H. jur. o.
84 ac

QUELLEN
ZUR
BEHÖRDEN-GESCHICHTE BAYERNS.

DIE NEUORGANISATIONEN HERZOG ALBRECHT'S V.

VON

DR. MANFRED MAYER.

Non è di poca importanzia a un principe
la elezione dei ministri.
Machiavelli, il Principe cap. XXII.

BAMBERG.
BUCHNER'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG.
GEBR. BUCHNER, KGL. BAYER. HOFBUCHHÄNDLER.
1890.

KÖNIGL. BAYER. BIBLIOTHEK BAMBERG

Druck der Kgl. Bayer. Hofbuchdruckerei G. P. J. Bieling-Dietz, Nürnberg.

Seinem

hochverehrten akademischen Lehrer

Herrn

Dr. Hermann von Sicherer

Professor der Rechte

in Dankbarkeit gewidmet.

Vorwort.

Die geschichtliche Forschung hat in neuerer Zeit auch die Behördenorganisation in den Kreis ihrer Thätigkeit gezogen. Die Veröffentlichungen von Spittler über die Geschichte des württembergischen geheimen Rathscollegiums, von Adler über die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. (Leipzig 1886), von Rosenthal über die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. (Wien 1887), ferner Rosenthal's während der Drucklegung dieses Buches erschienene Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, Band I. (Würzburg 1889) erörtern den genannten Gegenstand.

Eine systematische Behandlung der Sache fordert zuerst die Erschliessung der Quellen. Daran haben sich die Monographien der einzelnen Behörden zu reihen. Diese haben namentlich der Detailforschung ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Erst dann wird eine zusammenfassende Darstellung mit gutem Erfolge die Ergebnisse der Einzelnforschung zu einem abschliessenden Ganzen zusammenfassen können.

In vorliegender Arbeit wird mit der Veröffentlichung der Quellen fortgefahren. *) Seit dem Erscheinen von Georg Karl Mayr's Sammlung der neuesten und merkwürdigsten Churbayerischen Generalien und Landesverordnungen (1771—1806) war darin ein Stillstand eingetreten.

*) Der k. b. Reichsarchivassessor Maximilian Neudegger arbeitet schon längere Zeit an der Herausgabe von Monumenta Germaniae Regiminalia.

Von der Aufnahme der im genannten Werke enthaltenen oder sonst leicht zugänglichen Veröffentlichungen wurde Abstand genommen, um den Umfang der Arbeit nicht unnütz zu vergrössern. Aus demselben Grunde wurde auch bei Instructionen, welche längere Stellen ihrer Vorgängerinnen wiederholen, auf diese verwiesen. Die Actenstücke sind mit möglichster paläographischer Treue wiedergegeben, dagegen Zeichen und Interpunction, wo es zu leichterem Verständnisse des Schriftstückes nöthig schien, geändert.

Die unter No. 11 und 12 nachgeholten Instructionen für den Hofrath wurden erst während des Druckes aufgefunden.

Wenn die Neuorganisationen Albrechts V. nicht in chronologischer Reihenfolge gegeben werden, sondern der Geistliche Rath dieselben eröffnet, so geschah dies, weil die Voransetzung dieser Abhandlung eine Einleitung erspart.

München, im Oktober 1889.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

I. Geschichte der Neuorganisation Albrechts V.

1) Das geistliche Raths-Collegium 3
2) Das Hofraths-Collegium 20
3) Das Hof-Kammercollegium 50

II. Instructionen für das geistliche Raths-Collegium.

1) Instruktion für die Errichtung des Religionsrathes, 3. Okt. 1557 87
2) Geistliche Raths-Instruktion v. J. 1570 89
3) Instruktion für die Errichtung des Religions- und geistlichen Rathes, 5. Okt. 1573 96
4) Geistliche Raths-Instruktion Herzog Wilhelms V. vom 10. März 1584 100
5) Instruktion Maximilians I. vom 20. Dezember 1608. 113

III. Instructionen für den Hofrath.

1) Albrechts V. Hofrathsordnung vom 17. April 1551. 133
2) Albrechts V. Kanzleiordnung für den Hofrath vom 14. November 1566 139
3) Hofraths-Kanzlei-Ordnung v. J. 1569. 145
4) Zur Hofraths-Ordnung des Jahres 1573 152
5) Zur Hofraths-Ordnung des Jahres 1576. 158
6) Wilhelms V. Hofraths-Ordnung v. 20. August 1590. 159
7) Hofraths-Kanzlei-Ordnung Maximilians v. J. 1613. 181
8) Hofraths-Ordnung Maximilians I. v. 17. Jenner 1624. 196
9) Hofraths-Ordnung Ferdinand Marias v. 9. Oktober 1677 219

Seite

10) Hofraths-Kanzlei-Ordnung Churfürst Ferdinand Marias vom 28. Januar 1678 236
11) Hofraths-Kanzlei-Ordnung vom 16. Juni 1553 . . 245
12) Hofraths-Ordnung Albrechts V. v. 13. Juli 1573 . 246

IV. Instruktionen für das Hofkammer-Collegium.

1) Albrechts V. Instruktion für die Hofkammer vom 18. Oktober 1550 275
2) Instruktion Albrechts V. vom 28. Mai 1558 für die Kammerräthe 287
3) Herzog Albrechts V. Instruktion für die Hofkammer vom 2. April 1565 298
4) Albrechts V. Instruktion für die Hofkammer vom 14. Dezember 1572 309
5) Albrechts V. Instruktion für die Kammer-Räthe Karl Keck und Georg Ligsalz v. 14. Dez. 1572. 332
6) Maximilians I. Hofkammer-Instruktion v. 12. Dez. 1608 . 344
7) Maximilians I. Hofkammer-Kanzlei-Ordnung vom 16. September 1608 372
8) Kammer-Raths-Ordnung Maximilians I. v. 26. Dez. 1617 . 387
9) Renovirte Kanzlei-Ordnung Maximilians I. vom Jahre 1636 419
10) Decret Maximilians I. für die Hofkammer vom 25. Oktober 1637 421
11) Hof-Kammerraths-Instruktion Maximilians I. vom 15. Juli 1640 425
12) Maximilians I. Nachtrag zur Hofkammer-Instruktion vom 15. Juli 1640; dd. 10. April 1649 449
13) Die Eide der Beamten des Hof-Kammerkollegiums. 462
 a. Der Kammerräthe 462
 b. Der Kammerrath-Schreiber 463
 c. Des Zahlmeisters 463
 d. Des Kammerprokurators 464

I.

Geschichte

der

Neuorganisationen Albrechts V.

1. Das geistliche Raths-Collegium.

Mit dem am 8. Juli 1506 zwischen den Herzogen Albrecht IV. und Wolfgang einerseits und der bayerischen Landschaft anderseits abgeschlossenen Primogenitur-Vertrag beginnt die neuere Geschichte Bayerns. [1])

Herzog Wilhelm der IV., Albrechts ältester Sohn und sein Kanzler Dr. Leonhard von Eck verfolgten in der äussern Politik hochstrebende Pläne. Sie suchten das Ansehen Bayerns auf Kosten der Habsburgischen Macht zu erhöhen. Für eine erspriessliche innere Politik blieb keine Zeit über. Hier war das ganze Augenmerk nur auf die Unterdrückung der evangelischen Lehre gerichtet. [2])

Anders wurde es erst als Wilhelms Sohn Albrecht am 6. März 1550 den bayerischen Herzogsstuhl bestieg. Dem Berichte des französischen Gesandten Marillac an König Heinrich zu Folge soll der junge bayerische Herzog nur dem Trunke und Würfelspiel ergeben gewesen sein. [3]) Aber die uns überlieferten Akten, welche in jener Zeit nur spärlich fliessen, wissen hievon nichts. Anfangs mag Albrecht die Regierung wohl zumeist seinen Räthen überlassen haben.

Mit Herzog Wilhelm war auch sein treuer Kanzler Dr. Leonhard von Eck aus dem Leben geschieden. Der neue Kanzler

[1]) v. Krenner, Landtagshandlungen B. XV., 355 ff.

[2]) v. Druffel, Beiträge zur Reichsgesch. B. I. Vorrede.

[3]) Bericht vom 29. Juli 1550, gedruckt bei v. Druffel a. a. O. I. No. 458.

Dr. Johann von Schwappach war ein unbedeutender Mann. [4]) Doch die hohe Schuldenlast, die das Erbe der Regierung Wilhelms IV. bildete, wies auf schleunige Abhilfe hin. Kein Wunder, wenn die neuen Machthaber, durch die Verhältnisse gezwungen, sich zunächst der innern Politik zuwendeten, und die äussere in ruhigere Bahnen lenkten. Bayerns Macht wurde im Gegensatz zu Wilhelm IV. und Dr. Eck jetzt in der Anlehnung an die Habsburger zu heben gesucht. Im Innern des Landes wurde eine geordnetere Finanzwirthschaft geschaffen. Die Instruktion dd. 18. Oktober 1550 [5]) für die Hofkammer ist der erste Schritt zu einer besseren inneren Politik, zu einer Ordnung der Verwaltung des jungen Staates.

Gerade hierin liegt der Schwerpunkt der ganzen Regierung Albrechts V. Auf allen Gebieten der Verwaltung wurden zuerst Reformen eingeführt, sodann Central-Collegien unter eigenen Präsidenten geschaffen. Ihren Abschluss fand diese Neuorganisation erst unter Albrechts Nachfolger, Wilhelm V., durch die Vereinbarung des Concordates mit dem päpstlichen Stuhle (1585) und die Errichtung des Geheimen Rathes als Collegium im Jahre 1585/6.

Mit grösstem Erstaunen wenden wir uns aber von den bayerischen Geschichtswerken ab, wenn wir in ihnen die Zeit Albrechts V. durchgelesen haben. Von dem, was die hervorragendste Thätigkeit dieses Herzogs bildete, den Neuorganisationen der Verwaltung, von jenen Einrichtungen, die den Sturm der Zeiten überlebend sich folgerichtig entwickelt haben und, wenn auch unter andern Namen, im jetzigen Königreiche Bayern noch fortbestehen, finden wir nichts. Weder Falkenstein noch Mannert, weder Zschokke noch Buchner berichten hierüber Näheres. Letzterer führt zwar in seinen statistischen Bemerkungen einiges wenige an; doch gibt das, was er sagt, mehr Stoff zur Berichtigung als zur Belehrung.

[4]) Vgl. Dr. Manfred Mayer, Dr. Wiguleus Hundt, ein Beitrag zur Geschichte Bayerns im 16. Jahrh. Theil II, Absatz II und Note 46.

[5]) Kreis-Archiv von Oberbayern in München (citirt K. A.) Hofamts-Registratur F. 345/2 f. 1—10.

Wenden wir uns zu den Biographen Albrechts V. Von ihnen haben Dr. Rupprecht Albrechts Verhältniss zu den Landständen, Dr. Zimmermann seine Beziehungen zu Hans Mülich und zur Kunst, Wimmer die Religionsverhältnisse als Hauptaufgabe der jeweiligen Darstellung betrachtet. Keck und Jungermann legten in kleinen Schriften Albrechts äussere Politik und von seiner innern die Religionsverhältnisse in Kürze dar.

Wir sehen auch die Biographen Albrechts V. haben seine Neuorganisationen übergangen, obwohl diese einen wesentlichen Theil seiner Regierung und seines Wirkens bilden.

Auch die Monographien der folgenden Herzöge sowohl als der Churfürsten, Schreibers Biographie Wilhelms V., Aretins, Schreibers und Wolfs Darstellungen der Regierung Maximilians I., Lipowskys Schilderung der Thaten Ferdinand Marias, Max Emanuels, Karl Albrechts und Maximilians III. Joseph, sowie des letzteren Lebensbeschreibung durch Schreiber und Rothammer übergehen die innere Politik theilweise, die Entwicklung der Staatsverwaltung aber so viel wie gänzlich mit Stillschweigen.

Der einzige bayerische Geschichtsschreiber, der bisher sein Augenmerk in einem grösseren Werke über bayerische Geschichte der Entwicklung der inneren Verhältnisse zugewendet hat, ist Stieve. Im II. Bande seiner bayerischen Politik behandelt er auf Seite 4 mit 8 auch die bayerischen Behörden unter der Regierung Wilhelms V. und Maximilians I.

Etwas besser sind die Verhältnisse gelagert, wenn wir Juristische Werke zur Hand nehmen. In erster Linie ist hier Max Freiherrn von Freyberg's Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilians I. zu erwähnen. [6]) Kürzere Hinweise enthält auch Max Seydel's Bayerisches Staatsrecht. [7]) Für das Kirchenrechtliche Gebiet muss Dr. E(mil) Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern genannt werden. Man sieht, der Stoff ist sehr zerstreut; eine einheitliche Darstellung mangelt.

[6]) B. III. 180—194 (in der Folge nur v. Freyberg citirt.)

[7]) B. I. S. 49—52.

Wenn ich mir diese im Allgemeinen vorzuführen [8]) auch für eine andere Gelegenheit aufzusparen gezwungen bin, so mag hier doch Folgendes bemerkt werden.

Wie die ererbte Schuldenlast zur Errichtung der Hofkammer führte, so brachten die sich mehrenden Rechtsstreitigkeiten die Neuorganisation des Hofrathes. Mag die Initiative mehr vom Herzoge selbst oder von seinen Kanzlern und Räthen ausgegangen sein — darüber entgültig zu entscheiden bieten die Akten keine Anhaltspunkte [9]) — das Eine steht fest. Die Genehmigung der Durchführung bleibt immer Albrechts V. unbestrittenes Verdienst.

Wenden wir uns zuerst zum dritten der Centralcollegien der Reihenfolge ihrer Errichtung nach zum »Religions«-, wie er zuerst, oder Geistlichen Rath, wie er später genannt wurde.

Zunächst seien ein paar Worte über die mir zur Verfügung gestandenen Quellen vorausgeschickt. Den Hauptstoff liefern die im kgl. Kreisarchive von Oberbayern verwahrten Akten. Es sind diess der Fascikel 476/3 der Hofamts-Registratur »Ordonanzen des Geistlichen Rathes 1570—1783 enthaltend,« der Fascikel 475/3 der genannten Serie betitelt: »Errichtung des Geistlichen Rathes, Competenz-Conflikte der geistlichen Behörde mit der weltlichen Macht, Dezimationen, geistliche Gefälle und Geschäftsführung 1570—1807«. Nur theilweise schlägt der weitere Fascikel 475/1 ein. Dagegen geben die in dem nämlichen Fascikel verwahrten Akten: »betreffend den geistlichen Rath zu Anton Johann Lipowsky's Vorarbeiten zu einer Geschichte des geistlichen Rathes« Anhalts- und Stützpunkte. Im Drucke ist Lipowsky's Arbeit nicht erschienen. Dagegen wird in dieser wohl — der Verfasser war Sekretär des Geistlichen Rathes — ein amtliches Gutachten für die Neue Ordnung des Churfürstlichen Geistlichen Rathes vom 16. August 1779 zu suchen sein.

[8]) Nämlich in einem Vortrag über H. Albrecht V. Vgl. Horath und Hofkammerrath.

[9]) Im H. A. findet sich eine Instruktion H. Albrechts aus dem Jahr 1566 von an den Hofmeister betreffend die Erziehung seines Sohnes, deren Ende von des Herzogs eigener Hand geschrieben ist.

Lory's Sammlung zum bayerischen Kirchenstaatsrecht, jetzt als cod. bav. 2181 in der kgl. Hof- und Staatsbibliothek verwahrt, liefert nur sehr geringe Ausbeute. [10])

Sind die Instruktionen der Herzöge Albrecht V., Wilhelm V. Maximilian grösstentheils noch ungedruckt, so liegen uns die churfürstlichen geistlichen Rathsordnungen von der 2. Instruktion Maximilians I. dd. 2. Januar 1629 beginnend im IV. Bande der Sammlung der Churpfalz bayerischen allgemeinen und besondern Landesverordnungen durch Georg Karl Mayr (1788) im Drucke vor.

Die spärliche Litteratur wurde schon Eingangs erwähnt.

Die erste Frage, welche sich uns bei der Betrachtung dieses Collegiums aufdrängt, ist die Frage nach Zeitpunkt und Veranlassung der Errichtung. Hieran reihten sich von selbst die Errichtung, die weitere Fortbildung, Zweck und Competenz des Geistlichen Rathes bis zu seiner Aufhebung als Collegium und seinem Wiedererstehen in dem jetzigen Staatsministerium des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten.

Bei der ersten Frage, ist vorerst Buchner's Annahme, welcher auch Silbernagel gefolgt ist, zu widerlegen.

Nach ihr wäre der Geistliche Rath schon im Jahre 1483 von Herzog Albrecht IV. errichtet worden und hatte aus zwei Domherrn von jedem bayerischen Hochstifte bestanden. Diese hatte der Herzog mit päpstlicher Erlaubniss auswählen und unter Belassung ihrer Präbenden zu seinen Diensten gebrauchen dürfen. [11])

[10]) Im Buche V Titel III auf f. 324—326 ist Einiges über den churfürstl. geistl. Rath verzeichnet. Von den Akten des kgl. bayer. geheimen Staatsarchives kommen in Betracht:

Die zweckwidrige Verfassung und nothwendige Auflösung desselben 1801 K. schw. 109/166.

Dekret an denselben in Betreff des schlechten Fleisses und Eifers in geistl. Raths-Sachen 1674 K. schw. 400/164.

Compendium sententiarum ex theologia dogmatum et morum 1567—1678. K. schw. 411/4.

Collectanea des geistl. Raths-Sekretärs Lipowsky geistl. Rathssachen betreffend. K. schw. 411/9.

Zur geistl. Raths-Registratur. K. schw. 411/13 u. 14.

[11]) B. VII. p. V.; Silbernagel, Herzog Albrecht IV. S. 54.

v. Freyberg, Seydel und Mayer erwähnen hievon nichts. In Wirklichkeit kann hier unmöglich von einer Errichtung eines Geistlichen Rathes als Behörde die Rede sein. Auch die erste Instruktion Albrechts V. für den Religionsrath dd. 3. Oktober 1557 knüpft keineswegs an den Vorgang unter seinem gleichnamigen Grossvater an. Diese Domherrn scheinen nur etwa sich mit der Verwaltung der Kirchengüter beschäftigt zu haben, über die den Herzögen schon früher gewisse Rechte zustanden. [12]) Diese Rechte sind aus den Vogteirechten hervorgegangen.

Ebenso ist auch Lipowsky's Meinung zurückzuweisen. Mit dieser stimmt Freiherr von Freyberg (a. a. O. III, 180) überein, welche Lipowsky's Arbeit als Grundlage für die eigene Darstellung benützte. Lipowsky lässt die Entstehung des Religionsrathes unmittelbar aus der Bekämpfung der evangelischen Lehre in Bayern hervorgehen und bringt ihn mit der Reaktion unter der Regierung Herzog Wilhelms IV. in Verbindung.[13]) Auch diess entspricht dem wirklichen Sachverhalte nicht.

Bei seiner ersten Errichtung war der Religionsrath keine kirchliche Restaurationsbehörde, obwohl sein Entstehen mit der Ausbreitung der Reformation in Bayern zusammenhängt.

Am Anfange seiner Regierung verfolgte Albrecht V. in seiner Kirchenpolitik eine versöhnliche wohlwollende Richtung. Diess wussten auch die Stände, als sie auf dem Landtage zu Landshut im Jahre 1553 die Priesterehe, den Empfang des Abendmahles unter beiderlei Gestalt und den Genuss von Fleischspeisen an

[12]) Das Einkommen der Kirche wurde zuerst nur von den Zechpröbsten verwaltet. Die Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig machten i. J. 1516 das erste Gesetz, dass die Kirchenrechnungen hinfüran in Gegenwart des Pfarrers und eigenen aus der Gemeinde entnommenen Pflegern zu stellen sind. Schlüssel zur Kasse hatten Beamter, Pfarrer und Zechprobst. Seit der vom Nuntius Compejus entworfenen Regensburger Reformation i. J. 1524 haben die Herzöge die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchengutes. Unter Albrecht V. wurde sie zuerst der Hofkammer und seit 1556 dem Religionsrath übertragen. K. A. Hof. Reg. F. 475/1.

Vgl. ferner E. Mayer a. a. O. S. 39—42 über das »Kirchliche Vermögensrecht.«

[13]) In § 1 mit 8 seiner Vorarbeiten K. A. Hof. Reg. F. 275/1.

den gebotenen Fasttagen verlangten. Der Herzog versprach, sich auf der für den 17. Dezember des genannten Jahres ausgeschriebenen Provinzialsynode alle Mühe zu geben, um die Wünsche der Landschaft zu befriedigen. Er hatte mehr versprochen, als in seiner Macht lag, zu halten. Die Erfüllung blieb aus. Da stellten die beiden weltlichen Stände, Adel und Bürgerschaft, auf dem Landtage zu München im Jahre 1556 dieselben Forderungen. Wiederum versprach der Herzog für Besserung in den berührten Punkten Sorge zu tragen, nur die Priesterehe überging er mit Stillschweigen. [14]) Diessmal hielt er Wort. Am 31. Mai 1556 erschien das Religionsedikt. [15]) Es gestattete die Reichung des Abendmahles unter beiderlei Gestalten und den Genuss von Fleischspeisen an Fasttagen; die Anstellung besserer, gebildeter und tauglicherer Priester und Seelsorger wurde in Aussicht gestellt.

Mit diesem Religionsedikt hängt aber die Errichtung des Religionsrathes aufs Innigste zusammen. Schon während des erwähnten Landtages des Jahres 1556 sah sich der Herzog um bewährte Männer um, deren Rath er in Religionsangelegenheiten hören könne. Durch die Instruktion vom 3. Oktober 1557 wurde der Religionsrath geschaffen. In ihr wird auf die Glaubens-Streitigkeiten während der bewussten Landtage hingewiesen und den ernannten Räthen zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, dass »vnser Jungst gegebene Declaration in nichte Vberschritten werde.«

Man ersieht also aus der ersten Instruktion, dass der Religionsrath nicht als Restaurations-Behörde, sondern nur dazu gegründet wurde, dass in der Auslegung des Entgegenkommens, welches der Herzog den Neuerungen in kirchlichen Dingen bewies, ein richtiges Maass und Ziel gehalten werde.

Zum Präsidenten des Religionsrathes war Wilhelm Lösch, zu Mitgliedern Dr. Wiguleus Hundt, Georg von Gumppenberg, Dr. Christian Seld, Dr. Onoffrius Perbinger und Sekretär Heinrich Schweicker (und nicht Schweizer, wie ihn Buchner a. a. O. VI 207 irrig nennt,) berufen worden. Es sind diess lauter weltliche

[14]) Buchner VII. S. 202—204.

[15]) Gedruckt i. J. 1803 als Vorrede zu Krenner's Landtag d. J. 1557.

Räthe. Schliesslich kehrte man — ich erinnere an den weltlichen Kultusminister und seine Ministerialräthe — zu derselben Besetzung zurück, wie sie bei der Entstehung vor mehr als 300 Jahren bestanden hatte, gewiss eine nicht uninteressante Erscheinung und am sichersten zur Wohlfahrt des Staates dienlich.

Diese erste Instruktion hat sich meines Wissens nur im Drucke als Beilage zu Lipowsky's Argula von Grumbach erhalten. [16])

Nur kurz bemessen war die Dauer der Wirksamkeit des Religionsrathes. Nach zweijähriger Thätigkeit 1559 ging er ein. Erst im Jahre 1570 trat er unter dem Namen Religions- und geistlicher Lehen-Rath wieder ins Leben.

Während der Zwischenzeit war aber eine Aenderung in der Kirchenpolitik Herzog Albrecht V. seit dem Landtage zu Ingolstadt im Jahre 1563 erfolgt. [17]) Zunächst gibt die Religions-Conferenz, die im April 1564 in München stattfand, bedeutende Anhaltspunkte hiefür. Auf ihr vertrat nur mehr Dr. Wiguleus Hundt die gemässigte Richtung, alle andern Theilnehmer, Dr. Augustin Paumgartner, Kanzler zu Landshut, Dr. Michael Volkhamer, Kanzler zu Straubing, Dr. Elfenhaimer und der neue Kanzler Dr. Simon Thadäus Mayer, gewöhnlich nach seinem schwäbischen Heimathsorte Eck genannt, zeigten sich als deren Gegner. Der letztere, ein Stiefbruder des berühmten Theologen Dr. Johann Eck, war der unversöhnlichste Gegner der Reformation. Man wird nicht irren seinem Einflusse den Umschwung in der religiösen Gesinnung des Herzogs zuzuschreiben. Im Jahre 1559 war Dr. Eck dem Dr. Johann von Schwappach in der Kanzlerwürde gefolgt. Sonderbar gerade zu der Zeit wo ein päpstliches Breve vom 24. April 1564 den Laienkelch für Bayern gestattete, hatte sich hier der Umschwung in der Auffassung kirchlicher Dinge [18]) vollzogen.

Auch die Instruktion dd. 5. Januar 1570 [19]) ist von diesem Geiste durchweht. Durch den Religionsrath sei der Verbreitung

[16]) Als Beilage XII; wieder gedruckt als II No. 1.

[17]) Buchner VII, 231.

[18]) Vgl. Dr. Manfred Mayer: »Dr. W. Hundt« a. a. O. und Note 82, 96 und 91.

[19]) K. A. Hof. Reg. F. 476/4, siehe II No. 2.

der protestantischen Lehre besser gesteuert worden, als durch die an seine Stelle getretenen Visitationen. Die Competenz des neuen Collegiums wurde erweitert: es traten hinzu die Prüfung der Geistlichen, die sich um eine Pfründe beworben oder der Seelsorge widmen wollten, die Verwaltung der Kirchengüter, beziehungsweise der Rechnungsablage über das Kirchenvermögen, die Besetzung geistlicher Lehen nach ihrer Erledigung, eine Art von Censur gegen sektische Bücher, sorgsame Beaufsichtigung über die Ausführung der gegen sektische Prediger und wegen Befolgung der verordneten Fasttage erlassenen Mandate. Man sieht der eingegangene und der neugeschaffene Religionsrath verfolgen entgegengesetzte Ziele. War der erste nur prohibitiver Natur, so konnte der letztere ohne grosse Mühe zur kirchlichen Restauration verwendet werden.

Zum Präsidenten desselben wurde Kanzler Dr. Simon Eck ernannt. Wir sehen, schon damals war der Kanzler, um mich moderner Ausdrücke zu bedienen, der Ministerpräsident, zugleich Ressorminister für Kirchen- und Schulangelegenheiten, wie es ja auch jetzt Dr. Freiherr von Lutz ist. Die Räthe wurden noch zum grössern Theile aus dem weltlichen Stande entnommen, Conrad Zeller, Georg von Taufkirchen, Dr. Onoffrius Perbinger, Dr. Christoph Elsenhaimer, Ulrich Eisenreich; ihnen wurde ein Castner Erasmus Fend und der Kammerrath Georg Ligsalz beigesellt. Ausserdem erscheint zum ersten Mal ein Priester, Sebastian Persfelder, Dechant zu St. Peter, unter den geistlichen Räthen. Für die Prüfungen der Geistlichen wurden der Hofprediger Johann a Vita und die Doktoren der Theologie Johann Adler und Georg Lautherius beigeordnet.

Die ungedruckte Instruktion wird im kgl. Kreisarchive von Oberbayern verwahrt.

Noch einen Schritt weiter macht die Instrukt. vom 5. Okt. 1573.[20]) Hier begegnet uns schon der genannte Dechant von St. Peter als Oberrath und Dr. Lautherius als geistlicher Rath. Nur Dr. Perbinger

[20]) K. A. a. a. O. gedruckt bei Lipowsky a. a. O. Beilage XIII.; einen neuen Abdruck liefert II. No. 3.

und Kammerrath Liegsalz sind beibehalten und in Dr. Hieronymus Nadler noch ein weltlicher Rath ernannt. Als Sekretär erscheint Magister Abraham Strobl. In wichtigen Sitzungen bleibt noch Kanzler Dr. Eck Präsident. Während die Sitzungen des geistlichen Rathes sonst täglich stattfanden, werden sie durch diese Instruktion auf zwei oder wenigstens einmal wöchentlich beschränkt. Zur Competenz tritt nur die Aufsicht über die Schulen hinzu. Aber schon ist die Rede »von den Zetln, welche die Pfarrer jährlich auszustellen haben, über die sectischen Pfarrsleut«, von Visitationen der Klöster und der Erwählung von deren Vorständen.

Die Instruktion hat sich im Kreisarchiv in Abschrift erhalten, Lipowsky hat sie in seiner Argula von Grumbach im Drucke veröffentlicht.

Fünf Jahre später verschied Albrecht V. in der Langen Stube der neuen Veste zu München am 19. Oktober 1579. [21]) Mit Wilhelm V. bestieg ein frommer sehr kirchlich gesinnter Fürst den herzoglichen Stuhl. Auch Kanzler Dr. Eck war mittlerweile Dr. Christoph Elsenheimer (seit 1574) in dieser Würde gefolgt. [22])

Schon lange hatte sich der geistliche Rath bei den bayerischen Bischöfen missliebig gemacht. Besonders war den Ordinarien die Prüfung der Geistlichkeit ein Dorn im Auge. Am 16. Oktober 1578 hatte noch bei Albrechts Lebzeiten der päpstliche Nuntius Falician Ninguarda ein Libell von 28 Beschwerden der Ordinarien überreicht. Als er im Jahre 1580 zum zweiten Male nach München kam, begannen die Verhandlungen mit Herzog Wilhelm V. Man legte den Nuntius die übelgefasste Frage vor. »an dux habere possit tuta conscientia Consiliarios ecclesiasticos et si possit an etiam in hoc civitate vèl alibj Tribunal Ecclesiasticum institui liceat coram quo tractentur causae ecclesiasticae?« Der Legat nahm das Wort »Tribunal« im strengsten Sinne,

[21]) Oberbayer. Archiv Band XXXI, 334—338.

[22]) Vgl. Dr. Manfred Mayer: »Dr. W. Hundt« a. a. O. und Note 92 mit 95 und 102.

erwiderte, Gerichtsbarkeit könne kein Landesherr in geistlichen Sachen ausüben, die Kirchensachen, deren Verhandlung dem Herzoge zustehe, dürften aber durch Geistliche unter Beiordnung weltlicher Rechtsgelehrten besorgt werden.

Der Herzog, hiemit natürlich nicht zufrieden, sandte seinen Hofprediger Dum im Jahre 1581 nach Rom. Die mündliche Antwort lautete: »Ecclesiasticus Senatus pendebit: si nimirum manere debeat, vel non, et quo modo instituendus fuerit, ex germaniae congregationis decreto.

Nach einem erneuten Bericht des Legaten nach Rom erfolgte der Bescheid: »Habendos Ecclesiasticos Consiliarios quibus utatur: 1) in Difficullatibus aut Scrupulis conscientiae, 2) in jure Patronatus, 3) in admonendis Praelatis Ecclesiasticis ut Bona temporalia Bene administrent, 4) in adjungendo seculari Brachio visitationibus ordinariis, 5) in Causis Ecclesiasticorum cum secularibus, 6) in rixis inter Ecclesiasticos componendis — Tribunal autem ecclesiasticum habere non posse.« (Freyberg a. a. O. 183 führt noch den weitern Punkt »in jure praesentandi« an).

Am 1. September wurde von den bayerischen Räthen dem Nuntius der erste Concordatsentwurf überreicht, am 5. September fand die letzte Conferenz statt und am selben Tage den 5. September 1583 wurde das Concordat abgeschlossen. Es findet sich bei v. Freyberg in seinem öfters genannten Werke (III. p. 375 ff.) gedruckt. Ausführlich berichtet über diese Concordatsverhandlungen Dr. E. Mayer in den Kirchenhoheitsrechten des Königs von Bayern (S. 42—53).

Das Concordat wurde lediglich mit den Bischöfen der Salzburger Kirchenprovinz kontrachirt. Mit dem Bischof von Augsburg kam erst im Jahre 1631 eine Uebereinkunft zu Stande. [23])

[23]) Vgl. D. E. Mayer a. a. O. S. 42—52 »Die Concordatsverhandlungen 1578—1583«. v. Freyberg § 3 S. 182 ff. Lipowsky a. a. O. §. 13—16 das Concordat gedruckt bei v. Freyberg Anhang S. 375—386. Die Uebereinkunft mit dem Bischof von Augsburg ebenda S. 387—390. Ebenso eine des Jahres 1684 mit dem Hochstift Augsburg (S. 390—399) mit Freising vom Jahre 1718 (S. 399—409) mit Regensburg vom Jahre 1539 (S. 410—413) und vom Jahre 1698 (S. 413—414) mit Salzburg 1628 (S. 415) mit Passau 1690 (S. 416—420.)

Im März 1584 (des folgenden Jahres) — und nicht wie von Lipowsky [24]) angibt 1583 — war eine Neuordnung des geistlichen Rathes erfolgt. Ein Geistlicher Dr. Lautherius, Probst bei unserer lieben Frau in München, wurde Präsident, Dechant Sebastian Francisius, Canonicus Dr. Welser, Kanzler Dr. Gailling, die Doktoren Eberlin und Grunberg geistliche Räthe. So überwog das geistliche Element bereits das weltliche im Collegium. Ludwig Haberstock ward als Sekretär bestellt. Ist das Concordat zum Vortheile des Herzogs ausgefallen, so war die Besetzung des geistlichen Rathes sicherlich im Sinne Roms erfolgt.

Diese Instruktion, die einzige in lateinischer Sprache abgefasste, ist im Cod. germ. No. 2173 enthalten. [25])

Nachdem Herzog Wilhelm im Jahre 1594 — wie Stieve angibt [26]) und nicht 1598 [27]) wie in den ersten bayerischen Geschichtswerken und den Biographien beider Fürsten zu lesen ist, die Regierung seinem Sohne Maximilian übergeben hatte, entstand eine Zeit der Neuorganisation. Mittlerweile war der geistliche Rath in Verfall gekommen, auch die Behandlungsweise der Geschäfte liess viel zu wünschen übrig. Daher strengte Maximilian in den Jahren 1605 und 1606 eine Untersuchung [28]) an, als deren Ergebniss die geistliche Rathsinstruktion vom 20. Dezember 1608 zu betrachten ist. Das Präsidium sollte in Zukunft der jeweilige Probst bei unserer lieben Frau führen. Demgemäss war

[24]) In § 16.

[25]) Fol. 237—239 und 250—266; gedruckt als Beilage I, No. 4.

[26]) Am 15. Dez. 1593 erliess H. Wilhelm V. an die Stände die Aufforderung, seinem Sohne die Eventualhuldigung zu leisten. Die Huldigung erfolgte am 11. Januar 1594. Dr. Stieve, Politik Bayerns I., 423 und 426.

[27]) Buchner a. a. O. VII, 297; Zschokke a. a. O. III, 171; Mannert a. a. O. II, 75, ebenso die Lehrbücher der bayer. Gesch. Mengin, S. 157; v. Westenrieder S. 404; Sattler S. 232 und die andern. — Leider muss bemerkt werden, dass die Lehrbücher überhaupt bedauerlicher Weise sich die Errungenschaften der fortschreitenden Geschichtswissenschaft nicht zu eigen machen und an Thatsachen festhalten, welche die historische Kritik schon längst ins Reich der Fabel verwiesen hat.

[28]) v. Freyberg § 4 S. 183 (17. Febr. 1605 und 14. Jän. 1606 gedruckt bei G. K. Mayr a. a. O. IV, 725 und 726 No. IV, u. V.)

das Collegium im Jahr 1608 besetzt wie folgt: Präsident Probst Dr. Lautherius; Direktor — er wurde durch die Instruktion neu geschaffen und in Abwesenheit des Präsidenten mit dem Vorsitz betraut; Dechant Motschenbach, Dechant Victor, die Kanoniker, Dr. Costner, Dr. Ansläus, Hofkanzler Dr. Wangereck, die Hofräthe Georg Hundt von Lauterbach, Dr. Auerbach und Dr. Reisach; Sekretär Dr. Fachner.

Die Instruktion, im kgl. Kreisarchiv von Oberbayern in Abschrift verwahrt [29]), ist bedeutend erweitert. Sie besteht aus 18 Punkten und einem Schlussartikel. Neu hinzu tritt die Ueberwachung der Landeskinder in Bezug auf den Besuch sektischer Schulen. Jeden nicht katholischen Ausländer blieb die Niederlassung versagt. Nicht bloss die deutschen auch die lateinischen Schulen mit Ausnahme der Jesuiten-Collegien wurden der Competenz des geistlichen Rathes unterstellt, die Aufrechthaltung des mit den Ordinarien abgeschlossenen Concordates demselben zur Aufgabe gemacht, die Jurisdiktion dem Hofrath übertragen. Das Priester-Seminar zu Ingolstadt und die Visitation der Klöster wurden dem geistlichen Rathe untergeordnet. Zu den Prälatenwahlen wurde je ein Mitglied des geistlichen Rathes und der Hofkammer abgeordnet. Die Matrikelbücher über die Pfarreien und Benefizien mussten durchgesehen und richtig gestellt werden. Bei Ablage der Kirchenrechnungen vor der Hofkammer mussten 2 geistliche Räthe zugegen sein. Der Inhalt der Stifts- und Klosterbibliotheken muss verzeichnet werden; sektische Bücher sind auszuscheiden und unschädlich zu machen. Der Sekretär hat ein ausführliches Protokoll zu führen und die 4 Amtsbücher, nämlich die Sammlung 1) der den geistlichen Rath betreffenden Instruktionen, Dekrete und Verordnungen, 2) der päpstlichen Indulte, Concordate, Verträge mit den Ordinariaten und Privilegien der Geistlichkeit, 3) die Matrikel aller Pfarren und Benefizien und 4) das Verzeichniss der Streitigkeiten mit den Ordinarien in Ordnung zu halten.

Man sieht die Neuerungen waren durchgreifend.

[29]) Hof. Reg. F. 476/4; gedruckt als II No. 5.

In der Instruktion vom 2. Januar 1629 ist nur eine Erweiterung der ersten Neuordnung Maximilians zu erblicken. Sie ist im Drucke in der erwähnten Sammlung von Georg Karl Mayer [30]) (B. IV, S. 1000) enthalten. Da die Zahl der aus dem Priesterstande gewonnenen geistlichen Räthe auf 8 vermehrt wurde und diesen nur vier Laien gegenüber standen, lag die Entscheidung stets in der Hand der geistlicher Bank, während die Laienbank zu steter Minorität verurtheilt blieb.

Letztere Instruktion erhielt unerhebliche Modifikationen durch die churfürstlichen Dekrete vom 5. Februar und vom 24. August 1639. Das Dekret vom 18. August 1666 ist als eine Novelle zu betrachten: keine Pfarrei oder Benefitium darf ohne Vorwissen des Landesherrn verliehen werden. [31])

Die von Maximilians Sohn Nachfolger Ferdinand Maria am 28. August 1674 erlassene churfürstliche geistliche Rathsinstruktion bezieht sich der Hauptsache nach auf eine genauere Ordnung des Geschäftsganges. Die Exekution der Beschlüsse des geistlichen Rathes in Strafsachen verblieb dem Hofrathe.

Zu erwähnen sind noch ein im Jahr 1707 erlassenes Dekret der kaiserlichen Administrationsbehörde und ein gleiches dd. 9. Dezember 1713 vom kaiserlichen Hofrath ergangen. In ersterem wird die Achselträgerei der geistlichen Räthe gegeisselt, in letzterem werden Anschuldigungen der hochstiftlich freisingischen Regierung gegen den churfürstlichen geistlichen Rath zurückgewiesen.

Churfürst Maximilian III. Joseph, der letzte Regent aus der ludwigischen oder bayerischen Linie der Wittelsbacher, verfügte durch die unterm 30. August 1768 erlassene Instruktion eine Aenderung in der Zusammensetzung des geistlichen Rathes. [32]) Er beabsichtigte denselben auf seine älteste Gestaltung mit zeitgemässen Aenderungen zurückzuführen. Das Collegium erhielt einen weltlichen Präsidenten, zu dessen Stellvertreter ein weltlicher Direktor ernannt wurde, ferner noch einen geistlichen

[30]) 1788, B. IV., S. 1000.

[31]) K. A. Hof. Reg. F. 476/4 v. Freyberg § 6 S. 190, gedruckt bei K. G. Mayr.

[32]) K. A. a. a. O. gedruckt bei G. K. Mayr a. a. O. B. IV, 1089.

Direktor, 4 weltliche und 3 geistliche Räthe. Die geistliche und weltliche Bank wurde aufgehoben. Die angekündigte Raths-instruktion wurde erst von Karl Theodor am 16. August 1779 erlassen. [33])

Nicht lange blieb es bei der genannten Zusammensetzung. Am 25. April 1783 erschien eine neue Instruktion. [34]) Nach Buchner [34a]) hat sie der geheime Raths-Kanzler Freiherr von Kreittmayr verfasst. Sie stellte die Zusammensetzung und die Theilung in geistliche und weltliche Bank wieder her, wie sie seit der Instruktion des Jahres 1629 bestanden. Der Präsident, der Probst des Frauenstiftes, der Vicepräsident, Abt Haffelin, der Direktor, der Dechant von St. Peter, und 6 Räthe waren dem geistlichen Stande entnommen; nur 3 weltliche Mitglieder standen ihnen gegenüber.

Als Competenz und Geschäftskreis für den geistlichen Rath wurde bestimmt: Religion und geistliche Disciplin, und zwar vorzüglich im Sinne der Unterstützung der geistlichen Gewalt, die Benefizien, geistliche Lehenschaften und Installationen, die geistlichen Güter, Kirchengelder und Verlassenschaften, die Visitation der Klöster und die Wahl ihrer Obern, die Förderung bischöflicher Visitationen nach Maassgabe des Concordates, das Schulwesen, dieses jedoch unbeschadet der Zuständigkeit der Schulkuratel, [35]) das geistliche Fiskalat und endlich die Streitigkeiten mit den bischöflichen Ordinariaten.

Wenn wir diese Competenz mit den im Concordate des Jahres 1583 enthaltenen Bestimmungen vergleichen, so wurde

[33]) K. A. a. a. O. II, 1126.

[34]) K. A. a. a. O. II, 1154.

[34a]) a. a. O. IX, 300.

[35]) Die Schulkuratel wurde unter Karl Theodor als besondere Oberbehörde für das Schulwesen geschaffen. Durch Reskript vom 31. August 1781 (gedruckt bei G. K. Mayr a. a. O. II, 977) wird ihr das Gymnasial- und Lycealschulwesen durch solches vom 19. November 1781 (Mayr a. a. O. 979) das Volksschulwesen und durch weiteres vom 15. Febr. 1782 die Landesuniversität (a. a. O. S. 984) unterstellt. Ueber das Verhältniss des Schulkuratels zum geistlichen Rathe siehe G. K. Mayr. a. a. O. V, 482 u. 486.

dieselbe wesentlich ausgedehnt ohne Irrungen mit dem päpstlichen Stuhle hervorzurufen, freilich gab die vorwiegend geistliche Besetzung des Collegiums und die unmittelbare Abhängigkeit der Priester von Rom dem Papste nöthigen Falls einen nicht zu unterschätzenden Einfluss.

Am 4. Dezember 1801 wurde noch eine Instruktion für das geistliche Rathssekretariat über die Verkürzung des neuen Geschäftsstiles erlassen. [36])

Sodann blieb es beim Alten, bis die Verhandlungen eröffnet wurden, welche mit der am 5. Juni 1817 erfolgten Schliessung des neuen Concordates mit dessen Publikation als Anhang der 2. Verfassungsbeilage vom 26. Mai 1818 und als Anhang des nur wenig veränderten Religionsediktes von 1809 ihren Abschluss erhielten. Mit der am 15. September 1820 erlassenen berühmten Tegernseer Erklärung hatten die Streitigkeiten ihr Ende erreicht. Erst dem Jahre 1888 war es vorbehalten hieran zu rühren. Die Bulle Leo's XIII. an die bayerischen Bischöfe und die im Monate Juni zu Freising gehaltene bayerische Provinzialsynode haben sich aufs neue mit diesen Dingen befasst.

Wenn über die näheren Umstände bei der Schliessung des Concordates auf v. Sicherers Staat und Kirche in Bayern und Dr. E. Mayers Kirchen-Hochheitsrechte des Königs von Bayern verwiesen wird, [37]) so liegt ein Urtheil über die neuesten Ereignisse zu fällen nicht in meiner Absicht. Der Geschichtsschreiber darf der Entwicklung der Ereignisse nicht vorgreifen, das Urtheil muss er hier der Nachwelt überlassen.

Mit der Organisation des geheimen Conferenz- und Staatsministeriums, an dessen Spitze Freiherr später Graf Max Joseph von Montgelas trat (25. Febr. 1799) [38]), ward die Bedeutung des geistlichen Rathes vernichtet und die geistlichen Angelegenheiten vom Grafen Tojer Morawizky besorgt. Die Verordnung vom 23. April 1799, welche die meisten ältern Stellen auflöste, betraf den geistlichen Rath nicht. Er fristete noch sein Schein-Dasein

[36]) K. A. a. a. O.

[37]) a. a. O. S. 104—120.

[38]) Seydel a. a. O. I, 222.

für kürzere Zeit, bis er durch die Verordnung vom 6. Oktober 1802 aufgehoben wurde. [39])

Seine Competenzen sind nach und nach auf das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten übergegangen. Als dessen Vorgeschichte darf die Darstellung der Errichtung und weiteren Entwicklung des geistlichen Rathes mit Fug und Recht betrachtet werden.

[39]) Regierungsblatt (R. Bl.) S. 707 vgl. S. 887. — Am 6. Okt. 1802 wurde für die Verwaltung des Kirchenvermögens sammt den frommen geistlichen Stiftungen sowie für die Schulfonds ein Collegium der Administrationsrath für Kirchen und milde Stiftungen, ferner die Generalschuldirektion geschaffen (Seydel a. a. O. I, 227 und 228). Vorher war am 31. Januar 1799 das Büchercensurcollegium aufgehoben (a. a. 229) und am 25. Januar 1802 eine churfürstl. Commission in Klostersachen bestellt und mit der Einziehung des Klostervermögens betraut worden (a. a. O. S. 279). So hatte das geistliche Rathscollegium schon vor seiner Auflösung die meisten seiner Competenzen eingebüsst. Die von den geistlichen Räthen zu leistende Eidesformel ist gedruckt bei v. Freyberg a. a. O. III, S. 193 nach dem Dekretenbuch Fol. 194. Nun lebt der Name »geistlicher Rath« nur mehr als Ehrentitel für Priester fort.

2. Das Hofraths-Collegium.

Der Herr geheime Hofrath Dr. Ludwig Lamoral von Rockinger sagte am Schlusse seiner in der Festsitzung zur 50jährigen Jubelfeier des Bestehens des Historischen Vereins von Oberbayern gehaltenen Rede: [1] »um das geltende Recht zu verstehen, müssen wir dessen Geschichte kennen.« Herr Professor Dr. Julius von Pflug-Hartung betonte in seinem jüngst erschienenen Aufsatze über Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung »»ohne die Vorkenntniss des derzeitigen Rechts- und Regierungsrathes ist nicht das Bild auch nur eines halbwegs bedeutenden Beamten festzustellen.«« [2] Dieser kann aber ohne Kenntniss der Geschichte des Rechtes und der Behörden nicht richtig gewürdigt werden. Da wir im Rechtsstaate leben, da wir den Schutz von dessen Behörden geniessen, so werden wir die Befugnisse dieser Behörden um so mehr begreifen, je gründlicher wir die Geschichte ihrer Entstehung, ihrer Entwicklung, sowie der Abgrenzung ihrer Wirkungskreise ergründen und erfassen. Nur so sehen wir allmählich jenen Staat mit seinen Institutionen entstehen, in dem wir jetzt leben.

Bevor aber auf die Errichtung des Hofrathes, der höchsten Justizbehörde damaliger Zeit, übergegangen wird, müssen in Kürze einerseits die damals geltenden Rechte, anderseits jene Stellen und Behörden erwähnt werden, die nach und nach einen Theil der Competenzen des Hofrathes an sich gezogen haben.

[1]) Vgl. meinen Festbericht in der Allgemeinen Zeitung 1888 No. 148.

[2]) Allg. Zeitung 1888 No. 295 u. 296 Beilage 1.

Als Albrecht IV. die bayerischen Lande wieder in seiner Hand vereinigte, erfreuten sie sich weder eines einheitlichen Rechts noch eines gleichen Gerichtsverfahrens. [3]) In Oberbayern galt noch das von Kaiser Ludwig dem Bayern am 7. Januar 1346 erlassene umfangreiche Landrecht. [4]) In Niederbayern waren die Rechtsverhältnisse durch die Landesordnung bestimmt, welche Herzog Ludwig der Reiche dortselbst in einer längeren und einer kürzeren Fassung am 6. und 11. November 1474 [5]) erliess, und welche durch seinen Sohn Georg am 18. Februar 1494 eine kleinere und am 15. August 1501 eine umfassendere Ergänzung [6]) erhalten hatte. Die Reformation des Landrechtes vom 24. April 1518 [7]) brachte zwar ein im ganzen Herzogthum geltendes Recht, aber die endlich am 24. April 1520 für die Gesammtlande erlassene Gerichtsordnung [8]) unterschied in Tit. I Art. 2 scharf zwischen dem »Richter der nit Beysitzer Rechtssprecher oder Urtailler bey im hat und allain urttl spricht, wie dann in Obern Bayernlanndt an vil ortten der geprauch ist« und den andern, Niederbayern im Auge habenden Falle, dass bei einem »Gericht aber Beysitzer Rechtsprecher und urtailer sein und der richter allain der urtail anfragt.«

[3]) Ueber die örtliche Abgrenzung der geltenden Rechte siehe von Rockingers Rede a. a. O.

[4]) Gedruckt bei von Freyberg, Sammlung hist. Schriften etc. Bd. IV., S. 385—718.

[5]) Gedruckt bei von Krenner, Landtagshandl. B. VII, 472—512.

[6]) Gedruckt a. a. O. XIII, 261—313.

[7]) Reformation der bayrischen Landrecht nach Christi unsers Hailmachers geburde jm funftzehendhundert unnd achtzehenden Jar aufgericht. —

[8]) Gerichtzordnung jm Fürstenthumb Obern und Nidern Bayrn Anno 1520 aufgericht.

[9]) Baierische Landtsordnung 1553. In diesem Buch bayrischer Landfs_ ordnung seind begriffen die gmainen Landpot, Satzung und Gepreuch des Fürstenthumbs Obern unnd Nidern Bayern, wie dieselben Reformirt, gebössert unnd im Fünffzehenhundert dreyundfünffzigisten Jar seind publicirt worden: Getruckt in unser Stat Jngoldtstat MDLIII. Vgl. v. Rockinger u. G. Frhr. v. Lerchenfeld, die altbaierischen landständischen Freibriefe etc. S. 403 M. Frhr. v. Freyberg pragm. Gesch. der bayr. Gesetzgebung I. p. XXV u. XXVI. und der Landtag im H. Bayern 1542 Gen. D. O. 1807. Eine Novelle erging

Eine spätere Landesordnung vom Jahre 1553 [9]) traf über den summarischen Prozess Bestimmungen. Dem Landtage des Jahres 1612 wurde der Entwurf einer Landes- und Polizei-Ordnung vorgelegt, am 29. September 1616 [10]) erhielt derselbe Gesetzeskraft. Die während der Regierung der Churfürsten Ferdinand Maria [11]), Max Emanuel und Karl Albrecht [12]) zur Revision der Gesetzgebung des ersten Churfürsten eingesetzten Kommissionen erzielten kein besonderes Ergebniss. Erst Maximilian III. Joseph war eine Reform des gesammten Rechtes — Staats- und Verwaltungsrecht ausgenommen — vorbehalten. Der Verfasser der neuen Gesetzbücher ist der Kanzler Freiherr Wiguleus von Kreittmayr. [13]) Es folgten sich: am 7. Oktober 1751 die ››neuverbesserten churbayerischen Kriminalrechte‹‹, der Codex juris Bavarici criminalis, am 14. Dezember 1753 die ››neuverbesserte churbayerische Gerichtsordnung‹‹ der Codex juris Bavarici judiciarii, am 2. Januar 1756 das ›neue churbayerische Landrecht‹ der Codex Bavaricus civilis. [14])

am 12. Mai 1557. — Schon unterm 24. April 1516 war eine Landesordnung zwischen den Herzogen Wilhelm und Ludwig und der Landschaft vereinbart worden. Der Entwurf stammt von dem im Januar 1516 verstorbenen Kanzler Dr. Neuhauser. Die Vorarbeiten siehe v. Krenner a. a. O. XVI, 353. Im Jahre 1520 wurde eine Revision vorgenommen. Beide Landesordnungen sind in alten Drucken erhalten: »Das Buch der gemeinen Landpot Landsordnung Satzung und Gebreuch des Fürstenthombs in Oberenn und Nidernn Bairn im funfzehenhundert unnd sechzehenden Jar aufgericht« und »die wir darnach in diſs Libell von neuem zu drüchhen bevolhen haben zu München am Montag nach dem Sonntag Judica in der vassten im fünffzehenhundert und zwaintzigisten Jare.«

[10]) Der Entwurf ist vom Kanzler Dr. Gailkirchner verfasst; er ist in altem Druck erhalten: »Landrecht, Polizey-, Gerichts-, Malefitz und andere Ordnungen der Fürstenthumben Obern und Nidern Bayrn« gedruckt durch Nikolaum Henricum (Hainrich) zu München. Ein Theil des Gesetzbuches wurde vom Kanzler Kaspar Schmid Frhr. v Haslbach commentirt. Die zu München erschienenen 3 Foliobände führen den Titel: »commentarius amplissimus ad ius provinciale Bavaricum.«

[11]) I. J. 1659 erschien eine Schulordnung; am 24. Dez. 1669 eine rentmeisterische Instruktion, gedruckt bei G. K. Mayr a. a. O. 1771, I, S. 547—558.

[12]) Vgl. v. Freyberg a. a. O. II.

[13]) Geb. zu München den 14. Dez. 1705, Kanzler seit 1758, † am 27. Okt. 1790.

[14]) Vgl. Max Seydel, Bayerisches Staatsrecht B. I, 142—145.

In der folgenden Zeit erschienen nur mehr einzelne Mandate.[15]) Jene Ereignisse, deren Umgestaltung wir das jetzt geltende Recht verdanken, darf ich übergehen, da sie zu einer Zeit eintraten, wo das Hofraths-Collegium seine Thätigkeit beendet hatte.

Wenden wir uns zu den konkurrirenden Stellen und Behörden. Bei Albrechts V. Neuorganisationen begegnen uns die Hofkammer[16]) und der geistliche Rath.[17]) Unter Churfürst Maximilian I. wird am 17. April des Jahres 1625 das Revisorium[18]) zu München als oberste Justizstelle errichtet. Durch churfürstliches Dekret vom 16. August 1779 wurde die Oberlandesregierung[19]) geschaffen. Dann folgte die von dem Freiherrn später Grafen Maximilian Joseph von Montgelas durchgeführte Organisation der Rechtspflege und Verwaltung in den Jahren 1799—1808.[20])

Was bezüglich der bayerischen Geschichtswerke und der Monographien der Fürsten seinerzeit bei der Geschichte des geistlichen Rathes[21]) gesagt wurde, hat auch für den Hofrath Geltung.

Die Literatur ist noch kleiner. Es kommen ausschliesslich Max Seydel's Bayerisches Staatsrecht (erster Band) und Georg Karl Mayr's Sammlung der kurpfalzbayerischen Landesverordnungen in Betracht.

Der archivalische Stoff wird zu seinem grössten Theile im königlichen Kreisarchive von Oberbayern verwahrt; das königliche geheime Staatsarchiv birgt nur wenige hieher einschlagende Nummern.[22])

[15]) Vgl. G. K. Mayr a. a. O. II.

[16]) Vgl. Seydel a. a. O. I, 56—59.

[17]) Vgl. Aufsatz I.

[18]) Seydel a. a. O. I, 38—40.

[19]) a. a. O. I, 44—49.

[20]) a. a. O. I, 220—259.

[21]) a. a. O. S. 2 u. 3.

[22]) Es sind diess: Ein Hofrathsbericht, die Rechtsschriften an das Reichskammergericht betreffend a. d. J. 1616 (K. schw. 258/10.); Erlasse des Churfürsten Ferdinand Maria an den Hofrath 1664 (K. schw. 261/48); zwei Reskripte des Churfürsten Maximilian an den Hofrath zu München, die von den Augsburgern geschlagene falsche Münze und die Inquisition gegen den Autor eines famosen Schreibers betreffend 1635 (K. schw. 400/67); Erneuerungen verschiedener Hofräthe aus den Jahren 1691—1702 (K. schw. 410/39);

Der Hofrath entwickelte sich als Behörde nach und nach. Schon frühe erschienen unter dem Hofgesinde der Fürsten auch Räthe.[23]) Zunächst wurden dieselben dem Adelstande entnommen. Im vierzehnten Jahrhundert kommen adelige Räthe vor, welche bei den Regierungen zu München und Landshut eingetheilt sind und unter dem jeweiligen Vicedom stehen.[24]) Seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts verhandeln auch bürgerliche oder gelehrte Räthe, zumeist Doktoren der Rechte, auf den Landtagen im Namen des Herzoges mit den Landsassen.[25]) Aus diesen und den Hofräthen bildete sich bei der Regierung in München wohl seit dem vierzehnten Jahrhundert das Hofgericht. Dasselbe wurde von Herzog Albrecht IV. neu organisirt. Der oberste Hofmeister führte das Präsidium, nach diesem folgte der Hofoberrichter und die Hofräthe. Die Competenz des Hofgerichtes erstreckte sich zunächst auf die privilegirten Stände. Für die nicht privilegirten Unterthanen bildete das Hofgericht die Appellationsinstanz, während von denselben die Regierungen zu Landshut, Straubing und Burghausen zunächst angerufen werden mussten.[26]) Herzog Wilhelm IV.

Erinnerungen des chf. Hofrathes über den Codex judiciarium 1752; 1755 u. 1758 (K. schw. 411/3); endlich Hofrathsacta in Sachen Möring und Pföring contra fiscum, die Donau-Anschütten betreffend, 1757—1768 (K. schw. 411/23).

[23]) Buchner, Gesch. von Bayern VII p. IV. »Hofgesind von Räthen.«

[24]) Buchner a. a. O VI, 3 u. 6 zählt solche aus dem Jahre 1362 bei den Regierungen zu München und Landshut mit Namen auf (z. B. Conrad von Frauenberg, Hans u. Heinrich von Gumppenberg) — Im Herzogthum Niederbayern—Straubing sind Hofräthe unbekannt (a. a. O. S. 7). —

[25]) Solche sind beispielsweise: 1447 Peter Rudolph, v. Krenner Landtagshandlungen III, 239; 1440 Hans Strasser u. Paulus Stein (a. a. O. IV, 108); 1460 Dr. Georg Echinger, Hans Schmidthammer (a. a. O. V, 16) Dr. Ulrich Aresinger (a. a O. V, 35); Dr. Martin Mayr und Dr. Ferdinand Mauerkirchner (a. a. O. VII, 223).

[26]) Zu Landshut und Straubing war der Vicedom der Vorsitzende des Hofgerichtes; die Räthe waren die Beisitzer. Ihre Zahl betrug in der Regel 12, oft mehr, oft weniger. Das Hofgericht erkannte in allem was Personen, Güter und Lehen des Adels oder Appellationen betraf. Herzog Albrecht IV. führte eine Siegel- und Schreibgeld-Taxe bei den Appellationen ein; gab eine Vorschrift für das Zeugenverhör sowohl als zur leichtern Entscheidung der Prozesse. Vgl. Buchner a. a. O. VI, 3; Silbernagel, Albrecht IV. der Weise S. 62.

und nicht — wie Felix Joseph Lipowsky behauptet Herzog Albrecht IV. — ordnete beim Hofgerichte im Jahre 1518 die Theilung der Räthe in die Ritter- und die Gelehrtenbank an.[27])

Das Hofgericht war die höchste Justizbehörde des Herzogthumes. Wann die Bezeichnung »Hofgericht« für dieselbe verschwindet und in welcher Zeit der Name »Hofrath« an die Stelle derselben tritt, vermag ich nicht genau anzugeben. So viel aber ist gewiss, dass letztere Bezeichnung dem von Kaiser Maximilian I. im Jahre 1512 als dritte Behörde geschaffenen »Reichs-Hofrath«[28]) nachgebildet wurde und unter der Regierung Herzog Wilhelms IV. — und nicht wie Rosenthal S. 174[29]) angibt unter Albrecht V. im Jahre 1551 — zur Einführung gelangte. Denn Dr. Wiguleus Hundt schreibt in seiner Selbstbiographie im: »»1540 Jar bin ich gen München von Herzog Wilhalm in den Hoffrhat Erfordert««[30]) worden.

Wenn Professor Dr. Eduard Rosenthal im Vorworte zu seinem jüngst in Wien erschienenen Werke »die Behördenorganisation Kaiser Ferdinand I.« wörtlich schreibt: »»Eingehend der bayerischen Behördengeschichte gewidmete Studien in den Münchner Archiven überzeugten mich, dass das Vorbild der österreichischen Verwaltungsreformen hier intensiver als man glaubte nachgeahmt wurde«« und auf Seite 174 hinzusetzt: »In Bayern wurden die österreichischen Collegialbehörden am treuesten nachgebildet«, so dürfte man sehr irren, wenn man auch in Bezug auf den Hofrath

[27]) In seiner Biographie Maximilians III. Joseph S. 60. — H. Albrecht IV. starb bereits am 18. März 1508.

[28]) K. J. Lipowsky, Grundlinien der bayerischen Geschichte S. 197.

[29]) Wenn Philipps Deutsche Rechtsgesch. S. 419 das Jahr 1501 angibt, so irrt er. Das Dekret vom 21. April 1501 hat nur die niederösterreichischen Behörden im Auge. Rosenthal, die Behördenorganisation Kaiser Ferdinand I. S. 9 u. 12. — Auf den geistlichen Rath als einer speziell bayerischen Behörde lässt die Rosenthal'sche Nachbildungstheorie sich sicherlich nicht anwenden, da weder Kaiser Maximilians I. noch Kaiser Ferdinands Behördenorganisationen eine Behörde aufzuweisen haben, welcher das bayerische geistliche Raths-Collegium hätte nachgebildet werden können.

[30]) Cod. germ. 2298 f. 244. Der Hof- und Staatsbibliothek zu München; gedruckt bei v. Freyberg, Sammlung histor. Schriften Band III.

der Ansicht Rosenthals beistimmen wollte. Der österreichische Hofrath hatte keinen ständigen Sitz, er folgte dem Hofe des Königs. Der bayerische Hofrath hatte in München seinen ständigen Sitz und bildete für dieses Rentamt zugleich die herzogliche Regierung. Der österreichische Hofrath hatte nach der Rathsordnung des Jahres 1541 die Leitung der gesammten inneren und äusseren Politik, namentlich alle schwierigen Fragen der äusseren Politik auf sich zu konzentriren. Bei dem bayerischen Hofrath war durch die Instruktion vom 17. April 1551 die ganze äussere Politik vom Geschäftsgange dieser Behörde ausgeschlossen. Bei dem österreichischen Hofrath hatte nach dem Innsbrucker Libell vom 24. Mai 1518 der Kaiser mit Zustimmung der Stände die Räthe zu ernennen. Die Wahl der Räthe zum bayerischen Hofrath bestimmte der Herzog ganz allein; nur dessen Wille war hiebei massgebend. Der österreichische Hofrath war kraft des Innsbrucker Libells aus Angehörigen der verschiedenen Landestheile zusammengesetzt.[31]) Bei dem bayerischen Hofrath war auf die früheren Landestheile Niederbayern-Landshut, Niederbayern-Straubing, Bayern-Ingolstadt in keiner Weise Rücksicht genommen. Dieselben waren im Hofrathe durch keine ihrer Angehörigen vertreten. Wollte man die Paralelle fortsetzen, so würde sich die Kluft zwischen beiden Behörden immer mehr erweitern. Aber aus dem Gesagten geht statt der getreuesten Nachbildung die bedeutende Verschiedenheit der beiden Collegien in der Organisation ja selbst in dem Geschäftskreis genügend hervor. Wenn in Oesterreich die Stände in genannter Weise ihren Einfluss bis in den höchsten Gerichtshof geltend machen konnten, war in Bayern diess den Ständen durchaus versagt. Der bayerische Hofrath erscheint somit nicht als eine Nachbildung des österreichischen, er ist nur eben wie jener die oberste Justizbehörde des Landes. Bayern hat wie in vielem so auch in seiner inneren Entwicklung seinen eigenen von anderen Völkern getrennten Gang genommen, gerade so wie in Sprache und Sitten. Professor von Pflug-Hartung hat sehr

[31]) Rosenthal a. a. O. S. 3, 20, 19, 15, 11. Vgl. Adler die Organisation der Centralverwaltung unter Maximilian I.

recht, wenn er in dem bereits genannten Aufsatze mit den Worten »alles ähnelt sich, nur jedes ist neu« vor der Suche von Nachbildungen in der Geschichte warnt.[32])

Am 6. März des Jahres 1550 verschied Herzog Wilhelm IV; sein Kanzler Leonhard von Eck folgte ihm schon am 17. März in die Ewigkeit nach. Der neue Herzog Albrecht V. wählte aus den ältern Räthen seines Vaters den Dr. Johann von Schwappach zum Kanzler (1550—1558). Die neuen Machthaber begannen zunächst mit der Neuorganisation der Behörden. Mit der Hofkammer wurde der Anfang gemacht; dann folgte der Hofrath.

Herzog Albrechts V. erste und zugleich auch die älteste Hofraths-Ordnung[33]) wurde zu München am Freitag nach Misericordiae domini, den 17. April 1551 gegeben und war durch die Mehrung der Irrungen und Supplikationen veranlasst. Sie regelte, wie die Hofraths- und Hofraths-Kanzlei-Ordnungen überhaupt, den Geschäftsgang beim Hofrath. Die Herren Räthe, — so lautete damals der Titel der Mitglieder des Hofrathes in den offiziellen Aktenstücken und nicht »Hofräthe«, wie man zumeist irrig in den Büchern findet — hatten sich im Sommer um sechs und im Winter um 7 Uhr in der Rathsstube zu versammeln und drei Stunden daselbst zu verbleiben. Konnte der Einlauf in dieser Zeit nicht bezwungen werden, so sollte der Rest Nachmittags zur Erledigung gelangen. Das Haupt des Hofrathes war der Landhofmeister, damals der Freiherr Otto Heinrich von Schwarzenberg und Hohenlandsberg. Ihm stand zu, darauf zu sehen, dass die Akten deutlich verlesen würden, die Procuratoren nur Sachliches vortrügen, und die Herren Räthe nur während der Umfrag sich über den jeweiligen Fall verbreiteten. Nach der Umfrag hatte der Landhofmeister die Stimmen der Ritter- und der Gelehrtenbank zu sammeln. Der Kanzler hatte für die richtige Verzeichnung des Rathsbeschlusses zu sorgen. Dieser musste vor Aufhebung des Rathes verlesen werden. Ferner stand das Kanzlei-Personal

[32]) Vgl. S. 18 u. 2.

[33]) Kreisarchiv von Oberbayern (K. A.), Hofamtsregistratur (Hof. Reg.) F. 400/30 No. 1. Copi, gedruckt als III, No. 1.

und die Kanzlei unter dem Kanzler. Dieser wurde in der Instruktion beauftragt eine Kanzlei-Ordnung für den Hofrath auszuarbeiten. Von den Befugnissen des Hofoberrichters verlautet in der ersten Instruktion nichts.

Die Zuständigkeit des Hofrathes erstreckte sich auf Rechtspflege und Polizei und zwar auf alle in das Justizwesen einschlägigen Sachen. Der örtlichen Zuständigkeit nach vertrat er im Rentamte München die Regierung, für die drei andern Rentämter war er theilweise Oberaufsichtsstelle, theilweise Instanz über den Regierungen. Der Instanzenweg war genau geregelt. Den untergebenen Gerichten durfte nicht vorgegriffen werden. In Civil- und Strafsachen stand dem Hofrathe die iurisdicto ordinaria zu. Ausgenommen waren nur jene Malefizsachen, die unter die Unterregierungen oder unter die des Malefizes berechtigten Stände gehörten; denn in Strafsachen gab es keine Appellation. War das jus agratiandi dem Landesherrn vorbehalten, so nahm er in Civilsachen von seinen Räthen Recht. In Polizeisachen führte der Hofrath die Oberaufsicht. Anfangs waren ihm auch die geistlichen Sachen untergeordnet, ebenso die Grenz-, sowie die Münzsachen. Dem Hofrath stand ferners zu: die Bestätigung der bürgerlichen Rathswahlen, die Ertheilung aller Freiheiten und Gerechtigkeiten, Majoritätserklärungen, Ertheilungen der venia aetatis, Legitimationen und Dispensionen, die Aufnahmen und Immatriculation der Advokaten, Pfalzgrafen, Notarien, und Procuratoren.

Die erste Beschränkung seiner Zuständigkeit erlitt der Hofrath durch die im Jahre 1557 erfolgte Errichtung des Religions-Rathes und dessen Dauer bis 1559. Als im Jahre 1573 der geistliche Rath ins Leben trat, wurde dieser Behörde die Incumbenz in den iura circa sacra übertragen.

Wie bereits erwähnt wurde, war dem Kanzler in der Hofrathsordnung vom Jahre 1551 anbefohlen worden, eine Hofraths-Kanzleiordnung auszuarbeiten. Als Ergebniss seiner Bemühungen mag zunächst die im Jahre 1553 erlassene Kanzleiordnung,[34])

[34]) Vgl. Punkt V der Instruktion für den Hofkanzlei-Registrator vom 14. Nov. 1566. Neudegger scheint in seiner Geschichte der Bayerischen Archive

welche leider verloren gegangen zu sein scheint, sodann die unterm 14. November 1566 [35]) ergangene Instruktion für den Hofkanzlei-Registrator Hans Präntl angesehen werden. Zwei Jahre später am 20. März 1569 [36]) erschien wiederum eine Hofrathskanzleiordnung. Beide werden noch im königlichen Kreisarchive von Oberbayern verwahrt.

Die erste handelt in sieben Artikeln von dem Ordnen der Akten, dem Einrichten der Registratur und der Führung des ›Tags-Puechs‹, einer Art von Einlaufs-Journal. Die letztere bespricht die Obliegenheiten des Kanzlers, der Sekretäre und Kanzlisten, ferner die Ausfertigung der Abschiede und die Handhabung des Sekretes.

Bisher hatte die Hofkammer als Deputation unter dem Hofrathe gestanden. Am 4. Dezember 1572 errichtete Herzog Albrecht V. laut Instruktion vom 4. Dezember ein eigenes Hofkammercollegium mit einem Präsidenten. [37]) Somit ist Rosenthal's Behauptung (auf S. 174), es sei die Hofkammer am 15. Oktober 1550 als Collegialbehörde geschaffen worden, hinfällig. Es wäre eine eigenthümliche Collegialbehörde, deren Räthe je nach Bedarf in der Hofkammer oder im Hofrathe zu verwenden waren.

Schon im Juli des Jahres 1573 erschien eine neue Hofrathsordnung Herzog Albrechts V. Leider ist auch sie verloren gegangen und entspringt unsere Kenntniss derselben nur aus einem Anbringen der fürstlichen Räthe beim Herzoge, betreffend zweier Artikel dieser neuen Rathsordnung. Am 3. Dezember ertheilt Albrecht V. durch Erlass von Hohenkirchen aus seine Antwort, es habe bezüglich beider Artikel bei der gegebenen Instruktion zu verbleiben. [38])

(II. S. 57) sich auf diese Hofrathskanzlei-Ordnung zu beziehen, wenn er schreibt: »Noch im Jahre 1553 hängt daher der Paragraph, welcher das Briefgewölbe behandelt, der »Hofraths« beziehungsweise »Hofrathskanzlei-Ordnung« an«? Die mir vorgelegten Akten enthielten keine im Jahre 1553 erlassene Hofrathskanzlei-Ordnung.

[35]) K. A. Hof. Reg F. 400/30 No. 1 Copi, gedruckt als III, No. 2.

[36]) a. a. O. Concept; gedruckt als III, No. 3.

[37]) Roth über die Hofzahlamtsrechnungen im kgl. Kreisarchiv von Oberbayern Archivalische Zeitschrift II, 55.

[38]) Beide Schriftstücke K. A. a. a. O gedruckt III, No. 4a u. b.

In dem einen Artikel war die Theilung des Hofrathes angeordnet, durch den andern die Hinausgabe von Abschriften an die Partheien abgestellt worden.

Durch die Hofrathsordnung des Jahres 1576 ward die Stelle des Hofrathspräsidenten geschaffen. Der erste, welche dieselbe bekleidete, war Dr. Wiguleus Hundt. Diese neue Instruktion ist, wie uns ein alter Archiv-Vermerk: »Rathsordnung vergriffen 1576« belehrt, leider ebenfalls verloren. Ihre wichtigsten Bestimmungen enthalten einen Erlass des Herzogs dat. München den 24. Februar 1576.[39]) Zum Hofrathe gehörten in diesem Jahre ausser dem eben genannten Präsidenten die fürstlichen Räthe: Hofmarschall Wolf Wilhelm von Maxelrain; Hofkammerpräsident Christoph von Pienzenau, Stephan von Gumppenberg, Hofmeister Erhard von Muggenthal, Herzog Ferdinands Hofmeister H. von Gleinz, Küchenmeister Ulrich von Preysing, Georg von Taufkirchen, Lazarus Offenhaimer, Wolf Dietrich Hundt, Hans Jakob von Dondorf, Albrecht Pronner, Hans Siegmund von Seibolstorf, und die gelehrten Räthe: Kanzler Dr. Christoph Elsenhaimer, Domprobst Persfelder, Dr. Hieronymus Keiss, Dr. Johann Lichtenauer, Dr. Liudolf Halver, Dr. Hieronymus Nadler, Dr. Balthasar Eberle, Licenciat Ludwig Müller, Dr. Alexander Euerl, Dr. Johann Pankraz Stumbler. Am 24. Oktober 1579 starb Herzog Albrecht V.[40])

Sein Sohn Wilhelm V. trägt nicht umsonst den Beinamen des Frommen. Wenn auch die erste von ihm am 13. Dezember 1580[41]) erlassene Hofrathsordnung noch nicht von dem Gedanken der Religiösität durchweht ist, so beschäftigt sich die zweite am

[39]) K. A. a. a. O.; gedruckt III, No. 5.

[40]) K. A. Hofzahlamtsrechnungen No. 22, f. 468 ff. Die Sekretäre hiessen Winkelmair, Weilhaimer, Dr. Lindl, Schwarz, Neinhofer, Schönauer, Strobl, Schaller; Registrator war Präntl. Der Gehalt des Kanzlers betrug 500 fl ; der eines Rathes 400 fl.; bei jüngeren Räthen 300 fl.; der Sekretär hatte 250 fl. Der Registrator 200; der Rathschreiber 40 fl. pro Jahr. — Persfelder hat nur 100 fl. Gehalt, möglicher ja wahrscheinlicher Weise bezog er sie als Mitglied des geistlichen Rathes und war nicht Mitglied des Hofrathes.

[41]) K. A. Hof. Reg. F. 400/30 No. 1 Copi gedruckt bei G. K. Mayr, a. a. O. 1799 VI, S. 1 ff.

20. August 1590[42]) ergangene Rathsordnung zunächst mit dem Reiche Gottes und befiehlt dem Präsidenten, den Räthen und dem ganzen Kanzleipersonal vor dem Rathe die Messe in der Kirche des alten Hofes[43]) zu hören. Sonst unterscheiden sich die Hofrathsordnungen Wilhelms V. schon in ihrer äusseren Form von denen seines Vorgängers. Sie sind viel umfangreicher und jene des Jahres 1590 ist in 62 Artikel abgetheilt. Die Hofrathsordnung des Jahres 1580 führt die Referate und Coreferate ein, ausserdem Aktenverzeichnisse, Relationsregister, Protokolle und Präsenzlisten der Herren Räthe. Diesen wird auch alljährlich ein Urlaub in der Dauer von sechs Wochen zur Erledigung ihrer Privatangelegenheiten ertheilt, dagegen die Uebernahme von Vormundschaften, Curatorien, Beistandleistungen verboten. Zur Zeit des Erlasses dieser Instruktion war der Hofrath folgendermassen besetzt: auf der Ritterbank sassen: Der Hofmarschall Wolf Wilhelm Freiherr von Maxelrain; der Hofrathspräsident Dr. Wiguleus Hundt; die fürstlichen Räthe Karl Köck zu Prunn und Mauerstetten, Stephan von Gumppenberg, Joseph Baptist Quidebon Freiherr von Lichtenberg, Hans Georg von Ezdorf, Hans Jakob von Dondorf, Ulrich von Preysing, Georg von Taufkirchen, Wolf Dietrich Hundt, Hans Sigmund von Seibolstorf, Wilhelm von Lösch, Anselm Stöckl, Hans Georg von Hörwart, Friedrich von Köck, Hans von Schrenk, Joseph von Ditpiotzky, Wilhelm von Schlider, und Wenzislaus Peterusen; auf der Gelehrtenbank: Dr. Christoph Elsenhaimer, Kanzler, Dr. Hieronymus Keiss, Vicekanzler, Dr. Liudolf Halver, Dr. Hieronymus Nadler, Dr. Johann Gailing, Dr. Balthasar Eberle, Dr. Theodor Peisser, Licenciat Ludwig Müller,

[42]) K. A. Hof. Reg. F. 400/30 No. 1 Copi, gedruckt als III, No. 6.

[43]) Es war die St. Lorenz-Kirche. Diese lag an der Nordseite der Burg neben dem Eingangsthor. Sie wird in einer Urkunde Kaiser Ludwigs des Bayern v. J. 1321 erwähnt (M. B. XIX. 466) wurde 1324 erweitert, litt bei dem Brande i. J. 1327 und wurde 1816 abgebrochen. Die Kirche war im einfachen Stil der früheren Gothik aufgeführt. Stimmelmayer hat sie beschrieben, Aretin gibt ihre äussere und innere Ansicht nach C. A. Lebschee in seinen Alterthümern und Kunstdenkmalen des bayer. Herrscherhauses (1871) Fol. 35 u. 37, ebenso den Grundriss. Vgl. auch v. Westenrieder Beschreibung der Haupt und Residenzstadt München 1782 S. 175.

Dr. Johann Lichtenauer, Dr. Kaspar Lindl, Dr. Christoph Rumpler. In der Kanzlei walteten die Sekretäre Hans Winkelmair, fürstlicher Rath, Hans Schwarz, Hans Neuhofer, Georg Griesmaier, Abraham Strobl und Christoph Viepeck nebst Schreibern und Kanzlisten.[44])

Die Hofrathsordnung vom 20. August 1590 macht in ihrem 1. Artikel den Eintritt in den herzoglichen Hofrath davon abhängig, dass der Eintretende Katholik ist und vor dem Probst, Dechant oder einem andern aus der Zahl der geistlichen Räthe das Tridentinische Glaubensbekenntniss abgelegt hat. Selbst die Sekretäre, Rathschreiber, Advokaten und Procuratoren unterlagen dieser Bestimmung. Artikel 3 schärft dem Hofrathspräsidenten ein, vor allem auf die Befolgung der Religionsmandate ein wachsames Auge zu haben. Des weiteren verbreitet sie sich über die in Pflichtnahme der Räthe — der Hofrathseid,[45]) welchen dieselben bei Antritt ihres Dienstes zu leisten hatten, ist noch erhalten — verstattet das Ausbleiben eines Rathes nur nach vorausgegangener Entschuldigung. Kommen Streitigkeiten zur Verhandlung, die sich auf das herzogliche Kammergut beziehen, so hat einer der Kammerräthe den betreffenden Sitzungen des Hofrathes . beizuwohnen. Ueber die Anordnung der Verhöre, die Abgabe der Referate, den Gang der Sitzungen, die Einhaltung des Instanzenweges, die Geheimhaltung der Rathssachen und das Verhalten der Sekretäre, Kanzlisten und Diener werden genauere Bestimmungen gegeben. Obwohl im Jahre 1585 auf 86 der geheime Rath als Behörde ins Leben trat, ist doch in der Hofrathsordnung mit keinem Worte

[44]) K. A. Hofzahlamtsrechnungen No. 26 f. 589 ff. Der Gehalt betrug jährlich: Kanzler 600 fl., Vicekanzler 500 fl., Rath der Ritterbank 400 fl., der Gelehrtenbank 400—300 fl., Sekretär 250 fl.

[45]) Er lautete:

Hofraths Aide.

Ir sollet schwören zu Gott einen Aid Vnserm gnedigen Fürsten vnd herrn Herzog Wilhelmen In Bayrn etc. als Regierenden Fürsten getrew gewehr vnd gehorsam Zesein, alslanng Ir Sr. F. G Rath sein werdet. Derselben auch Irer Lanndt Vnd Leut fromen zefürdern Vnd schaden Zewenden, Vnd In allen sachen Sr. F. G. zu Iren Rechten, auch Lannden Vnd Leuthen dises Fürstenthumbs, zu Iren gerechtigkhaiten, Freyhaiten, Vnd erclerungen, darzue nach dess Reichs gemainen Rechten, auch nach Redlichen, erbarn

des Verhältnisses beider Behörden zu einander gedacht. Da dem geheimen Rathe alle Centralcollegien untergeordnet wurden, stand auch der Hofrath unter ihm.[46])

Im Jahre 1590 scheinen, ähnlich wie diess bei den Reichskammergerichten der Fall war, die Visitationen beim bayerischen Hofrathe eingeführt worden zu sein.[47])

Ein Verzeichniss vom 25. Jänner 1592[48]) nennt uns die Mitglieder des Hofrathes in jener Zeit. Der Ritterbank gehörten an: Der Hofraths-Präsident Adam Vetter von der Gilgen auf Oberkölnbach; die fürstlichen Räthe Marquard von Königseck Freiherr zu Aulendorf, Marschall, Erhard von Muggenthal, Hofmeister weiland ihrer Durchlaucht, Johann Baptist Quidebon-Chavalchier, Freiherr zu Lichtenberg, ihrer Durchlaucht Gemahlin Oberhofmeister, Wolf Jakob Graf zu Schwarzenberg und Hohenlandsberg, Karl Kulmer, Hofoberrichter, Hans Georg von Ezdorf, Jägermeister, Karl von Köck, Wolf Dietrich Hundt, Küchenmeister, Theodor Viehpöck, Rentmeister, Wolf Conrad von Rechberg, Herzog Albrechts

Vnd leidenlichen ordnungen Statuten, Vnd gewonhaiten gemelts Fürstenthumbs, dem minsten, als dem maisten getreulich Zeraten Vnd Zerichten, das treuest Vnd pesstes, als euch auf die Zeit, so man Raths pflegt, eur gewissen, Pflicht Vnd Verständtnus weiset, Vnd khainerlaj aus dem Rath Zesagen, Davon schaden khommen mag, Sonnder den Rath, Vnd was darinnen beschlossen wierdet Zuuerschweigen biss in euren Todt, auch khainer sonderpartey Im Gericht anzehanngen, oder Ir Zu guet Zuefähl, In Vrtln Zesuechen, oder Zemachen, auch die sachen auss pöster maynung nit aufhalten oder Verziechen Zehelffen, Vnd was Ir also für leüt aufricht oder aufrichten helffet, Sy sein geistlich oder weltlich, Das Ir das trewlichen Vnd Vngefehrlichen thun Vnd in allen sachen nit ansehen wellet, weder lieb, freundschaft, Veindschaft, forcht, Neid, noch khain annder Vrsach oder begegnung. Sonnder allain Gott Vnd die gerechtigkhait Vor augen haben, Auch Vmb das alles Von khainer partey noch Yemand anndern, Weder müett, gaab, schanckhung, gehaiss, noch Jchts annders nemmen wellet In ainich weiss Alles etreulich Vnd vngeuerde etc.

K. A. Hof. Reg. F. 400/30 No. 1.

[46]) Vgl. Buchner, Bayer. Gesch. VII, p. V.

[47]) Das K. A. verwahrt in F. 401/30 No. 2 mit 4 u. F. 402/30 No. 5 u. 6 Hofraths-Visitations-Akten aus den Jahren 1590—1704.

[48]) K. A. Hof. Reg. F. 401/30 No 2.

Hofmeister, Joachim Fugger, Freiherr von Kirchberg und Weissenhorn, Philipp Kurz von Senftenau, Heinrich von Haslang zu Haslangskreit und Hohenkammer, Balthasar von Lösch, Hans Georg von Preysing, Caspar von Lerchenfeld, Albrecht Pronner, Hans David Funkh, Hans Winkelhaimer, Karl von Khuen, Ulrich Speer. Die »Gelehrte Seitten« hatten inne: Dr. Hanns Georg von Hörwart, oberster Kanzler, Dr. Johann Gailkirchner, Hofkanzler, Dr. Georg Lautherius, Probst bei U. L. Frau, Christoph Staudinger, Dechant bei St. Peter, Ludwig Müller, Licenciat der Rechte, Dr. Wenzeslaus Petreus, Dr. Christoph Rumpler, Dr. Joachim Dornsperger, Dr. Johann Gabler, Dr. Joseph Vischer, Dr. Joseph Zeller und Christof Gewold, Rath und Sekretär.

Im Jahre 1594 übergab Wilhelm V. die Regierung seinem Sohne Maximilian I. Dieser hatte auf der hohen Schule zu Ingolstadt in den Jahren 1587—1591 die Rechtswissenschaft studiert und auch das bayerische Landrecht nicht vernachlässigt. [49]) Nachdem er in den ersten Jahren seiner Regierung zumeist dem Finanzwesen seine Aufmerksamkeit geschenkt hatte, wandte er in der Folge diese auch dem Rechte und der Justizstelle seines Herzogthumes und zwar zunächst dem Hofrathe zu. Es ist diess einem Bericht des Fürsten aus dem Jahre 1606 zu entnehmen, [50]) welcher besagt, die verschiedenen Klagen wider den Hofrath hätten ihren Grund in der schlechten Direktion des Präsidenten und des Kanzlers. Drei Jahre später (1609) erfordert Maximilian von seinen Geheimen Räthen ein Gutachten bezüglich der Reformation des Hofrathes. Unterm 16. Oktober gibt der geheime Rath dem Fürsten seine diessbezüglichen Vorschläge [51]) in einem Berichte kund. Sie sind in 3 Punkte zusammengefasst. Der erste betrifft das Rathsprotokoll. In dasselbe seien alle täglich vorfallenden Handlungen und deren Erledigung durch den Sekretär einzutragen,

[49]) Prantl, Gesch. der Maximiliansuniversität I, 378; Aretin, Maximilian I., 366.

[50]) K. A. Hof. Reg. F. 400/30 No. 1. Möglicher Weise hängt die ebendort in F. 401/30 No. 3 verwahrte undatierte Amtsverantwortung des Hofkanzlers Wangereck hiemit zusammen.

[51]) K. A. Hof. Reg. F. 401/30 No. 3.

welchen an jenem Tage die Expedition treffe. Dessgleichen sei darinnen zu bemerken, welche Räthe den Rath besuchen, welche Beschlüsse in Parthei- oder Amtssachen erfolgen, wie die Stimmabgabe der einzelnen Räthe und der Beschluss selbst begründet worden sei. Der zweite Punkt handelte von der Beförderung der Bescheide. Man solle das früher übliche seither aber unterbrochene »Beschaidt-Puech« wieder aufnehmen. In dieses solle ein eigener Bediensteter aus dem Kanzleipersonal alle erfolgten Bescheide Tag für Tag eintragen, und das Buch mit einem ordentlichen Parthei-Personen und Gerichts-Index versehen. Die Oberaufsicht über dieses Amtsbuch habe dann der Hofkanzler zu führen. Im dritten Punkte kamen Verhältnisse zur Sprache, welche die Obsorge für die im Falkenthurme verwahrten Gefangenen betrafen. Das sich auf die Besetzung zweier erledigten Sekretärsstellen beim Hofrathe beziehende Dekret des Fürsten vom Jahre 1612 [52]) zeigt von dessen weiser Sparsamkeit. Die beiden Stellen wurden eingezogen, dagegen der das Protokoll führende Sekretär, Reisch, und Dr. Leicker zum Concipieren befohlen.

Im Jahre 1613 [53]) erliess Maximilian eine Hofraths-Kanzlei-Ordnung. Doch kann ich ausser dem Kanzleibetretungs-Verbote für darin nicht beschäftigte und ausser der Einführung des Collationierens für den Auslauf einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der Kanzleiordnung Albrechts V. vom 20. März 1569 durchaus nicht erblicken.

Selbst um das Studium des Rechtes von Seiten seiner Hofräthe kümmerte sich Maximilian. Am 27. Juni 1617 ergeht ein Dekret [54]) an das Hofraths-Collegium. In demselben wird den Räthen eingeschärft, sich näher mit den Reichssachen, nämlich den

[52]) K. A. Hof. Reg. F. 400/30 No. 1. Es waren nämlich die Sekretäre Dr. Fachner und Metzger gestorben.

[53]) K. A. a. a. O. gedruckt III, No. 7.

[54]) K. A. a. a. O. »»Also beuelchen dieselb (der Herzog), dass er (der grössere Theil der Räthe) sich in Reichsabschieden zu genuegen informiere vnd belese, damit er hierumb ein sattes wissen bekommen vnd Sr. Dchl. mit nuz rathen vnd dienen könde.««

Reichstagsprotokollen, Reichstagsabschieden, den Kreistags- und Deputationstags-Abschieden, bekannt zu machen.

Endlich erfolgte am 17. Januar 1624 die Hofraths-Ordnung Churfürst Maximimilians I. [55]) Ihrer äusseren Form nach schliesst sie sich ganz der letzten am 20. August 1590 von seinen Vater, dem Herzoge Wilhelm, erlassenen Hofrathsordnung an. Nur ist sie nicht wie jene in 62 Paragraphen zersplittert, sondern auf die Hälfte, in 34 Paragraphen zusammengedrängt. Daher und in der Art der Zusammenfassung des Stoffes gestaltete sie sich übersichtlicher.

Neu ist der im § 6 ertheilte Befehl, dass über Streit-Sachen von besonderer Wichtigkeit, oder über Angelegenheiten, welche die fürstlichen Interessen berührten, vom Hofraths-Präsidenten oder dem Kanzler im Geheimen Rathe Vortrag gehalten werden musste. Neu ist die im § 10 gegebene strikte Vorschrift für die Erledigung der Amtshandlungen. Nach derselben sollten am Montag, Mittwoch und Freitag die grösseren Partheihandlungen, die einer Relation bedürften, erledigt, am Dienstag und Donnerstag aber die täglich einkommenden Schriften und die kleineren Partheisachen vorgenommen werden. Der Samstag war für die Causae Domini bestimmt, zu denen auch ein oder mehrere Kammer-Räthe beizuziehen waren. Neu ist ferner das im § 24 wegen der Ertheilung der Landshuld Ausgeführte. Katholische Religion und Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses vor einem Priester blieben noch immer unerlässliche Bedingniss für den Eintritt in den Hofrath.

Den Stand des Hofrathes bildeten im Jahre 1624 nach den Quatemberbüchern der Hofzahlamts-Rechnungen die Hofräthe auf der Ritterbank: Hofrathspräsident Johann Christoph von Preysing zu Altenpreysing, Rudolf von Donnersberg, Rath und Hofoberrichter, Hans Christoph Tannier, churfstl. Rath und Rentmeister, Georg Hundt, churfstl. Hofrath, Hans Ernst, Joachim Saladin Faust, Hofrath, Julius Freiherr von Cräneck, Hofrath; die Gelehrten Hofräthe: Walther Ach, Hofkanzler, Bartholomäus Richel, Vicekanzler, Dr. Otto Forstenhauser, Dr. Otto Heinrich Schobinger, Dr. Aurelius

[55]) K. A. Hof. Reg. F. 400/30 No. 1 in 2 Exemplaren vorhanden, Copi u. Concept; gedruckt als III, No. 8.

Gilgen, Dr. Johann Peringer, Dr. Erasmus Leicker, Dr. Christian Gobelio, Dr. Johann Niclas Bonneth, Wilhelm Keller, Ferdinand Imssland, Dr. Hans Georg Plebst, Dr. Johann Wämpl, Dr. Hans Adam Hilft, Wilhelm Hofer. Die Kanzlei war besetzt mit 4 Hofrathssekretarien: Dr. Georg Reisch, Otto Heinrich Ziegler, Hans Jakob Weckerlin und Franz König; 6 Schreibern: Wilhelm Locher, Baptist Mörmann, Mathias Ankener, Magister Johann Schutt, Registrator Johann Lieb, Protokollist Georg Reiser, mit 20 Kanzlisten und einem Hofrathsdiener, (Sebastian Geylich) [56]) Wir sehen an Stelle des Kanzlers tritt im Hofrath der Hofkanzler, denn der Kanzler sass jetzt im Geheimen Rath. Ferner fällt der wechselnde Titel der Mitglieder des Hofrathes auf. Die Bezeichnung Churfürstlicher Rath wird allmählich durch »Hofrath« verdrängt.. Die Ernennungs-Dekrete des Jahres 1624 für die DDr. Plebst und Hilft sind bereits mit dem Amtsnamen »Hofrath« ausgefertigt. [57]) Dagegen wird in der Hofrathsordnung desselben Jahres noch an dem alten Prädikate »fürstlicher Rath« festgehalten.

Ein Jahr später, am 17. April 1625, erfolgte durch Generale die Errichtung des Revisoriums. Die Veranlassung hiezu bot die Erlangung des Privilegium de non appellando illimitatum durch den Churfürsten. [58]) In Folge dessen ward Bayern von der Zuständigkeit des Reichskammergerichts eximirt. Die Geschäfte der Revisionsinstanz besorgte zunächst der Geheime Rath. Erst im Jahre 1644 wurden dieselben wegen Zunahme der Amtsgeschäfte einem eigenen Collegium von Revisionsräthen übertragen. An seiner Spitze stand ein Direktor. Das Collegium war wie der Hofrath in eine Ritter- und Gelehrtenbank geschieden. [59]) Der

[56]) K. A. Hofzahlamtsrechnungen No 74 f. 641 ff. Die Bezahlungen waren wie folgt: Präsident 2000 fl., Hofkanzler 1400 fl., Vicekanzler 1300 fl., Hofoberrichter 700 fl., Räthe der Ritterbank 300—700 fl.; der Gelehrtenbank 500—700 fl., Sekretäre 300 fl., Schreiber 207 fl., Kanzlisten 107 fl., Diener 36 fl. im Jahre.

[57]) dd. 8. Jänner. »»Für dern Hofräth gnd. auf vnd angenommen.«« K. A. Hof. Reg. F. 406/30 No. 15.

[58]) Seydel a. a. O. I, S. 39.

[59]) Vgl. v. Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicex jur. Bav. Judiciarii Cap. XV. S. 2.

Hofrath hörte von nun an auf, die oberste Justizbehörde des Landes zu sein, und nahm unter den Dikasterien — wie man die mit Gerichtsbarkeit betrauten Collegien damals zu nennen pflegte — die zweite Stelle ein.

Hatten die Hofrathsordnungen schon bisher für die Regierungen Geltung, [60]) welche in den Rentämtern Burghausen Landshut und Straubing an die Stelle des Hofraths traten, wie dieser in die beiden Bänke geschieden, so wurden die Hofrathsordnungen nun auch für das Revisorium massgebend. [61]) Aenderungen in Bezug auf die Anwendung in diesen beiden Fällen wurden den Hofrathsordnungen als Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen beigefügt. Diess sind die Früchte der rechtswissenschaftlichen Studien des grossen Churfürsten. Am 27. September 1651 hauchte er seine edle, reichstreue Seele aus.

Sein Sohn Ferdinand Maria trat nicht unvorbereitet an die Spitze der churfürstlichen Regierung. In der deutschen Reichsgeschichte, im allgemeinen, deutschen und bayerischen Staatsrechte, in den geistlichen und weltlichen Rechten, in Politik und Staatsökonomie hatte er den Unterricht des späteren Kanzlers Johann Adelzreitter von Tettenweis und des geheimen Rathsdirektors Georg Christian Freiherrn von Haslang erhalten. Als Churprinz war Ferdinand Maria bei den Sitzungen des Revisoriums, des Hofkriegsrathes, der Hofkammer und des geistlichen Rathes anwesend gewesen und um seine Meinung gefragt worden. [62]) Somit ist es leicht erklärlich, dass die von ihm am 9. Oktober des Jahres 1677 gegebene Hofrathsordnung [63]) nicht bloss den früheren Erlassen nachgebildet ist, sondern, obwohl sie noch unter dem Drucke der kirchlichen Restauration leidet, dennoch in vielen Punkten als ein

[60]) Vgl Kreittmayr a. a. O. Cap. 1 S. 11c. und über die Regierungen Seidel a. a. O. I, S. 43 u. 44.

[61]) Vgl. Kreittmayr, Grundriss des Allgem. u. deutschen Staatsrechts S. 166. Am 20. Januar 1746 erfolgte durch churf. Reskript ein Gutachten für eine neue Rathsordnung für das Revisorium. Siehe G. K. Mayr a. a. O. 1788 IV, 983.

[62]) F. J. Lipowsky, Ferdinand Maria. S. 13 u. 14.

[63]) K. A. Hof. Reg. F. 400/30 No. 1; gedruckt III No. 9.

eigentlicher Fortschritt bezeichnet werden kann. Vor allem wird das Verhältniss des Hofrathes zur Hofkammer und zum Geheimen Rathe durch sie genau geregelt. Alle churfürstlichen Interesse-Sachen, welche das Beste des Landes betrafen, ferner die Polizeisachen, schlechte Amtsführung der Beamten, in so fern diese in das Cameralwesen einschlug, Grenzsachen und die Irrungen mit den benachbarten Fürsten und Ständen waren vor eine Conferenz gewiesen, zu der Hofrath wie Hofkammer ihre Mitglieder entsandte, deren Rangverhältnisse genau geregelt wurden. Hierhin waren auch die Inquisitiones in gemischten Sachen einschlägig. In Justizsachen gehörten sie dem Hofrath an. In Cameralsachen war die Hofkammer zuständig. Letztere bekam auch in Münzsachen das Direktorium; doch hatte sie sich über dieselben mit dem Hofrathe ins Benehmen zu setzen, eine Neuerung, die nicht erst in Folge der Instruktion des Jahres 1750 eintrat.

Die Prüfung der Protokolle des rentmeisterlichen Umrittes war noch dem Hofrathe vorbehalten. Im geheimen Rathe hatten der Hofrathspräsident Kanzler und der Referent Vortrag über die causae domini und die churfürstlichen Interessesachen zu halten und hierüber vierteljährlich oder gar monatlich der Revisionsbehörde genaue Verzeichnisse nebst einem Auszuge aus den Protokollen einzureichen. Weitere Neuerungen waren: Kriminalprozesse sollen der Kosten halber vor allem andern erledigt werden. Die Kanzlisten durften keine Akten mehr zu Hause abschreiben. Jeder Rath erhielt einen Auszug aus der Hofrathsordnung zugestellt. In dieser begegnet uns auch zum ersten Male der Befehl, dass die Beamten allen jenen Andachten, Predigten, Gottesdiensten und Prozessionen beizuwohnen haben, an denen sich der churfürstliche Hof betheiligt. Hieraus entspringt die auch noch in unserer Zeit übliche Sitte des Erscheinens der Beamten bei jenen Festlichkeiten, bei welchen sich der Monarch im Herrscherglanze zeigt. [64]) Der aus 35 Paragraphen bestehenden Hofrathsordnung sind noch 15 Punkte als Anhang beigefügt.

Die am 28. Januar 1678 [65]) ins Leben getretene Hofkanzlei-

[64]) Vgl. die Artikel 6, 33, 11, 35 u. 1.

[65]) K. A. a. a. O. Original; gedruckt III, No. 10.

ordnung verlegte den Anfang der Rathssitzungen für den Sommer auf 7 für den Winter auf halb 8 Uhr. Für Kanzlei und Registratur brachte sie manche zweckmässige Verbesserung. Ihr fünfter Abschnitt enthält eine Registraturordnung in acht Artikeln.

Werfen wir noch einen Blick auf die Besetzung des churfürstlichen Hofraths in jener Zeit, so begegnen auf der Ritterbank Ewald von Kleist als Hofraths-Präsident, Ignaz Freiherr von Ahaim, Wolf Ehrenreich von Zeilhofen, Johann Veit Freiherr von Maxelrain, Siegmund Marquard Freiherr von Pfetten, Karl Heinrich Freiherr von Rehlingen, Ferdinand von Haimhausen, Simon Viktor Freiherr von Weichs und Johann Ignaz von Seibolstorf als Hofräthe. So wurden nun die Mitglieder des Collegiums selbst stellenweise auch in der letzten Instruktion zum Unterschied von jenen des Revisoriums genannt, welche Revisionsräthe hiessen. Die Gelehrten-Bank hielten besetzt: Der Hofkanzler Hieronymus Störz, die Hofräthe Johann von Wämpl, Sebastian Giggenbach, Johann Schmidt, Balthasar Rampöck, Johann Leitner, Johann Georg Copaindl, Christoph Jakob Sedlmair, Johann Georg von Werndl, Rudolf von Wämpl, Wolfgang Reichmayer, Peter Paul Uhrfahrer, Mathias Jonner Johann Sebastian von Wämpl, Mathias Gasteiger, Johann Joseph Wingelin und der Hofoberrichter Jakob Franz Präntl von Irsing. Dieser Beamte sass früher stets auf der Ritterbank. Hatten die Gelehrten Räthe bisher fast ausnahmslos den Doktorgrad beider Rechte erworben, so sehen wir mit dem 30jährigen Kriege diese Gepflogenheit verschwinden. Die Kanzlei wurde besorgt von 5 Sekretären, 5 Rathschreibern, 1 Registrator, 1 Archivar nebst 2 Gehilfen, 19 Kanzlisten, 1 Kanzleijungen und 1 Diener. [66])

Unter den beiden nächstfolgenden Churfürsten Maximilian II. Emanuel und Karl Albert als Römischer Kaiser der Siebente dieses Namens, trat ein längerer Stillstand in der Entwicklung des Hofrathes ein. Dieser ist nicht etwa darin zu suchen, dass die wissenschaftliche Ausbildung der jungen Fürsten vernachlässigt

[66]) K. A. Hofzahlamtsrechnungen No. 125 f. 552. Die Gehälter betrugen jährlich: Präsident 1600 fl., Hofkanzler 1200 fl., der Hofrath 500 — 700 fl., Hofrathssekretär 400 fl., Schreiber 300—250 fl., Kanzlist 137 fl., Kanzleijung 55 fl., Diener 50 fl.

worden wäre — denn Max Emanuel hatte den Hofkammerdirektor Marquard Freiherrn von Pfetten in den Cameral, den geheimen Rath Freiherrn von Prielmayr in den Rechtswissenschaften und in der Behandlung öffentlicher Geschäfte zum Lehrer,[67]) Karl Albert ward selbst während der Gefangenschaft der bayerischen Prinzen in Graz in der Staatskunst unterrichtet[68]) worden —, sondern wo die Furien des Krieges herrschen, wo die Armee in den alleinigen Vordergrund tritt, da hört alle und jede gedeihliche Entwicklung im Innern des Landes auf, da liegt Wissenschaft und Kunst darnieder. Wir haben zunächst nur nach jenen Männern zu sehen, deren Händen die Geschäfte des Hofrathes in jener Zeit anvertraut waren. Im Jahre 1704 stand der Präsident Ferdinand Graf von Haimhausen an der Spitze des Hofrathes. Als Vicepräsident war ihm Marquard Frhr. von Pfetten, als Hofrathskanzler Georg Lueger beigegeben. Diesen waren als Hofräthe auf der Ritterbank Franz Caspar Frhr. von Schmidt, Rudolf Frhr. von Wämpl, Joseph Graf Hörwarth, Philipp Wilhelm Silbermann, Joh. Franz Mandl, Frhr. von Deuttenhofen, J. M. Joseph von Oswald, Joh. Emmeran von Prielmayr, Franz Joseph Frhr. v. Ligsalz, Georg Beno von Imsslandt, und als solche auf der Gelehrtenbank Sebastian von Giggenbach, Andreas Faurat, Joh. von Kray, Alois Gruber, Michael Amoni, Hans Beno von Welfswiesen, Joh. Sebastian Jobst, Joh. Mathias Allmayr, Jos. Maria Pistorini, Felix Anton Rompöck, Franz Joseph und Joh. Beno Unertl, Leopold von Rigel, Franz Gasteiger, Joh. Georg Jäcklin, Mathias von Haidenfeldt, Joh. Askanius Triva untergeordnet. Diess Kanzleipersonal weist in seiner Zusammensetzung keine besonderen Aenderungen auf.[69]) Schlimmer steht es noch unter Karl Albrecht. Da die Hofzahlamtsrechnungen in den Jahren 1714—1749, also während der ganzen Regierung Karl Alberts 26. Mai 1726 bis 20. Januar

[67]) F. J. Lipowsky, a. a. O., S. 226 u. 227.

[68]) F. J. Lipowsky, Karl Albert S. 18.

[69]) K. A. Hofzahlamtsrechnungen No. 152 f. 686. Der Gehalt des Präsidenten, des H. Kanzlers, der Hofräthe und des Kanzlei Personals blieb wie in Note 61 angegeben, der Vicepräsident bezog jährlich 1192 fl.

1745 verloren gegangen sind,[70]) müsste der Personalstand des Hofrathes aus den Protokollen und anderen Akten mühevoll zusammengesetzt werden.

Eine bessere und fruchtbare Zeit erblühte für die Rechtswissenschaft und Behördenorganisation in Bayern unter Churfürst Maximilian III. Joseph, jenem friedliebenden Fürsten. Männer wie Graf Ferdinand Joseph Hörwarth von Hohenburg, Dr. Johann Adam später Freiherr von Ickstatt bereiteten ihn zu seinem Berufe vor und der Vicestaatskanzler Wiguleus von Kreittmayr, einer der hervorragendsten bayerischen Juristen, stand diesem Fürsten berathend zur Seite.[71]) Seit den Anfängen von Maximilian I. Regierung konnte sich Bayern zum ersten Male wieder eines Zeitraumes segensreicher innerer Entwicklung erfreuen, segensreicher umsomehr, als die Sonne geistiger Aufklärung nun unser Vaterland mit ihren belebenden Strahlen erneuten wissenschaftlichen Strebens erfüllte.[72]) So waren die meisten Vorbedingnisse zur Schaffung einer gedeihlichen Gesetzgebung, zu einer geordneten Verwaltung und Justizpflege gegeben.

Diess spiegelt sich auch in der Hofrathsinstruktion vom 2. Juni 1750.[73]) Zwar ist das katholische Bekenntniss noch immer Vorbedingung zum Eintritt in den Hofrath, aber die Vorschrift bezüglich der täglichen Anhörung der Rathsmesse kam in Wegfall. Die ganze Instruktion ist zum ersten Male in Artikel, diese wieder in Paragraphen getheilt. Die Rathsstunden sind von 9—12 Uhr Vormittags festgesetzt; an Sonn- und Festtagen, den Donnerstagen und politischen Feiertagen findet keine Sitzung statt. Der Artikel III handelt von der Zuständigkeit des Hofrathes. § 10 verweist Confiskationsfälle, welche in das Gebiet des seit dem 15. März 1689 errichteten Commerzcollegiums[74]) einschlagen, vor dieses.

[70]) Vgl. Roth a. a. O S. 54.

[71]) F. J. Lipowsky, Maximilian III. Joseph, S. 14 u. 15.

[72]) Am 28. März 1759 gründete er die Akademie der Wissenschaften.

[73]) K. A. Hof. Reg. F. 400/30 No. 1 (alter Druck in Folio). Gedruckt bei G. K. Mayr a. a. O. 1771 B. I, 1—21.

[74]) Vgl. Seydel a. a. O. S 47—49. Die erste Instruktion dd. 28. Mai 1690 für dieses Collegium findet sich gedruckt bei G. K. Mayr a. a. O. 1788 III, 379 ff.

Nach § 16 sind Gnaden-, Cameral-, Handel- und Militärsachen dem Geheimen Rathe und dem Revisorium vorbehalten. Der VI. Artikel bespricht die Referate; er ist bedeutend erweitert. Sonst mag noch von Interesse sein, dass durch Artikel X, § 2 die Zahl der zum Hofrath zugelassenen Advokaten auf 16 bestimmt und im § 3 für die Notare die Eintragung in die Listen vom Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht wurde.

Ein Jahr später (1751) hatte der Hofrath sein Gutachten über den neuen Codex juris Bavarici criminalis abzugeben.[75]) Schon im nächsten Jahre, am 16. Oktober und 17. November 1752 — wurde wiederum durch den Churfürsten vom Hofrath ein Gutachten, diessmal über den Codex juris Bavarici judiciarii abgefordert. Am 17. Mai des Jahres 1753 ging der von den Hofräthen Graf la Perusa, Graf Törring, von Rufin, Widmer, Lori und Pettenkofer verfasste Bericht an die höchste Stelle. Die Meinung der genannten Hofräthe ging dahin, man solle die öfters sehr langen Paragraphen der neuverbesserten churbayerischen Gerichtsordnung in möglichste Kürze bringen in der Art, wie es in dem codice criminali so glücklich in das Werk gesetzt worden war, und eine Abtheilung derselben in mehr Kapitel und Paragraphen vornehmen.[76])

Auch vor der Veröffentlichung des neuen churbayerischen Landrechtes wurde der Hofrath vom Churfürsten zur Aeusserung seiner Ansicht über dieses neue Gesetzbuch veranlasst. Unter dem 27. März 1755 erfolgte die Vorlage desselben an den Churfürsten. Diese war von den Hofräthen Baron Schrenk, Baron Zündt, von Hagenau, von Klingensberg, Öfele, Seykorn und Lori ausgearbeitet worden. In dem Gutachten heisst es wörtlich: »Gleich wie wir aber in Durchsuchung desselben (des Codex) nicht nur eine in denen älteren Rechten niemals gebrauchte Ordnung, sondern auch bei Entscheidung derer unter den Rechtsgelehrten strittiger Meinungen eine begründete Wahl und so wohl

[75]) Geheimes Staatsarchiv (St. A.) K. schw. 411/3 No. 1.

[76]) St. A. K. schw. 411/3 No. 3. Das Schriftstück muss wie aus seiner Einleitung deutlich im Zusammenhalt mit K. schw. 411/3 No. 1 hervorgeht am 17. Mai 1753 und nicht wie das Datum der Copie lautet »1758« expedirt worden sein.

der Vernunft als dermaliger Staatsverfassung gemässe Billichkeit angetroffen, so sind uns nur wenige Stellen übriggeblieben, die wir kürzlichen anzumerken und für Churf. Durchl. fernern Ueberlegung und unmassgeblicher Erläuterung in Unterthänigkeit heimzustellen für nothwendig erfunden haben.« [77])

Nach einem im königlichen Kreisarchive von Oberbayern verwahrten Gehaltsausweise stellt sich der Personalstand des Hofrathes am 18. Februar 1756 [78]) wie folgt dar: 1 Präsident, Joh. Franz Freiherr von Gumppenberg; 1 Vicepräsident, Joseph Franz Frhr. von Wolframsdorf; 1 Kanzler, Max von Vachieri; 23 Hofräthe auf der Ritterbank: Der Hofoberrichter Baron Widtmann, der Rentmeister Joseph Maria Freiherr von Packenreith, der Hofkastner Leopold Frhr. von Manteuffel, Gottlieb Graf Kuhen Belasi, Ferdinand Frhr. von Schrenk, Graf la Perusa, Hermann Frhr. von Lerchenfeld, Hieronymus Graf Lodron, Karl Graf Arco, ein Graf von Ruepp, Franz Frhr. von Zündt, Adolf Frhr. von Zemman, Siegmund Graf Spreti, Friedrich Frhr. von Mayr, Maximilian Frhr. von Leyden, Franz Frhr. von Füll, Johann Frhr. von Füll, Joseph Frhr. von Zech, Joseph Frhr. von Leyden, Maximilian von Hagenau, Joseph von Klingensberg, Franz von Rufin, Franz von Steinheil; 22 Hofräthe auf der Gelehrtenbank: Lorenz Himmel, Martin von Klingensberg, Philipp Karl von Kelling, Askanius Triva, Beno Andreas Öfele, Anton Maria Bellet, Willibald Rittner, Maximilian Clemens Bellval, Ferdinand Maria Seykorn, Johann Georg Lory, Sebastian Alois Jaquemonde, Joh. Franz Reisenegger, Georg Gebhart, Franz Xaver von Lachermayr, Franz Joseph Pettenkofer, Franz Xaver Entorffer, Andreas Zinsmeister, Clemens August Fend, Franziscus la Fabriqué, Leopold Barth, Ferdinand von Brugglach, Johann Andreas de la Haye. Ein weiteres Verzeichniss vom 20. Februar desselben Jahres nennt das Kanzleipersonal, 13 Sekretäre, 7 Registratoren und Protokollisten, 9 Kanzlisten, 5 Schreiber und 1 Kanzleiboten.

[77]) St. A. K. schw. 411/3 No. 2.

[78]) K. A. Hof. Reg. F. 404/30 No. 11. Das Verzeichniss des Kanzleipersonals vom 20. Febr. 1756 befindet sich in demselben Fascikel.

Im Jahre 1766[79]) erschien sodann auch eine neue Hofrathskanzleiordnung. Auch sie ist zum ersten Male in Artikel mit Paragraphen abgetheilt; in ihr ist zum ersten Male von einer Verpflichtung des Kanzleipersonals in ausgedehnterer Weise die Rede. An ihrem Schlusse sind die Eide[80]) für die einzelnen Rang-Abstufungen der Kanzleibediensteten beigefügt. Kanzleistunden waren von März bis Oktober von 8—12, von November bis Februar von 9—12 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags. Auch mit zwei neuen Amtsbüchern macht uns diese Kanzleiordnung bekannt, mit dem Hofrathstitularbuch und dem Austheilungsmanual für die Arbeiten der Kanzlisten.

Am 30. Dezember des Jahres 1777 sank mit Maximilian III. Joseph einer jener edlen Herrscher ins Grab, die ihr Augenmerk der inneren Entwicklung ihres Landes zuwendeten. Noch in demselben Jahre war ein neuer Entwurf zu einer Hofrathsordnung[81]) bearbeitet worden, seine Publikation blieb dem Nachfolger, dem Churfürsten Karl Theodor vorbehalten. Der neue Regent schuf zunächst eine neue Behörde. Die Geschäftslast beim Hofrath und bei der Hofkammer häufte sich immer mehr. Desshalb wurde zur Abhilfe durch Generale vom 16. August 1779 eine neue Behörde der Oberlandesregierung geschaffen.[82]) Diese Stelle ward mit 1 Oberlandesregierungspräsidenten, 1 Vicepräsidenten, 1 Vicekanzler und 15 Räthen besetzt. Ihr Verhältniss zum Hofrath

[79]) K. A. Hof. Reg. F. 400/30 No. 1, gedruckt bei G. K. Mayr a. a. O. 1771 I, 21—34. Die in demselben Fascikel enthaltene Neuverbesserte Hofraths-Kanzlei-Ordnung vom 13. Okt. 1759 ist nur ein Entwurf.

[80]) Für die Sekretäre, Registratoren, Kanzlisten und Expeditoren bei Mayr a. a. O. S. 32, für die Protokollisten, Rathschreiber, Rathsdiener, Kanzleiboten, auf S. 33 gedruckt. — Schon nach der Hofrathskanzleiordnung v. 1613 scheinen die Kanzlisten verpflichtet worden zu sein, auch die H. K. O. vom 28. Jan. 1678 spricht von in Pflicht nehmen derselben. — Nach ersterer bekamen die Kanzlisten für das Abschreiben eines Bogens einen Kreuzer; nach der des Jahres 1766 hatten sie im Winter 6, im Sommer 7 ganze Bogen pro Tag zu schreiben.

[81]) K. A. a. a. O.

[82]) Vgl. Seydel a. a. O. I, S. 44—47. Diese Stelle wurde durch Erlass vom 23. April 1799 wieder eingezogen.

ward durch die am 16. August 1779 erlassene Hofrathsordnung geregelt. [83]) Dem Hofrathe verblieben nur die Civil- und Malefizsachen; die Polizeisachen nur mehr in so ferne als jura partium oder singulorum bestritten wurden. Das Polizeiwesen, die Grenzstreitigkeiten, die Münzangelegenheiten, die Bestätigung der bürgerlichen Rathswahlen, Ertheilung allerlei Freiheiten- und Gerechtigkeiten, Majorenitätserklärungen, Ertheilung der venia aetatis, Legitimationen und Dispensionen, die Aufnahme und Immatriculation der Advokaten, Pfalzgrafen, Notarien und Prokuratoren wurden der Oberlandesregierung überwiesen. So wurde die Zuständigkeit des Hofrathes zwar bedeutend verengt; aber aus der Umgestaltung des Jahres 1779 ging dieser als reine Justizbehörde hervor. Durch Reskript vom 3. Dezember 1799 bestand der Hofrath auch aus 2 Senaten mit dem Präsidenten und dem Kanzler beziehungsweise dem Vicepräsidenten und dem Vicekanzler an der Spitze und je der Hälfte der Hofräthe beider Bänke. [84])

In demselben Jahre erschien auch eine Hofraths-Kanzleiordnung. Durch diese wurde bei den Kanzleibediensteten die Anstellung von dem Bestehen einer Prüfung — bei den Sekretären wurden 5 Hofräthe als Kommission beordert — abhängig gemacht. Die Registratoren sollten Kenntniss der lateinischen Sprache besitzen, die Kanzlisten ja selbst die Kanzleiboten sich durch gute Handschrift auszeichnen. In den weiteren Artikeln führt die Kanzleiordnung die Obliegenheiten der Sekretäre (Art. II), Registratoren (Art. III), Kanzlisten (Art. IV), des Expeditors (Art. V), des Rathsdieners (Art. VI) und der Kanzleiboten (Art. VII.) ausführlich und genau an. Seit der Hofrathsordnung vom 16. August 1779 stand die Kanzlei nicht mehr unter dem Kanzler allein, sondern unter dem Plenum des Hofrathes. Dieses hatte auch die Bediensteten nach erfolgter Berathung dem Churfürsten zur Anstellung vorzuschlagen. [85])

[83]) K. A. a. a. O. alter Druck. Abgedruckt bei G. K. Mayr a. a. O. 1784, I, S. 158—178.

[84]) Gedruckt bei G. K. Mayr, a. a. O. 1797 V., 759.

[85]) K. A. a. a. O. alter Druck. Abgedruckt a. a. O. I, S. 178—188. Vgl. Art. I., S. 1 u. Hofrathsordnung 1799. Art. I, § 4.

Zwanzig Jahre später 1799 begann die von dem Freiherrn später Grafen Maximilian Joseph von Montgelas durchgeführte Organisation der Rechtspflege und Verwaltung. Sie brachte wie den meisten älteren Behörden, so auch dem Hofrathe die Aufhebung. Die Verordnung vom 5. November 1802 [86]) verfügte, es haben in Zukunft unter der obersten Justizstelle, dem Revisorium, vier Hofgerichte, zu München, Straubing, Amberg und Neuburg, zu bestehen und demgemäss der Hofrath und die äusseren Regierungen den Namen Hofgericht anzunehmen. Im Jahre 1805 wanderte der Hofrath aus der Rathsstube im Alten Hofe, [87]) in der er mehrere Jahrhunderte getagt hatte, als Hofgericht in das

[86]) Regierungs-Blatt 1802, S. 793—796. Bei der Aufhebung im Jahre 1802 war der Hofrath nach den Hofzahlamtsrechnungen (K. A. No. 214 B. II. f. 626) besetzt wie folgt: Präsident Quido Alois Reichsgraf von Taufkirchen (4000 fl); Vicepräsident Karl Reichsgraf von Arco (3000 fl.), Kanzler Karl Albrecht von Vachieri (3125 fl.), Vicekanzler Friedrich von Courtin (2000 fl.) Die Räthe (jeder mit 1200 fl. Jahresgehalt) Marquart von Gärtner, Franz Frhr. von La fabrique, Joseph von Grouvier, Joseph Faistenberger, Max Graf von Lamberg, Joseph Stürzer, Clemens Frhr. von Leyden, Max Graf Hegnenberg, Ferdinand von Branka, Franz Xaver Frhr. von Prielmayr, Joseph Morigotti, Leopold von Bäumen, Max Frhr. von Gumppenberg, Johann von Kasslar, Johann von Delling, Lorenz Büller, Max Graf Preysing, Graf von Seinsheim, Graf von Nyss, von Mann, Alois Neger, Franz Xaver Ott, Ferdinand Joseph Mayr, Friedrich von Hofstetten, Max von Plank, Johann Franz Reindl, Johann Nepomuck, Frhr. von Pechmann, Graf von Seibolstorf, von Godin, Kaltenbrunner, Michael Baz. Hofoberrichter war Beno von Hofstetten (2325 fl.) unter ihm stand seine eigene Kanzlei. Die des Hofrathes wurde besorgt von 7 Sekretären (1 mit 1000 fl., 6 mit 800 fl. Gehalt), 1 geprüften Rechtspraktikanten (666 fl.), 1 Accessisten (333 fl.), 1 Expeditor (1000 fl.), 5 Registratoren (je einer 700 fl., 1 Controleur (500 fl.), 1 Departisator (500 fl.), 12 Kanzlisten (einer mit 400 fl., ausserdem wurden noch 4 mit 475 fl. in den Stand des Hofraths von dem der Regierungen versetzt), 1 Rechnungsjustificiant (600 fl.); 1 Diener (500 fl.), 4 Kanzleiboten (2 mit 300 fl. u. 2 mit 250 fl.), 1 Hofrathswächter (180 fl.) und 1 Botengehülfe (180 fl.) — Weitere Aufklärungen über den Personalstand des Hofrathes während seiner Dauer geben ausser den Hofzahlamtsrechnungen im K. A. die Fascikel 402/30 No. 5 u. 6; 404 No. 11 u. 13, 406 No. 14—17; 407—445 im St. A. K. schw. 410/39 No. 7, 8, 10; 411/3 No. 15.

[87]) Art. IV., § 17 der Hofraths. O. v. 2. Juni 1750.

Augustinergebäude, den sogenannten Augustinerstock.[88] Am 24. Juli 1808 erging das organische Edikt für die Gerichtsverfassung. Zu ihm hatte die Konstitution von 1808[89] in ihrem 5. Titel den Anstoss gegeben. Das Oberappellationsgericht wurde gebildet, dem die Appellationsgerichte der Kreise unterstanden. Das Hofgericht wurde eingezogen. So endete der Hofrath im Jahre 1808 seine Thätigkeit unter eben derselben Bezeichnung unter der er sie begonnen.

Die Geschichte des Hofrathes kann nicht als Vorgeschichte des Justizministeriums angesehen werden, in der Art wie die Geschichte des geistlichen Rathes mit Recht die Vorgeschichte des Staatsministeriums des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten genannt werden darf. Nach unserer jetzigen Berhördenorganisation entspricht dem Hofrathe nicht einmal das Oberste Landesgericht. Die mannigfachen Competenzen des Hofrathes sind jetzt unter verschiedenen Staatsministerien vertheilt. So steht die Polizei unter der Kreisregierung und mit dieser unter dem Staatsministerium des Innern, das Münzwesen unter dem der Finanzen. Die Ernennung von Notaren und Advokaten besorgt das Justizministerium.

Die Berufungen, die früher von den nicht privilegirten Ständen[90] an den Hofrath zu ergreifen waren, sind jetzt nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und gegen Strafurtheile[91] der Schwurgerichte und der Landgerichte an den gemeinsamen obersten Gerichtshof des deutschen Reiches in Leipzig, an das Reichsgericht, gewiesen. Nur in Civilsachen ergehen sie in Bayern an das Oberste Landesgericht. In Strafsachen, in landesrechtlichen Angelegenheiten ist die Revision den Strafsenaten der Oberlandesgerichte übertragen.[92]

[88] K. A. Hof. Reg. F. 403/30 No. 10.

[89] Regierungsblatt 1808. S. 1785. Vgl. Seydel a. a. O. I, 257.

[90] Und von da an den Churfürsten, selbst noch anfangs nach der Errichtung des Revisoriums. Für die privilegirten Stände war der Hofrath die erste, das Reichskammergericht zu Worms oder Speier die zweite Instanz.

[91] In Strafsachen gab es, wie schon bemerkt, keine Berufung.

[92] Dr. Baumbach, Staatslexicon S. 465.

Es entspricht aber nur dem Gange der Entwicklung der Behördenorganisation, dass die Geschichte einer Stelle, die wie der Hofrath während des grösseren Zeitraumes ihrer Thätigkeit administrative mit Justizbefugnisse paarte, jetzt, wo bei allen Behörden die strengste Trennung der Verwaltung von der Rechtssprechung durchgeführt ist, nicht als Vorgeschichte irgend einer unserer höchsten Stellen betrachtet werden kann.

3. Das Hofkammer-Collegium.

Sohm [1]) nennt Deutschland das Land der Rezeption. Wie von Italien her die Rezeption des Römischen Rechtes erfolgte [2]) und diese im Laufe des 16. Jahrhunderts auf dem Gebiete des Privatrechtes zum Abschluss kam, so wirkte Frankreich in ähnlicher Weise im 16. und 17. Jahrhundert auf die Gestaltung des öffentlichen Rechtes in Deutschland ein. [3]) Es erfolgte hier eine Rezeption fremder, vornehmlich französischer Verwaltungsorganisationen. Nach Rosenthals Ansicht hat die Forschung diesem Vorgange bisher noch zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Doch ist er, wie die Werke Luschin's von Ebengreuth [4]) und E. Lönings [5]) zeigen, nicht unbemerkt geblieben.

Mag man der Theorie von Nachbildungen in der Weltgeschichte noch so zurückhaltend gegenüberstehen, wie ich es beispielsweise thue, so wird man immerhin zugeben müssen, dass Rosenthals Ausführungen, in so weit sie die Organisation des Finanzwesens und der Staatswirthschaft im Auge haben, gewisser-

[1]) Fränkisches Recht und römisches Recht in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanische Abtheilung, Weimar 1880 I. S. 83 ff.

[2]) Vgl. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Band III u. IV.

[3]) Rosenthal a. a. O. S. 52.

[4]) Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich S. 275.

[5]) Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Leipzig 1884 S. 40.

massen bestrickend wirken können. Doch hat der Geschichtsschreiber stets mit den thatsächlich durch die Quellen gegebenen Verhältnissen, mit der Wahrheit [6]) zu rechnen, und sich zu hüten, sie einem philosophischen Geschichtssysteme zum Opfer zu bringen. [7]) Diese Gefahr droht um so mehr, je mehr sich die Suche solcher Nachbildungen zum Systeme gestaltet.

Daher dürfte, bis die Klarlegung dieses Rezeptionsprozesses im Einzelnen erfolgt ist, nur feststehen, dass sich die Organisation des Finanzwesens sowie der Staatswirthschaft vorerst in Frankreich vollzog, dass dem Königthum der Kapetinger zunächst Burgund folgte. Hierauf wurde das Finanzwesen in der Erbmonarchie der Habsburger gründlicher Neugestaltung durch Maximilian I. unterzogen. In Deutschland waren es die Geldverlegenheiten, welche in den einzelnen Territorialstaaten ebenso wie in Bayern zur Reorganisation des Finanzwesens führten, im Staate der Habsburger zunächst die Türkenkriege. [8]) Vielmehr aber noch als die Geldverlegenheiten, war hiefür der Umschwung massgebend, der sich im 16. und 17. Jahrhundert allmählich auf dem Gebiete der National-Oekonomie, wie wir heut zu Tage uns ausdrücken wür-

[6]) Vgl. v. Sybel, Lehrbuch der historischen Propädeutik, Frankfurt 1864, und v. Pflug Hartung, über Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung, Lorenz, die Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben, Berlin 1886. Humbold, über die Aufgaben des Geschichtsschreibens, Berlin 1882. Gervinus, Grundzüge der Historik, Leipzig 1837. Droysen, Grundriss, der Historik 1882.

[7]) Wachsmuth, Entwurf einer Theorie der Geschichte, Halle 1820. Lessing, die Erziehung des Menschengeschlechtes (1780), Herder, Ideen zur Philosophie der Gesch. der Menschheit, 4 Bände, Riga, 1784—1791 4. Aufl. Hegel, Philosophie der Geschichte, Berlin 1837; Isaak Isalie, über die Geschichte der Menschheit, Karlsruhe 1784, Band I und II, J. G. Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit, Leipzig 1812, II. F. A. Carus, Ideen zur Geschichte der Menschheit, Leipzig 1809. A. Rhomberg, die Erhebung der Geschichte zum Range einer Wissenschaft, Leipzig 1883. Lorenz a. a. O. I. Abschnitt, die philosophische Geschichtsschreibung.

[8]) Rosenthal a. a. O. 53, 54 und 63.

den, vollzog. [9]) An Stelle der Naturwirthschaft trat durch das Aufblühen des Handels begünstigst die Geldwirthschaft, [10]) an Stelle des Grundbesitzes die baare Münze.

Bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts stand in Bayern die Verwaltung des gesammten Kammergutes [11]) unter einem Kammermeister, die Zahlungen besorgte die Hofrentstube. An ihrer Spitze stand ein Rentmeister. Die Erhebung der Steuer geschah anfangs in den Landgerichten durch eigene Steurer. Erst im Jahre 1493 ernannte die Landschaft bei der Wahrung ihres vorzüglichsten Rechtes, nämlich dessen der Steuerbewilligung vier oberste Rechnungsmeister. [12]) Auf dem Landtage zu Ingolstadt (1507) erreichte Herzog Albrecht IV. die Bezahlung der durch den Landshuter Erbfolgekrieg erwachsenen Schulden durch allgemeine Landsteuer. Die Folge war eine Steuer-Instruktion [13]) für die Rentmeister der Vicedomate München, Landshut, Straubing und Burghausen.

Albrecht IV., der die bayerischen Lande wieder in seiner Hand vereinigt hatte, war ein guter Haushalter. [14]) Sein Sohn Herzog Wilhelm IV. hinterliess bei seinem Tode (6. März 1550) eine ansehnliche Schuldenlast. [15]) Diese suchte Herzog Albrecht V. am Anfange seiner Regierung in den Jahren 1551—1555 zu tilgen. Die Geschäfte des Herzogs vermittelte die Ligsalzische Gesellschaft. [16])

[9]) Vgl. Stieve: Zur Geschichte des Finanzwesens und der Staatswirthschaft in Bayern unter den Herzögen Wilhelm V. und Maximilian I. in den Sitzungsberichten der histor. Kl. der k. b. Akad. d. W. 1881.

[10]) Contzen, Lehrbuch der National-Oekonomie S. 647—653.

[11]) Roth a. a. O. S. 54.

[12]) Silbernagel, Herzog Albrecht IV. S. 59 und 98.

[13]) Gedruckt in den Landtagshandlungen von v. Krenner, XVI. S. 243—257.

[14]) Otto Titan von Hefner, Herzog Albrecht IV. S. 296.

[15]) Kgl. allg. Reichsarchiv (RA.) Fürstensachen II, Specialia Lit C F. XXVII, No. 362: vgl. Zimmermann, Herzog Albrecht V. und Hans Mülich S. 10.

[16]) In den Jahren 1551—1556. R A. a. a. O. Zimmermann a. a O. S. 23 Note 3.

Diesem Bestreben des Herzogs verdankten seine innere Politik, seine Neuorganisationen überhaupt und die Reorganisation, des Finanzwesens insbesondere ihre Entstehung. Zu diesem Zwecke wurde im ersten Jahre seiner Regierung, im Jahre 1550, die Hofkammer geschaffen.

Bevor auf ihre Errichtung näher eingegangen wird, erübrigt noch die einschlägige Literatur und die diesen Ausführungen zu Grunde liegenden Quellen kurz zu berühren. In erster Linie ist auch hier Max Seydels bayerisches Staatsrecht (Band I) [17]) und das schon öfter genannte Werk von Georg Karl Mayr [18]) anzuführen. V. Freybergs pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung enthält in ihrem zweiten Bande manches hier einschlagende. Endlich ist auch ein von Professor Dr. Stieve in der am 8. Januar 1881 stattgefundenen Sitzung der historischen Klasse der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften gehaltener Vortrag. [19]) ›Zur Geschichte des Finanzwesens und der Staatswirthschaft in Bayern unter den Herzögen Wilhelm V. und Maximilian zu erwähnen. Man sieht, die Literatur ist ziemlich dürftig.

Reichhaltiger dagegen ist der zumeist im kgl. Kreisarchive von Oberbayern hinterliegende archivaliche Stoff. Derselbe gewährt über das Wissenswertheste genügenden Aufschluss. Zu seiner Ergänzung vermag auch noch das kgl. geheime Staatsarchiv einige Faszikel zu liefern. [20])

Richten wir nun unsere Aufmerksamkeit auf die konkurrirenden Stellen und Behörden, so sehen wir, dass die Errichtung des geistlichen Rathes (1559), des geheimen Rathes (1585/6) des

[17]) Seite 56—59.

[18]) 1771, B. I; 1784, B. I; 1788, B. IV; 1797, B. V.

[19]) Gedruckt in den Sitzungsberichten S. 20—94.

[20]) Recognotionen über Impressa, abgegeben an die Hofkammer und an Baron von Kreytmayr 1786—88 K. schw. 146/48; churf. Hofkammerbericht wegen Kauf der St. Georgenschweig 1679 K. schw. 226/49 Dekrete, Beförderungen 1685 K. schw. 351/1, Ernennung verschiedener Hofkammerräthe 1696 K. schw. 410/39, Dekrete an dieselben 1691 K. schw. 518/53, Hofzahlamtsrest des Hofkammerrathes Cammerlohr 1696 K. schw. 400/167.

Kriegsrathes (8. Februar 1620) des Kommerzien-Collegs (15. März 1689), des Generalbaudirektions-Rathes (28. Juni 1689), des Obermünzmeisteramtes und Bergwerks-Direktion (2. Oktober 1751), der Forstkommission (14. März 1752), des Haupt- und General-Maut-Direktoriums (23. November 1764) [21]) und der Oberlandesregierung (16. August 1779) den Wirkungskreis der Hofkammer immer enger und enger zog.

Die Hofkammer bestand nicht, wie Buchner [22]) meint, schon im 13. Jahrhundert. Sie wurde erst am 18. Oktober 1550 errichtet, aber nicht als Collegialbehörde, sondern als eine unter dem Hofrathe stehende Deputation. [23]) Durch eine Instruktion [24]) obigen Datums vertraute Herzog Albrecht V. die Verwaltung seines gesammten Kammergutes seinen Räthen Georg von Paumgarten zum Frauenstein, Eustach. von Lichtenstein, Pankraz von Freyberg zu Aschau und Karl Köckh von Mauerstetten an, und befahl denselben aber auch die Sitzungen des Hofrathes zu besuchen. Dr. Rosenthal [25]) irrt also, wenn er die Hofkammer bei ihrer Errichtung für eine Collegialbehörde hält, sie war bloss eine Stelle.

Gleichzeitig mit der Hofkammer wurde auch als Kassa das Hofzahlamt errichtet und dem Zahlmeister Konrad Zeller übertragen, der den Kammerräthen, wie die Instruktion die genannten vier Räthe [26]) betitelt, unterstellt wurde. [27])

Ueber die Verwaltung des gesammten Kammergutes wurden den damit betrauten Kammerräthen in der Instruktion genauere Ausführungen gegeben. Sie hatten sich zu diesem Zwecke täglich

[21]) Diese Zentralstellen gingen theilweise wieder ein und wurden als Deputationen der Hofkammer wieder untergeordnet, um später neuerdings von ihr abgesondert zu werden.

[22]) Bayerische Geschichte B. VII S. 3.

[23]) Vgl. Seydel a. a. O. I, S. 56; Roth a. a O. S. 54.

[24]) K. A. Hofzahlamts-Registratur F. 345/29 No. 2. Die Errichtung der fürstl Hofkammer in München, Kammerordnungen Tom. I, 1550—1610 S. 1—10. gedruckt als IV; No. 1.

[25]) a. a. O. S. 174.

[26]) Und nicht drei, wie Roth a. a. O. S. 54 irrig angibt, indem er von Freyberg übersehen hat

[27]) Vgl. die Instruktion von 18/X 1550.

um eine bestimmte Stunde zu versammeln und Rath zu halten. Besonders wurde ihnen die Minderung der Schulden, die Bestallungen der Beamten, die Verwaltung der Güter und Kastenämter, die Erhebungen von Mauth und Zöllen, das Salzsieden zu Reichenhall, die Kirchen- und Klöstergüter zur Beachtung empfohlen, die Hofämter zur Beaufsichtigung unterstellt. Ueber Ein- und Ausgaben musste durch den Zahlmeister Buch geführt und die Rechnungen jährlich zur Anerkennung vorgelegt werden. Der Herzog selbst verpflichtet sich kein Geld ohne Vorwissen der Kammerräthe und des Zahlmeisters ein- oder aufzunehmen. In Abwesenheit des Herzogs werden die Kammerräthe angewiesen, sich an den fürstlichen Rath Dr. Georg Stockhammer [28]), damals den bedeutendsten Mann unter den herzoglichen Beamten zu wenden und ohne dessen Vorwissen keine Verfügung von Belang zu treffen. Auch wurden sie wegen den übernommenen Pflichten vereidigt.

Acht Jahre später, am 28. Mai 1558, erschien eine neue bereits in achtzehn Punkte eingetheilte Instruktion [29]) für die Hofkammer. Sie unterscheidet sich nicht wesentlich von ihrer Vorgängerin. Fürstliche Sachen sollten vor andern Handlungen den Vorzug geniessen, die Aemter nur mit brauchbaren Persönlichkeiten besetzt werden. Die Rentmeister aller vier Rentämter wurden der Hofkammer untergeordnet, ebenso die Verwaltung der von der Landschaft dem Herzoge bewilligten Gelder. Gegeben ist die Instruktion für die Kammerräthe Seifried Zillenhart zu Jetzendorf, Georg von Gumppenberg zu Pötmess, Stephan Trainer zu Moos und Christoph Knaittinger zu Niederbeurbach. Zahlmeister war Konrad Zeller.

Von weiteren Gesichtspunkten ging die dritte am 2. April 1565 für die Hofkammer erlassene Instruktion [30]) Albrechts V. aus. Sie übertrug die gesammte Verwaltung des Kammergutes zunächst einem Kammermeister und einem Rath. Der bisherige Zahlmeister Konrad Zeller wurde als Kammermeister bestellt und ihm als Rath der Hofmeister Georg von Taufkirchen beigegeben. Als Kammer-

[28]) Vgl. über ihn meine Biographie von Dr. Wiguleus Hundt Note.

[29]) K. A. a. a. O. Tom. I, f. 23—35; gedruckt IV, No. 2.

[30]) K. A. a. a. O. Tom. I, f. 41—52; gedruckt IV, No. 3.

sekretär erscheint Hans Rumler. Diese drei Herren mussten täglich Vor- und Nachmittag in der Kammerstube zusammenkommen und berathen. Ihnen wurde wegen der Vielseitigkeit und Wichtigkeit der Verhandlungen eine Art Kammerrath beigeordnet. Derselbe wurde durch Wilhelm von Lösch, Seifried von Zillenhart, Georg von Gumppenberg, Dr. Onoffrius Perbinger und Stephan Trainer gebildet. Selbst der Kanzler Dr. Simon Thadäus Eck wurde in den Kammerrath befohlen, so oft er vom Hofrath abkömmlich war. Nicht nur die ganze Organisation war von der früheren verschieden, auch der Wirkungskreis der Institution erweist sich als erweitert. Es kommen hinzu: die Oberaufsicht über die Lehensachen, den Gebrauch der Landesfreiheiten, den herzoglichen Küchendienst, den Baumeister, über Möser und Teiche, über die Bergwerke und Forste. Ja es wurde geradezu die Berathung einer nützlichen Forst- und Holzordnung [31]) den Kammeräthen aufgetragen. Ihnen fiel auch die Aufnahme der Rechnungen im Rentamte München zu. In den drei andern Rentamtsbezirken lag diese Aufgabe den Rentmeistern ob. Die Kammeräthe hatten nur die Rechnungen zu prüfen. Wenn wir uns nicht irren, so erblicken wir darin, dass die Rechnungsstellung dem Kammermeister und dem Hofmeister von Taufkirchen übertragen wurde, den Vorläufer der späteren Rechnungsdeputation. Eine eigene Kammerkanzlei wurde für entbehrlich gehalten.

Durch die vierte Instruktion Albrechts V. wurde die Hofkammer am 4. Dez. 1572 [32]) zu einer Collegialbehörde, dem Hofkammer-Collegium, erhoben, und die Einrichtung beseitigt, wonach dieselben Räthe den einen Tag im Hofrathe den andern in der Hofkammer sassen. Für die Kammersachen wurden fünf Räthe ernannt. Drei derselben, Konrad Zeller, Theophylus Schimmerstat und Georg Prandstetter hatten täglich, im Sommer von 6, im Winter von 7—10 Uhr Vormittags, und Nachmittags von 1—5 Uhr auf der Kammerstube zu erscheinen, die beiden andern, Karl Köckh und Georg Ligsalz, hatten nur auf besonderes Ansagen hinzukommen. Sonst

[31]) In 4 Punkten der Instruktion.

[32]) K. A. a. a. O. Tom. I, f. 111—141 (Org.), f. 145—170 (Copi.) gedruckt IV. No. 4.

wurde diesen beiden befohlen, die alten Verordnungen durchzusehen, und hierüber alle Montage dem Herzoge Bericht zu erstatten. Kraft dieser Instruktion wurde den Kammerräthen im Jahre ein Urlaub von 6 Wochen ertheilt, um ihre eigenen Angelegenheiten zu ordnen. Vom Rathe fernzubleiben war ihnen nur nach eingeholter Erlaubniss gestattet. In wichtigen Fällen mussten Relationen an der Hand der Urkunden abgefasst werden. Die Competenz der Hofkammer erstreckte sich nun auch auf die Regalien, das Münzwesen, die Scharwerke und die Oberaufsicht über die Vormundschaften. Der Zahlmeister (nun Kaspar von Lerchenfeld) hatte jährlich von eigens hiezu verordneten Räthen im Beisein der Kammeräthe über die Ein- und Ausgaben Rechnung zu stellen, alle drei Monate einen Voranschlag zu machen und dafür zu sorgen, dass stets die Kassa einen Bestand von 20,000 Gulden in Baarem aufweise. Ferners hatte er alle vierzehn Tage den Kammerräthen einen Rechnungsausweis zuzustellen. In dieser Instruktion werden die Kammerräthe auch angewiesen, auf die Lehen ein wachsames Auge zu haben und was sie hierin beobachten, den drei für Lehensachen verordneten Räthen, dem Kanzler Dr. Simon Eck, Dr. Perbinger und Dr. Elsenhaimer mitzutheilen. Eine eigene Kammerkanzlei gab es noch immer nicht, aber es werden schon 1 Sekretär und 2 Schreiber den Kammerräthen beigegeben und die Obliegenheiten derselben in der Instruktion des nähern erörtert.

Unter dem gleichen Datum (4. Dezember 1572) erging auch eine eigene Instruktion [33]) an die Kammerräthe Köckh und Ligsalz. In dieser wurden einige wichtige Kammerobliegenheiten genauer besprochen und den beiden Kammerräthen die Ueberarbeitung der alten und die Berathschlagung der neuen Instruktionen für die Hofkammer zur Pflicht gemacht.

Zwei Jahre später 1574 erscheint Hans Jakob Fugger in den Hofzahlamtsrechnungen als Kammerpräsident. Nach seinem Tode bekleidete diese Stelle Christoph von Pienzenau vom 14. Nov. 1575 bis

[33]) K. A. a. a. O. Tom. I. f. 173—187 (Copi.) gedr. IV, No. 5.

1578 [34]. Diese Akten scheinen Stieve [35] unbekannt oder von zu geringer Bedeutung gewesen zu sein, als er schrieb, die Hofkammer habe bis 1591 kein »ständiges Oberhaupt« gehabt, und sie habe bis dahin keine »bestimmte Instruktion« und »keinen bestimmten Geschäftskreis« besessen, denn Herzog Albrecht V. erliess, wie wir gesehen haben, für dieselbe deren vier, die mehr als genügend auch ihren Geschäftskreis der Hofkammer vorschrieben.

Was waren aber nun die Erfolge, welche Albrecht V. durch seine Neuerung auf dem Gebiete der Finanzen erzielte? Er, der bei seinem Regierungsantritte eine ansehnliche Schuldenlast von seinem Vater ererbt hatte, konnte bei seinem Tode (24. Oktober 1579) trotz seines Kunstsinnes und seiner Prachtliebe unter fortwährendem Schuldenmachen doch einen Schatz von 195,945 Gulden 59 Kreuzer seinem Sohn Wilhelm V. hinterlassen. In den Rechnungen war aber über dieses Geld nichts bemerkt. [36]

Herzog Wilhelm V. setzte die von seinem Vater begonnene Neuorganisation fort und errichtete im Jahre 1585/6 den geheimen Rath als oberste Zentralbehörde. Diesem wurde nun auch die Hofkammer untergeordnet. Dass Wilhelm aber auch Versuche machte, die vorhandenen Einnahmequellen seines Landes durch gute Verwaltung einträglicher zu gestalten, ja selbst neue Einnahmequellen heranzuziehen, zeigt uns seine am 19. August 1591

[34]) W. Hundt, Stammenbuch I, 225; Hofzahlamtsrech. 1575 No. 21 f. 513. — Fugger war schon i. J. 1574 (K. A. Hofzahlamtsrechnungen No. 19 f. 48) und nicht erst 1575 Kammerpräsident, jedoch ohne Gehalt.

[35]) Politik Bayerns I, als Band IV der Briefe und Akten zur Gesch. des 30jährigen Krieges S. 422. — Der Ausdruck »ständiges« Oberhaupt ist überhaupt zweideutig; ständig in dem Sinne, dass die Reihe der Präsidenten von 1574—1799 ununterbrochen fortläuft, war das Oberhaupt der Hofkammer weder vor noch nach dem Jahre 1591. Von 1578—1591 ist ebenso gut eine Lücke, wie im Jahre 1669 Seydel a. a. O. I, 56. Note 2 nennt Fugger mit gutem Recht als ersten Präsidenten; denn Unterbrechungen haben in der Besetzung von Stellen von jeher stattgefunden, ohne dass dieselben als Beleg für eine Einziehung der Stelle selbst angeführt werden könnten.

[36]) Vgl. Hausarchiv (H. A.) No. 1587. Die Erklärung Churfürst Maximilians über den in Herzog Albrechts V Testament angeordneten Schatz. Gedruckt bei Stieve a. a. O. S. 87—94.

erlassene Hofkammerinstruktion. [37]) Vor allem wurden alle eingerissenen Ungehörigkeiten, sowie die Annahme schlechter Münzsorten durch die fürstliche Zahlstube abgestellt. Den Hofämtern, der Stallmeisterei, dem Jägermeister und dem Küchenmeisteramt, wurde nichts zu vergeuden aufgetragen, und den Vorständen derselben ordentliche Rechnung dem Zahlmeisteramt vorzulegen befohlen. Auch die Pfisterei, Schneiderei und Hauskammer wurde in den Kreis der Erwägungen gezogen. Ueber den Inhalt des Zeughauses, das dem obersten Zeugmeister unterstellt war, musste ein Verzeichniss angelegt und für dasselbe ein Gegenschreiber bestellt werden. Die Erträgnisse der fürstlichen Güter und Schwaigen wurden durch besseren Betrieb der Viehzucht zu mehren gesucht. Ausführlich verbreitet sich die Instruktion über eine der vornehmsten Finanzquellen des Herzogthums, über das Salzwesen, und über die Schonung der Wälder. Trotzdem erging schon unterm 5. September des nämlichen Jahres ein Gutachten der Hofkammer an Herzog Wilhelm V., das uns über den Salzhandel in damaliger Zeit aufklärt. [38])

Die Besetzung der Hofkammer im Jahre 1591 ergibt: [39]) 1 Präsidenten: Christoph Neuburger zum Kaltenstein und Päsing, 4 Kammerräthe: [40]) Sebastian Preuen, Hans Schrenk, Georg Griesmar und Kaspar von Lerchenfeld. Nun erscheint auch eine eigene Geheime Kammerkanzlei, bestehend aus 1 Kammersekretär Martin Haltensperger, 1 Kammerregistrator Jakob Kaiser, 1 Rentschreiber Hans Fachner, 1 Kanzleiverwandten Reihard Metzger und

[37]) K. A. a. a. O. Tom. I, f. 226—240 Org., f. 202—221 Copi. gedr. bei Stieve a. a. O. S. 32—48 Beilage II.

[38]) K. A. a. a. O. Tom. I, f. 223., gedruckt bei Stieve a. a. O. Beilage III.

[39]) K. A. Hofzahlamtsrechnungen No. 37. f. 544. Der Hofkammerpräsident hatte 800 fl., ein Hofkammerrath 500 fl, der Sekretär 250 fl., der Kammerregistrator 200 fl., der Rentschreiber 130 fl., der Hofkammerprokurator 250 fl. jährl. Gehalt.

[40]) Ein Dekret Wilhelms V. vom 10. Juni 1592 schuf eine 7. Rathstelle, und ordnete die Ernennung eines Kassiers als zweiten Kassabeamten neben dem Zahlmeister an. K. A. a. a O. Tom I, f. 268.

1 Diener. Hof- und Kammerprokurator war Dr. Johann Prantner. [41])

Aber Wilhelm's V. Bemühungen für das Finanzwesen führten zu keinem Ziele. Den Erfolg vereitelte er selbst. Seine fromme und übertriebene Freigebigkeit [42]) verleitete ihn immer wieder zu neuen Ausgaben. Er machte unbekümmert um die grosse herrschende Geldnoth ohne Vorwissen der Hofkammer neue Schulden. Trotzdem im Oktober des Jahres 1594 die Currentschuldenlast 300,000 Gulden betrug, verlangte der Herzog bis Mitte Fasten 163,000 Gulden, bis Weihnachten weitere 100,000 Gulden und für die Feier des Hochzeitsfestes seines Sohnes Maximilian noch 300,000 Gulden. Und dabei war, wie aus dem Berichte der Hofkammer an den Herzog vom 10. Oktober ersichtlich ist, Kammer und Zahlstube gänzlich von Geld entblösst. [43])

Unter solchen finanziellen Schwierigkeiten trat Herzog Maximilian I. im Jahre 1594 die Regierung an, Albrecht V. Schatz war bis auf 1220 Gulden 30 Kreuzer erschöpft. Wilhelms V. Schuldenlast bezifferte sich auf 1,663,500 Gulden. Zu all' dem war der Kredit tief erschüttert; das Vertrauen der Landschaft verloren. Sofort versuchte Maximilian durch eigenes Eingreifen die strengste Ordnung herbeizuführen und jede unnütze Ausgabe zu vermeiden. Er verschonte die Hofkammer mit der Tilgung von Privatausgaben. Die Einnahmen suchte er durch Verträge zu heben, wie die mit dem Erzbischof Wolf Dietrich von Salzburg im Jahre 1594 [44]) abgeschlossene den Salzhandel betreffende Uebereinkunft bezeugt. Die Steuerkraft des Volkes förderte er durch Hebung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues. Italienische mit

[41]) Die Eidesformel für die Hofkammerräthe, den Kammerrathschreiber, den Zahlmeister und den Kammerprokurator sind erhalten.

[42]) Ich erinnere nur an die Erbauung des Collegiums und der Kirche für die Jesuiten zu München, neben welches Wilhelm dann sein eigenes Haus, das Wilhelminische Gebäude (alte Akademie) errichtete.

[43]) H. A. No. 619 fasc. I, 5, Copi. gedr. bei Stieve a. a. O. Beil. VII., a. a. O. sind auch Beilage I, IV mit VI und VIII zu vergleichen.

[44]) Stieve a. a. O. S. 22.; Briefe und Akten IV, 301 und 473.

Sammt und Seide handelnde Kaufleute wurden nach München gezogen, [45]) in München wie in andern Handelsstätten eigene Conservatores und Defensores für den Handel und die Gewerbe ernannt. [46]) Nicht nur dass er die bisherigen Einnahmequellen des Landes in ergiebigster Weise ausbeutete, auch neue wurden, wie beispielsweise der Weissbierverkauf [47]) erschlossen. Zahlreiche Dekrete Maximilians ergingen in den Jahren 1596—1607 an die Hofkammer. [48])

Da am 13. Dezember des Jahres 1608 [49]) erliess Maximilian I. seine erste Instruktion für die Hofkammer. Sie übertrifft die seines Vorgängers schon darin, dass wirkliche Mittel zur Aufnahme des Finanzzustandes gegeben werden. So wird die Sorge für das Salzwesen, damals einer der vorzüglichsten Finanzquellen Bayerns, dem Kammerrath Stengel anvertraut und diesem Widmann und Neuburger beigeordnet. Das Bauwesen, die Hofämter werden besser geordnet, die Hofapotheke wird in den Bereich der Aufsicht gezogen. Für die Ablage der Rechnungen werden Termine festgesetzt. Ein bedeutender Fortschritt in der Verwaltung der Finanzen ist daran zu erkennen, dass in dieser Instruktion zum ersten Male zwischen Ordinari und Extraordinari-Ausgaben unterschieden wird. Betreffs der Extraordinari-Ausgaben wird bestimmt, dass diese vor den Geheimen Rath zu bringen sind, vor dem dann der Hofkammerpräsident zu erscheinen habe. Ohne der Bewilligung der Zentralstelle darf die Hofkammer keine solche

[45]) Dekret vom 17. Febr. (St. A. K. schw. 346/18 f. 13 Org.) und vom 17. April 1596 (R. A. Bayer. Dekrete VI u. 54 Org) gedr. bei Stieve a. a. O. IX und X.

[46]) Dekret vom 3. Septbr. 1597 (R. A. Dekrete VI n. 89 Org.) gedr. bei Stieve a. a. O. XVIII.

[47]) Vgl. Maximilians-Instruktionen für die Hofkammer vom Jahre 1617 No. 24 und 1640 No 7 ; ferner von Krenner, Landtagshandlung 1605 S. 47 und 347; v. Kreittmayr, Anmerkungen zum bayerischen Landrecht II., c. 8 § 23 Lit. C.

[48]) Vgl. Stieve a. a O. Beilage IX mit XXII.

[49]) K. A. a. a. O. Tom. I, f. 405—433 Org., f. 362—396 Concept. gedruckt IV No. 6.

Ausgabe mehr vornehmen. D ess erscheint als eine Art Controlle und ergibt einen weiteren Fortschritt in der Finanzgebahrung.

Von Interesse dürfte es sein, die Namen der Männer zu erfahren, welche damals im Hofkammerrathe sassen. Es waren der Hofkammerpräsident Johann von Schrenk zu Egmating, Gregor Stängel, Christoph Ulrich Elsenheimer, Sebastian Riedler, Albrecht von Lerchenfeld, Wiguleus Coismas, Sebastian von Sauerzapf, Egidius Müller und Hans Christoph Neuburger. Das Hofzahlamt ist mit einem Zahlmeister Georg Pestwürth, einem Hofzahlmeister Friedrich Unfrid, einen Hofkassier Balthasar Gerolt und einem Zahlgegenschreiber Sebastian Weissen besetzt. [50])

Schon vorher am 16. September 1608 [51]) war auch eine Hofkammerkanzleiordnung erlassen worden. Dieselbe schärft den einzelnen Bediensteten aufs genaueste ihre Obliegenheiten ein. Die Hofkammerkanzlei bestand damals aus 5 Sekretären, 1 Kammerprokurator, 1 Prokurator, 1 Registrator, 1 Expeditor, 1 Protokollisten, 11 Kanzlisten, 1 Rathsknecht und einem Kammerboten. [52])

Schon der 26. Dezember 1617 [53]) brachte eine neue, die zweite Kammerrathsordnung Maximilians I. Sie übertrifft die erste,

[50]) K. A. Hofzahlamtsrechnungen No. 57, fol. 485 und 514. Der Gehalt des Kammerpräsidenten betrug jährlich im Ganzen 1676 fl., eines Hofkammerrathes 692 fl., des Hofzahlmeisters 850 fl., des Hofkassiers 312 fl., des Zahlgegenschreibers 210 fl. — Geldbezüge wurden schon im Jahre 1592 an Stelle der Verpflegung der Beamten, ihrer Diener und Pferde gesetzt; im Jahre 1601 wurde auch abgeschafft, dass die Mitglieder des Hofstaates aus der Hofküche gespeist und der Hofschneiderei gekleidet wurden. Sie erhielten dafür eine kleine Gehaltsaufbesserung.

[51]) K. A. a. a. O. Tom. I., f. 337—355 (Org.); f. 310—326 (Copi); gedruckt als IV. No. 7.

[52]) K. A. Hofzahlamtsrechnungen a. a. O. Die Gehälter betrugen durchschnittlich: 397 fl.; 25 fl.; 100 fl.; 260 fl.; 157 fl. 30 kr.; 137 fl.; 120 fl.; 42 fl. —

[53]) K. A. Hofz. Reg. F. 345/29 Band II, fol. 13—65 (Org. u. Copi.) gedruckt IV, No. 8. Der Stand des Hofkammerrathes hat sich im Jahre 1617 gegen 1608 verändert wie folgt: Präsident Christoph von Elsenhaimer, an Stelle der abgegangenen Hofkammerräthe Stengl, Coidmas und Neuburger erscheinen Andreas Hörl, Wiguleus Wittmann, Benedikt Renz und Oswald Schiesser. — Die Gehälter blieben unverändert. — K. A. Hofzahlamtsrechnungen No. 62 f. 479 ff.

welche ihr zu Grunde liegt und derem Wortlaute sie stellenweise folgt schon an äusserem Umfange. In 52 Punkten verbreitet sie sich über alles der Hofkammer Unterstellte und ist von weit grösserem Interesse als ihre Vorgängerin. Ihr Erscheinen begründet sie durch die Zunahme der Geschäftslast. Neben Reichenhall und Hallein erscheint auch die Saline zu Traunstein. Die Ablage der Salzrechnung wird geordnet und gegen die Salzeinfuhr Maassregel getroffen. Wegen der Ausbeute der Metalle soll baldmöglichst eine ›Newe Perckhordnung‹ erlassen werden. Auf die Perlfischerei und auf das Goldwaschen wird die Aufmerksamkeit der Kammerräthe gelenkt und der Handel ihnen ganz besonders empfohlen. Das weisse Bräuwesen, bald eine der ergiebigsten Einnahme-Quellen Maximilians, wird hier zum ersten Male besprochen. Die Schonung der Wälder und Forste, die ja in unserer Zeit eine der vornehmsten Finanzquellen des Königreiches bilden, wird betont. Ueber die Veränderungen von Leibgeding-, Erbrecht- und Anfallgelder muss ein eigenes Memorailbuch geführt werden. Wo Bauerngüter billig zu erstehen seien, sollen dieselben erworben werden. Alle Baufälle mussten angezeigt werden. Für die Pflegverwalter muss durch die Hofkammer im ganzen Lande eine gleiche Besoldung bestimmt werden, damit den Unterschlagungen gesteuert wird, welche sich diese Vertreter der Pfleger nur zu häufig zu Schulden kommen liessen. Mit der Festsetzung der Pensionen für die Beamten und deren Hinterbliebenen wird die Hofkammer betraut. Für den Umlauf guter Münzsorten soll gesorgt, und die Reichs- und Münzordnung sowie die herzoglichen Münz-Dekrete zu diesem Behufe strenge im Auge behalten werden. Das Schuldregister musste monatlich vom Zahlmeister abgefordert und zur Berathschlagung im Hofkammerrathe vorgelesen werden. Am Dienstag, Donnerstag und Samstag kamen die Nachmittagssitzungen in Wegfall, aber nur damit die Kammerräthe mehr Zeit hätten, ihre Referate auszuarbeiten. Für jeden einzelnen Geschäftszweig wurde ein eigener Rath zur Inspektion verordnet und hiedurch die späteren Deputationen und Kommissionen angebahnt. Aber auch die kirchlichen Reaktions-Bestrebungen machen sich in dieser Verordnung fühlbar; denn gleich

den Hofräthen mussten auch die Kammerräthe jetzt der Rathsmesse in der Laurenziuskapelle des alten Hofes beiwohnen.

Durch die am 8. Februar 1620 erfolgte Errichtung des Kriegsrathes wurde die Competenz der Hofkammer nicht stark geschmälert. Anfangs war er derselben unterstellt. Der Hofkammerpräsident präsidirte seine Sitzungen. Acht Jahre später, am 4. März 1628, wurde der Hofkriegsrath zu einem eigenen Collegium erhoben mit einem militärischen Präsidenten an der Spitze.[54]) Trotzdem stand er noch immer, wie die Hofkammer-Instruktionen beweisen, in gewisser Abhängigkeit von der Hofkammer. Das Kriegsmaterial war ihrer Aufsicht anvertraut und das Kriegs-Finanzwesen blieb ihr untergeordnet. Die neu errichtete Kriegskasse stand unter Controlle der Hofkammer.[55])

Dieser blieb immer Maximilians Hauptaugenmerk zugewandt. Unter dem 27. April 1626 wird dem Dr. Johann Mändl in Abwesenheit des Präsidenten die Direktions-Verrichtung des Hofkammerrathes anvertraut.[55a]) Im Jahre 1635[56]) wird durch Dekret vom 23. Juni verordnet, dass in Abwesenheit des Geheimen Rathes und Kammerpräsidenten Johann Mändl von Deuttenhofen[57]) das

[54]) Vgl. Münich, Gesch. der bayer. Armee; — G. K. Mayr, a. a. O. 1788 IV, S. 895, ferner die auf Grund der Forschungen im kgl. bayerischen Kriegsarchive gemachten Aenderungen im Militärhandbuch Artikel Kriegsministerium. Ueber die im Jahre 1704 geschaffene Cameral-Kriegs-Deputation siehe Mayr a. a. O. S. 917 u. II, S. 1217 Ziffer 6. Der Hofkriegsrath ist der Vorläufer des jetzigen Kriegsministeriums. Ueber seine Competenzen, sowie über die Befugnisse der Militärgerichtsbarkeit. Vgl. Seydel a. a. O. I, 67—69.

[55]) Vgl. Instr. v. 15. Juli 1640 Punkt 50.

[55a]) Dekret Maximilians Org. K. A. a. a. O. Tom. II, f. 226—228.

[56]) K. A. Hofz. Reg. F. 345/36 Tom. II, f. 234 Org. — Dem Nidermair wird die Aufsicht über die Kanzlei, Geld, Salz und Bräusachen in ähnlicher Weise aufgetragen

[57]) Nachrichten aus dem Leben des Freiherrn Johann von Mandl, siehe Westenrieder Beiträge X, 1—32; das MS. ist in der Schlossbibliothek zu Unterweikertshofen. — Vgl. über Mandls Arbeiten, v. Rockinger, ältere Arbeiten zur bayer. u. pfälz. Gesch. im geh. Haus- und Staatsarchive in der Abhandl. d. k. b. Akad. d. W. III., hist. Klasse B. XIV, 3, S. 34 u. XV; 3. Beil. 30, S. 224/225.

Direktorium der Hofkammer der Kammerrath Dr. von Wämpel zu führen habe. Hiedurch wurde die Errichtung einer neuen Stelle bei dieser Behörde angebahnt. Durch Dekret vom 25. Okt. 1637 wird denn auch der Hofkammerrath Johann Nidermair zum Hofkammerdirektor ernannt. [58])

[58]) Nachdeme Ire Churf. Dhlt. vnnser genedigister Herr verspieren, dass dero Hoffcammerpräsident, sowol etlicher seinem Ambt anhengigen, als auch annderer von Irer churf. Dhlt. Ime aufgetragenen absonnderlichen Diensten vnnd verrichtungen halber dem hoffcammer-Rhat, vnnd annderen einem Camer-Präsidenten obligenden geschefften, im dirigirn, referirn, vnnd expedirn, nit allwegen selbst awartten, kan, vnd doch dess Cammerwesens hoche notturfft erfordert, dass vnndter dessen, weil der Präsydent in andern Sachen occupirt, vnnd von der Hoffcammer abvesent ist die consultationes, relationes vnnd expeditiones nichts dessdo weniger Iren schleinigen vortgang haben, vnnd hierinnen das directorium einer gewissen Persohn aufgetragen werde. Alss thuen ire Churf. Dhlt. hiemit dero hoffcammerrath Johann Nidermair zue einem hoffcamerdirector solchergestalt genedigist verordnen, das derselbige in abwesenheit dess Präsydenten sowol im Rhat als bei der Canzley vnnd sonsten im dirigirn, referirn, vnnd expedirn alles das Jenige, wass dem Präsydenten vnnd seinem Ambt obligt, vnnd Er, da Er selbst zugegen, zuuerrichten schuldig were, vernemen, vnnd verrichten solle; Jedoch mit disem vnndterschid, wann der Präsydent alhie in loco were, vnnd allein annderer occupationen oder sonnst erheblichen hündterungen halber in den Rhat nit komen köndte, dass der Cammerdirector noch zuuor, ehe Irer Curfürstl. Dhlt. Er referirt, dem Cammerpräsydenten, dass, wass in seinem abwesen Collegialiter bedacht vnnd beschlossen, mit vmbstenden vnnd allen bedenckhen, wie solche im Rhat pro et contra vorkhomen communicirn, sein Mainung dariber gleichermassen vernemmen , vnnd alssdann erst Irer Churf. Dhlt. vnndterthenigiste relation thuen solle; wurde aber der Präsydent selbsten auch neben dem Cammerdirector der der relation beiwohnen könden, Solle Er dasselb in allweg nit vnderlassen. — Deme allem nach beuelchen Ire Churf. Dhlt. deroselben Hoffcammerräthen sambt vnnd sonnders hiemit genedigist, dass Sie obgedachten Nidermair nit allein für ein hoffcamerdirector mit erweisung gebierenden respects halten vnnd erkhenen, sonnder auch alles vnnd iedes, wass er Innen vermeg der Ime bei dem hoffcammerwesen anuerthrauten direction beuelchen wirdt , nitweniger laisten vnd vollzichen sollen, alss wann es Innen von dem Camerpräsydenten selbsten aufgetragen were. Thuen Sich vilhechstgnedigist . . . Signatum München den 25. Oktobris 1637 (gez.) Maximilian (gegengez.) Joh. Balthasar Schlegell. K. A. Hofz. Reg. F. 345/29 Tom. II, f. 276.

Am 25. Oktober des nämlichen Jahres erschien ein Nachtrag zur Instruktion des Jahres 1617 in Form eines Dekretes.[59]) Er führt sich in seinem Tenor selbst als solcher ein und besteht aus 11 Punkten. Die Obliegenheiten des neuen Direktors werden kurz besprochen, Verhaltungsmaassregeln über die Theilung des Rathes gegeben. Auch wird verfügt, dass alle Koncepte und Befehle im Plenum zur Verlesung gelangen sollen. Die Führung der Raths-Protokolle wird in Erinnerung gebracht. Vom Referentenbuch muss monatlich ein Auszug dem Churfürsten vorgelegt werden.

Schon vorher im Jahre 1636[60]) war die Kanzleiordnung erneuert worden. Sie weicht sehr wenig von den Bestimmungen der am 16. September 1608 erlassenen Kanzleiordnung ab. Nur die Obliegenheiten der Protokollisten sind hier zum ersten Mal aufgeführt.

Nach solchen Vorbereitungen erliess Maximilian am 15. Juli des Jahres 1640 seine dritte Instruktion. Sie ist weitaus die bedeutendste.[61]) Nach Kreittmayr soll sie von Ulrich Josius verfasst sein. In der Ausführung schliesst sie sich an ihre beiden Vorgängerinnen an, deren Wortlaut sie in manchen Punkten stellenweise folgt. Schaffung der genauesten Ordnung und weise Sparsamkeit sind ihre Grundzüge. Wege und Mittel hiezu gibt sie der Hofkammer an die Hand. Erweiterte Gesichtspunkte zeigen die Ausführungen über das Salzwesen. Der bayerische Salzhandel erstreckte sich damals bis in die Schweiz, wo er mit dem Tyroler, Burgunder und Lothringischen Salz konkurrirte, ebenso nach Franken und Böhmen. Den Händlern wurden allerlei Vortheile zugestanden. Das Bräuwesen hatte Maximilian bedeutend gehoben. Es ist bereits von starker Bierausfuhr die Rede. Die Eisen- und Schmelzwerke zu Hohenaschau und Bergen sind in gutem Betrieb. Für die Errichtung neuer Bergwerke wird

[59]) K. A. Hofzahlamts-Regst. F. 345/29 Tom. II. f. 268—271 (Org.) 424—428. Copi.; gedruckt als IV No. 10.

[60]) K. A. a. a. O. Tom. II, f. 241—254. Copi.; gedruckt IV No. 9.

[61]) K. A. a. a. O. Tom. II, f. 350—425 Copi. und 284—347 (Copi.) gedruckt IV No. 11.

jährlich eine Summe von 500 Gulden ausgesetzt, die Hebung der Fischzucht [61a]) sowohl in fliessenden Gewässern als in Seen anempfohlen. Die Landwirthschaft lag in Folge des Kriegs darnieder. Daher werden die Landleute aufgefordert, ihre Gehöfte herzustellen, ihre Güter zu bebauen. Zur Förderung ihrer Bemühungen werden ihnen alle möglichen Erleichterungen gewährt. Sie werden von Steuer, Scharwerk und Musterung verschont, dagegen mit Saatgetreide, mit Holz und Geld unterstützt. Die Vermehrung der Viehzucht wird angerathen. Während in den andern Territorien des deutschen Reiches der Handel darnieder lag, wird für dessen Aufblühen in Bayern dadurch gesorgt, dass fremden Kaufleuten die Einwanderung durch Ertheilung von Privilegien und Exemptionen erleichtert und wünschenswerth gemacht wurde. Die Oberaufsicht über die Festungen zu Ingolstadt, Burghausen, Braunau, Wasserburg und Rain wird der Hofkammer übertragen. Ihr Verhältniss zum Kriegsrath wird durch die Instruktion geregelt. Das Wichtigste im Kriegswesen wird dem geheimen Rathe anvertraut. Das Landesdefensionswesen, Zeughaus, Munition, Artillerie-Proviantwesen, Werbungen, Musterplätze, Einquartierungen, Durchzüge, Befestigungswesen werden einem gemeinsamen Rathe zugewiesen, in den Hofkammer und Hofkriegsrath ihre Vertreter zu entsenden haben. Das Geld- und Rechnungswesen bleibt aber der Hofkammer allein vorbehalten, und wird ihr in diesem Punkte der Hofkriegsrath sammt seiner Kriegskassa unterstellt. Ueber das Rechenwesen werden Vorschriften ertheilt. Die Instruktion selbst ist für die Zeit ihrer Abfassung ein vollkommenes Meisterstück. Mehr als ein volles Jahrhundert hat sie sich in alleiniger Geltung erhalten. Als endlich Maximilian III. eine neue Hofkammerordnung

[61a]) Sehr würde man sich irren, wollte man hierin den Anfang von Verordnungen über Fischerei erblicken. In Ammersee wurde beispielsweise früher ohne festgesetzte Ordnung gefischt. Dem zu steuern erliessen die Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig im Jahre 1517 eine See- und Fischordnung. Herzog Albrecht V. vermehrte und verbesserte dieselbe im Jahre 1551, Vgl. Dr. Manfred Mayer, der Ammersee und seine Umgebung. Würzburg 1889. (Leo Woerl) Seite 6.

erliess, wurde durch dieselbe die Rechtskraft der ältern Instruktion nicht aufgehohen sondern eigens bestätigt.

Das Hofkammercollegium war im Jahre 1640 [62]) ausser mit dem schon erwähnten Präsidenten und Direktor mit den Hofkammerräthen Albrecht von Haimhausen, Johann von Wämpl, Jakob Soyer, Johann Adelzgreiter, [63]) Bernhard Sasser, Heinrich Köckh, Claudius Beckhamb [64]) und Ferdinand Schleich besetzt. Rechnungskommissäre gab es drei. Im Hofzahlamt wirkten der Hofzahlmeister Balthasar Kammerlohr, der Zahlmeister Hans Christ. Kammerlohr, der Hofkassier Bartholomäus Hülz und der Hofzahlamtsgegenschreiber Georg Wilhelm Ruesshammer. In der Kanzlei [65]) erscheint ein eigener Buchhalter Christian Gassner.

Sechs Jahre später, 1646 erliess Maximilian eine eigene Instruktion für die Rechnungsaufnahme. Sie besteht aus drei Hauptpunkten und ist in die Sammlung jener Dekrete aufgenommen, welche unterm 10. April 1649 [66]) als Nachtragsdekret zur

[62]) K. A. Hofzahlamtsrechnungen No. 90 f. 225 ff. Der Präsident hatte 1876 fl., der Direktor 809 fl., ein Hofkammerrath 692 fl. Gehalt.

[63]) Kanzler von 1649—1662; er gab seinen Namen für das vom Jesuiten Vervaux publizirte Annalenwerk her. Vgl. Friedrich, über die Geschichtsschreibung unter Churfürst Maximilian S. 18 und Note 68 und Beilage VIII. — Johann Adlzreiters Memorabilia; siehe Westenrieder Beiträge X, 37—53. Vgl. v. Rockinger a. a. O. XIV, 3, 34—36 und XV, 2, 284—285 und 3, S. 151; Neudegger, Gesch. der bayer. Archive I, S. 17.

[64]) Bezog wegen der Aufsicht über die Bibliothek 200 fl. mehr.

[65]) Sie bestand aus 3 Sekretären, mit 507 fl., 447 fl., 377 fl. Gehalt, der älteste hatte den Titel churf. Rath, nach welchem Vorgange auch jetzt noch Kanzleibeamte den Titel kgl. Rath erhalten. 1 Lehensekretär mit 217 fl., 2 Hofkammerrathschreiber mit je 400 fl., 2 Hofkammerregistratoren mit 337 und 257 fl., 1 Salzregistrator mit 260 fl., 1 Expeditor, 2 Protokollisten, 1 Buchhalter und 12 Kanzlisten mit je 137 fl., 1 Hofkammerrathsdiener mit 150 fl. und 1 Kammerbote mit 47 fl. K. A. Hofzahlamtsr. f. 554.

[66]) K. A. a. a. O. Tom. II, f. 428—434, gedruckt IV No. 12. Die Jahreszahl 1640 ist hier mit einer andern (Kanzlei-)Hand später hinzugesetzt. Aus der Instruktion des Jahres 1765 geht hervor, dass es das dort erwähnte Nachtragsdekret sein wird. In den Vorschriften für das Hofzahlamt dürfte wohl die ebenfalls daselbst erwähnte Instruktion für die Rechnungsaufnahme zu suchen sein. Der einschlägige Band II des K. A. enthält sonst nichts, was hierauf zu beziehen wäre.

letzten Hofkammerinstruktion veröffentlicht oder neuzusammengefasst wurden. Durch dasselbe wird unter anderem die Ernennung der Verwalter, welche in jenen Pflegämtern, in denen die Pfleger von der Residenzpflicht entbunden waren, die Geschäfte leiteten, der Hofkammer übertragen. Vorher stand die Ernennung der Verwalter den Pflegern zu. Mit dem Nachtragsdekrete des Jahres 1649 schliessen Maximilians I. Verordnungen für die Hofkammer im grossen Ganzen ab.

Als Glänzend aber können die Erfolge bezeichnet werden, die Maximilian auf dem Gebiete der Finanzverwaltung erzielte. Zu einer Zeit, wo der dreissigjährige Krieg die Kassen des Kaisers und der Reichsfürsten erschöpfte, vermochte er trotz der Anlage des Hofgartens, trotz der Erbauung der neuen Residenz, trotz der Summen, welche er auf Kunstwerke verwendete, einen Schatz [67]) zu sammeln und zu erhalten. Im Jahre 1630 belief sich derselbe auf 2,270,000 fl. Auch die folgenden Kriegsjahre vermochten diesen Vorrath nicht aufzuzehren. Aber nicht in der Erfassung von neuen Gedanken ist Maximilians Verdienst zu suchen, nicht in der Erkenntniss des Ueberganges von der Natural- zur Geldwirthschaft, sondern in der Schaffung von Ordnung im Staatshaushalte und in der genauesten Durchführung jener von seinem Grossvater und Vater beabsichtigten Verbesserungen auf finanziellem Gebiete. Diess ist aber um so höher anzuschlagen, als er den Erfolg zumeist seinem persönlichen Eingreifen verdankte. [68])

[67]) Vgl. Stieve a. a. O. S. 24 mit 30, siehe Codicill Maximilian's I. zu seinem Testamente vom 3. April 1612 (H. A. No. 1586 Org. No. 1593 Concept von Donnersperg) und Erklärung Churfürst Maximilians über den in Herzog Albrechts V. Testament angeordneten Schatz vom 1. September 1640 (H. A. No. 1587), beide gedruckt bei Stieve a. a. O. Beilage XXXIV und XXXV. — Fr. W. A Schreiber, Maximilian I. der Katholische (S. 38) hat die Ersparnisse dieses Fürsten auf 100 Millionen berechnet; Roth (a. a. O. S. 53) läugnet die Ersparungen überhaupt. Beide Ansichten sind wie Stieve a. a. O. S. 24 mit 28 nachgewiesen durch eine irrige Auffassung des Zahlmeisterrestes der Hofzahlamtsrechnungen entstanden. Vgl. Wolf, Maximilian I., I, 224.

[68]) Adelzreiter Annales III, 35, 44; Stieve Briefe und Akten V, Bayerns Politik 2, S. 29—38; Wolf a. a. O. I, 218. Buchner a. a. O.

Unter den drei folgenden Churfürsten Ferdinand Maria, Maximilian II. Emanuel und Karl Albrecht erschien keine neue Instruktion für die Hofkammer. Nothwendige Aenderungen an den Verordnungen Maximilians oder Ergänzungen derselben, wie der unterm 27. Mai 1652 erlassene Nachtrag [69]) geschahen zumeist in der Form von Dekreten. So schreibt Ferdinand Marias Dekret vom 6. September 1652 [70]) in 11 Punkten den Kammerräthen vor, was sie während der Abwesenheit des Churfürsten zu thuen haben, und dass die Erledigung wichtiger Angelegenheiten bis zu dessen Rückkehr verschoben werden soll, so oft es ohne Schaden geschehen könne. So gibt ein Dekret desselben Churfürsten dd. 1. Oktober 1662 [71]) über das Verhältniss der Hofkammer zum Geheimen Rathe Aufschluss. Diesem musste von der Hofkammer sowohl das Schuldenlibell als von den Rentämtern die Schuldenverzeichnisse vorgelegt werden. Das Dekret vom 2. Aug. 1664 [72]) belehrt über die Stellung des Kriegsrathes zur Hofkammer. Der churfürstliche Oberstzeugmeister oder ein Oberst hatten über die Schulden des Kriegsrathes vor der Hofkammer oder deren Direktor Rechenschaft abzulegen und darüber dann mündlich im Geheimen Rathe zu berichten. Unterm 15. April des nächsten Jahres (1665) [73]) erging ein churfürstliches geheimes Rathsdekret wegen Haltung und Führung des Memorialbuches an die Hofkammer. Max Emanuel suchte die Hofkammer etwas zu entlasten, indem er die Handelssachen dem am 15. März 1689 geschaffenen Kommerzien-

[69]) In der Einleitung und im § 115 der Instruktion vom Jahr 1765 erwähnt, aber im K. A. Hofzahl. Reg. F. 345/29 Tom. II, (1611—1661) nicht enthalten.

[70]) K. A. a. a. O, Tom. II, f. 529—531 (gezeichnet Maria Anna) und f 515—527 (Copi.) »Memorial für die hinterlassenen churf. Hofkammerräthe, wessen Sye sich in Abwesenheit Ihr churfürstl. Dhlt. vnser genedigsten Churfürstin Frauen zu uerhalten.«

[71]) K. A. Hofzahl. Reg. F. 346/29, 1 Tom. III, f. 1—23 (Org.)

[72]) K. A. a. a. O. Tom. III, f. 27.

[73]) K. A. a. a. O. Tom. III, f. 33

Collegium [74]) übertrug und am 28. Juni desselben Jahres die Generalbaudirektion [75]) errichtete. Er brachte durch Dekret vom 18. September 1698 [76]) in Erinnerung, dass wie schon sein Grossvater befohlen habe, in Geldsachen Niemand ausser der Churfürst selbst verfügen und anschaffen dürfe. Durch Dekret dd. 3. August 1715 [77]) wurden die Referate über das Cameralwesen im Centralcollegium dem Geheimen Rathe von Unertl übertragen. Dieser hatte entweder in den Sitzungen des geheimen Rathes oder dem Churfürsten persönlich mündlichen Bericht zu erstatten. Ein von Karl Albrecht unterm 26. Jänner 1730 [78]) erlassenes umfangreicheres Dekret behandelt die vierteljährlich von der Hofkammer an den geheimen Rath zu sendenden Geschäftsauszüge, das Referentenbuch, den Nachlass des siebenjährigen Anlehens, die Aufnahme der Salz- und Bräurechnungen. Aus Maximilian I. für die einzelnen Zweige des Cameralwesens verordneten Spezialinspektionen entstanden, wie bereits erwähnt wurde, die Hofkammer-Deputationen. Unter Karl Albrecht begegnen uns bereits folgende: Die Amtsrechnungs- und die Kriegs-Deputationen, die Salz- und Bräu-Kommission, die Hoheschul- und Berg-, die Scharwerk-, Garten-, Schweig-, Haus-Kammerei-, Siegelamts- und Kartensiegelamts-Kommissionen, die Gejaidamts-, Bergwerks-, Herdstettanlags-Kommissionen, das Elemosinat (es hatte die Beamten-, Wittwen- und Waisenpensionen festzustellen), die Bettl-Kommission, die neue Bier- und Avisaufschlag-Kommission, die Leinwand-Aufschlags-, Oede Gründe- und Güter-Kommissionen, das Bauamt, — neben ihm erscheint auch noch das Bau-Separat, — das Laudemien- und Nachlass-Separat, die Kirchen-Rechnungs-

[74]) Vgl. Seydel a. a. O. I, 47—49. — Die Instruktion für dasselbe vom 22. Mai 1690 ist gedruckt bei G. K. Mayr a. a. O. 1788 III, 379 ff. Nach von Freyberg a. a. O. II, 281 wäre dieselbe schon von Maximilian I. errichtet worden. Die Jahreszahl der Hofkammer-Instruktion (Note 3) soll hier 1617 statt 1716 heissen.

[75]) G. K. Mayr a. a. O. 1788 IV. S. 962, eine weitere Entschliessung dd 14. Jan. 1692, siehe ebenda S. 963. — Nach v. Freyberg a. a. O. II, 198 bestand schon seit 1597 ein Hofbauamt.

[76]) K. A. a. a. O. Tom. III, f. 61.

[77]) K. A. a. a. O. f. 109.

[78]) K. A. a. a. O. f. 131—138.

Kommission, die Frey-Gelt-Sachen, das Thürbeck'sche Rechnungswesen, die Hamakamts-, Grenz-, Extrakt- und Fleischaufschlags-Kommissionen, das Münzamt, das Krankenwesen, Oberpfälzische Reglements-Kommission, und endlich die Anlehens-Kommission. [79])

Welche Wirkungen riefen aber Maximilians I. Maassregeln auf finanziellem Gebiete unter seinen drei nächsten Nachfolgern hervor? Ferdinand Maria hinterliess seinem Sohne (i. J. 1679) eine gefüllte Schatzkammer. [80]) Max Emanuel aber verzehrte durch unglückliche Kriege und durch eine übertrieben glänzende und prächtige Hofhaltung nicht bloss die Erübrigungen seines Vaters, sondern vererbte i. J. 1726 eine Schuldenlast in der Höhe von 24—30 Millionen Gulden auf seinen Sohn. Karl Albert errichtete unter dem Vorsitz des geheimen Rathskanzlers Franz Joseph von Unertl eine eigene Schuldentilgungs-Kommission. Die Hofstäbe wurden auf die Hälfte der Bediensteten, der Marstall von 1400 auf 700 Pferde verringert. [81]) Die Kriegsschulden übernahm die

[79]) K. A. a. a. O. f. 139—143. Auch die Besetzung der Kommission mit Räthen und deren Namen sind hier angegeben.

[80]) Buchner a. a. O. IX, 22. — Der Stand der Hofkammer war zu Ferdinand Maria's Zeit i. J. 1669 nach den Hofzahlamtsrechnungen (K. A. No. 118, f. 506 ff.) folgender: Präsident (unbesetzt), Hofkammerdirektor Marquard von Pfetten (1092 fl.), Rentmeister Franz Felix Schafseder, 14 Hofkammerräthe (einer 700—600 fl.) Daniel Schmauss, Hofkammeradvokat, Juninger, J. P. Langenmantl, J. Kramer, J. B. Höck, J. Oktarian, M. E. von Zögengrien, Adam Nothaft von Weissenstein, Obersthofkirchenmeister, F. Sedlmair, J. B. Leitte, W. Reichmayr, J. F. Schleich, J. G. Brottreis u. K. A. Schlecht. Die drei Rechnungs-Kommissarien (einer 400—300 fl.) sind eigens aufgeführt. Die Kanzlei bestand aus 6 Hofkammersekretären (535—447 fl. Jahresgehalt), 3 Rathschreiber (390 fl.), 1 Geheimen Registrator (363 fl.); 1 Hofkammerregistrator (351 fl.), 1 Expeditor (300 fl.), 1 Protokollist (207 fl.), 1 Salz-Registrator (400 fl.), 14 Hofkammerkanzlisten (137 fl.), 1 Hofkammerdiener (150 fl.), und 1 Kammerboten (78 fl.) Das Hofzahlamt war besetzt mit dem Hofkammerrath und Hofzahlmeister Joh. Christoph Cammerlohr mit 895 fl., dem Hofkassier Andreas Köbl mit 500 fl., dem Hofzahlgegenschreiber Georg Schnabl mit 310 fl. und dem Hofzahlamtsbeamten Albrecht Pümer mit 150 fl. Jahresgehalt.

[81]) Buchner a. a. O. IX, 187—191.

Landschaft. Bei Karl Albrechts Tode waren die Finanzen zerrüttet, die Kassen erschöpft, die Unterthanen verarmt.[82])

Maximilian III. Joseph versuchte durch weise Sparsamkeit das Gleichgewicht der Ein- und Ausgaben wieder herzustellen und die Schulden zu tilgen.[83]) Hiebei wandte er natürlich auch der obersten Finanzbehörde des Landes, der Hofkammer, sein Augenmerk zu. Schon in dem Dekret vom 11. August 1749[84]) gibt er seinen Entschluss zu erkennen, das Hofkammercollegium zu reformieren. Der Stand wird auf einen Präsidenten, einen Direktor und 20 Hofkammerräthe festgesetzt. Auch in die Verwirrung von Deputationen wird eine Ordnung zu schaffen versucht. Es werden 5 Kammerdeputationen für das Rechnungs-, Salz- und Brau- und das Kriegswesen, für die herzogl. Maxische Güter-Administration und eine gemischte Deputation festgesetzt und die Zahl der diesen zugetheilten Räthen bestimmt. Aber diese vermischte Deputation zerfiel in 15 Kommissionen, von denen ich nur die neu hinzugekommenen, nämlich die für die Landstrassen, für die Hofspielsäle, für das Polizeiwesen, und für Fisch, See und Weiher anführen will.

Aber auch hiebei verblieb es nicht. Man fühlte, dass die Hofkammer überlastet sei, und versuchte durch Schaffung neuer Behörden abzuhelfen. Im Jahre 1751[85]) wurde die Generalstrassendirektion, am 2. Okt. das Obermünzmeisteramt und die Bergwerksdirektion,[86]) am 14. März 1752 die Forst-Kommission[87]) errichtet. Trotz all dem weist das Zutheilungs-Verzeichniss der Räthe zu den Cameraldeputationen im Jahre 1757[88]) noch folgenden Stand

[82]) Lipowsky, Karl Albert S. 481.

[83]) Buchner a. a. O. IX, 240.

[84]) K. A. a. a. O. Tom. III, f. 185—194.

[85]) G. K. Mayr a. a. O. II, S. 755 und I, 292. Vgl. die Instruktion vom 31. Mai 1790 (a. a. O. 1797 V, 112).

[86]) G. K. Mayr a. a. O. 1788 III, 150. Vgl. die Hof C. O. v. J. 1779, § 12; die Bergordnung vom 6. Mai 1784 (a. a. O. 1784 II, 1464); das Rescript v. 24. Oktober 1794 (a. a. 1797 V, 77). — Das Collegium wurde am 23. April 1799 (a. a. O. 1800, I, 40 u. 57) aufgelöst. Vgl. Seydel a. a. O. I, 60 u. 61.

[87]) G. K. Mayr a. a. O. 1784, II, 755.

[88]) Und zwar vom 28. September K. A. a. a. O. Tom. III, f. 269—272.

auf. Der Rechnungsstube waren zugetheilt: Rentmeister Baron Packenreuth, von Delling, von Kern, von Kässl, Passauer, Dürst senior, Grassl, von Ruffin, von Lippert und die Sekretäre Eder und Gemainer. Die Salz- und Bräu-Deputation bildeten die Hofkammerräthe Düffrène junior und Stubenrauch für Reichenhall, von Plank und von Baur für Hallein, die genannten nebst von Kern und Passauer für das Bräuwesen; die Sekretäre Mayr und Pirkmayr. In der Kriegsdeputation sassen: von Pistorini, Kleindreist, Reisenegger, Fassmann, Landtsperger; ferner die Sekretäre Altmann, Hülz, Pöck, Pöhl, Reger. Die Herzog Max'sche Deputation war zusammengesetzt aus von Kern, Dürst sen., von Mayr, Reisenegger, von Lippert, Sekretär Guggenberger. Die Iura Principis Regalia et Jurisdictionalia wahrten Sörr, Kappler, von Plank, Stubenrauch. Die Hauskammerei wurde durch Fassmann, die Küche-, Keller- und Fischerei-Kommission durch von Ruffin und den Sekretär Fröschl versehen. Dürst sen., von Baur und Sekretär Wilhelmseder standen der Hofstall und Schweig; Düffrène sen. mit dem Sekretär Pöhl der Jagd- und Forstkommission vor. Von Baur hatte die Bau- und Triftsachen. Baron Ginsheim, Späth und Stubenrauch theilten sich in das Bauwesen in der Art, dass ersterer das Rentamt München und die Oberpfalz, der zweite die 3 übrigen Rentämter und Stubenrauch die Landstrassen versah. Das Elemosinat war von Kern, das Gartenwesen Gutsrainer, die Universitätssachen von Delling, von Plank und Stubenrauch anvertraut und ihnen der Sekretär Perkhammer beigegeben. Das Scharwerkswesen besorgte Späth, von Mayr, Reisenegger, von Bauer nebst dem Sekretär Hellersperg, die Herdtstattkommission Kleindreist mit Sekretär Riger, die Bergwerkssachen von Klingensberg und Grassl. Dem Kirchen-Rechnungs-Wesen, sowie den Spitalsachen stand Baron Ginsheim vor. Polizei und Beleuchtung waren Düffrène jun., die Bürgschaftsachen Baron Mayr, Kleindreist, von Lippert nebst dem Sekretär Perkhammer zugetheilt. Das Münzwesen stand unter von Klingensberg, das Siegelamt unter Baron Mayr, das Kartensigelamt unter Defrène senior und von Aretin. Referent für Nach-Steuer und Lehen war Stubenrauch, für Leibeigenschaft Pirkinger, für Zehentverstiftung von Pistorini. Die Hofapotheke war von

Zinsmeister, die Alte Hof-Kapelle Düffrène sen., das Kranken- und Waisenhaus von Ruffin, die Ungeldsachen Späth unterstellt. Avisrechnung und Mauthwesen war Sache Kleindreist's. Für Effertingen war von Plank für Salzburg von Delling aufgestellt. Die Brücken- und Schlagbaumsachen waren Stubenrauch untergeordnet. Nur der Präsident Graf Emanuel von Torring-Jettenbach und der Direktor Benedikt von Hofstetten waren bei keiner Cameraldeputation eingetheilt. Ihrer Leitung war das Plenum unterstellt. Auch die Oberaufsicht über die Kanzlei gehörte zu ihren besonderen Pflichten. Diese erscheint ungemein vergrössert; sie zählte unter anderm 16 Sekretäre und 32 Kanzlisten. [89])

In dem Umfang des Wirkungskreises des Hofkammercollegiums traten in dieser Zeit fortwährende Veränderungen ein. Bald wurde er wieder erweitert, wie im Jahre 1759 durch Aufhebung des Commerziencollegs [90]) und der Forstkommission, [91]) welche beide der Hofkammer als Deputationen untergeordnet wurden; bald wurde er wieder beschränkt durch die Errichtung des Haupt- und General-Mauth-Direktoriums (23. November 1764) [92]) und der

89) K. A. Hofzahlamtsrechnungen No. 170 f. 539 — Der Präsident hatte 2000 fl., der Direktor 2125 fl., ein Rath 925 fl. Sold im Jahr. Die Kanzlei bestand aus 16 Sekretären (einer 550 fl.), 4 überzähligen mit je 552 fl., 7 Rathschreibern mit je 385—213 fl., 6 Kanzlisten mit je 240 fl., 26 Kanzlisten mit je 152 fl., ein Mauthrechnungs-Kommissär mit 445 fl., 4 Registratoren mit 485—437 fl., 4 Protokollisten mit je 237 fl., 1 Rathsdiener mit 220 fl., 1 Rathsdiener-Adjunkt mit 50 fl., 7 Boten mit je 118—114 fl. jährliches Verdienst. — Das Personal des Hofzahlamts ist um 2 Offizianten (400—500 fl.) und einem Zahlamtsdiener mit 172 fl. vermehrt.

90) v. Kreittmeyr allgem. deutsch. u. bayer. Staatsrecht § 170.

91) G. K. Mayr a. a. O. 1788 IV, 992. — Unterm 14. März 1789 wurde das Land in 20 Forstmeistereien eingetheilt (a. a. O. 1797 V, 173).

92) G. K. Mayr a. a. O. 1771, I, 351 u. 367; 1788 III, 389; 1784 I, 590. Die Instruktion vom 29. Sept. 1764 ist gedruckt a. a. O. III, 393; eine weitere Instruktion für die Grenzamtleute v. 4. Januar 1768 a. a. O. III, 406. — Um die Mitte des 18. Jahrhunderts gab es 106 Hauptmauthen, 316 Beiämter, 104 Wegzollstationen, 178 Aufschlags-Neuzoll-Accis- und Umgeldämter (v. Freyberg II, 331 Note *). Die Beaufsichtigung der Grenze war Confinwächtern anvertraut.

Generaldirektion des Kartenwesens (1765)[93]) ferner durch die Wiederherstellung des Commerziencollegiums (1765)[94]).

So kam endlich unter fortwährendem Hin- und Herschwanken und durch eingerissene Unordnungen und die Zeitverhältnisse veranlasst am 30. August 1765 eine neue Hofkammerordnung zu Stande.[95]) Diese lehnt sich an ihre Vorgängerin (vom 15. Juli 1640) nicht an. Sie ist in 115 Paragraphen eingetheilt. In das Plenum wurden für die Zukunft alle und jede Cameralsachen verwiesen. Ausgenommen waren nur die Salz- und Bräudeputationssachen, die Kriegsdeputationsangelegenheiten und alles was zur Rechnungsdeputation gehörte. Sitzungen wurden täglich mit Ausnahme der Donnerstage, der Feier- und Hauptgallatage gehalten. Sie begannen in den Monaten März bis Oktober um $\frac{1}{2}$9 Uhr, im Winter um 9 Uhr und währten bis Mittags um 12 Uhr. Die Salzdeputation versammelte sich täglich, die Kriegs- und die Rechnungsdeputation nur Montags, Mittwoch und Freitags. Ueber den Gang der Sitzungen und über die Abstimmung wurden nähere Bestimmungen erlassen. Sonst enthält diese Instruktion Vorschriften über die Ersetzung der Beamten, über die Anfertigung von Post- und Landboten-Karten.[95a]) Die Quartalsberichte werden in Erinnerung gebracht, über die Erledigung von Rechnungsbedenken Aufschlüsse ertheilt. Auch die gegen die Hofkammer eingelaufenen Beschwerden werden besprochen. Die unterm 14. Februar 1762 erlassenen Kanzleiaufträge werden in den §§ 59—67 u. 70—85 wiederholt. Die Aufklärung verschaffte sich durch Wegfall der Rathsmesse Geltung. Endlich verfügt der letzte § 115, dass die

[93]) G. K. Mayr a. a. O. 1784 I, S 285.

[94]) a. a. O. S. 589.

[95]) K. A. Hof Z. Reg. F. 346/29 Tom. III, f. 341—390 (Org.) f. 391—408 (alter Druck). Gedruckt bei G. K. Mayr a. a. O. 1771, I, 93—115. — Das Kanzleipersonal hatte im Januar und Dezember um 8 zu erscheinen und $\frac{1}{2}$5 Uhr Nachmittags zu gehen, im Febr., März, Okt. u. Nov. um $\frac{1}{2}$8 beziehungsweise 5 Uhr; die übrigen Monate um 7 Uhr beziehungsweise 6 Uhr Abends. An Sonntagen waren von 9—10 und von 2—4 Uhr Kanzleistunden.

[95a]) Vgl. hierüber v. Freyberg a. a. O. II, S. 333—345. Vgl. Fink geöffnete Archive I, 3, S. 297—311; und Scheidler zur Geschichte des Verkehrswesens in Bayern.

Instruktionen und Mandate der Jahre 1640, 1646, 1649 und 1652 rechtskräftig bleiben sollen.

Drei Jahre später, 1768 wird die Generaldirektion des Kartenwesens wieder aufgehoben und ihre Geschäftslast der Hofkammer aufgebürdet. [96])

So sehen wir Maximilian III. Joseph eifrig bestrebt die nöthige Abhülfe zu schaffen. Viel wird ersucht, manches Gute erreicht. Aber ähnlich durchgreifende Reformen, wie sie Kreittmeyrs Genie auf dem Gebiete des Rechtes zu entwickeln vermochte, sucht man umsonst in der Neuorganisation des Finanzwesens jener Zeiten.

Als Karl Theodor im Jahre 1777 die Regierung von Churbayern antrat, hatte er von seinem Vorgänger eine Hauptschuldensumme von 1,812,010 fl., $36\frac{1}{4}$ kr. mit einem Jahreszins in der Höhe von 76,244 fl. $1\frac{1}{2}$ kr. zu übernehmen. [97]) Schon nach zwei Jahren begann er mit der Neuerrichtung von Behörden. Das Bedürfniss nach Ausscheidung der verschiedenen Regierungsangelegenheiten, und die Ueberhäufung der Hofkammer und des Hofrathes mit Geschäften führten am 16. August 1779 zur Errichtung der Ober-Landes-Regierung. Der Hofkammer verblieb nur mehr das eigentliche Steuer-Finanz- und Cameralwesen. Die Einleitung der Steurreformen sowie die Revision der Taxen wurde beiden Collegien gemeinsam zugewiesen. [98])

Diess führte zum Erlasse einer neuen Hofkammerordnung, (16. August 1779). [99]) Diese theilt die Cameralgegenstände in nachfolgende Fächer und Deputationen ein: 1. Das Plenum Camerae 2. Das Fiskalatdepartement, 3. das Commerzien-Collegium, welches in diesem Jahre als eigene Behörde wieder aufgehoben wurde, und die Mauthdeputation. Mit dieser wurden auch das Fabriken-, Strassen-

[96]) G. K. Mayr 1784, I. 301.

[97]) A. K. Hof Z. Reg. F. 448/29 No. 9.

[98]) Vgl. die Instruktion für die Oberlandesregierung dd. 16. August 1779 gedruckt bei G. K. Mayr 1784 I, 392—406: vgl. Seydel a. a. O. I, 44—47.

[99]) K. A. Hof Z. Reg. F. 346/29 Tom. III. fol. 610—643 (alter Druck), abgedruckt bei G. K. Mayr a. a. O. S. 406—423.

Schiffarths-, Chaussee-, Schlacht- und Wasserbauwesen gewisser massen verbunden. 4. Die Salz- und Bräudeputation, 5. die Domänen- und Landesverbesserungs-Deputation, 6. die Amtsrechnungs-Deputation. Ihr wurde auch das Bauwesen zugezählt, 7. die Hof- und landesherrliche Oekonomie-Deputation, 8. das Münz-, Bergwerks- und Forstwesen, 9. die oberpfälzische Deputation und 10. die Exjesuiten-Güter-Deputation. Diese Eintheilung war doch ziemlich willkürlich. In § 2 wird alles aufgezählt, was vor dem Plenum zu verhandeln ist. Die §§ 6 mit 15 führen die den einzelnen Deputationen zur Behandlung überwiesenen Vorwürfe auf. Der § 16 schreibt den Rentmeistern vor, ihre Dienstverrichtungen nach der rentmeisterischen Instruktion von 1669 [100]) zu verrichten. Die §§ 29 bis 33 geben Vorschriften über die Abhaltung des Rathes. In der Folge verbreitet sich die Hofkammer-Ordnung über die Amtsobliegenheiten des Präsidenten, des Direktors, der Räthe und des Kanzleipersonales. § 62 bestimmt, dass die Generalkassa alle Monate zu visitiren ist und sich diese Untersuchung auch auf die Kassa, das Hauptbuch, das Kontrollbuch und das Journal zu erstrecken hat. § 64 verordnet die auch bisher übliche Einsendung der Berichte der Hofkammer zur höchsten Stelle. Im letzten Paragraphen (§ 66) werden Vorschriften über die Anstellung des Kanzleipersonals gegeben. [101])

Da aber das Plenum durch die Abtheilungen verdrängt

[100]) gedruckt bei G. K. Mayr 1771 B. I, 547 ff., bei einem äusseren Rentamte bestand das Personal aus: dem Rentmeister, dem Rentamts-Commissario, dem Rentamtsfiskal, dem Land- und Rentamtsschreiber und dem Rentamtskassier nach § 16 der Kammerinstruktion von 1779.

[101]) Nach den Hofzahlamtsrechnungen dieses Jahres K. A. No. 191 f. 355 war die Hofkammer besetzt mit 1 Präsidenten (Theodor Graf Topor Morawizky mit 6000 fl. Gehalt), 1 Direktor (Geh. Rath von Planckh mit 2121 fl.), 17 Räthen 1. Klasse mit 925 fl., 2 Räthen 2. Klasse mit 565 fl., 12 Räthen 3. Klasse mit 540 fl. und 2 Räthen 4. Klasse mit einem Extragehalt von 600 fl. u. 1300 fl; dem Fiskalatamt mit 1 Direktor (Jos. Obermayr mit 2000 fl.) und 3 Räthen mit 925 fl.; das Hofzahlamt: Hofzahlmeister (Ignaz von Kreutz) mit 1470 fl., Kassier mit 1135 fl., 3 Offizianten 900—650 fl. u. 1 Hofzahlamtsdiener mit 350 fl. — Die Hofkammer-Kanzlei zählt 10 Sekretäre 1 Klasse à 1000—750 fl.; 2 Sekretäre 2. Klasse à 500 fl.

wurde, ordnete ein churfürstlicher Erlass vom 27. Oktober 1786 [102]) die Aufhebung der Departements und Deputationen an. Alle wichtigen Sachen mussten von nun an im Plenum, die minder wichtigen in einem Separatum von 5 Räthen zur Erledigung gelangen.

Bald traten auch wieder neue Beschränkungen in der sachlichen Ausdehnung des Wirkungskreises der Hofkammer ein. Im Jahre 1788 wurde das ihr unterstellte Commerzien-Colleg aufgehoben und seine Geschäfte der Oberlandes-Regierung übertragen.[103]) Am 16. November 1790 wurde das Oberforstmeisteramt als oberste Forstbehörde geschaffen. [104]) Anfangs war es noch der Hofkammer untergeben. Durch die Verordnung vom 24. Dezember 1795 wurde es in eine Forstkammer als selbstständige Stelle mit einem Präsidenten, Vicepräsidenten und 6 Räthen umgebildet. Um die Verbindung mit der Hofkammer zu wahren, wurde deren Präsident zugleich zum Präsidenten der Forstkammer ernannt. [105])

Am 16. Februar 1799 war auf Karl Theodor Churfürst Maximilian IV. Joseph als Landesherr gefolgt. Sofort nach Antritt der Regierung führte er die im Ansbacher Hausvertrage vom 12. Oktober 1796 im Betreffe des Staatsvermögens festgesetzten

4 Sekretäre 3. Klasse mit 400—200 fl., ein Expeditor 1200 fl., ein Rathscheiber 690, 5 Rechnungs-Kommissäre à 850, 6 Registratoren à 700 fl., 14 Kanzlisten à 400 fl., 1 Rathsdiener 250 fl., 6 Kanzleiboten à 250 fl., Extrabot und Boten über Land.

[102]) Gedruckt bei G. K. Mayr a. a. O. 1788 III, 294.

[103]) a. a. O. 1788 IV, S. 1076. Vgl. Seydel a. a. I, 47—49.

[104]) Gedruckt a. a. O. V, 203. — Auch eine Forstschule wurde errichtet (a. a. O. IV, 1053 u. 1797 u. V, 160); die churfürstlichen Waldungen wurden durch Geometer ausgemessen, die Instruktion hiefür v. 18. Jan. 1791 siehe a. a. O. V, 786; auch Forstprüfungen wurden eingeführt.

[105]) a. a. O. 1797 V, 80. Der Forstkammer kam auch die Oberaufsicht über die Glashütten, die Verleihung der Pechlerien, der Pottaschesiedereien, und der Kohlen und Aschenbrennereien zu. Ein Rescript vom 17. Mai 1796 behandelte die Vermessung, Beschreibung, Taxation und Bewirthschaftung der Waldungen (a. a. O. 1797 V, 830). Am 23. Juni 1796 erschien eine Instruktion für die Forstmeister, Oberförster, Revierförster und Unterförster (a. a. O. 1799 VI, 99). Ueber die Auflösung vgl. Text. — Vgl. Seydel a. a. O. I, 59 u. 60.

Grundsätze aus, wonach die wittelsbachischen Domänialgüter als ein wichtiger Theil der bayerischen Staatseinkünfte bezeichnet werden. Das churfürstliche Rescript vom 18. März 1799 übertrug die ganze vorher von einer eigenen Kabinetsgüter-Administration besorgte Verwaltung der Domänialgüter der Hofkammer. Hiedurch wurde der Unterschied zwischen Kabinets- und Staatsgüter beseitigt.[106])

Mittlererweile war bereits am 25. Februar 1799 die Ministerialorganisation[107]) erfolgt. Ihr schloss sich unterm 23. April desselben Jahres eine durchgreifende Reform der obersten Collegien an. Diese brachte der Hofkammer die Auflösung, ein Schicksal, das sie mit den meisten bisherigen obersten und oberen Stellen, wie der Oberlandesregierung, der Forstkammer, des Oberst-Münz- und Bergmeisteramtes theilte. Sie musste sämmtliche von ihr bis zu diesem Tage »zur höchsten Zufriedenheit«[108]) geführten Geschäfte der neugeschaffenen Generallandesdirektion übergeben.

Bei ihrer Auflösung war die Hofkammer besetzt wie folgt:[109]) Präsident Reichsgraf Törring, Vicepräsident vakant, Direktor

[106]) Vgl. Seydel a. a. O. I, 276. — Die endliche Regelung des Haus- und Staatsvermögens geschah durch Verordnung vom 20. Oktober 1804. (Regierungs-Blatt 1805 S. 164 u. 203). — Die Verordnung vom 18. März 1799 ist gedruckt bei v. Aretin, Genius von Bayern unter Maximilian IV, Band I, Stück 2, S. 67 und Intelligenzblatt 1799 S. 247 (im Auszuge).

[107]) Mit 4 Ministerien: Auswärtiges, Kultus, Justiz, Finanzen.

[108]) Vgl. das churfürstl. Dekret dd. 23. April 1799 die Errichtung der Generallandesdirektion betreffend K. A. Hof Z. Reg. F. 347/29 Tom. V, fol. 494.

[109]) Hofzahlamtsrechnungen No. 211 f. 507. — Der Präsident hatte 4000 fl., der Direktor 3000 fl., der Vicedirektor 2500 fl., ein Rath 1. Klasse 925, 2. Klasse 565 fl. Jahresgehalt. Die Namen der Räthe waren Anton Graf Hegnenberg, Ferdinand Frhr. von Gumppenberg, Franz Xav. Frhr. von Lerchenfeld-Siessbach, Joachim von Paur, Joh. Nepomuk von Weizenfeld, Anton Grainer, Adam Pöckl, Joh. Bapt. Hahn, Franz Paul von Hagn, Markus Kölle, Michael von Distl, Adrian und Michael von Riedl, Sebastian von Krempelhuber, Wolfgang Müller, Franz Xaver Schiessl, Franz Joseph Utzschneider, Franz von Krenner, Joh. Schliert, Joh. Nepomuk von Thoma, Anton von Limprunn, Jos. Grundner, Jos. Andreas, Kajetan Stürzer, Friedrich Graf v. Yrsch, Georg Grünberger, Mathias Fluerl, Karl Graf von Preysing,

Geheimer Rath von Plankh, Vicedirektor Johann Nepomuk von Thoma, ferner mit 26 Räthen erster und 2 Räthen zweiter Klasse.

Zwei und ein halbes Jahrhundert war die Hofkammer die oberste Finanzstelle des Landes. Sie besorgte auch andere als reine Cameralangelegenheiten. Von ersterer sind das Bau- und Medicinalwesen, sowie die Landwirthschaft nun dem Staatsministerium des Innern untergeordnet; das Zeughaus und das Militärrechnungswesen stehen jetzt unter dem Kriegsministerium. Nichtsdestoweniger darf mit dem gleichen Rechte, mit welchem die Geschichte des geistlichen Rathes die Vorgeschichte des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten genannt wurde, auch die Geschichte der Hofkammer als Vorgeschichte des kgl. Staatsministeriums der Finanzen bezeichnet werden.

Martin Pöllner, Jos. Rogister jun., Ludwig Graf Arco, Joh. Jos. Kirschbaum, Hubert Steiner, Georg Christoph Ellerstorfer, Alois von Planckh, Franz von Mayr, Philipp Weiss, Jos. von Spitzel, Wilh. Pindter. Dazu kommen die Fiskalräthe mit 1500 fl. Jos. Kitreiber, Jos. Küllich, Joh. Michael von Katz, Niklas Valentin Sedlmayr, Franz, Paula Knebel, Joh. Martin Kleber. — Die Hofkammer-Kanzlei bestand aus 16 Sekretären à 750 fl., 4 à 400 fl. und 2 à 133 fl, 9 Rechnungs-Kommissären à 800 fl., 13 Justifizanten à 630 fl.. 1 Oberregistrator à 850 fl., 8 Registratoren à 630 fl., 3 Protokollisten à 400 fl., 3 Rabellisten à 500 fl., 26 Kanzlisten à 350 fl., 1 Repartitor à 600 fl., 2 Diener à 300 fl., 15 Boten à 250 fl. und 5 Boten über Land. — Das Hofzahlamt war besetzt mit einem Hofzahlmeister und Hofkammerrath Christoph Ellersdorfer, 1 Kassier 600 fl., 1 Kontroleur 1000 fl., 1 Buchhalter 900 fl., 1 Offiziant 700 fl. und einem Zahlamtsdiener 400 fl. Jahressold.

Schluss.

Durch die Neuorganisationen Herzog Albrechts V. war im Geistlichen Rathe und im Hofkammercollegium die Grundlage für zwei der gegenwärtigen Staatsministerien, dem Königlichen Staatsministerium des Innern für Cultus- und Schulangelegenheiten und dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen geschaffen worden. Aus der Neuorganisation von Albrechts Sohne und Nachfolger Wilhelm V., dem Geheimen Rathe[1]), entwickelte sich einerseits der Staatsrath[2]), anderseits das Gesammtministerium. Unter

[1]) Neudegger, Gesch. der bayer. Archive I, 4 lässt ohne Quellenangabe Albrecht V. seit 1572 in seinen Wohnräumen »aus der Zahl der Justiz- und Verwaltungsbeamten des Hofrathes die seines Vertrauens würdigsten« um sich versammeln. Er »nannte sie »Geheime Räthe« und liess die Sachen, über welche sie Beschluss fassten, in der neu errichteten Kanzlei (der geheimen) erledigen. Sein Sohn und Nachfolger Wilhelm V. bediente sich des Geheimen Rathes als eines wohlgeordneten Collegs«. Dass einzelne Räthe mit den »geheimen Sachen« des Fürsten betraut wurden, erwähnt schon Dr. Wiguleus Hundt in seiner Selbstbiographie von sich im Jahre 1552. — Den Titel »Geheimer Rath« fand ich in der Zeit Albrechts V. in keinem Aktenstück und keiner Urkunde. Der erste, welcher in Bayern den Titel »Geheimer Rath« erhielt, war Otto Heinrich Graf Schwarzenberg i. J. 1581 (K. A. Hofzahlamtsrechnungen F. 523), dann folgte Rudolf von Haslang i. J. 1583 a. a. O. F. 404 (der Gehalt betrug 1000 fl.) Dr. Wiguleus Hundt erscheint in einem Aktenstücke (St. A. K. schw. 130/11 F. 187) i. J. 1583 als »Geheimer Rath«, desgleichen in einer Urkunde Wilhelms V. für Steinach v. J. 1584 und in einer weiteren Steinacher Urkunde vom 10. Oktober 1586. Vgl. Rosenthal a. a. O. S. 37 Note 1. Neudegger setzt die Errichtung des Geheimen Rathes (a. a. O. II, 57/58) nicht »seit 1579«, sondern in die Jahre 1585/6.

[2]) M. Seydel a. a. O. I, 37 u. 38. Unter Karl Albrecht wird 1726 ein Ausschuss des Geheimen Rathes, die »geheime Conferenz«, gebildet, bestehend aus dem Kanzler und einigen Geh. Raths- und Conferenzministern. Er verdrängte schliesslich den Geh. Rath aus den Staatsgeschäften.

Albrechts Enkel Maximilian I. trat in der Organisation des Hofkriegsrathes als Behörde noch der Vorläufer des jetzigen Königlichen Kriegsministeriums[3]) hinzu.

Erst nachdem als Folge der grossen französischen Revolution die vollständige Trennung der Justiz- und Administrations-Behörden in den Neuorganisationen des Ministers Montgelas durchgeführt worden war, waren die geschichtlich begründeten Voraussetzungen für die Errichtung der Staatsministerien der Justiz und des Innern gegeben. Die Beziehungen des bayerischen Herrschers zu den fremden Fürsten waren bisher entweder persönlich oder durch besondere Gesandte gepflogen, später auch durch die besondern ständigen politischen Agenten[4]) vermittelt worden. Die auswärtige Politik der bayerischen Herzoge und Churfürsten war im Geheimen Rathe stets vorher erwogen worden. Hieraus bildete sich, als die

[3]) I. J. 1799 wurde der Hofkriegsrath aufgehoben, das Oberkriegscollegium aber errichtet (G. K. Mayr a. a. O. 1800 I, S. 321 . . .) Dasselbe wurde am 26. Mai 1801 wieder aufgehoben (Reg.- u. Intellg.-Bl. 353), dagegen der Kriegsökonomierath gebildet. (Reg.- u. Intellg.-Bl. 1801 S. 363 und 580.) Im Jahre 1804 erfolgte die Errichtung des geh. Kriegsbüreaus. (Reg.-Bl. 1804 S. 293.)

[4]) Ein bayer. Agent am kaiserlichen Hof, M. Schmidl, erscheint bereits unter H. Albrecht IV. i. J. 1498 St. A. (Reichstagshandl. 1495—1504 f. 169.) Vgl. Rosenthal a. a. O. S. 174 und Note 2. Unter H. Wilhelm V. erscheint der kaiserl. Beamte Joh. Manhart 1595 am Hofe zu Prag, dann Haberstock 1578 in Wien, Andrea Minucci 1590 in Rom. Unter Maximilian I. war Georg Hurter († 1607) der Sekretär des Königs, zugleich bayerischer Agent in Madrid. Wie sich Stieve in seiner bayer. Politik II über die Stellung dieser Agenten ausdrückt, verdient wörtlich angeführt zu werden: auf Seite 8 sagt er: »Abgesehen von Minuccio dei Minucci waren diese Agenten Männer von untergeordneter Stellung«!! Auf Seite 4 schreibt er: (... Diese Agenten waren meistens . .) »... auswärtige Räte und Diener. Es waren zum Teil vornehme Herren oder Räte anderer Fürsten«!! Den logischen Schluss aus diesen beiden Sätzen zu ziehen, überlasse ich dem geehrten Leser. — Nach den im kgl. geheimen Staatsarchive hinterliegenden Correspondenzen waren Dr. Johann Ulrich Zasius, kaiserlicher Vicekanzler († 1569), Dr. Hegemüller, Mitglied des bayerischen Hofrathes, Dr. Anselm Höckel, bayer. Rath, Dr. Georg Sigmund Seld, kaiserlicher Vicekanzler († 1565), bayerische Agenten. (K. schw. 228/6 bis 230/2.) Fürwahr Männer in untergeordneter Stellung eigenthümlichster Art! Vgl. Dr. Leist, Zur Gesch der auswärtigen Vertretung Bayerns im 16. Jahrh., Bamberg 1888 (bei Buchner).

Scheidung zwischen staatsrechtlichen Befugnissen des Herrschers, und solchen, die er als Oberhaupt der Dynastie des Landes auszuüben hat, in den Vordergrund trat, das Königliche Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern. Daher erscheinen in der neuen Ministerialorganisation vom 25. Februar 1799[5]) vier Departements, für die auswärtigen Geschäfte, die Finanzen, die Justiz und die geistlichen Angelegenheiten, in der durch Verordnung vom 29. Oktober 1806[6]) erfolgten Umgestaltung der Ministerialorganisation die vier Departements der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen und der Justiz. Nach der Constitution vom Jahre 1808[7]) wurde das Ministerium in fünf Departements eingetheilt: Auswärtige Verhältnisse, Justiz, Finanzen, Inneres, Kriegswesen. Durch die Verordnung vom 15. Dezember 1846 wurde, vom 1. Januar 1847 beginnend, ein eigenes Ministerium des Innern für die kirchlichen Angelegenheiten gebildet, und durch die Verordnung vom 27. Februar 1847 zu einem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erweitert.[8]) Hiemit erreichte die Bildung der gegenwärtig amtirenden Staatsministerien ihr Ende.[9])

Es dürfte daher folgende Behauptung nicht als zu gewagt erscheinen: Herzog Albrecht V. hat in seinen Neuorganisationen die Grundlage für das gegenwärtig vollständig durchgebildete weitverzweigte System der bayerischen Behörden geschaffen. Hiedurch hat dieser warme Förderer von Kunst und Wissenschaft sich auch in der inneren Geschichte und in der Geschichte der Entwicklung der Behörden seines Landes einen ehrenvollen Platz gesichert.

[5]) G. K. Mayr 1800 I, S. 31.

[6]) R.-Bl. S. 425.

[7]) M. Seydel a. a. O. I, 243 ff.

[8]) R.-Bl 1846 S. 921 u. R.-Bl. 1847 S. 169. Vgl. M. Seydel II, 326.

[9]) Durch Verordnung vom 11. Nov. 1848 (R.-Bl. S. 1105) wurde ein Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten errichtet, aber durch Verordnung vom 1. Dez. 1871 (R.-Bl. S. 1833) wurde das Handelsministerium wieder aufgelöst.

II.

Instruktionen

für das

Geistliche Raths-Collegium.

1. Instruktion für die Errichtung des Religions-Rathes,

dd. 3. Oktober 1557.

Instruktion und beuelch, was Unser von Gottes Gnaden Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein etc. zu Nachbemelter Sachen Verordnete Räthe und Diener hinfüran fürnemen und handlen sollen.

Anfengkhlich, als Wür nach jungst gehaltener Landschaft, ain Zeitlang herr gespürt, und befunden haben, das die Religions oder Glaubens Sachen nit seien mit solchem Fleifs und embsigkhait, deren Wir vnns wol Versehen, in vnsern Rath fürgenomen vnnd gehanndlet worden. Dieweil Wir aber Ir, als ain Catholischer Christenlich Fürst durch hilff und beystandt gottlich genaden, bey der alten waren Allgemainen Christenlichen Religion nit allain selbs bestendigelich zu beleiben, sondern auch dieselbe, so uill Imer müglich, in vnserm Furstenthumb zu erhallten vestigelich bedacht und entschlossen seien; So haben Wür derwegen berürte Religions Sachen, und wafs derselben anhenngig, in ainen abgesönderten Rath, zu Tractiren und zu erledigen fürgenumen, und also zu demselben Religions Rath Verordnet: Wilhelm Leschen, Hofmaister alls Prefsidenten, Volgennds auch Wigileusen Hund Doctor, Georgen von Gumppenperg, Christophen Selden Doctor, Onofferen Perbinger Doctor, und Hainrichen Schweigkher Secretarien. Hierauf dan vnnser

ernnstlicher beuelch und Mainung ist, das die yetz ernannten vnnsere Vertrauten Rethe und Diener, über das, so sy, alls Zuuersichtlich, gewissenhafft Christen dem allmechtigen zu laisten schuldig, sich der berüerten Glaubens- oder Religionssachen mit rechten Ernnst und Vleifs bey den Pflichten, damit fsie vnfs zuegethan, vndt erfahen, und annemen sollten, Auch allfs was ihnen darinn Angebracht vnnd fürkhomen wirdet, nach allgemainer Christlicher ordnung und Gebrauch darnit auch vnser Jungst gegebene Declaration in nichte Vberschritten werde, abhandlen und erledigen, Do ihnen aber hierin nichts oder ainiches bedenckhlich oder beschwerlichs, das sy solches on Vnser Vorwissen zu erledigen für Verathsam achten, fürfallen wurde, dasselbe sollen sy allfsdann, neben Iren Vnterthenigen Guettachten vns Anbringen und hieriber Verner zur ordnung, oder sonst vnnserer Resolution gewartten. Das wellen Wür vnfs zu Inen gnediglichen, vnnd doch auch in ganz ernnst Versehen vnd verlassen. Actum Munchen den 3. octobris a° 57.

Gedruckt bei Lipowsky, Argula von Grumbach Beilage XII.

2. Geistliche Raths-Instruktion

de A°. 1570.

Unnser von gottes genaden Albrechts Pfalzgrauen bey Rhein herzogen in Obern vnnd Nidern Bayrn etc. Innstruction vnnd beuelch.

Wie es further mit verrichtung der Religions sachen, vnnd vnnser gaistlichen Lehenschafft gehalten werden soll.

Anfanngg wissen wir vnns genedigelich zuerinnern, Das wir vngeuerlich bey fünffzehen Jarn verschinen Ainen sonndern Religion Rath verordnet, Nit allain darumben, Das vnns zu solchem werckh dazemal nit alle vnnsere Räte vnnd diener, so vnnserm stäten Hofrathe verwant zebrauchen gewest, sonnder das wir auch mit denselben sachen vnnsern gannzen Hofrath von den täglich fürfallenden Hanndlungen vnnd geschäfften nit abziehen, oder aufhalten, vnnd also vnnsere vnnderthanen zu erledigung irer strit vnnd Irrungen befürdern wellen, wie sich dann selbiger zeit im werckh sechen lassen, das bey socher angestelter ordnung vnnsers Religion Raths nit allain die fürgefallnen gaistlichen sachen nit verschoben, vnnd auf erhaltung vnnser waren Catholischen Religion allennthalben mit grossem vleifs gemerckht vnnd gesehen, sonnder auch nichts minder die täglichen Hofrathssachen schleinig erledigt worden. In deme sich die verordneten Pershonen gleichwol gesönndert, Aber dannocht die merer anzal alweg im Hofrathe beyeinannder gelassen, vnnd Also das gaistlich vnd Weltlich neben einannder fürderlich ausgericht haben. Welchen Procefs vnnd ordnung der ein zeit her vnnserer obgelegenen wichtigen geschäfft halben, zu denen wir vnnserer an-

sechlichisten Räthen wenig empörn khünden, etwas in abganng gerathen, wür an iezt widerumb anzestellen geursacht werden. Dem allem nach, So verordnen vnnd benennen wir zu stäten Religion vnnd gaistlichen Lehen Räthen, Nemblich den Wolgebornen vnnsern Lanndthofmaister Otthainrichen Grauen zu Schwarzenburg herrn zu Hohenlanndtsperg, Den hochgelerten vnnsern Cannzler alhie Simon Eckhen der Rechten Doctorn, vnnsern Chamermaister Cunraden Zeller, Sebastian Pfersfelder, Dechant zu Sant Peter, Geörgen Tauffkhircher, Doctor Onophrien Perbinger, Doctor Christoffen Elsenhaimer, Vlrichen Eysenreich vnnsern Castner Erasm Fennden, vnnd Geörgen Ligsalzen, All vnnsere Räthe vnnd Liebe getreue. Die sollen da was wichtigs vnnd nöttigs in der Religion oder vnnsern gaistlichen Lehen hanndlungen fürfelt sammenntlich beyeinannder sein, Es sey vor mittag in der Alten Lehenstuben, oder nach gelegenhait fürkhomener sachen nach dem morgenessen vnnd fürderliche guete ausrichtung thun. Doch wellen wir das zu den gemeinen Lehensachen Als da allain vmb Pfarren Pfruenden, oder Messen angehalten oder etwa einer zu examiniern sein wirdet vnnsers Lanndthofmaisters, Cannzlers, Chamermaisters, Doctor Pärbingers vnnd Doctor Elsenhaimers verschonet, damit sy von anndern beuolchnen hanndlungen desto weniger abgezogen werden. Aber die Anndern obuermelten vnnsere Räthe, souil deren iedes mals bey der hanndt sein werden, sollen den gaistlichen Rathe sammenntlich besuechen vnnd zu solchem vnnserm sonndern Rathe wellen wir zum stäten Secretarj hiemit verordnet haben Magister Abraham Strobl. Der soll alle Rathschlüſs, Decreta vnnd beschaide Alspald nach erledigung in sein sonnder Buech Registrieren die beschlossnen beuelch bey vnnser Cannzley hinferttigen vnnd das, was von schrifften, Supplicationen, berichten, vnnd hanndlungen allennthalben einkhumbt in den sonndern darzue verordneten Chasten vleissig einlegen vnnd verwaren. Wir wellen auch verrner obernennten vnnsern Räthen die wurdigen hochgelerten vnnsere hofprediger, vnnd Liebe getreue Joannem a Vita, Jonam Adler vnnd Georgium Lautherium All drey der heyligen schrifft Doctorn vnnd Magister Casparn Frunnkhen zuegeordnet haben, Dergestalt das sy vnnsere Räthe,

wann Jemants sey geistlich oder weltlich zu Examinirn sein, oder sonnst Was wichtigs fürfallen wirdet alwegen ainen oder zwen aus Inen zu sich erfordern, die sollen alſsdann so wol in erledigung fürgebrachter sachen, als in Examine neben vnnd mit vnnsern Räthen gebraucht, vnnd angefragt werden. Auch desshalben vnns zu diesem vnnserm gaistlichen Rathe in sonnderheit verpflicht sein.

Da sich nun begibt, Das solche sachen einkhummen die vnnser heilige Religion betreffen, Als da sich vnnsere vnnderthanen von derselben abziehen, vnd den Secten ergeben, oder etwa von genachperten Sectischen ortten ergerliche leut einschleichen vnnd dergleichen vnraths mer enntsteen wolte, Dann bey zeiten zewerer were zuerledigung derselben vnnd bschluſs eines guettbedunkhens an vnns zebringen, sollen wo nit alle hieobenuermelte vnnsere Räthe vnnd Theologj doch auff's wenigist der maiſte thail erfordert werden. Vnnd die weil diſs werckh fürnemblich dahin angesehen, vnnd gemaint ist, damit auff alles das, so zu erhaltung vnnser waren Christlichen Religion vnnd ausreittung alles eingesäeten vbls Immer diennstlich sein mag allenthalben vleissig gesehen vnnd in solchen allem statlich vnnd wolbedächtlich gehanndlet werde, So wellen wir vnnd ist vnnser beuelch, das vnnser verordnete Räthe vnnd Theologj, wa sy etwa in vnnsern Fürstenthumben vnnd Lannden hin vnnd wider raisen, der Religion vnnd Seelsorgen vleissig warnemmen vnnd da sy also oder auch sonnsten was erfaren, es treffe an, wen es welle gaistlich oder weltlich, da wenndung vnnd einsehens von nöten were. Dasselb im Rath anzaigen vnnd wo von neten vnns vmb beschaid fürbringen.

Dann fürther sollen sy mit allem ernnst darob sein, damit die souil vnnd manigfeltig vnnsere ausganngene Mandata vnnd beuelch als wider das auslauffen zum Sectischen Predigkhanten wider das Fleisch speisen an verbotnen tegen. Item von Visitationen der Buechläden von eruorderung der ergerlichen vngehorsamen Personen, vnnd was der notwenndigen Puncten mer send vleissig volzogen, vnnsere Pfleger vnnd Ambtleut Je zu zeiten angemant vnnd von vnnsertwegen im Fall ainiches erscheinenden

vnfleifs Inen Ernnstliches verweisen gethan werde. Wol aber über solches vnnsern beuelchen noch khein genüegen beschehen. Das sollen vnns vnnsere Räthe nit verhalten.

Dann zu den taglich fürfallenden gaistlichen Lehen sachen ist, wie oben vermelt genueg, da vnnser verordneten Räthen etliche vier oder funff sambt ainem oder zwayen aus den Theologiis zesammen khommen. Dise sollen die Supplicierenden Briester vnnd anndere die vmb Gottes gaben oder Stipendia anhalten, hören vnnd darauff nach gelegenhait der Person vnnd des begerns durch sy die Theologos offenntlich in jezverordnetem Religion Rath ansprechen vnnd Examiniern lassen, Nemlich die Briester ob sy zu ausrichtung Pfarrlicher Rechten, mit administration der hochwirdigen Sacramenten verkhundigung hailsamer Catholischer lehr, vnnd verrichtung des Götlichen diennsts genuegsam vnnd tauglich seyen. Item was sy für Puecher lesen, vnnd was dergleichen notwenndiger Puncten mer, die bey vorangesteltem vnnserm gaistlichen Rathe den Priestern firgehalten worden vnnd noch bey vnnser Cannzley zefinden sendt. Die anndern Jungen Leuth, so vmb beneficia, Pfrüenden, Stipendia oder Hilffgelt zum Studiern anhalten, sollen auch Examiniert werden, Damit man sehe, wie sy die zeit angelegt Vnd was sy für Ingenia haben. Damit vnser gnad vnd fürderung nit vergebens an sy gelegt werde.

Finden nun vnnsere Räthe einen Supplicierenden Briester dermassen geschaffen, Das ime seiner geschicklichait halben, ein Seelsorg und Pfarrverwaltung zuuertrauen were, mügen sie Ime da das Pfarrlehen vnns zuesteet die praesentation an Ordinarium wol erthailen. Aber neben demselben solle an vnnsere Pfleger, Richter, oder Burgerliche Obrigkhaiten, vnnder denen er vormals gewonet, seinethalben, was er hieuor für einen wanndl gefüeret vnnd ob er niemannts ergernus gegeben, vmb gruntlichen bericht geschriben vnnd Ime erst hinnach, wann solcher bericht nit wider ime ist, Die Possefs zegeben verschafft werden. Da sich aber in erfarung befende, Das er sich anderer ortten so gar ergerlich vnnd vnbriesterlich gehalten, sollen vnnsere Räthe in vnnserm Namen tem Ordinario solches zuschreiben, vnnd begern, Ine den

praesentirten Briester aintweders durch Canonische mitl zu erbesferung zehalten oder alsbald widerumb zepriuiren.

Eben also vnnd auff diesen wege Solte mit denen Briestern, die von den Ordinarien selbs Auch den Prelâten, Edlleuten, vnnd Anndern vnnsern vnnderthanen zu Pfarrer vnnd Anndern Gottsgaben Presentiert gehanndelt vnnd in Summa khainem vngeschickhten ergerlichen man ainiche seelsorg Pfarr beneficium oder Pfrüende in vnnsern Fürstenthumben vnnd Lannden verlassen, gelihen oder auch, da sy dergleichen wie vorgemelt von Anndern Lehenherren schon bekhomen hetten derselben Posfsess gegeben oder gestatt Innsonnderhait sollen auch den Thuemb vnnd Chorherrn bey den hochen vnnd Mindern Stifften die Pfarren vnnd seelsorgen, die sy bey den Ordinarien ausgebitten vnd durch seichtgelerte vntaugliche Briester zuuerwalten Pflegen mit nichten gelassen viel weniger derselben Posfsess gegeben sonnder den ordinarien vmb einsehen zuegeschrieben werden, Also das sy die Thuemb vnd Chorherrn solche Pfarren aintweders selbst Personlich nach notturfft verwalten oder aber anndern tauglichen erbern Briestern one vorbehalt ainiches Reseruats oder pension Alspald widerumb Libere resignieren. Dann wür solche pensiones vnnd Absenden, die bey den Stifften neben guetten Pfrüenden hindurch geen fürther an bessern gebrauch der Catholischen Khirchen Gottes Der gannzen Religion vnnd gemeinem nuz zue mererm auffnemen zuuerwenden gedennckhen, wie dann hernach volgt. Wir werden vnns auch hieran nit hindern lassen, was etwa hieuor bey den Stifften der gebrauch gewest, Da der Bischoue die geleginsten besten Pfarren Den Thuembherrn aus altem herkhommen verleihen müessen, Wie wür dann zu solchem vnnd Anndern von heiligen Trientischen Concilio gewalts genueg haben.

Da aber ein Brüester nit allain mundlich beim Examen den sachen ein genuegen gethan, sonnder Auch seines vorigen wol haltens aintweders schriffliche khuntschafft oder aber sonnsten von ehrlichen Leuthen fürderung vnnd also seine Recht vom Lehenherrn vnnd Ordinario zu einer Pfarren oder Anndern Gottsgabe erlanngt hat, soll Ime die Posfsefs aus vnnser Cannzley ze-

geben, im Rath angeschafft vnnd von dannen aus vnnserm Taxator Jedes mals ein signatur zuegestellt werden, Wieuil er vmb solche Posſeſs einnemmen solle. Vnnd dise ordnung stellen wir Darumben an, Damit vnnsere Räthe vleissig Achtung geben, wa die Pfarren so vermüglich sendt, die ein absent ertragen mügen, Das sy den Pfarrern nach gelegenhait ein Järlich gelt darauf schlagen, wa nit sein Lebenlanng, Doch auf etliche Jar dauon zeraichen, Des wür hinnach neben anndern auff erziglung Junger Priester vnnd erhaltung annderer nuzlicher Leuth verwennden mügen. Vnnd solle alsdann solchen Pfarrern mit Taxation des gewendlichen Posſeſs gelts etwas leidenlicher gefaren werden.

Es sollen auch vnnsere Räthe den Pfarrern Im also zuegelassen werden mit Allem Ernnst einpinden, das sy kheinen Gselbriester Caplan oder Helffer auffnemmen, sy schickhen ine dann zuuor ins examen hieher. Mit denen ist alsodann der Proceſs zehalten und anzestellen, wie hiebej vermeldt, sonnderlichen das man Irer formaten vnnd weich halben gesichert sey, Damit sich nit, wie etwa beschehen Leuth eintringen, Die von Administration der heiligen Sacramenten suspendiert oder gar nit geweichte Briester sendt.

Was dann Anndere Junge Leuth vnnd Scholarn antrifft, Denen gedunckhen wir fürther gar kheine geistliche Pfrüenden vnnd Gottsgaben zuuerlassen oder zuuergonnen, sy machen sich dann guet Im fall sy zu gebürlichem Alter khommen vnnd gaistlichen stannd nit annemen wurden, Allen empfanng widerumb zu erstatten.

Sonnderlichen aber wellen wir, Das fürther den Jungen Chorherrn vnnsers Fürstlichen Stiffts bey vnnser lieben Frauen alhie zu vnnd neben iren Pfrüenden khaine Messen mer verlihen oder gelassen werden biss sie die mit Ir Person selbs versehen vnnd verdienen khünden. Mit deme wirdet die Clerisey dem Stifft gemert.

Vnnd nachdeme solcher Stifft ansechlich vnnd gleich ein zierd vnnsers Lannds, So ist vnnser beuelch, Das vnnsere Räthe mit allem vleiſs darauf Achtung geben, Damit wann sich vacanzen zuetragen die verledigten Pläz mit ansechlichen tauglichen

Männern der fundation gemäſs ersezt vnnd nit so gar Junge Leuth darzue befürdert werden.

Dann verrner Lannget Vnns an, wie bey denen vom Adl hin vnnd wider im Lannde Auch bey vnnsern Stetten vnnd Märckhten vil gestiffter Messen vnnd Prüenden nun etlich Jar her vacieren, Darzu khaine Bruester mer bestelt vnnd werden die einkhommen gleich also verzogen. Dessen sollen sich vnnsere Räthe mit vleiſs erkhundigen. vnnd vnns mit glegenhait vmb beschaide anbringen.

Vnnd dieweil sich auch etliche gaistliche Lehen zwischen vnns vnnd den Ordinarien streiten, sollen vnnsere Räthe verordnung thun, Damit im selben eiṅ richtigkhayt gemacht vnnd auffs ehist ein bestänndig ordenlich gaistlich Lehen Puech beschriben vnnd zugericht werde. Dann vnns vngemeint ist, mit inen den Ordinarien zeyrren, sonnder mügen gnediglich gern sehen, Das Inen ir Jurisdiction vnnd gewalt frey gelassen vnnd zu erziglung erberer Briesterschafft gerathen vnnd geholffen werde.

Das Alles vnnd was sonnsten der Religion vnnd gaistlichem wesen zu guetem khombt, wissen vnnsere Räthe mit vleiſs vnnd treuen ze hanndlen vnnd wir thun vnns dessen also gennzlich zu Inen verlassen. Geben in vnnser Stat Munchen vnnder vnnserm fürgedruckhten Secrete vnnd Aigner Handtvnnderschrifft den 5. January Anno 70.

(L. S.) Albrecht m pr.

K. A. Hof. Reg. F. 476/4 Pr. 3. Org.

3. Instruktion für die Errichtung des Religions- und geistlichen Rathes

dd. 5. Oktober 1573.

Unnser von Gottes Genaden Albrechten Pfalzgrauen bey Rhein, Herzogen in Obern und Nider Bayern Erclerung, wie es hinfuran mit den Geistl. Rat vnnd deme Angehörigen Religions-Sachenn wöllen gehalten haben

Vnnsere Rethe sollen sein

Dechant zu St. Peter als Ober
Doctor Perbinger
Doctor Lautherius
Doctor Nadler
Ligfsalz; Chamer-Rath.

Denen soll Secretari (... Mag: Abraham ...) Strobl und ain oder zwen Canonicj oder gelerte Briester adjungiert die in visitationibus gebraucht auch sonst vmbher gesanndt werden zuerkhonndigen, wie es allennthalben geschaffen, damit die jehrlichen visitationes dess fruchtbalicher mögen Verrichtet werden. Derwegen auf diesen fall noch einem Briester zu Vnser lieben Frauen oder St. Peter zutrachten, vnnd dann nachherr Georgen Würffl, oder ainem anndern, so den Rat besuchen, wann Sy bey der Hannd seien.

Volgt ir Verrichtung.

Erstlich sollen Sy gewallt haben In Religions-Sachen zu hanndlen. Jr Superintendent soll sein vnnser Cannzler Doctor Eckh dessen Sy sich allein in Hoch Wichtigen Sachen, darinnen Sy ettwan vnnderschidliche mainung weren zugebrauchen, er also allein In die furnembsten und nit täglich furfallennden Sachen von Inen angesucht, vnnd In denselben dannocht nichts decerniert werden, Vnns beschehe dann zuuor Relation danuon.

Sie sollen auch sammentlich alle Religionssachen vnnsers Lannds anstellen, vnnd Ire Correspondenzen In allen Rennt-Aemtern bey den Stifften, Clöstern, Pfarrern, oder anndern orten haben, wie Sy es am bessten vnnd fuglichisten anzestellen wol wissen werden.

Zwaimal in der woche auffs wenigist sollen Sy jedesmals ainen halben tag zusamen khomen, vnnd da es von nöten thut, auch offter, Vnnd von denen Sachen Reden, darinnen von erhalltung wegen der Religion einsehung zuthun von nöten ist.

Vnnd gleich Im ersten anfanng sollen Sy was hieuor der Religion vnnd Schuelen halb für befelch, Mandat vnnd ordnungen Im trukh ausganngen seind für hannden nemmen, Dieselben alle wider abhören bedennkhen, was darinnen zu Verbessern sey, sie Daruber auch gedacht sein wie widerumben erfarung zunemmen, ob denselben an allen Ortten also nachganngen vnnd gelebt werde, so wol von den Briestern vnnd Pfarrern, als von den Weltlichen Obrigkeiten; Was Sy auch in solchem bedennkhen, Das sollen Sy in ain Schrifft verfassen vnnd vnns zu vernemmen vnnterthenigelich übergeben Vnnd solcher Rathschlag soll nit allein auf yz, sonndern auch dahin gestellt werden, Damit in denselben Sachen nach laut des yzigen beschlufs jehrliche Inquisition und erfahrung möge eingezogen werden, weil man befindet, das one vleissige aufachtung vnnd nachforsch das vbl der Secten allsbald wider vber hanndt nemen wurde.

An was ortten, auch bei was Obrigheiten sy seyen Geistl. oder Welltlich, so vnns vnnderworffen, menngl erfunden wurde, Dabei sollen Sy doch mit vorwissen vnnser, allsbald ernnstlichs vnnd notwenndigs einsehen thun. Innsonderheit sollen Inen aus allen Regimenten der Pfarrer-Zedl, so Sy Jehrl. der Sectisch Pfarr-Leut halber vbergeben, zuegestellt werden, die sachen haben darnach zurichten.

Was Sy auch fur vngehorsam, ergernufs, auslauffen an Sectische ort bei Burgern vnnd Paurn, auch allen Iren Zuegehörigen In erfarung bringen, Die sollen Sy fur sich vordernn vnnd vleis haben, Sy dauon wenndig zumachen, vnnd wider zur gehorsam zubring, oder soliches zuthun In die Regimennt schreiben.

Die Briester so zu der Seel Sorg verordnet seindt, so wol die Ordennsleut als Lay-Priester, so wol die Coorperatores alls die

Prediger vnnd Pfarrer, sollen durch ainen aus den Religions-Reten Jerlich visitirt, die Kirchen, Ornat, die Ciboria [1]) und annders mit vleis besichtigt, die menngl gewenndet, vnnd die hailosen vnnuzen oder Sectischen Priester alfo die, so Publice inscandalo leben, allsdann angezeigt, Damit Sy mögen gestrafft, oder amouiert, oder in annder weeg castigirt werden. Sy die Geistlichen Ret sollen auch die Briester denen Pfarren oder Predicaturn Verlihen werden [2]) oder vmb Pofsefs derselben anhallten, mit vleis examinieren vnnd wo von nöten, Irer qualiteten halben bericht vnnd erfarung einziehen, vnnd allsdann erwegen, ob er zu admittiren sei oder nit. Bei yedem [3]) Examine soll man albegen auff wenigist den Dechant, Lantheri, Perbinger oder Nadler haben.

Sy sollen auch kain ansechliche Pfarr, auch kain Canonicat, das vnns zu conferieren, es sei dann [4]) Iure Patronatus oder ex specialj concessione Pontificis, nach vermög des allten herkhomenns, gebürt, one vnnser vorwissen, verleihenn.

Vnnd In solcher verleichung darauf gedacht sein, das von den vermöglichenn, anndern Vnuermöglichenn ettwas hilff beschehe. Vnnser Collegi zu Inngolstat sollen Sy von den Vacierennden Clöstern vnnd nit von den reseruaten der Pfarren dotiren oder versehen.

Was die Electionen vnnd Visitationes der Clöster belanngt, Ist wol aufzusehen, das das Geistl. vnnd Welltlich auf den Clöstern nit confundirt werde, vnnd also weder Chammer- noch Religions Rat Wisse, woran er sei Vnnd weil die Clöster vnnser Chammer guet, so sollen darumben In temporalibuts die Chammer ret vnnd die Religions Ret In Ecclesiasticis disponieren, vnnd da Sy menngel in temporalibus finden, dasselb den Chamer Reten anzaigen, das dieselben allsdann wenndung furnemen et e contra.

Was dann das einkommen von den Vacierenden Clöstern, Benefitien; Kirchen, Pfarren vnnd anndern betrifft, Daruber ist der Ligsalz, vnnd der Strobl gerordnet, darbei bleibts.

[1]) Lipowsky irrig Clinodia.

[2]) Lipowsky: »Die auch um Pfarren«.

[3]) L. hat andern.

[4]) L. »de«.

Wann man Rechnung aufnimbt In Welltl. Verwalltungen Sollen zwen von der Chammer vnnd Zwen von Religions Rat dabei sein, Vnnd von den Welltl. einkhommen, die Chammer Ret ein gleichlauttend Puch, so wol alls die Religions Ret haben.

Man soll auch nochmaln sich enntschliessen, ob vnnd wann man hinfuran die sonndern extraordinaria stipendia zu München vnnd Inngolstat volgen lassen, vnnd wie uil man Jerlich darauf wennden welle, Damit man ain gewisse Summa hab vnnd dieselb nit Vberschreit, Dann sonst ist des Pettlens vnnd nachlauffenns vmb stipendia kain aufhören.

Das also ist vnnser enntlich will vnnd mainung Wellen auch das ob solicher vnnser ordnung mit Vleis gehallten vnnd dero gestrackhs nachgegangen werde. Actum vnnder vnnsere handzaichen, vnnd zu ennde furgetrukhtem Secrete, zu Niderhofen den funfften Monats tag Octobris Anno der weniger Zal Im dreu vnnd sibennzigisten.

K. A. Hof. Reg. F. 476/4 P. 4. Org. (Pr. 5 u. 6 Concept, Copie).

Gedruckt bei Lipowsky, Argula von Grumbach Beilage XIII.

Staatliche Bibliothek Bamberg

4. Geistliche Raths-Instruktion Wilhelm V.

vom 10. März 1584.

Serenissimi Principis Guilelmi
Comitis Palatini Rheni Utriusque
Bavariae Ducis domini nostri
clementissimi.
Instructiones et mandata a deputatis
ad Ecclesiastica negotia snae serenitatis
Consiliarijs observanda.

Et eorum quidem numerum auctiorem iam constituit sua Serenitas, ne personarum paucitate negotia impediantur, quod saepe aliqui huc illuc mittendi sint, suisque rebus propriis detineantur et ad incidentes Varias necessitates praesto semper adsint, quorum opera causae negotia omnia recte conficiantur statim. Itaque Senatus hic Esclesiasticus constabit ex Theologis prinum, deinde Iureconsultis quoque et alijs Consiliarijs ducalibus Et Theologi quidem nunc aderunt his rebus tres: nimirum D. Praepositus Doctor Lautherius, D. Decanus Licentiatus Franzius et D Welserus Collegiatae Ecclesiae ad M. Virginem Canonici. Ex Iureconsultis quoque sunt deputati D. Cancellarius, Vbi per negotia integrum ipse fuerit: deinde Doctor Gailingus, D. Eberlin et D. Grünbergerus, cum subinde occurrant, quae citra Jurisperitorum operam non expediri commode possunt. Sj tamen cum multis alijs ordinarijs et extraordinarijs laboribus sint occupati, simul omnes nunquam vocabuntur, nisi ad causas gravissimas. D. Grünbergerus autem semper aderit D. Theologis: et si ille quoque impediatur Vnus ex duobus alijs Vicem eius subibit. Sic Vt consilium hoc nunquam instituatur nisi praesentibus Vno aut altero Jurisconsultis. Quod si necesse fuerit de Monasteriorum et Ecclesiarum causis maxime de rei domesticae administratione tractare, tum quoque aliquis ex consilio

Camerae ducalis adhibeatur, cuius prae alijs major Vsus esse queat. Et Secretarius huius consilij erit Ludowicus Haberstock. Atque ex ijs Dominj Theologi Iureconsultus Vnus ad minimum, et Haberstockius semel aut bis in septimana, Vbi saepius non fuerit necesse, conueniant diebus et loco huiusque consuetis. Ipsumque Senatum hunc dirigat, et si necessum Videatur praeter ordinatos dies de nouo cogat D. (Praepositus, perpetuus in eo praesidens) [1]) Votaque colligat et sententias confirmet.

Officium porro ipsorum erit primarium in conseruationem et augmentum religionis Catholicae per totam Bauariam, haeresiumque extirpationem, quam diligentissime incumberent. Ad quod maximum semper momentum adferet, vt mandata cum pijssimi Principis Alberti, honoratissimae memoriae, tum recentia etiam pro religionis ac pietatis Vsu, edita stricte observentur. Quod vt fiat per Prouinciam hanc totam maxima hoc loco cura adhibebitur.

Et ex eorum genere sunt: ne prouinciales ac subditi Bauarici liberos aut pupillos ad haereticorum scholas mittant: Vt libri haeretici tollantur, ac ne impune sit ijs, qui tales in Bauariam intulerint: Vt bibliopolia hinc inde per Bauariam inspiciantur saepius maxime ad Nundinas maiores in ciuitatibus oppidisque omnibus potioribus: Item de abstinentia a cibis prohibitis, quibus Vt ne Vtamur tum Ecclesia praecipit de non admittendis extraneis, qui volunt sedem ponere in prouincia, priusquam sese nostris in fidei rebus conformarint, aut certe facturos reciperint: de ijs qui paschali Tempore non communicarint. Item si qui ad finitamos haereticorum caetus et Ecclesias excurrant aut infantes suos haereticis baptisandos adferant. Et quae sunt similia; quorum ad augendam pietatem et Catholicae religionis dignitatem atque honestatem Vsus aliquis esse Videatur. In quibus summa cum adtentione ac diligentia Versari praecipuum semper erit huius consilij munus. Idque vt praestari foelicius queat, Consiliarij isti, quacunque Vel ipsi iter facient hincinde, vel ex aduentantibus huc Clericis alijsque Viris honestis de populi adeoque subditorum Bauaricorum omnium cuiscunque status aut conditionis existant inprimis de officiariorum ducalium

[1]) So lautet die Stelle auf f. 240, während sie auf fol. 238b. durchstrichen und am Rande corrigirt ist.

religione, pietate, exemplo inquirant. Sed et per literas Serenissimi ducis nomine et authoritate apud Praefectus et Magistratus alios subinde de talibus intelligant, Vt si quid irrepat, quod cum periculo scandaloue fuerit coniunctum, id in tempore semper ementedur et aufferatur. Quod si operae precium fore censuerint, vt certae quaedam admonitiones concipiantur, pro officiarijs ducalibus, ijs de rebus, quarum ipsi quoque in religionis ac pietatis Vsus curam suscipere debeant, id primo quoque tempore facient talesque articulos, Vel cum mandatis ducalibus aulici consilij authoritate comprobatis statim ad eos hinc transmittent, Vd ad Cameram destinabunt, Vt cum ad rationes reddendas ij huc euocantur, commendari illis queant. Idque similiter praestare poterunt alibi quaestores cum ad rationum excipiendarum commoditatem tum etiam si profectiones suas per commissas partes instituant. [2]) Proxima ab his negotijs sollicitudo erit de scholis per Bauariam inspiciendis ac reformandis Vsum iam olim singulares informationes impressae huiusque tamen non sunt publicatae. Qua itaque scholae Christianae religionis officinae sunt, operam dabunt hic Consiliarij, Vt priora illa ad haec tempora accommodentur, et ad scholas dirigantur primo quoque tempore: instituta etiam generali per totam Bauariam [exceptis patrum Societatis scholis, quibus ut per illos vel illorum superiores provideatur] [3]) scholarum praecipuarum omnium [praeter Jesuitarum] Visitatione. In qua et Bibliopolia inspici, et alia confici poterunt, de quibus iam dictum est.

Deinde quae priuata respiciunt Vtpote Monasteriorum conservationem: Vacantium Monasteriorum redditus, Theologici seminarij

[2]) Da haben die patres societatis vermeindt Ain periodum hinzue zu thuen, Wie Auff dem zettl Verzeichnett. Das dunckhet Vns ratsam Vnnd guett: »Sic autem in eiusmodi rebus omnibus tractandis, atque emendandis Versabuntur Ecclesiastici Consiliarij, Vt in executione ipsa tamen non plus authoritatis aut Jurisdictionis sibi summant, quam Vel ius, vel probata consuetudo, vel transactio nuper facta cum ordinarijs patiantur. De iis autem quae ipsi exequi non poterunt nichilominus admonebunt diligentissime ordinarios, aut alios, ad quorum munus executio pertinebit.«

[3]) Spätere Zusätze, hiezu am Rande bemerkt: »Weil die patres Ire schulen Colegia vnd Conuictoria für sich selbs vnd durch Ire superiores Am besten Versechen khinden, bitten sj mhan Welle sj eximiren vnd mechte derhalben nach dem Wortt reformandis vngeuerlich gesezt Werden [wie in Klammer steht.]

aliorumque alumnorum curam. [relicta tamen libera cura et administratione patribus Societatis, quae in iis seminarijs quae illis sunt commissa et in posterum quoque commitentur] [4]): Canonicatuum Parochiarum, beneficiorumque collationem Ecclesiarum tutelam suppressorum Vel certe non collatorum beneficiorum restetutionem et observationem: titulorum mensae modos: praesbyteros in possessionem mittendos; et ea quae ipsorum bona concernunt: Item quae decimarum restantium collectam: Seminarij Ratioponensis promotionem: sacerdotes concubinarios: publicam praecipuarum in Bauaria bibliothecarum purgationem et curam: aliaque plura spectant, quae iuuare ornareque possunt rem Ecclesiasticam et religionem Catholicam prouidere non minori ea fide ac sollicitudine complectentur, Consiliarij Ecclesiastici talia nimirum in quibus nerui et ornamenta consistunt earum rerum, sine quibus constitui conseruarique Vix possunt, quae ad religionis, Ecclesiaeque Catholicae necessitates requiruntur.

Ea porro quae vel Ecclesiasticam immunitatem ordinariamque Episcoporum iurisdictionem et Clerici Bavarici negotia: Vel Jura circa haec ducalia, administorumque officia spectant, cum de ijs non ita pridem cum Metropolitano Salisburgensi Archicpiscopo caeterisque Bavariae Episcopis amanter placideque sic sit conuentum, earum tractionum Recessus, tam in hoc quam aulico Senatu, tribusque alijs regiminibus ducalibus directorium erit. Sic vt quae in eo sunt, pie ac religiose semper custodiantur. Ideoque haud abs re fuerit, Vt is aliquoties in anno donec praesertim recte omnium memoriae commendetur publice in hoc Consilio praelegatur, certe quotiescunque tam ab Episcoporum quam Serenissimi Ducis partibus sine circa Ecclesiarum Clerique negotia incidat, quod maioris alicuius momenti iudicetur ad ista concordata respiciendum erit. In quem vsum ea hic addita sunt ad finem vt semper ad manum habeantur. Atque ob hanc causam non solum ad aulicum Monachiense consilium, sed etiam ad alia ducalia regimina istius Recessus copiae similiter sunt transmissae, vt quae Serenissimi Ducis Iurisdictionem concernunt, per ea, quorum hoc muneris est, iuxta concordata ista efficiantur et manu teneantur. Quae igitur Iurisdictionalia fuerint, ac

[4]) Am Rande bemerkt; verdorbene Stelle.

Regalia, Senatus hic Ecclesiasticus ad aulicum consilium remittet semper.

Ad Monasteriorum autem regularisque disciplinae incolumitatem ea quoque non parum facient, quae per Reuerendissinum D. Nuncium apostolicum nuper hic cum scitu et Voluntate Praelatorum Bauaricorum statuta et in publicis scriptis relicta sunt, ac in proximis etiam comitijs prouincialibus hic repetita et firmata, cum de Visitatione ac reformatione ipsorum Monasteriorum clausuraque et honestate perpetua iuxta Tridentini Consilij placita: tum etiam de Seminario instituendo Ingolstadij. Vnde ad Monasticam rempublicam indonei fratres prodire semper possint. Quae quidem quo maiori et animo et studio adgrediantur D. Praelati et hoc Senatu promouendum fuerit, Sunt iam pro dicto ipsorum seminario aedificia parata: sunt Visitandi praescripti modi. Eaque omnia ita non pugnant cum Ordinariorum Iurisdictione, vt eam stabiliant etiam apud Monasteria plurimum. Et in hoc si Episcopi (quod aliquoties contingere Visum est) officium remissius agant, istae per Praelatos ipsos Visitandi rationes Bauariae commodissimae sunt futurae: ijs nimirum plane conformes, quales ante centum iam annos ipsi Duces ab apostolica sede, vt instituerentur, impetrarunt. Atque eo modo Principum pietas et sollicitudo suo semper fine potientur. Caeterum ad Praelatorum Electiones et eiusmodi actus semper hic mitetur Vnus ex Theologis aut Ecclesiasticis alijs et, si rei domesticae rationes exanimandae fuerint, ex Camerae Consiliarijs siue laicis alijs Senatoribus ducalibus Vnus adiungetur idoneus. Quo etiam Monasteriorum res maiori cura et sollicitudine contineantur, omnes omnium causae momenti maioris hic Monachij pertractentur: Ecclesiasticae quidem et religiosae in hoc Senatu: Iurisdictionales autem prout ab antiquo fuit observatum in consilio aulico.

Quod si Praelatis, Clericis aut Ecclesijs ducalibus alicuius concensus literae dandae fuerint, de eo quidem num concedendum Videatur, Vel non, Ecclesiastici Consiliarij decernent: ipsae porro decreti consensus literae sigillo ducalis Camerae firmabuntur.

Vacantium Monasteriorum prouentus Vt fideliter colligantur, suisque temporibus reddantur, hic certo summa necessitas efflagitat.

Inde enim ad ea subueniendum est subinde, quae ad religionis Catholicae Vsus atque animarum curam requiruntur. Dabunt autem operam Consiliarij, quod honeste fieri posse censetur, vt redditus isti sint auctiores. Qua tamen in re non solis administrorum Verbis standum fuerit, qui sua non negligunt: sed rationes expendendae reddituumque libri examinandi: et ipsa Monasteriorum bona per certum idoneum aliquem Virum diligentissime inspicienda. Vnde eueniet procul dubio Vt ex plurimis maior Vtilitas capiatur, cum bona ista priscos tantummodo pendant census et a multis temporibus proprijs dominis restituta longe absint ab ijs fructibus, quos industrij patresfamilias ex ijs perciperent. Et in his tamen fieri non debet, quod sit praeter aequitatis rationem at neglirere quoque minime oportet, quod alijs iusto titulo inde accederet et iam Vel non adtenditur, vel in administrorum commoda cedit. Non defuerint autem hic praesertim ex Camerae consilio qui ex einsmodi rerum Vsu commodissimam nauabunt operam modosque praescribent obseruandorum officialium prouentuumque augendorum per rationes iustas et aequas. Atque ita passim fieri solet apud Praelatos industrios et collegia occulatiora, sic vt apud tales praesentia praediorum commoda priscis illis fere duplo sint maiora.

Penes Theologicum seminarium alumnosque Ducales alios ingentes iam diu sumptus fiunt, quibus tamen fructus huiusque minime respondent. Et rerum istarum emendendarum in melius, ex eo iam est occasio, quod alumni sunt non multi, atque ij qui iam adsunt, Ecclesiasticis muneribus breui omnes idonei fient: indeque sustentandorum aliorum rationes commodiores instituentur. Patres de Societate suo illi mori insistunt: non facile probaturi, Vt tenuius apud ipsos alantur, cum et mundiciem ament et mensae aequalitatem. Quamuis non desint, ex ipsis et summi nominis Viri, quibus scholasticae illae lautitiae minus probantur ijque sic existimant, quod ex ijs, qui iam fiunt sumptibus numerus triplo maior ali posset, longe certiori muturiorique cum fructu. His accedunt nostrorum hominum sententiae inique comparatum censentes, Vt pauperes scholares penes spem non ita certam delicatius habeantur quam ij postea in plerisque Bauariae locis, Vbi ad Ecclesiastica munera accedant, Vincere possint, nec solum

bonae pecuniae iniuriam sic fieri paucioresque in Domini mensem educi posse: sed etiam taliter sustentatos Bauarias curas, suae isti educationi minus respondentes penitus fastidire. Itaque vt magnum hoc pietatis et publicae necessitatis opus, quam rectissime sit constitutum summo studio elaborabitur, concepta quam primum aliqua eius rei infornatione ac formula. [5])

Canonicatus Parochias, et quae ducalis Iurispatronatus alia fuerint, vt idonei maxime Viri accipiant pro Eccletiae ac religionis Vsu atque diguitate diligentissime curabitur atque hic Vt certum esset de sacerdotibus num indonei accederent ad animarum curam magno quondam fuit Vsui examen Monachiense quod quidem etsi remissum iam sit ad Ordinariorum preces circa eos tamen, quibus parochiae seu alia Ecclesiastica beneficia de Iurepatronatus Serenissimae domus Bauariae existentia, seu quae Pontificijs mensibus Vacare contigerit, committenda fuerint, negligendum non est, cum alijs, qui ab Ordinarijs iam inuestiti accedent, id observetur quod est in Recessu ac tum diligenter inspiciantur Inuestiturae, si habeant de admissis et inuestitis sacerdotibus sufficientia testimonia, praesertim repotiti examinis iuxta cuiusque loci exigentiam. Quod si in eo Ordinariorum literae Recessui non respondeant et ex superiorum annorum negligentia potius quam temporum horum Vsu ac necessitate agatur, non deerunt tum suo muneri Consiliarij, admoneantque Episcopos officij expresse illis significantes, si hoc loco remissiores apparuerint, tum rem ad prioris examinis modum necessario fore reducendam, id quod etiam in concordatis positum est. Et quia circa praesentationes ad Parochias aliquas non plane conueniebat hucvsque cum Episcopis quibusdam diligentem creabunt operam Consiliarij Ecclesiastici, Vt in eo certum posthac Vtrinque habeatur, Quod si uero matricularum collatione alijsque fide dignis documentis per omnia conueniri non potest, tum ijs quae hucvsque Principum nomine acta sunt; insistatur hoc loco donec ab Ordi-

[5]) »Omittatur, nam cum rectore Ingolstadensi conclusi quo modo hoc collegium debeat gubernari.« weiter unten: »De Seminario Theologico et eius gubernationis agetur prima concediturque vt omnia ista fiant ad maiorem profectum et deliberata sint apud Serenissimorum Ducvm aliqua, quae in eam rem facient« am Rande bemerkt.

narijs probetur contrarium. Idque tam circa ea, quae in Pontificijs mensibus Vacauerint, quam quae indubitati sunt Iurispatronatus ducalis.

De Eclesiarum per Bauariam tutela, earundemque Vitricis observabuntur, quae sunt in Recessu, ijsque non repugnant, quae circa rationem excipiendarum modos in Camera obseruari solent. Certe, quae ibi pro Officialium informatione Vitricorumque officijs praescripta sunt Ecclesijs Videntur et commoda et necessaria. Hec poterunt meliora facile institui. Quoniam tamen e re et dignitate Ecclesiarum esse Videtur, Vt de pecunijs et rationibus earum in hoc Senatu constet, sic in eo constitui poterit, Vt cum in Camera Praefecti ac Iudices ijs de rebus audiantur, duo semper ex hoc consilio ibi adsint: Vel in hoc ipso Senatu Ecclesiastico rationes et omnes excipiantur. Vno ex Cameralibus praesente prout ex Vtraque parte commodius et expediens magis Videbitur.

Vt beneficiorum, quae Vel collata non sunt per Patronos vel illicitis, modis occupata et gravata cura susciperetur, postquam de ijs non ita pridem penes decimationis negotium exacte intellectum est, a Nuntio appostolico mandatum quidem fuerat ante biennium ac tum de certo istius reformationis modo praesentibus Serenissimi Ducis Consiliarijs deputatis conuentum, quae tamen res quod Frisingense Capitulum suas quoque partes addere debebat hucusque euentu nullo potiri Visa est, non incerta cum iactura indignitateque eius. Itaque quo ei consuli possit in tempore mandat Serenissimus Dux, Vt omnium ac singulorum in Bauaria beneficiorum Vel Vacantium penitus et suppressor Vel non collatorum recte ac iuxta sacrorum Canonum praescripta consignatio absque mora suae Serenissimi offeratur Vna cum annotatione reddituum ac emolumentorum itemque Vacationum et collationum minus probandarum. Quod si Frisingenses quoque animum ijs rebus semel adijciant nihilominus cum ipsis quid facto sit opus conferri poterit, nihil tamen concludatur absque penitus praescitu et Voluntate Serenissimi Ducis.

In elargiendis, quos Vocant mensae titulis et si pietate plenum Videtur optimi Principis liberalitatem experiri a multis contingit tamen non raro, quod socerdotes, quibus tali modo prospectum fuerit, beneficia collata ob morbum vel alia impedimenta

retinere nun possunt atque tum ij non egestate et miserijs constituti, nisi ad tituli gratiam recipiantur, non habent amplius vnde Viuant, quod saepe non ita commodum accidit ecclesiasticis nostris redditibus. Qua re nec passim nec omnibus aditus faciendus erit, sed ijs solummodo qui mairori cum spe et expectatione fuerint, ac semper praesciente annuenteque Serenissimo Duce.

De possessione danda conuentum est cum Ordinarijs, iuxta formam recessus, nimirum Vt ne sacerdotes ab ipsis inuestiti ob accipiendas possessionis literas huc accedere cogantur. Sed Praefecti et Iudices ipsorum Inuestituras ad sua quique regimina mittant, indeque dandae possesionis mandata expectentur. [6]) [Vbi porro praesbyteris in hoc Senatu Vel praesentatio decreta fuerit ad aliquam parochiam Vel possessio] [7]) magnae ipsi consolationis loco habebunt, si admoneatur a Consiliarijs, Vt in exempla religionis ac pietatis Officia sint ducalium in Ecclessiarum Vitricos eorumque rationes in operarum publicarum aequitatem omnemque populi Parochialis necessitatem intendant. Et si quid cognouerint, quod praeter officium

[6]) Die Stelle gegen den Recess ward in der Verordnung gestrichen laut Randbemerkung »quia est expressum contra recessum« : Quae quidem ratio Verendum est, ne plurima inconuenientia introducat et ipsis etiam sacerdotibus molesta sit futura: dum tardius expedientur literae ipsisque interea commissis muneribus vacare nequeant et sumptus qui in tabellarios abeunt suis fere proprijs itineribus sufficere possunt. Ac quod maximum est de Iuribus Serenissimi Ducis nescitur alibi, hic asseruantur earum rerum libri: hic consilium est Ecclesiasticum: hic Princeps praesens; ideoque necessarium in primis vt si quando collatorum beneficiorum possessio decernenda sit, constet prius de patronatus praesentandique Iure, nec dum ad solas Episcoporum literas respiciatur apud regimina alia Principis Iura negligantur atque in desuetudinem aliquam Veniant, nec enim raro accidit, Vt quae Episcopi sibi Vsurpare Volunt in Parochiarum et beneficiorum concessionibus ad Principes pertinere depraehendantur maxime circa Pontificii mensis Vsum aduersus quem, cum ex immemorabilis consuetudinis iure Pontificiae Bullae authoritate firmato, tum proximis etiam Concordatis nihil prorsus admitti debet, quicquid tandem molitum fuerit in contrarium. Et huc animos diligenter adhibebunt Consiliarij Ecclesiastici, si quae nouae disputationes de Pontificij mensis collationibus adducantur. Porro quid in Ordinariorum Inuestituris considerandum maxime sit superius, Vbi de praesentationibus agebatur, est admonitum, quod huc quoque pertinet.

[7]) Am Rande als Zusatz bemerkt.

et iusticiam esse existimabunt, de eo Vel ipsi ad hunc Senatum significent Vel certe per suos Decanos. Addit illis haec res animos, authoritatem confirmabit et non solum religionem iuuabit plurimum sed populum etiam ab infinitis miserijs et excoriationibus saluabit, ipsos etiam Officiales ad Iustitiam et aequitatem Vehementer adiget. Et quae sic contra Praefectos aliosque administros Ducales relata Veraque fuerint, non celabunt Serenissimum Ducem Consiliarij, quo emendentur in melius [Atque vt idem in caeteris quoque tribus Regiminibus observaretur ex hoc Senatu cernebitur; quod si parochi ipsi non adsint sed iuxta recessum prefecti inuestituras mittant item in eam sententiam penes possessionis literas ad ipsos parochos singulariter scribatur.] [8]) Circa literas quoque possessionis Videndum erit, num prisca illa earum forma sufficiat, Vel ea pro tempore et Concordatorum ratione aliquantulum sic mutanda, ac de honorario siue Viatico Officialium aliquid inferendum ne grauentur in eo parochi.

Bona porro Cleri et Ecclesiarum in Bauaria, quomodo defendi debeant a Praefectis et Iudicibus, publicae pijssimorum Principum constitutiones et mandata satis declarant atque vt Parochorum Vita defunctorum haereditus ab iniurijs tuta sit et Inuentaria rite conficiantur in recessu quoque Concordatorum insertum est. Quod si contingat Clericos illegitimos e Vita discedere de bonis ipsorum relictis in hoc Senatu decernendum fuerit, Vt Vel ad templorum refectiones Vel alias pias causas Vbi Vsus et necessitas maxime postulauerit applicentur. Jtemque obseruandum erit de mulctis peccuniarijs, quas Episcopi sacerdotibus imponent. Nec enim in prophanos Vsus abire debet, quod vel ex illegitimorum bonis iuxta immemorabilem Bauariae domus sicut et aliorum in Germania Principum consuetudinem accedet Vel ex punitorum clericorum pecunijs secundum Concordata recentia percipietur. Haud absimilem etiam rationem habere Videntur eae peccuniariae paene quas Ordinarij delinquentibus laïcis Vna cum publicis paenitentijs infligent sacrum enim esse censetur, quod ex ijs omnibus collegi poterit.

Quae ex decimis impositis adhuc restant collegi curentur diligentissime nam ex eius pecuniae ac superiorum etiam deci-

[8]) Am Rande bemerkt; die Stelle ist verdorben.

mationum redditibus certum aliquid statuendum erit ad fundationem Collegij Societatis Jesu Ingolstadij sicque Pontificiae gratiae finis habebitur, qui in literis apostolicis expressus est, nimirum, Vt decimae cedant in Vsum Academiae Ingolstadiensis maxime Vere studij Theologici.

Ratisponae quod erigi possit hoc tempore penes tot istius Ecclesiae difficultates, seminarium aliud, quam quod diuinitus quodammodo apud Scotos ibidem in summa istius Monasterij tenuitate institutum iam est nemo facile iudicarit. Vnde adductus Serenissimus Dux (quod huius rei curam et sollicitudinem cum ex propria sua pietate tum Principis filij quoque causa ad se pertinere Videt) optimi Abbatis conatus istos quibus potest modis ac rationibus iuuare non cessat. Et hic hortatur etiam sua Serenitas Consiliarios Ecclesiasticos quo et ipsi in omnem occasionem Scotici istius seminarij iuuandi augendique aduigilent. Sunt haec non aliena a priscis istius gentis studiis quibus magnum Christianae Europae partem Deo adduxerunt: ideoque amplectenda, fouendaque magis ab omnibus, qui Catholicam pietatem promotam cupiunt. Non deerunt forte rationes et consilia praesertim ex Hochuuartianis pecunijs apud Ecclesiam Ratisponensem collectis, quarum partem aliquam iam applicauit Serenissimus Dux dicti Abbatis necessitatibus, ad coëmenda Monasterio bona quaedam Vicina et commoda, Vnde seminarium quoque conseruari melius possit. Atque pro eiusmodi aliquibus Vsibus iam pridem occupare nitebatur Episcopatus Ratisponensis Hochuuartianam haeredidatem, impetrato ad id non ita iustis narrationibus, breui apostolico cuius authoritate non contemnendam inde pecuniam suam fecit. Et post obitum quoque eius bis mille Hochwartiani aurei Administratorj ad Episcopatus necessitates commodati sunt. Reliquum Varij hinc inde debent: non Valde solliciti omnes quondo reddant. Quarum rerum ideo mentio fit, Vt Consiliarij Ecclesiastici primo quoque tempore deliberent, quid cum bonis istis statuendum sit, quod ad fundatoris mentem accedat proxime salutique eius seruiat cum quae per testamentum ab ipso ordinata funt ex ista haeredidate institui minime queant. Equidem seminarij Catholici Vsus Ratisponae inter medios haereticos loco salubri Bauariae Vicinisque prouinciis commodissimo maximus futurus est, ac plane e dignitate aeternaque

salute et Catholici ducis parentis et Principis filij in Episcopum eius Ecclesiae confirmati, cuius in Ciuitatem istam Veterem Bauariae regiam Vniuersumque Episcopatum beneficium maius Vix vnquam dabitur, quam si catholicae religioni suum ibi locum suamque dignitatem restituat. Quod Vt fieret aliquando primum fuit consilium omnium quod ad suscipiendum istius Ecclesîae onus commouere potuit Serenissimum Ducem nec tamen id ratione alia fiet Vlla quam per Catholicum seminarium, Vnde ad excolendum agrum Domini, quem ferus aper misere Vostauit noui coloni producantur.

Ad exterminandum cleri concubinatum grauiter quidem commouerit Episcopus R D Nuntius apostolicus idque saepius. Verum si praeter eventum bonum id esse Videatur iam data est Serenissimo Duci facultas ad eam rem exequendam ita tamen ut ijs negotijs certos quosdam Consiliarios adhibeat, qui contra incorrigibilem et scandalosum istum Clerum procedant atque id ut instituatur perurgebunt Consiliarij Ecclesiastici.

Bibliothecae per Bauariam multae sunt Vetustae ac insignes praesertim penes Monasteria, quae tamen incultae iacent et neglectae vt plurimum quaedam etiam a prohibitis authoribus atque libris non sunt purae, faceret non solum ad securitatem religiosorum, ne incauti ad libros molos impingant (id quod superioribus annis post Oecolampadium multis in Bauaria ilijs euenit) sed etiam ad ornamentum huius prouinciae minime postremum atque ad Vsum quoque doctorum Virorum diu a multis expeditum, sj eae purgatae primum deinde certis iudicibus descriptae haberentur sic Ut omnes omnium Bibliothecarum Bauariarum opes Vno aliquo generali Indice exhiberi possent. Quam primam inspectionem et purgationem si D. Welserus Successiuis commodis mensibus susciperet a locis idoneis Monachis et Ludi magistris adiutus, bonam, suoque perpetuo legendi studio haud indignam operam locaret et talis certe requiritur, qui iudicio doctrina Valeat. Atque haec fere fuerunt de quibus ad nouam hanc Ecclesiastici Senatus constitutionem admonendum censebat Serenissimus Dux alia quae Vsus et dies subinde adferrent; Consiliariorum prudentiae ac pietati commendat. In quibus ad ea quoque respiciendum erit interdum, quae sunt in Reuerendissimi Domini Nuncij apostolici Indultis compraehensa

praesentibus et Vsibus et temporibus non incommoda quorum exempla hic quoque adiuncta sunt.

Quod si necesse fuerit ad Monasteria Vel alia loca ex hoc Senatu Commissarios mittere instituendum id erit ex ordine ne alij prae alijs grauentur magis, idque eorum ad quos negotia pertinent, impensis nisi aliud Videatur Serenissimo Duci.

Ad cuiusSerenitatem de omnibus, quae maioris alicuius momenti fuerint ex hoc Senatu, siue per deputatos ordine Consiliarios seu scripto referendum erit ijsque ab ea assensus et mandatum expectabitur.

Ex quia permagni refert ob beneficiorum praesertim Ecclesiasticorum Jus patronatus seu praesentationis tuendum ad futuros Vsus praeteritorum memoria non destitui, omnia quaecunque in hoc Senatu tractabuntur a maiori usque ad minimum in Registris diligentissime describantur: actorum quoque scripta et annotationes libelli, supplices, decreta, signaturae el quicquid ad manus Consiliariorum Venerit, ordine reponantur et custodiantur a Secretario, vt proferre quouis tempore queat.

Postremo de iis, quae ab initio posita sunt iterum hic admonet ac hortatur Serenissimus Dux nimirum vt in hoc Senatu pro Catholicae religionis ac pietatis conseruatione augmento et dignitate summis Viribus elaboretur; sic vt in eum finem, qui est ad gloriam Dei, communemque prouinciarum istarum salutem fiant instituantur ac promoueantur quae Virtutis doctrinae, pi e tatis honestatisque Dominorum Consiliariorum fuerint omnia. A quibus etiam ipse Serenissimus Dux, si qua Videantur ad suae Serenissimi conscientiam subditorumque populorum salutem pertinere, ita non aegrius feret admoneri, quod id certissimum sit habiturus argumentum addictissimae et sincerae ipsorum fidei, cui tantas res tam secure ac benique prae alijs committit [Scriptum autem hoc erit tam diu afferendum ad instructionemConsiliariorum quamdio SerenissimusDux in his aliquid aliud statuendum esse non ordinauerit Vel iudicauerit] [9])

Monachij sub signo suae Serenitatis sigillique impressi authoritate die X mensis Martij Anno Christi MDLXXXIIIJ.

Cod germ. 2173 der k Hof u. Staatsbibliothek zu München fol 237—239 u. 250—266 Copie; u. fol 240—249 (Copie).

[9]) [. . .] am Rande bemerkt.

5. Geistliche Raths-Instruktion

de Ao. 1608 (20. Dez.)

Instruction Für vnsern von Gottes genaden Maximilian Pfalzgrauen bei Rhein Herzogen in obern vnnd Nidern Bayern etc. Geistlichen Rath, wie es hinfürthers mit bestellung desselben gehalten, wer solchem beiwhonen, vnnd was für sachen darinnen Tractirt welcher gestalt auch dieselben sollen expedirt vnd verricht werden.

Anfenglich nachdem die notturfft erfordert, do bemelter vnnser Geistlicher Rath wegen vilfaltiger täglich daselbst einkhomender sachen vnd demselben obligender verrichtungen mit mehrern Personen als bisher bestellet werde, damit man Ie vnd abwegen in den fürfallenden hanndlungen, so zu bezathschlagen sein, zue den Commissionen über Landt Visitationen vnd zu andern nothwendigen verrichtungen mit wohl qualificierten tauglichen Personen dis orths zu geniegen versehen seie: derowegen sollen von diser zeit, vnd hinfüran crafft von Bäpstl: heyl: Nuncio Vns erthailten Indulti ein Jeder Brobst vnd Dechant vnser lieben Frauen Stiffts, wie in gleichem auch ain yeglicher Dechant zu St. Peter vnnd die Jenige Corherrn gemelts vnnser lieben Frauen Stiffts alhie, welche wür vnns hiezue werden annemlich sein, vnnd gefallen lassen, schuldig vnnd verpunden sein, sich sambt vnd sonders auf vorgehende würckhlich gelaiste Geistliche Rathspflicht zum Geistlichen Rath gebrauchen zuelassen vnnd demselben nach Inhalt vnd ausweisung angeregten Indulti, auch diser von Vns fürgeschriebner Rathsordnung vnnd wie es sich sonnsten gebüret, vnnd die notturfft erfordert, ohne alle verwaigerung bei vermeidung deren in obangeregten des

Nuntij Apostolici Vnns erthailten Indulto benannter straff Personlich beizuwohnen vnd abzuewarten; Disen respectiue Brobst, Dechanten vnd Canonicis wöllen wür neben vnnserm Hof Cannzler (so gleichwol vmb desto weniger versaumbnus willen anderer Ime obligender Amptsverrichtungen allain den fürfallenden wichtigen Geistlichen Rathsgeschäfften beiwhonen, aber mit anndern Ringschäzigem nicht solle beladen, oder so offt man Geistlichen Rath, helt Ime darzue angesagt werden) noch etliche aus vnnsern Hof-Räthen von den Rittern vnd Gelerten graduirte beiordnen. Denen ain Geistlicher Raths Sekretarius adiungirt sein vnnd sollen solche vnsere Geistliche Räthe vmb hernachuolgender auch annderer Inen anbeuolchener auch von Geistlichen Raths wegen, obgelegner sachen wochenlich zwai mahl aufs wenigist zusamben komen, iedesmahl der Brobst bei vnnser Frauen oder in dessen abwesen der Dechant im Geistlichen Rath Prasidiren vnd die einkhommende sachen nach ausweisung diser ordnung vnnd wie sichs in ainem vnd anderm gebüret, auch die notturfft eruordert, berathschlagen vnnd expediren, zu welchem ende dann dise Rathsordnung zwai mahl im Jar im versamletem Rath solle offentlich verlesen auch den Räthen abschrifft daruon erthailet werden, damit sies wohl im gedechtnus haben, vnnd sich derselben gemes wissen zuuerhallten. Da sichs auch begeben thet, do ainer oder mehr aus vnsern Geistlichen Räthen absterben, oder sonsten alters leibsschwachait oder anderer ehehaffter verhinternussen halben dem Rath nicht zu geniegen wurden abwarten khönndten, sollen Vnns die vbrigen aines solchen fürderlich berichten vnnd anndere taugliche Personen fürschlagen, darauf wür allsdann verrere fürsehung thuen wöllen.

Disen vnnsern Geistlichen Räthen solle fürnemlich obgelegen vnd Ir Ampt sein, vleissiges aufmerkhen zuhaben, Erstlich auf alle vnd yede Geistliche Beneficia, Stüfftungen vnd Pfrüenden, deren Jus patronatus vnnd Lehenschafft, Vnns als Regierendem Fürsten in Bayrn, crafft der Fundationen, alten herkhommens Bäpstl: Indulten des mensis pontificij vnnd anderer Concessionen Priuilegien vnnd Freyhaiten, wie die nahmen haben mögen, zuestehen, vnnd das zue denselben erbare gelehrte vnnd wohlqualificierte Personen Präsentiert vnnd befürdert: damit Vnns an gemelten

vnnsern Juribus, Indultis, Rechten, altem herkhommen vnnd gerechtigkhaiten, von Jemanden khain eintrag, abbruch oder schmölerung, zuegefiegt, noch do wenigste entzogen werde. Fürs ander als von altershero, bis auf gegenwürtige zeit, die Regierende Fürsten in Bayrn, in Löblichem gebrauch gehabt, wier auch noch heut zu tag pflegen, vil der Jenigen Personen, die sich in den Geistlichen Stanndt begeben wöllen, aber doch arm vnd vnuermöglich seien, mit dem titulo mensae zuebegnaden, so sollen die Geistlichen Räthe darob sein, damit solcher titulus nicht etwan vnwürdigen vnd solchen Leuthen, von denen mahn wenig nuz vnnd guetts, so sie in der Kürchen Gottes schaffen mögen zuegewarten, so dann fürnemlich vnnd vor anndern vnsern Lanndt-Khindern vnd Vnnderthanen, von auslenndischen aber den Jenigen welche von vncatholischen ortten gebürttig vnd der Irigen hülff vnd befürdernus nicht zugewartten haben, auch etlichen andern frembden die Irer ingenien, guetten qualiteten vnnd tauglicheit halben vor andern gerüembt, vnd doch armueth halben nicht vortkomben khönndten, auf vorgehendes vleissiges Examen erthailet, vnnd solle es mit solchem examine dergestalt gehalten werden, do die so vmb den titulum mensae anhalten, der Dechant von vnser Frauen oder zu St. Peter, sambt noch ain oder zwai Geistlichen Räthen zu examinirn, wann aber Jemandt ainer Pfarr oder beneficij begert, solches examen in pleno Consilio geschehe, vnnd difs mit zuziehung annderer Geistlicher gelehrter, die gleichwol nicht als geistliche Räthe in solchen fallen Votiren, sonnder als assistentes Ir iudicium vnnd guetbedenckhen anzaigen. Die Geistliche Räthe sollen auch der Jenigen die voruerstandener massen anhalten vnd zuem Examine admittirt werden, leben, wanndls, thuens vnd verhaltens auch anderer qualiteten halben, bei anndern denen sie bekhanndt vnd die hierumben guettes wissen haben auch vnuerdechtige zeugnus geben khinnden Vnumbgenkhlich Vnd vor allen dingen vnuermerckhte erfahrung einziechen, vnnd alles wol erwegen, damit sie difsfahls desto weniger anfahren.

Am dritten vnd vor allen dingen haben die Geistlichen Räthe Ir vnnachlässiges, vleissigistes aufmerckhen dahin zuestellen, vnnd sich zuebearbeiten, damit die Ehr Gottes des allerhöchsten,

bei allen vnsern Vnderthonen gemehrt, aller wahrsagerei, superstitiones vnnd Aberglauben extirpirt: do auch vnser allain wahre seligmachende alte Catholische Religion in vnnserm fürsten Domb vnnd Lannden, erhalten vnd vortgepflanzet, hingegen aber do einschleichen aller vnnd yeder verdampter Khezereien vnd schödlichen Irrthumben verhüettet; vnd wo dergleichen in ainem oder anderm ortt eingerissen oder Jemant mit solcher were Inficiert worden, da solche vnuerzogenlich allerdings ausgereüttet vnd die verfüerthen widerumben zue Recht gebracht werden, hierzue dann sonnderbar dienstlich vnd befürdersamb, do die von vilen vnterschidlichen Jahren hero zue zeiten vnsers geehrten Anherrns Herzog Albrechts etc. miltseligister gedechtnus, so wohl vnnsers gnädigisten geliebten herrn Vatters vnnd bei wehrender vnserer Regierung offentlich Publicierte vnnd ausgeferttigte Religions-Mandata sambt vnnd sonnders aufgesuecht ordenlich zusamben in ain Buech Registriert, von den Geistlichen Räthen abgelesen vnd Inen wohlbekhanndt gemacht, hinfürthers auch ob dennstelben steiff gehalten werde; hiebei haben die Geistlichen Räthe dise nachuolgende Puncten wohl in acht zuenemben, da nämblich kaine vnserer Lanndts-Vnnderthonen, die sein wer sie wöllen, Jre Eheleibliche oder Pfleg-Khinnder noch dero angehörige ausser Lanndts auf Sectische hoche schuelen, noch an andere dergleichen örtter schickhen, do sie in der Religion künten verfierth werden. Ingleichen sie denn mit demJenigen, so disortts von Vnſs der zeit sonderbare special-Commission Vnd beuelh het oder khonfftig heben wirdt, guette correspondenz haltten sollen, Item da alle Sectische verpottene vnd verdächtige Buecher zur hanndt gebracht vnnd aus dem weg geraumbt, so wohl auch die Jenigen, die solche haben, als die dergleichen ins Lanndt herein bringen ernstlich vnd vnnachlessig darumben gestrafft: do die Buechfüerer Läden hin vnnd wider im Lanndt zum offtermahl fürnemblich aber wan in den Stötten vnnd Märckhten Dulten, Kürchweihen, offene Jarmärckht vnnd dergleichen seien vnd frembde Buechfierer dahin zukhommen Peflgen vnfelbarlich Visitiert, vnnd wann dergleichen Sectische verfiererische Biecher vnnd Tractätlin vorhannden, dieselben hinweg genomben vnd die Jenigen, bei welchen solche

gefunden, deswegen durch vnsern Hofrath aldorthin es die Geistlichen Räthe berichtlich gelanngen zuelassen mit vnnserm vorwissen gestrafft werden. Item sollen die Geistliche Räthe embsig darob sein, do alle Vnnderthanen im Lanndt, Die von der Catholischen Kürchen aufgesezte fasten vnd andere gepottene zeit vnd Täg vleissig vnnd wie sichs gebürt halten, vnnd sich an denselben des fleisch: vnd annderer verpottener speisen durchaus enthalten. Ihnen vnsern Geistlichen Räthen solle hiemit auch auferlegt sein, alle vnnd Jede Büecher, Efs seyen gleich geistl. oder weltliche, auch in was sprachen als sie gestelt, wie dann Indefsmafsen die Licentia imprimendi durch die buechdruckher ordenlich erlangt Vnd im Anfang oder ende des bueches ijsdem verbis et subsignatione, wie sie von den geistl. Rethen ertheilt wirdt hinzuegetruckht Vnd sonsten khein dergleichen buech zueuerkhauffen solle gestattet werden. Jede Buecher so alhie sollen getruckht werden mit allem fleifs zu Censiren vnnd durchaus nichts truckhen zuelassen, ehe dann sie solches gesehen vnd approbiert haben. So offt es sich auch begibt, do Jubilaei, processionen vnd vmbgäng auch Vierzig stündiges gebeth oder dergleichen anzuestellen, zu Promulgiern vnd Zehalten, soll der Präsident im Geistlichen Rath zuuorderst solches Proponiern, die Rathe darvber vernemmen, vnd alsdann den beschlus auf des mehrer in ein schrifftliches guetachten gebracht vnnd Vnns Referiert, sonnsten auch darvber die notturfft fürgenommen werden.

In gleichem gebürt den Geistlichen Räthen vnnd haben sie hiemit von Vnns austruckhlichen beuelch, Ir aufmerckhens zugeben vnd vermitls vnnsers hofraths zuefürkhomben, do hinfüran kainem frembden noch auslenndischen verstattet werde in do Lanndt herein zueziehen zueheurathen sich heüslich nider zuthuen oder ein zeitlang seiner Hanndtierung, gewerbs noch anders halben sich hierinnen aufzuhalten, der nicht Catholisch oder Catholisch ze werden, sich austruckhlich erclert hab, ain solches auch in dem werckh erzaige.

Item sollen die Geistlichen Räthe der Jhenigen Vnderthonen wohl wahrnemmen, vnd dieselben in gewiese erfahrung bringen, die zu der heyl. Ossterlichen Zeit, den schuldigen gehorsamb mit Beichten vnnd Communiciern nicht laissten, Wie nicht weniger

auf die Jenige Vnderthonen, vleissige obacht geben, welche an Sectische örtter ausser Lanndts zue Predigen lauffen oder Raisen, sich aldorten Nachtmalen oder Ihre Khünder tauffen lassen, hochzeit halten vnnd was dergleichen vngepür mehr geschicht, oder geschehen vnnd erzelt werden khan, welche desto ehender besser vnnd grundtlicher zuerkhundigen, sollen die Geistliche Räthe, wann sie vber Lanndt Raisen, an ortten vnnd enden im Lanndt, da sie hinkommen bei den Pfarrern, Seelsorgern vnnd anndern ehrlichen glaubwürdigen guetten eüfferigen Catholischen Personen, Ir nachforsch haben, nicht weniger die Jenige Priester vnnd Geistliche Personen, welche Irer sachen halben von ainer zeit zur andern vnd von vnnterschidlichen ortten hieherkhomen, hierumben nach allen vmbstennden befragen, vnd den Rechten grundt zuwissen Inen angelegen sein lassen, wie nämblich so wol vnnsere nachgesezte Beampten, auch die Burgerliche vnnd anndere obrigkhaiten: als die Vnnderthonen yedes ortts in der Religion beschaffen seien, dessen sie sich dann auch durch ausgefertigte beuelch vnnter vnnserm Nahmen vnnd fürstl. Secret, hei den Beampten vnd anndern obrigkhaiten, wie es sie fir ein notturfft ansehen würdet, zuerkhundigen, vnnd wann sie do wenigiste verspüren, oder in erfharung brinngen, do ärgerlich oder gefahrlich oder do die nachgesezte Obrigkhait oder Beampten, in Geistlichen sachen zuuil thuen, vnnd zu weit greiffen wolten, dessen sich die Ordinarij mit billigem fueg hetten zu beschweren, sollen sie wie ein solches abzuestellen vnd zuuerpessern auch was deswegen für Mandata, Beuelch oder annders aintweders durchgehents, an Vnsere Regierungen vnnd Renntmaister oder aber abschidlich an etliche nachgesezte Beampten oder annderwerths auszueferdigen, in berathschlagung ziechen, die notturfft defswegen schrifftlich vergreiffen vnnd dafs selbsten Vberreichen damit solches mit vnnserm vorwissen zu gebürender execution gerichtet Vnnd so wohl denn Renntmaistern im vbrigen darauf acht zuegeben anbeuelchen, als auch von den Beampten, wann sie in die Amptsraittungen kommen, defswegen Rechenschafft eruordert werde. Jedoch wann Inen an ainem oder anderm ortt von Alters also gebreichig were herkommen, ob es schon do ansehen, do es der Geistlichen Immunitet

vnnd freihait in etwan zuegegen, vnnd sogar Passierlich, sollen doch vnnsere Geistliche Räthe in dergleichen fällen für sich selbs kain ännderung fürnemmen, sonnder die sachen mit allen vmbstennden an Vnns gelanngen lassen, darvber wür allsdann die verrere notturfft bedennckhen, vnnd die gebür wöllen verfiegen lassen. Sie die Geistliche Räthe aber sollen sich dissfahls ausser des Hofraths ainer mehrern Execution oder Gewalts nicht vnnterfahen, weder Ihnen von Rechts oder yeblich hergebrachten gewonhait wegen vnnd crafft der aufgerichten Concordaten mit den Ordinarien gebüret vnnd zuestehet, do auch solche fäll fürkommen wurden, in welchen Inen den Geistlichen Räthen auf die mass vnnd weis, wie iezt verstanden, zu Exequiren nicht gebürde, sollen sie Vnns solche fäll mit allen vmbstennden berichten vnnd deswegen erinnerungs- oder anndere nothwenidige schreiben an die Ordinarios, vnnd an wene es sonsten von nethen vergreiffen: die wir allsdann an gehörige ortt wellen ausfertigen lassen.

Sie vnsere Geistliche Räthe sollen auch vnuergessen sein, in vleissige obacht zuenemmen, was für sachen hin vnnd wider im Lanndt fürvbergehen daraus ärgernus sündt vnnd annderer vnrath entstehn vnd der Almechtige desswegen erzürnet werde, dergleichen Vnns von tragennden Lanndtsfürstl. Ampts auch gewissens halben nit zuegestatten, vnnd vnns dergleichen fürkomenden sachen iedesmahls alsobalden vnd vmbstendigelich erinnern darauf wür als dann gebürendes, nothwendiges einsehen, abstell- vnd verbesserung wissen fürzuenemben.

Beinebens vnnd zum Vierten sollen die Geistlichen Räthe in sorgfeltiger obacht haben, wie die Lateinische vnnd teutsche Schuelen aller ortten im Lanndt bestellet seien, auch dahin sehen, damit solche schuelen (ausgenomen der patrum Societatis, welche Ihre scholas selbst wissen der notturfft nach zuebestellen) allersambt vnnd an allen ortten zue gebürender zeit vnd gelegenhait Visitiert, Reformiert, vnd so guett als Immer geschehen kan, angestelt vnnd erhallten werden.

Ferrer vnnd zum fünfften, Nachdem im verschinen 83isten Jar, mit dem Erzbischoue zu Salzburg vnnd anndern Ordinarijs wegen der Geistlichen Jurisdiction Immuniteten vnnd annders auch die

Geistliche Personen sambt derselben zuegehörigen in vnnserm Fürstendomb vnd Lanndts Bayrn etc. betreff: wessen auch wür als Lanndtsfürst vnnd an vnnserer statt vnsere Regierungen vnnd andere Nachgesezte Beampten disfahls von Rechts vnnd als herkommen wegen in ainem vnd annderm befuegt, ain güetliche vergleichung fürvbergannngen vnnd Concordata aufgericht: dieselben auch vnserm Hofrath alhie, vnnd den andern vnnsern Regierungen zue Irer wissenschafft vnd solchen Concordaten oder Recessen vnnd fridlichen güetlichen vergleichung als ainem Directorio vnnd Richtschnuer, in allen fürfallenden sachen würckhlich vnd vnfehlbarlich nachzugehn, vnd do Jenige, was nach ausweis derselben Vns gebürt vnd zuestehet, von vnserntwegen zu manutenirn vnd hanndtzuhaben, vor geraumer zeit Insinuirt vnnd Vberschickhet worden; derwegen haben wür für Rathsam ermessen, beuelchen auch den Geistlichen Räthen hiemit, do sie angeregte verglichne Concordata oder Recess mit den Ordinarien im Rath stetigs bei der hanndt haben, öfflters ablesen, vnd in Jeden fürkhommenden fällen vnnd so offt so wohl der Ordinarien als vnserer seits etwas wichtiges vnnd bedechtliches fürfallen thuet, es betreffe gleich Geistliche Personen oder die Kirchen vnnd Stifftungen im Lanndt, sambt was denselben anhengig, solchen Concordatis oder Recessen verglichener massen nachgehn vnd wann es vmb die Jurisdiction auch Realsprüch vnd dergleichen zuthuen ist, die einkhommende handlungen für vnnsern Hof-Rath Remittiern, der wais alls dann solche zue decidieren vnnd gebürennden aus schlag zugeben.

Fur do Sechste nuzt vnnd fruchtet zu wolfahrt der Clöster im Landt auch erhaltung vnd vortpflanzung guetter disciplin, vnnter den Ordinarien nicht wenig was der Bäpstl. heyl. Nuncius Ir. Felicianus Eps. Scalens. verwichner zeit alhie mit vorwissen vnnd einwilligung der Prälaten vnsers Lanndts Bayrn, für Statuta vnnd ordnung gemacht auch schrifftlich hinterlassen vnd solche Ordnung in nachuolgenden Lanndttägen widerholt, auch Confirmirt vnnd bestettiget worden, Jn welchen statutis, bemelter Nuncius Apostolicus, die fürsehung gethon wie vermög des Concilij zue Trient die Clöster Visitiert vnd Reformirt die Clausur vnnd andere

disciplin erhoben, welcher gestalt auch bei vnser hochen schuel zue Jngolstatt ein Seminarium wie beschehen für die Religiosen vnnd ordensleuth angerichtet werden soll, alda sie studiern vnnd von dannen mahn yedesmahl die Clösster im Lanndt, wie es die notturfft eruordert mit tauglichen Personen fürsehen khönndte, ob welchem allem dann seithemal solches der Ordinarien Jurisdiction nicht allain vnabbrichig vnd kains weegs Zugegen, sonnder derselben vil mehr nuzlich vnnd befürdersam vnnsere Geistliche Räthe eifferig vnnd vleissig halten, die Prälaten dann etliche sich disfahls sehr kaltsinnig erzaigen, vnnd sonderlich mit dem Seminario nicht recht daran wöllen, solchen statutis würckhlich nachzugeleben, vermahnen, Vnnd da die Ordinarij oder deroselben Vicarien vnnd Gewalthaber disfahls saumselig erscheinen wurden, sollen die Geistliche hierunter vngesaumbt dagegen die nothwendigkhait firnemben, vnnd ins werckh Richten, damit also dissfahls nichts vernachlasset vnnd do Jenige, was vnnsere geehrte Vorfahren vor hundert vnnd mehr Jahren aus Christlichem lobseligem eiffer auf erlanngte Bäpstl. bewilligung den Clöstern vnnd Religiosen Stanndt zum bessten befuegt gewest, vnnd seither yeblich auf Vnns gebracht vnnser Cristlöblichen Intention vnnd begern nach also fürthers Continuiert vnnd in seinem würckhlichen esse erhallten werde.

Zum Sibenden, wann sichs begibt, do bei ainem oder annderm vnserm Closster ein neuer Prälat solle erwöhlet: oder sonnsten anndere dergleichen do Geistliche berüerende sachen fürgenomben werden, als dan sollen solchen actui vnd Verrichtung neben des Ordinarij hierzu deputirte ain Theologus, so Geistlicher Rath, beiwohnen. Wann vnnd so offt man aber zugleich auch weltliche sachen zu tractiern hat, als wie vnnd welcher gestalt die hauswürtschafft bei ainem oder annderm Closster nuzlich vnnd Zum besten anzuestellen, Rechnungen aufzunemmen, fürgefallene weltliche stritt zu vergleichen, alsdann solle iedesmal auch ainer oder mehr Weltlicher Rath insonderhait von vnserer Cammer, wie es iedesmahl die notturfft eruordern vnd die Cammer für rathsamb ansehen würdet dabei sein, der oder die achtung darauf zugeben, wie dem Closster gehaust werde, was auch räthlich ab oder an-

zuestellen vnnd solches alsdann alhie bei Hofrath, der Cammer, haben zuereferieren, damit man aldorten auf die Jurisdictionalia vnnd was der Clösster Weltliches anbelanngen thuet, weniger nicht, als vom Geistlichen Rath auf do Geistliche do gebürennde aufmerckhen trage vnnd wegen zeitlich zusehen auch, wo es von nöthen gepürende wendung fürnemben möge. Doch sollen zu den hieuor angeregten Commissionen Die Jenige Geistliche Räthe zum maisten gezogen werden, die hierzue tauglich vnnd annderer Jrer obligenden Amptsgeschäfft halben, auch ohne sonnderbare verabsaumung des Gottesdiennsts, darauf sie vor anndern bestellet, auch dem Stifft alhie sonnsten ohne nachtl am bessten können abkommen, Solchen Commissarien wöllen wür bei Jrem gewissen hiemit eingebunden haben, do sie in den Jhnen aufgetragenen Commissionen niemanndt mit vbermässigen Zöhrungs Cossten, noch in annder weg beschweren würde, sollen sie [1]) schuldig sein, dem beschwerten thail billich vnnd rechtmessige Restitution vnnd widerkher zuethuen.

Für do Achte, da auch zue zeitten von ainem oder annderm Prälaten Geistlichen oder Kirchen gelt aufzuebringen oder zu uermitteln bei Vns, die Vnns als Lanndtsfürsten zuegehören vmb Consens ansuechens beschiecht, sollen zwar die Geistlichen Räth Jr guetachten geben, ob wür dergleichen begern der Prälaten Geistlichen oder Kirchen zuebewilligen oder zuuerwaigern, aber die Consens brief vnnter vnserm handtzaichen vnnd fürgetruckhtem Secret bei vnnser Cammer-Cannzlei expediert vnd ausgefertiget werden.

Am Neundten, wann sichs zuetregt, do Canonicaten, Pfarrn, Beneficia vnnd annders, deren Jus Patronatus Collatur vnnd Vergleichung vnns als Lanndtsfürsten gebüret Vaciern sollen die Geistliche Räthe mit allem vleifs vnnd wie sie solches gen Gott in Jhrem gewissen vnd auch Vns zuuerantworten getrauen ohne alle affection freindschafft oder feindschafft allain dahin trachten vnnd darob sein, damit solche Canonicaten, Pfarren,

[1]) »auch kheine schanckhungen weder sy noch Ire leutt als Geschenk sub quovis praetextus sie es immer wöllen nit annemmen bej vnausbleiblicher Straff Vnd sollen darzue auch«. am Rande gesetzt statt der Worte: »sollen sie«.

Beneficia vnnd Pfruendten ie vnnd alweg mit Rechtschaffenen zu genuegen qualificierten vnd solchen Personen Conferiert vnnd verlichen werden, die so wohl Jrer frombkait vnnd erbarn eingezognen wandels als geschicklichkait halben hierzue am tauglichisten vnnd denselben zue geniegen fürstehn khönndten, damit auch allzeit ohne allen Respect die tauglicheren denen andern weniger qualificierten vorgezogen werden Vnnd eben zu disem ende auch die qualiteten vnnd tauglichkait der anhaltenden Personen vmb so vil mehr vnd besser zuerckhundigen, ist do Examen dergleichen Personen beim Geistlichen Rath vor disem gerichtet vnnd wie es die erfahrungen zuerckhennen geben, nicht wenig nuz vnnd befürdersamb gewesen, welches Examen, ob es gleichwol auf begern der Ordinarien eingestelt worden, so solle doch nichts desto weniger auf alle die Jenigen, deren Pfarren oder anndere Beneficia darvber wir als Regierennder Lanndtsfürst do Jus patronatus oder die in Jrer Bäpstl: Heyl: Monath Vaciern vnnd wir solche zuuerlassen haben verliehen werden[2]), wie in gleichem auch auf die Priester alle sambt, welche Jre Jnuestituren von den Ordinariis alberaith empfanngen haben vnd sich mit solchen bei vnserm Geistlichen Rath alhie anmelden, gebürende acht geben, vnd gemelte Inuestituren mit fleis ersehen: sonnsten auch in annder weeg reifflich erwogen werden, ob dergleichen Testimonia der Ordinarien sufficient, die Jnuestierte Priester genuegsam qualificiert vnnd also den obangeregten Concordatis oder Recess, disfahls ein würckhliches geniegen beschehen seie. Da nämlich disfahls ein mangl bei den Ordinarien erscheinen vnnd sich befinden wurde, do mahn aldorten mehr dem vor Jarn gewohnten mifsbrauch nachgehn; weder den schuldigen fleis anwenden oder die verglichene Concordata nit in schuldige obacht nemben wolte: sollen vnnsere Geistlichen Räthe, do Jrige vneingestelt darzue thuen, die Ordinarios der verspürten nachlessigkhait vnd mängls schrifftlich erinnern, mit dem austruckhlichen vermelden wann sie solches nicht verpessern, so solle do auf Jr anhalten eingestelt Examen, der Priester

[2]) »Präsentieren« durchstrichen und »verliehen werden« dafür gesetzt.

vnnd Geistlichen alhie, allermassen, wie es zuuor im brauch gewest vnnd die Concordata gleichsfahls dauon anregens thuen, widerumben introduciert vnnd hiefürthers ohnnachlässig Continuiert vnnd gebraucht werden, Damit, auch inskhonfftig zue den Canonicaten vnnd anderwerths die tauglichsten Promouiert vnnd denselben vngeschickhte vnnd weniger qualificierte vorgezogen: so sollen hinfürthers kaine Expectanz auf zuekhonnfftige Vacantias vnnd erledigungen weitter erthailet: noch dieselben in acht genommen, sonnder die Canonicaten, Pfarr vnnd andere Beneficia in vnnd alwegen per concurrentiam vnnd den tauglichisten verlichen werden.

Für do Zehente, als bishero der Präsentationen halben auf die Pfarren zwischen Vnns vnd den Ordinarien zue mehrmahlen stritt fürgefallen derhalben sollen vnnsere Geistliche Räthe Jr embsiges aufmerckhen haben, damit disfahls aller misuerstandt aus dem weg geraumbt vnd vns an vnnsern Rechten nichts Präjudiciert oder vergeben werde. Hierzue dann vor allen dingen ein notturfft, ist auch hiemit vnser beuelch, do die Geistliche Räthe, die Matriculos vnnd Lehenbüecher vber alle Pfarren vnnd Beneficien in den vier Renntampten zum fürderlichisten durch etliche insonnderhait hierzue deputierte ersehen, vnnd in ein Richtigkhait brinngen lassen, welche darauf in duplo abgeschriben vnnd vmb konnfftiger besserer Nachrichtung auch sicherhait willen, do aine Exemplar in vnnser fürst. Archiuo zuuerwahrung geben; do annder aber beim Geistlichen Rath Zum fürfallennden täglichen gebrauch solle gelassen werden. Ob sich aber die fürfallende stritt Zwischen vnns vnnd den Ordinarien nicht allesambt aus der Matricul, wie in gleichem auch aus anndern glaubwürdigen documentis vnnd brieflichen vrkhunden wurden entschaiden lassen, so sollen vnnsere Geistliche Räthe in solchen fhällen, es seie gleich der stritt vmb do Jus praesentandi oder vmb den mensem pontificium, sich vnnsers inhabens behelffen vnnd dabei hanndt haben, bis so lanng der Ordinarien seiths ein annders genuegsamlich erwisen vnnd beigebracht werde, vnd zue desto besser fürkhomung aller hanndt eintrags, so Vnns bisher von den Ordinariis in vnnserm Jure mensis Pontificij offtermahls wollen beschehen, sollen vnnsere Geistliche Räthe vnuergessen sein, do

in begebenden fhällen, wann sich die Ordinarij opponiern vnd vnns den mensem pontificium entziechen wöllen, alle vnnd yede solcher strittig gemachten Pfarren einkhomben gespörret vnnd den Jenigen, welchen der Ordinarius de facto intrudirt nichts daruon geuolget werde.

Zum Ailfften, souil die Kürchen vnnd Gotsheuser in vnnserm Fürstenthomb vnnd Lanndts Bayrn auch derselben Jerliches einkhomben die Kürchen Pröbst, Kürchen Rechnungen vnnd annders dergleichen belanngt, solle disfahls do Jenige in acht genomben, vnd solchem nachgelebt werden, was deswegen in den Concordatis oder Recessen mit den Ordinarijs verglichen, wie es auch bisher mit Järlichem aufnemben vnnd ersehen der Kürchenrechnungen von den Beampten bei vnnser Camer zue nuz der Kürchen vnd Gottsheuser auch mehr vnnd bessere Information vnnd nachrichtung so wohl der Beampten als der Kürchen-Pröbst gehalten worden, welches dann den Concordaten nit allain nicht zugegen, sonder denselben vil mehr fürträglich vnnd befirdersamb ist, kån auch solche bisher gebrauchte ordnung nicht wol verbessert werden. Dieweil es aber dannoch so wohl für die Kürchen als an Ime selbs billich vnnd recht ist, do mahn bei dem Geistlichen Rath aigentlich wisse, wie es mit den Kürchen-Rechnungen beschaffen, welcher gestalt auch do Kürchengellt angelegt werde, derwegen sollen hinfüran, wan vnd so offt die Beampten neben Jren Ampts Rechnungen bei vnnser Cammer auch wegen der Kirchen-Rechnungen angehört werden, yedesmahl ainer oder zwen von den Geistlichen Räthen dabei sein.

Damit auch zum Zwölfften mit den Jenigen Beneficien vnd Geistlichen Stifftungen, welche derselben Patroni ein zeitlanng aintweders niemanden verlichen oder die sonnsten vnzimblicher; den Geistlichen Rechten, vnnd der Stiffter willen vnnd mainung gestrachs zugegen lauffender weis occupirt, vnnd annderstwohin verwenndet, hinfürters die gebürende notturfft fürgenomben, vnnd alles in rechten stanndt gebracht werde. Disem nach sollen die Geistliche Räthe mit dem aller fürderlichisten ein ordenliche beschreibung aller vnnd yeder dergleichen Beneficien vnnd Geistlichen Stifftungen, in dem gannzen Lanndt hin vnnd wider auf-

richten, welche Vaciern, vnnd nicht nach ausweisung der Geistlichen Rechten vnd Inhalts der Stiffter verordnung Conferiert oder verlichen, sonder vnzimblicher weis suprimiert, auch annderwerts verwendet worden, mit austruckhlicher vermeldung, was solche Beneficia vnnd Stifftungen am Järlichen einkomben ertragen wie lanng sie Vaciern, wohin solche verwendet worden vnnd durch wen ein solches geschehen, sambt was dergleichen vmbstenden mehr. Es solle auch dise annotation vnnd beschreibung der erstgemelten Vacierenden supprimirten vnnd annderwerts verwendten Beneficien zwar hievor bestellter vnd angeordneter massen vnd gestallt [wie es der Nuncius Apostolicus zugeschehen verordnet][3]) fürgenommen, vnd zum werckh gerichtet; aber ausser vnnseres vorwissens vnnd Resolution deswegen nichts schliesliches abgehanndlet noch ins khonnfftig statuiert vnnd fürgenommen werden.

Zum Dreizehenden. Wann die Pfarrer vnnd anndere Geistliche vmb erhebung willen Irer Possessbrief gegen fürzaigung der Ordinarien Jnuestituren, wie man dessen crafft der Concordaten beederseiths verglichen ist, hieher kommen vnnd bei dem Geistlichen Rath sich anmelden, solle ainem Jeglichen derselben Priester vnnd Geistlichen Nachdem Jnen die Possefsbrief bewilliget durch die Geistliche Räthe angezaigt auch mit vleis eingebunden vnnd auferladen werden, do sie guettes aufmerckhen haben, wie Jre anuertraute Pfarr-Kinder, so wohl Beampte als die Vnnderthonen sich in der Religion auch in andern Jren leben vnnd wandl verhalten vnnd erzaigen, ob sonnderlich die Beampten in der Religion eifferig den Gottsdiennst vleissig besuechen andern ein guettes Exempl geben, ob bei den Kürchen Pröbsten mangl erscheine, vnnd was sonnsten fir vnbilliche beschwernussen vngelegenhaiten mängl vnnd vngebür bei ainem oder anndern so wohl in Geistlichen als Weltlichen fürtvbergehe, so ein: vnnd zuesehens auch abstöllung bedörffen, vnnd sie die Priester vnd Geistliche dergleichen mengl befinden oder in erfahrung bringen, sollen sies aintweders für sich selbs' oder deren Jeglicher durch seinen Decanum ruralem in den Geistlichen Rath alher berichten, der es allsdann fürthers an Vnns oder vnsern Hof-Rath vmb verrern

[3]) [. . .] theils unter-, theils ausgestrichen.

gebürenden einsehens nothwendiger abstellung vnnd verpesserung willen wais gelangen zulassen.

Es sollen für do Vierzehende vnsere Geistliche Räthe bei erthailung der Possessbrief auch dis in vleissige Consideration nemmen, ob es bei altem form derselben nochmals verbleiben zulassen oder ob sie nicht nachgelegenhait yeziger Zeit vnnd leuff vnnd vermög der Concordaten in etwam zuuerpessern vnnd auf ainen anndern formb zurichten in sonnderhait aber ist es Rathsamb, do in angeregten Possefsbriefen von den verehrungen oder zerhungen der Beampten vnnd deren zuegehörigen ein anregens zuethuen, damit die Priester disfahls mit khainer vbermas beschwert, wie dann auch die Pfarrer vnd die Geistliche wider die gebür mit Vnnothiger Verlengerung nit sollen auf den Vncosten aufgehalten werden.

Ob wohl dann fürthers vnnd zum fünfzechenden der Bäpstl: heyl: Nuncius, Bischof Felicianus verschiner zeit ernstlich vnnd besstes fleis, auch zu vilen vnterschidlichen mahlen vermahnet, den schandtlosen ärgerlichen vnnd straffmessigen Concubinat der Priester vnnd anderer Geistlichen auszureitten, welche ermahnung aber nicht sonnders gewürckhet vnnd gemelter Nuncius zue desto mehrern würckhlichern verfanng, diseshochnotthwendigen heilsamben werckhs die bewilligung vnnd anordnung gethon, do hinfüran ain Regierender Lanndtsfürst in Bayern wider die Clericos Concubinarios incorrigibiles vnnd scandalosos auf gewise fürgeschribene mafs zue Procediern vnnd die notturfft zue Exequiern haben; Disem nach sollen Jnen die Geistliche Räthe dise sachen mit sonderm eiffer angelegen sein lassen vnnd darauf sehen, damit ein solches vnfelbarlich zum werckh gerichtet vnd hierin khanisen verschonet, noch ichtwas vbersehen werde.

Demnach auch zum Sechzehenden in vnnserm Fürsten domb vnd Lannden bei den Clösstern vnnd Stifftungen auch sonnsten hin vnnd wider, vil alte ansehenliche Bibliothecen vorhannden, welche aber an etlichen ortten in schlechter acht gehalten, sonnder ohne ainiche ordnung durch einander zerstreuet ligen, vnnter weilen auch anndere Sectische vnnd verpottene Buecher vnnd schrifften darunter zuefinnden, die kains wegs Rathamb also darbei zue-

lassen, damit nicht die Religiosen vnnd andere so darvber kommen, vnd solche lesen, vnfürsichtiger vnd vnbedachter weis do Kezerische gifft fassen, vnd nicht allain sie hierdurch verfierth werden, sonnder auch andere mit vnd neben Jnen verfüehren. Zue deme in gemelten Bibliothecen auch allerhanndt alte geschribene authores zuefinden, denen bishero anndere gelehrte Leutt embsig nachgetrachtet, do auch solche authores, welche bisher also vnbekannt vnnd verborgen gewesen vnnd man deren in mangl stehn miessen, solten in offenlichen truckh gebracht werden, zuesambt o ein solches disem Lanndt Rhuemblich auch vil guetts vnnd nuzliches dannenaher zuuerhoffen. Derentwegen haben die Geistliche Räthe auf mitl zuegedenckhen vnnd mit vnnserm vorwissen die anstellung zuthuen auf do solliche Bibliothecen im Lanndt hin vnnd wider mit eheister gelegenhait perlustrirt vnnd durchsuechet, die guette nuzliche Buecher von den bösen inficierten vnd vnnuzen abgesindert vnnd solche guette, nuzbare Büecher ordenlich beschriben werden, damit man also ainen generalem Indicem vnnd beschreibung aller vnnd yeder Bibliothecen durch do gannze Lanndt alhie bei der hanndt haben, vnnd sich dessen fürnemmen thessauri in allen fürfallenden gelegenhaiten der notturfft nach gebrauchen khönndte.

Am Sibenzechenden. Wann vnd so offt es die notturfft eruordern würdet, bei ainem oder annderm Closster vnnd Stifft oder Pfarrein Visitation anzustellen vnd vmb zuesehens willen aus dem Geistlichen Rath ainen oder mehr abzueordnen, solle ein solches hinfüran yedesmahl mit vnnserm vorwissen, vnnd auf eruolgte g^iste^ Ratification auch auf des Jenigen Clossters, Stiffts oder anndere so dergleichen Visitation vnnd zuesehen verursachet vnd denen es zum bessten angesehen (wir wurden dann aus sonnderbaren bewegenden vrsachen dissfahls ein annders beuelchen) vncossten doch ohne vnpassierliche vnd nicht veranntworttliche vbermas, fürgenommen vnnd zum werckh gerichtet: hiebei auch vnnter den Geistlichen Räthen ein beschaidenliche mafs vnnd gelegenhait gehalten auch kainer vor dem andern mit der Arbait vberhauffet noch beschwert werden. Wann vnnd so offt auch dergleichen sachen fürfallen, do die Geistliche Räthe auf Clösster oder annderswohin zuuer-

raisen, sollen sie bei Jren dienern daran sein, dosichdieselben nicht wie bisher von Jnen zu zeiten clag für komben, vngebürlich verhalten, verehrungen fordern oder annemmen vnnd andern vnfueg treiben, sonndern do sie sich bei ernstlicher vnausbleiblicher straff dessen allem sambt ganzlich enthalten.

Zum Achtzehenden, solle der Geistliche Raths Secretarius vber alle vnnd yede fürfallende sachen sein ordenlich richtig vnnd ausfierlich Protocoll halten, die von ainem Rathssiz zum anndern für vnnd einckhommende sachen auf vorgehende verzaichnus des tags vnnd der anwesende Räthe Namen, solchem Protocoll Summariter mit vnnd neben den conclusen, auch der Räthe vnterschidlichen Votis, wann aintweders die sach an Jr selbs so wichtig oder die Räthe solches begern, einschreiben, alle vnnd iede zum Geistlichen Rath gehörige Acta vnnd schrifften in ain richtige Registratur bringen vnnd in guetter ordnung erhalten auf do man Je vnnd alwegen da es von nöthen und sonnderlich wann wegen der Geistlichen Lehen, Beneficien, dessen Juris patronatus, praesentandi mensis Pontificij vnnd annderes dergleichen mehr stritt oder zweiuel fürfallen thuett, also gleich wissen vnd finden khinde, was zuuor in aim vnnd annderm dergleichen fällen beim Geistlichen Rath fürkhomben, Tractiert, abgehanndlet vnnd beschlossen worden, damit also dis ortts alle contrarietet, confusionen vnd widerwertigkhaiten, vermitten bleiben vnnd Vnns an vnnsern Rechten do wenigist Präiudiciert vernachlasset vnnd vbersehen werde, Vnnd vmb noch mehrer vnnd besserer ordnung vnnd nachricht willen bei vnnserm Geistlichen Rath beuelchen wür hiemit, do aldorten vnnterschidliche Büecher gemacht vnd behalten werden. Erstlich ains, darinnen dise Jnstruction, auch andere vnnsere Decreta, Beuelch vnnd verordnungen, so wür von ainer zeit zur anndern vnnsern Geistlichen Räthen geben, vnnd an dieselben ausfertigen ordentlich registriert: do annder, in welchem die Bapstl. Concessiones vnnd Jndulta, auch der Nunciorum Apostolicorum Jtem die Concordata, Verträg vnnd annders zwischen vns vnnd den Ordinarien aufgerichet. Jtem priuilegia vnnd annders do Geistliche betreffent einuerleibt: Drittens die Matriculn aller Beneficien, wie hieruon hieoben vermeldet Vnnd zum Vierten ein

Buech, darinnen alle stritt mit den Ordinarien vnnd anndern, es sei der Beneficien oder anders halben, begriffen seie, damit mahn also iezgemelte Büecher stettigs bei der hanndt vnnd so offt es die notturfft eruordert der recurs darzue haben vnnd sich derselben zur notturfft gebrauchen möge.

Beschliesslich ist hiemit vnnser genedigister beuelch, will vnnd mainung, Do alle vnnd yede vnnsere gegenwürtige vnnd zuekhonnfftige Geistliche Räthe sich Irem Stanndt vnnd Würden gemess erzaigen, aller vnzimlicher Gemainschafft thuens vnnd wesens, dadurch sie für Jre Personen verschimpfet vnd verächtlich gemacht, anndere aber geärgert werden, durchaus enthalten, aller vnzimblicher Correspondenzen müssigstehen vnnd die secreta concilij niemanden vnzeittig Propaliren, gegen einannder selbs gebürenden Respect tragen, vnnd hintangesezt aller simulaten vnnd mistrauens, fridlich, ainig, vnnd vertreulich miteinannder sein, diser Jhnen fürgeschribenen Rathsordnung in allen Puncten vleissigist nachsezen, vnnd in Summa sich also verhalten, wie es Jnen als Geistlichen Räthen wolgezimbt vnnd anstehet, auch vnnser entliche zuuerlässige mainung ist, vnnd gegen Vnns, sie die Geistliche Räthe sambt vnnd sonnders ain solches zuueranntworten getrauen. Zue Vrkhundt haben wür dise Jnstruction mit aigen hannden vnnterzaichnet, vnnd vnnser fürstl. Secret hieran zuhanngen beuolchen. Geschehen in vnnser Statt Munchen Den 20. Monatstag Decembris A⁰. 1608.

Concept

K. A. Hof. Reg. F. 476/4 (Pr. 13).

III.

Instruktionen für den Hofrath.

1. Albrechts V. Hofrathsordnung
dd. 17. April 1551 (München).

Wir haben bisanher die khurzverschinen Zeit vnnserer Fürstl Regierung vermerkht, vnnd in gewiser erfarung, das villeicht aus sonderer verhengnus Gottes vnnd der schweren Jar Leyff halb, Inn vnnserem firstenthumb zwischen vnsern Landtsassen auch Inwhonern vnd auslenndern, die darein vnd daraus webern vnnd handlen, vil mer Irrungen, Zwitrachten, Clag vnd beschwerungen, dann vor etlichen Jaren beschehen ist, entsteen, daraus dann eruolgt, das in vnnsern Rentambten, bey den verordneten Regimenten, vnnd sonnderlich alhie, da vnnser Hofhalltung ist, die Teglichen Supplication, auch güetlich vnnd Rechtlich etc. hören vnd handlungen, sich vast meren, vnd verhauffen. Dieweil vnns dann, vnnsers von Gott beuolchenen Ambts holber zuesteet vnnd Hocheingebunden ist souil vnns möglich vleissig guete firsechung zuthuen, damit in vnnserm firstenthumb menigilich Reichen vnd Armen, Rechtens vnnd der billichait vnuerzogenlich Erholffen, auch ein Jeder bey fridt vnd Recht beschuzt vnd gehandthabt werde. So ist vnnser entliche mainung vnd firsaz, damit solches geschehe in vnnserm firstenthumb allenthalb statliche guete verordnung zethuen. Dieweil aber dasselb zeitigs guets Rathschlags bedarf, Vnnd aber nichts weniger hiezwischen in vnnserm Hofrath alhie, die Teglich

firfallenden auch anhenngigen sachen, allsvil möglich zum firderlichisten erlediget werden, So ist vnnser entlicher beuelch vnnd mainung.

Nemlich, Das all vnnd Jede vnnsere Rethe, die vnns zu vnserm Rathsiz in Pflicht Teglich zu der benanten stundt, das ist von jetzt an bis auf Michaelis schierist, zw Morgens vmb Sechs Vhr, vnnd dann von Michaelis bis auf Georgi vmb syben Vhr, gewislich all im Rath bey ein ander seyen, vnd die Rathsachen zuuerrichten, anfachen, auch in solicher Arbait mit allem vleis vnd guetem bedechtlichen aufmerkhen, zum münsten drey ganz Stundt verharren.

Wann aber souil sachen firfallen, das sy in solicher zeit der dreyer Stundt, nit Verricht werden mögen, so sollen sy, was vberbleibt nach Mittag (da sy zu ainer gewisen Stundt wider zu somen khommen sollen) gar verrichten, doch das sy zu morgens das guettigist erledigen vnd die geringschezigern handlungen bis nach Mittag ansteen lassen.

Es soll auch khainer vnnser Rath, sonnderlich der mit andern vnnsern Ambtshandlungen vnd geschefften, nit beladen, ohn sondere Ehafft redliche vrsachen (die er dann Jederzeit, wann Ime die firfallen, vnnserm Landthofmaister anzaigen soll) ainichen Rath versaumen noch vber die verordnet Stundt, darein zegeen, Verziechen, sonnder sich ein Jeder seiner Pflicht, damit er zu vleissiger getreuer verrichtung, seines Rathsdiensts vnd firderlicher abfertigung der Parteien vnd handlungen, Verbunden ist, wolerinnern.

Vnnd in solichem Rathsiz soll ein Jeder, auf das so verlesen wirdet, dergleichen auch auf die vmbfrag vnnd was ains Jeden stimb vnnd guetbedunckhen ist, vleissig merkhen, vnd sich wann er angefragt wirdet, in seiner stimb vnd anzaigen seines guetbedunckhens der khirz befleissen. Allso das er mit ander zu der sachen, Vndienstlich reden, einmisch, noch was ain ander vor Ime gesagt hat, mit vil worten Repetiert, sonnder, was Ine fir guet ansicht alls vil der sochen notturfft, eruordert, Bescheidenlich, auch ohne gezenkh, disputation vnd Überflissige wort firbrinng.

Es soll auch khainer den andern Inn der vmbfrag in sein Redt fallen oder einreden, sonder bis die frag an Ine khombt, wartten.

Vnnd dieweil vnnser Landthofmaister das haubt in vnnserm Hofrath vnd seines Ambts ist, alle vnordnung im Rath abzustellen, dergleichen auch die sachen, damit sy durch schleinig doch wol bedechtliche berathschlagung, erkhantnus, und Rathsbeschlüsse vnuerzogenlich erledigt werden, zufirdern, So soll er mit allem Vleis darob sein, damit der Rath zu rechter zeit vnd vleissigelich durch ainen jeden vnnsern Rath besuecht auch guete ordnung darinn gehallten werde, Vnnd das ain Jeder auf die vmbfrag wol merkh, sein guetbedunkhen, wie obgemellt, mit der khürz vnd Verstendigelich, anzaige, Auch ander Vergebenlich zu der sachen vndienstlich reden vnderlasse, damit die zeit des Raths nit vnnuzlich hingebracht werde, Er soll auch in der vmbfrag auf die stim wol merkhen, damit er wissen khinde, was der merer Rath beschlusse, vnd ob derselb dermassen geschaffen sey, das der sachen gelegenhait vnd notturft eruorder, noch ein mal vmbzefragen, oder ob es billich bey der ersten vmbfrag, vnd darauf eruollgten Rathsbeschluss gelassen werde, wie dann zu firderung der sachen desto vleissiger aufgemerkht vnd souil möglich Verhiet werden soll, Das ohne sonnder guet notwendig vrsachen, nit öffter dann ainmal vmbgefragt werde, angesechen das vil zeit dadurch Vergebenlich Verschwendt würdet.

Es sollen auch vnnser Cannzler, Secretarien vnd Rathschreiber, dem Rath vleissigelichen auswarten, die ersten darein vnd lesten daraus sein, damit die Rathsbeschlüss Recht vnd richtiglich Verzaichnet vnd begriffen, ehe man aufsteet im Rath Verlesen, Auch allsdann in der Cannzley vnuerzogenlich gefertiget werden.

Vnnd soll gedachter vnnser Cannzler mit erster gelegenhait, ain Cannzley ordnung begreiffen, vnnd vnns dieselb firtragen, die wir allsdann weitter berathschlagen wellen, aufdas bey derselben vnnser Cannzley allerlay menngl abgestellt, vnd zu befirderung der Raths vnd Hofgerichtssachen gereformirt werde.

Vnnd wiewol, alls obgemellt, etliche vnnsere Reth mit andern Iren Ambtssachen vnd diensten zethuen haben, das sy vnnsern Hoffrath, nit Teglichs wie andere besuechen khönnden, So ist doch vnnser Beuelch vnnd mainung, Wann sy mit solichen Iren Ambts vnd diensts geschefften nit sonnder zethuen haben, Das

sy die selbig miessig zeit, vnd sonnderlich so die selben Ire Ambts vnnd dienstsgeschefft, nach Mittag wol ausrichten mögen, des morgens vor Mittag auch in den Rath geen, Vnd sich nichts, dann allain Irer Ämbter vnd dienst notturfftige ausrichtung daran Verhindern lassen.

Nachdem sich auch, wie oben in anfanng gemellt ist, die hanndlungen dermassen Teglichs hauffen, das man die Recht vnd Sumarisch sachen, auch gedung oder Appellationen, vnd was allso handlungen seind, darinn vil schrifften vnd acten zu somen khommen, zu gewonlicher Rathszeit nit erledigen khan, sonnder der selben erledigung mit grossem der Parteyen nachttail lanng aufgezogen wirdet, So wellen wir vnd Ist vnnser Beuelch, Das vnnser Landthofmaister verorden, Damit Sechs, Syben oder acht Räth, souil man der Jeder Zeit fieglich hat, alle Tag, so lanng bis solich beschlossen Recht vnd Sumari sochen auch geding Appellationes erlediget werden, Zwo stund nach Mittag zusomen khommen, die acten lesen vnd erledigen Vnd in disem sondern Rath vnd erledigung solicher sochen sollen vnnsere gelerten Reth souil deren seindt allemal erscheinen vnd ohne sonder wissentlich ehafft Verhinderung, die vnserm Landthofmaister, wann die firfallen, angezaigt werden sollen, Ir khainer ausbleiben. Es soll auch bemellter vnnser Landthofmaister khainem vnnserm Rath leichtlich ohn guet vrsachen, sonnderlichen, wann es offt, oder auf vil Tag beschechen wollte, aus dem Rath zu sein erlauben.

Vnnd wann ainer oder mer vnnserer Reth fir die Thür zwischen den Parteien zehandlen, oder aber etwas vor vnns zu brinngen, oder anders zuuerrichten verordent werden, So sollen sy allspallt sy dasselb verricht haben, wider in den Rath geen vnd allslanng die andern vnnsere Reth beyeinander im Rath sizen, darin bleiben vnd bey sizenden Rath nit anhaims oder an andere orth geen.

Vnnd dieweil die gedachten vnsere gelerten Reth, sonderlich darumb bestellt seint, vnd Irs Ambts ist, Das sy fir ander, was Recht ist, wissen vnd erkhennen sollen, Damit dann soliche, eledigung der obuermellten beschlosssenen sochen, desto firderlicher geschechen mög, So sollen die handlungen, sonnderlich die

grofs wichtig vnd zweifenlich sind, vnder sie aussgetaillt werden, allso das sy die selben, ehe sy im Rath firgelegt, vnd gelesen werden, zuuor ersechen, auch sich, was dem Rechten vnd der billichait nach darauf zu erkhennen sey, aus Iren Piechern entschliessen vnnd dann solicher Irer Rechtgründt, vrsachen vnd guetbedunkhen, den andern vnnsern Räthen Relation vnd anzaigen thuen, Auf das ein Jeder nach verlesung der acten, desto bedechtlicher vnd merer erwegung des handls, auf die anfrag der billichait gemes darzue zureden, vnd mit seiner stimb zubeschliessen wisse. Wo auch ain soch hochwichtig, vnd in Rechten zweifenlich, oder sy die Rethe auf mererlay mainung gespallten weren, allso das ains merern, vnd stattlichern bedenkhens vnd Rathschlags von nötten sein wollt, So sollen die selben Räthe, vnserm Landthofmaister vnnd Räthe, in volkhommenem ganzen Rath soliche sachen, mit notturfftiger Relation vnd anzaigung, auf wem die steet, anbrinngen, damit allsdann ein zeitige, wolbetrachte billiche erkhantnus, mög darauf beschlossen werden.

Wir wöllen auch vnnd ist vnnser ernstliche mainung das firan allspallt die allten sachen gar erlediget sein, souil Immer möglich ist, der vleis gebraucht werde, Das man die Beschlossenen Recht vnd Sumarj, auch Appellation sachen zum firderlichisten erledige.

Vnd Nemlich das ain Jede sach darinnen zu ainer Endtvrtl oder entlichem endtschidt beschlossen würdet, vber ain holb Jar, nit vnerledigt bleib, Aber die Berichten nach Irer gelegenhait vnd grosse, von Hoffgericht zue Hofgericht oder zum lenngsten auf das ander Hofgericht, das ist in zwaien Monaten erlediget werden.

Vnnd damit vnnsere Rethe, vnd sonderlich die gelerten an verrichtung vnnserer Raths vnd Hofgerichtssachen destoweniger verhindert werden oder sich darmit zu entschulldigen vrsach haben, So soll man sy ohne sonnder beweglich notwendig vrsachen mit andern Burden, alls Vormundtschafften, Curatoreien, vnd andern sondern priuathandlungen, nit beladen. Sy sollen sich auch selbs anderer frembder händl, die sy ohne Verhinderung vnsers diensts nit wol ausrichten khinden, nit vnderfachen.

Vnd Nachdem wir bericht seint, Das zuuil malen, die procuratores in Irem muntlichen firtragen, sich Yberiger vnnotturfftiger reden gebrauchen, Das so ain mal zwaimal durch sy firgebracht ist, offtermal repetiern, dadurch nit allain ander sachen verhindert, sonder auch Ir aigen Parteien aufgehollten werden, So soll Inen soliches mit ernst vndersogt vnd nit mer gestatt doch in solichem, die beschaidenhait gebraucht werden: Das sy oder Ire Parteyen sich nicht billich zubeschweren haben, alls ob man sy mit Irer notturfft nit genuegsamlich anhören wollte.

Damit nun soliches alles, so obgerschriben steet vnd was sonnst zu firderlicher auch billicher guetter Expedition, in vnnserm Hofrath dienstlich sein mag strakhs gehallten vnd volnzogen werde, So wellen wir vnnserm Landthofmaister alls Präsidenten hiemit beuolchen haben, Das er mit sonnderm vleis vnd ernst auch statter gueter ermanung darob seye, Das nit darwider gehandlet werde, auch fir sein selbs Person, dann wie obsteet, geleb vnnd was allenthalben, zu firderlicher vnd fleissiger guetter ausrichtung dienstlich sein mag, handl, auch die, so darwider Verbrechen, vns anzaig, Dann wir mit allem ernst darob hollten, vnd gegen denen, so diser vnser ordnung nit geleben, vnnd daran nachlessig befunnden werden, Dasselb mit vngenaden vnd straff anten wellen. Darnach soll sich ain Jeder zurichten, vnd vor straff zuuerhieten wissen. Geben in vnnser Statt München mit vnnser aigner handt vnderschriben, Auch aufgedrukhtem secret verfertigt Am Freytag nach Misericordiae Dominj, den 17 Aprilis Anno etc. Im 51.

Copi

K. A. Hof. Reg. F. 400/30 N⁰ 1

2. H. Albrecht's V. Kanzleiordnung für den Hofrath

dd. 14. November 1566.

Vnnser von gottes genaden Albrecht Pfaltzgraf bey Rhein Herzog in Obern vnd Nidern Bairn Instruction vnd beuelch.

Was vnnser zu der Hof Cannzley verordneter Registrator vnnd lieber getreuer Hanns Pränndtl hanndlen vnd verrichten soll.

Annfangs Nachdeme bisheer In vnnserm Hofrathe villmals nit allain mit versaumbnuss der zeit, sonnder auch der Amen Leuth vnnd partheyen, vncossten vnnd schaden erfarn, Das etwann die schrifftn vnd berichten was büllich beyeinannder sein solle vnnd man zuerledigung fürfallner stritt bedürfftig gewest nit zusamen gepunden, sonnder also zersträet in die Cannzley laden eingeworffen vnnd auch woll zue zeitn gar verlorn worden. Item das die verhör vnnd Partey sachen zue den angesezten tagen nit bey der hanndt gewest sendt, Darauss dann, wie oben gemeldt allerlay hünternuss im Rathe zerrüttung vnnd verzügige hanndlungen vnnd Abschid eruolgt, So wellen wir, Das der Registrator vor allen dingen die gemainen Cannzleyladen aller Renntambt vnnd Gerichten mit Vleiss durchsueche vnnd vas für hanndlungen zesamen gehörig, die etwa In vnordnung legen, fein vleissig zusamen Pinde Mit deme er also der Strittigen vnd hanngenden sachen, auch der Partheyen Namen gueten bericht bekhomen vnnd hinnach mit herfürsuechung der notturfft, yedesmals desto behenndter vnnd prauchsamer sein müge.

Zum Anndern solle er alle tag gegen dem abendt des tags Puechs ersehen, vnnd da er angesezte hanndlungen findt, darinn vormals berichtn vnd schrifftn einkhumen sendt, dieselben alspald zuer hanndt suechen vnnd noch desselben abents oder aber nechstn tags ehe die Parteyen zuuerhör eingelassen werden hinauff In Rathe zu vnnsers Cannzlers orth legen.

Vnnd damit er disfals desto mer richtigkhait habe, soll er darob sein, das alle schrifftn vnnd hanndlungen darinnen vnnsere Rethe täg anzesezen befelhen yederzeit in die tagsladen gelegt oder aber da sy vmb weittere bericht vnnd erfarung vnnsern Ambtleuthn zugeschickht weren, dasselb Ins tagspuech verzaichnet werde. Wie ungeuerlich bey vnnserer Cannzley im geprauch herkhumen aber offtmals aus nachlessigkhait vbersehen worden ist.

Zum dritten. Da morgens vnnd Abents die Hofräthe sachen aussgericht vnnd die Parteyen bey vnnser Cannzley abgeferttigt sein, Soll er Registrator noch vor dem nachtessen sehen, Was für hanndlungen und berichtn desselben tags einkhumen, vnnd aufzeheben seyen volgenndts dieselben in die ordenlichen Gerichtsladen einlegen vnnd sonnderlichen Acht haben, ob in denselben sachen vormals nit merers vorhannden, Damit es alles zusamen gepunden, vnnd da mans Im Rathe bedarff miteinannder fürgelegt werden müge.

Dieweill sich auch woll begibt, das die Parteyen geferttigte beuelch vnnd Signaturn ettwann vill tag bey der Cannzley verligen lassen, Soll er Ime den Grüenen Cassten bey der thür darzue aussraumen vnnd fürnemen vnnd alle tag, was bey vnnser Cannzley also verligen bleibt, darein steckhen, damit die gross schwarz tafl, auch die Tisch täglich allerding abgeraumbt vnnd die Pläz den Schreibern frey gemacht werden, mit dem bleibt auch verhuet, das sy die Schreiber aus vnfleiss vnnd vbersehen nit etwa vnrechte vnnd widerwerttige sachen, in der eil zesamenpinden, wie dann wall beschehen vnd dardurch vill sachen gar verloren worden.

Damit aber auch dem Grinen Casstn nit zu enng werde, Weil täglich vnnd sonnderlichen nach gelegenhait der beschaidt vnnd Signaturn vill sachen vnerhebt bey der Cannzley verligen soll er Registrator denselben yedes Monats ain mal mit vleiss durchsehen

vnnd was für beuelch durch vnnsere vnterthonnen, sonnderlichen aber vnruebige muetwillige cläger aussgebracht worden, Die also verlegen sendt, dieselben vnnsern Pflegern vnnd Richtern zueschickhen, neben ainem Tax Zetl, was er von den Parteyen darfür einbrinngen vnnd zu vnnser Cannzley herschickhen solle. Was aber Signirte vnd verlegne beschaid vnnd geschäfft weren, die soll er ordennlich In die Gerichtsläden austailen, von dannen sy auf der Parteyen verner anhallten wider hergenomen sendt.

Dieweil sich auch offtmals begibt, Das etwan von frembden vnnd ausslendischen In vnserm Hofrathe Suppliciert vnnd geschriben wirdet vnnd solch schrifften vnnd hanndlungen einkhomen, Die in vnnsere Lanndgericht nit gehören, soll der Registrator Acht haben, ob dieselben nit in den grossen Grüenen Cassten der Innern Cannzley zelegen seyen Alda vass alle auslenndische Potentatn, herrschafftn, vnnd gespiele für sich vnd Ire vnterthonnen sonndere Rubrickhen vnnd behallttnussn haben. Da sich aber dahin auch nit alles füegen wolte, mag er in der aussern Cannzley ain sonndere ladn, darzue fürnemen, wil ungeverlich bisher gebrauchig gwest, vnnd ain solche gemaine vnterricht laden noch vorhanden ist.

Zum Vierttn soll der Registrator in abferttigung der Parteyen vnnd sonnderlichen vnnserer sachen, so man causa dominj nennt, Damit die nit so lanng verligen vnnserm Taxator vnnd gegenschreiber behülfflich sein vnnd die da sy nit bey der hanndt oder mit anndern vnnsern geschäfftn beladen weren vertretten. Dann wir nit wellen, Das sich der Cannzleyschreiber wie etwan geschehen dessen vnnterfahen vnnd gellt einnemen.

Zum fünfftn soll er die Registraturn fein ordenlich hallten vnnd mit grossem vleiss darob sein, damit die erledigungen der gedinng vnnd Appellationen auch alle vnnd yede Confürmationen gnadensachen, Lanndpot vnnd dergleichen vleissig vnnd gerecht eingeschriben vnd Allzeit gegen den Originalen Conferirt, vnnd gelesen werden.

Vnnd wiewoll vnnser Cannzleyordnung vor dreyzehen Jarn aufgericht, solches auch mitgepracht vnnd mit Ernnst verschafft, So hat doch wie es der Augenschein gibt, der schuldig vleiss vast nachgelassen, also das etliche Jar her von gemainen Lanndtpotten Confirmationen vnd dergleichen schier nichts mer Registriert vnd

eingeschriben worden, Welches künfftiger zeit bey vnnser Cannzley nit clainen manngl geberen wurde. Demnach soll er mit vleifs nachfragen vnnd suechen was von solchen sachen als Lanndpoten, Mandatn, vnnd Confirmationen Im Druckh oder sunsten bey vnnser Cannzley weckgeferttigt worden, Damit die aufs aller ehist In die ordennlichen Registraturn eingepracht vnd dann mit den kunfftigen fürfallenden sachen wie in anfanng des fünfften Articls herkhomen die ordnung bestenndigelich erhalltten werde.

Vnnd souil die Confirmationen belanngt Alls Nemlichen Wie vnnsern Stetten vnd Märckhtn Im Lannd Ire freyhaitn bestät auch den Zunfftn vnnd hanndtwerchen Neuve ordnungen vnnd säz zugelassen, oder die alltten becrefftigeth vnnd widerumb verneuert worden, Sol der Registrator von vnnserm Cannzley-Schreiber dem Lochen, der mit denen sachen für anndern gepraucht worden, bericht nemen vnnd sollches alles ordenlich In die Registraturn einbrinngen.

Er soll auch die Alltten vnnd Newen Registraturn Recess vnnd Geistliche Lehenpüecher etwa Inn der Innern Cannzley an ainem gelegnen ort vleissig auffheben vnnd nit also wie bisheer beschehen in der Cannzley vnter den Schreibern vmbfarn vnnd zerreissen lassen.

Vnnd da fürther sy die Schreiber mit den Registraturn, Formularn, tags vnd Recesspuechern so vngepürlich vmbgeen, dieselben muetwilliger ding zerreissen oder zerwerffen, das sollen die Secretarj an vnnsern Cannzler brinngen vnnd durch denselben die verprecher nit allain mit ernnst gestrafft sonndern nach gelegenhait des bewisnen Fräuels vnnd Muetwillens gar von der Cannzley vnnd vnnserm diennst wegkh geschafft werden.

Da auch Recess vnnd Appellation Puecher sambt anndern nüzlichen Registraturn, so bey vnnser Lanndsfürstlichen Regierung gemacht vnd zusamen geschriben worden ist, Am Pundt vnd plattern so gar zerrissen vnnd verderbt weren solle der Registrator etlich der Jungsten Schreibern darüber sezen vnnd dieselben widerumben sauber abschreiben lassen, Damit die gannz vnd vellkhomen bey vnnser Cannzley beleiben.

Zum Sechstn Nachdem die causa domini vnnd Partey sachen dermassen wachsen, Das sy in die Gerichtsläden bey

vnnser Cannzley schverlich mer zuegepracht werden mügen, vnnd dann die alltten Casstn vnd Stadteln In vnnd ausser der Cannzley Stuben auch biss oben angefült vnnd zu Neuen Stadteln nit Pläz vorhannden sendt, Soll der Registrator anfanngs die eltisten Stadteln vnnd Läden der Lanndgericht erkhlauben vnnd was Malefiz sachen verzaichente abschid vnnd beschaide, auch causae domini wichtige Parteyen oder vnnserer Ambtleuth hanndlungen vnnd dergleichen sendt auch ain ort legen volgendts dem Allter nach in die Stadteln vnnd Laden widerumb einrichten vnnd die Namen der Lanndgericht auf die Jar wann solche sachen eingepracht worden auf angefften Pergamenen Zetln verzaichnen, Damit im nachsuechen desto mer richtigkhait seye, Was aber gemaine Supplicationen, berichtn vnnd dergleichen schrifften Darauff khain Abschidt beschaid oder enndtlicher beuelch verzaichendt vnnd da die Parteyen etwa gestorben sindt, dieselben soll er nach Rath vnnd guetachten eines vnnserer elltisten Secretarien hinwegkhthun. Mit deme werden ain gueten tail Stateln aussglärt vnd sonnderlich der gross Cassten heraussn vor der Innern Cannzley gar geraumbt. Der soll mit vorwissen vnnsers Cannzlers gar hinwegkh gethan vnnd ain annderer grosserer Casstn, da mer einzeprinngen darfür an die Stat gemacht werden. Was nun der Registrator in solchem erkhlauben von hanndlungen vnnd schrifftn findt, die vnnser hochhait vnnd Obrigkhait Lanndgrenizen, vertrag auch vnnserer vnterthanen aller stanndt sonnderbare freyhaitn. Item den Salzhanndl, geistliche vnnd welltliche Lehenschafftn vnnd Religionssachen betreffen Das alles soll er vnnser Rath vnnd Secretarj den Fennden sehen lassen, ob es wider zu den anndern sachen In die Stateln zelegen oder aber In vnnserm brief gewelbe aufzeheben vnd zubehalltten sein werde.

Gleichsfals vnnd zum Sibenden soll der Registrator die erledigtn vnnd eröffnetn Hofgerichts vnnd Sumarische Process so Inn vnd Ausserhalb der Alltten Cannzley-Stuben In truhen vnnd Stateln, durcheinannder vermischt ligen dem ellter nach in den grossen Newen Casstn ordenlich einrichtn, die Läden mit ziffern oder puechstaben aufeinannder verzaichnen auch ausswenndig die Jarzalen, Darinn die vrtailln vnnd endtschid eroffendt worden

auf angeheffte pergamene zetl anschreiben vnd volgendts vber den gannzen Casstn ain bestenndige Lautere Registratur machen, Damit man sehen vnnd finden müge, was von Jarn zu Jarn Inn alle vnnd Yede Stadteln eingelegt worden seye, Vnnd Nachdeme vor etlichen Jarn vnnsere Secretarien ain gemaine Registratur-angefanngen, Darein sy alle eröffente vrteln vnnd entschid geschriben haben, welches dann vnnser Cannzley khomender zeit nit zu khlainer fürderung vnnd behelff erspriesslich ist, Soll der Registrator darob sein, Damit es bey solchem angefanngen einschreiben also beleibe vnnd demnach khain erledigte vnnd eröffnete Hofgerichts oder Sumarj sachen In den verordneten Casstn einlegen vnnd Registriern, Es seye dann zuvor die vrtl oder entschide obvermellter massen eingeschriben. Da aber solches vnnsere Secretarien vnterliessen oder nit weil darzue hetten, soll er dasselb thun.

Diss vnnd annders, was vnnsern Cannzler zu erhallttung ordenlicher gueter Richtigkhait bey vnnser Cannzley für guet ansehen wirdet, Soll merbemellter Registrator vleissig vnnd treulich verrichten, Damit vnnser gannze Cannley aufs aller ehist widerumb zu gueter richtigkhait gepracht vnnd fürter bestenndig dabey erhallten werde. Er soll auch neben deme allem vnnd sonnderlichen, Da er die Registratur also wie vorsteth in ain Richtig wesen vnnd ganng gepracht den vor mittag mit vnnsern Rathschreibern in Hofrath khomen vnd zuehellffen Allda er dann nit allain zu verzaichnung vnnd begreiffung allerley gemainer beschaid vnd Signaturn, sonnder auch zu herfürsuechung der notwenndigen vnterrichtn vnnd Arten füeglich khan gepraucht werden. Das alles thun wir vnns also gennzlichen verlassen vnnd beschicht daran vnnser will vnnd Mainung. Geben vnter Vnnserm fürgetruckhten Secrete zu München den vierzehennden tag des Monats Nouembris Nach Christj vnnsers Lieben Herrn vnnd Seligmachers gepurth Im Tausent Fünffhundert Sechs vnnd Sechzigistn Jare.

Copi.

K. A. Hof. Reg. F. 400/30 No. 1.

3. Hofraths-Canzlei-Ordnung
dd. 1569.

Von gottes gnaden wir Albrecht Pfalzgraue bej Rhein, Herzog in Obern vnd Nidern Bayrn etc. Haben aus beweglichen gueten vrsachen vnnd der notdurft nach in vnnser Cannzlej alhie zu Munchen dise nachgeschriben ordnung fürgenomen, Vnnd ist vnnser ernstliche maynung das vnnser Cannzler, Secretarien, vnnd Canzlej schreiber derselben mit allem vleis nachkhomen, vnnd geleben, auch gedachter vnnser Cannzler darob seye, damit die allso gehalten werde, das wellen wir vnns zu Inen allen samentlich vnnd ainem yeden in sunderhait bej vnnser straff vnnd vngnad entlich verstehen, auch solhe vnnser ordnung gegen denen, die sich dieselb aus vngehorsam oder vnfleys vnnd nachlässigkait zu vbertretten vnndersteen wurden mit ernnst hanthaben.

Anfennckhlich sollen all vnnd yede obgemellt Cannzlej personen Canzler, Secretarien vnnd Canzlej schreiber alle morgen zu der stund, alls man in vnnsern Hofrath geet nemlichen von Georgij bis auff Michaelis zu sechs vhern, vnnd von Michaelis bis wider auff Georgij zu siben vhern in der Cannzlej sein, allso das Cannzler, vnnd Secretarien oben dem rathe allslang der wert, vnnd die schreiber den anndern geschäften daniden in der Cannzlej auswarten. [Dergleichen dann noch was zeit bissolang die erledigten zetl vnnd hanndlungen hinaus gefertigt werden bescheen soll.] [1])

Vnnd sollen die Secretarien Yeder zeit im rath sein, darzu dann vnnser Canzler ainen oder zwen aus den elltisten vnnd geschickhtisten schreybern auch hinauff verordnen vnd evuordern

[1]) was in [. .] steht, ist am Rande bemerkte Correctur des Conceptes.

mag, damit dieselben zu furderlicher abfertigung der hofgeschäft vnnd ratsachen helffen, vnd dabej lernnen, wann es die notdurft eruordert, ainen Secretarien zuuertretten, welche Secretarien vnnd schreyber auff das, so im rathe verlessen vnd beschlossen wurdet, mit allem vleys merckhen dasselb dem ratsbeschlus gemäss signirn vnnd begreiffen, auch von stundan hinab in die Cannzley zue senden abzeschreyben geben sollen. [Ob sich dann ye zu zeiten begeben wurde, das ainer oder mer Secretarien aus vnserm oder vnserer Räthe beuelch ander vnser sachen zu uerrichten hetten, so soll es doch allso verordent vnd gehalten werden, das auffs wenigist zwen vnser Secretarien yeder zeit im rath seyen. Souill auch die gelegenhait vnd ausrichtung im rath erleyden mag, soll der Secretarien ainer die zeit] man oben rath hellt daniden in der Canzley [zusehen oder ye ab vnd zu geen vnd] bej den schreybern darob sein, damit Sy vas oben im rath erledigt vnd signirt Wurdet von stundan bissolang der Rath aus ist vnd man zum essen geet schreyben vnnd fertigen, vnnd nit müessig vmbgeen, Was dann [die zeit des sizenden raths vnd] ver essens nit gefertigt werden mag, das sollen Sy vie obgemellt darnach vnuerzogenlich verrichten, in dem khainer auff den anndern waigern, oder die arbait von Ime schieben soll. [Wann auch etwas im rath beschlossen wurdet, das nit vonstundan im sizenden rathe signirt oder begriffen werden khan sunder etwas bedachtlich in ainen begriff gestellt werden muess, das soll alls vill muglich desselben tags nach dem rath vnd mittag mall gefertigt vnd nit auff den andern tag vnder rathzeit zuuerrichten angestellt werden, damit zu yeder zeit Canzler Secretarien vnd die ratschreyber allain dem, das yedes malls im rath furfellt vnd gehandellt wurde auswarten vnd nit mit andern geschäften, die vor oder nach ausgericht werden sollen vnd mögen den rath versaumen oder ob Er gleich im rath vnd in der ratstuben gegenwurtig vnder demselben schein, sein aigen oder ander händlungen verrichten. So aber ye ainer redlich vrsachen vnd geschäft hat die Er vnder rathszeit verrichten muess, oder aus ehefter verhinderung im rath nit sein khan, die sollen vnserm hofmaister angezaigt werden.]

Vnnd solanng man die leut abzefertigen oder annder der

Cannzlejgeschäft zuuerrichten hat, soll khain schreyber ob Er gleich seines thaylls nichts mer zethun hette, in der Cannzlej ainich zech, spill oder gschray anfahen, noch on des Canzlers oder der Secretarien erlauben aus der Cannzley geen, sunder warten ob Inen durch gemellte Cannzler oder Secretarien ichts weyther abzeschreiben furgelegt werde.

Nachdem wir auch vor etlichen Jarn ernstlich beuolchen vnnd geboten haben, das nyemanndt frembder on sonnder redlich guet vrsachen vnnd beuelch in vnnser Cannzlej gefuert oder gelassen werde, sunder das ain Yeder seiner abfertigung vor der Cannzlej thur gewarten soll, das wellen vnd gebieten wir noch hiemit in allem ernnst.

Vnnd damit die schriften vnnd hanndlungen bej vnnser Cannzlej deser bas in richtiger ordnung gehalten, vnnd so es von nöten gefunden werden mogen, So soll in den hofgerichts sachen vnnd handlungen dyser vleys gebraucht werden, das die Secretarien dieselben nach gelegenhait Ir yedes sunder habenden beuelch vnnd geschäft, vnder sich thaylln, auch in gueter ordnung halten, Darzu was in den hofgerichten durch die Partheyen vnnd Ire Procuratores schriftlich vnnd muntlich furgebracht vnd darauff durch vnnser Landhofmaister vnd räthe entschiden wurdet vleyssigelich aufschreyben. Nemlichen in ainer yeden rechtsachen von stundan alls bald die anfacht, ain sunder Prothocoll machen, darein was yedes gerichts tags eingebracht, gehanndelt auch interloquendo oder diffinitiue erkhent wurdet vnderschildlich geschriben werde, allso das man nichts in dasselb Protocoll gehörig, füran mer auff die eingelegten schriften Product, dann allain den tag daran dasselb Product gerichtlich vbergeben worden, verzaichnen. Dieweill aber solches in der audienz des hofgerichts nit beschehen khan, sunder die Secretarien der Partheyen fürbringen eylennd nach ainannder aufzaichnen muessen, So sollen Sy die Secretarien, yeder zeit allsbald das Hofgericht ain ennd hat, was Sy allso im hofgericht aufgeschriben haben gegen ainannder vergleichen vnd allsdann was ain yede sach betrifft in das sunder Protocoll so zu derselben sachen gebunden sein soll, von stundan, Dieweyll es noch in

fryscher gedechtnus ist, complirn, vnd einschreiben, damit nit aus vergessenhait oder verlust an den acten manngell enntstee.

Vnnd was auch in ainem yeden hofgericht aus der Cannzlej alls [normen oder tagsazungen] Commission, Compas, gerichts vrkhunden vnnd process auch abschriften etc. erkhennt vnnd zugelassen werden, die sollen vnnsere Secretarien den vnderschreybern von stundan vnnd furderlich abzeschreyben vnd zefertigen furlegen auch darauff achtung haben vnd darob sein, damit dieselben schreyber, solches nit aus der hand, wie man spricht, in die lanng truhen legen, sunder darob bleyben, vnnd mit dem ehisten fertigen, auch allsbald es geschriben ist, dem Secretarien wider zustellen, dauon Sy es empfangen haben.

Es sollen auch die Secretarien zu yedem hofgericht die sachen darinn desselben malls zu ainer bey oder endturtl durch die Partheyen beschlossen wurdet aufzaichnen, dieselben zum ehisten mit dem Prothocoll fertigen vnnd vnnserm Lanndhofmaister vnnd räthen furtragen, damit die furderlich erledigt werden.

Vnnd nachdem sich von recht vnnd vnnser gerichts ordnung nach geburt, das die Partheyen nach beschlus der sachen zu eröffnung der vrtl sunderlich citirt werden, so sollen die Secretarien darob sein, damit in solchem fall die rechtlichen tagsatzungen dermassen zu eroffnung der vrtl vnnd nit wie etlich mall aus der Cannzlejschreyber vbersehen oder vnwissenhait beschehen ist zu verrer handlung gestellt werden.

[Dieweyll auch in vill sachen zu derselben auffurung vnd erledigung ausserhalb rechtens vnd an ordenlichen gerechtlichen process in der guete summari mit schriftlicher einclag gegen einander procedirt vnd gehandellt wurden, so soll in demselben summarj vnd extrajudicat stehen, mit prothocolirn nach richtiger verzaichnus vnd Zusamenordnung der inngelegten schriften etc. allermassen gehandellt werden, wie oden der hofgerichtssachen halb gemellt ist, damit vnserm Landhofmaister vnd räthen dieselben zu erledigen richtiglich vnd in gueter ordnung fürgelegt werden.]

Vnnd souil auch weyther ausserhalb des hofgerichts vnd extrajudicat summarj sachen die anndern raths vnnd Cannzlej hanndlungen vnd schriften belangt, sollen die Secretarien vnnd

Canzlej schreyber yeder zeit Ir aufmerckhen haben, wann schreiben vnnderricht oder zetln in vnnsern hofrath vnnd Canzlej geantwurt werden, sahen betreffend darinn vormaln auch geschriben oder supplicirt ist, das man dieselben schreyben, vnnderrichten vnnd supplicationen nit allso hinweg leg, sunder was daruor einkhomen ist darzue suech vnnd das alles zusamen binde, damit die händell nit zerstreut von ain annder khomen sunder richtigelich bej ainannder gefunden werden.

Nachdem sich auch ye zu zeiten der rechtlichen vnd gutlichen tagsazungen vnd furbeschaid halb, zwuschen den Partheyen Irrungen vnnd strit begeben dadurch die haubtsach verhindert vnnd etwen die schuld vnnser Cannzlej will zugelegt werden, so sollen die Secretarien bej den Canzlejschreybern mit vleis darob sein, vnnd guet achtung darauff haben, damit solch tagsatzungen richtigelich eingeschriben auch die furbeschaid vnnd tagszetln recht gestellt werden, darinn nach ainer yeden sachen, tuch vnnsers hofraths vnnd Cannzlej oder tagsbuchs gelegenhait zubedennckhen ist, ob der tag kurz oder lanng anzesezen auch was vnnd wieuill Partheyen auff ainen tag zubeschayden seyen. Es sollen auch die schriften, so zu ainer verhöre gehörig zusamen gesuecht mit der partheyen namen signirt vnnd in die tagsladen gelegt, auch an dem bestimbten tag hinauff in den rathe getragen werden.

Vnnd wann nach gehalltner verhöre die Partheyen verabschidt sind, soll auff dieselb handlung oder schriften signirt werden an dem tag etc. gehört vnnd verabschidt.

Vnnd viewoll bisher bej vnser Cannzlej der brauch gewest, das man die abschid nit sunder gemerckht noch aufgeschriben hat. Es seien dann durch ainen oder baid thayll recess begert worden, So wellen wir doch, das in ansehenlichen groswichtiger sachen, was auff gehaltnen verhören zwuschen den Partheyen gehanndellt oder verabschidt wurdet (wo gleich khain thayll recess begert) summarie in das recess buch oder auff die schriften zu ainer gedechtnus verzaichennt werde. Aber in geringschäzigen sachen soll es auff die schriften zu ainer gedechtnus signirt werden, auff das man khunftiger zeit wann ain sach wider zu strit khumbt was vor darinn

gehanndellt oder verabschidt seye, wissen möge vnnd vorgehabte muhe vnd vncosten durch vergessenhait nit vmb sunst oder vergeblich sej.

Doch mit der beschaidenhait das die Partheyen oder Procuratores nit gewennt werden zu abbruch vnserer Cannzlej gefellen, dester weniger recess zubegern oder zenemen. [2])

Item wir wellen auch vann sich zutregt, das etwen ainer sachen halb supplicirt wurdet, darinn vor mer vnnderrichten vnnd schriften bey vnnser Cannzley sind, das der beschaid so auff solche supplication im rathe beschlossen vnd verzaichent wurdet, auch zu den vorigen bej der Cannzlej ligenden schriften signirt vnd aufgeschriben werde, auff das man so die supplication mit der signatur in ainen beuelch eingeschlossen vnnd hinweg geschickht wurdet, dannach bey der Canzlej wissen möge, was yeder zeit vnd auff ainer yeden Parthej supplicirn beschlossen sey vnnd demnach verhuet werde, das nit widerwertig beuelch (wie dann ye zu zeiten aus vergessenhait vnnd der Partheyen vnzeitigem anhalten bescheen mag,) ausgeen.

Vnnd mit den registraturn soll vleissig aufmerckhen geschehen, damit die erledigung der geding, Item die verschreybungen, landbot, Raths vnd ander Pflicht, vnd was sunst zu registrirn von nöten ist, mit vleys eingeschriben werden.

Das auch in den titlen gleichait gehaltn werde, nemlich das man nit ain mall anders dann das ander ainem seinen titl gebe.

Es sollen auch vnser Canzler vnd die Secretarien das gemain secret darzu Ir Yeder ainen schlussl hat, woll verwart halten, allso das Sy das Cästel nit offen noch secretirn lassen, es sey dann zum minsten Ir ainer in der Canzlej, damit Sy acht haben mögen, was mit dem Secret gefertigt werde. [Nachdem auch gebrauchlich, das man dem boten die bej vnser Canzlej ausgeschickt werden an vnsern zolner boten zetln gibt, sollen dieselben boten zetln allwegen durch ainen Secretarien vnderschriben werden].

[2]) Diser articll wurde einen grossen abpruch der recess gefell verursachen.

[Derweyll vns auch an vnserm brieff gewelb in der Canzlej trefflich vill gelegen, vnd grofs von nöten ist, das die brieflichen vrkhunden auch schriften handlungen vnd registraturn, die darinn sind in gueter richtiger ordnung gehalten werden, damit man die yeder zeit, wann es die notdurft eruordert, bald zefinden wisse. Derhalb wir dann vnserm Secretarien Hannsen Schwarzen in sunderhait beuelchen vnd eingebunden dasselb vnser brief gewelb in seiner verwaltung ze haben, So ist vnser beuelch das Er Schwarz vnd wenn es so wann noch Ime beuolchen werdet solch verwarung vnd verwalltung des benenten gewelbs mit allem vleys verrichten. [3])

Aber vnnser Secret Insigl soll wieuor in des Canzlers sundern beheltnus im gewelb sein, Doch dieweyll sich zu vilmaln begibt, das etlich verschreybungen vnd missiuen etwen gar eylennds verfertigt werden muessen, allso das er Canzler nit allzeit fuglich dabej sein khan. Wann sich dann solches zutregt mag Er obgenannten vnsern Secretarien Hansen Schwarzen die schlussl zuschickhen vnnd desselben malls die brieff zueuerfertigen beuelchen.

Vnnd was sunst noch merers zu guter ordnung vnnser Cannzlej, damit die abfertigung richtigelich vnnd furderlich darinn beschehe, dinstlich sein mag, das sollen obgemellt vnnser Cannzler vnd Secretarien yeder Zeit, wann es die notdurft eruordert vnnd wie es die erfarung zuerckennen gibt furnemen.

Dergleichen auch was aller vnnd yeder Cannzlej Personen Pflicht (die Sy zu Iren diensten gethan haben) in gemain vnd sunderhait weyther vnnd merers inhellt, das sollen Sy woll vor augen haben auch demselben allennthalben gemäss hanndlen, vnnd Iren beuelchen auswarten.

Datum vnnder vnnsers g. f. vnnd herr hiefürgetrucktem Secret vnnd hanndtzaichen verferttigt zu Munchen den 20 Martij Anno etc. 69. [4])

K. A. Hof. Reg. F. 400/30 No. 1. Concept. Eine Copi [5]) findet sich auch a. a. O.

[3]) Erst in der dritten Fafsung aufgenommen.

[4]) Aus der Copi entnommen fehlt im Concept.

[5]) ihr liegt bei: »Die Ordnung der Cannzley In Teglichen hanndlungen.«

4. Zur Hofraths-Ordnung des Jahres 1573.

a) Herzog Albrecht's Antwort

dd. 3. Dez. 1573.

Von Gottes genaden Albrecht, Herzog In Obern vnnd Nidrn Bayern etc.

Vnnsern grues zuuor Lieben getreuen. Wir haben nebenligennd Euer vnnderthenig Schriftlich anbrinngen vnnd guetachten, so Ir vnns khürz verschiner tag vberraichen lassen, die abthailung des Hofrats vnnd ausgeben der Abschrifften belanngennd, nachlenngs hören verlesen, dasselb notdurftigelich bedacht vnnd mit vleis erwegen Vnnd befinden nochmaln das erstlich die abtailung des Hofrats von vnns aus ansehenlichen vnnd sonnder beweglichen vrsachen, auch darumb ab vnnd eingestellt worden, das durch solliche absonderung bey den wenig Personen, so dem Hofrat ordinarie abgewartt, ettwann vber drey oder vier Rhäte vilmaln nit in vnnserm Hofrat gesessen, so mertail der wichtigen sachen auf merere zuesamenkhunft Irer mit Rät verschoben dardurch vil henndl eingestellt vnnd mit grosser vnnser verclainerunng, reputation nachtail vnnd vncossten der Partheyen, verschoben vnnd vil clagen derwegen für vnns gebracht worden. Wie wir dann noch dafürhalten, da bey der anzal vnnserer Hofrät bedacht werde, wann die Jhenigen, so aus dere anzall mit vnns dess Jars vast die drei vierthail abwesennd, vnnd dann die vbrigen In Commifsion vertrags vnnd dergleichen fürfallennden hanndlungen gebraucht ettlich Irer Ampter auch aignen geschefft, vnnd dann thails Allter vnnd schwachhait halber werden ausgsetzt das souil nit Ordinarie werden bleiben, das sich zwen oder drey zu

erledigung der geringen Sachen, dauon gemelt wirdet, wol lassen mitfuegen absönndern, will man annderst den Hofrat nit gar gering vnnd schutter halten, Vnnd voriger vngelegennhait gewartten.

Zue dem besorgen wir nit wenig, es möchte ettwann In sollicher absönnderung, da ain Rat von des anndern Decreten nit wissen trüege, wider werttige bschaid abgeben, welches vnns nit zue klainem schimpf raichen thet.

Es möchtens auch die Jenigen, so allso gesönndert wurden nit zu klainer schmach vnnd dahin versteen oder deutten wölln als wurden Sy mererer schickhlichait nit gehallten, dann eben dise schlechte Sachen zuuerstehen oder das man Sy villeicht sonnst nit gern bey anndern Sachen sehen, haben oder gedulden wolte, welches nit kleine Emulation vnnd vnwilln zwischen den Räten erweckhen, vnnd allerley klagen gebern möchte.

Vnnd ob wol solche abgesönnderte Personen Inn wichtigen Sachen in gannzen Rat gezogen werden, So hallten wir es doch darfür, das ainer, so bey anfanng der Sachen gesessen, die einkhomne Clag vnnd Antwort gehört, sich aller Sachen vil besser in bschluss der hanndlung, da die Schrifften wider erholt vnnd glesen werden zu bedennckhen vnnd zue Resoluiern habe, als da er allain beim bschluss die Schriften vnnder ainst mit lannger verdrieslichait mues obiter abhören, vnnd durch solliche lennge Confundiert auch müed wirdet, das er die Sach nit kan recht erwegen, das also der Bschluss in solchem fhall ain weg als den anndern bey denen allein steen wurde, so von der Sachen aus zuuor angehörten vnnd erwegnen Schriften vnnd nachdennckhen, am Pössten khündten reden vnnd disputiern, da doch in wichtigen hanndlungen ain gannzer völliger Rat yederzeit beysamen alle vmbstenndt besser khan erwegen, wie wir dann ermellte vnnsere Rät sament vnnd sonnderlich dermassen qualificiert achten, das Sy wol bey alln wichtigen hanndlungen sizen mögen.

Zue dem achten wir, das es vnns bey den Partheyen vnnd Iren beystennden, dern Järlich ain guete anzal in stattlichem ansehen fur euch vnnsere Hofrät khommen, nit zue klainer reputation vnnd ansehen raiche, Wann der Rat wol vnnd stattlich besezt, wie auch den Zanckhischen dest minder vrsach gegeben

wirdet dahin zutrachten, Ire hanndlungen aus hoffnung mehrer fürderung zue den zeiten furzubringen, da Sy vermainen ain Rat In geringster anzal beysammen sey. Vnnd dieweil Ir in angeregtem euerm guetachten selbst vermeldet, das die einckhomne Zedl, darzue Ir die sonnderung begert der Aigenschafft seyen, das allein vmb bericht geschrieben, oder in schuld Sachen bezalung geschafft werdt, So achten wir, Ir haben solliche schlechte Sachen, alls die wenig einred vnnd disputierens eruordern, dester eher zuerledigen, oder da Sy was wichtigers vor hannden so mögen Ir dieselben auf ainen nach Mittag zue expediern verschieben.

Gleichergestallt khönnen wir in dem anndern Articl, die Abschrifften auszugeben anlanngend, nit Ratsam halten, das den Partheyen schrifftlich zuwissen gemacht werde, wie yedes Recht gschaffen, dann dardurch wurden alle vertrag vnnderhanndlungen vnnd guetlichaiten abgschnitten. Dieweil kainer, der des Sigs gwis sich in ainiche vergleichung wurde einlassen, vnnd alle vnderhanndlungen nach vil gehabter mhue vnnd Arbeit on frucht abgeen muessen.

Vnnd dieweil der in eurm guetachsen gemelt menngl bey den nachgesezten Obrigkaiten erscheint, kan derselb vnnserm bedennkhen nach aller mit dem gewendet abgeschnitn vnnd furkhommen werden, das Ir in den befelchen den nachgesezten Obrigkhaiten ernnstlich aufleget, dieselben in ainer benannten Zeit als vierzehen oder Sechzehen tagen nach gelegenhait zuuolziehen, vnnd dessen, das, vnnd wie es bschehen Inner sollicher Zeit ordenlichen satten bericht thue bey vermeidung ernnstlicher straff vnnd ablegung Costen vnnd schadens, so ainer oder der anndern Parthey aus der versaumbnus wurde eruolgen. Doch das Ir vom Regimennt darob ernnstlich seyet, solchem nachgesezt vnnd die farlässigen vnnd vngehorsamen one nachlass gestrafft werden, damit halten wir disen Sachen alln geholffen sein.

Dann da es zu erkhanndtnus, wem die Abschrifften zegeben oder zuwaigern seyen, sollt gestellt werden, trügen wir die beysorg, es wurde von denen, so es als Hadrischen wurd abgeschlagen vil Clagens geben, sonnderlich der vngleichait halber, so nit ain yeder möcht recht bedennkhen, Vnnd dann vnnder euch den Räten,

die in solchem fal nit yederzeit gleich gsinnet möchten sein, vil disputierens geberen, dardurch wichtigere Sachen versaumbt vnnd vil zeit verloren wurde, zu dem wir von disen Leuthen ainen vbermässigen anlauff haben, da yeziger ordnung nach ainer dem anndern gleich gehallten vnnd sich khainer für den anndern zu bschwern hat.

Aus welchem allen wir darfür hallten wellen, das es diser baider Articl halber billich bey gegebner vnnser Instruction bleiben möge Vnnd wellen vnns hierüber mit genaden versehen, Ir werden euch die Sachen dermassen angelegen vnnd kainer mhüe bedauern lassen, damit die Instruction voriger vnnd yeziger vnnser genedigen mainung nach mit Pösstem vleis Ins werckh gezogen mög werden. Daraus Ir so wohl vnns als euch selbst verhoffenlich viler mhue werdet mugen entheben vnnd enntladen, auch alle Sachen in khurz zue gueter Ordnung vnnd Richtigkait bringen, Wollten wir euch zu genediger vnnserer Resolution nit Pergen, vnnd sein euch mit genaden wol gewegen Datum Höhennkirchen den dritten Decembris A° etc. LXWIIJ

Albrecht m. pr.

Org.

K. A. Hof. Reg. F. 400/30 N° 1.

b) Vnnderthenig anbringen der Fürstl. Rethe von wegen zwaier in der Neuen Rathsordnung vergrifner Articul.

Vnnser Genedigen Fürsten vnnd herrn herzog Albrechts in Bayrn etc. Anweld vnnd Rethe haben seiner F. D. Jungst Im Julio Publicirte neue Rathsordnung, souil menge der geschefft khurze der zeit, vnnd des Lanng gewerten mangls ains Hofrats Presidentens halben beschehen mögen, zur execution gezogen, vnnd daraus befunden, das volgende Articul gedachter Ordnung den Partheyen vnnd gemainer Expedition der Justicien beschwerlich vnd verhinderlich.

Erstlich, das der Rath nit mer abtailt werden solle etc. Befindet sich aus volziehung diss Articuls, Das die Rethe, sonnderlich, do sy in gueter anzal beysammen, mit abhörung der ainschichtigen Ersten zetl, deren teglich in grosser anzal einkhommen dermassen detentirt vnnd aufgehalten werden, Das sy zu erledigung der beschlossnen vnnd sonnst wichtigen sachen weder raum noch zeit gehaben mögen. Da doch solche Erste zetl diser art vnnd aigenschafft sind, Das darauf aintweders vmb bericht geschriben oder vileicht in schuldsachen die bezalung Cum Clausula (es het dann gegenthail begründte einreden) verschafft werden mues. Dernwegen dann allerdings ain vnotdurfft, das die Rethe in solcher anzal mit dergleichen sachen aufgehalten werden sollen, da sy doch sonnst der beschlossnen vnnd annd annderer wichtigen Recht vnnd Summarischen handlungen schleinige erledigung thun vnnd fürnemmen möchten. Wouer dann seine F. D. die abtailung wider zueliessen, gedächten die Rethe vnder Inen selber ain solche ordnung anzustellen, das Im tailten Rath alain vmb bericht geschriben oder in schuldsachen Solutio Cum Clausula beuolchen, sonnst aber alle andere sachen, so in Jure uel facto zweiflig, Im grossen Rath erledigt werden sollen.

Zum anndern, das furthin die Copeyen nit mer geben werden sollen etc. Aufs disem volgt, das in teglichen gmainen sachen, da man auf die anndere oder dritt schrifft dem handl zum grund sehen, vnnd durch erkhantnus den Partheyen von ainannder helfen khan, der obsigend oder behabend tail nit waisst, wie sein sachen beschaffen, ob Er Recht oder vnrecht, wefs Er auch auf sein erlangten beuelch zu gewarten habe, So tragen seiner F. D. nachgesezte Obrigkhaiten, desgleichen die Landtstende die beuelch, so Inen oder Irer hanndlungen zuwider aussganngen, den Partheyen zueröfnen auch khainen Lust, Werden dadurch die Partheyen aintweders wider gen hof gesprengt vnnd solche wissen alssdann nit worauf sy Ire Grauamina stellen vnnd was sy sich aigentlich beschweren sollen, oder aber Irn billichen sprichen nachzusehen gedrungen, Weil sy zu gedenckhen kaben, do sy gleich wider furstliche gescheft aussbrechten, das sy doch deren Inhalt so wenig als zuuor in wissenschafft bringen wurden. so würdet auch Causa

Impulsiua der Rathsordnung dadurch nit abgestelt. Dann Izmalen bey abschaffung der Copeyen weit merere furstl beuelch vnerhebt bey der Cannzley verligen bleiben als hieuor, da man Copias derselben mitgetailt, So sind bisweilen die handlungen also beschaffen, das man on mitgetailt der Copeyen derselben nit khan zu aussgang oder endschafft helfen, als da in ainer sachen an mer dann ain ort geschriben werden, Vnnd Jederthail zu seiner nachrichtung wissen mues, was dem anndern geschriben oder beuolchen. Were demnach der Rethe vnnderthenig guetachten seine F. D. hetten, weme Copey mitzuthailen oder nit, Ir der Rethe (denen sy doch sonnst vil ain merers vertrauen) discretion heimgestelt. Darauf gedechten sy ain solche guete obacht anzeordnen, damit den Jenigen, welchen one mittailung der Copeyen Irer für sich erlangten beschaid vnd beuelch nit wol zur execution geholfen werden khan, solche geuolgt, daneben aber andern häderischen Leuthen verwegert vnnd abgeschlagen wurden. Welches seinen F. D. die Rethe alain vndertheniger Pflichtiger wolmainung vnnd khainer andern gestalt zu mererne nachdenckhen gehorsamlich anbringen wellen, wessen nun seine F. D. sich hierüber Resoluiren, dem khommen die Rethe Irs thails in vnnderthenigkhait nach vnnd thun beyneben seinen F. D. sich gehorsamlich beuelchen.

Cop.

K. B. Hof. Reg. F. 400/30 N⁰ 1.

5. Zur Hofraths-Ordnung vom Jahre 1576.

alter Vormerk; »Rathsordnung vergriffen 1576.«

Der durchleuchtige vnnser genediger Furst vnd herr Herzog Albrecht in Bayrn etc. erinnert sich, Ob wol In dero F. G. Hofratsordnung furstehen, Das khain Supplication, Sy werde gleich übergeben von wem Sy well, nit angenommen, Sy werde dann zuuor von den Supplicisten oder Schreiber, der sy gestellt, ordenlich vnnd lautter vnnderschriben, Vnnd das aus denen bedennckhen, so daselbs begriffen, So sey doch solches ain weil heer in Mifsbrauch vnnd vnordnung gerathen. Derwegen Irer F. G. beuelch, das dero lobliche Hofraths-Presidennt vnnd Räth solches hinfüron widesumb alles vleiss obseruieren, vnnd mit ernnst darob hallten wellen, also seyen Ir F. G. es ebnermassen zehallten entschlossen, daran beschech Irer F. G. enntlicher willen, Actum Munchen den XXIIIJ Februarij Anno etc. LXXVJ.

Cop.

K. A. Hof. Reg. F. 400/30 N⁰ 1. [1])

[1]) im Act 1573—1577 liegt auch: »Ordnung von wegen des Trinkgelds vnnd vererung in der fürstlichen Cannzlej alhie.«

6. Wilhelms V. Hofraths-Ordnung,

dd. 20. August 1590.

Von Gottes genaden, Wilhelm Pfalzgraüe bey Rhein Herzog in obern vnd Nidern Bayern ec.

Wiewol Wir gleich in antrettung vnnser [1]) Lanndtfurstlichen Regierung nit allain von Gott empfanngnen Beuelchs vnd obligennden Ambts halber sonder auch aus der Vätterlichen Zuenaigung Die Wir gegen vnsern lieben vnnd gethreuen Vnderthonen aller Stende vnserer Fürstenthumben vnd Lannden tragen, allerlay haylsamer Ordnunngen, Beuelch, Mandaten, Wie es sonderlich bey vnserm hiesigen Hoffgericht, vnd Rathe, Alls dem Haubt aller vnserer Regimenten, vnnd gemainen Zueflucht, Armmer vnd Reicher so vnser fürstenthumb vnd Lannde mit stätter Inwohnung, oder aber sonsten mit Werben, vnd gewerben, paven, in hanndthabung der Justitien, vnd erthaylung Rechtens, vnd aller billichkheit gehallten werden solle, mit stattlichem Rathe bedenckhen, vnd guetachten vnserer gehaimen Rethe begreiffen vnd ins werkh Richten lassen, [2]) Dardurch Wir guetes verthrauen, vnnd hoffnung gehabt, yeder menigelich zu dem seinigen. Was Ime von Recht vnd gebür zusteet, gleichmessig vnd schleinig zuuerhellffen. Vnser Fürstlich Erb Lanndt, vnd Leuth bey wolheergebrachtem lob der gueten Justitien, auch seeligen friden, Rhue vnd aufnemmen zuerhallten vnd also vnserm Christlichen gwissen gegen Gott dem Allmechtigen ein schuldiges genüegen zethun. So befinden Wir doch an yzt im werckh, [2]) das von wegen der vnrhuigen widerwerttigen Leuff

[1]) für vnser ist durch Correctur einer spätern Hand »S. dchl.«, der selben »dieser« und für »Wir« ist »S. d.« gesetzt.

[2]) [2]) Diese Stelle ist von der nämlichen Hand am Rande corrigirt wie folgt: »«dardurch versehenlich bissfür Jeder zue dem seinigen, wo Ime von

vnnd Zeitten, so ettliche Jar heero sich im Reiche Theutscher Nation mit weniger sowoll alls anndern ortten erregt haben (darinnen sich so wol der Innlendischen vnd Lanndsessen alls frembden vnd aufslender Irrungen, Zwitrachten Clag vnnd beschwerhenndl Teglich lennger ye mer gehaufft) mererlay mengel vnd gebrechen,[3]) dardurch angeregts vnnser intent merckhlich verhindert würde,[4]) ein zeit hero eingerissen.[4]) Derowegen[5]) ein sondere nottdurfft [6])sein will[6])[7]), gedachts vnsers Hoffrathsordnung in etlichen puncten zubössern zuerleuttern, vnd auch nach galegenheit der Zeit zuuerendern, damit do, so Teglich darinn schrifft- vnd mündtlich geclagt vnd fürgebracht würdet vnuerzogenlich vnd fürderlich erlediget[8]) vnd bey dem allem gleiche guete billichkheit[8]) ordnunng bedechtlichheit, vleis vnnd ernnst gebraucht werde.[9])

Vnnd dieweil billich vor allen dingen das Reich Gottes damit andern sachen desto glücklicher erdeyen gesuecht werden solle Ist vnnser beuelch, das vnser Hofrathspräsident die Rethe vermane, das Sy die Mefs zu Allten Hoff in der Khürchen, so aus vnnser Vorforder Christlicher andacht diser vrsach willen gestifft vnd teglich vor der Rathzeit gelesen würdet beiwohnen.

Gottes-diennst

Profefsio fidei

Es solle auch fürterhin khainem die Sefsion im Rath nit geben, wie auch weder Secretary, Ratschreiber Aduocaten, Procuratores, oder andere so dem Rath vnderworffen, aufgenommen

recht vnd billigkhait wegen zueaignet gleichmessig vnd schleunig gelangen möge, Bej welcher wohlbedechten Ordnung vnd verfassung es nicht weniger ins konfftig zuuerpleiben vnd derselben strachs wol nachzuegehnn gewest, Jedoch dieweil wür eh und ein geraumbte Zeit her im werckh befunden,««

[3]) eingerissen.

[4]) [4]) gestrichen,

[5]) »haben wir für ein«, von gleicher Hand wie am Rande hinzugesetzt.

[6]) [6]) gestrichen, dafür: »gehalten«.

[7]) Jetz allsobald vnd in antrettung vnsers Landtfürstl. Ambts vnd Regierung.

[8]) [8]) auch überall, — das andere gestrichen.

[9]) vnd also bej deme allem vnser fürstl. Erb land vnd Leutt, bej wohlhergebrachtem lob der gleichmessigen Iustitien auch seeligen friden rhue vnd aufnemben erhalten vnd ernnstem Christlichen gewissen gegen Got dem Allmechtigen ein schuldiges genügen gethon werde. — »werde« ist gestrichen.

werden, er habe dann vor seiner gewonlichen pflicht, dem Brobst, Dechant oder yemands aus vnsern Geistlichen Räthen Profefsionem fidei Catholicae,[10]) wie die im Heyligen iungstgehalltenem Concilio zu Triendt verfasste form vermag,[10]) glaisst, Also das niemand beim Rath geduldt werde, der nit der waaren allain Seeligmachenden Catholischen Religion zugethan sey.

Der Präsident solle auch [11]) alles vleis, wie ob allen anndern 2. ob de Religion zu halten.
Publicirten gesezen vnnd vorderist ob den Religions Mandaten vnd Beuelchen hallten, vnd [12]) wann Er [13]) das denselben nit gehorsambst gelebt, villmehr das dauon vngebürlich vnd verclainerlich geredt werden sollte in erfaarung brechte, solches vnns vnderthenigist anzebringen, Oder im Rath, damit die notturfft dauon beratschlagt werde, zu proponirn nit vmbgehen oder vnterlassen.

Dieweil dann zuerhalltung gueter bestendiger Rathsordnung 3. Praesidenten gegenwart im Rath.
das mayst vnd fürnembste sein würd, [14]) das der Präsident vnd Canzler alls fürgestellte Heübter [14]) Iren diennsten vnd Ämbtern mit gebürendem, vnd schuldigem Vleis abwartten, damit sich andere darnach zu regulieren, So wellen wir hiemit Ime Präsidenten ernnstlich eingebunden vnd auferlegt haben, das er Teglich zu gewonlicher Rathszeit den Rath besueche wie auch [15]) allen vnnd Raths stunnt.
yeden vnnsern Rethen, die vnns zu vnnserm Rathsiz verpflicht sendt, Teglich zu der benannten Stundt, das ist [16]) von Georgj an, biss auf Michaelis zu morgens vmb Sechs vhr Vnd dann von Michaelis biss auf Georgj [16]) vmb Siben vhr gewisslich im Rath beyeinander seyen, vnd die Ratsachen zuuerrichten anfahen. Auch in diser Arbeith mit allem vleis vnd guettem bedechtlichen auf- Ein Ratsiz soll drey ganz stunt wehrn.
merckhen zum wenigisten drey ganzer Stundt biss vmb zehen vhrn verharrn, sich hieran ausser Gottes gewallt, ichts hindern

[10]) [10]) ist gestrichen, dafür: »Sancti Concilij Tridentinj«.

[11]) gestrichen, dafür: »der Hofrathspräsident solle«. am Rande bemerkt: »khain sonderbaren absatz oder Articl zumachen «

[12]) gestrichen: „vnd wann«; gesetzt: »da«.

[13]) eingeschaltet: »dann«.

[14]) [14]) gestrichen, dafür: »dass do haubt dess Hofraths, welches ist ain Landhofmaister oder in dessen abwesenheit der Hofratspräsident.«

[15]) der Canzler sambt

[16]) [16]) gestrichen.

oder Irrn lassen, Vnnd allewegen da Ine Präsidenten Leibsschwachheit, oder seine aygne vnvmbgengliche gescheft vom Rath abhalten wurden, dessen den Canzler auisirn, wie auch entgegen Er Canzler dem Präsidenten die entschuldigung seines aussbleibens von der Rathzeit verstendigen, damit er den Rath zeit verstendigen, damit er den Rath dessto zeitlicher besueche, Wie dann allemal deren ainer, wo nit beede im Rath sein, Sy auch Ire sachen also anstellen sollen, damit ainer den andern ybertragen khönde.

Praesident oder Cannzlers ollen im Rath sein.

4. Da es sich begebe, das durch Relationes, verhör, vnnderhandlungen, processiones, actus publicos [17]) mennige der henndl die Paartheyensachen vor Mittag nit völlig erörttert werden khunden solle Präsident [18]) oder [19]) Canzler den Rethen nach Mittag widerumb zusamen zukhomen, ain stundt ernennen, Vnd allsdann die ybrigen sachen auch erledigen, damit nichts auf den andern tag (der gewonelich sein arbeith mit sich bringt) verschoben, Oder die Paartheyen bey disen Theyeren zeiten yber ain Tag nit aufgehallten werden.

Nach Mittag in Rath.

Parthyeen yber einen tag nit aufzuhalten.

5. Vor allen anderen aber soll Präsident vnd Canzler darob sein, vnnd verfüegen, dass Causae domini; vnd die sachen, so vnser interesse berüern vnnd antreffen, oder sonsten ohne gefahr vnd vnsern schaden nit wol verzug leiden mügen für hanndt genommen vnnd expedirt werden.

Vor allen Causae domini zu expedirn.

6. Es solle auch mergedachter vnnser Präsident verfüegen, vnd darob sein. das vor allen dingen, alle Rethe zu der bestimbten Stundt gewiss im Rath erscheinen, khainer, der nit mit andern vnsern gescheffeten beladen nit aussbleibe. [20]) Da aber ainer ohne erhebliche vrsachen aussbleiben wurde, Deme soll von ainer yetwedern stundt aussbleibens, oder zuspath einkhomens drey pazen von aines ganzen Tages wegen pro rata seiner besoldung abgezogen vnd aufgehebt werden, [20]) Vnd [21]) solle vnser Präsident darob sein,

[17]) oder.

[18]) ob schon derselb eben dazuemahl den Rath nicht selbst personlich besuechte.

[19]) wenn nicht Er Präsident alhie der.

[20]) [20]) gestrichen.

[21]) gesetzt am Rande: »damit mahn aines Jedweden vleiss oder vnvleiss desto aigentlicher wissen könne, so

das alle Tag ordenliche verzaichnusen[22]) der erscheinenden oder
aussbleibenden Rathe gemacht, vnd vnns[23]) auf vnser begern zu-
gestelt werden. Hette dann ainer ehehaffte redliche sachen, alls
das er Leibsschwachheit oder dergleichen verhindernusen halben
die Räth nit besuechen khinde, solle er solche gedachtem vnserm entschuldigung beim
Präsidennten oder in abwesen dem Canzler Personlich anfüegen. Praesidenten oder Canzler
Vnd Ime khainer, er hab gleich zethuen oder zuschaffen, was er zethun.
welle, mit nichten selbs erlauben.

Wann er aber die erlaubnusnemung oder enntschuldigung in 7.
der Persohn nit yedesmahls beschehen khunde, so mag das, durch
ain eherliche pottschafft oder schreiben verricht, vnd beschaidts,
deme er auch geleben, vnnd nachsezen solle, erwarth werden, für sich Erlauben auszebleiben.
selbs aber, wie verstanden, soll khainer ain iehen ordennlichen Raths-
siz nit versaumben. Wir wellen aber das Präsident oder[24]) Cannzler mit
dem erlauben nit zu müld seyen, sonder hierinen vnser notturfft vnnd im Erlaubnusn geben
Ir pflicht, wie auch der sachen wichtigkheit wol erwegen vnd ohne sonn- nit zu müld sein.
dere ansehenliche vrsachen oder Leibsschwachheit khainem baldt er-
laubnus vom Rath abzusein geben oder verwilligen.[25])

Wie er Präsident auch darob sein soll, das die Jhenigen 8. Der Hoffräth mit der
vnnsere Rethe, so mit Ambtsgeschefften nit beladen, sonnder zum Commissionen yber
teglichen ordennlichen Rathsiz verordnet, nit vil aussgeschickht, Lanndt zu uerschonen.
oder in Commissionen zu nemung des Augenscheins, verhörung
der zeugen vnnd dergleichen, so zeit vnnd weil erfordern, ge-
braucht, sonnder deren allewegen verschont werde. damit souil
ymmer möglich vnnser Hoffrath yederzeit stattlich besezt bleibe,
vnd auch solches desto füeglicher vnd bequember beschehen khönde,
sollen vnsere Pfleger, Cassteer, Rethe von Hauss aus Prouisoner
vnd andere Hofdienner auch Lanndtsessen welche zu teüglich zu
Commissarien, sonderlich in der Pauersleuth hanndlungen gebraucht,
vnnd nit leüchtlich ain Commission aus der Hoffräth mütten

[22]) in form Wie bisher beschehen

[23]) vmb vnser wissenschafft vnd nothwendigen einsehens willen

[24]) da derselb nicht alhie, der

[25]) Ob sich auch die erlaubnus vber ain wochen lang erstreckhen wurde, ain solches zuuorderst an vns gelangen vnd mit vnserm vorwissen handeln.

In was fähln Commissiones aufs den Hoffräthen zuuerordnen. erkhenndt werden. Es geschehe dann aus guetten beweglichen vrsachen vnd das vnnser interefse darbey were, In welchem fahl auch die Commissari sich nit in Iren aygnen oder anndern thuen aufhallten oder an andere orth reisen, sonder den neachsten allsbaldt wider zu Irem diennst verfüegen sollen, noch vil weniger ainiche handlung suechen dardurch die Commission verlengert werde. [26])

9. Alles was die attention der Reth verhindern möcht abzustellen. Er Präsident soll auch verfüegen, das zur Rathszeit aller strepitus, Thumult, vnordnung, vnd was sonsten des Menschen attention, vnd aufmerckhen verhindern möcht, sine respectu personarum abgestellt sey, Damit also in guetter still yeder auf das,

Wie der Lehrer qualifizirt sein soll. so gelesen (darzue allewegen ainer der ain helle stimb vnd guete aussprach, geordnet werden solle) oder in mündtlichen fürtrag gemeldt würdet, Dergleichen auch auf die vmbfrag vleissig merckhen khönde.

10. das einreden inter votandum abzustellen. So solle [27]) auch Präsident nit gestatten, das ainer dem andern inter Votandum in die Red falle, oder einrede, sonnder biss die vmbfrag an Ine khombt wartte, vnnd enntzwischen, weil man list, redt, oder vmbfragt, mit seinem nechsten an der seytten sizenden Collega khaines wegs vill schwazens oder redens verbringe, sonnder deme so gelesen, oder geredt würdet mit vleis zuhere. Gleichsfahls soll khainer der allbereiten geredt, dem Jhenigen der noch nit geredt, mit ainichem worth einfallen, sonnder sein stimb, bey deme, was er Votirt hat, beleiben lassen, sich auch khainer mit dem anndern in ainiche disputation oder gezengkh nit einlassen, oder begeben, sonder ein yeder sich aller gebürlichen bescheidenheit verhallten.

11. Erledigung der Sachen zubefürdern. Vnnd dieweil [28]) vnnser Hofrathspräsident das Haubt im Hoffrath vnnd seines Ambts ist, alle vnordnung im Rath abzustellen, Dergleichen auch die sachen, damit Sy durch schleinig doch wolbedechtliche beratschlagung erkhannttnus, vnd rattbeschluss vnuerzogenlich erledigt werden, zubefürdern, so soll er wie obengemellt mit allem vleis darob sein, damit der Rath zu Rechter

[26]) Vgl. No. 53 und 54.

[27]) dieser punkt wird in No. 36 repetirt.

[28]) wie obgemeldet in abwesenheit ein Landthofmaisters.

zeit durch yeden vnsere Räth besuecht auch ernnstlich vnnd mit gebürender authoritet darob sein, das guette ordnung darinn gehallten werde, vnd das ein yeder auf die vmbfrag wol merckh sein guetbedunckhen wie obenuerstanden Khurzlich vnd verstendigelich anzaige, mit blosser erholung des Jhenigen, was vor Ime geredt oder Votirt worden, sich selber vnd den Ratschluss nit aufhallte, damit die Rathszeit nit vnnuzlich vnd vergebenlich hingebracht, oder verzert werde. Innsonderheit aber soll er nit gestatten, das die Oben sizen, allain in Iren Votis disputirn vnd die andern herunden nit gehört werden, sonder ein yeden der gebür vnnd billichheit nach sein Votum von den maissten zum minssten lassen fürbringen. Er solle auch vor der vmbfrag sein mainung nit sagen.

Zeitliche besuechung der Räth.

alle Vota zu hörn.

Präsident soll sein mainung vor der vmbfrag nit sagen.

Innsonnderheit[29]) aber ligt ainem Präsidenten ob, in der vmbfrag, auf die Stimben wol zuuermerckhen, damit er wissen khönde, was der merer Rathschluss vnd ob derselb dermassen geschaffen seye, das der sachen gelegenheit vnd notturft erfordert noch ain maal vmbzefragen oder ob es billich bey der ersten vmbfrag vnd darauf eruolgten Rathschluss gelassen werden: wie er dann ohne wichtig vnnd erhebliche vrsachen zum anndermal nit vmbfragen sondern mit den merern Votis schlüessen solle.[30]) Dieweil auch an sein Präsidenten alls des Haubts vorgang vnnd guetten Exempel vleis vnd ernnst die Recht hanndthaab vnnd vollziechung dessen allen, was dise vnnser ordnung mitbringt, vnnd der fürfallenden henndl notturfft vnnd aussrichtung erfordert am maissten gelegen ist, so wellen Wir, das er in allem an Ime nichts ermanglen lasse, sich im Rath ernstlich ohne affection verhalltte nit zu leis noch zu häbig erzaige, wie er seinem Ambt vnd der gebür nach zethuen waiss.

12. Präsident soll auf der mehrer Stim acht geben.

anderwerts vmbzefragen.

Was die autoritäter des Praesidenten im Rath theil.

[29]) Vide No. 37 und 38.

[30]) am Rande der Zusatz: »»Da usus, er Präsident sein mainung also sagt vnd den beschluss machet, sollen die anwesenden Räthe darauf mit gebürendem Respect vnd guethem aufmerckens zuehören, Ime mit nichten einsprechen oder einreden, biss er gahr aussgeredt, damit sie also so vernemben, ob es bej den mehrern verpleibe oder wo er sodann für erhebliche motiua uorbringe, darumben es einen neuen vmbfrag von nötten.««

13. Wer die Rath etz in Pflicht nehmen soll.

Dann verrner wellen Wir das hinfüran,[31]) ausser vnnsers Hoffrathspräsidenten oder Cannzlers vnnd ohne derselben gegenwürtigkheit [31]) von khainem vnnser einen Rath,[32]) Secretarien, Ratschreibern, Procuratorn, oder wer sonsten zum Rath gehört,[33]) pflicht aufgenommen oder ainichem die Session geben werde.[33])

15 ***) Von den Relationen.

Der Präsident soll auch[34]) darob sein, das in aufsthaylung der relationen[36]) ein gleichheit gehallten, khainer für den anndern beschwert[37]) vnd in allewegen des Canzlers alls der sonsten vill zethuen mit denselben verschont werde.[38])

16. In fällen die leib und leben antreffen den Rethen anzusagen.

Da dann sachen zu referiern fürfahlen die leib vnnd leben antreffen, soll Präsident allen, insonderheit den gelerten anwesenden Rethen ansagen vnd Sy darzu erfordern lassen.

17. Erledigung der Camersachen In beysein eines Cameraths.

So offt was fürfiele, so vnnser interesse oder Camerguett berüerte, sollen dergleichen sachen allewegen zubeysein aines vnsers Camerraths erledigt vnd disfahls vleissig auf vnsern nuz vnd fromben gesehen werden. Wie es dann yeder Rath laut seiner pflicht schuldig.[39])

[31])....[31]) gestrichen; dafür gesetzt: »»in abwesenheit vnsers Land vnd Obristen hofmaisters, der hofrathspräsident in gegenwürtigkheit des Canzlers und der andern Rätħe, Jedesmahl im Hofrath die jeglichen von den neuen anstehenden Räthen...««

[32]) beide Worte gestrichen.

[33])....[33]) in: »»pflicht aufnemben vnd den Räthen die Sefsion geben solle«« geändert.

[34]) »auf vorgehende Communication mitt dem Hoffmaister, oder in des Hofrathspräsidenten abwesenheit der Canzler.

[35]) No. 15 folgt im MS. unmittelbar auf No. 13.

[36]) »vnd Acta«.

[37]) auch niemand aus den Räthen ainige Acta oder handlungen für sich selbst zue referirn nemen, sondern deren vom präsidenten oder in dessen abwesenheit vom Hoffcanzler gewertig sein, oder doch mit deren vorwissen handlen.

[38]) Also soll auch er Präsident des referirens (dann da er nach eröffnung eines schreibens oder Supplication, welche auf Ime selbst oder doch an einem so schlechthen berhueten, die sie gleichfahls mit zwaien worten zu erledigen, vmb gewinnung der zeit willen im Hofrath selbst proponirn wolte,) sonst vberhoben sein.

[39]) hieher zu referiren die No. 34, 28, 31.

Präsident[40]) vnd Canzler sollen samentlich darob ein, vnd verfuegen, das ohne wichtig grosse vrsachen khaine handlungen von Regiment vnd andern Gerichten alher gezogen werden.[41]) 18. hereinziehen der Sachen.

Ebenfahls sollen[42]) Sy auf der Räth paartheyische Vota guette obacht haben vnd da Sy ainiche aspection spürten, denselben solches ad partem, da er aber nit dauon ablassen wurde publice im Rath verweisen, Oder, wo es von nötten gar an Vnns gelangen lassen. 19. Parthey-lichkheit in der Reth vottis abzestellen.

Vnd ob wol die abthaylung vnnserer Reth hieuor abgeschafft worden, gibt es doch die erfaarung, das man der bey yziger zanngg vnd hadergürigen wellt nit gar enntpern khan in deme Teglich, heuffig villerley clagen einkhommen; Steet demnach zuer[43]) Präsidenten vnnd[44]) Cannzlers discretion zu erledigung der ainschichtigen zettlen, oder sonnsten in hochwichtigen paartheysachen nach gelegenheit der anwesenden Reth, etliche darzue zudeputiern, Doch sollen dieselben In sachen darinnen hieuor beschaidt ergannegen, ein vleissigs aufmerckhen haben, nachsuechen lassen oder solche fell mit wenigen wortten, sambt Irer mainung im Rath, darinn Sy in allewegen, wann Sy im abgesonderten Rath aufsteen widerumben zu khomen schuldig fürbringen, damit nit wie bisheer offt beschehen aus vnwissenheit oder vnfleis widerwerttige beschaidt in ainer sachen ergeen. 20. Abtheylung der Reth. aus dem abgetheilten Rath wieder in Rath zukommen.

Es sollen auch Präsident vnnd Cannzler sammentlich[45]) die anordnung thun, das nit allain auf ain tag, nit mer alls ain verhör, oder vnnderhandlung, sonder den nechsten darauf vnd in allewegen an khainem feyerabent oder in der fastnacht dergleichen täg nit angesezt werden, damit sich die nit verschieben, vnnd die paartheyen auf schwerem vncossten alhie ligen müessen. Vnd eben diser vrsach willen, damit die Paartheyen ab dem vncossten khommen, 21. anordnung der Verhörn. vncofsten der Paartheyen zu verschonen.

[40]) Vgl. Art. 48.

[41]) »werden« gestrichen; dafür: »»noch abgesondert oder auch comisso medio alhie angenomben werden.««

[42]) Hofrathspräsident vnd in dessen abwesenheit der Canzler.

[43]) statt »zur« ist »zu dess« geändert.

[44]) oder wann derselb nicht im Rath dess

[45]) gestrichen.

sollen die verhörssachen, zumaal wann die paarthey starckh vnnd mit vil Beystenndern versehen, allen anndern handlungen fürgezogen, vnnd aufs eheist expedirt werden. In alleweg aber soll Präsident vnnd Canzler verfiegen, Das nach einer yedwedern vollennden verhör allsbalt noch selbigen tags, oder der nechsten heernach, weil der Paartheyen fürbringen vnnd motiua noch in frischen angedenckhen, zu der erledigung griffen vnd nit Wie wir vernemmen, das vor disem auch wol in wichtigen vnd vnser interesse betreffenden fällen beschehen, mit vngelegenheit auch schwerem vncossten der Partheyen lanng verschoben werden. Alle[46]) vrtteil, Recess, beuelch vnd Signaturn, sollen auch zuvor vnnd ehe man die publicirt oder Aussgebe im Rath abgelesen, vnnd approbirt werden.

Die Aschidt nach vollenden Verhör allsbalt zu geben.

22. Die wichtigsten sachen vormittag zu erledigen.

So soll auch durch anordnung Präsidenten oder Canzlers darauf acht geben werden, Das allzeit die elltiste vnd wichtigiste sonderlich Rechtssachen vor Mittag erledigt, die anndern aber wie verstannden, doch in aller Räth beysein nach Mittentag expedirt werden. Sachen, die Irer wichtigkeit oder vnnsers mitlauffennden interesse halber vnns zu referirn für ein nottdurfft gehalten würdet, [47]) sollen yederzeit Zwen Rethe alls der[48]) Hofcannzler oder auch[48]) Präsident[49]) oder, der Referent in causa ist, in vnserm Gehaimen Rath re- vnnd correferiren. vnnd desswegen sich bey vnns so offt es die notturfft erfordert, durch vnnsern Obristen Hoffmaister, Marschaleckh oder Obristen Canzler anmelden lassen.

23 Canzler Secretarj Ratschreiber.

Es sollen Canzler, Secretarj vnnd Ratschreiber dem Rath vleissig ausswartten, die ersten darein vnd lesten daraus sein, damit die Rathsbschluss Recht vnnd Richtigelich Verzaichnet, vnd vergriffen, auch alssdann in der Cannzley vnuerzogenlich verferttigt werden.

24. Secretaj Rathschreiber.

Wann aber ainer vnnser Secretarien vnnd Ratschreiber zu geordneter stundt nit erscheinen, oder annderer gescheftt halber

46) Vgl. No. 52.

47) gestrichen; dafür: »werden«.

48). . . . 48) gestrichen.

49) oder Hofcanzler, (welcher vnter Inen Beiden der zeit vnd gelegenheit halben am fueglichisten vom Rath kan abkhommen) sambt noch ainem Rath

dem Rath nit ausswartten khunte, solle er sich allewegen beim Cannzler entschuldigen.

Vnnd dieweil bey den allten Secretarien in sachen die vormaals öffter einckhommen vnnd in vnnser Canzley verwaart sein, manichmaal dienstlicher guetter bericht zufinden ist, so mag vnser Präsident, do es Ine für guett ansicht, die allten Secretarien selbs, wann es vnnser oder der paartheyen notturfft erfordert, berichts weiss für sich selbs, oder in gemainen Rath beschaiden vnnd erfordern, vnnd sie yber solche sachen Ires wissens anfragen vnnd anhören; yedoch khaineswegs gestatten, das Sy wie bifsheer beschehen, für sich selbs einsprengen, Iren bericht, vnnd mainung anzaigen, sich dardurch paartheyisch zu machen.

25. Alter Secretarien Rath nit abzuschlagen.

Es solle auch Cannzler verfüegen, das allewegen zwen Secretary vnd ain Ratschreiber, weil man zu Rath sitzt, in der Rathstuben sein, Nemblich der ain Secretary am Tisch, der die Signaturn verzaichne, der annder, vnnd der Rathschreiber am hindern oder neben Tischlen, welche auch vleissig auf alle sachen merckhen, die verzaichnen, vnd nit mit einander schwezen sollen, Vnnd so der forder mit genuegsamer arbeit verfasst, soll er mit des Hoffrathspräsidenten oder Canzlers erlaubnus die Gemaine Signaturn ablesen, sich darmit in die Cannzley verfüegen, vnnd darob sein, das solche allsbalt geschriben, vnd hinausgeferttigt, Vnd do er noch was zustellen, wo möglich noch vnnder werender Rathszeit verrichten, damit es auch ehe man aufsteet, abgehört werden möge, Der ander aber vom Tisch an sein statt sizen vnd In gleichsfahls vertretten an des stath allssdann ein anderer aus der Canzley erfordert werden, vnd am andern Tisch die sach verrichten, vnd des Raths beuelch abwartten. Insonderheit aber diser khainer auss vnd eingeen, er werde dann geschickht, vnd sich in alleweg ennthalten mit den Paartheyen oder Iren verwonthen, ausser oder yber Beuelch ychtes zureden.

26. Zwen Secretary vnd ain Rathschreiben im Rath.

Dann verrer soll vnnser Cannzler, ob der hieuor gemachten, vnd beratschlagten Canzleiordnung mit allem ernnst halten, dieselb zu einganng yeder quattember vnd also viermal im Jar in der Canzley in seiner gegenwürth verlesen lassen, vnd wo von nötten erclern vnd bössern, damit die mengl die sich ein zeit hero in vnserm

27. Canzleiordnung.

Rath vnd in vnnser Cannzley Ir der Persohn halber sehen lassen, abgestellt die Rath vnd Hoffgerichtssachen zu schleiniger aussrichtung gefürdert, auch dem armmen so wol alls dem Reichen (deren handlung sich khain Secretary, weder haimlich oder offenlich bey enntsezung seines Diennsts vnd ernnstlicher straff ausser, was Ime von vnnsern Rethen vnnd Canzler beuolchen würdet mit dem wenigsten nit sollen beladen oder annemmen,) zur billichkheit geholffen mög werden.

28. Relationsbuech. wie vnd durch wen es gehalten werden soll. Vnd[50]) dieweil vnns auch fürkhombt, wie das offtermaal die paartheyen ain wissen haben, Weme aus vnnsern Rethen Jre sachen ad referendum beuolchen, Dardurch Sy von Jnen den paartheyen allssdann stettigs molestirt vnd yberloffen werden, Welchs aber auch aus annderen mehr vrsachen nit sein sollte. Derowegen wellen wir, das fürnohin ain Register[51]) gemacht werde, darinn yede beschlossene Hoffgerichtssachen, die zur vrteil steen, Item alle Summarische process vnnd Appellationes aus den anderen Gerichten verzaichnet, und daselb in den Ratstuben in ain verschlossen Trühel, darzu Präsident vnnd Canzler yeder ain Schlüssel haben solle, verwaarth, vnnd wann man umb ain beschlossene sach anhellt, dieselb durch den Präsidenten oder[52]) Canzler von Registratorn abgefordert, ainem vnnser Rethen ad referendum vnwissend der andern in der still geben, vnd in solches Register, zu was zeit es auch geschehen, verzaichnet, wann es hernach referirt, dies expeditionis[53]) hinzugeschriben werde[54]).

29. Vnd damit auch den Secretary vnnd Registratorn Ires vleis oder vnvleis dessto bösser zugesprochen werden möge, vnd die acta nit so liederlich verlegt oder verloren werden, soll yeder Secretary von ainem Hofgericht zum andern aine lauttere verzaichnus Irer hanndschrifft vnnserm Canzler ybergeben, Was yeder für Acta darinnen man procedirt, oder sonsten aufzuheben, Vnnder hannden habe.

[50]) Vgl. No. 35.

[51]) »oder Relation-Buech.«

[52]) oder in seiner abwesenheit durch den

[53]) auss beuelch des Präsidenten.

[54]) Vgl Art 41.

Nachdeme vnnzthero vilmaalen zugetragen, das man acta bei der Canzley verlegt, oder die Signirten beschaidt, Decret vnnd Beuelch darum verlorn hat, So solle unser Canzler ainen Rathschreiber für nemmen, vnnd verordnen, der Teglich nit allein die gemaine Beschaidt vnnd Signaturn ins prothocoll, sonndern auch alle entliche beschaid, vrtteiln, Decret vnnd Beuelch, dardurch der sachen zu ennd geholffen würdet, sambt der nammen der damaln gegenwürtigen vnnserer Rethe in ain sonder Vrtteilbuech verzaichne, vnnd prothocoliere, damit aus demselben Buech, da schon die acta aus der Cannzley verlorn wurden, den Paartheyen auf verrner anhallten beschaid gegeben, vnnd also ein stätte ymmerwerende Richtigkeit erhalten werden möge. 30. Protocoll der Beuelch beschaidt vrteil, signaturn.

Es solle auch alles das Jhenige so appelations weiss oder sonnsten versecretiert einkhombt im Rath vnd nit ausserhalb geöffnet werden, vnnd obuerstandner massen ainem Referenten durch den Praesidenten, bey deme er sich, wann er mit der Relation gefasst, zuuor zeittlich anmelden solle, zugestellt, vnd ins Register verzaichnet werden, darzu sich ein yeder Referent Inner Monatsfrist schrifftlich zu referirn solle gefasst machen, auch sein relation vnnd aygne hanndschrifft bein acten lassen[55]). Da aber Ime in actis was mangelte, solches zeitlich anzaigen, was nun also erledigt wurdet, soll biss nach eröffneter vrtteil in der Rathstuben in ainem verspertten chassten, darzu niemandt, dann der Canzler khinde, verwart werden. 31. eröffnung der appellation etc.

Vnd dieweil vnnser Cannzler vnseres Hoffraths auch aller erkhennten vnnd beschlossenen Justicien sachen director, desshalben seiner Personlichen gegenwürtigkheit, so wol in der Canzley alls im Hoffrath hoch von nötten ist, solle derselb, so woll alls praesident darob sein, das diser vnser Rathsordnung in allem würcklich gelebt werde, Ime auch von vnsern Secretarien Rathschreibern, Canzlisten Aller gehorsamb, eher vnd Reuerenz erzaigt vnnd gelaisst werden. 32. Canzler's anwesenheit.

Dieweil auch ettliche vnnsere Rethe mit anndern Iren Ambtssachen vnnd diennsten zethuen haben, das Sy vnserm Rath nit 33. der officirambtgescheffl nach mittag zu uerrichten.

[55]) in dess Hofrathspräsidenten oder Canzlers verwahrung lassen wie oben in dem Relationpuch vermeldet ist.

teglich oder stettigs wie andere besuchen khönden, So ist doch, vnnser beuelch vnnd mainung, wann Sy mit solchen Iren Ambts- und diennstgeschefften nit sonders zethuen, das Sy die müessig zeit vnnd sonnderlich, wenn sie dieselben Ire Ambtsgescheft nach müttag wol aussrichten mögen, solche dahin aufschieben, vnd dess morgens allewegen auch in den Rath geen, sich nichts dann allain Irer Ambter vnnd diennst notturfftige vnuerzügenliche aussrichtung daran verhindern lassen, doch auch so wol alls andere vnnsere Rethe für sich selbs weder verraisen, noch dahaimb zuhauss bleiben, sonder Irer Ämbter notturfft und gelegenheit nach, wann Sy von hauss müessen oder fürgefallner gescheft vnd nöttiger anssrichtung halber im Rath nit sein khönden, bey vnserm Praesidenten sich yeder zeit erzaigen vnd Ime die vrsach Ires aussbleibens noch vor der Rathzeit zu wissen machen, Damit er in der anndern erlaubnussgebens anstellung vnnd ansaagen ze lassen sich dessto füeglicher darnach zurichten auch dannoch mit guetter anzahl der Rethe souil möglich beyeinander bleiben mögen.

34. Re vnd Coreferenten. vnd wie dieselben zuuerordnen.

Da[56]) auch wichtige sachen fürfielen, so wellen Wir, das nit allain ainer sonnder zween Referenten aus vnsern Rethen hierzu fürgenommen werden, deren der ain in gemainem Rath, der ander durch vnsern Präsidenten vnnd Canzler ad partem, das der annder khein wissen habe, verordnet werde, auch diese anordnung geschehe, das bayde Referenten Ir relation in schrifften, wo nit in ainem, doch zway Monaten gewisslich verfassen vnnd fürbringen, der ain sein relation vor Gemainem Rath thue, der ander vnserm Präsidenten vnnd Cannzler ad partem, das der annder khain wissen habe, verordnet werde, auch dise anordnung beschehe, das bayde Referenten ir relation in schrifften in obbestimbter zeit gewiss verfassen vnnd fürbringen, der ain sein Relation vor Gemainem Rath thue, des anndern vnnser Präsident oder Cannzler im Rhathe solche ybersehe vnd bey des andern Relation vor sich habe, vnd da die der andern widerwerttig, dieselb auch doch in Abwesen des anndern Referenten in offnem Rath verlesen lasse, damit die Räth dessto bösser Acht haben, vnnd man sehen möge,

[56]) Vgl. Art. 28.

wie sich die relationes vergleichen. Vnd sollen yedesmaals bey der relation die eingebrachte grauamina alls in denen die Substanz der handlung am maissten steet, im Rath gelesen werden, vnnd do sich aus den grauamnibus oder actis befende, das ainer oder der ander Thayl aus beweglichen vrsachen zu verrer aussfuerung zu lassen were, solle Ime von vnnserm Hofgericht zu procedirn vergont vnnd die sachen nit wider ans Lanndtgericht nach der Appellation gewisen werden.

Demnach auch nit wenig in allen Rathssachen an der Gehaimb vnd verschwigenheit gelegen, Vnd aber bissher ein böser gebrauch eingerissen, Das die Paartheyen alls obgemellt von estundann in erfaarung gebracht, weme Ire sachen zu referiern beuolchen worden. Dardurch es dahin geratten, das Sy nit allain den Referenten noch in die heuser gloffen, sich die für sich zubewegen, sonndern auch zu informirn vnnd Sy gleichsamb zunöttigen vnnderstanden, wann, vnd zu was zeit auch in welcher Räth gegenwürttigkhait Ir sach soll referirt werden, Wie auch solches bey andern Rethen zu erpractieren fürgenommen, vund er dem schein, alls wern die anndern vnnsere Reth der sachen nit so stattlich alls diser oder Jhener der Sy bey der sach Iresthayls gern gesehen hetten, bericht, Dardurch dann die sachen dem Gegenthayl zu nachtail aufgezogen vnd vil Jar vnnd Tag verligen müessen. Vnd biss man eben die, so man gern bey der relation gehabt, zusamengebracht hat, Dero wegen, so ist vnnser ernnstlicher beuelch das solches hiefüran verhüet, vnd in höchster gehaimb gehallten werde, weme ain oder die annder sach zureferirn beuolchen, damit solches an die Paartheyen nit gelannge, Vnd das in solchem fahl auf khainen Rath gesehen werde, er sey vor der hannd oder nit, sonder die sach schleinig den Rechten nach gehandlt, vnd darinn wie sich gebürt procedirt werde, dann da Wir annderst erfahren, oder vnns disem vnnserm Beuelch zuwider was fürkhomen sollte, so gedenckhen wir mit vngnaden gegen dem oder denen, so dessen vrsacher sein zu annten, Wie dann disfahls vnser präsident vnnd Cannzler Ir fleissige nachfrag haben sollen, damit niemandes vnschuldiger weiss verdacht, vnnd gegen den schuldigen sine respectu personarum gebürende straff fürgenommen werde.

35. der Referent in aller still und geheim zu halten.

36. Was den Räthen im Votiern zu obseruiern.

Es soll sich[57]) ein yeder vnser Rath, wann er angefragt würdet in seiner Stimb vnnd anzaigen seines guetbedunckhens der Khürze befleissen, nichts zur sachen vndiennstlich einmischen, sonder was Ine für guett ansicht alls vil der sachen notturfft erfordert, Khurz vnd beschaidenlich auch ohne gezengkh disputirn, vnd yberflissige worth fürbringe, nit wann er aussvotiert vnnd ein annderer bereit angefangen, noch ein weil hernach prumle.

37. das in zweifenlichen sachen mit dem Rathe-schluss nit zu eylen sonnder bedacht zu-geben.

So dann[58]) die sachen im Votiern zwispalltig oder so wichtig sein wurden, das vnsere Räth all gemainichlich erkhennen möchten, derselben verrers bedachts von nötten sein wurde, so mögen Sy die acta vnnderschidlich zwayen oder dreyen vnnsern gelerten Rethen abgesondert zuestellen, deren yeder sich in ainer benennten zeit darinnen ersehen vnd seine Püecher daryber consulirn möge Allssdann daryber sein mainung, vnd was er in Rechten gegründt sein vermaint, neben den andern in gemainem Rath fürbringen vnd referirn, auch schrifftlich dabey ybergeben, Auf das allssdann dessto beweglicher vnd bedechtlicher durch Sy vnsere Rethe in gemain darauf geschlossen werden möge.

38. Gleichergstalt in wichtige sachen.

Allso soll es auch sonsten in anndern gemainen wichtigen sachen gehallten werden, Das darinn vnnder ainst nit geeylt, sonnder da die dermassen beschaffen, das Sy guetten bedachts vnd stattlichs erwegens bedorffen, mögen die Vota auf verner vnnd bösser bedenckhen auf den anndern tag verschoben werden, damit in ansehnlichen sachen nichts verdechtlichs furgee oder praecipitirt, das heernach in annderweeg müesse mit vercleinerung vnnser Regimennt geendert werden.

39. In die Commissionen soll sich niemand eintringen.

Zun Commissionen[59]) soll sich in khainer vnnser Hofrath selbs eintringen, sonder da es beschehe, derselb in solcher sach nit mer gebraucht werden.

25. nahent befreunte sollen zu khainerhandlung gebraucht werden.

Es sollen auch zu vertregen vnd vnnderhanndlungen nahente befreundte nit gebraucht werden auch bey den Jhenigen sachen, die die Reth selber oder Ire befreunte interessirt nit

[57]) Vgl. Art. 10.

[58]) Vgl. Art. 12.

[59]) Vgl. Art. 8.

sizen, sonnder von sich selbsten aufsteen, oder dessen vom Präsidenten oder[60]) Cannzler beschaidenlich erynnert werden.

Wir wöllen auch vnnd ist unnser ernstliche mainung, das fürohin souil ymmer möglich ist, der vleis gebraucht werde, das ein yede sach, darinnen zu ainer enndvrtteil oder enntlichen enntschidt beschlossen würdet yber ein halb Jar nit vnerledigt bleibe, aber die beyvrtteilln nach Ir gelegenheit vnnd grosse von Hofgerichten zum Hofgerichten oder zum lenngsten auf das annder Hofgericht, das ist In zway Monaten erledigt werden. Das aber für Appellationes von Lanndtgerichten ordennlicher weiss in Hofrath khommen, die sollen darein bey Zeiten vnnd ynner vierzehen tagen erledigt werden, Vnnd so die enndvrtteil gescheflt, solle fürderlich decernirt vnnd das lennger nit eingestellt, auch den Paartheyen ein gewiser tag, nachdem Sy nahent oder verr gesessen zuer öffnung vnd anhörung der vrtteil angesezt vnnd benennt werden. Es solle auch solche vrteil wie anndere alle beschaid nach verhör der Paartheyen vor ainenn gannzen Rath offenlich angezaigt, eröffnet vnnd khaines wegs durch verordnete Räthe oder Secretarien heraussen vor der Thürr geben werden.

41. wie balt ein Endvrtteil eröffnet werden soll.

beyvrtteil.

Appellationes.

eröffnung des vrtteil.

Damit dann[61]) vnnsere Rath vnnd sonnderlich auch die gelerten an verrichtung vnnserer Raths vnnd Hofgerichtssachen dessto weniger verhindert werden, oder sich damit zuentschuldigen vrsach haben, so sollen Sy ohne sondere nottwendige bewegliche vrsachen mit anndern purden, alls vormundtschafften Curatoreien vnnd andern priuathandlungen nit beschwert werden. Gleichsfahls sollen Sy sich auch selbst annderer frembder henndl alls procurirn Beystanndt zethuen, oder den Paartheyen zu rathen ainen für den anndern zufürdern, Inen schrifften zustellen, oder was dergleichen ist, weder haimblich noch offenlich khaines wegs nit Vnnderfahen. Dieweil es zu deme, das es grossen verdacht auf sich tregt, Inen alls von vnns zu der Justitia verordneten Richtern khaines wegs gebürt[62]).

42. Die Rethe mit khainen Vormundschafften zu beschwern.

Aduocationes den Retten verbotten.

Vnnd nachdeme Wir auch bericht werden, das zu vil maalen

[60]) in dessen abwesenheit vom

[61]) Vgl. Art. 8.

[62]) Darauf den vnser präsident ein fleissiges aufmerckhen haben solle vnd da er dergleichen in erfahrung bringt, vns dessen alsbalden berichten.

43. procuratores. die Procuratores in Iren mündlichen fürtregen sich ybriger vnnottwendiger Reden, damit Sy mer Ir khunst vnd geschickhlichkheit erzaigen alls der Paartheyen notturfft fürbringen wellen, dann auch das Sy das Jheninig so ainmal zway durch Sy fürgebracht ist, offtmaals repetiern vnd die fürtreg mit hessigen anzigen vnd scaliern, verlenngern, dardurch nit allain andere sachen verhindert, sonder Ire aygne paartheyen aufgehallten vnd mer in einannder verhezt, verbittert, auch in grossen vncossten gebracht werden, So soll Inen solches durch vnnsern Präsidenten oder Canzler vnndersagt vnd nit mer gestatt, doch in solchem die beschaidenheit gebraucht werden, das Sy oder Ire Paartheyen sich nit billich zu beschwern haben, alls ob man Sy mit Irer notturfft nit genuegsamb hören welle.

44. Straff des procuratores. Wann dann ainer oder mer procuratores sich verwisener vngebür nit enthallten wollten, oder auch gleublich fürkheme, das die Paartheyen, vnnd armmen Leuth vnnotwendiger weiss zu Irem vortteil verhezten, oder vmb Schreiben, Reden, Rathen oder aduocirn vnnser Landtsordnung zuwider ybernemmen oder beschwerten, Dieselben sollen aintweders von Irem standt abgeschafft oder in anderweeg gestraft werden.

45. Stuelschreiber- vnd Supplicisten Straf. Gleicher gestallt solle dem Stuelschreibern vnd Supplicisten durch vnsern Canzler mit allem ernnst verwisen werden, das Sy vilmaalen den Paartheyen yber beschehens abweisen geschriben, sich in Supplicationen vnd Replicen vbermessiger lenng, vnnd vnnotwenndigen geschwezs gebrauchen, anander stumpfiren, vnnd aussrichten, auch so zur sach gar nit gehört vorbringen, die Paartheyen ybernemmen. Welche nun sich an sein Canzlers verwaarnung nit kehrn sollen, so woll alls die procuratores von diennsten geschaft vnnd in annderweeg gestrafft werden.

46. Besserung der procuratoren. Dieweil sich aber gemellte Procuratores vnnd Stuelschreiber beschweren, das die mühe ettwas mehr, vnnd die zerung hoher alls ettwann vor gewesen, also das Sy sich beim allten Lohn nit erhallten mögen, sollen hierinn auf vorgeende erkhundigung, vie Sy es yzt hallten, sein billiches einsehen geschehen, Damit Sy die Paartheyen nit so merckhlichen beschwern vnnd ybernemmen wie ettwann bissheer beschehen.

Es ist auch nit ein geringe verhinderung der Rathsachen, da den friedhessigen, häderischen, muetwilligen Leuthen ybermaalen wolbedechtlichs abweisen vnnd getrotter straff widerumben Commissionen, Augenschein vnnd Tag geben werden. Demnach wellen Wir vnnd beuelchen hiemit ernstlich, zu befürderung notwenndiger aussrechtung vnnd erhalltung vnsers Hoffraths billichen ansehens, Das gegen solchen freuenlichen Clegérn, deren vngebur vnd muetwillen, so gar am Tag ligt, da Sy gleich gar vnsere Dienner weren, ernnstliche leibstraff mit fenckhnus oder Verweisung des Landes fürgenommen werden. 47. Straff der muetwilligen clager.

Vnd nachdeme[63]) auch vil vnruebige Leuth vnnser nachgesezte obrigkheit bey denen Sy bösser alls hie bekhannt seind scheyhen, vnd mit Supplicationen vnnd clagen den nechsten vnersuecht der Nidergerichten hieheer lauffen, durch welches vnnsere Rethe auch vilmaals lanng vnnd vergebenlich aufgehallten werden, so sollen dieselben Cleger von stundan ab vnnd an die Nider Obrigkheit gewisen werden. 48. Das die ersten clagen bey den nidern Gerichten geschehen sollen.

Dagegen soll auch mit den Clegern ain annder ainsehen, Weder bissheer beschehen vnnd Wir glaubhafftig bericht, gehallten werden, Dann da ainer Clagt vnnd Ime Beuelch an die Nidergerichtlich Obrigkheit vmb bericht erthaylt werden, haben Inen dieselben wol drey oder vier maal schreiben lassen, biss ainer bericht, vnnd dann solchen schlechtlich vnnd vnuerstendig genueg geben. Dadurch der arm Mann wol vmbgesprengt, vnd in vncossten gefürt worden. Damit nun solches hinfüro abgestellt vnnd vermütten bleibe, So wellen Wir, da yemannd billiche Clagen fürbringt, Das allsbalt desselben Nidergerichtlichen obrigkheit vmb Bericht in virzehen tagen zugeben geschrieben werde, mit vermelden, da er solchen ohne erhebliche richtige vnnd ausfüerliche vrsachen lennger verzichen tette, das er sonnderlich auf sein ehessten alheer erfordert vnnd der vngehorsamb halb gestrafft werden solle. Auf welches auch guette achtung geben, solches im prothocoll vleissig eingeschriben werden vnd ernnstliche Vollziehung beschehen solle. 49. Straff der Nidern obrigkheit, wann dieselb mit den anbeuolhnen berichten saumselig.

Dieweil auch die Nidergerichtlich obrigkheit zum Thayl nach- 50. Saumseligkeit der

[63]) Vgl. Art. 18.

Nidern gerichten mit haltung der verhör.

lessig, das Sy sollten verhör hallten, vnd darzu vilfelltige beschwerliche Abschidt geben Dardurch Sy den armmen Mann in vncossten bringen, vnnd zeclagen vervrsachen, sollen vnsere Reth Ir achtung auf solche obrigtkheiten haben, dieselben merckhen, vnnd erfordern Inen Ir vngebür verweisen, vnnd der straff halber throen.

51. ob vnd wie den Partheyen Abschriften der beuelch zu geben.

Dieweil auch nit claine Confusion vnnd vnordnung vervrsacht das den Paartheyen von den beschaiden, vnd beuelchen bey der Cannzlei indifferenter abschrifften gegeben werden, In deme, da der Beschaidt für gewesen, Sy solchen verfüert. Darauf gepocht vnnd den Jnnhallt ehe alls die obrigkheit gewist, Da er Inen aber nit gefallen bey der Canzley verlügen oder vngeantworth lassen, So solle fürtterhin ausser vorwissen vnsers Canzlers khain Abschrifft ainichen beuelchs den paartheyen nit geben werden.

52. die Secretarien sollen khaine bschaidt ausgeben.

Es sollen[64]) auch hiefüran die Secretary ainichen beschaidt, Signatur oder beuelch nit hinaus verferttigen, do seye dann im Hoffrath abgehört worden. Es solle auch yeder Secretary seine Beuelch vnnd Signaturn alsobaldt die geschrieben, mit vleis yberlesen, alssdann selbs mit aygnen hannden fürderlich vnnderzaichnen vnnd darob sein, das das Jhenig so darzu gehört, Recht eingeschlossen vnnd hinaus geferttigt werde.

53. vncosten auf die Parteyen vu sclagen.

Vnnd[65]) dieweil der Commission sachen sich vil zu tragen, sonnderlich auf der Paartheyen anhallten, dieselben aber priuat Persohnen Vnnd vnns im wenigisten nit antreffen, Nichts dessto weniger aber auf vnnsern ehessten verricht werden, so solle hinfüro an durch vnnsern Hoffrath solche müttl gesuecht werden, Do Wir dergleichen vnkossten yberhebt beleiben vnnd der wie billich den Paartheyen auferlegt werde, Da solche vnnser interesse nit antreffen, Vneracht auch die Commissionen ex officio erkhenndt wurden. Doch in disem fahl der Commissarien zörung auch deromassen gericht werden, damit, die paartheyen souil möglich vnbeschwert beleiben.

54. der Commissarien fhuern.

Es sollen auch hinfüran die paartheyen Ire verordnete Commissarj auf Iren Cosssten mit Jren Ross vnd fuern versehen, vnnser Fuern alls die sonnsten Vil vnnd stettigs gebraucht verschont werden.

[64]) Vgl. art. 21.

[65]) Vgl. art. 8.

55. die gerichtsvncossten den muettwilligen Partheyen aufzuerlegen.

Dieweil Wir auch vernemmen, das maisstenthayls so wol in Rechts alls anndern der hanndlungen der vncossten aintweder gegeneinannder aufgehebt, oder sonnsten zu gering vnnd souil alls nichts Taxiert würdet, Welches ettwann vnruebigen Leuthen dessto mer vrsach gibt Irem vnruebigen gemüeth vnnd vorhaben nachzusezen, So wellen Wir, das in solchem fahl Consideratis Considerandis dem Rechten ernnstlich nachganngen, vnnd die sachen dermassen Taxirt vnnd geordnet, Damit muetwillige Rechtferttigungen vnnd zänngkhs dessto mer abgeschnitten werde.

56. Den Rethen 6 wochen zu Iren aygnen sachen.

Vnnd wiewol heroben vermeldt worden, das khainer vnnser Hoffrath ohne erlaubnus solle aus dem Rath bleiben vnnd aber ye aines notturfft in seinen sachen auch fürsehung zethun, erfordern möchte, So wellen Wir yedem zuuerrichtung seiner sachen Jerlich Sechs wochen, doch vnnderschidlich zu vierzehentagen oder drey wochen vnnderainst, oder nachdem es die notturfft erayschen vnnd vnnser präsident mit guetachten des Cannzlers alls die am bössten wissen, wie man des ain oder anndern yederzeit enntpern khan, erkhennen oder für guet ansehen würdet, zu lassen vnnd vergonnen, Doch das solches in der zeit geschehe, da er in vnnsern Diennsten nichts zuuersaumen hat, Vnnd das er aus der Statt nit verreiss, beuorab yber Nacht nit aussbleibe, Er habe dann von vnns oder vnnserm Präsidennten erlaubnus. Welcher aber yber bestimbte zeit aussein wurde, dem soll seine besoldung prorata abgezogen vnnd hierinn khains verschont werden.

57. Die Rathscleg gehaimb zu halten.

Der verschwigenheit halber werden sich vnnsere Rethe Irer Pflichten vnd der gebürselbs zuerynndern haben vnd die sach dahin zu richten, das man nit ehe in der Statt auf dem plaz vnd in den heusern wisse, Was im Hoffrath gehandlt worden, alls im Hoffrath selbs wisse, Wie dann auch vnnser Canzler mit allem ernnst das summum silentium von Secretarien, Rathschreibern vnd Canzelisten gehalten werde, verfuegen vnd darob sein solle.

58. verehrungen verbotten,

Allso werden sich auch die Rath weder gellt schanckhungen, vereherungen nichts bewegen lassen, Ainicher paartheyen wider Recht, vnd Ir gewissen in was sachen es auch sey beyzefallen.

59. Falkenthurm directorium.

Mit denen alhie in vnnserer fronveste des falkhenthurms dann auch Torgujrung der gefanngnen Persohnen, vnnd execution,

derselben soll es bey der allten Renntmaisterischen ordnunng, Innsonderheit aber bei deme verbleiben, was vor diesem dem Hoffoberrichter gegebene Instruction allsteil dieselbe auf den Falckhenthurm gestellt mit mererm zuerkhennen gibt.

60. Rathknecht. Es solle[66]) auch vnnser Präsident vnnd Canzler darob sein, damit durch den Rathsdienner die Paartheyen nit ybernommen oder die zettln aus Neid vnd müssgonst ettliche täg hinderhallten werden[67]).

61. Tax. Nichts weniger soll er Canzler ob den Canzley gefellen vnnd der Taxordnung mit allem vleis hallten, damit derselben in allem threulich gelebt, vnnd vnns zuschaden nichts vnthreut werde.

62. Praesident. Damit nun solches alles so obgeschriben steet vnd was sonnst zu fürderlicher expedition in vnnserm Hofrath dienstlich sein mag strackhs gehallten vnnd vollnzogen werde, So wellen wir Vnnsern Präsidenten[68]) hiemit beuolchen haben, das er[69]) mit sonderm vleis vnd ernnst auch stetter guetter ermannung darob seyen, das nit darwider gehanndlt werde. Auch für sein[70]) selbs Persohn dem wie obsteet geleben Vnd was allenthalben zu fürderlicher vnnd vleissiger aussrichtung erspriesslich sein mag hanndlen, auch die, so darwider verbrechen, bey seinen Pflichten ohne scheuch vnd verzug vns anzaigen Vnnd diese vnnser ordnung zwaymal im Jar, das ist nach Georgj vnd Michaelj im Rath verlesen lassen, Dann Wir die Rathsordnung mit allem ernnst darob zuhalten vnd gegen denen, so diser vnser ordnunng nit geleben vnd daran nachlessig befunden werden mit vngnaden vnnd straff zuuerfahern gedenckhen. Darnach sich ein yeder zurichten vnd vor straff zuuerhüetten wissen würdet. Actum den 28 Augusti Anno 1590.

Copi. K. A. Hofamts Registr. Fasc. 400 No. 1[71])

[66]) am Rande bemerkt: »Nota diser punct muess bleiben.«

[67]) Zusatz: »do er auch die schreiben Vnd Supplicationes sobald er die von den Partheien empfacht, gleich auf den gewohnlich Rathsdisch vnd nit auf die neben Tisch oder in zertailten Rath verwendte.«

[68]) »alss dem haubt vnd dem Canzler alss Directorn«

[69]) sie

[70]) Ir

[71]) Die in den Noten enthaltenen Zusätze scheinen sich auf Änderungen zu H. Maximilians zeiten zu beziehen da statt »Wir« am Rande (fol 1) »Vnser gnedigster her Vatter« gesetzt ist.

7. Hofrathscanzleiordnung Maximilians

d. d. 1613.

Cannzley-Ordnung.

Nachdeme der durchleuchtigist fürst, vnnd herr, herr Maximilian Pfalzgraue bey Rhein, herzog Im obern vnnd Nidern Bayern etc. Sr. frst Dht. Hoffrathspräsidenten vnnd Räthen, die Rathsordnung, mit ettlichen nottwendigen besserungen, genedigist fürhalten, vnnd in ainem besonndern Libell, mit dero fürstlichen hanndt vnnderschrieben vnnd angehengtem Secret Insigl becrefftigen, selbst aigner Persohn vberraichen lassen, mit weitern genedigsten vnnd ernstlichem vermelden, das derselben in allen gehorsamblich solle nachganngen, vnnd gelebt werden, Wann aber nit weniger nottwendig ist, das die mengl, die bey Sr. f. Dht. Cannzley eingerissen sindt gleichsfahls gewendt vnnd daselbst alles Jhenig, was in Rath wolbedechtlich beschlossen vnd beuolchen wirdet, mit solchen vleiss, ernst vnd fürderung hingeferttigt werde, wie es der sachen vnnd der Partheyen notturfft Jederzeit eraischt, auch Sr. Dht. selbst vnd dero hechsten vnnd oberisten Regiments Reputation vnnd Ehr vnnd von alter heergebrachten gueten lobs halber erfordert, das nemblich dises Lanndt für anndere, von erhaltung gueter Justitien, Ihe vnd allemalln gehabt, Inn albeg gebüren will. Demnach haben Sr. Dht. beuelch geben, die vorige Cannzley ordnung zuybersehen, was derselben zuwider bey denn Cannzleyverwohnten von vnfleiss oder annderer vnordnung eingerissen, wider abzuschaffen dieselbe ordnung auch sonsten nach gelegenhait der Expeditionen zuendern, vnnd zubessern, Wie dann solchen allem gehorsamblich nachgesetzt worden, Inmassen vnd mainung wie heernach volgt.

Nachdeme dann zu erhaltung gueter bestendiger Cannzley-ordnung das maist vnnd fürnembst an deme gelegen, Das der Cannzler, oder wer dennselben in seinem abwesen vertritt, als das haubt der Cannzley seinem Dienst vnd Ambt mit gebürendem schuldigen vleiss abwartte, damit sich anndere darnach zu Reguliern, So wellen heschtermelt Ir Dht. Ime Canzler ernstlich auferlegt vnnd eingebunden haben, Das Er, wie auch die Secretarien, Rathschreiber, vnnd Canzelisten, die Ir Dht. zur Cannzley verpflichtet seindt Täglichen zur benannten stundt, das ist allwegen Morgens frue vmb Siben vhr, gewisslichen in der Cannzley seyen, Also das der Cannzler oder der sein Stell in abwesenhait vertritt dessgleichen die Secretarien vnnd Rathschreiber den Rath, so lanng der werth, aber die Schreiber denn anndern geschefften daniden in der Canzley Inmassen sy nach Mallzeiten biss so lanng die erledigten zetl vnd hanndlung hinauss geferttigt werden, auch thuen sollen, verbleiben.

Was auch also auf die Supplicationes, vnnderrichten, Replickhen, vnd verhören, decretiert, beschlossen, vnnd verabschidt wirdet, das soll ainer aus denn Secretarien alsbaldt (: da wichtigkhait der sachen nit ain mehreren bedacht, vnnd zeit erfordert:) auf die zetln oder vnnderrichten signiern, oder zu denn Acten mit vleiss verzaichnen, Vnnd wann Er deren ettlich beysamen vnnd vngeuerlich ain Stundt vorgesessen, ablesen, vnd von stundn hinab in die Canzley zu sendten, abzuschreiben geben, vnd entzwischen ainen anderen Secretarium vorsizen lassen. Neben Ime aber soll der Jhenig, welchem das Decret Buech beuolchen ist, dieselben Rathsbeschluss beschaid, vnnd beuelch in das Buech einschreiben vnnd Jedes Raths Tag die Räth, so dabey gesessen, auch verzaichnen, ob sich dann Ihe zu zeiten begeben wurde, das ainer, oder mehr Secretarien oder Rathschreiber aus beuelch, andere sachen zuuerrichten hetten, oder Leibsschwachhait oder anndern billichen vrsachen halben abwesent weren, So soll es doch also verordnet, vnnd gehalten werden, das aufs wenigist zween Secretarien, vnnd zween Rathschreiber, vnder welchen auch der Protocolist vnnd Registrator gemaint seien, Jederzeit im Rath seyen, wie sy solches wol thuen khünden, weil Ir souil seindt. Vnnd damit auch alle

sachen dessto schleiniger geschriben vnnd Expediert, Soll allwegen souil die gelegenhait vnnd aussrichtvng im Rath erleiden mag, der Secretarien ainer, die zeit man oben Rath helt, daniden in der Canzley zu sechen oder Ihe ab vnnd zugehen, vnnd bey denn Schreibern darob sein, damit sy, was im Rath erledigt vnnd signiert, sonnderlich was Er Concipitiert, vnd von Ir Dht. auf die vnnd-erthenigiste guetachten ge^{ist} Resoluiert wirdet (: so Jedem vnnd khainem andern zuexequiern obligt:) von stund an biss so lanng der Rath auss ist, vnnd man zum Essen geet, schreiben vnnd ferttigen, vnnd nit müessig vmbgehen. Was dann die zeit dess sizenden Raths vnd vor Essen nit geferttigt werden mag, das sollen sy, wie gemelt darnach vnuerzogentlich verrichten, in den khainer auf dem anndern waigern oder die arbait von Ime schieben sonnder steets vortar-baiten, vnnd sich nichts daran hindern lassen solle. Welchers aber nit thätt, der soll dem Canzler von dem Secretarien namb-hafft gemacht, vnd von demselben nach gelegenhait seines vnfleiss vnnd vngehorsamb gestrafft werden.

Wann auch etwas im Rath beschlossen wirdet, das nit von stundan bey sizendem Rath signiert, vnnd begriffen werden khan, sonder etwas bedechtlich in ainen begriff gestelt werden muess, Das soll alsvil möglich dessen Tags nach dem Rath vnnd Mittag Mall geferttigt vnnd nit auf denn anndern Tag vnnder Rathzeit zuuerichten angestelt werden. Dann Ir Dht. will fürkhomen, das sich etwan die Secretarien vndersteen sollen, wann die sachen im Rath beschlossen, das sy nit alsbalden, wanns schon vberig, zeit genueg, denn beschluss verfassen, sonnder in Ire Stübl ein-speren, Inn dem Kärniern behalten, auch wanns schon Concepiert, nit zum schreiben heerfür geben, sonnder so lanng hinderhalten, biss die Partheyen selbst zu Innen khomen, vnnd beschaidt nemen khönden, Ja wann schon bey der Cannzley angehalten wirdet vnnd sy solches hören, dannochter darzue stillschwaigen, die Partheyen ohne redlichen vrsachen aufhalten, das also bey der Tax, vnd ganzen Canzley nichts erfragt noch beschaid geben werden mag, ob welchem dann vnnb do deme also Ir Dht. ain ganz vngnedigs missfallen tragen vnd haben, Beuelchen auch hiemit, in sonderm ernst, ob solche vnordnung, mit allem vleiss acht gebe vnd dieselben

nit gestatte, sonnder bey hechster straf vnnd vngnadt Ir Dht. abschaffe, vnnd verfüege das hinfüro, was im Rath beschlossen, vneinstellig durch die Secretarios Concepiert, die Concepta auf Taffln alsbalden gelegt, durch die Canzlisten geschriben vnnderzaichnet, vnnd dem Taxatorj oder zugeordneten gegenschreiber zugestelt, vnd das geringste durch die Secrtarios oder Cannzelisten, was zur Tax gehört, bey sich in Ire behaltnusen nit genomen noch aufbehalten werde, sonnder das man alle beschaidt bey der Canzley Tax habe, vnnd die Partheyen alda, vnnd nit anhaimbs in heussern, welches alles pösen argwohn vnnd verdacht auf Ime hat, abgeferttigt werden, vnnd wann wider solche ordnung bey denn Secretarien was fürgeet, Soll Cannzler die, so darwider verbrechen, bey seinen Pflichten ohne scheuch vnnd verzug, Ir Dht. namhafft machen, ernstlichs einsehen, vnnd straff fürnemen zulassen, Wie dann Jederzeit Cannzler, Secretarien vnnd Rathschreiber allain deme das Jedesmals im Rath fürfelt, vnnd gehandlet wirdet, ausswartten, vnnd nit mit anndern geschefften, die vor oder nach ausgericht werden sollen vnnd mögen, dem Rath verabsaumen oder ob Er gleich im Rath vnnd in der Rathsstuben gegenwirdig, vnnder demselben schein sein aigen, oder annder hänndl verrichten sollen. So aber Ihe ainer aus allen obgemelten, als Canzler, Secretari oder Rathschreiber redlich vrsachen ausszubleiben, oder gescheft hat, die kheinen verzug leiden, vnnd er vnnder Rathzeit verrichten müesste oder aus ehehaffter verhinderung im Rath oder Cannzley nit sein khündte, die sollen respectiue dem herrn Hofrathspräsidenten vnd Canzler, vermög der Rathsordnung angezaigt werden.

Vnnd so lanng man die Leüth abzeferttigen, oder anndere Canzleygescheft zuuerreichten hat, Soll khain Schreiber ob er gleich seines thails nicht zuthuen hat, in der Cannzley ainich vnuz geschwäz, oder geschray anfachen, vnnd andere neben Ime dardurch am schreiben verhindern, oder gar abhalten, noch ohne dess Canzlers, oder der eltern Secretarien erlauben aus der Cannzley gehen, sonder wartten, ob Innen durch gemelten Cannzler oder Secretarien Ichts weiter abzuschreiben fürgelegt werde. Also auch sollen die Secretarien, vnd Rathschreiber ohne billiche vrsachen von der Canzley nach Mittag nit ausbleiben sonnder neben

dem Canzler, oder Im fall seines nottwendigen abwesens nichts weniger die Leuth vnnd sachen, denn Rathsschlussen gemess mit gewondlicher vnnderschreibung vnnd vleissiger v̈bersehung fürderlich abgeferttigt werden mögen. Doch solle sich Cannzler befleissen, das Er alwegen nach Mittag, auch in der Canzley erschein, vnnd die Secretarien vnnd Cancelisten Ires Ambts, wie oben verstannden, vnd heernach noch weiter beuolchen wirdet erinnere, damit khain beuelch, es habe Inn denn zuuor der Secretari, welcher solchen Concepiert vbersehen, vnd vnderschriben, abgee.

Nachdeme auch vilfeltigelichen ernstlichen beuolchen vnd gebotten worden, das niemandt frembder ohne redlich guet vrsachen vnd beuelch in die Cannzley gefiert oder gelossen werde, sonnder das ain Jeder seiner abferttigung vor der Cannzley Thir erwartten solle, Wann man deme aber bisheer nit nachkhomen, sonnder wie fürckhomen thuet schier menigelich ohne vnderschidt vngescheicht, sonnderlichen aber die procuratores vnangekhlopft vnnd vnangesagt hinein geloffen Tagspüecher, Prothocolla vnd signaturn durchstirt vnd gelesen, also khain gehaimnuss gehalten, sonnder alles offenbar gemacht auch vergebentlichs vnuzes geschwäz in der Canzley angestelt worden, und daneben die sachen auf der Taffl vngeschriben ligent verbliben, die Partheyen nit abgeferttigt, sonder ganz vngebürlich auf schweren vncossten aufgehalten worden, Wellen hechstermelt Ir Dht. solches mit vngnaden genzlichen abgeschafft haben, vnnd gegen denn vbertrettern ernstliche straf fürnemen, Vnd damit sich der vnwissenhait niemandt zu entschuldigen, desshalb an die ausser Canzley Thir vnnder Ir Dht. hanndtzaichen, vund Secret, offentlich Decret anschlagen lassen.

Damit auch die schrifften, vnnd handlungen bey der Cannzley dessto pass in richtiger ordnung gehalten, vnnd so es vonnetten gefunden werden mügen, Jnn welchem ain zeitheer bey der Cannzley nit geringer vnfleiss vnnd grosse vnordnung gespirt worden, vnd aus deme eruolgt, das ettliche Secretarien, Ja auch wol Canzelisten, bissweiln die Acta vnnd schrifften in Ire Stüblen und Truhlen eingespört, fürsezlich oder aus vergessentlichen darinnen behalten, das niemandt wissen khönnden, wo solche zu

finden, vnd hinkhomen, So soll in denn Hoffgerichtssachen und hanndlungen fürohin, diser vleiss gebraucht werden, Das die Secretarien dieselben nach gelegenhait Ir Jedes sonnder habender beuelch vnnd gschefft vnnder sich thaillen, vnnd nit wie bisheer beschehen, ainer allain habe, sonder anndere auch darumben wissen, Vnnd also in abwesenhait aines oder dess anndern dessto pössere bericht gegeben vnnd die sachen schleiniger Expediert, vnnd verricht werden mügen, die auch in gueter ordnung halten vnnd was in denn Hoffgerichten durch die Partheyen vnnd Ire Procuratores schrifftlich, vnd mindtlich fürgebracht, vnnd darauf entschiden wirdet, vleissigelich aufschreiben, Nemblich in ainer Jeden Rechtssachen von Stundan alsbaldt die anfacht, ain sonder Protocoll machen, darein, was Jedes Gerichts Tags eingebracht, gehandlt auch interloquendo, vnd diffinitiue erkhent wirdet, vnnderschidlich geschriben werde, also das man nichts an das Prothocoll gehörig fürohin mehr auf die eingelegten schrifften oder Product, dann allein dem Tag, daran daselb product Gerichtlich vbergeben worden, verzaichnen, Inmassen sy dann dem alten Stylum vnnd brauch wol wissen, vnnd die Jungen Secretarien sich desselben in albeg befleissen sollen. Doch dieweil solches in der Audienz dess Hoffgerichts villeicht in albeg beschehen khan, sonnder die Secretarien, miessen etwan der Partheyen fürbringen eülendt nacheinander aufzaichnen, so sollen sy, die Sekretarien alzeit alsbaldt das Hoffgericht ain endt hat, was sy also im Hoffgericht aufgeschriben haben, gegenainander vergleichen, vnnd alssdann, was ain Jede sach betrifft, in das sonder Prothocoll, so zu derselben sach gehört, von stundan, dieweils noch in frischer gedechtnuss ist, complitirn vnnd einschreiben, damit aus vergessenhait oder verlusst an denn Acten nit mangl entstee.

Was auch in ainem Jeden Hoffgericht aus der Cannzley als Citationes oder Tagsazungen, Commissionen, Compass, Gerichtsvrkhunden, vnnd Process, auch Abschrifften erkhennt vnd zugelassen werden, Sollen die Secretarien denn Vnnderschreibern solches von stundan, vnnd fürderlich abzuschreiben vnnd zuuerferttigen fürlegen, auch darauf achtung geben, vnnd darob sein, damit dieselben schreiber solches nit aus der hanndt, wie man spricht,

in die lanng Truchen legen, sondern darob bleiben, vnnd mit den eheisten ferttigen, auch alsbaldt es geschriben ist, denn Secretarien, dauon sy es empfangen, die orginalia widerumb zustellen, die Abschrifften aber vnaufgehalten vnd alsbalden dem Taxatori, oder zugeordnetem Gegenschreiber zur Tax geben vnnd lüffern vnd nit in Ir behaltnuss legen, damit man auf anhalten der Partheyen, firderlichen beschaidt geben, die Tax darfür ordenlich einfordern, vnnd verrechnen khönnde.

Es sollen auch die Secretarien zu Jedem Hoffgericht die sachen, darinnen desselben mals zu ainer bey- oder endtvrtl durch die Partheyen beschlossen wirdet, aufzaichnen, dieselben zum eheisten mit dem Prothocol ferttigen, vnnd im Rath fürtragen, damit die firderlich erledigt werden.

Vnnd nachdem sich von Rechtswegen vnnd der Gerichtsordnung nach gebürt, das die Partheyen nach beschluss der sachen, zu eröffnung der Vrtl sonnderlich Citiert werden, So sollen die Secretarien darob sein, damit in solchem fall die Rechtlichen Tagsazungen dermassen zu eröffnung der Vrtl vnd nit, wie etlichmalln aus der Cannzley Schreiber Vbersehen oder vnwissenhait beschehen ist, zu verrer Hanndlung gestelt werden.

Dieweiln auch in vil sachen zu derselben auffüerung vnnd erledigung, ausserhalb Rechtens, vnnd ohne ordenlichen Gerichtlichen Process in der guete Sumarie mit schrifftlicher Anclag gegeneinander Procediert vnnd gehanndlet wirdet, So solle in dennselben Summarn, vnnd Extrajudicalsachen mit Prothocoliern, auch richtiger verzaichnuss vnnd zusamenordnung der eingelegten schrifften etc. allermossen gehandlt werden, wie oben der Hoffgerichtssachen halben gemelt ist, damit dieselben zuerledigen richtigelich, vnnd in gueter ordnung fürgelegt werden.

Souil auch weiter ausserhalb des Hoffgerichts vnnd Extra Judical summari sachen, die andern Raths- vnnd Cannzleyhandlungen vnnd schrifften belanngt, Sollen die Secretarien vnnd Canzleyschreiber Jederzeit Ir aufmerckhen haben, Wann Schreiben, vnnd vnnderrichten oder zetl in Hoffrath, oder Cannzley geantwortt werden, sachen betreffent, darinnen vormalln auch geschriben, vnnd Supplicirt ist, das man dieselben schreiben, vnderrichten, vnnd

Supplicationes nit also hinweckh lege, sonnder was daruor einkhomen ist, darzue suech, vnnd das alles zusamen pindte, damit die hänndl nit zerstreit voneinander khomen, sonnder richtigelichen beyeinander gefunden werden. Wie dann solches fürnemblich dem Registrathor zuthuen gebürt, welcher was vber den andern Tag erledigt vnnd hingeferttigt worden ist, vor dem einlegen an sein gehörig ortt alles ordenlich mit Numeris, oder Buechstaben aufeinannder ziffern, vnnd nit wie das Karttenspill als bisheer vilmaln beschehen, vndereinandcr werffen solle. Inn betrachtung das aus solchem grossen vnfleiss vnnd vnordnung vilmaln eruolgt, das man nit wissen khondt, wie die sachen vnnd schrifften einkhommen, zergenzt fürgelegt vnd widerwerttige beschaidt verursacht, vnnd eruolgt, Ja, wann sachen ad referendum geben, man erst die abganng befunden, aus solcher vnordnung weiter darumben erst schreiben, die Partheyen dardurch aufgehalten vnd in vergebentlichen vnchossten gefüert worden, Vnnd wie Ir Dht. fürkhomen, ain Referent offt mehr müehe mit Registrierung der acten, dann aussziechung vnnd consultation der ganzen hanndlung haben, vnnd zeit anwenden müessen, welches Ir Dht. khaines wegs zugestatten gemaint, Sonnder wellen hiemit dem Registratori mit ernst eingebunden haben, das er fürterhin khaine sachen mehr sy seien zuuor ordenlich, wie gemelt, aufainannder Registriert, fürlege, damit Er aber solches dessto fueglichister, vnd rechten vleiss verrichten müg, Beuelchen Ir Dht. allen Secretarijs mit ernst, das khainer vnder Innen ainiche schrifften, oder acten (:ausser Hoffgerichtssachen, doch auch mit der mass, wie oben erzelt:) bey sich behalten, Inn Ire Stübl einspören, sonder bey ordenlicher Registrathur, die darumben angestelt, lassen, man die acta Jederzeit darbey haben, vnnd fünden mög, vnnd nit erst annderer ortten nachfragen, vnnd vmblauffen muess. Wie dann eben durch dise grosse vnordnung ettliche sachen gar verlohren worden sein sollen, Wie dann auf dem fahl die Secretarien diser zeit dergleichen schrifften beyhannden, sy denn negsten von hannden geben, auch Cannzler, ob dem gelebt, sein vleissige obacht haben, denn Vbertretter Ir Dht. nambhafft machen, solle ernstliche straf gegen Innen fürgenomen werden.

Nachdeme auch Ihe zu zeiten der Rechtlichen vnnd guettlichen Tagsazungen, vnnd fürbeschaid halb zwischen denn Partheyen Irrungen vnnd strit begeben, dardurch die haubtsach verhindert, vnnd etwann die schuldt der der Canzlei will zugelegt werden, Sollen die Secretarien, bey denn Canzleyschreibern mit vleiss darob sein, vnnd guet achtung darauf haben, Damit solch Tagsazungen richtig eingeschriben, auch die fürbeschaidt vnnd Tağzetl recht gestelt werden, darinn nach ainer Jeden sachen, auch dess Tagsbuechs gelegenhait zubedenckhen ist, ob der Tag khurz, oder lang anzesezen, auch was, vnd wieuil Partheyen auf ainen Jeden Tag zubeschaiden sein. Es sollen auch die schrifften, so zu ainer verhör gehörig, zusamen gesuecht mit der Partheyen namen signiert, vnd in die Tagsladen, durch denn Registrathor gelegt, auch an dem bestimbten Tag hinauf in die Räth getragen werden.

Vnnd wann nach gehaltener verhör die Partheyen verab schidt seindt, soll auf dieselb handlung oder schrifften signiert werden an dem Tag etc. verhört vnnd verabschidt etc. auch was für Räth mit vnd dabey gewesen.

Es sollen auch alle Reuerss, entschidt, Abschidt, Vrtlbrief, auch Ir Dht. Decreta vnd Mandata, wie vor alters vnnd in die Insonderhait darzue eingebundtne vnd verhanndne Büecher durch denn Registerathorn, mit vleiss eingeschriben vnnd verzaichnet werden, damit mans Jederzeit beysamen finden vnd in prompta haben müg.

Mit denn Titeln, das man nit ainmal annders, dann das annder ainem seinen Titl gebe, Soll durch denn Cannzler vnd die Secretarios guets aufmerckhen beschehen, auch ausser Ir Dht. gn^{ist} beuelch, vnd anschaffen, die alten Titl oder Predicat nit andern von oder zueschreiben.

Es sollen auch die Secretarien das gmain Secret, darzue Ir Jeder ainen schlissl hat, wol verwarth halten, also das sy das Cässtl nit offen noch Jemandt Secretieren lassen, es sey dann zum minsten Ir ainer in der Canzyley, damit sy acht haben mügen, was mit dem Secret geferttigt werde. sonnderlich soll der Taxator vnnd Gegenschreiber vleissig darauf merckhen, damit ausser Iren

gehaiss vnd vorwissen von Partheysachen, durch Secretarios oder Canzelisten Ichtes geferttigt vnd Ir Dht. Tax was entzogen oder verschlagen werde.

Nachdeme auch gebreuchig, Das man denn Potten, die bey der Cannzley ausgeschickht werden, an Grosszollner Pottenzetl gibt, sollen, dieselben Pottenzetl allwegen durch ainen Secretarium vnnderschriben, vnd sonderlich in ain Registerl, dass man darzue machen, eingezaichnet werden. Was für ain Pott an dises vnnd Jenes ortt zu der oder Jhener zeit abgeferttigt worden, damit man Jederzeit wissen möge, wann die beuelch nit: oder zu lanngsamb vberantwortt seindt, wie es offt beschicht, welchem Potten man darumb zureden möge, Vnnd das so lanng gehalten werden, biss villeicht Ir Dht. das bottenmaister Ambt, daran wegen ersparung vil bottenlohns Ir Dht. nit wenig gelegen ist, nichtig machen, vnnd anndere anordnung thuen.

Vnnd weil bissdaheer, wie zum thaill hieoben angeregt, ettliche ansechliche acta verlohren werden, welches vielleicht aus mehrerlay anndern vermuetlich aber vnnd mehrern thails auss denn vrsachen eruolgt, das die Aduokaten, Procuratores vnnd Stuelschreiber etwa vil zu freyen zuganng zu der Canzley gehabt, und die acta vnnderrichten, vnnd schrifften, deren sy begert, zu Iren hannden empfanngen, dieselben aber nit mehr hinein gegeben haben, Item das dieselben acta vilmals ohne wissen der Sekretarien von denn schreibern hinauss geben worden, Item das auch Jhemals die schreiber solche Partheysachen von dess Kreizers wegen, der Ir Jedem von denn Abschrifften volgt, haimblichen vnnd ohne bewisst der Secretarien zu sich genomen damit den andern fürkhomen, auch allein das schreiben wellen, wouon sy sonndere besoldung haben, So sollen hinfüran die brief Cässten all mit verspertten gättern vom Registrathor verschlossen vnnd von khainem Canzelisten ainiche schrifft, weder den Partheyen, noch andern hinauss geben werden, ohne vorwissen des Cannzlers oder Secretarien, doch das albegen an die stat ain zetl gelegt was, vnd weme mans hinauss geben habe.

Also soll khainer der Canzelisten ainiche schrifften abzuschreiben nit fürnemen, sy seye Ime dann vom Cannzler, Sekretarien, oder Rathschreib ern zugestellt worden, vnnd in dem sol

ain guete geleichhait gehalten werden, damit ainer so wol als der ander die Abschrifften mit dem Kreizer vmbwechslendt bekhombe. Doch souerr dieselben in anndern, was Innen zuschreiben beuolchen wirdet, auch vleissig, vnnd willig seindt, dann nit vnbillich, das der vleissig seines vleiss gemess, vnd der ander seines vnfleiss entgelte, doch sollen die Canzelisten khaine berichten, noch annders (wie etwa bisheer beschehen) zum abschreiben für hanndt nemen, biss zuuor alle Causae Domini vnnd was Ir Dht. Innteresse betrifft wie nit weniger alle Partheysachen hinaussgeschriben vnnd geferttigt vnnd also wider Ire gelaiste Pflicht, Iren Priuat nuz Ir Dht. Innteresse nit vorziehen.

Was auch denn Canzelisten von denn Secretarien vnnd Rathschreibern zuschreiben auf vnd fürgelegt wirdt, Das soll Ir Ieder ohne wideredt schreiben vnd mit nichten ligen lassen, noch dauon gehen, Er hett dann annderst zuschreiben, mag Er sich glimpflich entschuldigen, wie dann Jederzeit die nöttigen sachen füreinannder gebracht vnnd expediert werden, die Secretarien auch, was zum nöttigsten, vnnd wenigern verzug leiden mag, denn Canzelisten abzuschreiben, sonderbar beuelchen sollen.

Nachdem sich auch ettlich vndersteen, da Innen was abzuschreiben beuolchen wirdet, dasselb mit sich anhaimbs Inn Ire Herbergen zetragen vnnd damit ettlich Tag aus der Cannzley zuuerbleiben, soll Innen daselb hiemit auch abgeschafft sein, Es were dann von Ime Cannzler etwas anhaimbs zeschreiben beuolchen, oder sonsten anhaimbs zebleiben vergohnt worden, so hats seinen weeg.

Weiter ist hiemit allen Secretarien Rathschreibern vnnd Canzelisten bey vnnsers gn^ist^ fürsten vnd herrn straf, vnd vngenadt verbotten, das sy denn Partheyen weder Supplicationes, Replicn, noch vnnderrichten stellen, noch sich ainicher sollicitator in Partheysachen vnndersteen, weil es ohne verdacht nit beschehen khundt, vnnd Ir Dht. Cannzley dardurch nit allein bey denn Partheyen sonnder auch sonsten einen besen namen vberkhäme, vilweniger sollen sy von Recessen, oder vrkhundten ainiche verehrung oder Trinckhgelt, Irem Aidt vnnd Pflichten zuwider begern.

Vnnd was sonnst noch merers zu gueter ordnung Ir Dht. Canzley damit die abferttigung richtigelich, vnd fürderlich

darinen beschehe, diennstlich sein mag, Das sollen Cannzler vnnd Secretarien Jederzeit, wanns die notturfft erfodert, vnd wie es die erfahrung zuerkhennen gibt fürnemben, Dergleichen auch, was aller vnd Ieder Cannzley Persohnen Pflicht (: die sy zu Iren diensten gethan haben:) in gmain vnd sonderhait weiter vnnd mehrers Inhelt, Das sollen sy wol vor Augen haben, auch demselben allenthalben gemäss hanndlen, vnnd Iren beuelchen ausswartten.

Damit nun dises alles so obgeschriben steet, vnnd was sonst zu fürderlicher Expedition in disem Ir Dht. hechsten Regiment diennstlich sein mag strackhs gehalten, vnnd volzogen werde, So wollen Ir Dht. dero Canzler hiemit beuolchen haben, das Er mit sonderm vleiss vnd ernst auch steter gueter ermohnung darob sey, das nichts darwider gehandlt werde, auch für sein selbst Persohn, deme, wie obsteet geleben, vnnd was allenthalben zu fürderlicher vleissiger aussrichtung erspriesslichen sein mag, hanndlen, auch die, so darwider verbrechen, bey seinen Pflichten ohne scheuch vnnd verzug, Ir Dht. nambhafft machen. Er soll auch diese ordnung aufs wenigist zwaymall im Jar, das ist nach Georgj, vnnd Michaeli, der Canzley verlesen lassen, Dann Ir Dht. mit ernst darob zehalten, vnnd gegen denen, so diser ordnung nit geleben vnd daran nachlessig erfunden werden, mit vngnaden vnnd straf zuuerfahren gedenckhen. Darnach sich ein Jeder zurichten, vnnd vor straf zuuerhüetten wisse. Zu Vrkhundt haben Ir Dht. diss libell mit aigner hanndt vnderschriben, vnnd zu endt dero Secret fürzudruckhen beuolchen. Gegeben etc.

K. A. Hof Reg. F 400/30 No. 1. Copi.*)

*) Von Interesse sind folgende Verfügungen älteren Datums: Ein Ordnung der Cannzley In Teglichen hanndlungen." — Die Secretari Souer annders ir Ettlich mit anndern gescheften der zeit nit beladen sollen In Rheten sein, yeglicher Ettlich Rathschlag vnnd abschid für Sich nemen, zustundan dieselbigen Signirn, Copirn, vnnd vergreiffen. Alls dann vnuerzogenlich den nachschreibern furgeben, vnnd sollen allso die Schreiber die Concipirten Rathschleg, Recess vnnd abschid, auch vrtailbrief selbs Vnnder sich tailn. Dieselbigen aus der Cannzlej on mercklich vrsach ausserhalb Erlaubnus des Cannzlers, Oder Secretarj in awessen ains Cannzlers nit khumen, Sy haben dann ir furgelegt Copeien Ingrossiert vnnd verfertigt. Aber die

Secretarj mugen nach Concipirten, vnnd furgeben Signaturn, adschidn vnnd dergleichen ir aigen Sachen, woll ausrichten, vnnd Sich alldann wider in die Cannzlej zu der zeit alls die Schreiber mit dem jngrossiern fertig verfuegen, die brief Collaciniern vnnd verfertigen hellfen. Die concipirte abschid, vertreg, oder annder Ratschleg, daran Ettwas gelegen, Sollen dem Cannzler zuuerlessen vnnd zu Emendiern furtragen werden. Es soll auch Cannzler die notturfftigen Schrifftn, es seien vertreg, abschid oder Sunst betreffennlich Rathschleg daran vil gelegen sein will, (.Sy seien denn jm Rhat wider verlesen.) nit aussgeen lassen. Es soll auf ainen tag vber zwo guetlich verhör wo es vmbganngen mag werden nit gesezt. So in Rechtlichen vbungen Schriftlich procedirt, mugen vnnd Sollen auf ainen Rechttag Sechs oder Siben Rechtsachen beschiden vnnd verhört, damit das Hofgericht So vormals drei oder vier wochen gewerth, jn Vierzehen tag gebracht werden. Das ain Sonnder Schreiber zu der Registratur verordnet, doch, So er nit zu registriern, mag er geschefft vnnd annder brief auch Schreiben vnnd machen. Vnnser genediger herr Herzog Wilhelm mag dj Secret jnsigl vnnd die gemainen Secret Cannzlern znnd die Sekretarien beuelchen vnnd ain anzal derselbigen furnemen, mit Ernnstlichen beuelchen, das ausserhalb Cannzlers vnnd der Secretari khain brief besigelt werde. Jeder Secretarj Soll bej seiner pflicht all gefell der Cannzlej Einemen, jn die puxen legen, die brief mit Rhat der anndern Secretarien taxiern, Secretirn, auch die pottenzettl Schreiben vnnd Signiern, ob er aber auss Eehafftn nit vorhannden were, Sollichs ein annderer Secretarj an seiner Stat vnnd Sunst nymants annders thuen. Die Rethe, Cannzler, Secretarj vnnd Schreiber Sollen zu ainer bestunbten Stundt der man ains Soll werden (. es hette dann ainer Eehafft.) zu hoff in den Rheten vnnd Cannzlej sein. Es haben Sich Ettlich titl verkhert, muess not, das titl puechel in demselbigen mit verwilligung Beder Vnnserer genedigen herrn Verenndert werden. — Cannzlej: Secretarj Collner, Jeger Renbolt. Jm Rhat, So man ir notturftig zu gebrauchen: Stockhamer, Mathes Österreicher. Jn der Cannzlej: Anngler, hundertpfunt, mathes Jhan, Sigmundt. — Der Secretarj Vnnd Schreiber Jherliche Besolldung: Collner Annderhalb Secretarj tail, Jeger Renbot, wieuor. Jtem ain halber Secretarj tail mag Vnuerlich zu gemainen Jarn in xl. fl. Raichen. Jtem das gelt, So den zwayen Rednern genumen macht in Suma xlviij fl; Jtem das trinckgelt jherlich xxx fl Suma j$\underline{c}$ xviij fl. Von Obberurter Suma Soll jherlich geben werden: Stockhamern xxx fl, Mathes Österreicher xx fl Mathes Jhan xx fl Anngler xx fl, Hundertpfundt xx fl Sigmund viij fl. — Ob die Suma mit dem Trinckhgelt, vnnd des halben Secretarj Sollt hoher lauffen wurde, dann j$\underline{c}$ vnnd xviij fl, Soll Cannzler macht haben, Vnnder dj Ernenntn funf Schreiber nach erwegung jres vleiss vnnd arbait dj vbermass zu tailn. Jtem das gemain Trinckhgelt, So in die Cannzlej gefellt, Sollen dj Schreiber bey jr pflicht alles an abganng in jr puxen legen, damit jne Obbmelte belonung desert Statlicher folgen mög, vnnd zu yeglicher quattemer Cannzlern dj puxen vberanntwurten.

Jtem Rhennthmaistern zu beuelchen dj xlviij fl, So den procuratorn gefolgt, jn die Cannzlej zu quattemern yeglicher zeit xij fl zu raichen, damit mögen dj Schreiber zu yeglicher quattemer jr gepurnus Enntphahen. (KA. Hof. Reg. F. 400/30 N$\underline{\text{o}}$ 1 Copie) [Die Schrift zeigt das 16 Jahrhundert, die Kanzleiordnung ist somit noch für das Hofgericht unter Herzog Wilhelm IV.]

Ordnung von wegen des Trinckgelts vnnd vererung in der fürstlichen Cannzlej alhie. — Nachdem der gebrauch mit einnemung vnd austaillung des Trinckgellts, so in die Cannzlej gefelt bisher etwas vngleich gehallten ist, von pesserer richtigkait wegen nachuolgennde ordnung furgenomen. Nemlich das zum Ersten all vnnd yede vererung vnnd Trinckgellt, so von den Neuen erwöllten preläten herkhomen, desgleichen die gewönlichen opfer gelt unnd Neuen Jar, so zu den weichnechten gefallen (welche bis her merer tails den Secretarien allain zuegehört) gennzlich on allen vnnderschid zusamen in ain besonnder puchsen gelegt vnnd dann in auszelung derselben, der halbtail den Vier Secretarien allain vnnd der annder halb tail den Cannzleischreibern in gmain Volgen. Doch so die von Innglstat die zwölf gulden, wie bisher auf negst vergannngen Jar ain guete zeit bescheen geben werden, Sollen Herrn Cannzlern vom demselben die funff gulden wieuor vnuerhindert werden, Vnnd wiewol den Sekretarien von solcher Järlicher vereerung vormals auch funff vnnd den gesellen nit mer als zwen gulden zuegestannden, so sollen doch die Siben gulden samentlich miteinannder in berurte puchsen gelegt, vnnd in der auszelung vnnd die Sekretarien vnnd Cannzleischreiber, wie ob laut, in zwen gleich tail getailt, Vnnd mit dem Jarlichen Opfergellt zu Tegernsee Rain vnnd anndern orten gleicher gestallt gehallten werden. Zum Anndern solle man den gefellen der Trinckgellt oder vereerung, die in gemainer rats hanndlung oder ausrichtung bei der Cannzlej durch die Sekretarien vnnd Cannzlejschreiber verdiennt werden, auch ain sundere puchsn haben, Vnnd was allso von gerichts hänndlen Recessn, abschiden, Einsazungen posses, kauff, wechsl, oder anndern brieuen, schrifften oder beuelchen, ausserhalb gewönnlicher tax vereert vnnd gegeben wurdet gleicherweis darein gelegt werden, auch in auszelung derselben gefell, den Vier Secretarien, so in der rats vnnd Cannzlej ordnung benenntlich angezaigt ain Dritter vnnd die anndern zwen tail der Cannzleischreibern in gmain pleiben. Was auch allso Jnen den gesellen zu Jren gepurennden tailn aus beden puchsen gefallen wurdet, sollen sy miteinannder geselliglich vnnd freuntlich tailen, Vnnd doch die Junger in ansehung, das dieselben auch vil schreiben muessen, in solcher tailung nit gar ausgeschlossen sein, Sonnder Jr yetlichem vngeuerlich ain dritter tail allsuil ains Cannzleischreibers gepurrennder tail sein mag geuolgen. Aber die vier Secretarien sollen Jr gepurnus in yeden puchsen durchaus gleich tailen, vnnd ainem souil als dem anndern werdern. Doch hat sich herr khollner als obrister Sekretarj seins tails willigelich begeben vnnd denselben auf Cristanne Rat als taxatorn gewenndet, Welcher deshalber an sein stat hiein steen vnd beiden gesellen nichts haben

solle. Dergleichen hat auch Herr Cannzler bewilligt was Jme ausserhalb der berurten funff gulden von Inngolstat ec. von dem obuermellten anndern gesellen ainicher tail geburn mechte, das Er diser zeit demselben auch nachsehen, Doch will Er dardurch Jme oder ainem kunfftigen Cannzler hinfuran an Jren rechten nichts begeben haben. Was aber sunst ainem oder mer Secretarien oder Cannzleischreiber von furderung oder besunder muhe vnnd arbait wegen vor anndern allein Jn sunderhait vnnd nit in gmain ausserhalb gewonnlicher tax zuuereerung oder drinckhgellt gegeben wurdet, sollen der oder dieselben in die gemainen puchsen zu legen nit schuldig sein, sonnder Jnen selbs allain behallten. Furs drit vnnd lest, ob sich khunfftiglich zuetragen wurde, wie bisher etlich mal beschehen ist, das vnnsere genedigen herrn die Lanndsfursten, von den gemainen Lanndsteuern oder sunst ain besonnder gnaden gellt, oder sunst annder herschafften ain dapfere vnnd ansehennliche schannckhung gemainer Cannzlej geben wurden, So soll die taillung desselben vnnder Cannzler, Secretarien vnnd Cannzleischreibern geschehen, wie man sich des yedes mals vergleichen mag oder durch vnnsere gd. h. deshalb bescheid gegeben wurdet. [:K.A. a. a. O.:]

8. Hofraths-Ordnung

de dato München den 17ten Jenner ao 1604.

Von Gottes Gnaden Maximilian Pfalzgraf Bey Rhein Herzog in ober- vnd nider Bayrn etz. des Heyl. Röm. Reichs Erz-Truckhsess und Churfürst etz.

Wiewohlen Wür gleich in antrettung Vnser Landtsfürstl. Regierung nicht allein von Gott empfangenen Beuelchs, vnd obligenten obrigkheitlichem Ambts halber, sonderen auch aus dero Vätterlichen Zuneigung, die Wür gegen vnsern Lieben vnd gethreuen Vnderthannen aller Ständte vnser Fürstenthumber vnd Landen tragen, Beuelch vnd Mandata, wie es sonderlich bey dem hiesigen Hofgericht vnd Rhat als dem haupt vnd andern Regimentern vnd gemeinen zueflucht Armen vnd Reichen, so die Fürstenthumb vnd Lande mit stetter inwohnung oder aber sonst mit werben vnd gewerben gebrauchen vnd besuechen, in handthabung der Justizien mit erthaillung rechtens vnd aller billichkheit gehalten werden solle, mit stattlichen Rhat bedenckhen, vnd guettachtem vnser Geheimmen Rhät begreiffen, vnd ins werckh richten lassen, dadurch versechentlich Bishero ein ieder zu dem jenigen, was ihme von Rechts vnd Billichkeit wegen gebühret, gleichmässig, vnd schleunig gelangen möge, bey welcher Wohlbedachter Ordnung vnd Verfassung nit Weniger ins Konfftige zu verbleiben vnd derselben strackhs nachzuleben gewesen, iedoch dieweill Wür nun ein geraumme zeit her in Werckh befundten, do von wegen dem vnrichtigen, Widerwärthigen Lauffen vnd zeiten, so etlich jahr her sich im Reich teutscher Nation nicht Weniger als ander orthen erreget haben, auch in particulari sich sowohl der jnländisch vnd Landsessen als frembder vnd Ausländer Irrung zwytracht,

Klag vnd Schwör händl täglich iehe lenger ihe mehr gehausset vnd darbey mehrerley mengl vnd gerbrechten einreissen, dadurch angeregt vnser Intent mörckhlich verhindert Würdt, derowegen haben Wür für ein sonderbahre Nothurfft gehalten, gedachts vnsers Hofraths Ordnung noch einmahl zu revidirn vnd in etlich puncten zu bessern zu erlautteren, vnd auch nach gelegenheit der zeit zu verändern, damit die eingeschlichne Mängl vnd Verhinderung der Justiz wider abgeschafft, do jenig so täglich in vnsern Hofrath schrüfft- oder mündlich gekhlagt oder angebracht würd vnverziechentlich vnd fürderlich erlödiget, auch yberall guethe ordnung, bedächtlichkheit, fleiss vnd ernst gebraucht vnd also bey deme allen vnsere fürstliches Erbland vnd Leuth bey Wohl hergebrachten Lob gleichmässig schleunigen Rechtens auch dahier rüherendten friden, Rhue vnd aufnehmen erhalten, vnd vnser Churfr. Gewissen gegen Gott dem Allmächtigen ein schuldiges Genüegen gethan werde.

1.

Vnd dieweillen dan billich vor allen Ding do Reich Gottes damit andere sachen desto glückhseliger gedeyhen gesuecht werden solle, ist diser gnädigster Beuelch, do Vnser Hofrhats-Praefident die Rhät vermahne, do sye die Mess zu Altenhof in der Kürch [:So aus Vnserer Vorfahren Christlichen andachtiger Vrsach Willen gestifft vnd täglich vor der Rhatszeit gelesen Würdt:] besuechen, es soll auch keinem die Session im Rath geben, wie auch Secretari, Rhatschreiber, Advocatn, Procuratores oder andere so dem Rhat vnderworfen, aufgenohmen werden, er habe dan vor seiner gewohnlichen Pflicht dem Probst, Dechant oder iemandt aus vnsern geistlichen Rhäten professionem fidei Catholicae Sancti Concilij Tridentinj gelaist, also do iemandt beym Rhat geduldet, der nit der wohren alleinig seelig machenten Chatolischen Religion zugethan seye vnd solle der Hofrhats-Praesident alles fleiss, Wie ob all andern publicirten also vnd förderist ob dem Religions Mandaten vnd Beuelchen halten, da er dan do demselben nit gehorsamblich gelebt, sondern auch etwan vngebührlich vnd verkleinerlich dauon geredet werden solle in erfahrung gebracht, solches Vnss vndterhenig anzubringen oder im Rhat [:damit die Nothurfft

davon berathschlaget werde:] neu proponiern nit vmbgehen oder hinderlassen.

2.

Dieweillen auch nebst demselben zur erhaltung guether bestendiger Rhatsordnung do meist vnd fürnembst ist, do do haupt des Hofrhats, Welches ein Landmeister oder in dessen abwesenheit der Hofraths-Praeſident, seine Dienst vnd Ambt mit gebühhrenten, schuldigen fleiss abwarthe, damit sich andere dardurch zu Reguliern oder seinen guethen Exempl vnd vorgang nach zu gehen beyfferen mögen, so wollen Wür Ihme Praeſidenten hiermit ernstlich eingebundten vnd auferlegt haben, do Er täglich zur gewohnlicher Rhatszeit den Rhat besueche Wie auch der Canzler sambt allen vnd ieden Vnseren Rhäten, Die vnss zu vnseren Vorsüz verpflichtet seindt täglich zu der benanthen stund, do ist vmb 7 Vhr gewislich im Rath beysammen sein, vnd die Rhatsachen zu verrichten anfangen, auch in diser arbeith mit allem fleis vnd guethen bedechtlich aufmerckhen zum wenigsten 3 ganzer stund bis vmb 10 Vhr verhaaren, sich hieran ausser Gottes gewalt vnd vnser insonderheit anbeuolchen vnverzigliche Special geschäfft oder Sonsten wie hernach weithers verordnet nit hindern oder irren lassen, vnd allweegen da Ihne Preſidenten Leibs schwachheit oder sein aigne vnumbgengliche Geschäfft vom Rhat abhalten wurden, da soll er dem Canzler die entschuldigung seines ausbleibens vor der Rhatszeit verstendigen, damit Er den Rhat desto zeitlicher besueche, Wie allemahl dan einer, Wo nit beyde in Rhat sein, sye auch ihr sach also anstehlen sollen, damit einer den anderen aus erheblichen Vrsachen abwesent ybertragen kunte vnd, da es sich begabe, do durch Relationes vorhero, vnd vnderhandlung Processiones, actus publicos oder menge der handeln der Partheysachen vormittag nit völlig geördnet werden kunten, solle der Praesident, obschon derselbe den Rhat dazumahlen nit persönlich besuchte, oder Wan Er Praeſident nit alhier, der Canzler den Rhäten, Wo nit allen iedoch alternativé etlichen beuorab denen, Welche nächst oder volgenten tag keine Relationes zu thuen hetten, nachmittags Wiederumb zu sammen zu kommen ein stundt ernehnen, alsdan die ybrige sachen auch erlödigen, damit

so vill möglich nichts auf den andern tag [: ausser Was gemainiglich der tag mit sich bringt:] verschoben, vnd die Partheyen mit expeditionen aufgehalten Werden.

3.

Es soll auch mehrgedacht vnser Praesident verfügen vnd darob sein, das vor allen Dingen alle Rhät zu der bestimmten stundt gewiss im Rath erscheinen, keine aigens gefahlen, vnd ohne vorgehenter Special Licenz, als nachuolget sich dauon absentiere, oder ausbleibe, vnd damit man eines ieden fleis desto aigentlicher Wissen könne, so soll vnser Praesident darob sein, do alle täg von ihme oder bey seiner abwesenheit vom Canzler ordentliche Verzeichnus im formbt, wie bishero beschechen, der erscheinenten oder ausbleibenten Rhäten gemacht vnd vnss vmb vnser Wissenschafft vnd nothwendigen einsechens Willen von 3 zu 3 Monathen gewiss vnd ohnfehlbarlich zugestehlt Werden, hette dan einer Ehehaffte redliche Vrsachen, als do er leibs schwachheit vnsern anbeuolchen vnberzüglichen Speciel Geschäfft vnd derentwegen habenten scheins oder anderer vermuethlich Verhinderung halber den Rath nit besuechen kunte, solle Er soliche gedacht vnsern praesidenten oder in abwesen den Canzler persönlich anfüegen, vnd ihme keiner, er habe gleich geschäfften vnd zu thuen, Was er Wölle, mit nichten selbst erlauben. Wan aber die Erlaubnus oder entschuldigung in der person nit iedesmahl geschehen könte, so mag do durch ein ehrliche Pottschafft oder geschriben verrichtet vnd bschaidt, deme er auch geleben, vnd nachgehen solle, erwarthet werden, für sich selbst aber, wie verstandten, soll keiner einigen Rathsüz versaumen. Wür wollen aber, do Praesident oder, do derselbe nit alhier, der Canzler mit dem erlauben nit zu vill seyn, sondern hierin vnser Nothurfft, Ihre Pflicht, Wie auch der sachen Wichtigkheit Wohl erwögen, vnd ohne sonderbar ansechentliche Vrsach, wie obgemeldt, vnd nach gestalt derselben ohne fürweisung vnsers Special beuelchs oder scheins keinen bald erlaubnus, vom Rhat abwesent zu sein geben, oder verwilligen, Ob sich auch die Erlaubnus yber ein Wochen lang streckhen sollte, ein solches zuforderist an Vnss gelangen lassen.

4.

Wie der Praesident auch darob sein soll, do die Rhät nit, wie bishero beschechen, vill ausgeschickht oder in Comissionen in Nehmung des Augenscheins, Verhörung der Zeugen, vnd dergleichen, so zeit vnd weill erforderen gebraucht sondern zur Vermündung vnnöthigen vmbstandts deren allweegs verschont Werde, damit von ihnen so vill möglich vnser Hofrhat stattlich vnd die tägliche expeditiones nit verhindert bleiben. Damit nun solches desto füeglicher beschechen kunte, sollen vnsere Pfleger vnd Castner, Rhät vom haus aus, Provisioner vnd andere Hofdiener, auch Landsessen, so hierzu tauglich, zu Comissarien sonderlich in Bauernsleuth oder anderer handlungen, welche ihrer Wichtigkheit halber kein Mehrers erförderen gebraucht, vnd nit leichtlich ein Comission auf des Hofhrats Mittl erkhent vill weniger ein oder andere Rhat ohne selbst ein Rayss oder Comission machen, sonderen vnd da iehe auss guethen beweglichen vrsachen forderist vnsers interesse wegen ein Comission fürzunehmen, dieselbe in gesessenem Rhat decerniert werden solle, in welchem fahl auch die Comissarii sich nit in ihrn aigen vnd anderen thuen aufhalten oder an andere orth raisen, sondern nach aufgetragener Verrichtung den nächsten Weeg also bald Wider zu ihren Dienst sich verfiegen sollen, noch vill weniger ainige handlung suechen, dardurch die Comission verlengeret werde, vnd Wan sich dergleichen vermeintliche Comissions sachen zueträgen, dieselbe aber privat personen vnd Vnss Principaliter nit antreffen, nichts aber desto weniger auf vnserm kosten verricht Werden Wollen, so sollen durch Vnseren Hofrhat solche Mittl verordnet werden, do Wür dergleichen vnckhosten yberhebet bleiben, vnd der [:Wie billich:] Parthey, es werde gleich die Comissio ex officio oder der partheyen anhalten erkhennet, auferlegt werde, doch soll in allen fahl der Comissarien Zöhrung auch dermassen gebraucht werden, da Wür sowohl als die Partheyen mit aller ybermass vnbeschwert bleiben, vnd da sich andere als der Partheyen beystendter [:Wie sonderlich in denen gemain sachen vnd bey Malzeitten zugeschechen pflegt:] zueschlagen Wurden, dieselbe auch ohne vnd yber der Partheyen begehren abschaffen, auch iedesmahl dess aufgegangenen

vnkhosten ein ordentliche Verzeichnus dem Hofrhat ybergeben: vnd da sich desswegen zwischen den Comissarien vnd denen Partheyen irrungen eraigneten oder Clag vorkhommen solte, Vnsers Hofrhats ermessigung gelebt werdte. Gestahlten dan auch dessen Inspection ex officio nit benohmen sondern erhaischenter Vrsachen nachgesechen vnd vorbehalten sein solle. Es sollen auch die Partheyen ihre verordnete Comissarios auf ihren Costen [: doch allen yberflus sowohl an pferden als dienern ausgeschiden:] mit ihren rossen, vnd fuehren versechen vnseren fuehren aber [: als Wür sonst vill vnd stettigs gebrauchen:] Verschonet Werden.

5.

Damit vnsere Rhät nun sonderlich die gelehrten, am Verrichtung Vnser Rhats vnd Hofgerichts Sachen desto weniger verhindert werden oder sich zu entschuldigen vrsach haben, so sollen Sye ohne vrsach mit anderen Burtten als Vormundschafft, Curatoreien, vnd anderen privat Sachen nit beschwerdt werden, gleichfahls sollen Sye sich selbst anderer frembder händl, als procurieren, Beystandt zu thuen, oder denen Partheyen zu rathen, einen für den andern zu fürderen, Ihnen schrifften zuestellen oder, Was dergleichen ist, weder heimblich noch offentlich keinsweegs sich vnderfachen, dieweillen es [: yber den grossen verdacht, den es auf sich tragt vnd ohne partheylichkheit nit abgehen kan:] Ihnen als von Vns der Justiz verordneten Richtern keines weegs gebührt, auch mit ernstlicher Straf abzuwendten, darauf dan Vnser Praesident vnd Canzler ein fleissiges aufsechen haben sollen vnd, da Sye dergleich in erfahrung bringen, Vnss dessen alsobald berichten, nit weniger sollen auch andere Vnsere Rhäte vnd vnsern Hofrhat zugethone personen, wan sye dergleichen wissen oder vermerckhen, es bey ihren Pflichten nit verschwaigen. Dieweillen auch etlich vnsere Rhäte mit anderen ihren Ambtsachen, vnd Diensten zuthuen haben, do sye vnsern Rhat nit Täglich oder stetts wie andere besuechen khunten, So ist do vnser Beuelch vnd Mainung, wan Sye mit solchen ihrer Ambt vnd Dienstgeschöfften nit sonders occupiert, oder Sonst ihre Ambtsgeschaffte nachmittags woll verrichten kunten, solche dahin aufschieben vnd dess Morgens auch allweegen in den Rhat gehen, sich nichts als ihrer Ambter vnnd dienst notthürfftig

vnverzigliche ausrichtungen daran verhindern lassen, auch so wohl als andere Vnsere Rhäte für sich selbsten weder verraisen, noch dahaimb vnd zu haus bleiben, sonderen wan sye ihre Ämbter vnd Nothurfft oder gelegenheit nach von haus müessen oder fürgefahlener geschäfft vnd richtiger aufrichtung halber im Rhat nit sein kunten, bey Vnsern Praesidenten diss iederzeit anzeigen vnd ihme die Vrsach ihres ausbleibens noch vor der Rhatszeit zu Wissen machen, damit er in anderer Erlaubnus geben vnd ansagung sich desto fueglicher darnach richten, auch dannoch mit guether anzahl der Rhäten so vill möglich bey einander bleiben möge.

6.

Es solle auch Praesident vnd Canzler darob sein, do die Causae Dominj gemacht, nemblich die sach so vnser Interesse vnd Cammergueth beruehren, oder sonst ohne gefahr vnd vnserm schaden nit Wohl verzug leiden mögen, vor all andern vor handt genohmen, die ybrige aber, bey Welchen kein More periculum vorhandten, vermög hernachvolgendten §. 10. am sambstag vnd zwar iedesmahl in beysein eines oder Mehr vnserer Cammer-Rhät erlödiget vnd dissfahls fleissiger auf vnsern Nutz vnd frommen gesechen werde, wie es dan ieder Rhat Lauth seiner Pflicht schuldig. Begab es sich aber, do vnuerzigenlich, vnd villfaltiger geschäfften halber niemandt von vnsern Cammer Rhäten nächst berüherten Relationibus beywohnen kunte, sollen dieselbe darumb nit eingestehlt oder vnderlassen sondern dahin iezigen Verordnungen nach in vnserm Hofrhat verfahren vnd do Conclusum vor dessen publication der Hofcammer Communicieret Werden. Da dan sachen fürfiehlen, die Leib vnd Leben antreffen, soll Praesident allen insonderheit denen gelehrten anwesenten Rhäten ansager vnd sye darzue erforderen lassen, auch insgemein durch anordnung des Praesidentn oder Canzlers darauf acht gegeben Werden, do alzeit die älteste vnd Wichtigiste Sonderlich rechtssachen vor Mittag erlödiget, die andere aber wie verstandten, nachmittags Expedieret Werden. Sachen, die ihr Wichtigkheit oder vnsers mitlauffentes interesse halber vnss zu Referieren für ein Nothurfft gehalten Werden, sollen iederzeit zwei Rhat als der Praesident vnd der Canzler, Welcher vnder ihnen beyden der zeit oder gelegenheit

halber am fueglichsten vom Rhat abkhommen kan, sambt noch einen Rhat, der Referent causae ist, in vnserm geheimmen Rhat Referieren vnd dessentwegen sich bey vnss, so offt es die Nothurfft erforderet, durch vnseren Obrist-Hof Marchall oder Obrist-Canzler anmelden Lassen.

7.

Vnd nachdemme auch vill vnruheige Leuth vnsere nachgesezten Obrigkheiten [:bey denen sye besser als hier bekhant seint:] scheichen, vnd mit Supplicationen vnd Clagen den Weeg vnuersuecht der anderen Gerichtern hiehero lauffen, durch welches vnser Hofrhat yberthretten vnd die Expeditiones, so demselben immediate obligen, merckhlich verhindert werden, so soll Man dergleichen Cläger von stundt an ab vnd an die Nidere Obrigkheit Weisen, inmassen Praesident vnd Canzler zu verfüegen Wissen, do ohne Wichtige grosse vrsachen kein handlung von Regimentern, vnd anderen Gerichtern alhero abgeforderet, oder Omisso medio Iudice angenohmen Werden sollen.

8.

Obwohlen auch die abthaillung vnserer Rhäte hievor abgeschaffet worden, gibt es doch die erfahrung, do Man be ieziger hartnäckhiger Welt sich dessen nit gar entfernen kan, indeme täglich häuffige Clagen einkhommen, stehet demnach zu des Praesidenten vnd Canzlers Discretion, wie nechst gemmeldet, solche sachen, die zu vnseren Hofrhat gehören, vnd nit von sonderer importanz seindt, oder Praejudicium auf sich haben, nach gelegenheit der anwesenten Rhäten etliche [:darunter aber mit die jüngsten, sondern allweegen doch einer aus den Eltesten vnd erfahrensten sein soll:] darzue zu Deputieren, welche Rhäte in allen sachen, forderist in denen, darinnen hievor schon bschaidt ergangen, fleissig zu merckhen haben, vnd nachsuechen lassen sollen, damit nit Widerwerthige bschaidt ausgefertiget Werden, es sollen auch die abgethailte Rhät schuldig sein, Nachdem sye mit ihrer Expedition fertig, Widerumb in Rath zu kommen, vnd Wofern sye auf einen bschaidt, der Was Wichtiges auf sich hette, geschlossen, oder des schluss halber zweifl vnd widerwärtige Mainungen fürgefahlen weren Ihren schlus oder worauf die sachen hafften, in Rhat zu Referieren vnd dessen Entscheidts erwarthen, Insgemein

aber keine wichtige interlocutoria, oder einige Definitiva in solchen nebenrath ohne dergleichen in pleno vorgehente Relation verfasset, oder publiciert Werden, die anderen Signaturen aber durch den Secretarium, welcher in abgethailten Rhat vor gesessen, ablesen Lassen.

9.

Die Persönliche verhören, handlungen vnd Hoftäge [:Weill sye zur abkürzung der Process vnd darauf gehenter vnkhösten dienstlich:] sollen hieführan, wie vorhero noch gehalten, iedoch nit zu gemain gemacht, noch in Claren vnd ex actis Wohl fundierten sachen, vill Weniger Wider der Partheyen Willen vorgenohmen Werden, sonderen nur in dubiis Causis, vnd wo do factum vnlauther, vnd in denselben die acta zuvor von denen Comissariis sowohl einer als der anderen panckh fleissig erwogen, auch vom Praesidenten vnd Canzler dahin gesechen Worden, damit allein auf einen tag nit mehr als ein Verhör vnd Vnderhandlung, die anderen sodan dem nächsten darauf, vnd in allweeg auf keinen feyerabendt angesezet Werden, damit sye sich nit verschieben, vnd die Partheyen auf schweren vnkhosten hierligen müessen, vnd eben diser vrsach Willen, damit die Partheyen mit yberflissigen vnkhosten nit beschweret werden, sollen die verhörs sachen [:zumahlen Wo die Partheyen starckh vnd mit beyständteren versechen:] all anderen handlungen, ausserhalb dabey vnser Interesse versieret vnd keinen verschub leiden könten, fürgezochen, vnd auf eheïste Expediert auch nach einer iederen verhör alsobald noch selbigen tag oder dem nechsten hernach [:Weil der parteyen vorbringen vnd Motiva noch in frischer gedechtnus:] zu deren erlödigung greiffen, vnd nit mit vngelegenheit auch schwerern vnkhosten der Partheyen lang verschoben werden, die verfasste Recess aber in allwegen nach gänzlicher ausfüehrung denen partheyen verlesen vnd die erhebliche erinnerung, ob sye eine ohne abspruch der hauptsach zu thuen hetten, vernehmen, vnd die Approbation des Recess zur fürkhommung vnnöthiger Weitherer stritt erwarthet werden. Alle Vrthl, Recess, Beuelch, Signaturn, vnd andere schreiberey, so vom Hofrhat ausgehen, sollen zuvor, vnd ehe man dieselbe publiciert oder ausgibt, in Rhat abgelesen, vnd approbirt Werden

10.

Fehrners vnd Weillen an deme sehr vill gelegen, do mit denen ordinariis Relationibus [:do ist mit denen sachen vnd vnderhandlungen, welche ihrer weithlauffigkheit vnd Wichtigkheit nach nit alsobald, vnd wie man sagt vom tisch erlödiget werden können:] gueth aufsechen, ordnung vnd gelegenheit gehalten werden, auch ein ieder Rhat seine Studia vnd Labores vmb vill desto fieglicher anstellen möge, Wollen vnd beuelchen Wür anmit, do hinführo die Rhat von beyden seythen der ordnung nach, wie sye sizen, ihre Relationes thuen, vnd wo nit täglich iedoch 3 tag in der Wochen, nemblich Montag, Mittwoch, vnd freytags iedesmahl eine Relation [:es were dan in den Rhat solche verhinderung, do dieselbe vmb anderer vnser Interesse oder kein verzug leidenten sachen willen nach guetachten Vnsers Praesident vnd Canzlers weithers eingestehlt werden müesseten:] beschechen, desshalbens eine Verzeichnus im Rhat gehalten vnd Vnss iedes Quartall dieselbe zu selbst handen dirigiert werden solle, damit Wür, wie man disen geschäffs gelebt, sechen, vnd Wider die saumseelige einsechen vornehmen mögen, doch weillen auf der Ritterpanckh etliche Rhät anderer ihrer obligenten Dienst halber mit denen relationibus nit allzeit kommen können, auch es mit ettlichen derselben in Votieren eine sonderbahre meinung hat, so Wollen Wür gnedigst versechen, Sye werden nichts desto weniger nach gelegenheit der Zeit ihren fleiss in referendo gebührlich erscheinen lassen, vnd sich mit vnerheblichen entschuldigung dessen nit gar entschütten, es stehet auch denen gelehtern Räthen beuor, wann sye Wollen vnd zeit vorhandten, extra ordinem zu Referieren, iedoch do sye in ordine iederzeit auch verfasset seindt, vnd durch vnderlassung dessen kein Confusion vervrsachen, vnd wan ihe einer in ordine mit seiner Relation nit aufkhommen mogen, solle Er seine entschuldigung Beym Praesidenten oder Canzler zeitig genug, damit man andere sachen fürnehmen konne, vorbringen. Am Dienstag vnd Donerstag [:solang Man an selben bis zur zeit des vmbgangs in Rhat bleiben kan:] sollen die täglich einkhommente schrüfften vnd handlungen fürgenohmen vnd zu deren erlödigung möglich angeordnet werden. Am

Sambstag aber sollen loco ordinariae Relationis die Causae Dominj in beysein vnser Hofkammer vorgenohmen werdten, vnd erlödiget als die Wochen hindurch etliche [:da sye anderist verzug leyden:] zusambgebracht vnd zugleich für handt genohmen, damit nit von einer ieden interesse sach weegen vnser Hof Cammerrhat im Hofrhat geförderet vnd dadurch ein vnd andere Rhät distrachieret, sonderen zu dessen verhüetung obgesezt vnsere desthalben beschechene Verordnungen in acht genohmen vnd observiert werden.

11.

Die Distribution vnd austhaillung der Acten ad Referendum soll durch den Praesidenten auf vorgehente Communication mit dem Canzler, oder in des Praesidenten abwesenheit, durch deme, so ihne vertritt, vnd Canzler beschechen, auch darinen, Wie verstandten, ausserhalb obgesezter vnderscheidts bey der Ritterpanckh sonst ein durchgehente gleichheit gehalten, vnd kein Rhat vor dem anderen yberhaufft werden, auch niemand aus denen Rhäten einige Acta oder handlungen vor sich selbst zu Referieren nehmen, sondern die austheilung vnd Assignation, wie gemeldet, erwarthen, in allweeg aber, wie herkhommen, der Canzler, als Welcher mit der Directtion vnd sonst genueg occupiert, desgleichen auch Er Praeſident [: es were dan, do er nach eröffnung eines schreibens oder Supplications, welche auf ihnen selbst oder doch an einen schlechten beruhet, do sye gleichsamb mit 2 Worthen zu erlödigen, vmb gewinnung der zeit Willen im Hofrhat selbst proponieren Wolte:] solte yberhebt sein.

12.

Vnd dieweillen auch aus allerhandt kündigen vrsachen sonderbahr nothwendig, do die Referenten in gehaimb gehalten werden, vnd die partheyen nit wissen mögen, weme aus vnserern Rhäten die sach beuolchen, derowegen verordnen vnd Wollen Wür, do ein Relations-buech gemacht vnd gehalten werde, darinen iede beschlossene Hofrhatssach, die zur Vrthl stehen, item alle Summarische Process, vnd Apellationes aus denen vndergerichtern verzaichnet vnd doselbe in der Rhatstuben in einen verschlossenen Trücherl, darzue Praesident vnd Canzler ieder einen schlüssl

haben, soll verwahrt vnd die Relationes, wie oben verstandten, vnder denen Rhäten doch vnwissent derselben, Was einen für acta ad referendum zugestehlet Werden, distribuieret, vnd in solches buech, Was für Acta einem vertrauet, zu was zeiten es auch geschechen, verzeichnet, vnd, Wan es hernach Referieret, vnd dies expeditionis hinzuegeschrieben werden.

13.

Wür wollen vnd beuelchen auch fehrner, do keine acta [:welche auf dem Rhat tisch nit abgelesen oder sonst ihrer geringschäzigkheit vnd kürze nach einem Rhat vom tisch zur Mündlichen Relation extraordinarie abgegeben werden:] mündlich zu Referieren gestattet, sonderen alle pro ordinariis Relationibus ausgetheilte Acta schrifftlich Referiert, vnd der Referent in Rhat anderst nichts erweisen, als zuvor, do er sein Relation schrifftlich verfasset, gehört werden solle, bei welchen auch zu merckhen, do die Rhät nit nur Simpliciter extrahieren, sonderen darauf ein ordentliche Relation abfassen, darinen facti speciem vnd andere darzue gehörige Merita Causae ohne einmischung der impertinetien proponieren, fürderst die action oder Remedium juris, so von denen partheyen gepraucht oder sich der sachen aignet, vnd Was dan darzue gebrauch, Wan erledigung nötig judicieren, deducirn, vnd endlich ein bestendig gegründetes Votum darüber geben sollen. Insonderheit aber soll darbey in acht genohmen werden, ob der Actor Calumniardi oder Vexandi Causa nur seinen gegentheil darmit vnnöthiger Weiss zu Molestieren, ohne scheinlichen grund ins recht geladen, wie auch ingleichen, ob niemandt ohne erhebliches gravamen nur zur verlängerung der sachen vnd den obsigenten Theill darmit aufzuziechen, apellieret hette, vnd in einen oder anderen fahl nach ausweisung der rechten, vnd vnseren Landtordnungen gegen solchen muethwilligen theillen oder Apellanten yber die Condemnation Expensarum gebührente Bestraffung fürgenohmen werden, es soll in Relationibus vnd Apellationssachen vor allen ding auf die formalia sowohl interponendae als auch introducendae Apellationis nach ausweisung nechstermehlt vnser Landtsordnung Lib: 2$^{\underline{do}}$: T: 10: hieführo mit fleiss gesechen, vnd, da in einem oder anderen Mangl erschüne, ohne Weithere

Examination der hauptsachen darbey gesprochen vnd geurtheillet Werden.

14.

Erstlich soll auch kein sach, die sonderbahre Wichtigkheiten auf sich hett, definitive ohne einen Correferenten Referiert vnd ohne selben der Referent nit gehört werden, Welcher sodan die acta vor der Relation durchgehen, mit allen fleis sich darauf wohl informieren, vnd auf des Referenten Relation, ob er die sach vnd alle derselben Circumstantien Referiert, guethe obacht haben, vnd da er etwas nothwendiges, vnd deutliches vnderlassen, in Rath anzeugen, vnd bescheidentlich erinnern vnd gleich nach den Referenten sein rechtliches Votum geben solle.

15.

Da dan yber do die sach im Votieren zweyspaltig oder so wichtig sein solte, vnd vnser Praesident, Canzler, oder auch andere vnsere Rhät allgemeiniglich erkhennen möchten, do derentwegen mehreres bedachts vonnethen sein Wurde, so mögen die acta vnderschiedlich zweyen oder dreyen vnser gelehrten Rhäten abgesöndert zugestehlet werden, deren ieder sich in einer benanten zeit darinnen ersechen vnd seine Büecher Consulieren, alsdan darüber seine Meinung, vnd was er in rechten gegründet zu sein vermeinet, neben den andern in gemeinen Rhat fürbringen, vnd Referieren, auch schriftlich darbey ybergeben auf do alsdan desto bedächtlicher durch sye vnser Rhät insgemein darauf geschlossen werde möge, vnd darinnen nit praecipitanter verhandlet noch vereylet, sonderen, da die sach dermassen beschaffen, do sye guethen bedachts vnd stattlichen erwegens bederfte, mögen die acta auf fehrner vnd besser bedenckhen auf den anderen tag verschoben werden, damit in ansechentlichen sachen nichts fürgehe, do hernach in anderweeg muesse mit verkleinerung vnsers Hofrhat geenderet Werden.

16.

Die Attention vnd aufmerckhsambkheit in sonderbahr vonnöthen, dahero versechen Wür vnss gegen allen vnd ieden Rhat, beuelchen auch in ernst, do sye sich alles Conversierens, Wie auch prrivat lesens in Rhat gänzlich enthalten, zu deme aller ander

Strepitus, tumult vnd vnordnung hin- und widerlauffen vnd Was sonsten des menschen Attention verhindern möcht Sine Respectu personarum abgestehlt werde, damit also in guether still ieder do gelegene [:darzue allweegen einer der heller stimm vnd gueter aussprach ist verordnet Werden:] oder mündlich fürgetragene, dergleichen auch auf die vmbfrag fleissig merckhen, vnd auf ein bestendiges votum sich verfasset machen könne.

17.

Es soll der Praesident inter votandum niemanden in die red fahlen, noch einsprengen oder auch anderen solches gestatten, sonderen ein ieder der vmbfang in Suo ordine erwarthen, gleichfahls soll keiner der allbereiths geredt vnd Votieret denjenigen, so nach ihme redet, mit einigen Worth einfahlen, sonderen seiner stimm, bey dem was er Votieret hat, iedoch mit nachuolgenter maass bleiben lassen, sich auch keiner mit dem anderen in Wehrenter vmbfrag vnderreden noch sonsten in Disputation oder zanckh sich begeben, vmb andere vmb ihre Meinung zu bringen, oder gegenparth halten, Sonderen ein ieder aller gebührlichen bescheidenheit sich befleissen, inmassen dan vnser Hofrhats Praesident nit gestatten soll, do die, so oben süzen, allein in ihre Votis disputieren, vnd die andere herunten nit gehört werden, sonderen einen ieden der gebühr vnd billichkheit nach sein Votum von dem meisten bis mündesten Lassen fürbringen, vnd darob sein, do sye ihre Vota vnd schlüss nit Dubie vnd aequivoce, sonderen Clärlich, verständlich vnd decisiné eröffnen, iedoch die nachstimmente, da sye nit neue, vnd von denen so ihnen vorsizen nit vorgebrachte sachen vnd Relationes haben, die vorgehente stimmen mit vergebner verlengerung nit Reassumieren, sonderen ihre Anthwort Kürzlich geben, Wie dan auch der Praesident seine Meinung vor der vmbfrag nit geben soll. Were es aber, do einen oder Mehreren vnder der anderen Votieren etwas seinen Votis zu addieren, oder do selbe zu erleutheren, beyfiell, beuorab, da es von anderen vor oder nach ihme nit gebracht worden, der soll vor der Reassumption vnd Conclus solches bescheidentlich anzeugen vnd da solche erinnerung erheblich ermessen, solle in acht genohmen werden.

18.

Insonderheit aber ligt einem Praesidenten ob, in der vmbfrag auf die stimmen Wohl zu merckhen, damit er Wissen kan, was der mehreren Räthen schlus, vnd ob derselbe beschaffen seye do es darbey zulassen oder nach gestahlten, da weitherer vnd fehrnerer erinnerung der ihme selbst beywohnenter oder zuefahlenter bedenckhen der sachen gelegenheit vnd Notthurfft erforderet, nochmahl vmbzufragen, seye, wie er dan ohne solch wichtig vnd erhebliche vrsachen zumb anderen mahl nit vmfragen, sonderen mit den mehreren Votis schliessen soll. Da nunn er Praesident sein Meinung also sagt vnd den schlus macht, sollen die andere Rhät mit gebührenten Respect vnd guethen aufmerckhen zuhören, ihme nicht einsprengen vnd einreden, bis er aussgeredet, damit sye also zu vernehmen, ob es bey denen mehreren verbleibe, oder Was er sonst vor Motiva vorbringe, darumben er einer mehreren Vmbfrag vonnethen. Dieweill auch an sein Praesidentens als des haupts Vorgang vnd guethem Exempl fleiss vnd ernst die handthabung vnd vollziechung dessen allein, Was dise vnsere ordnung mitbringet vnd der vorfalhenden händl Nothurfft vnd ausrichtung erforderet, am meisten gelegen ist, so Wollen Wür, do er in allen an Ihme nichts ermanglen Lasse, sich im Rhat ernstlich ohne Affect verhalte, nicht zu leicht, noch zu häbig oder eigensinnig sich erzeige, Wie er seinen Ambt oder der gebühr nach zu thuen Weiss.

19.

Dan fehrners soll durchaus nit zugelassen werden, do die Rhät ihre Vota durch Secretarios oder andere im Rhat, verbottschafften, sonderen wann ein Rhat aus Leibs schwachheit oder anderen verhinderlichen vrsachen iehe nit zu Rhat kommen kan, vnd bey der sach, in welcher er Referent ist, oder sonsten dauon vor anderen Wissenschafft hat periculum in mora ist, so sollen ein oder zwey Rhät, nachdeme es die Wichtigkheit des handls erforderet, zu ihme ins haus geschickht werden, vnd sein Mainung also vernehmen, oder es mag solcher abwesenter Rhat zu forderist, da die sach so wichtig ist, vnd es von ihme erforderet Würdt, sein Votum in Scriptis, vnd verschlossen in vnsern Hofrath

schickhen, zu deme Wollen Wür denen Rhäten sammentlich anbeuolchen haben, da sye do nachlauffen der Partheyen ihren Advocaten vnd Procuratorn nit gestatten, noch derselben privat Informationes attendieren, noch weithers vnd ein mehrers Referieren, Weeder was schrifftlich in den Prozess einkhommen, Also wan ein parthey Was zu Solicitieren hat, Weis sye es bey dem Hofrhat per Supplicationem vnd nit bey denen Rhäten ad partem vorzubringen, denen auch dergleichen oder gar neue Supplicationes von denen partheyen an- vnd im Hofrhat fürzubringen, oder mündliche Supplicationes ybersich zu nehmen hiemit ernstlich verbothen sein solle. Villweniger sollen andere Rhät sich mit denen partheyen ihrer strittigen sachen halber in privat Conferenz einlassen, von denenselben sich Informieren noch, Wohin sye Votieren vnd schliessen Wollen, auch dergleichen informationes vernehmen, vill weniger sich dieselbe verlauthen lassen, sonderen sich von dergleichen Conferieren, Conversieren vnd informieren beschaidenlich abziechen, vnd im Consilio weder dergleichen irr nachlassen, noch allegieren, vnd darmit auch desgleichen zu distahieren vnd, da es gescheche als, ein ohne do verbothene partheylickheit vnd anzaig aignen nuzens vnd vortheils bey denen sachen Wohl im acht genohmen werden soll. Es mögen zwar die jüngere Rhät die ältere Wohl fragen, mit ihnen Conversieren, vnd da, ihnen dubia in Jure vorfüehlen, sye desshalben Consulieren, welches an ihne selbst recht vnd gueth ist; aber do einer aus denen Rhäten, wer der auch seye, einen oder anderen seines gefahlens zu sich berueffe, denselben informiere, auf seine mainung bringe vnd gleichsamb mit ihme abhandle, Was derselbe im Rhat Votieren, thuen vnd schliessen solle, gleichwie Wür solches von vnsern Rhaten nit vermuethen, also gedenckhen Wür selbes keines weeges zu gedulden.

20.

Ebenfahls solle der Hofrhats Praesident vnd in dessen abwesenheit der Canzler auf der Rhät partheyliche Vota guete obacht haben, vnd da sye einige Affection oder factiones vnder denen Rhäten verspühren, denselben solches ad partem sagen, vnd, da sye dauon nit ablassen Wurden, publice in Rhat verweisen, vnd Wo es vonnethen gar an Vns gelangen Lassen, Wie

dan zur Verhüettung aller partheylichkheiten nachente befreundte zu gerichtlichen Verhandlungen als Comissarij nit gebraucht, auch bey erledigung derjenigen sachen, da der Praesident, Canzler, oder Rhat selbst, oder ihre nachende befreundte interessieret, nit süzen, sonderen von sich selbsten aufstehen oder dessen von dem Praesidenten beschaidentlich erinnert werden sollen: Weill auch angeregte partheylichkheiten die schanckh vnd verehrungen gemainiglich Causieren, so sollen dieselben abgeschafft vnd alle Rhät dahin gewisen sein, da sye sich dessen enthalten, vnd weeder durch gold, Schanckhung, Verehrung oder etwas anders bewegen Lassen, einer parthey widerrechtlich vnd wider ihr gewissen, in Was sachen es auch seye, beyzufahlen.

21.

Alss auch hieroben in Specie gnädigist bedeuthet, vnd anbeuolchen worden, do die Referenten in aller geheimb zu halten, so Wollen wür solch passum hiehero erhollet vnd sye beynebens insgemein der verschwigenheit und geheimbhaltung halber ausser vnd inner Rhats ihres Standts, in deme sye seindt, welcher do Silentium alss Maximam Consilij virtutem fürnemblich erforderet, erinnert haben, wie dan auch vnser Canzler, darmit Summum Silentium von Secretarien, Rhatschreiber vnd Canzellisten gehalten, vnd vom selben einige geheimnus des Rhats oder, Was sonst in vnser Canzley zu ihrer Wissenschafft kommt, nit eröffnet, oder publicieret werde, ein fleissiges aufsechen haben, die Yberthretter, sich dessen zuenthalten, mit allen ernst anweisen vnd da, solches nit verfangen Wolte, dieselbe Vns nahmhafft machen vnd Vnsere Weithere Verordnung erwarthen sollen.

22.

Alle vnd iede beym Rhat einkhommente acta, schreiben oder andere handlungen sollen weder durch den Praesidenten, Canzler, noch einigen andern Rhat absonderlich gelegt, Referiert oder Expediert, sonderen in dem Rhat zur ordentlicher Expedition ordentlich vorgelegt, berathschlaget, vnd abgehandlet Werden, es were dan sach, do Wür zur andererer handlung etwan gewise Rhät deputierten, vnd selbe in Specie benennen thätten, welche dan

vnsers gnädigsten Beuelchs erwarthen, auch solcher aufgetragener sachen Expedition Maturieren, vnd beförderen sollen.

23.

Dan fehrner Wohlen Wir, do in abwesenheit vnsers Landts- vnd Obrist Hofmeisters der Hofrhats Praesident in gegenwerthigkheit des Canzlers vnd der anderen Rhäten iedes mahl im Hofrhat die Pflicht von denen Neu angehenten Rhäten, Secretarien, Rhatschreibern, Procuratoren, oder wer sonsten zum Rhat gehöret, aufnehmen, vnd denen Rhäten Session geben solle.

24.

Mit erthaillung der Landtshulden soll ein vnderschaidt inter Causas Justitiae et gratiae gehalten werden, also do der Hofrhat in Causis gratiae ausser vnser Vorwissen vnd bewilligung durchaus Niemandt hat zu belandtshuldigen, aber in Causis Justitiae, vnd wan iemandt vom Rhats weegen widerumb Landshuld zu ertheillen, solle ein solches der Hofrhat ohne hinder sich bringen oder behelligung vnser thuen mögen, doch do ein solches in pleno Consilio und nit in verthailten Rhat, auch mit Wissen, bedacht, vnd nothwendiger erwegung iedesmahl bescheche. Da aber dergleichen Circumstantiae mit vnderlauffen vnd do factum solchermassen wurde qualificiert, vnd beschaffen sein, do auch in Causis justitiae die gebethene Landtshuld billig zu verwaigern, als dan sollen Wür dessen von vnserm Hofrhat vnderthenig erinnert werden vnd darauf die verwaigerung eruolgen.

25.

Es sollen auch Secretari vnd Rhatschreiber den Rhat fleissig abwarthen, darinnen die ersten, vnd die lezten daraus sein, damit die Rhatschlüss recht vnd richtiglich verzaichnet vnd begriffen, auch alsdan in der Canzley vnverzogentlich verfertiget werden. Wan aber einer vnser Secretarien vnd Rhatschreiber zu verordneter Stundt nit erscheinen oder anderer geschäfften halber den Rhat nit auswarthen kunte, soll Er sich allweegen beym Canzler entschuldigen, vnd dieweill bey denen Alten Secretarien in sachen die vormahls öffters einkhommen vnd in vnser Canzley verwarth seindt, Manchesmahl dienstlicher gueter bericht zu fünden ist, so mag vnser Praesident, da er es immer für gueth ansicht, auch es

vnser oder der Partheyen Notturfft erforderet, die althen Secretarien berichtsweiss, oder für sich selbst, oder in gemainen Rhat beschaiden, vnderforderen, vnd Sye vmb solche sach befragen, iedoch keinesweegs gestatten, do sye für sich selbst einsprengen, ihren bericht vnd Mainung anzaigen, sich dardurch partheylich zu machen.

26.

Es soll auch Canzler verfüegen, do allweegen zwey Secretarij vnd ein Rhatschreiber, Weill man zu Rhat sizt, in der Rhatstuben seindt, nemblich der aine Secretari am Tisch, der die Signaturn verzeichne, der andere vnd der Rhatschreiber am hinderen oder neben tisch, Welche auch fleissig auf die sach merckhen, dise verzeichnen, vnd nit mit einander schwäzen sollen, vnd der vordere mit genuegsamber arbeith verfasset, soll er mit des Hofrhats Praesident oder Canzlers erlaubnus die gemaine Signaturen ablesen, sich darmit in die Canzley verfüegen, vnd darob sein, do solche alsobaldt geschriben vnd hinausgefördtiget, vnd da Er noch Was zu stellen, Wo möglich vnder werender Rhatszeit verrichten, damit es auch, Ehe man aufstehet abgehört werden möchte, der andene Secretari aber von tisch an sein statt sizen vnd ihne gleichfahls vertretten, an dessen statt alsdan ein anderer aus der Canzley erforderet werden, vnd am anderen tisch die sach verrichten, vnd des Rhats Buech abwarthen, Insonderheit aber diser keiner aus, vnd ein gehen, Er Wurde dan geschickht, vnd sich in allweegen enthalten, mit denen Partheyen oder ihren verwandten ausser oder yber beuelch nichts zu reden, vnd da sich begabe, do etwan Relation oder Consultation yber sachen vorfiehl, darbey sye vor sich selbst oder Verwanndtnus vnd sippschahfft wegen interessiert, sollen sye vnermohnt für sich selber aufstehen, die Vrsach vnserem Praesidenten anzaigen, aus dem Rhat gehen vnd sich solcher sachen nit allein alles Concipierens, sonderen auch der acten gänzlich enthalten, vil weniger denen Partheyen von dergleichen oder auch insgemein aller anderer sachen, in was bestandt sye seyen, oder Was im rath darmit vorgehe, in wenigsten weder in genere noch in Specie etwas Communiciren, noch auch die Rhät ad partem zu informieren sich vnderstehen, alles bey vermeidung vnserer ernstlichen Würckhlichen straffen.

27.

Vnd nachdem auch bericht Worden, do zu mehrmahlen die Procuratores sowohl in ihren schrifften als mündlichen fürthragen, sich ybriger vnnöthiger Länge, vnd reden gebrauchen, damit sye mehr ihr kunst, vnd geschickhlichkheit erzaigen, als der Parthey Nothurfft vorbringen mögen, dan auch, do sye do jenige, so einmahl durch sye vorgebracht Worden, offtmahls Repetieren, vnd die fürträg mit hässigen anzaigen vnd Scalieren verlängeren, dardurch nit allein andere sachen verhinderet, sonderen ihre aigne partheyen aufgehalten vnd iehe mehr ineinander verhezt, verbitteret, auch in grosse vnkhosten gebracht Werden, so sollen ihnen solches durch vnseren Praesidenten, oder Canzler vndersaget, vnd nit mehr gestattet, Doch in solchen die beschaidenheit gebraucht werden, do Sye oder Ihre partheyen sich nit vrsach zu beschweren haben, als Wan man sye mit ihrer nothurfft nit genuegsamb hören Wolte. Wo dan einer oder mehr Procuratores sich verwisener vngebühr nit enthalten Wolten, oder glaublich fürkhämme, do sye die Partheyen vnd arme Leuth vnnöthiger weiss zu ihren vortheill versetzen, vmbschreiben, reden, Rathen, oder Advocieren, vnser Landts-Ordnung oder der billichkheit zuwider ybernehmen oder beschweren, die selben sollen eintweders von ihren stand abgeschaffet, oder in anderer weeg gestrafft Werden.

28.

Gleicher gestahlt solt dem stuhlschreiber vnd Supplicisten durch vnserem Canzler mit allem Ernst verwisen werden, do sye villmahlen denen Partheyen yber beschechenes abweisen geschriben, sich in Supplicationen vnd Repliquen ybermässige Länge vnd vnnöthigen geschwäz gebrauchen, aneinander stumpfieren, vnd ausrichten, auch so zur sach gar nit gehört, fürbringen, die Partheyen ybernehmen, welche nun sich an sein Canzlers warnung nit kheren, sollen sowohl als die Procuratores vom Diensten geschafft vnd in anderweeg gestrafft werden, wie dann ausser dessen darauf zu sechen, do gleichwollen die von disen angenohmene stuhelschreiber, vnd Supplicisten, solang sye sich recht vnd vnuerweislich verhalten, geduldet, ins konfftig aber allerhand bewegenten vrsachen halber andere nit mehr angenohmen, sonderen so vill

möglich practicierte Persohnen, welche genugsamme Demonstration ihrer gelehrtheit allbereith von sich geben, in advocando vnd procurando gebraucht werden. Dieweill sich aber gemehlte Procuratores vnd Stuehlschreiber beschweeren, do die Mühe etwas mehr vnd Zöhrung höcher, als etwan vor disem gewesen, also do sye sich beym alten Lohn nit erhalten mögen, solle hierauf auf vorgehende erkhundigung, Wie sye es iezt halten, sein billiches einsechen beschechen, damit sye die partheyen nit so merckhlich bschweren vnd ybernehmen, Wie es etwan beschechen sein möchte.

29.

Es ist auch nit ein geringe verhinderung der Rhatssach, da denen fridhassigen, haderischen, muethwilligen Leuthen yber Wohl bedächtliches abweisen vnd gethroter straff Widerumb Comissarii, augenschein, Täg, gegeben werden: Demnach Wollen Wür vnd beuelchen hiemit ernstlich zur beförderung Nothwendiger ausrichtung, vnderhaltung Vnsers Hofrhats billichen ansechen, do gegen solch freuentlichen klägern, deren vngebühr vnd muethwillen so gar am tag ligt, da sye gleich gar vnser diener wären, ernstliche Leibsstraff mit gefängnus oder verweisung des Landts vorgenohmen werden, wie dan auch der abgewisenen Parthey weder Praesident, Canzler, noch einiger anderer Rhat für sich selbst yber verbeschaidte sach weithers zu Supplicieren, oder schrifften zu ybergeben erlauben, sonderen solche verwilligung Collegialiter geschechen sollen.

30.

Dieweillen Wür auch vernehmen, do meistentheils sowohl in rechts als anderen sachen die vnkhosten eintweders gegen einander aufgehebt, oder sonsten so gering, und so vill als nichts taxieret werden, welches etwan vnruheigen Leuthen desto mehr vrsach gibt ihren vngehaltenen gemüeth vnd vorhaben nachzusezen, so Wollen Wür, do in solchen fahl Consideratis Considerandis denen Rechten ernstlich nachgegangen, vnd die sach dermassen taxiert vnd geordnet, damit yberflissige Rechtfertigung und zanckh desto mehr abgeschnitten vnd sonst gegen denen muetwilligen Litiganten, sye seyen gleich Cläger oder beclagte, nach aussag der ob—vorgemelten verordnung verfahren werde.

31.

Demnach Wür glaubhafftig berichtet Werden, da einer Clagt, vnd ihme beuelch an die vndergerichtliche Obrigkheit vmb bericht erthaillet Würdt, do ihnen dieselbe Wohl drey oder viermahl schreiben lassen, bis einer bericht, vnd da Wohl schlechtiglich vnd vnverständiglich geben, dardurch der Arme Man vill vmbgesprengt vnd in vnkhosten gebracht Würdt. Damit nunn ein solches hinführan abgestehlt vnd vermittelt bleibe, so Wollen Wür, das alsobaldt derselben vndergerichtlichen obrigkheit vmb bericht inner :14: tagen geschriben Werdte, mit vermelden da er solchen ohne erheblich, wichtig- vnd ausführlichen vrsachen länge verziechen werdte, do er sonderlich auf sein vnkhosten alhier erforderet, vnd des vngehorsambs halber gestrafft werden solle, auf welches auch guethe achtung zu geben, do solches in do Prothocoll fleissig eingeschriben werde vnd ernstliche Vollziechung geschechen soll: Dieweillen auch die nidergerichtlichen obrigkheiten zum theill nachlässig, da sye sollten verhör halten, vnd darzue villfältig beschwerliche bschaidt geben, dardurch sye die Armen in vnkhosten bringen vnd zum Clagen verursachen, So sollen vnsere Rhät die achtung auf solche haben, dieselbige merckhen, vnd erforderen, Jhnen ihr vngebühr verweisen, die Bestraffung anthroen, vnd nachgestalt vnderbleibenter besserung darmit Würcklich verfahren.

32.

Mit denen alhier in vnserer Fronuest des Falckhenthurms verhafften, dann auch Torquierung der gefangenen Persohnen vnd Execution derselben solle es bei deme verbleiben, Was die Vnserm Hofoberrichter gegebene Jnstruction [: als vill selbe auf dem Falckhenthurm gestehlt:] mit mehreren zu erkhennen gibet.

33.

Es sollen vnser Praesident vnd Canzler darob sein, damit durch den Rhatsdiener die Partheyen nit ybernohmen, oder die ihme von denen Partheyen ybergebene Supplicationen vnd schrifften hinderhalten sonderen alsobald eingeben werden. Jngleichen solle Jhme dem Rhatsdiener do ein vnd auslauffen in die Rhatstuben vnder währenten Rhatsüzen, vnd wan es nicht erforderet gänzlichen abgeschafft sein, vnd da er Was im Rhat zu schaffen oder

einzugeben, soll er an den Rhatstuben anklopfen vnd sein geschäfft einen Secretario oder Rhatschreiber [:die ohne das selbiger zeit bey der Stehl:] anzaigen, auch soll er die schrifften vnd handlungen nit im thailten Rath eingeben, sonderen es ligt ihme ob, ist auch vnser ernstliche Mainung hiemit, do er alle handlungen klein vnd gross zur abschneidung allerhandt vngleichen verdachts in die ordentliche Rhat stuben Mehrgedachter massen liffern thue.

34.

Damit nun solches alles, so obgeschriben stehet, vnd Was sonst zur förderlicher Expedition in vnseren Hofrhat dienstlich sein mag, strackhs gehalten, vnd vollzochen werde, so Wollen Wür vnsern Praesidenten als dem Haupt, vnd dem Canzler hiermit beuolchen haben, do sye mit sonderen fleiss vnd ernst, auch stetter guether ermanung darob sein, do nit darwider gehandlet werde, auch für Jhre Person selbst deme [:Wie oben stehet:] geleben vnd Was allenthalben zur förderlicher vnd fleissiger ausrichtung erspriesslich sein mag, handlen, auch die, so darwider verbrechen, ihres Ambts vnd schudigkheit ernstlich erinneren, vnd da solches nit verfangen, oder fruchten Wolte, bey ihrer Pflicht ohne scheu vnd verzug vns anzaigen, vnd dise vnsere ordnung zweymahl im Jahr, do ist nach Georgi, vnd Michaeli im Rhat vorlesen lassen sollen, dan Wür in allen ernst darob zu halten, vnd gegen denen, so diser vnser ordnung nit geleben vnd daran nachlessig gefundten werden, mit vngnaden vnd straffen zu verfahren gedenckhen darnach sich ein ieder zu richten vnd vor straff zu verhuetten Wissen Würdet. Actum München den: 17ten Jenner a. 1624.

Maximilian.

Copi.

K. A. Hof. Reg. F. 400/30 No. 1.

9. Hofraths-Ordnung Ferdinand Maria's

vom 9. Oktober 1677.

Erneuerte Hoffraths-Ordnung.

1.

Weil aller Anfang von dem Reich Gottes zumachen, sollen die Räth vor dem Rathsüz fleissig bey der Mess in Sanct Lorenz Kürchen zu Altenhof, vnnd zwar von Georgj bis Michaelj vmb halbe 7 vnnd im Winter umb 7 Vhr erscheinen, alles was zum Hofrath gehörig vnd demselben vnderworffen, vor der anstellung dem Probst, Dechant oder Jemand von denn Geistlichen Rath Professionem fidej ablegen, Worauf der Praesident, wie auch auf die ybrige Religions Mandata genau zuhalten, vnd seynd die Räth annebens schuldig, bey den Gottsdiensten vnd Predigen bey Hof, auch annderen Andachten vnd Processionen sonnderbahr, wo die Herrschafften sich in Persohnn einfinden, zu erscheinen.

2.

soll der Landhofmeister, welcher do haubt dess Hofrats ist, oder statt dessen der Praesident, Canzler vnd Räth den Rath gleich nach der Mess besuchen, Demselben wenigist 3 stund mit gebührentem fleis vnd aufmercksamkeit beywohnnen vnd, da der Praesident oder Canzler rechmessig verhindert were, einer den andern vor dem Rath avisieren lassen, damit der abweesende durch den gegenwertigen ybertragen werden möge. Wann auch vormittags nicht alle Sachen erörtert vnnd vorgenommen werden könten, soll der Praesident oder in abwesenheit dessen der Cannzler, wo nicht allen, Doch einigen alternative beuorab Jennen, welche folgenten Tag nichts zu referieren haben, nachmittags ansagen lassen, damit die ybrigen sachen erleediget vnd nichts auf den annderen Tag verschoben werde. Am Donnerstag stehet mann wegen der Pro-

cession fruehezeitiger auf, sonst aber soll der Rathsüz nicht nur 3 stund, sonnderen, wann man in Consultatione begriffen, vnd solche etwann in einer halben stund absoluieret werden kann, noch so lang verbleiben, bis dieselbige sach zu Ennde gebracht ist.

3.

Kein Rath soll sich eigenen Gefahlens vor dem Rath absentieren, oder ausbleiben, vnd desswegen der Praesident oder Canzler ein eigenes Register halten, welches alle 3 Monnath an vnns einzuschicken ist, jm fahl aber Jemand billichmessige Entschuldigung hat, soll er solche dem Praesidenten oder in abweesenheit dessen dem Canzler schrüfftlich oder mündlich anzeigen, Doch soll Mann mit der Erlaubnus nicht zu mild seyn, vnd da sich solche yber ain Wochen erstreckt, Jhro Churfürstl. Drt. meldung dauon thun. Cammerer vnd Truchsessen sollen sich mit den Hofdiensten nicht endschuldigen, es werde ihnnen dann absonderlich dazu angesagt, vnd wann es extraordinarj dienst gibt, sollen sye nicht gleich für sich selbst aufstehen, sonnderen es dem Praesidenten andeuten. Jnnsonderheit sollen Jenne, welche von ordinarj Hofdiensten eximieret seynd, dem Rath von anfang bis zum Ennde abwarten, was der Praesidenz Cannzler, oder der Jenige, welcher statt Jhrer die Direction fiehrt, anordnet, soll vollzochen, vnd selben der gebührende Respect erwisen werden. Dahingegen soll in austheillung der odios vnnd favorablen Commissionen vnder dennen Räthen eine gebührende gleichheit gehalten werden.

4.

Mit Commissionen yber Lannd soll mann die Räth verschonnen, vnd statt deren die Beambte: vnnd Landsessen gebrauchen, vnd soll sich kein Rath eine Commission selbsten machen, sonnderen selbe sollen in pleno decerniert werden, mieder sollen sye die Commissiones verlengeren, oder in ihren eigenen geschäfften annderwerts verreisen, sonnderen sich den negsten weeg nach haus verfügen. Dessgleichen sollen die Commissiones in Partheysachen nicht auf Churfürstl. sonnderen der Partheyen Cössten vorgenommen, doch alle ybermass dabey vermiden werden, vnd was bey der Commission nichts zuthun hat, solle mann ex officio abschaffen. item sollen die Commissary allzeit eine verzeichnus

der auferloffenen Kösten vmb ersehung oder moderations willen zum Hofrath ybergeben. es mögen auch die Partheyen die Commissarien mit ihren eigenen Pferdten fiehren lassen, vnd wann aus churfürstl. Special Befehl oder sonst ex officio yber Land ein Commission, Visitation, oder Jnquisition vorzunemmen, sollen Commissary kein deputat nemmer, sonnderen die zehrungs- vnnd andere Cössten ordentlich verrechnen.

5.

Damit die Räth an ihren verrichtungen nicht gehinderet werden, sollen sye mit Vormundschafften, Curatorien vnd anderen dergleichen nicht beschweret werden, villweniger sollen sye sich dess advocierens, procurierens, beystanndts Leistung, rathgebens, schrüfftenstellens vnderfangen, worauf do Directorium guete obacht zugeben hat. Räth, welche zugleich anndere dienste haben, sollen solche souill möglich auf den nachmittag verschüben, vnd in der fruh dem Rath abwartten, auch nicht gleich für sich selbst ausbleiben, sonnderen dem Praesidenten solches vorher anzeigen. Sye sollen sich auch miteinander threulich verstehen, vnd als dienner eines herrn, vnd membra Vnius Collegij wohl Comportieren.

6.

Causas Dominj vnd Jnteresse Sachen soll mann vor annderen befördern, in Criminal Causis dennen gelehrten Räthen eigens ansagen, die wichtigiste sachen allzeit vormittag, die geringere aber nachmittag vornehmmen, in sachen, wo do churfürstl. jnteresse starck einlaufft, der Praesident, Canzler vnd Referent Causae im geheimben Rath re- vnnd Correferieren, sich zu dem Ennde durch den Obristhofmaister, Marschallen oder Obrist Cammerer darin ansagen lassen, in churfürstl. jnteresse sachen, welche das Landts besste mit betreffen, item Poblicey sachen, der beambten yble Ambtierung [:wann selbe das Justiz- vnnd Cammerweesen zugleich betürfft:] dessgleichen in Gränz sachen vnd all annderen jrr- vnd handlungen mit den benachbahrten fürssten vnd Stännden allzeit mit der Hof Cammer Communicato Consilio handlen vnd gegeneinander abordnungen thun, bey solchen Conferenzen aber die abgeordnete Hof: vnnd Cammer Räth alle privat passiones bey seit sezen, sah eines einhelligen Schluss miteinander vergleichen,

oder doch ihre absonnderliche Mainung in einem gutachten mit angehengten beederseitigen motiven erstatten. Der Cameral abgeordnete hat auch im Hofrhat allzeit die dritte Stimm vnnd Session auf der Rütterbanck, welches auch dem Hofraths-Abgeordneten bey der Cammer Vicissim gebührt. Sonsten aber alternieren die Räth in publico et privato mit einander, dergestalten, do der Altiste von der Ritterbanck, worunter auch der Hofoberrichter vnd Rentmeister begriffen, vnd der altiste von der gelehrten banck oder von der Hof Cammer Linckerhannd, so fortan die ybrige nach der ordnung mit einander gehen. Jn churfürstl. Jnteresse sachen welche bey Justiz Dicasteriis anhengig, seynd die geschlossene Acta zur Cammer vmb ihre Erinnerung zugeben, vnd was so wohl in facto als Jure erinneret wird, mit nochmahliger Vernehmung der Parthey ratione factj in obacht zunemmen. Dises solle auch ante Sententias vim definitivae habentes observirt, in Confiscations- vnnd Straffsachen aber nicht nur die acta, sonnderen auch die rationes decidendj zur Cammer gegeben werden. Sobald ein Sententia definitiva oder Vim definitivae habens ergehet, soll solcher der Cammer sowohl als denn Partheyen, vnd zwar Jenner cum actis Communiciert werden, vnd lauffen die fatalia appellationis in dergleichen Jnteresse sachen erst von der zeit an, wan die Erkantnus der Hofcammer notificiert worden. beamte, welche in Amtssachen gegen einander klagen, soll mann zur churfürstl. Cammer weisen, vnd wann in jnquisitionssachen, die von der Regierung zur Hofcammer eingeschickte acta per errorem zum Hofrath kommen, soll mann sye gleich zur Cammer geben. Die Cammer soll dem Hofrath vnnd diser Jenner Vicissim nicht eingreiffen, im fahl aber eines von beeden Collegiis zu weit gehet, soll do anndere mit bescheidenheit Erinnerung thun vnd sich durch güttliche Conferenz zu uergleichen suchen, oder da die sach nicht annderst zu heben, solche an vnns gelangen lassen. Jnquisitiones in Justiz vnnd Parthey Sachen kommen dem Hofrath Vnnd in Cameral Sachen der Hof Cammer allein, in vermischten Sachen aber beeden Collegiis miteinander, iedoch in allen drey fählen mit vnserem vorwissen zu. Es soll auch der Hofrath ohnne vorleuffiger Anfrag keinen Beamten seines diensts entsezen, vnd die Causae Dominj

vnd Jnteresse Sachen, so ohne gefahr vnd nachtheil keinen verzug Leiden, seynd vor anderen zu beförderen, vnd die ybrige Jnteresse Sachen am Samstag statt der ordinarj Relationen zu expedieren. yber all dise Sachen ist quartaliter, oder gar Monnathlich eine Specification an den geheimmen Rath zugeben, mit dem anhang, auf wem solche beruhen, Vnd der churfürstl. Hof-Cammer ist auch eine gleichlauttente Abschrüfft dauon zu geben. Jn befehlen, welche in Causis Dominj vnd Jnteresse sachen oder sonst ex officio aufgeferthiget werden, soll allzeit ein gewisser Termin bestimt, daryber von einem Secretario ein ordentliches Protocoll gehalten, die saumige angemahnet, vnd quartaliter ein Extract in den geheimmen Rath gegeben werden. Jn Münzweesen hat die Hofkammer do Directorium, welche jedoch allzeit mit dem Hofrath darin conferieret. Der Rentmeister soll nach verrichteten Vmritt allzeit die Protocolla in den Hofrath geben, damit selbe alda durchgangen vnnd, wo es do Justiz- vnnd Pollicey wesen erfordert, die nothdurfft verfiegt werden könne. Alle straffen sind der Hofcammer zu notificieren, vnd hierin bey dem Hofrath für sich weeder etwas zuuerenderen, noch zu moderieren oder aufzuheben. Wann der Ordinarius Geistliche vmb gelt strafft, soll es dennen Concordaten gemess notificiert, vnd auch sonst darauf acht gegeben werden, ob nicht Die dictierte Straff zu gering.

7.

Sachen, welche jmmediate für den Hofrath gehören, sollen daselbst nicht angenohmen, villweniger ohnne sonndere grosse vrsach nicht avociert, sonnderen an die ersste Jnstanz angewisen werden.

8.

Jn die neben Räth oder Separata soll man keine wichtige sachen geben, auch nicht die Jüngste allein, sonnderen allzeit einer von den ältisten beygegeben werden. Wann man in Separato fertig, so sollen die Räth widerum ad plenum gehen, vnd wo sye sich mit ihrer Meinung nicht vergleichen können, die sach in pleno vortragen. die Separata soll mann auch zeitlich bey Anfang der Session machen vnd vor dem Rathsiz nicht vill vergeblich conversieren. jn Separatis seynd keine definitivae oder illarum vim habentes vorzunehmen, oder wann es die noth

erforderet, selbe mit mehrern Räthen zuuerstärcken. der gelehrte Rath, welcher in Separato do ersste Votum füehrt, revidiert allzeit die bescheid, vnd list solche in pleno ab, wo es nöthig. Der Canzler, so sich ohnehin zeitlicher in Rath verfieget, soll die acta Separieren, vnd was nicht ad plenum gehört, zum Separat geben. die grössere acta, welche zum ablesen vill zeit erforderen, soll mann ad referendum geben, ausgenohmen die malefizhändl, welche entweeder ganz abzulesen oder pro qualitate Causae ad referendum zu geben. Es sollen auch die ad referendum ausgetheilte acta in Separato nicht eingeschoben, sonderen in pleno referiert werden.

9.

Die verhören soll man wie vor halten, iedoch nicht zu gemein machen, sonnderen nur in Causis dubiis vnd wo die partes selbst dazu Anlas geben, auch auf Einen Tag nicht mehr als eine, vnd an keinem feyrabent vorgenohmen werden. Mann soll auch dergleichen verhörssachen nach selbigen oder den negsten tag, da noch alles in frischer gedechtnus ist, expedieren, vnd ehe ein schlus darinn gefasst würd, die Recess ablesen, vnd ob die Partheyen nichts weithers beyzubringen haben, erinnern. Dafern die Partheyen oder Advocaten nachmittag bey mündlichen verhören bezecht erscheinen oder mit hizigen vnd vndienlichen anzügen vorkommen, soll solches gleich auf frischer that geandet, vnd gestalten dingen nach gar abgestrafft werden.

10.

Die ordinarj Relationes sollen Monntag Mitwoch vnnd Freytags von den Räthen nach der ordnung abgelesen werden, wann nicht anndere pressante sachen dazwischen kommen. Es sollen sich auch die Räth sowohl von der Ritter als von der gelehrten banck iedesmahl in ordine souil möglich zum referieren gefasst halten, damit wan einer nichts mehr zu referieren hat, der anndere gleich eintretten könne. Dienstag vnnd Donnerstag sollen die täglich einkommente schrüfften vnd handlungen vorgenommen vnd am Samstag loco ordinariae relationis die Causae Dominj vnd jnteresse sachen expediert werden. Doch ist dises eben nicht so Stricte zu observieren, sonderen auch anndere Relationes an

bemelten tägen anzuhören. Die Eltere sachen seynd allzeit vor den Jüngeren zu expedieren, vnd die Referenten dazu zuermahnnen, auch in dennen Quartals berichten nicht nur die von den Lezteren sonderen auch von annderen Quartallen rückstendige Relationes mit anzufiehren.

11.

Die austheillung der acten soll von dem Praesidenten mit vorleiffiger Communication dess Canzlers, oder in abvesenheit dess Praesidenten durch den, der in vertritt, vnd den Canzler beschechen, ein durchgehente gleichheit ausser obgedachten vnderschids bey der Ritterbanck gehalten, der Praesident vnnd Canzler aber dess referierens yberhoben werden. kein Rath solt sich selbst acta ad referendum zueignen vnd die Causae magis intricatae dennen qualificirten Räthen zugestellt, sonst aber die austheillung nach eines ieden seiner qualitet vorgenohmen werden. komt ein Rath aus dem Collegio weg, soll mann seine hinterblibene acta nicht lang ligen lassen, sonderen gleich widerumben austheillen vnd, wann ein Rath auf 14 Täg oder lenger mit churfürstl. verlaubnus verreist, soll er die acta zur Hofcanzley schicken, vnd selbe bey seiner zurückkunfft widerum abfolgen lassen. Die mit ihren Relationen säumbige Räth sollen ermahnnt, vnd zur besseren gedechtnus ein verzeichnus aus den Referenten Buch ihnnen zugestellt werden. Räthen, welche aus churfürstl. Diensten getretten, soll mann den Rathstitl nicht mehr geben vnd, wann ein solcher mit oder ohne churfürstl. licenz die Dienst quittiert, soll man ihn vor ablegung seiner rückstendiger Relationen nicht von der stelle lassen.

12.

Die Referenten sollen in möglichister geheim vnd zu dem Ennde do Referenten-Buch in einem verschlossenen trüchl, worzu sowohl der Praesident als der Canzler einen Schlüssel hat, aufbehalten vnd darinn sowohl der dies distributionis als expeditionis annotiert werden.

13.

Relationes ordinarias soll mann schrüfftlich ablegen vnnd solche nicht annderst anhören. item sollen die acta nicht Simpli-

citer extrahiert, sonderen nebst dem extractu factj Species vnd merita Causae methodice vnd nervose extrahiert, genus actionis indagiert vnnd die sach ad modum Spirensem juridice deduciert werden, wobey auf die muethwillige litiganten ratione der vncösten wohl zu reflectieren. Wann ein Referent aus fahrlässigkeit etwas ybersichet, soll er nebst der gebührender bestraffung auch denen Partheyen die vncösten guttmachen. Relationes sollen auch bey denn Actis bleiben, vnd in einem vorschlossenen ohrt, wozu niemand als der Praesident vnd der Canzler den Schlüssel hat, aufbehalten werden.

14.

Jn wichtigen sachen soll man Correferenten bestellen, welcher gleich nach dem Referenten sein Votum zugeben, vnd, was in facto von Jenem vnderlassen, mit bescheidenheit erinnert werden. Der Referens soll auch seinen Coreferenten nicht wissen. Wann zweifl obhanden, ob Referent alle vmstend in acht genohmen, seind die acta Einem anderen Rath zugeben, aber nach dem schlus kein Correferens mehr zubestellen.

15.

in gar wichtigen vnd Zweyspaltigen sachen mag der Praesident die acta wohl zwey oder dreyen gelehrten Räthen abgesonndert vm ihre Meinung zuestellen; Vnd soll auch in annderen sachen nichts praejudiciert, sonnderen im fahl es von nöthen, die Vota auf einen anderen Tag ausgestellt, doch ohnne erhebliche Vrsach do zweytemahl nicht vmgefragt werden. Wann der Casus in dennen Landrechten determiniert, sollen die Gemeine Recht nicht vill allegiert vnd in abwesenheit dess Referentens, wann er nicht auf lange zeit verhindert ist, nichts entschiden werden.

16.

jm Rath soll alles, was die attention hindert, vermiden werden.

17.

weeder der Praesident noch die Räth sollen in votando einem anderen einfahlen, die postvotantes sich aller repetitionen enthalten, vnd ihre Meinung kurz sagen, wann sye nicht neue rationes haben, item der Praesident seine Meinung vor der vmfrag nicht geben vnd sich ein ieder aller passion vnd jndiscretion jm

votieren enthalten. Vota sollen nit ex aequo imaginario sonnderen ex iure Communj et provincialj geführt vnd von denn Jüngeren Räthen nicht schlechterdings ia oder nein gesagt werden.

18.

Der Praesident soll in der Vmfrag auf die Stimmen mercken vnnd, wann der Praesident den Schlus macht, sollen andere Räth mit gebührenden Respect anhören, ihm nicht in die rede fahlen; Dahingegen er mit guettem exempl vorzugehen, keine affecten scheinen zu lassen vnnd sich nicht aigensinnig zu bezeigen. Es soll auch der Secretarius die vota eines ieden Raths Substantialiter protocollieren.

19.

Die Vota sollen nicht verpotschafftet, sonndern, wann ie einer nicht im Rath kommen kann vnd periculum in mora were, sollen ein oder zwey Räth zu ihm in das Haus geschickt oder aber do Votum von ihm in Scriptis verschlossner eingeschickt werden. Man soll auch dennen Advocaten oder Parteyen do nachlauffen nicht gestatten, minder ihre privatinformationes attendieren. Die Räth haben verner mit den Partheyen ihrer strittigen sachen halber in keine privatconferenz zu tretten oder, wohin sye votieren wollen, sich vernehmen zlassen. Die Jüngere Räth mögen zwar die ältere wohl consulieren, do aber einer sich mit dem anderen abrede, ist nicht zugedulten. Die Räth sollen von Partheyen keine Supplicationes an vnd mit sich in Rath nehmen, weniger denselben do worth reden.

20.

Do Directorium hat hiernegst auf die partialitet in votando guette obsicht zu halten, selbe anfangs privatim, hernach publice mit einem verweis abzustellen, endlich aber gar an uns zu bringen. Bey sachen, wo jemand selbst oder dessen Bluetsverwandte jnteressiert, soll keiner sizen noch pro Commissario gebraucht werden. Alle gelt- vnnd andere schanckungen seynd dennen Rhäten ernstlich abgeschafft, welches auch auf Secretarios vnnd Canzley verwandte zuuerstehen ohnne vnderschid, ob die schanckungen gross oder klein. Dessgleichen ist allen Räthen, beambten vnd dienern verbotten von Clöstern, Kürchen oder Stüfftern keine

iährliche verehrung einzuforderen, ausser deren, welche in partem Salary angewisen vnd hergebracht seynd.

21.

Das Silentium solle von jedermann heilig gehalten, die Referenten nicht auf die Acta gezeichnet, dennen Partheyen vnnd Advocaten kein zuegang in die Canzleyen gestattet, auch den Canzelisten die bescheid vnd befehl ausser der Canzley zu nehmen oder zu schreiben nicht gestattet werden. Die Räth sollen alle verdechtige Kundschafft mit den Partheyen oder Advocaten meiden, insonderheit nicht bey ihnnen zu Kost gehen vnd zu Solicitatoren sich gebrauchen lassen. Auf die Jennige, welche die Rathschlüs ante publicationem eröffnen, soll man acht haben vnnd vns solche berichten, damit mann mit amotion oder annderer straff gegen sye verfahren könne. Desswegen sollen sich die Räthe ausser dess Raths in beysein annderer alles discurrierens von Rathssachen enthalten vnnd der Canzler darob seyn, do alles in der Canzley verschwigen zuegehe, wie dann do Silentium bey dennen Canzelisten vnd Registratorn bey leibsstraff anbefohlen. Alle iahr soll ein eigener Rath zu Visitierung dess Archivs vnd Registratur verordnet werden. jnnsonderheit sollen sich die Räth nicht vnderstehen, von sachen, welche in den geheimen Rath vnd vnseren eigenen geschäfften vorgehen, so frey zureden, vnd ausstellungen zumachen.

22.

Alle bey dem Hofrath einkommende sachen sollen offentlich verlesen vnd abgehandlet aber keines weegs à parte expediert werden, es were dann eine solche sach jemand in Specie von vns Committiert.

23.

wann jemand die Pflicht ablegt vnd zur Session komt, soll solches iederzeit in gegenwarth annderer Räthen geschehen.

24.

Die Landtshuld ex Causa gratiae zuertheillen ist dem Hofrath verbotten, woll aber kann er soliches ex Justitia thun, Doch nicht anderst als in pleno Vnnd, wann do begehren ex Causa Justitiae hierinnfahls abgeschlagen würd, soll vorhero bericht an vnns erstattet werden.

25.

Secretary vnnd Rathschreiber sollen die ersste im Rath vnd die Lesste daraus seyn, sich auch ihres ausbleibens halber bey dem Canzler entschuldigen. Es mag auch der Präsident zuweilen die alte Sekretarien berichtsweis yber die jenige Sachen, so vormahls öffters einkommen, befragen, aber nicht gestatten, do sye für sich selbst die Erinnerung thun.

26.

wehrenter Raths Session sollen zwey Secretary vnd ein Rathschreiber in der Rathstuben seyn, wouon einer am Tisch die Signaturen verzeichnet, die andere am nebentisch aber fleissig aufmercken. Wan der fordere mit genuegsamer Arbeith versehen, soll er mit dess Praesidentens Erlaubnus die gemeine Signaturen ablesen, sich damit in die Canzley verfügen vnd darob seyn, Do solche alsbald hinaus geferthiget werden, der andere Secretarius soll an seiner statt sizen, disen aber gleichfahls ein anderer am nebentisch vertretten. Jnnsonderheit soll keiner aus- vnnd eingehen oder mit den Partheyen reden ohne befehl dess Directory. bey Consultationen, wo sye selbst oder verwandtnus wegen interessiert, sollen sye vnermahnt aufstehen vnd sich hierinn sowohl dess concipierens als auch der acten enthalten, dennen Partheyen nichts dauon communicieren, oder die Räth à parte informieren.

27.

Hüzige anzig in schrüfften vnd mündlichen vortragen, soll mann nicht gestatten vnd, wann ein Procurator die Partheyen verhezen, solche ybernehmen vnd beschweren wolte, derselbe soll abgeschafft oder in annderweeg gestrafft werden.

28.

ebenso soll es mit den Stühlschreibern gehalten vnd an statt der Supplicisten künfftighin graduirte Persohnnen angenohmmen werden. Der Advocaten vnnd Procuratorn anzahl ist auf 16, welche graduiert oder Candidatj seyn sollen. Die ybrige seynd anderwertshin zuuerweisen, auch hinfüro yber 3 oder 4 taugliche Stuhlschreiber nicht zu passieren. Die Advocaten sollen sich auch der kürze befleissen vnd sich sowohl in Schrüfften als Commissionen dess Scalierens oder annderer vnbescheidenheiten enthalten, jm

widrigen fahl solches zu anden vnd abzustraffen ist. Sye sollen auch allzeit den tax vnder die schrüfft sezen, damit alle ybermas verhüttet werde.

29.

gegen offenbar muethwillige vnd freuentliche Cläger soll mann mit leibsstraff gefengnus vnd verweisung verfahren vnd den abgewisenen Partheyen von niemand à parte sonnderen Collegialiter yber verbescheidte sachen weiters zu Supplicieren erlaubet werden.

30.

Der Hofrath soll auch gegen muthwillige litiganten mit aufladung der vncösten schärffer verfahren, den Rechten hierinnfahls ernstlich nachgehen vnd die Kössten nicht zu gering, sonnderen wohl zu taxieren, ingleichen die in claren vnbillichen sachen dienende Advocaten mit gelt oder sonst zustraffen, in processu Summario die Termin ohnne sonderbahre kundtige vrsach so leicht nicht zu prolongieren vnd yber die Duplic keine weiteren Schrüfften gestatten. Die publication solle in prima Jnstantia mündlich praesentibus partibus bey dem churfürstl. Hofrath oder Regierung von einem Secretario in beysein eines Rhats nachmittag vmb 2 vhr geschehen, Dies publicationis auf do Concept oder Prothocoll geschriben, die Partheyen vorher dazu citiert, bey deren ausbleiben aber ihnnen die Erkantnus auf ihre Cösten durch einen eigenen zugeschickt, Entgegen aber in Churfürstl. Jnteresse sachen die Erkantnussen hinausgeschriben, vnd der Hofcammer insinuiert werden, da dan die fatalia erst a die jnsinuationis anlauffen, für die ad appellandum bestimbte 3 Monnath passieren nicht mehr als 90 Täg, vnd ist in dennen appellations- oder Revisions berichten allzeit, der fatalien auch vnbegehrter meldung zuthun.

31.

Wann iemand billiche klagen vorbringt, soll dessen nidergerichtlicher obrigkeit alsobald vmb bericht Sub termino 14 täg zugeschriben werden mit dem anhang, do, wann er solchen ohne wichtige vrsach lenger verziechen wurde, er auf seine Cösten anhero berueffen, vnd abgestrafft werden solle, worauf man gute Achtung zugeben vnd solches in do Protocoll einzutragen hat. Jenne Obrigkeiten, welche selten verhör halten, vnd ville beschwerliche

abschid geben, soll mann bey dem Hofrath wohl mercken vnd ihnnen mit bedrohender straff ihr vngebühr verwaisen. Der churfürstl. Hofrath hat auch auf vnsere befehl vnd Mandata mehr als bishero zu halten, die beamte zu der befolgung mit Statuierung würcklichen exempls anzustrengen, sye hieher zuberueffen, zu arrestieren, auch wohl gar mit vnseren vorwissen zu amovieren. Die von dem Hofrath erforderte berichten sollen nicht zur geheimmen Canzley, sonnderen zu vnnserer Cammer gegeben werden. Revisions berichten sollen von den Referenten selbst aufgesezt oder, da es von den Secretarien beschicht, ordentlich referiert vnnd von dem Referenten vnderschriben werden. in sachen, welche gleich von dem Tisch erleediget werden, soll der Canzler den bericht machen, oder wenigist revidieren vnnd dises ist auch bej dennen Regierungen zu observieren. Die Bescheid sollen aus dem Protocoll extrahiert vnd sambt den actis ad Revisorium gegeben werden. Die in den Hofrath ergehente abschid sollen vngeacht der Revision exequiert werden, doch gegen Caution in Casum Succumbentiae in processu ordinario; hingegen hat Revisio effectum Suspensivum vnd gehet in denn ordinarj Process die appellation von denen Regierungen jmmediate ad Revisorium, wozue 3 Monnath wie in Summario bestimt seynd. bey der Execution ist ein glaubiger schuldig die Churfürstl. Züns verschreibungen von seinem debitore statt paar gelt anzunemmen. Ein gleiches ist auch mit denen Kriegszahlamts Züns verschreibungen zu beobachten.

32.

Dennen Hofräthen werden in eigenen sachen 6 wochen doch zu vnderschidlicher zeit zu 14 Tägen oder 3 wochen von dem Rath abwesent zuseyn verstattet, doch, do es ohnne versaumnus der Churf. Diensten geschehe vnnd keiner ohnne dess Praesidentens Erlaubnus verreise.

33.

wegen der gefangener im falckenthurm bleibt es bey dess Hofoberrichters Jnstruktion. in gedachten falkenthurm soll allzeit der Hofoberrichter vnd neben ihme noch ein annderer aus den Räthen abgeordnet vnd zwischen den bäncken abgewechselt werden. Es sollen auch der gefangener aussagen ganz abgelesen vnd nach

wichtigkeit der sachen wohl gar schrüfftlich referiert werden. Die Criminal Process soll mann wegen der vncösten vor allen beförderen vnd, wann die beamte hierin langsam oder bey den Torturn vnrecht verfahren, dieselbe ernstlich ermahnnt vnd gestalten dingen nach abgestrafft werden. bey begebenden Todtschlägen sollen alle Beamte vnd Landsassen dem Thätter eyfrig nachstellen vnd, Wann er sich annderwerts aufhalt, solches dem Hofrath oder Regierung berichten, von da aus aber solle vmb liferung gegen gewöhnnlichen Revers geschriben werden. jnn vorfallenden Criminalhändlen, welche Leib vnnd leben betreffen, soll mann den Räthen ansagen, vnnd nach beschlossenen process die acta dem Panrichter zugestellt werden. wann Städt vnnd Märck den besüz haben, soll von selben mit vnd neben dem Panrichter das vrtheill gesprochen, vnd solches nebst einem Rechtlichen guttachten in den Hofrath berichtet vnd bescheid erwartet werden. Wann in dem peinlichen vrtheil zuuil oder zu wenig geschehen, Soll der Hofrath dem Bannrichter auf do genus mortis vnd die stell der Criminal Rechten deutten vnnd zum nachschlagen vrsach geben. Der Hofoberrichter soll auch die gefangene in dem falkenthurm vnder wehrenden Process zur beicht vnnd Communion anweisen vnnd ihnnen zu zeiten ein Beichtvatter aus der Societet Jesu zulassen. Wann die Lanndtsverweisung in genere geschichet, verstehet sich solches nicht auf die obere Pfalz et vicissim, doch kan der Hofrath gestalten dingen nach es wohl dahin erstrecken vnnd in dem vrtheill exprimieren lassen.

34.

Den Rathsdiener würd das aus vnd einlauffen in die Rathstuben verbotten vnd soll er die Partheyen nicht ybernemmen oder ihre Supplicationes hinterhalten, noch Schrüfften vnd handlungen ad Separatum liferen. Die von Jhro Kayserl. Mayestät oder anderen Fürsten einkommende schreiben sollen vneröffnet in die geheimme Canzley geschicket werden, wann sye nicht absonnderlich in den Hofrath gehören.

35.

Dise ordnung soll zweymahl im Jahr, do ist vms Georgj vnd Michaelj offentlich in dem Rath abgelesen werden, wie auch

alle churfürstl. Decreta, wozu mann dennen Sammentlichen Räthen ansagen vnd durch einen Secretarium einen Summarischen Extract machen lassen solle, welcher einem ieden Hofrath zu seiner Wissenschafft vnnd nachachtung zuezustellen ist. Die völlige Rathsordnung vnd Decreta aber soll mann ihnnen in der Rathstuben auf begehren vorlegen, an welchen Decreten vnnd ordnungen der Hofrath für sich vnd ohnne vnserer Resolution nichts zuenderen hat.

Weitere Hoffraths-Ordnung.

Erstlich sollen alle einkommende Sachen noch selbigen Vormittag in do tag buch eingetragen, dem Canzler zur Expedition zugestellt vnd, wo priora vorhanden, Selbige an dem nemmlichen Abend in der Registratur aufgesucht vnnd dennen Referenten zugeschickt, do ybrige aber ad Consilium präpariert vnd die Causae Dominj oder pressante Sachen eodem vel proximo die proponiert vnd expediert werden.

Andertens, vnnöthige Discurs oder gezänck soll mann im Rath vermeiden, iedem sein freyes Votum lassen vnd nach den mehreren stimmen ohne weitere vmfrag (wann nichts erhebliches zuerinnern) concludieren.

Drittens. Auf privat vnd extrajudicial Jnformationes soll mann nicht reflectieren, sonderen ad Acta sprechen vnnd niemand wegen seiner differenten meinung hart tractieren.

Viertens, do Rathtagbuech soll durch den Rathschreiber oder Secretarium, welcher den vorigen tag vorgesessen, fleissig gehalten vnd ein Jndex daryber formiert werden.

Fünfftens, yber wichtige Sachen soll ein eigenes Tischbuch gehalten werden, damit sich der Praesident dessto eher reflectiere.

Sechstens, die saumbige Räth oder Partheyen, welche es an verfass- oder erhebung der appellations- oder Revisions berichten ermanglen lassen, sollen mit straff dazu angehalten werden.

Siebentes. Die Gränizsachen sollen vnder den Räthen ausgetheillt vnd zu ieder gräniz 3 Räth angestellt werden, welche sich in den actis nicht erst alsdann, wann es die noth erfordert, sondern vorhero informieren sollen, damit nicht die benachbarte

sich indessen, bis man hinlenglich informiert ist, in die process sezen, wie dann derjenige Rath, welcher bey dergleichen vorfahlenheiten am meisten bemühet ist, anderer arbeith zuyberheben vnd alle greniz Relationes in pleno mit zuziechung ein so anderer vor der Cammer vorzunehmen seynd.

Achtens Soll der Praesident dem Canzler in seiner function weder quo ad expedienda simplicia noch auch in Directorio yber die Canzley vnd derselben verwandte keinen einnhalt thun, sondern, wann er mangl verspürt, kann er solches ihm erinnern, oder, wan es keine folge hat, vns hinterbringen.

Neuntens soll sich der Präsident der Registratur nicht annehmen, sohnderen die obsicht dem Canzler yberlassen, auch keine anndere acta zu sich nach haus nehmen, als welche ad referendum auszutheillen.

Zehentes. Die ad Separatum gehörige Acta soll mann förderlich dahin geben vnd die von den gerichten eingehente Quartalsbericht schleinig expedieren.

Eilfftens. Do alle sachen vermög der Hoffrathsordnung im Rath zu proponieren, verstehet sich nur in terminis habilibus et possibilibus, dann weil der Cumulus expediendorum so gros, so mag der Canzler die Simplicia vnnd, was nicht altioris indaginis ist, allein expedieren.

Zwolfftens verstehet sich die vorige verordnung wegen ybergebung der Schrüfften in duplo nur auf die jenige, welche vonn Landständen vnd gefreyten Persohnnen verschlossen einkommen vnd communiciert zu werden pflegen; der vnbefreyten Persohnnen schrüfften aber seynd bey der Canzley vm leidentlichen Tax abzuschreiben, vnd die originalia apud Acta zubehalten, welches auch bey der gefreyten Persohnnen in Simplo ybergebenen schrüfften zubeobachten.

Dreizechentes sollen die Hofraths Secretarij kein Concept ausfertigen, so nicht in pleno abgelesen vnd von dem Canzler revidiert ist, die acta aber sollen sye mit den Concepten nicht eher in die Canzley geben, bis die Concepten mundieret seynd. damit Endlich

Vierzechenntes die Registratur in die ordnung komt, sollen alle Rentämter wie auch die obere Pfalz vnd in dem Rentambt München alle gerichter in ihren Separierten Stationibus verbleiben, alle Schubläden numeriert, die Criminalia von Civilibus Separiert, alle schrüfften in die Registraturs Protocolla eingetragen vnd zu dem Ende zwey Hauptprotocolla, nemblich eins vor die Regierungen vnd obere Pfalz, do anndere für do Rentamt München, gehalten vnd die Causae der ordnung nach eingetragen, doch bey ieder für die nachfolgende schrüfften ein Spatium gelassen vnnd die schubladen annotiert, jngleichen ein Jndex nach den zunammen der Partheyen verfast werde; Vnnd ist anbey yber inden act ein Designation aller schrüfften vnnd beylagen zumachen, nicht weniger ein plaz in der obern Registratur auszusuchen, wann in der vntern kein plaz mehr ybrig ist. Allergestalten auch ohnne bewilligung dess Hofraths oder Canzlers niemand aus der Registratur acta auszufolgen.

Fünffzechentens seyend alle Agenten bey den Canzley verwandten abzustellen, die Partheyen zu auslösung der expeditionen anzuhalten oder ihnnen solche mit vorwissen dess Canzlers durch eigene botten zuezuschicken. jm ybrigen bleibt es bey dennen vorigen Verordnungen. 9. Oktobris 1677.

KA. Hof. Reg. F. 400/30. Nr. 1.

10. Hofraths-Kanzleiordnung Churfürst Ferdinand Maria's

vom 28 Januar 1678.

Demnach der Durchleichtigiste Fürst vnd Herr, Herr Ferdinand Maria in ober- vnd Nidern Bayrn auch der Obern Pfalz Herzog Pfalzgraf bey Rhein, des Heyl. Röm. Reichs Erztruchsess vnd Churfürst, Landgraf zu Leichtenberg, ein zeit hero wahrgenommen, dass bey dero Hoffrhats Canzley alhie allerhand vnordnungen eingerissen vnd auf iungst vorgenommener Visitation noch mehrers ersehen, dass fast alles in confusion gerathen; Als haben Jr Churfürstl. Dcht. ein vmbstendige Canzleiordnung erlassen lassen, mit disem genedigisten beuelch, dass die Secretarij, Rhatschreiber, Registratores, vnd alle Canzley-Verwandte solcher Ordnung alles fleiss nachkommen vnd der Canzler, deme die direction bey der Canzley gebürt, ernstlich darob halten solle.

Erstlich, weil vor allen dingen Gottes lob vnd Ehr erfordert wird, also sollen alle und iede Canzleiverwandte täglich ein heilige Mess vmb 6 oder halbe Siben vhr hören vnd im Sommer vmb 7 aber im Winter vmb halb acht Vhr sich in der Canzley einfündig machen.

Anderns, Sye an Werchtägen Vormittag bis 11 Vhr Nachmittag von 2 bis 6 vhr in der Canzley verbleiben vnd ihr arbeit verrichten: An Son- vnd feyertägen aber, wann wichtige sachen, Causa Dominj vnd dergleichen, so kain verzug leiden, verhanden, vnd ihnen hierzu angesagt wird, auch zuschreiben verbunden sein.

Drittens, in der Canzley mann kein vnnuzliches gschwäz vnd gschray, weniger zanckh vnd greinen anfangen, sonder ainer den

andern mit ruehe das seinige verrichten lassen, auch ieder an seinem orth sizen bleiben, inmassen alle zecherey genzlich abgeschafft sein auch nit gestattet werden solle, dass sie ienes, was ihnen zuschreiben geben wird, ausspillen, sonder es die Secretarij nach proportion austhailen vnd darob sein, dass ain vnd anders zu rechter zeit sauber geschriben vnd bald expedirt werde.

Viertens soll von den Secretarien vnd Rhatschreiber kain concept zum schreiben gegeben, weniger ausgefertigt werden, so nit vorhero aintweder in pleno abgelesen oder doch von dem Canzler reuidirt worden. Da sie aber alsdan den reuidirten Aufsaz zum abschreiben in die Canzley bringen, Sye allein diss, was die Canzlisten copieren vnd abschreiben müessen, ihnen geben, die anndere acta aber so lang zurückh vnd in ihr verwahr behalten, biss alles, was auszufertigen ist, abgeschriben, vnd ihnen wider zugestelt wird. Jnmassen da die beuelch oder Signatur geschriben, es die Canzelisten dem Secretario oder Rhatschreiber, so das concept aufgesezt, zum reuidiren, vnd vnderschreiben in der Canzley vorlegen vnd daruor ohne abermahlige reuidirung nichts ausgefertiget werden solle, alsdann es der Protocollist in das Bschaidbuech eintragen vnd dem Secretario widerumb zustellen, diser es neben dem act dem Registratori einhendigen, damit mann alles zusammen ordentlich registriren, in die Registraturbüecher einzaichnen vnd zu gehöriger Laden in verwahr nemmen möge.

Fünfftens, das aber die Registratur in ein rechte ordnung gebracht werde, so sollen 1mo) alle Rentämbter wie auch die obere Pfalz, vnd im Rentambt München alle Gerichter in ihren separirten stationibus vnd schubladen ordentlich eingerichtet vnd gelegt werden, 2o) alle schubladen numerirt, 3o) die criminalia von den civilibus separirt, dan 4to) nit nur die Repliquen vnd weitere Schrifften, sonder auch alle Clagen, Verantworttungen, exceptionen vnd berichten, also die acta von anfang bis zu ende des process mit denen substantialschrifften in die Registraturbücher eingetragen, auch zu solchem zwey Registraturprotocoll oder Bücher als nemblich aines für das alhiesige Rentambt vnd ein anderes für die vbrige Regierungen vnd die obere Pfalz ordentlich vnd 5to) solcher gestalten gehalten werden, dass mann nit die

völlige protocolla in ain Alphabet richte, sonder die causas in der Ordnung, wie sie einkhommen, mit lassung eines ergibigen spatij zu beysezung der hernachfolgenden Schrifften vnd annotirung der schubladen, wo solche acta ligen, einschreibe vnd zu ende eines ieden protocolls einen Jndicem in ordine alphabetico nach dem zunamen der Partheyen vnd beysezung des folij, wo iede causa zu finden, halte, auch, da der Registrator ein Act denn Referenten oder sonst hinausgibt, es alzeit vermorckhe, damit er wisse, wohin ain vnd anders kommen, vnd mans widerumb zu hand bringen khönn. Nit weniger hat mann $6^{\underline{to}}$) auch einen Renner oder designation aller in iedem act begriffener Schrifften vnd beylagen zumachen. Jtem sollen $7^{\underline{tens}}$) keine acta oder producta ohne verwilligung des Hoffrhats oder vorwissen dess Canzlers Niemandt aus der Registratur hinausgeben oder communicirt werden. Da man aber $8^{\underline{tens}}$) der Hoffcammer einen act oder anders product vmb ihr erinnerung oder zu vorhabender Conferenz communiciren oder auch einen in Churf. jnteressesachen ergangnen bschaid insinuiren muess, soll von dem Hoffcammer Secretario oder Registratore hierumb ein schein begehrt oder auf die Signatursabschrifft von ihnen verzaichnet werden, wann vnd weme mann solchen act oder bschaid eingehendiget habe.

Sechstens hat mann in denen schreiben die ordnung zubeobachten, dass die causae Dominj jnteressesachen, wo periculum in mora ist oder gefangene betrifft, Jtem die von Jr Churf. Dht. oder dero Gehaimbenrhat erforderte bericht vnd Guettachten vor allen dingen, hernach aber andere Partheysachen vnder die hand genommen vnd also, wie sie nacheinander erlediget, solle von dem Secretario oder Rhatschreiber, so das Concept aufgesezt, alles vleissig reuidirt, vnderzaichnet vnd mit dem darzue gehörigen beylagen zusamengerichtet werden, damit kain verstoss vorbeigehe, vorauf sonderbar der ältiste Secretari guette obsicht haben vnd, do er ein ainem vnd andern bey der Canzley oder expedition ein mangl vnd vnfleiss befündet, selben abstöllen, auf dem fall Er aber die folg nit hette, der Canzler alles ernst remediren vnd souil möglich auch selbst öffters nachsehen solle, dass alles in guetter ordnung gehalten werde.

Siebentens sollen Vormittag, weil man zu Rath sizt, die ienige sachen, darumben die Partheyen, so sich den vordern tag bey der expedition vnd dem ablesen angemelt, sonderlich die mit vncosten auf bschaid warthen, oder aigne Potten geschickht, vnuerzogentlich hinausgeschriben werden, ingestalten der Taxator derselben anmeldenten Partheyen täglich ein Verzaichnus zemachen vnd dem Canzler oder ältistem Secretario zuzustöllen, aber für sich selbst ohne vorwissen vnd beuelch des Canzlers khain Solicitationschein hinausgeben Vnd dann auch alles, was er hinausgibt in sein Expeditionsbuech, wann vnd weme er ain vnd anders gegeben, fleissig aufzuzaichnen hat.

Achtens, Jn disem allem soll man durchaus ainige fahrlessigkheit nit brauchen, noch ainen für den andern halten vnd befürdern, vil weniger desswegen von ainer oder andern Parthey ainige schanckhung nemmen.

Neuntens, auch wider das an der Canzley angeschlagne Mandat nit geduldet werden, das Partheyen, Advocaten, der Rhatdiener, oder andere frembde Personen in die Canzley hineingehn, damit dass Silentium besser gehalten, die Canzlisten am schreiben nit verhindert vnd desto weniger etwas verlohren werde, Jnmassen, da ein Bschaid auf die Canzlei Tafel kombt, Sye deme, biss er von ihnen geschrieben vnd dem Secretario widerumb eingehändiget worden, zuuerantwortten haben.

Zehentens, aus eben disen vrsachen vnd, damit nichts verlohren werde, sollen die Canzelisten alle sachen in der Canzley schreiben vnd nichts von denen actis, bschaiden, beuelchen oder dergleichen, es werde dann ainem insonderheit von dem Canzler oder Secretario anhaimbs zuschreiben gegeben, für sich selbs nemmen oder an einen andern orth seines gefallens schreiben, da aber die notturfft erfordert, die jnteresse- oder andere sachen alsogleich fürderlich zu expediren, sollen die Canzelisten auch bey der nacht zuschreiben vnd man ihnen nacher hauss körzen zu geben die anstalt machen, auf welchen fall, da die Canzelisten nit folgen kundten neben ihnen auch andere Canzleiverwandte, souil sie es ohne verhinderung anderer irer verrichtungen an der zeit haben, mit der schreiberey zuzehelffen obligirt seint.

Zum Aylfften, wann aus eines Canzlisten fahr- vnd nachlässigkeit etwas von der Canzley verlohren oder aber von einen andern fürsezlich vnd muethwilligerweiss verborgen vnd vorbehalten wird, solle derselbe nit allain alles ernst vnd solchermassen, darob sich andere zuspiegeln, vnd den daraus entspringenden schaden parti laesae abzethuen schuldig sein, sondern auch nach gestalt vnd wichtigkheit der verlohrnen sachen die entsazung seines diensts zubefahren haben.

Derentwillen zwelfftens die Registratores vol nachzusehen haben, das nach dem der Canzelist ein sach geschriben vnd der protocollist ins Bschaidprotocoll eingetragen, ihme durch den Secretarium obgemelter massen die völlige acta ohne ainigen abgang eingehendiget werde.

Es wird auch dreyzechentens denen Canzleyverwandten aufgetragen, dass khainer ausser erheblicher vrsachen vnd special erlaubnus eines Canzlers verraisen noch ohne vorwissen dessen oder dess ältisten Secretarij ausbleiben, derentwillen dann von dem Expeditore ein Diarium oder Tagebuech gehalten vnd eingeschriben werden solle, wann ieder in die Canzley khommen, darausgangen oder, da er gar ausbliben ist, welches der Canzler ihme vorlegen lassen vnd gegen denen vnfleissigen die gebür vornemmen wird.

Vierzehentens, wann ein Commission vber Landt auskombt, warzue ein Rhath eines Commissionsschreibers vonnöthen, würd sich kainer vnderstehn, für sich selbst zu raisen, sonder der Canzler hierzu gebürende verordnung zethuen wissen.

Fünffzehentens, da mann bey der Canzley anklopfet vnd Personen, die vmb bschaid anhalten, verhanden seint, sollen nit indifferenter die Canzelisten aufstehn oder vnerfordert hinausgehn vnd die zeit mit schwäzen verzöhren, sonder der Canzleiboth oder der Taxator nachsehen, deme allein, die Bschaid denen Partheyen zu geben vnd zuzustellen, gebüren thuet.

Sechzehentens, weil sich öffters bezaigt hat, das die in dem Churfürstl. Geheimben- vnd Reuisionrath erforderte Berichten vnd Relationen bey denen Canzelisten lange zeit verligen gebliben, Als hat mann hiefüran zu deren expedirung mehrern fleiss anzuwendten vnd der Canzler gegen denen saumbigen gebürende correction vorzunemmen, iedoch vnder denen Canzlisten hiemit ein

solche austhailung zuuerfüegen, dass ainer v̈ber den andern nit v̈berladen vnd beschwerdt werdte. Ess ligt aber dissfahls sonderbar dem ienigen Secretario, welcher vnder seiner expedition dergleichen bericht gehabt die befürderung des abschreibens bey dem Canzelisten zu beobachten vnd nachzusehen, das alles zu rechter zeit geschriben werde, damit man auf eraignete fahrlässigkheit gegen ihme Secretario nit selbst gebürendes einsehen vorzunemmen vrsach habe. Allermassen vnd damit mann wisse, wie lang es der Canzelist in seinen handen gehabt, es der Secretarius in das ienige Buech, darein die gehaimbenraths- vnd Reuisionsberichten notirt werden, vermerckhen solle, wann vnd welchem Canzlisten er den bericht oder Relation zugestelt vnd wan derselbe hernach geschriben worden.

Sibenzehentes. Jn dem vom Churfürst. Hoffrhat bewilligten Tagsazungen, sobald der tag benennt vnd von dem Secretario ins Tagsbuech eingeschriben, sollen die Canzelisten die Tagszetlen alsobald hinausschreiben, damit solche denen Partheyen zeitlich zukhommen, Sye hierauf mit gefasster notturfft erscheinen mögen vnd nit vergebentlicher vncossten mit ansezung eines andern tags vfgewendet werden müesse. Nit weniger der Registrator denen zur Commission verordneten Räthen die acta ohnverzüglich zuschickhen solle, das Sye sich hierin vorher genuegsamb informirt machen können.

Denen Landständen ist zwar Achzehentens bey denen Landtägen die verwilligung geschehen, das ihnen die originalschrifften gegen einander zugeschlossen werden sollen, demnach sich aber befindet, das hierdurch die acta öffters manglhafft vnd dergleichen hinausgegebne Schrifften lang nit remittirt werden, also ist verordnet, das Sye ihre Schrifften in duplo mögen eingeben, waruon mann aines bey den actis behalten, das ander dem gegenthail nach beschaffenheit hinausgeben solle. Wann aber ain oder anderer solches in duplo einzugen ausser acht lassen wurde, ist das original, wo die communication dem gegenthail zethuen vonnöthen, auf sein vncosten abzuschreiben, bey dem act zuelassen vnd gleichwol die abschrifft hinauszuschliessen.

Jnmassen Neunzehentens die Secretary vnd Canzelisten wol in acht zunemmen habe, das kaine Haubtschrifft, als nemblich

Claglibell, Exceptiones, Verantworttung, berichten, Replic oder Duplic etz. in originali herausgegeben, sonder iedesmahl bey den acten bleiben, vnd in das künfftig nit nur die hören lassen, sonder auch die Erste Clag, da es nit in duplo von einem Landstand [:wie ihnen obgemelter gestalten, aber keiner andern gemainen Parthey zugelassen:] yberraicht wirdet, abgeschriben, vnd das original zur Registratur gegeben werden solle.

Yedoch hat es zwainzigistens die mainung nit, wan von den Gerichten, oder sonst in appellations sachen die acta primae jnstantiae eingeschickht, das auch selbe sonder in solchen fällen allein der bericht vnd Nebenverantworttung abgeschriben werde, es were dann, das etwas mehrers zu communiciren im Rath geschlossen vnd befolchen worden, hat es der Secretari zu beobachten vnd dem Canzelisten anzedeuten.

Was Ainvndzwainzigistens abgeschriben vnd also hinausgeferttiget wirdet, solle vorhero fleissig collationirt vnd v̈bersehen werden, damit alles correct, leslich, vnd deutlich geschriben hinauskomme.

Zwayvndzwainzigistens solle kainer aus den Canzleyverwandten bey vnausbleiblicher straff sich anmassen, die beschaid, beuelch, Signaturn oder anders abzuschreiben vnd den Partheyen selbs hinauszugeben, sonder alles, da es abgeschriben dem Expeditorn zugestellt, von disem den Partheyen gegen einforderung dess gebürenden tax gegeben oder gehöriger orthen geschickht werden, welcher alsdann solchen tax ordentlich in sein Rechnung bringen solle, aldieweil aber thails muetwillige Partheyen bissweilen die beuelch, Signatur oder anders ligen lassen, hat mann selbe nachgestaltsamb der vmbstend mit vorwissen eines Canzlers durch aigne Pothen auf ihren vncosten zuzuschickhen.

Da v̈ber dis dreyvndzwainzigistens ainige Parthey ein sonderbare abschrifft eines beuelchs oder bschaids begehrte, solle es in sachen, da die erste Instanz der ventilirten action beim Hoffrath ist, erst nach beschehener publication zugestelt vnd auch andere schrifften Niemandt ohne beuelch des Hoffrhats oder doch ohne vorwissen des Canzlers nit ausgefolgt, noch ain oder andere product denselben oder ihren Aduocaten communicirt werden.

Viervndzwainzigistens solle die auf eingewendte appellation ausgefölte Erkhantnus den Partheyen auch nit offen hinausgegeben noch an sie gestölt, sonder der obrigkeit erster jnstanz eingeschlossen vnd zugeschickht werden, welche alsdann ains vnd anders den Partheyen ordentlich zu publiciren vnd abschrifften zuerthailen wissen wird.

Fünffvndzwainzigistens wird das silentium vnd verschwigenheit bey der Canzley zuhalten, von Jro Churfstl. Dht. Jedem bey seiner Pflicht ernstlich gebotten.

Mit denen Tituln sollen 26 istens die Canzleyverwandte dem Churfürstlichen-Canzley-Titularbuech allerdings nachgehn vnd die daselbst vorgeschribne praedicat vnd titul nit ändern, nichts darzue noch daruon thuen, es werde dan in einem oder andern etwas weiters angeschafft, man es nach solcher anschaffung zu corrigiren vnd hierauf der Canzler vnd die Secretarien guette aufmerckhsamkeit zehalten haben.

Sibenvndzweinzigistens sollen keine Canzleyverwandte denen Partheyen in ihren sachen rathen, supplicationes, Vnderricht, Replic oder andere schrifften stöllen, gleichsamb aduociren oder beystandt laisten, in den Wirtsheusern mit ihnen nit zechen, noch auch Verwaltungen vnd argentereyen annemmen, sondern ihrem ambt vnd schreyberei bey der Canzley, mit denen Sye genueg zuthuen haben vnd darauf verpflicht seint, alles fleiss nachkommen.

Es sollen sich auch 28 istens Die Canzleypersonen der gar zu grossen gemain- vnd Bruederschafft mit denen Advocaten, Procuratorn, deren Schreibern vnd den Partheyen selbst, dieweil solches nit ohne verdacht ist, enthalten.

Neünvndzwainzigistens, den iemgen, so neuerlich zu der Canzley auf vnd in die Pflicht genommen werden, soll dise ordnung, damit selbe wissen, was sie sich zuuerhalten, zugestelt werden.

Sonsten es auch dreyssigistens der Canzler in seiner gegenwart durch einen Secretarium zu mehrer frischer gedächtnus iährlich wenigist ainmahl denen sambentlichen Canzleyverwandten ablesen lassen vnd darbey gebürende abmahnung thuen solle, wan in

ainem oder andern dem nit nachgelebt worden, was in solcher Canzleiordnung enthalten vnd verordnet ist.

Allermassen 31 istens, weil der Canzler das Haubt der Canzley ist, aus gnedigistem beuelch Jr Churfürstl. Dht. die Secretary, Rathschreiber, die Eüssern Archivary, Registratores vnd die gesambte Canzleiverwandte enstlich dahingewisen werden, das Sye ihme Canzlern allen schuldigen gehorsamb laisten vnd, was derselbe in ainem oder andern anbeuelchen wird, mit schuldigem fleiss nachkommen; da aber ainer wider die Canzleiordnung handlen wurde, hat Er denselben auch nach gestaltsamb seines vnfleiss, fahrlässigkheit vnd v̈bertrettung an gelt, mit der gefenckhnus oder in anderweeg zu straffen, wol auch hierumben Jrer Churfürstl. Dht. ein vnderthenigsten bericht zuerstatten, damit die Ambtsentsezung möge vorgenommen werden.

Jngestalten höchstgedacht Jre Churfürstl. Dht. mit ernst darob zu halten vnd gegen denen Vbertrettern mit vngnaden zuuerfahren gedenckhen, darnach sich ein yeder zurichten vnd vor straff zu verhüetten wissen wird. Zu vrkhundt dessen Jr Churfürst Dht. Dis Libell mit aigner hand vnderschriben vnd dero Secrete fürzutruckhen gnedigist beuolchen haben. Geben in dero Haubt- vnd Residenz Statt München den Achtvndzwainzigisten Monatstag January Jm Aintausent Sechshundert Acht vnd Sibenzigisten Jahr.

Ferdinand Maria Churfürst m. p.

L. S.

K. A. Hof. Reg. F. 400/30 Nr. 1 Original.

Anhang.

11. Hofraths-Canzlei-Ordnung

vom 16 Iuni 1553.*)

Bedenckhen der Cannzlej-Ordnung.

Ist dem Cannzler auch Secretarien vnnd Cannzleischreiber also ze halten zugestelt vnnd eingepunden.

Nun folgt der mit der Hofraths-Canzlei-Ordnung vom Jahre 1569 wörtlich gleichlautende Text vgl. Seite 145—151. Die in [. . .] gesetzten Stellen sind in demselben aufgenommen.

Datum vnnder vnnserm hiefürgedruckhten Secret verfertigt Zu München den xvj Juni Anno x Jm dreuvndfünffzigisten.

(spätere) Copie.

Hausarchiv No. 1712 Lit. D No. 2.

*) Vgl. Seite 28 Note 34.

12. Hofraths-Ordnung Herzog Albrechts V.

vom 13 Juli 1573.

Von Gottes genaden Albrecht Pfaltzgrave bey Rhein Hertzog Jn Obern vnnd Nidern Bayrn etz.

Wiewol wir gleich Jm Antrit vnnserer Lanndsfurstlichen Regierung nit allein von Gott empfanngenen Beuelchs vnnd vnnsers obligennden Ambts halben, Sonnder auch aus der vatterlichen Zuenaigung, die wir gegen vnnsern lieben vnnd getreuen Vnnderthonen aller Stennde vnnserer Furstenthumben vnnd Lannden tragen allerley heilsamer Ordnungen, Beuelch vnnd Manndaten, wie es sonnderlich bey vnnserm hieigen Hofgericht vnnd Rat alls dem Haubt aller annderer vnnserer Regimennten vnnd der gemainen zueflucht Armer vnnd Reicher, so vnnsere Furstenthumb vnnd Lannde mit steter Jnnwhonung, oder aber sonnsten mit Webern und gewerben, Pawen Jn Hanndthabung der Justitien vnnd ertailung Rechtens vnnd aller billicheit gehallten werden solle mit statlichem Rate bedennckhen vnnd guetachten vnnserer furnembsten Rete begreiffen vnnd Jns werch richten lassen, Dardurch wir guets getrauen vnnd hoffnung gehabt, Yeder menigelich der seinigen, was Jme von Recht vnnd gebür zuesteet, gleichmessig vnnd schleinig zu verhelffen, vnnser Furstlich Erb, Lannd vnnd Leute bey wolhergebrachtem lob der guten Justitien, auch seligen friden, rhue vnnd aufnemen zu erhallten vnnd also vnnserm Christlichen gewissen gegen Gott dem Allmechtigen ain schuldig genüegen zuthun, So befinden wir doch an yz Jm werch, das, von wegen der vnrhuebigen widerwertigen Leuff vnnd Zeiten, so ettliche Jar heer sich Jm Reich Teutscher Nation, so wohl als annderer ort erregt haben vnnd eingerissen sein, darinnen sich

so wol der Jnnlenndischen vnnd Lanndsessen als frembder vnnd auslennder Jrrungen, zwitrachten, Clag vnnd bschwer henndl, teglich ye lennger ye mer allerley Vnordnung gehaufft vnnd allerlay nachlessigkait bey vnnserm Hofrat eingerissen ist, ain sonndere notdurfft sein wil, gedachts vnnsers Hofrats Ordnung in ettlichen Puncten zu bössern, zu erleuttern vnnd auch nach glegennhait der Zeit verenndern, damit das, so teglich darinn schrifftlich vnnd mundtlich geclagt vnnd fürgebracht wirdet, vnuerzüglich vnnd fürderlich erlediget vnnd bey dem allem gleiche, guete billicheit, ordnung, bedechtlicheit, vleis vnnd Ernnst gebraucht werde.

Dem allem nach wellen vnnd beuelchen wir mit gannzem Ernnst, das alle vnnd yede vnnsere Rete, die vnns zu vnnserm Ratsize verpflicht seindt, teglich zu der benannten Stundt, das ist von Georgy an bis auf Michaelis Zu morgens umb sechs Vhr vnnd dann von Michaelis bis auf Georgi vmb Siben Vhr gewislich all Jm Rat beyeinnander seyen vnnd die Ratsachen zu verrichten, anfahen, auch in solcher Arbait mit allem vleis vnnd guetem bedechtlichen aufmerckhen Zum minsten drey gannz stundt oder bis zu zechen Vhrn verharren. Vnnd dieweil an deme, wie vnnsere Rete alle tag vleissig zusamen khomen, vnnd der furfallennden Sachen erörtterung gueten anfanng machen, vil gelegen ist, So wellen wir sonnderlich, das yeziger vnnd khunftige vnnsere Lanndhofmaister oder deren von vnns verordnete vnnd nachgesezte verwallter vnnd Ratspresidennten, oder Jn Jrem abwesen der Jhenig, so wir an Jr stat substituiren werden, mit Ernnst darob hallten, damit Sy den Rat vleissig besuechen, Vnnd wo nit all, doch mertail vnnd nie vnnder Sechsen oder Siben zum minsten beysamen seyen, auch die vngehorsamen vnnd nachlessigen Jres vnfleis halben zu red stellen vnnd straffen, auch vnns dieselben bey Jren Pflichten anmelden vnnd zu erkhennen geben, die notdurfft gegen Jnen haben furzunemen.

Wann dann souil Sachen fürfallen, das Sy in selcher Zeit der dreyen oder vier Stundt nit ausgericht werden mögen, So sollen Sy, was v̈berbleibt nach Mittag (da Sy zw ainer gewissen Stundt, die Jnen vnnser Lanndhofmaister, dessen Anwaldt oder verordneter Rats-Presidennt benennen soll, widerzusamen komen) gar

verrichten. Doch das Sy zu Morgens des genötigist vnnd der frembden Partheien, Jnnsonnderhait aber die verhörs henndl vor Essens vnnd, da kain verhör, vor der handt an deren stat des Morgens die beschlossnen vnnd vnerledigten Rechtsachen erledigen, vnnd die geringschezigen hanndlungen bis nach Mittag ansteen lassen.

Es soll auch kainer vnnserer Rete, sonderlich der mit anndern vnnsern Ambtshanndlungen vnnd geschefften nit beladen ist, ainichen Rat versaumen, noch vber die verordnet Stundt darein zugeen verziehen, sonnderlich ain yeden seiner Pflicht, damit er zu vleissiger getreuer verrichtung seines Ratdiennsts vnnd furderlicher abferttigung der Partheyen vnnd hanndlungen verpunden ist, wol erinndern; Da aber ainer ehehafft redlich vrsachen, alls Leibschwachhait oder dergleichen zu haben vermaint, Soll er solche gedachtem vnnserm Lanndhofmaister oder verordnetem Hofrats-Presidennten Personlich anfuegen vnnd Jme kainer, er hab gleich zu thun vnnd verrichten, was er welle, mit nichten selbst erlauben. Wo dann die erlaubnusnemmung oder enntschuldigung in der Person nit yedesmals beschehen kundte, So mag das durch ain Eersame Pottschafft oder schriftlich verricht vnnd des beschaids, dem er auch nachsezen soll, erwarttet werden. Aber für sich selbs vnnd one vnnsers Lanndhofmaisters oder verordneten Hofrats-Präsidennten wissen vnnd bewilligen, Soll kainer einichen ordenlichen Ratsitz versaumen, auch er vnnser Lanndhofmeister oder verordneter Hofrats-Präsident mit dem erlauben vnnd bewilligen nit mild sein, sonnder hirinnen vnnser notdurfft vnnd sein Pflicht wie auch der Sachen wichtigkait wol erwegen vnnd an sonndern ansehennliche vrsachen oder Leibsschwachheit kainem bald erlaubnus, vom Rat abzusein, geben oder verwilligen, wie er auch daran sein solle, das die Jhenigen vnnsere Rete, so mit Ambtsgescheften nit beladen, sonnder zu täglichem ordentlichen Ratsiz geordnet, nit vil ausgeschickt oder Jn Commissonen gebraucht, sonnder deren in allweg verschont werde souil Jmmer nuzlich, auf das vnnser Hofrat yeder Zeit stattlich besezt bleibe. Vnnd damit sölches desster bequemer beschehen khunde, Sollen vnnsere Pfleger, Cassterer, Rete von

Hausaus, prouisioner vnnd anndre Hofdienner auch Lanndsessen, so zu solchem tauglich, zu Commissarien, sonnderlich in der Paursleüt hanndlungen gebraucht vnnd nit leichtlich ain Commission aus der Hofret mitt erkennt werden, es geschehe dann aus gueten beweglichen vrsachen, vnnd das vnnser Jnteress dabey were, Jn welchem fall auch die Commissari, nach verrichter Sachen, sich nit in Jrem aignen oder annderm thuen aufhallten oder annderer ort, sonnder den nechsten allsbald wider zu Jrem diennst verfüegen sollen, noch vil weniger einiche verhinderung suechen, dardurch die Commission verlenngert werde.

Vnnd in solchem Ratsiz soll ain yeder aufs das, so verlesen oder in mündlichem fürtrag gemeldet wirdet, dergleichen auch auf die vmbfrag vnnd, was aines Yeden Stym vnnd guet bedunckhen ist, vleissig merckhen, sich, wann er angefragt wirdet, in seiner Stimm vnd anzaigen seines guetbedunckhens der kürz befleissen, also das er nit annder zu der Sachen vndiennstlich Reden einmisch, noch, was ein annderer von Jme gesagt hat, mit vil worten oder vnnotiger ausfüerung repetier, Sonnder, was Jne für guet ansicht, als vil der Sachen notdurfft eruordert, beschaidennlich auch one gezenckh, Disputation vnnd vberflissige wort fürbringe.

Es soll auch kainer dem anndern in der vmbfrag in sein Red fallen oder einreden, Sonnder bis die vmbfrag an Jne kombt wartten vnnd enntzwischen, weil man liset, redt, oder vmfragt, mit dem genachbarten kaines wegs nit schwezen oder reden, sonnder deme, so gelesen oder geredt wirdet, zuehören. Gleichfalls soll kainer, der alberait geredt, dem Jhenigen, der nach Jme redet, mit ainichem wort einfallen, sonnder sein stimm bey dem, das er alberait Votirt hat, beleiben lassen, Sich auch kainer mit dem anndern in einiche disputation oder gezennckh einlassen noch begeben, sonnder ain yeder sich aller gebürlichen bschaidenhait verhallten.

Vnnd dieweil vnnser Lanndhofmeister der Wolgebornn, vnnser lieber getreuer Otthainrich Graue zu Schwarzennberg etz. oder sein durch vnns nach gesezter oder verordneter Presidennt das haubt in vnnserm Hofrat vnnd seines Ambts ist, alle verordnung Jm Rat abzustellen, Dergleichen auch die Sachen, damit

Sy durch schleinig, doch wolbedächtliche beratschlagung, erkhanndtnus vnnd Rats beschluss vnuerzogennlich erlediget werden, zu fürdern, So soll er, wie oben gemeldet, mit allem vleis darob sein, Damit der Rat zu rechter zeit vnd vleissiglich durch ainen yeden vnnserer Rete besuecht, auch Ernnstlich vnnd mit gebürennder authoritet daran sein, das guete Ordnung darinn gehallten werde vnnd das ain yeder auf die vmbfrag wol merkh, sein guetbedunckhen, wie yz angezaigt, mit der kürz vnnd verstenndigelich anzeige, auch annder vergebenlich zu der Sachen vndiennstlich reden, disputation vnnd gezennckh vnnderlasse, damit die Zeit des Rats nit vnnuzlich hingebracht werde, Jnnsonnderhait aber soll er nit gestatten, das, die oben sizen, allein in Jren Votis disputiren vnnd die anndern herunden nit alle gehört werden, sonnder ainen yeden der gebür vnnd billichait nach sein votum von dem maisten zum minsten lasen fürbringen, Jn welchen er auch guet achtung für sich selbs auf die Partheyischen Vota soll geben. Er soll auch in der vmbfrag auf die Stimmen wol merckhen, damit er wissen khönnde, was der merer Rats beschlus vnnd, ob derselb dermassen geschaffen sey, das der Sachen gelegennhait vnnd notdurfft eruorder, noch ain mal vmbzufragen, oder, ob es billich bey der ersten vmbfrag vnnd darauf eruolgten Ratsbschlus gelassen werde. Dieweil auch an sein, vnnsers Lanndhofmaisters, oder von vnns an seiner stat verordneten Hofpresidennten alls des Haubts vorganng guetem Exempel vleis vnnd Ernnst, die Recht hanndhab vnnd volziehung dessen alles, was dise vnnser ordnung mitbringt vnnd der fürfallennden hänndl notdurfft vnnd ausrichtung eruordert, am allermaisten gelegen ist, So wellen wir, das Er in dem allem ann seiner Person nichts mannglen lasse, sich Im Rat ernnstlich vleissig one affection verhallt, nit zu leis noch häbig erzaige, wie er der gebür vnnd seinem Ambt nach zu thun wol wais. Unnd da er annderer vnnserer wichtigen Sachen halben dem Rat nit beywohnen kan oder auf vnnsern beuelch oder erlauben verraisen vnnd nit hir sein wirdet, Alsdann wellen wir, das vnnser an sein stat verordneter Hofrats-Presidennt, der stets hir sein solle, seinen Plaz vertreten thue, derselb sich solchen Beuelchs auch des aufmerckhens, vmbfragens vnnd aller annderer

gueter ordnung gleichergestallt vnnderfahen vnnd auf denselben allerding hallten vnnd auf Jne, wie auf vnnsern Lanndhofmeister selbst, gesehen vnnd gemerckht werden solle.

Dann verrer wellen wir, das hinfüron ausser vnnsers Lanndhofmeisters oder Hofrats-Presidennten vnnd one desselben gegenwürtigkait von kainem vnnserm Neuen Rat, Secretario, Procuratore oder, wer sonnst zum Rat gehört, Pflicht aufgenomen oder einichem die Session gegeben werde. Der hat auch von vnns sonnderbaren beuelch, Jn Sachen, die vnnserer Rat Person oder Jre Priuat-Sachen antreffen, auf erste Clagen oder beschwerungen von vnnsern wegen zuhanndlen, guetliche mitl zu ersuechen, vergleichung vnnd richtigkait zu machen oder dieselben Sachen nach deren gstallt vnnd glegennhait an vnns selbs oder vnnsern Hofrat zu bringen, demnach sollen die hanndlungen, so wider vnnsere Rete einkomen, Jn erster Instantz an Jne, vnnsern Lanndhofmaister oder von vnns verordneten Hofpresidennten, vmb bschaid gewisen werden. Wodann auch vnnsere Rete in solchen Jren Privat-Sachen oder Personnlichen sprüchen Jchts an vnns zu bringen hetten, Das mögen Sy Jme, vnnserm Landhofmeister oder verordnetem Hofrats-Presidennten, in schrifften oder mündtlich zu erkhennen geben von dem soll das verner an vnns khommen, vnnd darauf von vnnsern wegen durch Jne in dem bschaid vnnd Anntwort eruolgen Daneben soll Jnen gleichwol auch vnuerwhört sein, Jn disem vnnd anderm Jre notdurfft an vnns auch schriftlich oder mundlich gelanngen zu lassen.

Es sollen auch vnnser Cannzler oder an seiner stat vnnser Vicecannzler, Secretarien vnnd Ratschreiber dem Rat vleissigelich auswartten, die ersten darein vnnd letsten daraus sein, Damit die Rats beschlus recht und richtigklich verzaichnet vnnd vergriffen, auch allsdann in der Cannzley vnuerzogennlich gefertigt werden.

Wann aber ainer vnnser Secretarien vnnd Ratschreiber zu der geordneten stundt nit erscheinen oder dem Rate annderer von vnnserm Canzler oder Vice-Cannzler beuolchener Sachen vnnd verrichtung halben nit auswartten khönndte, Soll er sich selbst oder durch Jne, Cannzler oder Vice-Canzler, bey vnnserm Lanndhofmaister oder Hofrats-Presidennten, so wol alls vnnsere

Rete yedesmals enntschuldigen, auch sein abwesen oder gescheﬀt anzeigen lassen, damit die anndern zu dessto mererm vleis angehallten werden mögen Vnd, die weil bey den allten Secretarien, in Sachen, die vormals öffter einkommen vnnd in vnnser Cannzley verwart seindt, manichmal diennstlicher gueter bericht zu finden ist, So mag vnnser Lanndhofmaister oder von vnns verordneter Hofrats-Präsidennt, da es Jne für guet ansicht, die allten Sekretarien selbs, wann es vnnser oder der Partheyen notdurfft eruordert, berichts weis für sich selbs oder in gemainen Rat beschaiden oder eruordern vnd Sy vber sölche Sachen Jres wissenns anfragen vnnd verhören.

Es sollen auch vnnsere Hofrete yederzeit nit mer alls Zwen Secretari vnnd ainen Ratschreiber bey sich Sizen haben, nemblich den ainen vornen am Tisch, der die Signaturas verzaichne, vnnd die anndern zwen am hindern Tisch, welche auch vleissig auf alle Sachen merckhen vnnd die verzaichnen vnnd nit mit einannder schwäzen sollen. Vnnd so der vorder mit genuegsamer Arbeit verfasst, Soll der mit vnnsers Cannzlers oder Vice-Cannzlers erlaubnus aufsteen, sich in die Cannzley verfüegen vnnd die beuelch vnnd notdurfft allsbald Schreiben vnnd ferttigen lassen. Der annder aber vom hindern Tisch an sein stat sizen, vnnd Jne gleichfalls vertreten, An dises stat aber ain annderer aus der Cannzley eruordert werden, vnnd am anndern Tisch die Sachen verrichten vnnd des Rats beuelch abwartten, Jnnsonnderhait aber diser kainer aus- vnnd eingeen, er werde dann geschickht vnnd sich in albeg ennthallten, mit den Partheyen oder Jren verwhonnten ychtes zureden ausser oder vber beuelch.

Dann verrer soll gedachter vnnser Cannzler ob der hieuor gemachten vnnd beratschlagten Cannzley Ordnung mit allem Ernnst hallten, dieselb öffermals bey der Cannzley verlesen lassen vnnd, who von nöten, ercleren vnnd bessern, Damit die menngl, die sich ain Zeither in vnnserm Rate vnnd der Cannzley Jr, der Personen halb, sehen lassen, abgestellt, die Rats- vnnd Hofgerichts Sachen zu schleiniger ausrichtung gefürdert vnnd dem Armen so wol als dem Reichen (deren hanndlungen sich kain Secretari, weder heimlich noch offennlich, bey enntsezung seines diennsts

vnnd ernnstlicher straff ausser was, Jme von vnnserm Rat beuolchen wirdet, mit dem wenigisten nit sollen beladen oder annemen) zur billichait geholffen mög werden.

Dieweil sich auch vnnsere Rat eins tails beschwerdt, wie die Parthayen offtermalen in erfarung khummen, weme aus Jnen, den Räten, Jre Sachen zurefferieren bevolhen, dadurch Sy von Jnen, den Parthayen, alsdann stetigs molestiert vnnd v̈berloffen worden, welches aber aus anndern mer vrsachen nit sein sollte; Derhalben wellen wir, das in vnnser Ratstuben ein Truhen oder Chasten mit drey vnnderschidlichen thatten geordent, darein alle vnnd ẏede beschlossne Hofgerichts-Sachen, die zur Vrtl stenndt, Jtem alle Summarische Process, Jtem die Apellationes aus den Vnndergerichten vnnderschidlich verwart, mit einem Schloss versperrt vnnd die Schlüssel einer Zu vnnsers Lanndhofmaisters oder Rats-Presidennten vnnd der annder zue vnnsers Cannzlers oder Vice-Cannzlers hannden gestellt werden. Deren Acten aller soll man ein Catalogum machen, dauon ein Copi in die Truchen legen, eine dem Lanndhofmaister oder Presidennten, die annder dem Cannzler oder Vice-Cannzler zuestellen. Die sollen nun hinnach solche Acta den Refferenten vnnd yedem die seinen allein in abwesen vnnd vnbewisst der anndern Rät, Secretarien, Ratschreiber oder annderer Cancellisten zuestellen vnnd Jme auf erladen, davon, das er solche Acta ad refferendum bekhommen, weder gegen seinen mit Räthen einiche meldung nit Zuthun, dieselben auch anhaimbs in seinem haus nit heruor ligen noch yemanndt sehen lassen.

Was nun also ad refferendum ausgetailt wirdet, das soll durch den Lanndhofmeister oder Cannzler oder Jre Substitutos, als obsteet, Zue dem Catalogo verzaichnet werden, nemlich bey yeden acten, wen vnnd wann Sy ad refferendum geben worden.

Vnnd damit auch den Secretarien vnnd Registratorn in gemain Jres Vleis oder vnfleis halben dessto besser zuegesprochen werden möge vnnd die Acta nit so liederlich verlegt oder, wie etwo beschehen, gar verlorn werden, Soll yeder Secretari von ainem Hofgericht Zum anndern vnnsern Landhofmeistern oder Hofrats-Presidennten vnnd Cannzler oder Vice Cannzler lauttere

verzaichnus Jrer hanndschrifft vbergeben, was er fur Acta, darinn man Procediert, zu Prothocolieren oder sonnsten aufzuheben vnnderhannden habe. Dann souil ausser diser ordnung sonnst vnnsere Secretarien vnnd Ratschreiber antrifft, die haben sich Jres beuelchs vnnd Ambts aus der Cannzley Ordnung zu erinndern.

Nachdem sich auch vnnzhero vilmals Zuegetragen, das man die Acta bey der Cannzley verlegt oder die Signirten bschaid, decret vnnd beuelch dauon verloren hat, So wellen wir, das vnnser Cannzler oder Vice-Cannzler ainen stäten Secretari oder Ratschreiber fürneme vnnd verordne, der teglich alle enntliche bscheid, Vrtln, Decret vnnd beuelch, dardurch ainer Sachen Zu ennde geholffen wirdet, sambt den namen der damaln gegenwirtigen vnnserer Rate in ain sonnder ordennlich Vrtlpuech verzaichne vnnd Prothocoliere, in massen es in ausrichtung Jungster Rats ordnung in anfanng gebracht worden. Damit aus demselben Puech, do schon die Acta bey der Cannzley gar verloren wurden, den Paytheyen auf verrer anhallten bschaid gegeben vnnd also ain stäte Jmmerwerennde richtigkait erhallten werden möge.

Es soll auch alles das Jhenige, so Appelations weis oder sonnst versecretirt einkhombt, Jn dem Rat vnnd nit ausserhalb geöffnet vnnd ainem Referennten Zuegestellt, wie auch in obgemelt Register der Acta verzaichnet werden. Darzue sich ain yeder Referennt in Monatsfrist schriftlich zu referieren gefasst machen, Da Jme dann in actis was mangelte, solches Zeitlich anzaigen, Vnnd sollen sonnst solche vnnd anndere Gerichtliche Sachen, so in Hofrat khommen, an ainem gewissen versperten ort Jm Hofrat behallten vnnd nit in die gemain Cannzley oder sonnderbare heuser zutragen gestattet werden. Dann da ainiche Acta erlediget werden, Sollen die bey dem Hofrat in ain sonnderbare versperte behalltnus gelegt werden, Zu deren niemannd alls vnnser Cannzler oder Vice-Cannzler den Schlüssl hab.

Vnnd dieweil vnnser Cannzler das Herz vnnsers Hofrats, auch aller erkhenndten vnnd beschlossnen Iustitien Mundt vnnd Director, desshalben seiner Personlichen gegenwürtigkait so wol bey der Cannzley alls Jm Rat hoch von nöten ist, Vnnd wir aber solcher merckhlichen Sachen vnnd gescheffl halber, die

vnnserer Person vnnd bey disen sorglichen vnnd geuerlichen leüffen Ye lennger ye mer aufwachsen, des yezigen vnnsers Cannzlers Doctor Symon Eggen, souil nit entbören khönndten, das er dem Rate vnnd der Cannzley stättigelich beywhonen vnnd auswartten möchte, wie Jne dann sein Leibsschwachhait an solchem auch vilmals hinndert, So haben wir demnach hieuor neben Jme zu ainem Vice-Cannzler furgenomen vnnsern Rate vnnd lieben getreuen, Doctor Hieronymeen Kayssen, dem wellen wir hiemit nochmalen sich alles dessen, was vnnserm Cannzler Jm Rat vnnd bey der Cannzley zu verrichten, warzunemmen, vnnd Zuhanndlen Zuesteet, mit allem vleis zu vnnderwinden beuolchen haben, Desshalben er auch, wann vnnser Cannzler Jm Rat nit ist, an desselben ort aber sonnst an seiner ordennlichen stat Sizen soll, damit er die Acta, Schriften vnnd annders nahenndt bey der hannd haben, auch den Secretarien vnnd Ratschreibern auf die federn sehen möge. Es soll auch gedachter vnnser Vice-Cannzler bey vnnserm Hofrat vnnd Cannzley anstat vnnsers Cannzlers den gewallt haben, so ernannter vnnser Cannzler selbst hat, daran vnnd darob sein, das obgemellter vnnser ordnung Jm Hofrat vnnd Cannzley Ordnung mit allem vleis nachkhomen vnnd nachgesezt werde, wie Jme dann derowegen bey allen vnnsern Secretarien, Ratschreibern, Canncelisten vnnd anndern der Cannzley verwohnnten aller gueter gehorsam, Eer vnnd Reuerennz so wol alls vnnserm Cannzler selbs solle erzeigt vnnd geleist werden.

Vnnd wiewol, als obgemeldet, ettlich vnnsere Rete mit anndern Jren Ambtssachen vnnd diennsten zuthun haben, das Sy vnnsern Hofrat nit teglichs oder stetigs wie anndere besuechen mögen, So ist doch vnnser beuelch vnnd mainung, wann Sy mit solchen Jren Ambts- vnnd diennstsgeschefften nit sonnderlich Zethun haben, das Sy dieselbig müessig zeit vnnd sonnderlich, do Sy dieselben Jre Ambts- vnnd diennstsgeschefft nach Mittag wol ausrichten mögen, sölche dahin aufschieben vnnd des Morgens vor Mittag in allwege auch in den Rat geen vnnd sich nichts, dann allein Jrer Ambter vnnd dienste notdurfftige vnuerzügliche ausrichtung daran verhindern lassen, doch auch so wol als anndere vnnsere Rete oben gemeldt für sich selbs weder verraisen noch

dahaimb zu Hauss beleiben, Sonnder Jrer Ambter notdurfft vnnd gelegennhait nach, Wann Sy von Hauss sein mussen, oder furfallner gescheft vnnd nötiger ausrichtung halben Jm Rat nit sein khönden, bey vnnserm Lanndhofmeister oder Hofrats-Presidennten sich yederzeit anzaigen.

Vnnd die weil bis heer bey vnnserm Rat gebreuchig gewest, Das derselb in vil Sachen getailt worden, daraus allerlay Jrrthumb vnnd nachtl sambt merley vnordnungen vnnd widerwertigen Signaturn, auch vieler Leüt cleg eruolgt, alls hette man ettwo die, so man bey ettlichen Sachen nit gern sehen wollte, durch solch Mittl aus gemainem Rat geschoben, Wir auch erachten khönnden, das Jn allen Sachen nichts fürtreglichers Vnuerdechtlichers noch fürstenndigers sein khönnde, dann das vnnsere Rete so wol in Recht als anndern Sachen allen in maisster anzal beisamen seien, Dieweil sich mermaln sonnderlich in vnserm von Munchen absein begibt, das vnnsern Reten, so mit Ämbtern beladen, vast allen vnns vnnd vnnserer hofhalltung nach zu volgen auferlegt wirdet, So wellen wir das hiefüron vnnsere Hofrete vorgemellter gestallt nit mer abgetailt werden, sonnder in maister anzal beysamen bleiben, Vnnd vor allen dingen sollen die verhörsachen auf drey tag Jn der wochen vnnd die Rechtsachen auch auf drey tag, souil müglich, abgetailt vnnd vnnderschidlich gehallten vnnd fürgenomen werden. Vnd doch die verhör Sachen den vorganng dermassen haben, da derselben etliche notwenndige verhannden, Das sölche den vorzug haben vnnd fürganng gewynnenn, Die Rechtsachen vmb ain oder Zwen tag, nachdem es die notdurfft eruordert, verschoben werden, Doch mit der austruckhennlichen mass, wann man kaine verhörsachen hat, das desselben morgens die Rechtsachen fürgenommen vnnd erledigt werden. Vnnd was angefanngen vnnd auf den vor Mittag nit erledigt khönndte werden, Das soll nach Mittag beschehen, damit alle vnnsere Rete dabei sein, vnnd Yeder wissen möge, was gehanndlet worden.

Vnnd sollen allzeit die elltern Sachen am ersten erledigt vnnd nit eingestellt oder vnnder anndere vermischt werden.

Da auch solche Sachen wichtig sein, So wellen wir, das nit allein ainer vnnder zwen Refferenten von vnnsern Reten hirzue werden furgenommen, Nemblich, das der ain in gemainem Rat, der annder durch vnnsern Lanndhofmeister oder Hofrats-Presidennten, Cannzler, oder Vice-Cannzlern ad partem doch sambtlich dauon der annder kain wissen hab, vnnd das Sy baide Jr Relation Jn Schriften, wo nit in ainer doch in zwayen Monatsfristen zum lenngsten darbringen, der ain vor gemainem Rat des anndern schrift oder Relation vnnser Vice-Cannzler zuuor ad partem empfach, vbersehe, vnnd bey der Relation vor sich habe, Vnnd, da die der anndern widerwertig, dieselb auch doch in abwesen des ersten Rehferenten, in offnem Rat verlesen lass, damit die Räte desster bas achtung haben, vnnd man sehen möge, wie sich die Relationes vergleichen.

Vnnd sollen yederzeit bey der Relation die eingebrachten Grauamina alls in denen die Substannts der hanndlung am maisten steet, dabey Jm Rat gelesen werden, Vnnd da sich aus den Grauaminibus oder Actis befennde, das ainer oder der annder tail aus beweglichen vrsachen zu verrer ausfüerung zulassen were, Soll Jme vor vnnserm Hofgericht zuprocediren vergonnt Vnd die Sach nit wider ans Lanndgericht nach der Appellation gewisen werden, auf das die Sach vor dem Hofgericht auslauffe vnnd die Lanndrichter nit vrsach haben, die Sachen Jrer glegennhait nach zurichten.

Demnach auch nit wenig in allen Rats Sachen an dem geheim vnnd an der verschwigenhait gelegen, Vnnd aber bisher ain böser gebrauch eingerissen, das die Partheyen, als obgemeldt von stundan in erfarung gebracht, wenn Jre Sachen zu refferieren beuolchen worden, dardurch es dahin geraten, das Sy nit allein dem Refferenten nach vnnd zu haus geloffen, sich die für sich zubewegen, sonnder auch zu Jnformiren, Ja zu nöttigen vnnderstannden, wann vnnd zu was Zeit auch in welcher Ret gegenwürtigkait Jr Sachen solle Refferiert werden, wie Sy auch solches bey anndern Reten zu erpracticieren, furgenomen vnnder dem schein, alls weren die anndern vnnsere Rete der Sachen nit so stattlich alls diser oder Jhenner, den Sy bey der Sach Jres tails

gern gesehen hetten, berichtet, dadurch dann die Sachen dem gegentail zu nachtail aufgezogen, vnnd Jar vnnd tag verligen müessen, bis man eben die, so man gern bey der Relation gehabt, zusamen gebracht hette. So ist vnnser ernnstlicher beuelch, das hiefüron verhüett, vnnd in grösster geheim gehallten werde, wenn yede Sachen zu Refferieren beuolchen werden, Damit solches an die Partheyen nit gelannge, Vnnd das in solchen fellen auf kainen Rat gesehen werde, er sey vor der hanndt oder nit, Sonnder die Sachen schleinig dem Rechten nach werde gehanndelt, vnnd darinnen, wie sich gebürt, procedirt. Dann da wir annderst erfaren oder vnns derowegen disem vnnserm beuelch Zuwider was fürkhommen sollte, So gedennkhen wir es mit vngnaden gegen deme oder denen, so dessen vrsachen sein, zu anndten.

Geben auch hirauf vnnserm Landhofmeister vnnd Hofrats-Presidennten ernnstliche beuelch, vleissige achtung hirauf zu geben, vnnd, da Sy den oder die Jhenigen, so den Partheyen dergleichen eröffnet oder sonnst disem vnnserm vorhaben zugegen gehanndlt, in erfarung bringen, das Sy den oder dieselben bschickhen, Jnen sölches ernnstlich verweisen, vnns auch dessen fürderlich berichten, wie wir dann den anndern allen vnnsern Hofreten hiemit bey Jren Pflichten, damit Sy vnns verwohnt sein, wellen auferlegt haben, da Sy dessen was erfaren, solches on allen verzug bey vnablässicher vnnser Straff vnns oder gedachtem vnnserm Lanndhofmeister oder verordnetem Hofrats-Presidennten in geheim zu berichten.

Do dann die Sachen zwispelltig in dem Votirn oder so wichtig sein wurden, das vnnsere Rete all gemaingclich erkhennen möchten, dieselben verrers bedachts vnnd erwegens von nöten sein wurde, So mögen Sy die Acta vnnderschidlich zwayen oder dreyen vnnsern glerten abgesönndert Zuestellen, deren yeder sich in ainer benannten zeit darinnen zu ersehen vnnd seine Püecher daruber consulieren möge, Allsdann daruber sein mainung vnnd, was er Jm Rechten gegründt sein vermaint, neben den anndern in gemainem Rate fürbringen, vnnd Refferiern, auch schrifftlich dabey vbergeben soll, Auf das alldann desster beweglicher vnnd

bedechtlicher durch Sy vnnsere Rete in gemain darauf geschlossen werden mög.

Also soll es auch sonnst in anndern gemainn wichtigen Sachen gehallten werden, das darinn vnnder ainest nit geeylt, sonnder, da die dermassen geschaffen, das Sy guts bedachts vnnd stattlichs erwegens bedörffen, mögen die Vota auf verrer vnnd besser bedennckhen auf den anndern tag verschoben werden, Damit in ansehennlichen Sachen nichts vnbedechtlichs furgehe oder precipitirt werde, das hernach müesse in annder wege gericht werden.

Vnnd wann ainer oder mer vnnserer Rete für die Thür, zwischen den Partheyen zuhanndlen oder aber ettwas an vnns zubringen oder annders zuuerrichten verordnet werden, So sollen Sy, allsbald Sy dasselb verricht haben, wider in den Rat geen vnnd allslanng die anndern vnnsere Rete beyeinannder Sizen, darinnen beleiben, vnnd sich nit bey Sizennden Rate anhaimbs oder an anndere ort verfüegen.

Wir wellen auch vnnd ist vnnser ernnstliche mainung, das furon, souil Jmmer möglich ist, der vleis gebraucht werde, das ain yede Sach, darinn zu ainen Enndvrtl oder enndlichem Enndtschid beschlossen wirdet, vber ain halb Jar nit vnerledigt beleib, Aber die beyvrtln nach Jrer gelegennheit vnnd grosse von Hofgerichten zu Hofgerichten oder Zum lenngsten auf das annder Hofgericht, das ist in zwayen Monaten, erledigt werden. Aber die Appellationes von den Interlocutorijs, so Jnn Lanndgerichten geschechen vnnd Ordennlicher weis Jn Hofrat khommen, die sollen darinnen bey zeiten vnnd Jnner vierzehen tagen erledigt werden. Vnnd so die Enndtvrtl geschöpfft, Solle fürderlich decerniert vnnd das lennger nit eingestellt, auch den Patheyen ain gewisser tag, nachdem Sy nachenndt oder verr gesessen, zu eröffnung vnnd anhörung des Vrtls angesezt vnnd benannt werden, Also soll auch sölch Vrtl wie anndere alle bschaid nach verhör der Partheyen vor ainem ganzen Rat offenntlich anzaigt vnnd eröffnet vnnd kainswegs durch verordnete Rete hinaus für die Thürn geben werden.

Damit vnnsere Rete vnnd sonnderlich auch die gelerten an verrichtung vnnserer Rats vnnd Hofgerichts Sachen dessto weniger verhindert werden oder sich damit zuenntschuldigen vrsach haben, So soll man sich on sonnder beweglich notwenndig vrsachen mit anndern Purden alls Vormundschafften, Curatoreien vnnd anndern Priuat hanndlungen nit beladen. Sy sollen sich auch selbst annderer frembder henndl alls Procureyen, Beystanndt Zuthun, oder den Partheyen zuraten, ainen fur den anndern furdern, Jnen Schrifften Zustellen oder was dergleichen ist, weder heimlich noch offennlich kains wegs nit vnnderfahen, Dieweil es zu dem, das es grossen verdacht auf sich tregt, Jnen kains wegs gebürt.

Vnnd nachdem wir bericht sindt, das zu vilmalen die Procuratores in Jren mündlichen fürtregen sich vberiger vnnotdurfftiger Reden gebrauchen, Das so ain mal zway durch Sy fürgebracht ist, offtermals Repetiren vnnd die fürträge mit hässigen anzügen verlenngern, dardurch nit allain annder Sachen verhindert, sonnder auch Jr aigen Partheyen auffgehallten vnnd mer Jneinannder gehezt . vnd verbittert werden, So soll Jnen solches durch vnnsern Lanndhofmaister oder Hofrats-Presidennten mit ernnst vnndersagt vnnd nit mer gestatt, doch in solchem die beschaidennhait gebraucht werden, das Sy oder Jre Partheyen sich nit billig zu beschwerren haben, alls ob man Sy mit Jrer notdurfft nit genuegsamblich hören well.

Wann dann ain oder mer Procuratores sich verwisner vngebür nit ennthallten wollte oder auch glaublich fürkhämme, das Sy die Partheyen vnnd Arm Leuth vnnotwenndiger Sachen Zu Jrem vortail verhezten oder vmb Schreiben, reden oder Raten wider vnnser Lanndsordnung vbernämen vnnd beschwerdten, der oder dieselben sollen billich gestrafft, vnnd von Jrem Stannd abgeschafft werden.

Dieweil aber sich gemellte Procuratores auch beschweren, das die müehe etwas mer vnnd die Zerungen vil höher, dann die ettwo gewest, das Sy bey dem allten Lon sich nit erhallten mögen, So solle hirinnen auf vorgeende erkhonndigung, wie sys yezt hallten, ain billich einsehen geschehen, Damit Sy die Par-

theyen nit so merckhlich beschweren vnnd ybernemen, wie bisher beschehen.

Ain gleiche merckhliche hinderung vnnd verlenngerung der Ratsachen ist, da friedhässigen, Häderischen muetwilligen Leuten yber mermalen, wolbedechtlichs abweisen vnnd getroete Straff widerumb Commissarien, Augenschein vnnd tag gegeben werden, Demnach wellen wir vnnd beuelchen hiemit ernnstlich, zu furdernng notwenndiger ausrichtungen vnnd erhalltung vnnsers Hofrats billichen ansehens, das gegen solchen freuenlichen Clägern, deren vngebür vnnd muetwillen so gar am tag ligt, da Sy gleich gar vnnsere Dienner weren, ernnstliche Leibstraff mit Vennckhnus oder verweisung des Lanndts furgenomen werde.

Vnnd nachdem auch vil vnrhuebiger Leüt vnnser nachgesezte Obrigkhaiten, bey denen Sy ettwas besseer dann hie bekhannt sindt, scheuchen, vnnd mit Supplicationen vnnd Clagen den nechsten vnersuecht der Nidergericht hieher lauffen, durch welches vnnsere Ret auch vilmals lanng vnnd vergebennlich aufgehallten, Sollen dieselben Cleger den nechten widerumb ab -vnnd an die Nider Obrigkait gewisen werden.

Dagegen soll aber auch mit den Clagennden ain annder einsehen, weder bisher beschehen vnnd wir glaublich bericht worden, gehallten werden, Dann da ainer geclagt vnnd Jme beuelch an die Nider gerichtlich Obrigkait alls Pfleger vnd Richter mitgetaillt worden, Haben Jnen dieselben wol zum dritten oder vierten mal schreiben lassen, bis ainer bericht geben, Vnnd dann auch solchen schlechtlich gnueg, dardurch der Arm Mann wol vmbgesprenngt vnnd in cossten gefüert worden, Damit nun sölches hiefüran abgestellt vnnd vermitten bleibe, So wellen wir, da yemanndt billiche Clag furbringt, Das allsbald desselben Nidergerichtlichen Obrigkait vmb bericht in vierzehen tagen zuthun geschriben vnnd auferlegt werde mit vermeldung, da er solche one sonnder wichtige ausfüerliche vrsachen lennger venziehen thät, Das er Personlich auf seinen Cossten hieher eruordertvnnd der vngehorsam gestrafft werden solle, Auf welches auch guete achtung geben, solches Jm Prothocoll vleissig eingeschriben vnnd dem ernnstliche volziehung geschehen sölle.

Dieweil auch ettwo die Nidergerichtlichen Obrigkait zum tail nachlessig, das Sy sellten verhör hallten vnnd darzue vilfelltige bschwerliche Abschid geben, dardurch Sy den Armen mann Jn vncossten bringen, vnnd zuclagen verursachen, Sollen vnnsere Rät Jr achtung auf solche Obrigkeiten geben, dieselben merckhen vnnd eruordern, Jnen Jr vngebür verweisen vnnd der Straff halber betrouen.

Als auch bisher gebräuchig gewest, die Beuelch nit allein an die Nidergerichtlich Obrigkait einzuschliessen, sonnder auch den Partheyen solche anzuzaigen vnnd abschrifft aus der Cannzley dauon mitzetailen, daraus eruolgt ist, Da solcher Abschid der Parthey gefallen, das Sy den aus der Cannzley gelöset, mit hinaus gezogen vnnd darauf gepochet, sich aller billicheit widersezt vnnd zu verrner erkanndtnus gannz vngeduldig gwest. Dagegen, so Jr der nit gefallenn, denselben ligen lassen vnnd dauon gezogen, das man nit wissen mögen, was daruber eruolgt, vnnd also die Parthey, wann Sy vermainet, der Sachen sey vergessen oder Jr glegennhait in annder weg ersehen, sich wider zu Suppliciern vnnderstannden vnnd ettwo ain widerwertigen bschaid erlanngt, Derhalben ist vnnser will vnnd mainnung, das die beuelch hiefüron an die Nider gerichtlichen Obrigkeiten den Partheyen eingeschlossen, Jrer Obrigkait zubringen zuegestellt vnnd Jnen kain abschrifft dauon geben werde, damit solche bericht dessto vleissiger geanntwurt, vnnd dessto furderlicher erlediget werden. Dann ob die Nidergerichtlich Obrigkait darauf nit wurde Procedieren, Hat sich der Supplicannt yederzeit desselben bey vnnserm Rat widerzubeclagen, welcher allsdann bericht darüber nemmen vnnd dagegen die gebür zuhanndlen wirdet wissen, Jn massen hie oben dauon gemeldet worden, Vnnd sollen also solche Abschrifften oder mundtliche anzaigen gar abgestellt werden, Damit die vrsach mit den Partheyen zu Conuersiern gennzlich abgeschniten bleibe.

Demnach auch bisheer bey vnnserm Hofrat der brauch gewest, das die beuelch durch die Secretari geschriben, Concipirt vnnd vnnderzaichnet, Aber nit mer abgehört worden, Daraus vil vngelegennhait nach geschickhlicheit des Secretari oder gonnst

eruolgt, So sollen hiefüran die Secretari khainen beuelch vnnderzaichnen, Sonnder sollen dieselben alle, nach dem die gestellt worden, Jnnsonnderhait wider Jm Rat abgehört vnnd durch vnnsern Vize-Cannzler vnnderzaichnet vnnd auch zu ennde vom Secretari, so den gestellt, mit aigner hannd vnnderschriben werden.

Vnnd nachdem, als obsteet, ain Prothocoll verordnet worden, So soll vleissig darob gehallten werden, Das alles, was Jm Rat teglich gehanndlet wirdet, darein verzaichnet werde, es betreff Signaturn, vertreg, Abschid, verhörn oder annders, vnnd soll ainer vnnder den Reten solch Prothcol teglich v̈bersehen vnnd alle wochen vnnder Jnen abgewechslet werden, was er vnrecht eingeschriben findet, in vnnserm Hofrat yederzeit vermelden vnnd anzaigen, Sölch v̈bersehen soll allsbald zu ennd des Rats beschehen, weil man die Sachen Jn recenti memoria hat.

Vouil dann Commission Sachen belanngt, Solle sich kainer vnnserer Hofrete darzue eintringen oder anbieten oder, da solches von yemanndt beschehe, Soll derselb in solcher Sachen nit gebraucht werden.

Also sollen auch zu den verträgen kaine nahenndt befreundte oder verwhonnte genomen oder geordnet werden.

Vnnd dieweil der Commission Sachen sich vil Zuetragen, sonnderlich auf der Partheyen anhallten vnnd dieselben Priuat Personen betreffen, die vnns mit dem wenigisten nit belanngen, Aber nichts dessto weniger der vncosst aller vnns aufgerait wirdet, So sollen hiefüron durch vnnsere Hofrete solche mitl gesuecht werden, Das wir dergleichen vncossten vberhaben bleiben vnnd der, wie billich, den Partheyen auferlegt werde, da der vnnser Jnteresse nit betreffen thut, ob wol die Commision ex offitio verordnet wurde. Doch das in solchem fall der Commissari zerung auch dermassen gericht werde, damit die Partheyen, souil möglich vnbeschwerdt bleiben.

Es sollen auch hinfüron die Partheyen Jre verordnete Commissarien auf Jren Cossten mit Ross oder fuern versehen, vnnd vnnserer fuern, als die sonnst vil vnnd stettigs gebraucht, verschonet werden.

Auf das nun vnnsere Rete den wichtigen Sachen desster stattlicher haben abzuwartten, So sollen Sy die Liederlichen ringschezigen Sachen, damit vil Zeit vnnuz verzeret wirdet, abschaffen vnnd daruber nit bald verhören erkhennen, sonnder Summariter absoluiren vnnd abbschaiden, Also auch in den Summarijs processibus, darinnen man genuegsam Jnformirt ist, kaine lannge dilationes ad protrahendum gstatten, dardurch die Partheyen zu guetlichen vertregen gedrungen werden, Sonnder sollen die Sachen dahin gestellt werden, das die Summarij processus furderlich expedirt vnnd vber ain halb oder gannz Jar nach gelegennhait vnnd wichtigkait der Sachen nit aufgezogen werden, Welches dann desst füeglicher beschehen kan, da man darob halltet, das die vnnder Obrigkait in Claren Sachen den Partheyen nit vbrige vnnotwenndige dilationes zuelasse, sonnder de simplici et plano, wie solches Summarishen process natur ist, hanndelt vnnd Procedirt.

Vnnd demnach wir vernemmen, das maist tails in Rechtshanndlungen die vncosten aintweder gegeneinannder aufgehaben oder gar gering vnnd souil alls nichts Taxirt werden, welches etwo vnrhuebigen Leüten desst mer vrsach gibt, Jrem vnrhuebigen gemüet vnnd vorhaben nachzusezen, So wellen wir, das Jn sölchem fall Consideratis considerandis dem Rechten ernnstlich nachganngen vnnd die Sachen dermassen Taxirt vnnd geordnet werden, damit muetwillige Rechtferttigung desst mer abgeschnitten werden.

Was dann die strittige Lehen Sachen belannget, Sollen dieselben durch vnnsern Hofrat gehanndlt vnnd decerniert, Allsdann, sölche vergleichung auf vnnser Chammer remittirt werden vnnd der Lehennbrobst darinnen fur sich selbst nichts furnemmen.

Nachdem hieoben vermeldet worden, Das khainer vnnserer Hofrät one erlaubnus solle aus dem Rat bleiben Vnnd aber ye aines notdurfft in seinn Sachen auch fursehung Zuthun eruordern möchte, So wellen wir yedem zu verrichtung seiner Sachen, Jerlich Sechs wochen, doch vnnderschidlich zu vierzehen tagen oder drey wochen vnnder ainnst oder nachdem es die notdurfft eraischen vnnd vnnser Lanndhofmaister oder Hofrats-President mit guetachten des Cannzlers oder Vice-Cannzlers als die am bessten wissen, wie man des ainen oder anndern yederzeit enntberen

khönn, erkhennen oder fur guet achten wirdet, zuelassen vnnd vergonnen, Doch das solches zu der zeit geschehe, das er Jn vnnserm diennst nichts zu versaumen hab vnnd das er aus der Stat nit verraise, er hab dann dessen von vnns, vnnserm Lanndhofmeister oder Hofraths-Presidennten lauttere erlaubnus vnnd schriftliche vrkhundt fürzubringen Vnnd, welcher vber erlaubte zeit wurde ausbleiben, dem solle sölche zeit an seiner bsöldung pro rata abgezogen vnnd hirinnen kaines verschont werden.

Der verschwigennhait halber werden sich vnnsere Rat Jrer Pflichten vnnd der gebür wol von selbst wissen zu erinndern, vnnd die Sachen dahin zu richten, das man nit besser in der Stat auf dem Plaz vnnd in den heusern wisse, was Jm Hofrat gehanndlet werde, dann in der Ratstuben selbst.

Also werden Sy sich auch weder Gellt, Schanckhungen, vereerungen, myed, gab, lieb, gonnst, freundschafft, Veindschafft, verwandtnus oder dergleichen ychts annders nit bewegen lassen, Jn Recht, Rats, gemain Sachen, vertregen beschawen, vnnderhanndlungen oder in annder weg, yemanndt in gmain oder Priuatim zu hindern oder fürdern, auch derwegen weder durch sich selbst, Jre weib, Kind, Dienner, diennerin oder verwhonten in ainich weis, äuch kaine Prouision, diennstgellt, Neujhar, oder wie es sonnst namen haben kan, soll oder mag, nit nemmen, oder Jnen Zu nuz machen, Vnnd da Jr ainer oder mer weren, der oder die von yemanndt bisheer deren gehabt vnnd eingenommen, sölche hiefüron abstellen, abkhünden vnnd nit nemmen, vnnder was schein oder gestallt das geschehen khundt oder möcht, bey vermeidung vnnserer ernnstlichen vnablessigen Straff, sonnder, wie billich, disem vnnserm beuelch vnnd auferlegtem Ambt auch gethaner Pflicht nachsezen.

Beschlieslich ist vnnser will vnnd mainung, das es mit verordnung zu den Thor Thüren [1]) vnnd besprachungen Jm Falkennthurn bey alltem herkhomen vnnd gebrauch beleibe, sich derselben kainer vnnser Hofrete, sey wer der welle, allein vnnd ausser beuelch vnnderstehe, vnns auch von denselben oder annderm,

1) „Torturn" am Rande corrigirt.

was aus dem Rate an vnns khomen soll, niemanndts ainiche Relation für sich selbst thüe, es sey Jme dann von vnnserm Lanndhofmeister, Hofrats-Presidennten vnnd Reten beuolhen, Damit güete ordnung gehallten vnnd bey der Iusticien nichts versaumbt werde. Desshalben wirdet vnnser Lanndhofmaister oder Hofrats-Presidennt darobzusein wissen, damit die Zueordnung Jn Falckhenthurn vnnd dann Zu verrichtung vnnd anbringung der Ratschluss vnnd Relationen in gueter richtigkait vnnd ordnung bleibe, auch in dem gebürliche vnnd gelegennliche abwechslung beschehe, wie von allter gebräuchig gewesen vnnd herkhomen, auch an Jme selbs billich ist.

Wir wellen auch hiemit gennzlich abgeschafft vnnd verbotten haben, Das sich niemanndt die Causae Iustitiae oder gratiae ausser des Rats bschlus vnd gehais vnnsers Lanndhofmeisters oder Hofraths-Presidennten an vnns Zubringen vil weniger selbs zu Expediren vnnd darinnen bschaid zugeben, vnnderfahe.

Damit nun solches alles, so obgeschriben steet vnnd, was sonnst zu furderlicher auch billicher Expedition in vnnserm Hofrate diennstlich sein mag, strackhs gehallten vnnd vollzogen werde, So wellen wir vnnserm Lanndhofmaister vnnd Hofraths-Presidennten hiemit beuolchen haben, das er mit sonnderm vleis vnnd ernnst auch späten gueter ermonung darob sey, das nit darwider gehanndlt werde, auch für sein selbs Person dem, wie obsteet, geleb, vnnd, was allenthalb zu fürderlicher vnnd vleissiger guter ausrichtung ersprieslich sein mag, hanndl, auch die, so darwider verprechen, bey sein Pflichten one scheuch vnnd verzug vnns anzaige, Dann wir mit allem ernnst darob zuhallten vnnd gegen denen, so diser vnnser Ordnung nit geleben vnnd daran nachlessig befunden werden, mit vngnaden vnnd Straff zu hanndlen gedennckhen. Darnach soll sich ein yeder Zerichten vnnd vor Straff zu verhuetten wissen, etz.[2])

Vnnser von Gottes genaden Albrechten Pfalzgrauen bey Rhein Herzogen in Obern vnnd Nidern Bayrn etz. fürgenomene Ordnung, wie hinfüron Jn vnnserm Hofrat

2) Der Schluss der Zeile und weitere $1^1/_2$ Zeilen sind radirt.

die Strittigen vnnd beschlossnen Sachen für hanndgenomen vnnd fürderlich erlediget werden sollen.

Wiewol wir vnnsern Hofrat mit Personen stattlich besezt, vnnd mit gueter fürgeschribner Ordnung zeitlich vnnd wol fursehen, Damit in den furfallennden hanndlungen kain manngl erschein, die Partheyen in den verhörn vnnd anndern anbringen nit gesaumbt, sonnder alles vleis gefürdert werden, So wirdet doch bey vnns teglich vnnd vnaufherlich vmb erledigung der Recht vnnd annderer anhenngiger Sachen, die etwann nach lanngem Process zu vnnsers Lanndhofmeisters vnnd Rete erkhanndtnus oder enntschid gesezt sein, angeloffen. Derhalben wir geburlich vnnd furderlichs einsehens zuthun getrungen werden. Damit vnnser mit teglichem nachlauffen vnnd den ansuchennden Partheyen Jrer beschwerden abgeholffen werde, Haben derwegen in der Instruction neben diser Schrift verordnet, das die Hofgerichts Sachen in albeg in gannzem Rat sollen abgehört vnnd referiert auch decerniert werden, in massen in solcher Instruction zusehen, wie dann zu solchen Sachen Jnnsonnderhait ain Secretari soll verordnet werden, dieselben in der Ratstuben bewahren vnnd nit vmbfaren zn lassen, auch dauon ain Ordennlich Register Zuhallten damit sonnst niemanndts daruber khommen, auch die Partheyen noch yemanndts annderer nit wissen oder erfaren mögen, weme die Sachen Zu Refferieren zugestellt worden, welches auch durch Jne den verordneten kains wegs geoffnet werden solle, damit der Refferenndt sich nichts zubefaren hab, auch bey den Partheyen aller verdacht vnnd sonnsten vilerley vnrat vnnd nachtail, der daraus leichtlich enntsteen mochte, vermitten bleibe.

In solchem Register sollen erstlich der furgenomenen Refferennten Namen, nach Jrer Namen Zuuorderst, vnnd am ersten Plat geschriben steen die Sachen, vnnd hernach auf yeden tag, den Sy in den Rat oder Zu der Cannzley geanntwurt oder vor dem Rat beschlossen, mit ainem gueten weiten vnnderschid oder Spatio verzaichnet werden, vngeuerlich mit nachuolgennden worten: die Appellation (oder waigerung) Sachen Zwischen N vnd N. Jst an heut N vnnd Jar geanntwurt vnnd allsbald (oder den N. tag) dem N zulesen vnnd Zurefferieren Zuegestellt worden.

Jtem, wo es ain Hofsach wer, mit disen wortten, die Recht (oder Summari) Sach zwischen N vnnd N (oder das vnnd das belanngennd) ist heut N tag vnnd Jar beschlossen vnnd allsbald (oder den N tag) dem N zulesen vnnd zurefferieren Zuegestellt worden.

Damit nun vnnder den Refferennten ain gleichheit gehallten vnnd kainer fur den anndern beschwerd werde, So sollen die yez beschlossnen vnnd vnerledigten Sachen vnnder Jnen souil möglich vnnd nach glegennheit zugleich ausgetailt werden.

Doch soll nichts desst weniger in vnnsers Lanndhofmaisters oder Hofrats-Presidennten macht vnnd ermessen steen, für sich selbs oder mit Rat des Cannzlers nach glegennhait yeder Sachen dieselb ainem oder mer auch den Refferenndten oder anndern Reten Jnnsonnders extra ordinem zubeuelhen, auch sonnder mass vnnd ordnung, wie dieselben Refferiert vnnd erlediget werden sollen, furzunemmen, Welches wir dann zuuorderist vnns selbs zuthun in allweg vorbehallten haben wellen.

Wann dann also die Acten ainem Refferennten an dem die Ordnung ist, oder aus sonnderm vnnserm oder vnnsers Lanndhofmaisters oder Hofrats-Presidennten beuelch zu vberlesen vnnd zu refferieren zuegestellt, Soll er Sy in seiner verwahrung behallten vnnd nit daraus khommen lassen, Sy seyen dann Zuuor in dem verordneten Rat abgehört, allerding erlediget vnnd derhalben Jm Register ausgethan, dagegen verzaichnet, wann solche erledigung geschehen, vnnd die Acta widerumb zu der Cannzley geanntwurt werden.

Damit auch die Sachen gefürdert vnnd nit aufgeschoben werden, Soll ain yeder Refferenndt sich dermassen gefasst machen vnnd lennger nit verziehen, dann das er die Sachen, darinnen Zu ainem schlechten bschaid oder beyvrtl Jm Hofgericht beschlossen, Jnnerhalb aines Monats vnnd Appellationes super interlocutoria aus den Lanndgerichten Jnner vierzehen tagen: Die anndern aber, so ettwas wichtiger vnnd zu ainer diffinitif gesezt sein, Jnner Zwaier oder zum lenngsten dreyer Monat gewislich vnnd enndlich Refferier vnnd erledig, Es weren dann vrsach verhannden, darinn er ainer merern Zeit bedürfftig, Die soll vnnd

mag er vnnserm Lanndhofmeister oder Hofrats-Presidenndten anzaigen vnnd derhalben bschaids von Jme erwartten.

Auch soll er vnnser Lanndhofmaister oder Hofrathspresidennt Zum wenigisten zu yeden Hofgerichtszeiten sich in des verordneten Register ersehen, die Acta, so bey seinen hannden verwart sein, besichtigen vnnd insonnders sein vleissig aufmerckhen haben, ob ainer mit dem lesen oder refferieren seümig oder nachlessig sein wollt, Das Jme dasselb nit zugesehen, sonnder mit ernnst vnndersagt vnnd verwisen werde.

Wo aber der Refferennt mit schwachhait beladen oder in vnnsernn gescheфften oder sonnst mit erlaubnus abwesennd sein wurde, Sollen die Acten nicht desstminder in seiner verwharung beleiben vnnd mag Jme derhalben weiter Zeit gegeben vnnd Zuegelassen werden, Es were dann, das die Sach kainen verzug leiden khundt, vnnd derohalben hefftig angehalten wurde, Dagegen aber das abwesen oder die schwachheit des Refferennten sich in die lenng verziehen wollt, Allsdann mag er ainen anndern an sein stat zurefferieren erbitten oder aber vnnser Lanndhofmeister mag die Acta widerumb eruordern vnnd die ainem anndern, der Jme nach glegennhait der Sachen gefellig, zuestellen vnnd beuelchen.

Vnnd damit die Referenten die Acta vnnd hanndlungen mit vleis nach zusehen vnnd Zubedennckhen dessto geneigter seien, auch desst williger auswartten, So solle derselben mit anndern Commission vnnd gescheфften alls güetlichen vnnderhanndlunngen, Rechnung aufnemen, Zeugen verhör vnnd dergleichen Jnner vnnd ausser Rats, souil muglich verschont, auch vnnder Jnen selbs dise vnnderschid gehallten werden, Das, welcher Jm referieren vnnd votiren mit sonnderm vleis vnnd vnuerdrossen erscheint, Er desselben in annder wege alls mit erlaubnus in seinen gescheфften oder sonnst aus zu sein billich geniesse.

So nun der Refferennt die Acta gesehen vnnd mit der Relation gefasst ist, Soll er dasselb vnnserm Lanndhofmeister oder Presidennten allsbald anzaigen, daneben auch, worauf die Sach beruheet vnnd wie wichtig die sey, mit seinen vmbstennden vngeuerlich vermelden, sonnderlich aber, da es von nöten, aines Correfferenten begern, Der soll von vnnserm Lanndhofmeister oder

Presidennten, nach glegennheit verordnet vnnd mit vnnd durch Jne allermassen wie mit dem Refferennten selbst gehallten werden.

Sonnst soll vnnser Lanndhofmeister oder Presidennt mit verordnung der Ret dermassn abwexlen, damit sich kainer vor dem anndern billich zu beschweren hab.

Vnnd solle einich Enndschid oder vrtl nit eröffnet, noch in die Vnndergericht verschickht werden, es sey dann zuuor in volligem gannzen Rat verlesen vnnd abgehört vnnd alsbald die Partheyen zu eröffnung vnnd abhören der Vrtl citirt worden.

Ob disem allem vnnd was sonnst zu furderung diser Relation ordnung diennstlich, Sollen vnnser Lanndhofmaister oder Hofrathspresidennt, dessgleichen der Cannzler Beuellch haben, mit allem vleis vnnd ernnst zuhalten, auch die anndern Ret sambt dem verordneten, demselben nachzekhomen, verbunden sein vnd alle mögliche fursehung zethun, damit die Sachen sich nit hauffen, sonnder schleinig für hannde genomen, Expedirt vnnd verricht werden.

Derhalben mag man auch des gemainen volligen Rats ausserhalb der gewondlichen Zeit wol verschonen vnnd die Ret one sonnder wichtig fürfallennd vrsachen nit Zusamen berueffen, Sonnder dieselben anndern geschefften, die Sy dahaimb verrichten sollen, auswartten· lassen, Dann was teglich Sachen fürfallen Konnden, der ordennlichen Ratszeit wol erwartten, Dann wir achten fur bösser, man lasse ainen poten oder anndern Sollicitannten ainen tag verziehen, dann das hanngennden Partheyen nach grossem vncossten, müehe vnnd Arbait, die Sy auf den Process gelegt, die Sachen in die lenng vnerörttert steckhen beleiben.

Vnnd damit auch Jm Hofrat die gemainen Sachen vnnd Henndl, souil möglich abgeschnitten, die Ret desst weniger behelligt vnnd aber die beschlossnen Rechtsachen vnnd Appellationes auch dardurch desst schleiniger expediert werden, Jst vnnser beuelch vnnd mainung, das die allten Ratsordnungen für hannd genommen, vleissig besichtigt vnnd Ernnstlich ob dem, so ausser diser Schrifft vnnd yeziger Jungster Instruction begriffen, gehallten werde, Sonnderlich, das kain Supplication von niemanndt angenommen, Er hab dann zuuor sein vnnder Obrigkait, wie sich gebürt vnnd die Lanndenfreihait mitbringt, ersucht. Da aber, wie

teglich beschicht, dergleichen Supplicationen fürkhommen, das die allsbald mit ainer blossen Signatur vnnd nit ain beuelch, die billicheit zuhanndlen, an Jr vnnder Obrigkait gewisen werden.

Zum anndern, wann die Vnnderrichten gegeben, der beschwerdt tail darauf Repliciert vnnd sich aus dem allem des ainen oder anndern tails vnfueg vnnd vngrundt befindet, Das darauf one sonnder wichtig vrsachen kain tag zu guetlicher verhör gegeben, noch die Partheyen zu vergeblichem vncossten gebracht, Sonnder der Clager on mitl abgewisen vnnd, was der bschaid ist, zu yeder zeit dem vnndern Gericht, sich darnach wisse zuhallten, Zuegeschriben werden.

Fürs dritt, da auf das beschwerdten tails anhallten vnnd aus beweglichen vrsachen ain tag angesezt, die Partheyen nach lenngs gehört vnnd sich abermals des ainen tail vnfueg lautter befunden, Das demnach Zwischen den Partheyen weiter nit gethädigt, sonnder wie sich gebürt, vnnd mit abtrag des vncosstens verabschidet, Damit der verhören vnnd thädigung ettwa weniger der Iustitia Jr starckher lauff gelassen vnnd die befuegten Partheyen vor vnbillichem vncossten vnnd vmbtreiben, auch der bschwerlichen ledigung, verhüett werden.

Zum viertten das kain Summarische oder Rechtliche hanndlung on sonnder wichtig vrsachen alher für das Regimennt nit gezogen, die sonnst fur das Vnnder Gericht gehörig, Dann sonnst will ain yeder vor dem Regimennt alhie Rechten, seinen gegenntail damit dest müeder zemachen, dardurch auch sambt obgemellten vrsachen den Vnnder Ambtleüthen nit wenig enntzogen wirdet.

Das zum fünfften, wann die Appellationes ab interlocutorijs alhie erledigt, Die Haubtsach wider an die vnnder Gericht gewisen vnnd an sonnder vrsachen alhie nit behallten werden.

Vnnd demnach in disen Parthey wie in anndern Sachen der Ratsdienner vnnsers Hofrats vil vnnd allein gebraucht wirdet, Vnnd vnns fürkombt, wie er sich in dem vbernemen der Partheyen vnnd Armen Leuth so wol als in anndern Sachen vngebürlich hallt, Sonnderlich mit dem Abschid, vertrags, Appelation, Supplication, bericht vnnd Replicen, auch Schulden, Gellt, Also, do Jme Zwen kreuzer gebüren, Das Er vier oder Sechs beger, nit allein

die Partheyen, sonnder auch Jnnsonnderhait Jre beystenndt, wie auch bey Borgen in specie vnnd Yeden Jnnsonnderhait seines gefallens Schäze daneben mit den Partheyen Practicier, denselben Rat gebe, Die Paursleüth in sein Haus bschaide, die Jneinannder heze vnnd darzue wenig guets bschaids ausgebe, So wellen wir, das solches gennzlich abgestellt vnnd Jme durchaus vnndersagt werde, dessen alles sich bey Ernnstlicher vnnserer Straff zu ennthallten, vnnd sich an seinem gesezten lon thue benüegen. Dann da wir annders erfaren sollten, Gedennckhen wir gegen Jme mit Ernnst vnnd allen vngnaden zu verfaren, Wie wir auch wellen, das er hinfüron das Jnuentur Sigl nit in seinem gewallt soll haben vnnd die Jnuenturn nit seines gefallens staigern, die weil vnnser Lehenschreiber auch dabey ist, Welchem beuolchen soll werden, hirinnen guet aufmerckhen zu haben, das niemanndt wider billicheit beschwerd werde, Vnnd sich gedachter vnnser Ratsdienner in solchem fall aller vnnderhanndlungen vnnd Practicen ennthallt.

Vnnd demnach die Cannzleygefell vnns haimbgeen, Soll Jme auferlegt werden, dieselben mit allem vleis einzubringen vnnd davon one vorwissen vnnd aufzaichen nichts zu nemen, sonnder alles vleissig zusammen zu hallten, wie sich der billiheit nach gebürt.

Mit disem allem wellen wir in allweg vnnser negstvorgeschribne Ratsordnung erneuert vnnd sonnderlich von wegen vnfleissiger besuchung des Rats dieselben vor Augen zu hallten beuolchen haben.

Das wellen wir vnns zu mergedachtem vnnserm Lanndhofmaister, Presidenndten vnnd Reten gennzlich versehen. Dann wo hierinn manngl erscheinen sollt, Gedennckhen wirs nit vngeanndt hingeen, sonder dagegen mit ernnst hanndlen zulassen. Dessen zu Vrkhundt haben wir dises Libell mit aigner Hannd vnnderschrieben vnnd vnnser klienner Secret Jnnsigl hieranzehanngen beuolchen etz. Geschehen in vnnser Stat Munchen den dreyzehennden Monats tag Julij Anno etz. der wenigern zal Jm drey vnnd Sibennzigisten.

A. herzog von Bayern m. p.

Org. Pergament mit angehängtem Siegel

Reichs-Archiv. Jurstizverfassung Fasc. 1. No. 3.

IV.

Instruktionen

für das

Hofkammer-Collegium.

1. Albrecht's V. Instruction für die Hof-Kammer

v. 18. Oktober 1550.

Von Gottes genaden pfallzgraue bej Rhein Herzog in Obern vnd nidern Bayrn etz.

Instruction, was die her nachbenenntten vnnsere Lanndtsässen Räthe vnd lieben getreuen, Georg Baumgarttner zum Frauenstain, Eustach vom Lichtnstain, Pangraz von Frejberg zw Aschaw vnd Kharl Köckh, so wir zw Vnnseren Chamerrätten bestellt vnd verordnt haben zw verrichtung vnnsers Chamerrats mit allem mugliechem vleiss vnd Treuen betrachten vnd hanndln sollen. Jnn massen dann jr jeder vnns in sollichem allem vnnsern fromen ze furdern vnd schaden ze warnen vnd wenden, sein Aids-Pflicht gethon hat.

Jn dem allen dan wir ob sein samentlich sonnderlich jeder. zeit mit genedig schuz, schirm vnd hannthabung gnadigelich hallten wellen.

Erstlich sollen dj obgenannten vnnsere verordente Chamerräthe in dem ganzen vnnserm Furstnthumb vnd in allen vnnsern Rennttambtern aller vnd jeder vnnserer Chamergueter auch allen sachen, dj selben vnnsere Chamergueter betreffend, mit einnemen, ausgeben vnd aller hanndlung ain volkhumienliche verwolltung haben vnd djselben dermassen anstellen vnd in ain ordnung

Nota wie ob vnns gehalten wirdt, ist zuerwegen vnd zuuerzaichnen.

18*

bringen, damit vnnser statt (den wir dann nach gestellt der sachen zimblich vnd erschwinglich furnemen wellen, mag vnnderhalten vnd der schuldenlast mit der zeit vnd, sopalld es jmer muglich, khundt abgelegt werden.[1])

Vnnd damit sy solliches, wie es dj notturfft erfordert, vnuerzogenlich wissen anzefahen vnd in das werckh zebringen, so soll der jezig vnnser Chamermaister, Rate vnd lieber getreuer Caspar perndorffer gedachten vnnsern new angeenden Chamerratn, von stund an vnd Alspaldt sy jezt ansten, aller vnd jeder seiner Verwalltung aufgenomner Ambts-Rechnungen [2]), einnam vnd ausgab von den negstverschinen Neunvndvierzigisten jare, dergleichen auch, was er dises jars mit einnemen vnd Ausgeben vnd sonnst Allvnnthalben bis auf dise zeit von Ambtswegen gehandlt hat, lautter anzaigen vnd Rechnung thain, Auch daneben all vnd jede Ambtsbestallungen zinns vnd diennst verschreibungen, puecher, Register vnd, was er zw deme Chamerambt gehörig in seiner verValltung hat, mit ainem lauttern guetten bericht vberannttworten, Auf das sj sich in allen sachen vermög diser vnnser Jnstruction, darnach zerichten haben. Er perndorffer solle sich auch nichz minder hernach zw gelegner vnd zimlicher zeit, mit den anndern seinen jarrechnungen dieselben bemelltem vnserm Chamerrath zethain, so palld es jme muglich, gefast machen.[3])

Vnnd so offt sich vber khurz oder lang zuetregt, das sy dj Chamerräte von jme perndorffer Alls dem, der das Chamermaister Ambt vil

[1]) wie erschwingelicher der furgenomenstaten dem jerlichen einkhumen geben dj jarsrechnungen zu erkhennen. — Das Ausgeben vberlanngt do einnemen bej weitem. — Der Landschafft bewilligung hört mit der zeit auf. — Der statt erstreckht sich täglicher weiter mit Personen, Pfärden, hunden vnd andern ausgaben. — Der sonndern ausgaben am hof vnd sonst sein vil. — Die jar sind geuerlichen, vil täg Kriegsuersechungen, versamblungen. — Gott gibt furstliche khinder, djselbigen sollen bedacht vnnd palld sonnder statten aingericht werden.

[2]) der allt Chamermaister hat bisher nit Rechnung than, möchte auch beschwerlichen eruollgen, sölliches ist bisher vnns Chamerraten in vil weg jrrig gewest, wo es beschehen, het vil mer erfarung geben, ist zu besorgen, es möchte dardurch allerlaj sachen verweillt, vegessen werden.

[3]) aus seiner Rechnung heten viler annderer Ambter vnnd officier Rechnungen geuolgt, so noch alles verpleiben müessen.

jar allain verwallten hat, bericht notturfftig werden, Den soll er jnnen auf jr begern jederzeit zw vnnserm nuz vnd notturfft getreulich vnd guet willig geben.[4])

Wan er auch jezt dj negst jarrechnung[5]) vnd vberanntt-worttung, wie obgemellt ist, thuet, sollen sich vnnsere Chamerräte mit allem vleiss darjn versehen, dj bestallungen aller vnd jeder vnnser Vizthumben, haubttleutn, Renntmaister, pfleger, Richter Casstner, Zallner, gegenschreiber, vngellter, Auch aller anderer Anhengiger Ambter, wie djselben auch an jezt besezt seien, lautter erforen vnd jren getanen pflichten nach Stattlich erwegen vnd bedennckhen, wie vnd was massen gemainiclich alle vnnsere Ämbter zw mererm vnnserm vnd vnsere Chamergüeter nuz, Auch des vnchostens halb zum geringisten, doch nottwenndig besezt vnd verlassen werden möchten. Was pillicher beschwerung vnd mangl sy auch jedes orts befinden, sollen sy gleichsfals, wie dj am fueglichsten abzestellen seien, bedennckhen vnd darjnne gebürlich vnd notturfftig wendung thun, wo auch solliches annders nit dann mit ainer ansehlichen straff oder enntsezung der verprechennden Amtleut beschehen möcht, Allsdann dj sachen zuuor an vnns gelangen lassen. Damit auch vnnsere Ambter wie es dann vnnser auch der vnnsern nuz vnnd notturfft höchlich erfordert, mit Erbern geschickhten Personen, dj denselben Ambten Eerlich vnd wol vorsteen mögen, besezt vnd nit vngeschickht vnd vnberichtsam leuth durch gunst darzue befurdert werden, so wellen wir khain vnnser Ambt, clain noch gros, ausserhalb vorgeender stattlicher beratschlagung mit vnnsern Chamerräten verlassn, sonnder in solchem jr vnnderthenig Ratsam guetbedunckhen, jederzeit genedigclich hören.[6])

[4]) ist nit vil austreglichs bisher eruolgt.

[5]) Ob wol Perndorffer bisher nit Rechnung noch vberanntworttung gethan, nicht weniger ist disem Articul volziehung beschehen vnd so vil muglich (auch hieuor nit bestendigelich verschriben) zue vnnsers g. h. Camerguets merung gepracht, was nachred, vngunst widerwillens daruon erfolgt ist offenlich aber vnns Chamerräten am beschwerlichisten, das wir vermerckht, solliches welle vnns auch bej vnnserm g. h. auch dahin raichen vnd zue wenig bedacht werden von wes nuz wegen sölliches beschechen.

[6]) ersllichen seind Ämbter am Hof ausser Chamerrät guetbedunckhen verlassen worden. pfleg Osterhouen vnd Raigen, pfleg Dinglfing,

Weiter sollen sy auch bej allen vnnsern Casstnern vnd verwalltern der Cassten Ambter etz. mit vleiss darob sein vnd sollich ernnstlich einsehen haben, Auf do mit verstifftung vnd verlassung vnnser Aigenthumblichen Stifft vnd vrbarsgueter Allenthalben getreulich vnd zw vnnserm nuz gehaust, all vnd jede zuestennde, leib vnd anfal gellt, mit vleiss beschriben vnnd verrechnet werden.[7])

Sy sollen auch in sonnderhait vleissig aufmerckhen haben vnd dahin jeder zeit bedacht sein, was getraid bej allen vnnsern Cassten ist, so fueglich abgeben werden mag, Dasselb nach der gelegenhait, zeit, vnd jargannngs, auch der Kheuff aufs höchst hinzebringen vnd die verordnung thain, das ainich getraid wenig oder vil, durch vnnsere Renntmaister oder Casstner an jren beuelch kaine wegs verkhaufft oder abgegeben werde.[8])

Verrer sollen sy alle Ambtsrechnungen, souil der in vnnserm Renntambt Munichen gehören, selbs vnd mit vleiss aufnemen, Auch bej den anndern dreien vnnsern Renntambten solliche fursehung thuen, damit vnnsere Renntmaister ain jeder von den Ambten sainer verwalltung zw geburlicher zeit des jars ordenliche Rechnung neme, wie dann solliches vnnsere Chamerräthe verordnnen. Die gedachten vnnsere Renntmaisster sollen auch aller vnd Jeder jrer hanndlung auf erfordern lauttern bericht geben vnd auf disen vnnsern Chamerrath jr aufsehen haben denen auch in vnnserm namen gehorsam zelaissten schulldig sein.

Es solle auch alles, ordenlichs vnd annders einnemen, jnen vnnsern Chamerratn zuegestellt werden vnd in jrer verwalltung sy auch jederzeit bedacht sein damit dj verzinnssungen, auf vnnsern Ambtern vnd sonnst zw geburlicher zeit souil muglich bezallt vnd menigelich seiner verschreibung nach glauben gehallten werde.[9])

pfleg Aibling, pfleg Erding, Burckhuet Burckhausen, Rentmaister zu Landshuet vnd straubing.

[7]) das ist souil pisher sein mugen beschehen, bedarf aber vil aines merern.

[8]) Ob wol diss ain nottwendiger Articl so werden doch wir dj Chamerrat darjnn verhindt, dieweil aus mengl an gellt der gueten gelegenhaiten nit erwartt werden mag.

[9]) Ob nun wol bisher souil muglichen allerlaj Ablosung vnd beschwärung

Damit auch solliches on ainiche verhinderung vnd eintrag beschehen möge, so wellen wir in khainen weg aus ainichem vnnserm Ambt oder sonnst gellt ein- oder aufnemen, sonnder wan wir zw vnnsern hannden gellter nottürfftig sein werden (darjnn wir vnns doch nach aller gelegenhait mass zehallten zuerjnnern wissen vnd zeweisen haben), wellen wir dasselb gellt mit vorwissen jr der Chamerräth von vnnserm verordnten Zallmaister empfahen lassen,[10]) vnd ist vnnser ernnstlicher enntlicher will vnd mainung, das sonnst niemanndt mit einnemen, Ausgeben vnd annderer hanndlung vnnserer Chamergueter zethuen oder sich des auf vnns soll zuuerthädigen haben, dann allain vnnsere Chamerräth jnnhallt diser vnnser Jnstruction Allso, das alle einnam vnd ausgab vor jnnen vnd durch sy in ordenliche Richtige Rechnung gebracht werde vnd nit sonnst vnordenlicher weise in mer hende khume.

Vnnd nachdem von nöten sein wil, das wir ain geschickhte person verordnen, durch welliche all vnd jede ausgaben gemainer vnnser hofhalltung, auch dj bezallung der zinns vnd diennstgellt vnd annderer notturfft beschehe, darzue wir dann vnnsern diener Conraden Zeller geordnet vnd furgenomen haben, so soll der selb zallmaister zw sollicher bezallung in sonnderhait verpflicht aber doch khain Chamerrath sein, sonnder auf der Chamerräth beuelch worten Vnnd jme sein pflicht eingepunden werden, wenn sy dj Chamerräth bezalung verschaffen, das er djselb getreulich vnd on verzug vnd Abpruch thue, Vnd in sollichem, ven gab vnd schannckhung wegen niemannd beschwere, darzue auch jemand ainiche bezallung, wie dj namen haben mag, Ausser sonnder beuelchs vnd vrkhundt des Chamerrats khains wegs thue, darob dann sy dj Chamerräth halltten vnd man sy jme auf Ausgab gellt zuestellen, sollen sy alle mal von Jme ain bekhannttnus darumben nemen, damit sy dieselben in den Rechnungen jrer ausgaben fürgelegen haben. Dagegen soll auch er zallmaister wochenlich

in den Ambtern geschehen, so khan es doch aus vorermellten vrsachen das der ausgab in annder wege zeuil (on pessere ordnung,) nit wol beschehen, sondern zu besorgen noch mer beladen vnd beschwert zw werden.

Notta [10]) dauon ist zehanndln, Den diser Articel durch vil iberschritten vnd hierin vnordnung gehalten wirdet.

oder aufs lengest vber vierzehen tag, ainen Sumarj auszug, wem vnd was er solche wochen oder in vierzehen tag ausgeben hab, machen vnd bemellten vnnsern Chamerrätn, damit sy vnns dj jeder zeit furgetragen haben, vbergeben. Darzue nichz minder vnnsern Chamerätn jarlich aller seiner ausgaben ain Richtige vnnderschidliche Rechnung thain, sich auch in verwallttung seines Ambtes gegen menigelich gueter beschaidenhait gebrauchen vnd ausser beuelch vnnserer Chamerräth nichtz furnemen.[11])

Es sollen auch vnnsere Chamerräth mit allem vleiss acht haben, das vnnser zoll vnd meuth in guetem wesen erhallten, darneben auch betrachten, ob vnd wie dieselben zw vnnserm mererm nuz doch ohne sonnder nachredt vnd beschwerlich neuerung oder verhinderung der gewerb vnd Strassen in vnnserm Fürsstenthumb gepracht werden möchten, vnd sonnderlich sollen sy auf vnnsere Sallzsieden, in vnnser Statt Reichenhall getreulich aufmerckhen haben, die Rechnungen, souil an Abpruch der notturfft beschehen mag, mit abschneidung vbrigs vnchosstens von den Sallzmairn ordenlich erfordern, Daneben auf die wälldt, so in vnnserm Fürsstenthumb gelegen, auch anndere, daran man vermög der verträg hollz zum Sallzsieden nimbt, mit vleiss sehen lassn, darmit nit mangl erscheine oder mit der zeit entstee vnd gennzlich in allem, womit sy vnnsere aigne Chamergueter gefel vnd einchomen zw mererm vnnserm nuz richten mugen. Das sollen sy jeder zeit samentlich getreulich bedennckhen vnd furnemen vnd sonnderlich auch verordnnen, das jezt in erster vnnser belenung, auch hiefüran mit einnem vnd empfahung der Lehengefel guete ordnung gehalten werde.[12 u. 13])

Notta [11]) hiebej ist zu bedenckhen, ob nit ain pessere vnd wichtigere puechalltung bejder Chamer angericht möcht werden, damit nit wie bisher dj jar vnnder ainander vermischt etz. — Das auch aller 4 Renntambt einnam vnd ausgab, alles vnnderschidlichen in ein khurze gepracht. — Vollgenanntts vber alle Renntambt ain ainzigs puech ausgezogen werden.

Notta [12]) wiewol bisher alles souil muglichen, vnd diser Articl vermag beschehen, so wil doch dj notturfft vil ain merers erfordern, so aber aus vile annderer teglichen furfallenden geschefften verhindert wirdet. etz. — Daruon wer zu beradtschlagen, wie dj nottwenndigisten sachen daneben dj

Die weil wir auch taglichs erfaren vnd befunden, das die clöster in vnnserm Fürstenthumb vasst in abfal khumen, Dardurch die Loblichen Stifftungen, so zw der Ehr vnd diennst Gottes verordnt sind, geschmellert vnd abgethan werden vnd darzue dj hilff, so man in der not zw beschutzung vnd Trost, Lannd vnd Leuth von den Clösstern gehaben mag, gar geschwecht vnd enntzogen wirdet, So wil hoch von nöten sein vnd ist auch vnnser ernstlicher beuelch vnd mainung, das vnnsere Chamerräth auf mittl vnd weg gedacht seien vnd stattlich beradtschlagen, wie söllich der Clösster abnemen vnd verderben möge furchomen vnd ain bestenndige ordnung aufgericht werden, dadurch sy in geistlichen vnd welltlichen sachen, wider zw aufnemen gepracht, vnd in ainem erbern, gueten wesen mögen erhallten werden, Auch vnns denselben jren Rattschlag vnd bedenckhen anzaigen darauff dann verrer dj notturfft furderlich gehandlt werden.[14 mit 18])

Vnnd nachdem wir auch ainen neuen vnd odenlichen statt, furzenemen, vorhabens, sollen bemellte vnnsere Chamerräth, auf denselben auch mit vleiss Acht haben vnd bej allen vnnsern hofämbtern vnd officieren darob sein, damit derselb nit vberschritten, sonndern ordenlich gehallten werde; mit denselben vnnsern hof officiern sollen sy auch, was zw vnnserm nuz erspricslich vnd zw vnnserer hoffhalltung die notturfft erfordert, zeschaffen vnd zeordnen haben vnd sollen in sonnderhait jeder zeit guete fürsehung thain, damit

gemainen zuefallenden sollen verricht werden. — Doch ist alle mueh vleiss vnd sorg vmb sonnst, wo dj ausgab do einnemen vbertreffen virdet etz.

[13]) die Lehenordnung ist pestes vleiss verricht, nit an vngunst etz. — hiebei ist der fürstl. Lehenstuben zu bedennckhen, bedurffte vil vnd vleissiger arbait.

[14]) Diss ist ain nottwendiger Articl vnd wol zuberatschlagen, dann nit allain am zeitlichen haushaben, sonndern in geystlichen sachen grossen menngl.

[15]) diser Articl hat bisher vie ander aus vilen verhinderungen nit statlichen vericht mugen werden, wer aber grosse zeit.

[16]) wie wol Chamerrätn beuolchen, so wirdet doch ander ort ausser Chamerrats bejsein auch gehanndlt, wie neulichen zw Aw beschehen, ainen probst erweltt, so 9 Khinder bej einer Ehefrauen vnd der man noch vorhanden etz.

[17]) Electionstäg zu bedennckhen.

[18]) Russtung bej den clöstern anzeordnen.

allerlaj prouiannt zw Rechter zeit fur vnd eingetracht werde vnd allso an vnnderhallt khain mangl erschein.

Dieweil wir auch mit ainem merckhlichen last der auslenndigen schulden, so mit beschwerlichen verschreibungen vnd jnnteresse so auf vnns ligen, beladen sind, derhalb man täglichs bej vnns vmb bezallung der zinns vnd hauptgeltz anhellt. Wie wol wir nun dero ains tails jrer haubtsuma zu bezallen versprochen, Auch schon verordnt vnd bisher die clain zeit vnnser Regierung etlich vil tausend gulldin bezallt haben vnd täglich bezallen muessen, vnd aber deren, den dj bezallung nit beschehen oder versprochen noch ain guete annzal seien, So ist vnser beuelch vnd mainung, wan nun weitter derhalben angehallten wirdet, das vnnser Chamerräth dj hanndlung hören, stattliche erfarungen der verschreibungen vnd begerten zinns halben furnemen vnd dann bedenckhen, wie dj beschwerlichisten schulden auch auf vnnsern Ambtern abgestellt vnd bezallt werden möchten. Sy die Chamerrath sollen auch nit allain, was wir in vnnsern Renntambten für gefell vnd einkhomen haben, einnemen vnd verwalltung haben, sonndern alles annders, was vnns an jezt von gemainer vnnser Lanndschafft jrer gehorsamen bewilligung nach oder auch hiefur volgen möchte, das alles sollen sy zehannden nemen, vnd jrem habenden beuelch, Auch diser Jnstruction nach vnnsern nuz damit schaffen vnnd furnemen.[19 u. 20])

Weitter wellen wir vnd ist vnnser Mainung, das sy dj Chamerräth täglich zw ainer gewissen bestimbten zeit morgens fruer tagszeit gleichsfals etlich stund nach dem fruemal vnd mittagszeit zusamen khumen, Allda betrachten vnd Rattschlagen, was zw vnnserm nuz vnd notturfft erschieslich sein mag, dasselb handln vnd verrichten, die leuth, so vor jnen ze thuen haben, furderlich vnd

[19]) Disem Articl ist bisher gehorsamlich gelebt vnd vil beschwerlicher schulden abgelöst worden, ware auch sonder zweifl, wo die hofhalltung etwas möchte eingezogen werden, noch zethon gewest. Aber aus vilen vrsachen zuuor angezaigt, wird es weiter nicht beschehen, sonnder wird zum aufbringen geraten.

[20]) hirin (mag) neues in annder wege beradtschlagt vnd geholffen werden; das fürstl. an jezt vor augen Chamerguet wierdt es fur sich selber nit vermugen

guetlich abferttigen, wo sy auch erfaren vnd finnden mögen, das auf gewandliche verzinsung vnnd ablosung, gellt aufzebringen wäre, mit dem ain beschwerliche vngewondliche verschreibung vnd Innteresse mochte erledigt vnd abgelegt werden, Darauff sollen sy doch mit vnnserm vorwissen khunttschafft ze machen, dasselb zw jren hannden zebringen vnd vnnsern nuz damit ze schaffen, macht haben. Was sy auch derhalb mit vnnserm nuz wissen vnd willen in vnnserm namen oder fur sich selb zue sagen, versprechen vnd verschreiben, darjnn sollen jnnen, damit sy an vnnser statt glauben vnd trauen hallten, durch vnns oder sonnst gar khain verhinderung beschehen, sonnder wir sollen vnd wellen sy in dem allen schadloss hallten, dasselb nyt weniger getrewlich laisten vnd vollziehen, Alls ob wir das selbs aigner person gehanndlt zwgesagt vnd versprochen heten. Sy sollen auch zw jren ausrichtungen vnd geschefften vnnsers Chamerrats ain sonnder Secret haben vnd, was sy allso jrer Ambtsachen halb schrifften in vnnserm namen ausgeen lassen, dieselben mit ainer sonndern Subscribtion Signirn, damit man darbej versteen möge, das die von jnen ausgangen vnd geuerttigt seien.[21])

Doch wellen wir vnd ist vnnser mainung, das sy die bemellten vnnsere Chamerräthe, souil der jeder zeit anhaims sind, was sy jnnhallt vnnser Jnstruction vnd der notturfft nach jeder zeit zuuerrichten haben, dasselb samentlich mit ainnannder hanndln vnd soll Ir khainer in sonnderhait vnd für sich selbs an vnd ausserhalb der anndern, so anhaimbs sind, ainichen brief nicht offnen oder ausser der verordntn Chamer annemen, sonnder was allso khumbt, daselbshin weisen, noch auch von yemand, wer der sej, annehmen, bericht oder hanndlung, allain an anndere seine mitgeordnte vnd allso ausser der gewondlichen Chamer anhörn, Sonnder wo jr ainem was zuekhumbt mit schrifflicher oder mundtlicher hanndlung, zw gewondlicher Ratzeit an die Chamer damit weisen.[22])

[21]) Diser Articl ist nun drej jar (wie menigelich wais nit on sonnder beschwär der Chamerräth leib vnd vermugen) beschehen vnd schir zv vast an vnnderschid der zeit vnd vessten.

[22]) Disem Articl hat bej weilen nit mugen gelebt werden, dann dj Chamerräth sind vilmalls nit bej ainander vnd haben andere sachen

Vnnd sollen allso, was jnnen diser vnnser jnnstruction nach furckhombt oder sonnst an mittl vnnsere Chamergueter betreffen wirdt, jeder zeit in jr aller beisein mit getreuem vleiss erwegen, beradtschlagen vnd zw pestem vnnserm nuz bedenckhen vnd hierjnn weder lieb, gunst, freundschafft, feindschafft, miet, gab oder schannckhung (deren sy sich jhrer pflicht nach bej vermeidung vnnser Straff vnd vngenad enthallten sollen) vnd gennzlich nichz ansehen, sonnder gestrackhs jrem beuelch vnd diser jnstruction wartten.[23])

Wo sich auch sonnder sachen zuetruegen, sollen sy vnnsern Rath vnd lieben getreuen jeder zeit von vnnsern wegen den hochgelerten vnnsern Rath vnd lieben getreuen Doctor Georgen Stockhaimer zw sich zuerfordern macht haben vnd sich mit jme jres Rattsamen guetbedunckhens entschliessen vnd vnns sambt jme dasselb anbringen. Was auch sy vnnsere Chamerräth allso hanndln vnd beschliessen werden, sollen sy Jederzeit, souil der wie obgemellt anhaims vnd bej der Chamer sein werden, samentlich vnd vngethailt an vnns bringen vnd gelanngen lassen vnd vnnsers beschaids erwarten.[24 u. 25])

Wie wir sy dann zw jeder zeit allspald genedig fur vnns lassen vnd mit jrer Relation erhören sollen vnd wellen.[26 u. 27])

Wo sy aber beschlossen sachen bej jnen heten vnd wir die Relation allspald nicht anhören khuntten oder bej der hanndt vnd nit anhaims sein wurden vnd dieselben sachen khainen verzug laiden möchten, So sollen sy obgenannten vnnsern Rath Doctor Stockhaimer Gleichsfalls zu jnnen erfordern, vnd mit jme dauon Rathschlagen vnd entlich entschliessn.[28])

Vnnd was sy allso hirauff fürnemen vnd hanndln, dagegen

verrichten muessen, darumb were zu bedenckhen, wie jeder zeit etliche Chamerräth bej der Chamer sein mugen, dann es weil dj notturfft erfordert.

[23]) schennckhung.

[24]) in nottwendigen sachen.

[25]) samentliche vngetailt.

[26]) Jeder zeit genedig hören.

[27]) Hiebei ist zu bedennckhen das spötliche warten vor der thür vnd versaummung der hanndlungen.

[28]) Notta (fehlt).

wellen wir von jemannd jchz annemen, sonnder ob jnnen, wie anfangs auch gemellt vnd was gehörter massen durch sy Jeder zeit gehanndlt mit genaden, wie sich geburt, hallten, ob auch sy oder jr ainer oder mer bej vnns versagt oder beclagt wurden, wellen wir sy vnnd jr jeden mit jren bericht Jeder zeit genedigelich vnd guetlich hören vnd zuuerannttworttung khumen lassen.[29])

Wir wellen auch jarlich zw der gewonndlichen geburlichen zeit von jnnen Rechnung auf nemen vnd dagegen jr jeden der gepur nach genedigelich Quittirn, darzw sollich jarlich aufnemen der Rechnungen khain jar ansten lassen Vnnd wan sich jeezeiten begibt, das sy nichz sonnders bej der Chamer ze thuen haben vnd in vnnserm Hofrathe sachen vorhannden sind, deren notturfft erfordert, das derselb vnnser hofrath ansehenlich vnd stattlich besezt seie, Allsdann sollen sy dj Chamerräth denselben vnnsern Hofrath zu besuechen auch schulldig sein vnd derhalb jr jeder dj gewondlich Ratspflicht thuen.[30])

Wan auch je zw zeiten so ansehenlich verhöre vnd hanndlungen in vnnserm Hofrate furfielen oder aus Redlichen vrsachen vnd verhinderungen an gepurlicher anzal der hofräthe mangl vnd abgang wäre, So mögen vnnser Lanndhofmaister vnd Rhäte dj Chamerräthe auch in den hofrath zw jnnen erfordern, vnd sollen auch dieselben erscheinen, doch in Albeg mit der mass vnnd beschaidenhait, das an notturfftiger verrichtung vnnser Chamerhanndl nichz dardurch versaumbt werde.

Was auch in vnnsern Hofrate geanntwurdet oder darjnn furgebracht wirdet, so vnnser Chamergueter betrifft, das soll in vnnsern Chamerrath geannttwort vnd gewisen, auch daselbs geburlicher beschaid darauff gegeben werden.

Vnnd nachdem dise vnnsere Chamerräte jez von stund an sollen ansten vnd aber solliche zeit sonnst zw dem an- oder abstannd nit gepreuchig noch gelegen ist, So soll furan wan bemellter vnnser Chamerrath ainer oder mer von disem diennst absten werden, die zeit seiner dienstbestallung alle mal auf Liechtmessn ausgeen vnd gerechnet werden. Vnd wan wir jr ainem oder mer oder

[29]) Notta (fehlt).

[30]) Notta (fehlt).

sy vnns den diennst aufsagen wellen, das soll ain halb jar vor Liechtnessen beschehen vnd ain thail dem anndern verkhunden.

Auf das alles wellen wir vnns allso bej den gedachten vnnsern Chamerräten vnd jr jedem in sonnder mit genaden versehen, Sy werden jrem beuolchnem Ambt getreulich vnd gethaner pflicht gemäss aufwartten vnd vnnser genedigen vertrauen nach, was zw Er, nuz, vnd aufnemen vnnser vnd vnnserer Camergueter Jnndert gedienen mag, nach pestem jrem verstannd furnemen vnd in allem vnnderthenigenn vleis nichtz erwinden lassen. Dagegen sollen sy sich auch zw sambt jrer geburlichen besolldung aller genaden vnd genedigen furderungen bej vnns versehen vnd getrösten, die wir jnnen dann genedigelich zu beweisen genaigt sein werden. Des alles zw waren vrkhundt haben wir mit Aigner hannd vnnderschriben vnd vnnser Secret hiranhangen lassen. Geben vnd geschehen in vnnser Stat Munichen am Sambstags nach Galj den Achtzehenden Monatstag Octobris von Christj vnnsers lieben Herrn geburt funffzehenhundert vnd im funffzigisten Jahre.

Copi.

K. A. Hof. Reg. I. 345 T I f. 1—10.

2. Instruction Herzog Albrechts V. für

(innengenannte Chammer Räthe)

dd. 28. Mai 1558.

Vnnser Von gottes genaden Albrechts Pfallnzgrauen by Rhein Herzogens Jn Obern vnd Nidern Bayrn etz. Jnstruction, was die hernachbenannten vnnsere Lanndtsessen, Räth vnnd lieb getreu Seyfrid von Zillnhard zu Yezendorf, Georg von Gumppenperg zu Petmes, Steffan Trainer zum Mos vnnd Christoff Kneittinger zu Nidernpeurbach, so wir zu vnnsern Chamer-Räten bestellt vnnd verordnt haben zu verrichtung, vnnsers Chamer Rats mit allem müglichen vleis vnnd treuen betrachten vnnd hanndlen sollen, Jnmassen dann Jr yeder vnns in solchem allem vnnsern frummen zefürdern vnnd schaden zuwarnen vnnd wennden sein Aidspflicht gethan hat. darzue wir ob Jnen samentlich vnnd sonnderlich yederzeit mit genedigem schuz, schirm vnnd hanndthabung genedigelich hallten wellen.

Erstlich Sollen die obernannten vnnsere verordnete Chamer-Räth in dem gannzen vnnserm fürstenthumb vnnd in allen vnnsern Rennt-Ambten auch ausserhalb Lanndts aller vnnd yeder vnnser Chamergüeter vnnd annderer sachen, dieselben vnnsere Chamergüeter betreffend mit aller hanndlung ain volkhomenliche verwalltung haben vnnd dieselben dermassen anstellen vnnd in ain ordnung bringen, damit vnnser Stat (den wir dann nach gstallt der sachen zimlich vnnd erschwinglich fürnemen wellen) mög vnndterhallten vnnd der noch verhannden Schulldenlast mit der Zeit vnnd, sopallt es Jmer müglich, khünde abgelegt werden.

Zum anndern Sollen Jr vnnserer Camer-Räth yederzeit drey oder zum wenigisten zwen bey der Chamer alhie sein vnnd bleiben, Auch miteinander, souil Jr verhannden, vnnd nit abgesonndert

(es betreff dann die sach Jr selbs ainen) Referieren, Da sich auch zu zeiten gespallten Mainungen zuetrugen Mag vnnd soll ain yeder sein Mainung mit auffuerung der vrsachen, Wo dieselben durch den Referenten seines bedunckhens nit genuegsam fürgebracht, gegen vnns in sonnderhait melldon, Darzue die Relationes, sonnderlich in wichtigen sachen, nit gar zue khurz oder Summarie, sonnder mit notwenndiger ausfuerung der vrsachen auch fürzaigung der Supplication vnnd Brieflichen Vrkhunden souil zur sachen dienstlich beschehen.

Zum Dritten Sollen Sy vnnsere Chamer Räth, Wann sy zu Rath geen vor allen Dingen vnnsere aigne vnnd wichtige sachen vor der gemainen supplication oder parthey hanndlungen verrichten, Wie wir Jnen dann desswegen, damit sy den wichtigen handlungen desstopas auswartten mögen, Zwen vnnserer Hof-Rät zugeordnet, haben, wölches durch nach volgennder weg ainen dester eher zethun, da aintweders zu verrichtung der notwenndigen wichtigen sachen in der wochen etlich sonndere täg fürgenommen die Supplication, vnnd partheyhanndlungen auf anndere täg gelegt oder aber, das sölche abthailung yedes tags durch den vor vnnd nach Mittag beschech, doch allmal die Elltisten, es sein wichtig oder Privatsachen am ersten expediert werden Allso, das ausser vnnsers sonndern beuelchs oder eilennder noth sölche hanndlungen khains wegs durcheinannder vermischt Jnterrumpiert oder aufgehallten werden.

Jtem vnnd Nachdem wir verschiner zeit Jnen vnnsern Chamer-Räten ain Memorialschrifft zugestellt, darjnn etlich wichtig articl zuuerichten begriffen, Vnnd enntgegen sy vnns Jr vnnderthenig bedenckhen von wegen merung vnnd pesserung vnnsers Chamerguets vbergeben, Vber welche baide durch vnns vnnsere darzue verordnete Räth auf statliche Beratschlagung geschlossen vnnd yzt allain an dem steet, das souil in demselben noch vnuolzogen, furderlich in das werckh gericht werd, Das sollen vnnsere Chamer-Räth mit dem ehisten für hannd nemmen darzue die allten hieigen vnnd Lanndschueterischen Registraturn, auch was aus der allten Renntstuben Jnen zugestellt worden, mit vleis ersehen vnnd ainen Auszug aller dess in dem gemellten Memorial hieuor nit begriffen, daran vnns yzt oder khunfftiger zeit gelegen sein möcht, ordenlich stellen vnnd machen.

Zum Viertten Wellen wir vnnd ist vnnser Mainung, das vnnser Chamer Secretarj allezeit bey vnnsern Chamer Räten im Rat sizen soll, damit nit allein vil mue, versaumnus vnnd lauffen abgeschniten wirdet, Sonnder auch Er der Secretarj khan dardurch die hanndlungen, Ratschleg vnnd beschlus desterpas versteen, verzaichnen vnnd darauf vil formlicher beuelch stellen, Alls wann Er sunst nach der beratschlagung erfordert vnnd Jme die beuelch allso eilens vnnd khurz angegeben werden. Es wären dann sölche sachen, das Jr vnnser Chamer Räth erachtens der Secretarj abzuschaffen, das soll yeder zeit in Jrem gfallen steen.

Verrer vnnd zum fünfften Sollen Sy vnnsere Chamer Räth sich in den bestallungen aller vnnd yeder vnnserer Vizdomben, Haubtleuten, Renntmaister, pfleger, Richter, Chasstner, Zollner, Gegenschreiber, Vngellter auch aller annderer anhenngiger Ambter, wie dieselben auch anyezt besezt seyen, lautter ersehen, erfarn vnnd Jren gethanen pflichten nach statlich erwegen vnnd bedennckhen, Wie vnnd was massen gemainclich alle vnnsere Ämbter zw mererm vnnserm vnd vnnserer Chamergueter nuz auch dess vnchosstens halb zum geringsten doch notwenndig besezt vnnd verlassen werden möchten. Was billicher beschwerung vnnd mangl sy auch yedes orts befinden, Sollen sy gleichsfalls, wie die am fueglichsten abzustellen sein, bedennckhen vnnd darjnn gebürlich vnnd notdurfftig wenndung thun. Wo auch sölches annderst nit dann mit ainer ansehlichen straff oder enntsezung der verbrechenden Ambtleut beschechen möcht, Allsdann die sach zuuor an vnns gelanngen lassen.

Zum Sechsten. Damit auch vnnsere Ambter, Wie es dann vnnser auch der Vnnsern nuz vnnd notdurfft höchlich eruordert, mit Erbern geschickhten personen, die denselben Ambtern Eerlich vnnd wol vorsteen mögen, besezt vnd nit vngeschickht vnnd vnberichtsam leuth durch gunst darzue befürdert werden, So wellen wir khain vnnser Ambt klain noch gros ausserhalb vorgeennder statlicher beratschlagung mit vnnsern Chamer-Räten verlassn, Sonnder in sölchem Jr vnndterthenig Ratsam guetbedunckhen yederzeit genedigelich hören.

Weiter vnnd zum Sibenten, Sollen sy auch bey allen vnnsern Cassterern vnnd verwalltern der Chassten Ämbter mit vleis darob

sein vnnd sölch ernnstlich Einsehen haben, Auf das mit verstifftung vnnd verlassung vnnser Aigenthumblichen Stifft vnnd Vrbarsgueter allenthalben getreulich vnnd zw vnserm nuz gehaust, All vnnd yede zuestenndt, Leib vnnd Anfal gellt mit vleis beschriben vnnd verrechnet werden.

Sy sollen auch Jnsonnderhait vleissig aufmerckhen haben, vnnd dahin yederzeit bedacht sein, Was gethraid bey allen vnnsern Chässten ist, so fueglich abgeben werden mag, dasselb nach gelegenhait der zeit vnnd Jarganngg auch der kheuff aufs höchst hinzebringen vnnd die verordnung thun, das ainich gethraid wenig oder vil durch vnnsere Renntmaister oder Casstner one Jrn beuelch khains wegs verkhaufft oder abgeben werdet.

Zum Achten, Sollen Sy von allen Ambtern vnnsers Rennt-Ambts München, dergleichen vnnd allspalld darauf von allen vnnsern Officiern vnnd anndern Ambten vnnsers hofs daselbs, Järlich selbs vnnd mit vleis Rechnung aufnemen, Auch in den anndern vnnsern dreyen Rennt-Ambten allwegen ainer aus Jnen vnnsern Chamer Rätn neben dem Renntmaister Vizdomb oder Haubtman vnnd etlicher annderer beysizer, die wir yederzeit zubenennen vorbehallten, von den Ambten gleicherweis Rechnung auf nemmen vnnd darneben sölche fürsehung thun, damit vnnsere Renntmaister ain yeder von den Ambten seiner verwalltung zw gebürlicher zeit des Jars ordenliche Rechnung thue, wie dann sölches vnnsere Chamer Räth verordnen. die gedachten vnnsere Renntmaister sollen auch aller vnnd yeder Jrer hanndlung auf eruordern läuttern bericht geben, vnnd auf disen vnnsern Chamer Rath ain aufsehen haben, denen auch in vnnserm Namen gehorsam zelaisten schuldig sein.*)

Es soll auch alles ordenlichs vnnd annders Einnemmen Vnnserm darzue sonnderlich verordneten Zalmaister auf Järliche erbere Rechnung in sein verwarung vnnd verantworttung zugestellt vnd demselben eingepunden werden, das Er ausser merernannter vnnserer Chamer Räth vorwissn vnnd Signierte zetln nichts bezal, sonnder mit dem Ausgaben alle zeit Jres beuelchs gewardt. Sy

*) Die Stelle ist von einer andern spätern Hand mit NB! versehen.

die Chamer Räth sollen auch yederzeit bedacht sein, damit die verzinsungen auf vnnsern Ämbtern vnnd sunst zw gebürlicher zeit souil müglich bezalt vnnd menigelich seiner Verschreibung nach glauben gefalltn werde.

Damit auch sölches one ainiche verhinderung vnnd eintrag beschehen mög, So wellen wir in khainen weg aus ainichem Vnserm Ambt oder sunst gellt ein- oder aufnemmen, Sonnder, wann wir zw vnnsern hannden gellts notdurfftig sein werden (darjnn wir vnns doch nach aller glegenhait mass zehalten zuerjnnern wissen) wellen wir dasselb gellt mit Jr der Chamer Räth vorwissen von vnnserm verordnten Zalmaister empfahen lassen Vnnd ist vnnser ernnstlicher enndtlicher will vnnd Mainung, das sunst niemand mit Einnemmen Ausgeben vnnd annderer hanndlung vnnserer Camergueter zethun oder sich dess auf vnns soll zuuerthedigen haben dann allein vnnsere Chamer Räth vnnd derselben verordnter Zalmaister. Jnnhalt diser vnnser Jnstruction, Allso das alle Einnam vnnd Ausgab vor Jnen durch den Zalmaister in ordenliche richtige Rechnung gebracht vnnd Järlich in vnnserm oder vnnserer darzue sonnderlich verordnter Räth beysein verrechnet werde vnnd nit sunst vnordenlicher weis in mer henndt khome. So offt auch ain sölche Jar Rechnung beschicht, Sollen vnnd wellen wir nit allain vnnsere Chamer Räth aller Jrer gepflegnen hanndlung, sonnder auch den Zalmaister alles Einnemmens vnnd Ausgebens halber, wie sich gebürt, Quittiren lassen.

Zum Neünten. Nachdem von nöten sein will, das wir zw allem sölchem Einnemmen vnnd Ausgeben gemainer vnnser Hofhalltung, auch bezalung der Zinnss vnnd dienstgellt vnnd annderer notdurfft ain geschickhte taugliche person verordnen, Darzue wir dann vnnsern diener Conraden Zeller geordnt vnnd fürgenommen haben, So soll derselb Zalmaister zw sölcher bezalung insonnderhait verpflicht aber doch khain Chamer Rath sein, sonnder auf der Chamer Räth beuelch wartten vnnd Jme in sein pflicht eingepunden werden, Wenn sy die Chamer Räth bezalung verschaffen, das Er dieselb getreulich vnnd on verzug vnnd abpruch thue vnnd in sölchem von gab vnnd schannckhung wegen niemand beschwer, Darzue auch yemandt ainiche bezalung, wie die namen haben mag, ausser sonnders beuelchs vnnd Vrkhund

des Chamer Raths kains wegs thue, darob dann sy die Chamer Räth hallten sollen. Dagegen soll auch Er Zalmaister Wochenlich oder aufs lenngst v̈ber vierzehen tag ainen Summarj Auszug, wenn vnnd was Er sölche wochen oder in vierzehen tagen ausgeben hab, machen Vnnd bemellten vnnsern Chamer Räten, damit sy vnns die yederzeit fürzutragen haben, v̈bergeben, sy auch in verwalltung seins Ambts gegen menigclich gueter beschaidenhait brauchen vnnd ausser beuelch vnnsers Chamer-Raths nichts fürnemmen.

Fürs Zehent Sollen auch vnnsere Chamer Räth mit allem vleis acht haben, Das vnnsere Zöl vnnd Meuth in guetem wesen erhallten, daneben auch betrachten, Ob vnnd wie dieselben zu mererm vnnserm nuz, doch on sonnder nachred vnnd beschwerliche neuerung oder verhinderung der Gewerb vnnd Strassen in vnnserm Fürstenthumb gebracht werden möchten, Vnnd sonnderlich sollen sy auf vnnser Sallzsieden in vnnser Stat Reichenhall getreulich aufmerckhen haben, die Rechnungen souil on abbruch der notdurfft beschehen mag mit abschneidung v̈brigs vnchosstns von den Sallzmairn ordenlich eruordern vnnd sonnderlich, nachdem verschinens Jars der Gassteiger ain werckh in den Sallzpronnen gemacht, welches etlich loben, etlich nit für teüglich erachten wellen, Sollen sy vnnsere Chamer Räth bedacht sein, von Sallzburg, dern Holle oder annderer ort vnpartheyisch werckhleut, so sich auf dem Sallzarzt versteen, gen Reichenhall sambt dem Gassteiger zubringen, die sah statlich zuberatschlagen, wölch werckh das allt oder new zu meerung vnnsers Chamerguets vnnd das nuzlicher sey, Gleicherweis sy mit dem neuen Berchtesgadnischen Sallzerzt dasselb in ganng zebringen bedachtsein solln. Auch daneben auf die Wälld, so in vnnserm Fürstenthumb gelegen, auch anndere, daran man vermög der Verträg Hollz zum Sallzsieden nimbt, mit vleis sehen lassen, damit nit manngl erschein oder mit der zeit entstee vnnd gennzlich in allem, womit sy vnnsere aigne Chamergueter, gefell vnnd einkomen zw mererm vnnserm nuz richten mögen, das sollen sy yederzeit samentlich getreulich bedennckhen vnnd fürnemmen vnnd sonnderlich auch verordnen, das mit Einnemmen vnnd empfahung der Lehengfell guete ordnung gehallten werde.

Zum Ainlften. Dieweil wir auch teglichs erfarn vnnd befinden, das die Clöster in vnnserm fürstenthumb vasst in abfal khomen, dardurch die löblichen Stifftungen, so zw der Eer vnnd dienst gottes verordnt sind, geschmelert vnnd abgethon werden Vnnd darzue die Hillff, so man in der noth zw beschuzung vnnd trost Lanndt vnnd leut von den Clöstern gehaben mag, gar geschwecht vnnd entzogen wirdet, So will hoch von nöten sein vnnd ist vnnser ernnstlicher beuelch vnnd Mainung, das vnnsere Chamer Räth auf weg vnnd mittl bedacht seyen vnnd statlich beratschlagen, wie sölch der Clöster abnemmen vnnd verderben möchte fürkhomen vnnd ain bestenndige Ordnung aufgericht werden, Dardurch sy in Geistlichen vnnd welltlichen sachen wider zw aufnemmen gebracht vnnd in ainem Erbern gueten wesen mögen erhallten werden, Auch vnns denselben Jren Ratschlag vnnd bedennckhen anzaigen, Darauf dann verrer die notdurfft furderlich gehanndlt werden soll.

Zum Zwelfften. Nachdem wir auch ainen neuen vnnd ordenlichen stat ferzenemmen vorhabens, sollen bemellte vnnsere Chamer Räth auf denselben auch mit vleis acht haben, vnnd bey allen vnnsern Hof-Ämbtern vnnd Officiern darob sein, damit aines Yeden habende Jnstruction nicht vberschriten, sonnder ordenlich gehallten werde. Mit denselben vnnsern Hof-Officiern Sollen sy auch, was zw vnnserm nuz ersprieslich vnnd zw vnnserer Hofhalltung die notdurfft eruordert, zeschaffen vnnd zeordnen haben Vnnd sollen Jnnsonderhait yederzeit guet fürsehung thun, damit allerlay Prouiant zw rechter zeit für vnnd eingetrachtet werde vnnd allso an vnndterhallt khain manngl erschein. Dieweil wir auch mit ainem zimlichen Schulldenlast vnangesehen vnnserer getreuen Lanndtschafft statlicher Hilff noch beladen sind, So ist vnnser beuelch vnnd Mainung, das vnnser Chamer Räth statlich erfarung der Verschreibungen vnnd begerten Zinnss halben fürnemmen vnnd dann bedennckhen, wie die Schulden mit der zeit von vnnser Chamer alhie darzue auch auf vnnsern Ämbtern abgestellt vnnd bezalt werden möchten.

Fürs Dreyzehend Sollen auch sy die Chamer Räth nit allain, was wir in vnnsern Renntambten für gefell vnnd einkhomen in verwalltung haben, Sonnder alles annders, was vnns an yez von gemainer vnnser Lanndtschafft Jrer gehorsamen bewilligung nach

oder auch hinfüran volgen möchte, Das alles sollen Sy vnnsern Zalmaister zw hanndn nemen lassen vnnd Sy volgends darob sein, das mit demselben Jrem habennden beuelch auch diser Jnstruction nach vnnser nuz damit geschafft vnnd fürgenommen werde.

Weiter vnnd zum Vierzehenden Wellen wir vnnd ist vnnser Mainung, das sy die Chamer Räth zw ainer bestimbten gewissen zeit Morgens früe, Gleichsfalls etlich stund nach mittag nach gelegenhait vnnd nottdurfft der sachen zusammen khomen, Allda betrachten vnnd Ratschlagen, Was zu vnnserm nuz vnnd notdurfft erschieslich sein mag, dasselb hanndlen vnnd verrichten, die leut so vor Jnen zethun haben, obgehörter gstallt furderlich vnnd guetlich abferttigen. Wo sy auch erfarn vnnd finden mögen, das auf gewöhnliche verzinsung vnnd ablosung gellt aufzebringen wär, mit dem ain beschwerliche vngewöndliche Verschreibung vnnd Jnteresse möchte erledigt vnnd abgelegt werden, Darauf sollen sy doch mit vnnserm vorwissen, khundtschafft ze machen, dasselb zw vnnser Chamer zebringen vnnd vnnsern nuz damit zu schaffen macht haben. Was sy auch derhalb mit vnnserm vorwissen vnnd willen in vnnserm namen oder für sich selbst zuesagen, versprechen, oder Verschreiben, darjnn soll Jnen, damit sy an vnnser stat glauben vnnd thrauen hallten, durch vnnns oder sunst gar khain verhinderung beschehen, Sonnder wir sollen vnnd wellen sy in dem allen schadlos hallten, dasselb nit weniger getreulich laisten vnnd volnziehen alls ob wir das selbs aigner person gehanndlt, zuegesagt vnnd versprochen hetten. Sy sollen auch zw Jren aufrichtungen vnnd geschefften vnnsers Chamer-Rhats ain sonnder Secret haben vnnd, was sy allso Jrer Ambtssachen halben für schrifften in vnnserm namen ausgeen lassen, dieselben mit ainer sonndern subscription signiern, damit man darbey versteen mög, das die von Jnen ausganngen vnnd geferttigt seyen. Doch wellen wir vnnd ist vnnser Mainung, das sy die bemellten vnnsere Chamer Räth, souil der yederzeit anhaimbs sind, Was sy Jnnhallt vnnserer Jnstruction vnnd der notdurfft nach yederzeit zuuerrichten haben, dasselb samentlich miteinannder hanndlen Vnnd soll Jr kainer in sonnderhait vnnd für sich selbs an vnnd ausserhalb der anndern, so anhaimbs sind, ainichen brief nicht öffnen oder ausser der

verordnten Chamer annemmenn Sonnder, was allso khümbt, daselbs hin weisen, noch auch von yemand, wer der sey, ainichen bericht oder hanndlung allein an anndere seine Mitgeordnete vnnd allso ausser der gewöndlichen Chamer anhören, Sonnder, wo Jr ainem was zuekhombt, mit schrifftlicher oder mündlicher hanndlung zw gewondlicher Rathzeit an die Chamer damit weisen.

Vnnd sollen also, was Jnen diser vnnser Jnstruction nach fürkömbt oder sunst on mitl vnnsere Chamergüeter betreffen wirdet, yederzeit in Jr aller beysein mit getreuem vleis erwegen, beratschlagen vnnd zw bestem vnnserm nuz bedennckhen vnnd hierjnn weder lieb, Gunst, freundtschafft, veindtschafft, Miet, gab oder Schannckhung, (deren sy sich Jrer pflicht nach bey vermeidung vnnserer straff vnnd Vngnad enthalten sollen) vnnd gennzlich nichts ansehen, sonnder gestrackhs Jrem beuelch vnnd diser Jnstruction auswartten, Das auch sy vnnser Chamer Räth allso hanndlen vnnd beschliessen werden, Sollen Sy yederzeit, souil der, wie obgemellt, anhaimbs vnnd bey der Chamer sein werden, samentlich vnnd vngetailt an vnns bringen vnnd gelanngen lassen vnnd vnnsers beschaids gewartten, wie wir sy dann zw yederzeit alspald gnedig für vnns komen lassen vnd mit Jrer Relation anhörn sollen vnnd wellen.

Was sy aber beschlossen sachen bey Jnen hetten vnnd wie die Relation allspalldt nit anhörn khundten, oder bey der hanndt vnnd anhaimbs nit sein wurden vnnd dieselben sachen khainen verzug leiden möchten, So sollen sy etlich anndere vnnsere gehaime Räth zw Jnen eruordern, mit denselben dauon ratschlagen vnnd enntlich beschliessen.

Vnnd was sy allso hierauf fürnemen vnnd hanndlen, dagegen wellen wir von niemand Ychts annemmen, sonnder ob Jnen, wie anfanngs auch gemellt, vnnd, was gehörter massen durch sy yederzeit gehanndlt, mit genaden, wie sich gebürt, hallten. Ob auch sy oder Jr ainer oder mer bey vnns versagt oder beclagt wurden, Wellen wir sy vnnd Jr yeden mit Jrem bericht yederzeit genedigclich vnnd güetlich hören vnnd zw verantworttung khomen lassen.

Zum Fünffzehenden Wollen wir auch Järlich zw der gewondlichen gebürlichen zeit, von vnnserm Zalmaister Einnemmens vnnd Ausgebens Rechnung vnnd von Jnen vnnsern Chamer Räten Jren

bericht darüber aufnemmen vnnd dagegen Jr yden der gebür nach genedigclich Quittiern, darzue sölch Järlich aufnemmen der Rechnung kain Jar ansteen lassen.

Für das Sechzehend Vnnd, wann sich ye zw zeiten begibt, das sy nichts sonnders bey der Chamer zethun haben vnnd in Vnnserm Hofrath sachen vorhannden sind, deren notdurfft eruordert, das derselb vnnser Hofrat ansehlich vnnd statlich besezt sey, Allsdann sollen sy die Chamer Räth denselben vnnsern Hofrath zu besuechen auch schulldig sein vnnd derhalb Jr yeden die gewondlich Ratspflicht thun.

Zum Sibenzehenden. Wann auch ye zu zeiten so ansehlich verhörn vnnd hanndlungen in vnnserm Hofrath fürfielln oder aus redlichen vrsachen oder verhindrungen an gebürlicher Anzahl der Hofräth manngl vnnd abganng wär, So mügen vnnser Lanndthofmaister vnnd Räth die Chamer Räth auch in den Hofrath zu Jnen eruordern, vnnd sollen auch dieselben erscheinen, Doch in allweg mit der Mass vnnd beschaidenhait, das an notdurfftiger verrichtung vnnserer Chamerhenndl nichts dardurch versaumbt werde.

Was auch in vnnserm Hofrat geantwort oder darjnn fürgebracht wirdet, so vnnsere Chamergüeter betrifft, Das soll in vnnsern Chamer Rath geanntwort vnnd gewisen auch daselbs gebürlicher beschaid darauf gegeben werden.

Zum Achzehenden. Wann auch bemellter vnnser Chamer-Räthe ainer oder mehr von disem dienst absteen werden, Soll die zeit seiner dienstbestallung allemal auf Liechtmessen ausgeen vnnd gerechnet werden Vnnd, wann wir ainem oder mer oder sy vnns den dienst aufsagen wellen, das soll ein halb Jar vor Liechtmessen beschehen vnnd ain thail dem anndern verkhünden.

Auf das alles wellen wir vnns allso bey gedachten vnnsern Chamer Räten vnnd Jr yedem Jnnsonnder mit gnaden versehen, Sy werden Jrem beuolchnem Ambt getreulich vnnd gethaner pflicht gemäs auswartten vnnd vnnserm genedigen vertrauen nach, Was zw Ehr, nuz vnnd aufnemen vnnser vnnd vnnser Chamergueter ynndert gedienen mag, nach bestem Jrem verstanndt fürnemen vnnd allen vnnderthenigen vleis nichts erwinnden lassen. Dagegen

sollen sy sich auch zusambt Jrer gebürlichn besölldung aller genaden vnnd genedigen fürdrungen bey vnns versehen vnnd getrösten, die wir Jnen dann genedigclich zubeweisen genaigt sein wellen. Dess alles zw warem Vrkhundt haben wir vnns mit aigner hanndt vnndterschriben vnnd vnnser Secret hieranhanngen lassen. Geben vnnd geschehen in vnnser Stat Munchen am heiligen pfingstabent den Achtvnndzwaintzigizten tag des Monats May Anno etc. der wenigern zal Jm Achtvnndfünffzigisten.

A. herzog v. Bayern m. ppria.

Siegel fehlt. Org.

K A. Hof. Reg F. 345/1 f 23—35.

3. Herzog Albrecht's V. Instruction für die Hofkamer

dd. 2 April 1565.

Vnnser von Gottes genaden Albrechten Pfalltzgrauen bei Rhein Hertzogen in Obern vnnd Nidern Bayrn etz. Jnstruction, wie es hinfüran mit verrichtung vnnd abhanndlung vnnserer Cammersachen gehallten werden solle etz.

Erstlich Beuelchen Wir hiemit die verwalltung vnnserer Chammergüeter dem Connraden Zeller alls vnnserm Chamermeister. Doch solle vnnser Rath vnnd Haushofmeister Geörg Taufkhircher, sein zuegebner vnnd Mituerornnter sein Dergestallt, das sy beede ordinarie Werchtaglich vor vnnd nach Mittag auf der Chammer Ratstuben zusammen kommen Vnnd alda sambt vnnd neben vnnserm Cammersecretari Hannsen Rumler, der auch, so offt not thuet, vmb Bericht angefragt soll werden, die Schreiben, welche Chammersachen antreffen vnnd nit zu vnnsern aignen hannden steen, erprechen; Darauf auch vnnser notdurfft hanndlen und betrachten Vnnd, was sy Yeder zeit Jn ainem vnnd dem anndern beschliessen werden, Sollen Sy samenntlich Vnns Referiern Vnnd in allem vnnsers beschaids erwartten Wie wir Jnen dann, so offt not thut, Audienz geben wellen. Doch weil das thun gross, der hanndlungen vil vnnd die Sachen wichtig sindt, Wellen wir Jnen vnnsere Räte Wilhelmen Leschen, Seifriden von Zillnhart, Georgen von Gumppennperg, Doctor Onofferen Perbingern vnnd Steffan Trainer, die sonnstn, ewann Sy auf der Chammer nichts zehanndlen haben, Vnsern Hofrat besuchen sollen, diss Jars zu verordnen vnnd Adjungieren, die auch vnnsern Cannzler, so offt es not thuet vnnd er der Hofrat Sachen halben füeglich dabei sein kan,

Zue sich eruordern sollen, Dergestallt, do was wichtiges furfellt oder sonnsten zu berathschlagen vnnd stattlich zuerwegen von nöten ist, Das Sy allsdann dieselben Vnnsere Rete, souil deren Yderzeit vorhannden sein, auf vnnser Chamer eruordern, sambt Jnen die notdurfft bedenngkhen vnnd vns furbringen Vnnd enntlich one derselben oder ettlicher aus Jnen beisein nichts wichtigs beschliessen, noch Vnns Referieren in khainen weeg.

Zum anndern, damit Sy auch in solchem allem vmb souil weniger verhindert werden, Vnnd der Chammer dessto vleissiger auswartten khönnen, So wellen wir, Das furterhin alle Parteysachen Die werden Jn Schrifften oder Mundtlichen verhörn geüebt vnnd enntlich, was sich, es sei zwischen vnnsern Ambtleuthen oder anndern khriegt vnd streitt, darjnnen abschidliche erkhanndtnus beschehen oder sonnsten Decret vnnd beschaid zwischen den strittigen Parteyen ergeen müessen; Jtem, do sich Yemandt wider vnnserer Ambtleuth auferlegte Straffen oder annderer Sachen halben beschweret vnnd beclagte etz, von der Chammer Jn Vnnsern Hofrath verschafft, doselb verhört, verabschidt verrecessirt vnnd hingeschriben werde; Doch, das albegen bei solichen hanndlungen einer oder mer der hieobbemellten deputierten Räte sizen Vnnd, da Jr aufmergkhen haben, Damit vnns zu schaden, ettwann aus bösem bericht, wider die gebur vnnd billichheit nichts vergeben Vnd, do es fur ain notdurfft angesehen wurde, dieselben henndl vnns vor der verabeschiedung oder enntlicher beschliessung Refferiert werden, Dann sein vnnsers Chammermeisters vnnd seines Mitverwonndten, Solle mit anndern Sachen verschonet, Vnnd Sy mit Commissionen vnnd verschickhungen one sonndere bewegliche vrsachen vnnd vnnser vorwissen nit beladen werden desst embssiger vnnd später bei der Chammer zu bleiben haben.

Zum Dritten, Damit Sy ain beileüffigs wissen empfahen, zu waserlei Sachen sy die obbemellten zuegeordneten eruordern oder was Sy ausser Jres beiseins erledigen vnnd Referieren sollen, Darjnn thun Wir nachfolgennde erclerung alls nemlich, Was die ordennlichen vnnd bestimbten gewissen Einnam vnnd Ausgeben belanngt, Jn dem sollen er der Cammermeister vnnd bemellter sein zuegeordennter darob sein, Damit yedes zu seiner zeit ordennlich

verricht, Allso was auf die Officia an Vnnserm Houe vnnd sonnsten Jm Lanndt hin vnnd wider bei den Ämbtern auf Ausgaben, Jtem die schickhungen, zue Zerungen vnnd annderm geet, Jn dem soll vnnser Zallmeister Caspar Lerchenfelder Jeder zeit von Jnen den verordennten beschaid vnnd vnnderschribne zedl nemmen, Damit er die Jn seiner Rechnung furzelegen hab. Sy sollen auch die Rechnungen von den Officiern am Houe, wie vom allter heerkhomen vnnd nit allein ein einigmal Jm Jare sonnder wochenlich, Monatlich oder Quottemerlich, Wie es aines Yeden Ambts notdurfft eruordert vnnd Jre der Officier Jnstructiones ausweisen ordennlich aufnemmen vnnd Jr sonnderlich aufmergkhen haben, Damit am selben ort treulich vnnd wol gehaust vnnd vnns nichts vernachtailt werde. Was auch fur Bittzedl, alls, do Ye ainer umb besserung seiner besöldung, vmb gnadengellt oder anndere dergleichen Sachen anhellt, fur Sy khommen, Die sollen Sy auch erwegen Vnnd vnns sambt Jrem vnnderthenigen guetbedungkhen Refferieren.

Allso was die gepeü belangt, Sollen Sy die notdurfft gleichsfalls bedenngkhen vnnd Jr vleissige nachforsch haben, auch derwegen ye zu zeiten selbs zueschauen, das man treulich damit vmbgehe. Wie auch vnnser Pawmeister khain Kauff vmb waserlei zeug es ist, machen, khein Arbeit verdingen, Nichts von vnnserm vorrat hinweg geben oder ausleihen oder annders dergleichen namhaffts one vnnser oder Jr vnnsererer Chammerverordennten vorwissen hanndlen solle. Was auch von zeug khaufft wirdet, Soll er Pawmeister Jnen yeder zeit, wanns sein kan, furzaigen vnnd sehen lassen, Wie Jme deshalben, do ers vor nit hette, auch ain Jnstruction zuezestellen were. Was sich auch sonnsten mer von dergleichen teglichen Hänndlen zuetragen wirdet, die sollen Sy gleichfalls verrichten; Es were dann, das dieselben also beschaffen, das vnns daraus schaden enntstiende vnnd Jnen allein abzestellen oder zuberatschlagen bedenngkhlich fallen wollt, Alls dann sollen Sys den zuegeordennten Reten auch furtragen Vnnd Sy all samenntlich Jr guetbedungkhen vnns berichten. Waserlei Sachen auch zu erledigen sein oder hiefuran furfallen werden, die ettwas wichtigs antreffen, alls vnnser Hochait, Regalien, Lanndtgrenizen, Aufnemung der Rechnungen von vnnssern Renntmaistern Jm Landt, vom

Salzmair zu Reichennhall, von vnnser Grafschafft Glaz, Letstlich von vnnserm Zalmeister hie, Allso auch Abgebung des Traids, verlassung vnd Reformierung der Ämbter, Verstifftung der Casten, Clöster vnnd Khirchenguetter, Salzsieden, Salzausganng, Meütt, vnnd Zöll Pergkhwerch, vnnd was dergleichen Sachen mer seindt, daran vnns furnemlich gelegen sein will. Jn denen allen sollen sy für sich selbs vnnd allein nichts Refferiern, anordnen oder schaffen, Sonnder zuuor mit vnnsern zuegeordennten Reten stattlich beratschlagen, die es alsdann sambt Jnen Refferieren vnnd daruber vnnsers beschaidts erwartten sollen.

Zum viertten. Nachdem wir vnnsern yzigen Chammer Reten beuolhen, das Sy neben vnnd sambt den anndern vnnsern verordennten Reten, souil derselben yederzeit dabei sein khönnen, all Jnstructiones bei den Offitien vnnd Ämbtern an vnnserm Houe eruordern vnnd sich erkhundigen, was dabei fur mengl eingerissen vnnd wie die alle vnnder dem auf die Türnizordnung wider in ain bösser vnnd nuzlicher wesen zurichten seien, beratschlagen vnnd bedenngkhen, Allso auch die hieuor beratschlagt hanndlung mit vnnsern Casstenn vnnd Vrbarsgüettern, Dessgleichen mit den Mautt vnnd Zollgefellen, Auch mit den Mösern vnnd Teichen vnnd mit beschliessung ainer notwenndigen vnnd nuzlichen Vorst vnnd holzordnung zu wergkh ziehen vnnd verrichten sollen; So wellen wir, das solches mit eheestem vnnd sobald die Ambts-Rechnungen furubert seindt, Jn beisein des Chammermeisters vnnd Haushofmeisters fur hanndt genommen vnnd mit schuldigem vleis vnd treuen verricht werde. Vnnd sollen Sy beede allsdann ob solichem allem, wie wir vnns das werden gefallen lassen, mit vleis vnnd ernnst hallten vnnd darwider kain vnordnung einreissen lassen, Wie Sy dann solches nach Rat vnnd gutachten der zuegeordennten Rete wol thun khönnen Vnnd wir Jnen Jm selben nit weniger alls in annderer Jrer verrichtung genedigen Schuz vnnd schirm hallten wellen.

Allso sollen auch zum funfften, Wann das, wie obstet verricht ist, vnnser Cammer- vnnd Haushofmeister die Bestallungen aller vnnd Yeder vnnserer Vizdomb, Haubtleüth, Renntmeister, Pfleger, Richter, Casstner, Zollner, Gegenschreiber Vngellter vnd

aller annderer anhenngiger Ämbter mit vleis ersehen vnnd, wie Sy besezt seindt, erfaren, Alls dann stattlich erwegen vnnd bedenngkhen, Wie deren Yedes zu mererm vnnd besserm nuz zebringen Vnd ob die Burghuet vnnd Bestallungen, Wo nit erspart Yedoch ye bei ainer Pfleg gemindert werden mecht, Doch also, das in allwegen Eerliche vnnd taugliche Leüth bei den Pflegen vnnd anndern Ambten sich vnnderhallten vnnd bleiben mügen. Wo auch bei ainem oder dem anndernn manngel weren, Dieselben den zugeorenndten Reten furtragen vnnd sy samenntlich von wenndung vnnd abstellung derselben, Reden Vnnd Jr bedenngkhen allsdann vnns Refferiern, Beuorab, wo der manngel so gros vnnd wichtig were, Das wir desselben notwenndigclich müssen berichtet werden.

Fürs Sechst sollen Sy die Ambts-Rechnungen vnnseres Renntambts Munchen furterhin auch aufnemen vnnd mit ernnst daran sein, Damit die Resst Jarlich zallt werden vnnd nit von ainem Jar Jn das annder ansteen bleiben. Es sollen auch bei den Ambts-Rechungen alle menngel, die beyn Ambten so wol an den Verwalltern alls sonnsten erscheinen mit vleis erkhundiget, Vnnd durch sy die verordennten abgeschafft oder, do der manngel so gros vnnd vnleidennlich, mit Rat der zuegeordennten Vnns angebracht werden, Damit wir notdurfftigs einsehen thun mögen.

Dann die Ambts-Rechnungen Jn vnnsern anndern Renntambten Gedenngkhen wir hifuran vnnsern Renntmeistern Ydes orts zu beuelchen Vnd Jnen Jarlich von hie aus vnnd aus vnnserm Regiment daselbst ettliche Räte zuezeordnen, An welche dann die Beuelch allso steen sollen, Damit Sy gleichsfalls den Sachen vleissig nachgeen Vnnd vnns, was zu wennden vnnd zu bessern not ist, vnnderthenigclich berichten. Wie man Jnen dann desshalben auch ein Jnstruction aufs khunfftig zueschickhen Vnnd mittler Zeit darauf gedacht sein solle, Vnnd zweifels one hieuor auch breüchig gewesen ist.

Fürs Sibend, Damit Wir des vilfelltigen gellt aufbringen zum tail vberig sein mügen, Wellen Wir vnnd ist vnnser Mainung Das sich der Cammermeister vnnd vnnsere anndere zugeordente Rete enntschlissen, was fur Traid Järlich abzugeben sein mechte,

bei welchen Cästen vnnd zu was zeit Jm Jar das zethun Vnnd an was orten vnnd Cästen dass selb nit allein fur vnnser Hofhalltung sonnder auch zu gemainer Lanndtsnot ein, zwen drei oder vier Jar diennst zuebehallten vnnd allsdann mit nuz hinzubringen vnnd zuuerkhauffen sey, Vnnd soll sölch verkhauffen Järlich zu guter zeit vnnd sonnderlich vor der Jar-Rechnung beschehen, Damit die Kaufsumma neben annderm Jnns Einnemmen desselben Jars gebracht vnd bezallt werde.

Was auch Järlich fur Traid diennst auf den Cästen beleiben, Die soll man nit allein Jn Rechenpuechern haben, sonnder auch vmbschlagen lassen vnnd allso beschen, ob solcher Rest vorhannden sei oder nit. Wem aber sölich vmbschlagen zu beuelchen oder wie es anzueordnen, Das sollen Sy bedennckhen vnnd vnns wider vnnderthenigclich Referiern.

Weil wir auch offtermaln gellt aufbringen müessen, Do wir doch Jnn Ambtern vnnd von Ausstendigen Resten wol souil hetten Vnnd, do es bezallt vnd zeitlich erlegt wurde, Das aufbringen vilfeltig verhüett beleiben mecht, So wellen wir, Das allen vnnsern Ambtleuthen beuolchen werde, Jnnsonnderheit aber vnnsern Mauttnern, Zollnern, Vngelltern vnnd Castnern, Das Sy die gefell zeitlich einbringen, Jn die lennge nichts annsteen lassen, Mit den hanndelsleüten vnuerzogennlich abrechnen Vnnd, wann sy gellt haben, Dasselb zu Jren aignen Ausgaben nit brauchen, noch angreiffen, Sonnder in vnnserm Renntambt Munchen den negsten vnnd aufs wenigist alle Quottemberzeit auf vnnser Chammer hieheer Aber Jn den anndern Renntambten vnnsern Renntmaistern, denen beuolhen werden soll, das sys alsdann herschickhen, vberanntwurten.

Zum Achten Soll vnnsern Vier Renntmeistern beuolchen werden, Das Sy Jn Jrem Vmbreiten Jnnsonnderheit vleissige Jnquisition hallten Vnnd desshalben nit allein die Pfleger vnnd Lanndrichter, sonnder Gerichtschreiber, Lanndtambtleuth, Schergen vnd Gerichtsdiener fragen, Alls nemlich, ob vnns vnnser Jurisdiction, Hocheit vnnd Obrigkeit, Vogtey, Scharberch, Raiss vnnd Hörwägen vleissig gehanndhabt werde, Ob sich nit ettlich vnnder steen der Lanndsfreyheit zu gebrauchen, denen es nit geburt,

Ob sich auch die Jhenigen, dies haben, derselben nit Missbrauchen, Ob sys nit auch auf die Gueter ziehen, die Jnen mit dem Rechten aigennthumb nit gehörig seindt, alls Lehengueter oder darauf sy allein Erb- oder leibrecht oder Pfanndtschafft haben. Vnnd, was sy allso erfaren, Sollen Sy Vnns Mündlich oder schrifftlich zu wissen machen, Damit wir bey zeiten einsehung thun mügen, Derwegen wir dann Jnen den Renntmeistern, Wann sy alhie Jre Rechnungen gethan haben Vnnd, so Vnns dasselb (wie dann albegen beschehen solle) Refferirt wirdet Vnnd, do ye ainer was geheimbs an vnns zebringen hette, audients geben, Oder, do wir dess nit glegennheit hetten, vnnsere Rete, sy von vnnsertwegen samennt oder sonnder zu hören, verordnen wellen. Sölche Jnquisition vnnd nachforsch solle auch Jn den Ambts - Rechnungen beschehen, Wie wir achten, solches hieuor auch allso gebreüchig gewesen sey, Vnnd wer guet, das auf der Chammer desshalben sonndere fragstugkh gemacht, Damit sich die Renntmeister Jn Ambts-Rechnungen darnach zerrichten hetten.

Zum Neünten. Weil wir Jm Lanndt hin vnnd wider bei den Ambten ein ansechlichen Kuchendienst einzenemmen, Soll vnnser Cammermeister vnnd sein zuegeorenndter bedacht sein, Wie vnns derselb zu besserm nuz mechte gebracht werden.

Zu dem Zehennden, Sollen sy erwegen, ob nit ettlichen vnnsern Pflegern, Casstnern, Mauttnern vnnd anndern, die gute Ämbter haben, alls nemlich den Jhenigen, die nach glegennheit der Ambtsnuzung wenig Pferdt hallten, ain merere Vnnd den anndern, die bisheer khains gehallten, auch ain Rüsstung aufzulegen sey.

Zum Ailfften, Was für Ämbter hoche vnnd nidere verlediget werden, Sollen sy den zuegeordennten Reten anzaigen Vnnd sambt denselben beratschlagen vnd bedenngkhen, Wie die wider mit tauglichen vnnd vnns annemlichen getreuen vnnd vleissigen dienern besezt mügen werden. Doch derselben khains verlassen, sonnder vnns mit vnnderschidlicher erzelung, wer darumben angehallten hab vnnd warumben sy vermainen, das wir den oder Jhen vnnd die anndern nit aufnemmen sollen, Refferiern, Vnnd in solchem furnemlich auf vnnsere allte Rät, Hof- vnnd anndere diener, Jtem auf die, welche Jren diennst bei vnns am Houe allters

vnnd schwachheit oder annderer vrsachen halben aus genaden erlassen seindt Vnnd doch nichts weniger Jre besoldungen vnnd lifergellt von vnns haben, bedacht sein, Damit sy, souerr vnnd wohin sy zugebrauchen tauglich seindt, vor anndern versehen vnnd wir allso der besoldungen, lifer- genaden vnnd warttgellt vberhebt werden, Vnd die vile vnnsere Rät vnnd diener mit der Zeit abschieben mügen.

Do wir aber ainich Ambt fur vnns selbs vnnd aus aigner bewegnus verlassen oder verwhenen wurden, Dabei soll es beleiben. Doch sy vnns nichts weniger ob sy dessen halben bedenngkhen hetten, Vnnderthenigclich anbringen, Damit wir vnns darauf desto stattlicher wissen zu resoluieren.

Furs Zwelfft, Sollen sy mit sonnderm Vleis auf vnnsere Lehen acht haben vnnd khain Ritterlehen one vorwissen vnnd guetachten vnnserer zuegeordennten Räte verleihen, Vnns auch Yederzeit der nit enntpfanngnen, versessenen, verworchten vnnd haimbgefallnen Lehen, bericht vnnd anzaigung thun Vnnd, ob wir die, so vnns allso Apert worden, weiter zuuerleihen mit genaden bewilligen wurden, Dieselben Yedoch annderst nit stellen alls auf Mannslehen.

Sollen auch verrer ordnung geben, Damit aller vnnserer Ritter- vnnd Peutl auch geistlicher Lehen halben bei allen vnnsern Renntambten ordennliche Puecher aufgericht werden, do sy annderst nit zuuor verhannden sein.

Allso auch sollen sy darob sein, Damit Jn eruorderung der Lehen gefell ain gute gleichheit gehallten Vnnd nach glegennheit der menig vnnd hochgültigkeit der stuckh die Lehen raich Taxiern, vnns auch ordennlich vnnd treulich verrechnen. Dergleichen soll mit vnnsern Casten vnnd Vrbarsgüetern auch zum nuzlichisten gehaust werden. Wie dann mit verstifftung vnnd verleibung derselben one Jr wissen khainer vnnserer Castner Jn beeden vnnsern Eürstennthumben des Obern vnnd Nidern Lannds zu Bayrn etz. nichts hanndlen solle.

Am Dreyzehennden Wellen wir Das sy sambt den zuegeordennten Reten mit eheester gelegennheit vnd sobald die obberurten Sachen verricht seindt bei vnnserm Gewelb vnnd Cannzlei alle

allte, briefllich vrkhunden, Schrifften verträg vnnd Freyhaiten den Ausganng vnnd Niderlag des Reichen vnnd Armen Salzs auf wasser vnnd Lannd betreffenndt mit vleis durchsehen, vnnd darauf erfarung einziehen, Wo vnnd welcher orten denselben zuwider Jn vnnd ausser vnnsers Lannds einiche beschwerliche Neuerung mit Niderlegung, verttigung, sperrung oder eindringung annderer Salz furgenomen worden sey, Alsdann, was dagegen zu hanndlen vnnd wie es abzustellen, bedenngkhen, Vnnd vnns mit gueter gelegenheit vnnderthenigclich anbringen vnnd berichten.

Zum Vierzehennden, Sollen Sy gleichsfalls zu gueter gelegennheit die Lanndtafel zur hanndt nemmen, dieselb in ain richtigkeit bringen vnnd ein Auszug machen, Wieuil deren seyen, die sich der allten vnd Neuen Lanndsfreyheit one vnnser oder weilennd vnnsers herr Vattern vnnd vettern seligister gedechtnus sonnderbare zuelassung vnnd begnadung gebraucht, Vnnd allsdann erwegen, Was dagegen zethun sey.

Zum Funffzehennden. Was dann auch vnnser Salzsieden Jn vnnser Stat Reichenhall, Jtem das Berchtesgadnerisch Salzärzt, Jtem vnnsere Pergkhwerch zu Küzpühel Jm Räbl, Stifft Salzburg vnnd Grafschafft Glaz betrifft, Deren sollen Sy auch gute acht haben Vnnd, was sich derhalben darjnnen beschaid zugeben ist, zuetragen wirdet, Dasselb, wie obsteet, an die zuegeordennten Räte gelanngen lassen, Vnnd zu sölcher beratschlagung von Berichts vnnd Vernemmung Jres guetachtens wegen, beede vnnsere Räte Casparn Schrenngkhen vnnd Caroln Kegkhen auch eruordern.

Furs Sechzehennd Soll man ain sonnders aufmergkhen auf die Clöster haben, welche wohl oder vbel hausen, Vnnd, do Sy ain vnheuslicheit bei ainen oder mer befinden, Allsdann mit guetachten der zuegeordennten Räte vnnd vnnserm vorwissen daselbshin ordnen vnnd Visitirn lassen vnnd sölch einsehung thun, Damit dem verderben vnnd abfall bei zeiten gesteurt vnnd gewehrt werde.

Vnnd nachdem hieuor ain Jnstruction gestellt worden, Wie man bei vnnsern Clöstern, so in Geistlichem so Jn Welltlichem guete ordnung erhallten, auch das vbelhausen vnnd anndere

leichtfertigkeit abstellen Wellen wir, das dieselben Jnstructiones vbersehen vnd noch merers erwegen vnnd bedacht werden.

Furs Sibenzehennd Wellen wir, das die Bericht, die hieuor der Vacierennden Clöster vnnd Benefitien halben eingezogen worden sindt, Dessgleichen die Acta Visitationis vnnd Decimationum ersehen vnnd ain lautterer vnnderschidlicher Auszug gemacht Vnnd allsdann bedacht werden, wie man derselben einkommen, Stifft, Rennt vnnd güllt Jn ein weeg richten vnnd anstellen welle, Damit die wider ad pias causas Zu befurderung der Eer Gottes, aufferziehung der Jugennt vnnderhalltung tauglicher Briester, Erhalltung der Religion vnnd in annder Christlich vnnd nuzlich weeg angewenndt vnnd allso dieselben Ausgaben eins tails ab vnnserer Chammer gebracht werden.

Dergleichen sollen sy erkhundigung einziehen, wie mit den Khirchen güettern gehaust vnnd, ob die nit zu bessern nuz gebracht mögen werden, Was auch bei yeder Khirchen vber die notwenndig Ausgab vbrigs bleibt, ob dasselb nit gleichfalls Jn ein Einnemen zu bringen vnnd zu dergleichen notwenndigen Christlichen Ausgaben Jm Lanndt auch zubrauchen seye.

Fürs Achtzehenndt. Weil dann die Partheysachen Jn vnnsern Hofrat verschafft werden, So achten Wir, das man der sonndern Chammer-Cannzley wol enntperen vnnd mit zwayen Schreibern abkhommen möge sambt dem vnnser Chamermaister auch ein Schreiber hallten Vnnd Jnen vnnser Cannzler Yeder zeit zur notdurfft Schreiber aus vnnser Hof-Cannzley verschaffen. Derhalben soll man bedacht sein, welche man aus der Yzigen behallten Vnnd, wie man die anndern Schreiber in annder wege aintweders mit Ambtern versehen oder, ob manns mittler zeit, bis Sy versehen wurden, bei vnnser Hof-Cannzlei erhallten solle.

Lestslich Weil das alles solch Sachen seindt, die zu der beratschlagung ainer lanngen zeit bedürffen, So wellen wir, das sy all vnnd souil Jren yederzeit anheimbs sein werden vnnd dabei sein khönnen Yede wochen den Erchtag, Pfinztag vnnd Sambstag vor vnnd nach mittag zusammen kommen vnnd die obberurten Articul ainem nach dem anndern fur hannd nemmen vnnd erwegen. Wann sy auch in ainem was beschlossen haben, Das Sys allsdann vnns Refferieren.

Zu vrkhundt diss alles vnnd, das vnnser enntlicher will vnnd Mainung sei, solchem allen mit vleis nachzekhommen vnnd gestragkhe volziehung zethun, Haben wir vnns hie zu ennde mit aigner hannd vnnderschriben vnnd vnnser Secrete furzudrugkhen beuolchen. Geben zu Munchen Montags nach Sontags Letare in der heiligen fassten den anndern Monatstag Aprillis Anno etz. Jm funffvnndsechzigisten.

A. Herzog von Bayern m. ppr.

Orginal (aufgedrücktes Sigel)

KA. Kammerordnungen Hof Reg. F. 345 Tom 1. f 41—52.

4. H. Albrecht's V. Instruction für die Hofkammer

d. d. 14. Dez. 1572.

Vnnser von Gottes genaden Albrechten Pfalzgrauen bei Rhein Herzogen in Obern vnnd nidern bayrn etz. Instruction, wie es hinfüran mit verrichtung vnnd abhandlung vnsserer Camer Sachen gehalten werden soll.

Nachdem wir hieuor Auss mererley beweglichen vrsachen vnnsere Cammer Sachen vnnserm Cammermaister vnnd noch ainem vnnserm Jme zuegeordnten Rhat beuolchn, Jnnen auch, vile vnnd wichtigkhait der sachen halb ettlich vnnserer furnembsten Rethe zu Jnnen zeziechen vorgonnet, Vnnd sich aber solche Cammersachen mit der zeit dermassen gemeret vnd gehaufft, Das wir zur fürderung derselben verursacht worden, Jnnen noch ain merere anzal Rethe zuzeordnen, auf daz alle ding in schleinigem Ordenlichem thuen vnd wesen erhalten vnnd wolbedächtlich Expedirt vnnd volzogen werden mochten; So haben wir aber ain zeither in der erfarung befunden, das die anzal solcher vnnserer Cammer Räth dahin erwachssen, Das vasst all vnnsere gehaime vnnd fürnembste Reth täglich in den Cammer Sachen bemüeth, dardurch vnnser Hofrath seer entblösst vnnd doch daneben vnnser wolmainent vorhaben den begerten fürganng vnd tägliche fürderung nit erraicht, noch daz vorhaben, darauf es von vnnss anngesehen worden, nit gewinnen mügen, sonnder wol zum thail do widerspil darauss eruolgt ist, Also, daz solche vnnsere Rethe vnnserm Hofrath noch iren stattlichen Ambtern vnnd beuelchen neben der Cammer nit zugleich mögen abwartten vnnd zu berathschlagung der wichtigen sachen nit Yederzeit auf der Cammer anwesendt vnnd beysamen

sein khünen. Jn ansehen, daz gedachte vnnsere Rhete zum thail mit iren Ambtsgeschefften beladen verwendtnuss oder freündtschafft halber ettlichen sachen nit beiwhonen, zum thaill auss sonnderbarem vnnserm beuelch in Comission vnnd anndern vnnsern auch iren aignen Sachen verraisen vnnd dann ettlich Leibs notturfft oder schwachait halber nit bei der hanndt sein mügen, dardurch die anwesenden verursacht worden, ettwan auch wichtige sachen auf ein anndere zeit vnd merrere zesamkhonfft sonnderlich dern, so etwan solcher sachen am maisten wissen tragen vnnd erfarnhait gehabt, zuuerschieben, Darauss das nottwendigist ist verhindert, ettwan gar hinder sich gelegt vnnd bei teglichen fürfallenden Sachen vergessen, die leüt mit grosser vngelegenhait vnnd merckhlichem vncosten lanng aufgehalten vnnd zu zeitten ane beschaidt verruckhen lassen oder auf verrer eruordern abgeschafft vnnd also vnnser nottdurfft vnuerricht vnnd steckhen bleiben müessen, Welches alles in vnnserm Hofrath vnnd anndern vnsern hochen Ämbtern nit wenig versaumbnuss bracht Sonnder, weil die fürnembsten Personnen vnnd Rhete der Cammer aussgewartet haben, Jnnen auch die anndern sachen alle nachgeuolgt, (allso, das Geistlich, Khriegs-, Hofraths- vnnd Justitien-händl fasst alle auf die Cammer erwaxen vnnd Gezogen worden), dardurch nit khlaine zerrittung eruolgt, Dann alle sachen auf der Camer Expedirt, Yhe aine die annder gehindert, verschieben vnnd hinder sich legen machen, Darauss vnnss mit der zeit merckhlicher schaden vnnd nachtail eruolgen mögn, wie die erfarung an Jr selbs mitbringt.

Solchem zubegegnen vnnd Jnkhonfftig zufürkhomen, haben wir erwegen, das nichts fürstenndigers vnnd dienstlichers sein mög oder khönde zu fürderung vnnserer Cammer Sachen vnnd vnnsers Hoffrats wolfart, erhalltung guetter Ordnungen, auch aller sachen fürderlicher Expedition, dan daz ein Jeder bei seinem thuen vnnd berueff beleibe vnnd seinem Ambt vnd dienst mit getreuem vleiss abwartte.

Haben vnnss derwegen enntschlossen, vnsere Rete vnnd diener, so in vnnserm hof Rhat vnnd ansechnlichen Ämbtern seyen, bey denselben hinfüro zuerhallten und beleiben zelassen vnnd mit anndern sonderlich vnnsern Cammer Sachen nit

zubeladen noch zubeschweren, Auf daz ein yeder sein thuen dessto fleissiger verrichten vnnd dardurch guette Ordnung in allem erhalten werden mög, Vnnd also fürgenommen, vnnsere Cammer Sachen in anndere weg zubestellen vnnd anzeordnen.

Vnnd demnach der gross lasst derselben, wie wir wol erachten mögn, ainem oder zwayen zutragen, ain merckhliche beschwer, Sy es auch der zeit, Leibs, mhüe, vnnd arbait halber nit erschwingen sonder auss der Purt aintweders träg vnnd verdrossen werden vnnd vil verlassn vnnd versaumen oder dieselben v̈bereillen vnnd nit stattlich noch beharlich verrichten khönden, wie dann die Eyl des unfleyss muetter ist; So haben wir darjnnen einsechen zuthüen fürgenommen, Doch nit dergestalt, daz nit, wie man sagt, durch vil hürtten v̈bel gehüettet werde, Derhalben mit zeittigem Rhat, das Mittl erwellt vnnd angestelt, das wir zu vnnsern Cammersachen fünf vnnserer Rethe verorndt, deren die drey alls Nemblich Conradt Zeller, Theophilus Schimmerstat vnnd Geörg Pranndtstetter, stets vnnd on vnnderloss den täglich fürfallennden sachen abwartten, Die zwen aber alls Carl Khöckh vnnd Geörg Ligsalz annfanngs yezo allain auf den allten sachen vnnd Ordnungen syzen, denselben One vnderloss ausswartten Vnnd, waz inen verrer von vnnss beuolchen vnnd auferlegt wirdet, so wol als die anndere drey mit vleiss verrichten solln Jn Mass vnd gestalt dise vnnser Jnstruction vnnderschiedlich mit sich bringen vnnd ausweisen wirdet.

Vnnd Erstlich sollen die vor ernannten Vnnsere Cammer Rhät Jn dem gannzen vnnserm Fürstenthumb vnnd in allen vnnsern Renntambten, auch ausserhalb Lanndts, aller vnnd yeder vnnser Cammergüetter betreffenndt mit aller hanndlung ain volkhomenliche verwalltung heben vnnd dieselben dermassen anstellen, Jn Ordnung bringen, fürnemen vnnd verrichten, Damit vnser Fürstlicher stat nach vnnserm Stant und Ehren, wie sich gebüert, mög erhallten vnnd nit allain versteennder Schuldenlast abgelegt sonder auch hinfüran verhüettet vnd zu ainem stattlichen vorrath auf khonfftige fürfallennde nott getrachttet werden.

Zum Anndern sollen auss sollichen vnsern Cammer Rhetn aufs wenigist drey vleissig alhie beisamen sein vnnd bleiben vnnd One ain annder nichts sonndern alles samentlich hanndlen

vnnd fürnemen, sich alle werchtäg morgens im Sommer zu Sechs, Jm wintter zu Siben vhrn, vnnd nach Mittag zu ainer vhr auf die Cammerstuben verfügen, Morgens biss zehen Nach Mittags biss fünff vhrn, nach dem sich die sachen vnnd geschefft zuetragen, daselbs verharrn vnnd finden lassen.

Vnnd damit solchen vnnd allen vnnsern Cammer Sachen dessto stattlicher vnnd vleissiger ausgearttet werden mög, So soll Jr khainer ermelte zeit v̈bertretten oder versaumen, noch anderer geschefft halber On vnnsern austrucklichen Beuelch vnnd erlaubnuss von der Cammer abwesenndt sein .oder beleiben, Er werde dann Leibsnotturfft oder Schwachait halber dauon abgehalten, Jn welchem fhal Er solches an vnnss, so wir personnlich alhie, mündlich Oder in vnnserm abwesen schrifftlich als bald gelanngen lassen vnnd vnnss dessen bericht thuen Nichtsweniger sollen die zwen fortfarn, Aber On den dritten nit schliessen, sonnder Jme Referirn von ainem Morgen vnnd abent zum anndern vnnd also von ainer zeit zu der anndern, Damit in vnnsern sachen nichts verabsaumbt oder mit nachtail verschoben werde, wie dann derhalb Jrer in anndern Sachen verschont vnnd Sy aller Commissionen vnnd verschickhungen ausser der Cammersachen sollen v̈berhebt beleiben, Desto Embsiger bei der Cammer ze sein.

Es soll auch Jr khainer in seinen aignen sachen One vnnser vorwissen vnnd ausstruckhliche erlaubnus von hinen verraisen. Damit sy sich aber Jrer aignen sachen halber desto münder zu beschweren haben, So wollen wir Jr Jedem zuuerrichtung seiner selbs Sachen des Jars sechs wochen vnnd merers nit vergonnen, die mag er abthailt oder zu vierzechen tagen oder drey wochen, aber nit Sechs wochen aneinannder, darzue gebrauchen vnd nemmen Doch zu zeit vnd weil, Das vnnss solches auch gemaint vnnd On versaumbnuss vnnserer Cammer sachen am bessten vnnd füeglichisten beschehen khan vnnd, do es mit vnnserm willen vnd erlaubnuss beschechen, Er sich auch desswegen bei vnns anzaig, Damit wir abermals an sein stat die Sachen zuuerrichten, do es die notturfft eruordern wurde, ainen anndern zuuerordnen wissen.

Da sich aber ainer oder mer vnfleissig vnnd diser vnnser Jnstruction vngemes wurde hallten, So wellen wir den anndern

sammeet vnnd sonnderlich bey Jren pflichten vnnd vnnserer vngenad, auch Ernnstlicher straff, hiemit eingebunden haben, vnns solches nit zuuerschweigen, sonnder alsbald zuberichten vnnd nit zuuerziechen, das es öffter oder mermallen bescheche, Dann da wir in erfarung brechten, Das sy ainannder vbertragen vnnd vnnss solches verhallten sollen, wurden wir verursacht, die heller nit weniger als die vngehorsamen mit vngenaden zestraffen.

Da auch v̈ber die Zeit der Sechs wochen wurde ainer aussbleiben vnnd allso seinen dienst versaumen, wellen wir, daz Jme nit allain nach anzal der zeit, die er lennger abwesenndt gewest, sein besoldung werde aufgehebt, sonnder gedennckhen es mit vngenaden gegen Jme zeanntten.

Zm Dritten sollen gemelte vnnsere Cammer Rhet, wann sy zu Rhat gheen, vor allen dingen vnnsere aigne vnnd wichtige hanndlungen vor den gemainen vnnd Parthey Sachen verrichten, Gleichwol derwegen solche auch nit gar steckhen lassen oder zu lanng verschieben noch aufhalten, Sonnder mügen dieselben auf sonnderbare täg oder auf den vor vnnd nach Mittag abtaillen nach wichtigkhait vnnd gelegenhait der sachen, damit dennoch die Partheyen Expetirt, gefürdert vnnd nit v̈ber die billichait aufgehallten werden.

Vnnd sollen sy es dahin richten, das Jederzeit die eltern, es seyen wichtige oder Priuat sachen, am ersten nacheinannder gefürdert vnnd expedirt vnnd One vnnsern sonndern beuelch oder eilennde vnvermeindenliche nott solche hanndlungen khainswegs vermischt, aufgehalten oder eingestelt werden.

Sy sollen auch die Schreiben, so vnnsere Cammersachen antreffen vnnd nit zu vnnsern Aignen hannden steen, erbrechen, die Nottdurfft daruber bedennckhen vnnd, waz sy Yederzeit in ainem vnnd dem anndern beschliessen, vnns miteinannder sambtlich vnnd nit abgesöndert Referirn vnnd in solchem Referirn wochentlich vnndereinannder abwexln, auch die Relationes sonnderlich in wichtigen sachen mit nottwennttiger ausfürung der vrsachen, fürzaigung der Supplicationen vnnd Brieflichen vrkhundten thuen, vnnd, da ye ainer vermaint, der Referent het was vergessen oder nit genueg sämblich fürbracht oder, daz er ainer anndern mainung

were, So solle er das in sonderhait melden vnd also darüber in allem vnnsers beschaidts erwartten.

Zum viertten, Damit vnnsere Camerräth der Camer dessto vleissiger mögn ausswartten, So wellen wir, das fürtterhin alle Partheysachen, die werden Mündlich oder schrifftlich fürgebracht vnnd enntlich, was sich zwischen vnnsern Ambtleuten oder andern khriegt vnnd streyet, Darjnnen abschiedliche erkhanntnussen beschechen oder sonnst Decret vnd beschaidt zwischen den strittigen Parttheyen ergheen müssen etz. von der Camer in vnnsern hofrath gewisen vnnd verschafft, daselbst verhört, verabschiedtet, Recessiert vnnd geenndet werden, Doch solch albeg bei solchen hanndlungen Obgemelter vnnserer Cammerer Rete ainer zum wenigisten sizen vnnd Jr aufmerckhen haben, Das vnns zu schaden auss bösem bericht oder in anderweg wider die gebüer vnnd Billichait nichts begeben werde vnnd, da in solchen sachen sich strittige oder Spallttige mainungen zuetrüegen, Sollen vnnss die selben händl vor dem enntlichen beschluss oder verabschiedung Refferirt werden.

Zum fünfften sollen sy mit allem vleiss darob sein, Das bei allen vnnsern Ämbtern, das Jezige vnd khonfftige vnnsere Ordnungen steiff vnnd vleisig gehallten vnnd volzogen werden vnnd, da sy Ainichen Mangl spüern oder befünden wurden, die gebüerlich notturfft vnnd wenndung darjnnen fürnemmen vnnd, da Jnnen, was beschwerlich fallen wurde, noch solches annders nit dann durch straf oder enntsezung gewendtet werden, nöcht die sachen stattlich beratschlagen Vnnd an vnns neben Jrem guetachten gelanngen lassen.

Allso sollen sy auch von allen Officirn an vnnserm hof wochentlich, Monatlich oder Quottamerlich, wie es aines Jeden ambts notturfft erfordert vnnd der Officier Jnstructiones ausweisen, ordenliche Raittunng aufnemmen, dieselbe khaines wegs nit ansteen lassen vnnd Jr sonnders aufmerckhen haben, Damit am selben Orth wol gehaust, vnnss nichts vernachtailt oder veruntraut werde.

Was auch fürbitt, hanndl, besserung der besoldungen, Prouision genaden gelt vnd dergleichen betreffenndt für sy khomen, die sollen sy erwegen vnnd vnns neben Jrem guetbedunckhen Refferirn.

Zum Sechsten sollen sy ob allen vnnsern khlainen vnnd grossen gebeüen sein alls die, so die ausgaben in hanndten haben, dem Paumaister (bei allen dessn hanndlungen gross vnnd khlainen der Pawgegenschreiber sein vnnd darumb wissen haben soll) nit gestatten, das er bey ernnstlicher straff ausser Jres vorwissen vnnd bewilligens ainichen Paw fürnemme, ainichen zeug khauf, Jchts machen, andingen, von vnnserm vorrath oder in ander weeg hinweg geben, aussleichen, ainichen khauf thuen oder annders hanndlen soll oder mag, sonnder sy zuuor allerdings nach notturfft berichten vnnd Jnnen alle sachen fürzaigen vnd fürbringen, Darauf sy auch ir fleissig nachfrag haben, Offtermalen selbs zu den gepeüen sechen vnnd zusechen verordnen, auf daz khain vntrew darjnnen fürgee vnnd Pawmaister seines aignen nuz vnd geniess halb nit vnnotwendige v̈brige Arbeit machen oder vnsaubere böse annemmen thue oder ainichen vortl sueche, sonnder seiner Jnstruction in allem gelebe.

Wie sy dann auch alle Nottwenndige gepey beratschlagen, Jr mainung vnns darüber fürbringen vnd vnnsers beschaidts derwegen erwartten sollen.

Zum Sibennten, sollens in wichtigen sachen alls, die vnnsere hochheit, Regalia, Lanndt Grennzen, Raittung aufnembung vnnserer Renntmaister, Jm Lanndt von Reychenhaal, vnnserm zalmaister, abgebung Traidts, verlassung vnnd Reformirung der ämbter, verstifftung der Cässtn, Clöster vnnd Khirchengüetter, Salzsieden vnnd ausgang desselben Perckhwerkhs, Meütt vnnd zöll vnnd, was dergleichen Sachen mer seindt, daran vnns fürnemblich gelegen sein wil, wie auch sonnst in anndern mer hanndlungen, so sich täglich zuetragen vnnd also geschaffen, das vnns darauss sonnderer schaden oder nachtl enntstheen, oder die Jnnen sonnst zuuerrichten schwerlich oder bedennckhlich fallen wollten etz., nichts ordnen fürnemmen oder anschaffen, sonnder vnns solches zuuor berichten vnnd erwartten, ob wir Jnnen die allain zuberathschlagen beuelchen oder anndere mer vnnsere Rete zu solchem zuerordnen vnnd zusezen wellen.

Vnnd die weil wir ain zeit des Jars von vnnserer Stat München abwesenndt ze sein Pflegen vnnd sich in solchem

vnnserm absein ainige Eillennde oder wichtige sachen zutragen wurden, So ist vnser will vnnd mainung, Das vnnsere Camer Ret solche schrifftlich vnnd ausfürlich an vnnss lassen gelanngen Oder im fhal, es sy von nötten wurde gedunnckhen, ainen oder zwen auss Jrem Mittl fürderlich derowegen zu vnnss abferttigen, dessen nach notturft zuberichten vnnd vnnsern willen derhalb zuuernemen. Dann weiln wir nit auss dem Lanndt zuuerruckhen sonndern vnns merern thails vmb München zuerhallten Pflegen, mag solches desto füeglicher beschechen vnnd haben sy sich dessen münder zu beschweren.

Zum Achten. Damit vnnsere ämbter, wie vnnser nuz vnnd Nottdurfft erfordert, mit guetten Ehrlichen geschickhten Personnen, so solchen ämbtern wol vorstheen mögen, besezt vnnd versechen werden vnnd nit vnberichtsamb vngeschickht leut durch gunst, freündtschafft, müed oder gaben darzue khomen, So wellen wir, das sy vnnsere Chamer Rät hinfüran On vnnser vorwissen khain ambt verleichen, Sonndern, so deren ains ledig wirdet, es seye khlain oder gross, sollen sy One yemandt in gemain, oder Yhe ainer für sich selbs ichts dauon zuuermelden oder Ainiche andeuttung oder vertröstung zuthun, solches an vnnss fürderlich gelanngen lassen vnnd Referirn neben vermeldens Jres guettbedunnckhens, wie vnnd was gestallt das mit ainem tauglichen getrewen vnd vleissigen diener besetzt werden müge, neben vnnderschiedlicher erzellung, wer darumb angehalten, wie tauglich ain yeder vnnd weme er vnnder den vnnsern verwondt oder befreündt seye vnd warumb Sy vermainen, ainen für den anndern dar zue zefürdern vnnd zunemen, vnnd darüber vnnsers beschaidts erwartten, wie wir dann gedennckhen, khains derselben ausser vorgeheennder berathschlagung mit Jnnen zuuerlassen, Sonnder in solchem fhal Jr vnnderthennige Ratsam guetbedunckhen yeder zeit genedigkhlich anzehörn vnnd zuuernemmen. Doch solle in den gleichen fhälen fürnemblich auf vnnsere Allte Rete, hofdiener vnnd die, so Jrer dienst bei hof alters vnnd schwachait halb auss genaden erlassen sindt Vnnd doch Jre bestallungen vnnd lüfertgelt noch haben, gesechen vnnd dieselben, souil sein khan vnnd stat hat, für annder bedacht werden, Damit wir der besoldungen, lifer,

genaden vnnd wartgelt vberhaben beleiben. Do wir aber auss aigner bewegnuss ainich ambt verwhenen oder verlassen wurden, solle es billich dabei beleiben, wir thuen es dann von vnnss selbst wider enndern.

Zum Neunten, souil die aufnemung der ambts Raittungen vnnserer Renntämbter belanngt, solle vnnsere Camer Ret alle Jar zu ainer benennten zeit die Raittung von vnnsers Renntambts München hinfüran aufnemmen vnnd vnnss zuuor dessen erjnndern, Ob wir Jnen zu solchen verrer yemandt von vnnsern Rätten wollten zuerordnen, Vnnd sollen sollche Raittungen durchauss wol erwegen vnnd mit ernst daran sein, Das nit vil Restannzn gemacht, sonder, souil müglich, der Resst neben der Raittung gelegt werde vnnd, das es damit vleissig zueghee vnnd lennger nit verzogen oder ansteen beleib. Do sollen auch bei solcher Raittung alle mengl, die bei den Ämbtern so wol an den verwallttern als sonst erscheinen, mit vleiss erkhundigt vnnd durch sy abgeschafft werden, Die weren dann dermassen geschaffen vnnd vnnleidenlich, das sy Nottwendig vmb gebüerlichs einsechen an vns zebringen. Das mag alssdann auf Jr guetachten auch beschechen.

Dann die Raittungen der anndern vnnserer Renntämbter belanngennd Jst vnnser wil vnnd Mainung, Das hinfüran vnnsere Renntmaister Yedes Orths ain bestimbte zeit fürnemmen, darjnnen sy Jerlich Jn beisein des Vizdumb oder Haubtmans sambt etlicher annderer von vnss darzue verorndneter von Jren vnndergeben Ämbtern Raittung aufnemen, Darzue wir ainen auss vnnsern Cammer Räthen gedennckhen zuordnen vnnd daz als dann die Renntmaister mit Jren Raittungen Jerlich hieher eruordert werden, solche vnnsern Camer Räthen züersehen fürzulegen vnd aller sachen neben völliger bezallung des Rests lauttern, guetten bericht zethuen, wie Jnnen dann solches yederzeit von vnnserer Cammer Räthen beuolchen wirdet, auf welche gedachte Renntmaister Jr aufsechen haben vnnd dennen Jn vnsern namen gehorsamb zelaisten schuldig sein sollen, wie auch vnnsere Cammer Räth dise der Renntmaister oder anndere ansechenliche Raittungen nit sollen aufnemen, Sy seyen dann alle fünf beisammen, Darzue sy ain gelegene zeit fürzenemen haben.

Ob auch gedachte Renntmaister ainer oder mer bei Jren Raittungen ainiche gehaimb, die sy auf der Camer darzethuen bedennckhens heten, fürbringen wolten, Sollen Sy von vnnss yederzeit mit gelegenhait angehört werden oder mögen vnss solches in schrifften zu vnnsern hannden v̈berraichen.

Es solle auch vnnsernn Renntmaistern beuolchen vnnd auferlegt werden, Dieweil sy Renntschreiber haben, welche Jnnen alle sachen aufzuschreiben vnnd zuuerrichten Jn vnnserm namen auss beweglichen vrsachen zuegeorndt worden, Das sy One dieselben Jn Ambts sachen, es seye mit Straffen oder Jn annder weg, nichts sonnderbars hanndlen, Das sy auch auf die Vizdomb vnnd anndere händl, so Jre Ämbter vnd beuelch belanngen, ain fleissigs aufmerckhen vnnd nachfrag haben, Niemandts von freündtschafft, verwondtnuss, Schanckhung, neid oder hass v̈bertragen noch zuesezen oder ichts Dissimuliern, es treffe, wen es wölle, sonnder die sachen dahin Richten, Das vnss diss Orths Jres aignen genies halber nichts entzogen noch yemandt vnbillicher weiss beschwerd werde, bei verlierung des Ambts vnnd ernstlicher straff.

Wie sich auch khain Renntmaister hinfüran vnndersteen solle ainiche straff zu enndern, miltern, mindern oder meren, sonndern es bei der straff, so er nach gelegenhait der Personn vnnd verprechens in beisein vnnsers Renntschreibers fürnimbt, beleiben lassen, Vnnd, da sich Jemanndt derhalben zu beckhlagen, Sollen die Camer Räth darjnnen zu Moterirn haben, Es were dann die sach so strittig, Das die für vnnsern hofrath zuerörttern gehört, Solle sy dahin gewisen werden. Die wichtigen sachen sollen sy die Renntmaister nit on vorwissen vnnser fürnemen, sonnder alle auf die Camer, dieselb vnss zuberichten, Schreiben vnnd dergleichen nichts On vnnser vorwissen straffen.

Gedachten vnnsern Renntmaistern solle auch eingepunden werden, Das sy Jn Jrem vmbrheiten in sonderhait fleissige Jnquisition vnnd erfarung hallten Vnnd nit allein die Pfleger vnnd Lanndtrichter sondern auch Gerichtsschreiber, Lanndt-Ambtleut, Schergen Gerichtsdiener vnd anndere fragen, Ob vnnss vnnser Jurissdiction, Hochheit, Obrigkhait, Vogtheyen, Scharwerch,

Raissn vnnd hörwägen vleissig hanndgehabt werden, Ob sich nit etliche vnndersteen, sich der Lanndtssfreyhait zu gebrauchen, dennen es nit gebüert, Ob sich die Jhenigen, so die haben, derselben nit missbrauchen vnnd ob man die nit auf güetter zieche, so ettlichen mit dem Aigenthumb nit zuegehörig, sonder Lehen-, Pfanndtschafften, Erb- oder Leibrecht sein, Vnnd waz sy also erfaren, dasselb mündlich oder schrifftlich zu wissen machen, damit in Zeit einsehen fürgenommen werden möge, Wie dann solche nachforschung von ernannten vnnsern Cammer-Rathen bei allen Jren Ambts-Raittungen, auch beschechen soll.

Vnnd dieweil vnss, der Renntmaister so woll als annderer Accidentalien, so ime ein Jeder seines gefallens schöpft, beschwerliche Clagen eruolgen, sonnderlich mit dem anstandt der Ambtleüt vnd schergen, So sollen vnnsere Cammer-Rhät in den alten Raittungen nachsechen, wie es vor Jarn mit solchem gehalten worden, vnnd mit vnnserm vorwissen ain billiches vnnd benannts machen, Auch darob hallten, Das der arm man darüber nit beschwerdt werde, Daneben auch ain guet aufmerckhen geben das der vnnderthonnen von den Ambtleütten khain steigerung, oder beschwerdt an bezallung, gelt, Khorn, Schmalz, Leihen, Peitten, vngleichen Scharwerchen oder dergleichen aufgedrungen werde.

Gleicher gestalt soll gedachten Renntmaistern als vnnsern Vischcaln beuolchen werden, Auf daz Vischcalisch gelt guet achtung zehaben, wie auch auf die wucherischen Conträct Jnner vnd ausser Lanndts, Das auch die Straffbarn händl von den Pflegern vnnd Richtern nit für sich selbst Jn Jren Peutl gestrafft vnnd verrer verdruckht vnd vertuscht werden, sonder, do sy dergleichen erfarn, solches vnnsern Camer-Räthen anzaigen, welche dieselben eruordern Jnnen daz verweisen vnd baide thail nach gelegenhait Ernnstlich darumben straffen, wie auch vnnsere Renntmaister nit gestatten sollen, das die Amtsleüt vnnd Schergen vmb geschennckh vnnd gaben die Straffen verschwaigen, sonnder daran seyen, auf das dieselben Vleissig einbracht vnd verrait werden.

Zum Zehenndten sollen sy ob allen vnnsern Castnern vnnd verwallttern der Cässten-Ämbter mit vleiss sein vnnd ernnstlichs einsechen thuen, Auf daz mit verstifftung vnnd verlassung

vnnserer aigenthumblichen Stifft vnnd Vrbars güetter allenthalben treulich vnnd mit bestem nuz gehaust werde vnd derwegen, wie bissher damit gehallten vnnd dieser zeit beschaffen vnd, wie die versechen, als bald erkhundigung thuen Vnnd, wie sy es befinden, Vnnss noch vor ennde dises Jars One verzug berichten, auch daran vnnd darob sein, Das ale vnd yede zuestenndt, Leib- vnd anfäl gelt nach gebüer angelegt, beschriben vud verrechnet werden.

Sy sollen auch Jnnsonnderhait aufmerckhen haben, wass bei allen vnnsern Cässten für Traidt verhanndten seye, bei waz Cässtn an wass Orthen für vnnser hofhalltung Vnnd gemaine Lanndts not auf drey der vier Jar zubehalten, was auch an welchem Orth daz v̈brige yedes Jars nach gelegenhait mit maistem nuz abzugeben vnnd zuuerkhauffen seye, Vnnd daz souil müglich solches verkhauffen dermassen gescheche, Damit die Khaufsumma neben anderm einnemmen Jn dieselb Jars Raittung gebracht werden mög.

Wass auch Jerlich auf den Cässten beleiben wirdet, Das soll vleissig vmbgeschlagen vnd sambt dem Abganng Jn die Raittpücher und Raittungen gebracht werden, Damit man sechen müg, wie es damit geschaffen, woher der abganng Raich Vnd, Ob es auch Recht damit zueghe.

Vnnser Cammer-Ret sollen albeg verordnung thuen, das ainich getraitt durch vnnsere Renntmaister oder Casstner On Jren beuelch nit abgeben werde, Darzue auch bedennckhen, wann daz gemelt vmbschlagen Am füeglichisten beschechen vnnd wenn daz beuolchen werden mög, Vnnd daz guette erfarne abmesser darzue gebraucht werden. Daran dann nit wenig gelegen vnnd, wie sy dises alles befinden, werden sy vnnss yederzeit wissen zuberichten.

Zum Ainlifften sol vnnser Jnsonnderhait verorndter zalmaister Jerlich alles seines Einnemmen vnd ausgebens vor vnnsern darzue verorndten vnd Deputirten Reten Jn beisein der Camer-Räth guette Raittung vnd bericht thuen vnd seinen Resst par erlegen, Auch sonst Niemandt alss vnnsere Camer-Räth vnnd verorndter zalmaister mit vnnserm einnemmen, Ausgeben vnnd anndern hanndlungen Vnnsere Camergüetter belanngenndt, zethuen haben Jnhalt diser vnnser Jnstruction Also, das alle einnam vnnd Ausgab bei Jnnen beleiben vnnd durch den zallmaister

Verechnet werden soll, damit es nit vnordenlicher weise Jn Vil henndt khomb, alls dann er zallmaister aller seiner Einnamb vnnd ausgab bei der Raittung genuegsame Vrkhündten soll fürlegen, Dagegen sollen sy vnnsere Cammer-Räth bedacht sein, die sachen dahin zu richten, Damit die verzinsungen auf vnnsern Ämbtern, vnnd in annder weeg verschriben, zu gebüerlicher zeit souil müglich bezalt vnnd menigckhlich seiner verschreibung nach glauben gehalten werdt.

Damit nun solches desto Ordenlicher vnnd richtiger geschechen mög, So sollen sy sambt dem zallmaister alle drey Monat ainen gemeinen vberschlag machen, wass sy in solcher zeit zuempfachen vnnd dagegen ausszegeben vnnd sechen, das sy allezeit auf fürfallenndte noth zwaynzig Tausent gulden in der truchen zu einem vorrath haben, vnnd, da Jnnen was auflauffen wurde, alsbaldt trachten, who sy solches nemen vnnd zur hanndt bringen wellen, Auch mit vleiss darnach stellen, auf die gelegneste bequembste weg, so sein khann, vnnd die sachen nit auf den not khnopf einstellen, Damit solches nit hernach mit schimpf vnnd spott grossen schaden, nachteil mit aufnemmung neuer diener verschreiben Prouision, dienstgellt vnnd Toplen Jnteress ainen weeg alls denn anndern geschechen müesse, sonder sollchem allem zeittlich guette fürsechung zethuen trachten.

Wir wellen auch, das allen vnnsern Ambtleuten Jnnsonnderhait vnnsern Mauttnern vnnd zollnern, Vngelttern vnnd Casstnern beuolchen werde, die gefel, so sy einzebringen haben, nit anstheen zelassen, sonnder die fürderlich einzeziechen mit den hanndlsleuten abraitten Vnnd, wann sy gelt haben, dasselb nit zu Jrem nuz oder Jren aignen ausgaben brauchen noch angreiffen, sonnder zum wenigisten alle drey Monat auf vnnser Camer hieher Aber in den anndern Renntämbtern vnnsern Renntmaistern daselbs annwortten, denselben soll beuolchen werden, solches alles ballt herzieschickhen werden.

Gedachter vnnser Zallmaister soll auch zu solchem vnnserm Ambt, einamb vnnd ausgab Jnsonnderhait verpflicht aber doch khain Camerrath, sonnder der Camer-Räth beuelch gewerttig vnnd gehorsamb sein, vnnd Jme in sein Pflicht eingebunden werden, wenn die

Chamer-Räth zallung verschaffen, das er die selb getreulich vnnd One verzug vnnd abbruch thue, Vnnd Jn solchem von Gab oder schanckhung wegen Niemandt auf ziech oder beschwer, oder Jm selbs von zallung, verzinsung, Prouision, genaden oder Quottembergellt ainiche gerechtigkhait von vnnserm oder anndern gelt, es sei auf den gulden oder den Procento ain genannts oder Jn annder weg, wie das namen haben oder erdacht werden mag, Jchts selbst oder von altem brauch her, zue aigene schöpf nach Oder nemme, dann wir solches so wol gegen Jme alls anndern On ernnstliche straff nit gedennckhen hingheen zlassen. Also sol er auch yemandt ainiche bezallung ausser beuelch vnnd Vrckhundt der Cammer-Räth khaines wegs thuen, wir beuelchen Jme dann solches Jnnsonnderhait.

Alle Vierzechen täg solle er ainen Summarischen ausszug seiner ausgaben machen vnnd vnnsern Camerräthn zuestellen, sich haben darnach zurichten.

Sonnst solle zallmaister sich gegen Menigelich aller freündlichait vnd guets beschaids gebrauchen vnnd verhallten, die weil mit zoringen wortten nichts zuuerrichten, Jn seiner verwalltung auch ausser vnnsers Cammer-Raths in annder weg nichts fürnemen. Gemelter vnnser zallmaister sol auch nit allein daz Jhenig, so wir von vnnser gefheln einkhomen vnnd Renntambten haben, Sonder auch alles annders, so vns Jez oder hinfüran von gemainer vnnserer Lanndtschafft bewilligung oder Jn annder weeg zuestheen vnnd volgen mochte, einzenemen, zuuerwaltten vnnd zuuerraitten vnnd vnnserer Camerräth beuelch nach ausszegeben haben.

Fürss zwelfft sollen vnnsere Camerräth mit vleiss achtung geben, das vnnsere zöll vnnd Meut Jn guettem wesen erhallten, daneben erwegen vnnd trachten, Ob vnnd wie dieselben zu mererm vnnserm Nuz doch One beschwerliche eneuerung oder verhinderung der gwerb vnnd straffen Jn vnnserm fürstenthumb gebracht werden möchten.

Sonnderlich aber sollen sy auf vnnser Salzsieden Jn vnnserer Stat Reichenhaal ein vleissig getrew aufmerckhen haben Vnnd alle vnnottwendigkhait vnnd vbrigen vncossten desselben Orths abstellen vnnd abschneiden.

Auch daneben achtung auf die wäld, darauss man vermug der verträg Holz zu solchem Salzsieden nimbt, geben, Damit nit mit der zeit mengl an holz endtstee, Vnnd also Jn diesem vnnd annderm Yederzeit Embssig bedennckhen, wie vnnser Chamerguett, gefeel vnnd einkhomen mög gemert vnnd gepessert vnnd zu grösserem nuz gebracht werden.

Fürs dreitzechendt Sollen sy [*zu sambt vnserm geordneten Lehenbrobst]* auf alle vnnsere Lehen, Sy seyen khlain oder gross, gut acht geben Vnnd, sonndern ains Ledig oder fellig wirdet, vns dessen alssbalt neben gelegenhait desselben, notturfftigkhlich beberichten, vnnss, mit Jrem Rath zu enntschliessen haben, wie es damit solle gehallten werden.

Jnnsonnderhait soll man die sachen dahin Richten, das dieselben lechen, hinfüro annderst nit Dann auf manslehen gelichen werden.

Also sollen sy auch verordnung thuen, Das aller vnnser lehen so wol Geystlicher als Weltlicher halber bei allen vnnsern Renntämbtern Ordenliche Püecher vnnd alhie bei vnnser Cammer ain haubtpuech, darinnen die alle begriffen vnnd verzaichnet seyen, aufgericht vnnd Jederzeit, was sich mit solchen zuetregt, Ordenlich vnd vleissig darein verzaichnet vnnd geschriben werden.

Sy sollen auch Jn eruoderung der lehen gefeel die Tax nach gültigkhait vnnd dem werdt der lehen Richten, solche auch treulich einbringen vnnd verraitten mit sonnderm beuelch, Das alle lehen mit sonnderm vleiss vbersechen vnnd, wie die geschaffen erkhundigt werde, Jtem auch, waz Paufellig, abgeödt, zerschläpfft oder, was dauon verkhaufft, versezt, ziergennzt oder vertailt seie, vnnd vnnss dessen fürderlich berichten.

Vnnd sollen dises Orths vnnsern dreyen Rethn Alls dem Cannzler, Perbinger vnnd Ellssenhammer die lehensachen alle fürderlich zugestelt werden, dieselben vnnder Jnnen zuethaillen, vnnd, wie Jedes lehen geschaffen, Jnnsonnderhait verzaichnen, wie hieuor die Mainung gewest vnnd sy sich dessen erbotten haben, Auf daz diser ausszug mit eheistem verricht werde.

[* . . *] ist als Zusatz am Rande bemerkt.

Gleichsfalls sollen sy mit vnnsern Casstn vnnd Vrbarsgüettern zum bessten vnnserm fortl vnnd nuz hanndlen, darob sein, Das mit solchen wol gehaust vnnd mit stifttung vnnd verleibung derselben One ir wissen Jn vnnserm Lannde durchauss nichts gehanndlet oder fürgenommen werde.

Zum vierzechenndten Wellen wir, das sy nit allain auf vnnsern Salzhanndl, wie oben gemelt, sonnder auch auf die Berchtersgadnerischen Salzärzt, auch anndere vnnsere Perckhwerch an orten vnnd enndten, da die gelegen, sambt deren darzue gehörungen guet achtung geben, Damit Jnner oder ausser Lanndts dem gannzen Salzhanndl ainiche beschwerliche neuerungen mit ferttigung, sperrung oder eindringen annderer Salz nit fürgenommen werden, wie sy dann auch fürsechung thuen sollen, Das zu sollchem Salzhanndl vnnd vnnsern Perckhwerchen Yderzeit guete, geschickhte vnnd versteendige Leut erfragt vnnd georndnet, Darzue die silber vnnd Khupfer mit vnnserm maisten nuz vnnd vortthail gelöst vnnd wider hingebracht werden.

Zum fünftzechenndten Sollen sy die Ambtleüt mit Jren Raittungen zu vnnderschiedlichen zeitten beschaiden, dieselben mit vleiss vbersechen vnd erwegen, damit nit eillen, die ambtleüt ab der zörung zebringen, auf das dieselben nit vrsach darauss schöpffen, dessto vnfleissiger mit Jren Raittungen ze sein oder wass auszulassen, der hoffnung, es soll in der eill vbersechen werden; Sonnder sollen alle Raittungen mit guetter weil fürnemen, die mengl darjnnen verzaichnen, Jnnen darüber zuesprechen, vnnd die beschwerungen, so die Ambtleüth anzaigen, mit eheisten erkhondigen vnnd aufs lenngest darjnnen vor Ausganng des volgennden halben Jars wenndung vnnd einsechung thuen. Wass aber, weil eruordert, dasselb fürderlich erledigen.

Zum Sechtzechenndten sollen sy trachten, Da hinfüran von ausswexlung ainicher güetter gehanntlet wirdet, das aller ding guete erfarung genommen vnnd One sonnderbare statliche vrsachen solchem nit stat gethon werde, Also auch, daz die Pfanndt oder genaden güetter nit one sonndere vnnser bewegnuss mer als auf ainen leib verleibt werden.

Furs Sibenzechenndt. Nachdem wir ansenhenliche wäldt vnnd hölzer Jn vnnserm Lanndt haben, Vnnd die not eruordern will, Das hiefüran deren wol wargenomen werde, So sollen vnnsere Camer-Räth beflissen sein vnnd Jre Khundtschafft darauf machen, Das solche nit gewüesst werden.

Jnn sonnderhait dieweil Jm waldt Feil, vorst genannt, bei dem Closster Gaisenfelt An mer orten grosser schaden soll beschechen, Derwegen die verträg gegen der Pfalz vnnd anndern Nachpern mit vleiss zu besichten.

Dergleichen auch weil die Grauen von Öttingen ain holz, bei Wemding gelegen vnnd zum Paad ser diennlich, v̈bel sollen abhauen Vnnd die freybergerischen Jn ainem holz, bei Marquartstain oder demselben gericht gelegen, nit minder thuen, Sollen sy angemelte orth alle fürderlich ordnen, den augenschein zu sechen vnnd einzunemmen vnd, wie sy es befinden, vnnss alssdann berichten.

Vnnd weil an mer Orthen etliche vnnsere vnnd vnnserer Gottssheüser vnnderthonnen sollen aigene hölzer haben, so sy abhauen vnd verkhauffen vnnd dannocht neben andern, so khain holz haben, sich von vnnsern vörstn behülzen, sollen vnnsere Cammer-Räth ain solches zur hayung der gehülz abstellen.

Zum Achzechenndten. Sy sollen sy guette nachfrag bestellen auf vnnsers Fürstenthumbs Grenizen An Rain, Confin, Damit dern Marckhungen nit zergheen, sonnder Scheinbarlich erhallten, auch Leut zu solchen sachen genomen werden, so der art wissenschafft vnnd der gegennt vnd gelegenhait wol erfarn seyen.

Zudem Neünzechenndten Sollen sy auch guette Khundtschafftn bestellen auf auspürung der guetn vnnd einfürung der bösen Münz, damit ob vnnser Münzordnung desto stattlicher mög gehallten werden, vnnd trachten, das nit der Arm man mit ainem geringen griffen, sonnder auch die Jhenigen, so haimblicher weiss mit disen sachen gleich ain hanndtierung treiben, nit v̈bertragen werden.

Für das zwainzigist. Nachdem auch gemains Lanndts wolfart nit wenig an erhalltung vnnd aufnemen der Clöster vnnd Geistlichen güettern (dern ain guette anzal in vnnserm Lannde) gelegen ist, So sollen vnnsere Cammer-Räth Jr guet aufmerckhen vnnd Khundtschafft bestellen vnnd haben, welcher Orth man wol

oder vbel haussheit, Die vnheyslichen fürderlich mit vnnserm vorwissen Visitirn vnnd ein solch einsechen thuen lassen, Damit dem verderben vnnd abfal bei zeit fürkhomen vnnd gewört werden mög, Daneben auch einsechen haben, Das die Jhenigen, denen Jres vbel hausen halber Pfleger, Richter oder anndere aufsecher verornnt werden, von denselben vnbeschwerdt seyen vnnd, daz solche aufsecher ordenlicher weise vnnd gebührlicher fürsechung One Müet vnnd gab daher khomen, auch dermassen geschaffen, das sy dem Gotshauss nit mer zu schaden vnnd beschwerden als nuz vnnd aufnemen dienlich sein.

Jn albeg sollen Sy bei vnnsern Clöstern die Jerlichen Schanckhungen, So bissher vnnsern Räthen vnnd hofgesind von allerlay Sachen beschechen, abstellen vnnd Jedes Jars stattliche Khundtschafft der Ort allenthalber einziechen vnnd, wies dasselb Jar damit geschaffen, vnnss berichten, dar Jnnen Niemandt verschonen noch v̈bertragen.

Gleichsfals sollen Sy zum Ainvndzwainzigisten auf den hieuorigen vnnd khonfftigen Ordnungen die Vacierennde Beneficia vnnd Pfreündten, wie auch die Khirchen güetter belanngendt mi vleiss halten vnnd sechen, das denselben nachganngen vnnd gelebt werde. Vnnd dieweil hieuor geornndt worden, Das die Khirchen Rechnungen Jerlich sollen mit guettem vleiss aufgenomen werden, So wellen wir, Das man diesem noch also nachseze vnnd zuegesechen werde, wie Jedes Orths bisshero gehaust worden vnnd, wass Jm Resst beleib, wo auch derselb angelegt vnnd wie der versichert seye, Das auch der Vncost Jn Specie ersechen werde, was aufgewenndtet vnd warumb vnd daz die Khirchen mit vncosten v̈ber vnnser Lanndts Ordnung nit beschwerdt werden.

Wie es denn gleichfals auch durch Sy mit den vormundtschafften nit mit wenigerm vleiss gehalten vnnd den Pflegern vnnd gerichten allenthalben beuolchen soll werden, lauttern bericht zethuen, wass yeder Jn seiner verwalttung für Gerhabschafft hat, wie vnnd waz gestalt die versechen, Ob Jerlich Rechnung genomen worden, wie die Khinder bescheen vnnd wie Jnnen bissher gehaust worden, Woran das vermügen seye vnnd, wie das anngelegt worden vnnd, das Sy Ainichen mangl werden befunden, dennselben

bessern vnnd austruckhlich daneben vermelden, Jm fal durch Jren (Als der Obrigkhait) vnnfleiss vnnd vbel zusechen an der vormundschafft schaden geschechen sollte, Das Sy solchen werden erstatten müesen, Mitt beuelch, das die Raittungen vor gericht vnnd Jn Spetie geschechen vnnd den beuogten khindern khain vnnottwenndiger vncosst aufgedrungen werde.

Zu dem zwenvndzwainzigisten. Nachdem vnnss glaublich fürkhumbt, Das vnnsere Pfleger, Richter, Gerichtschreiber vnnd Ambtleüt vnnsere vnnderthonnen nit allain mit vbermessigen straffen beschwern, sonnder auch mit beschwerlichen auflagen An vbergülten, Scharwerchen, Anleütten vnnd dergleichen staigern vnnd dieselben Jn Jren Aignen nuz einnemen vnnd vnnss nit verraitten, So sollen vnnsere Cammer Räthe Jr stattliche guete Khundtschafft Jn gehaim On verzug auf solches machen, also guette erfarung einziechen vnnd, wie Sy das befinden, vnnss fürderlich neben dem, wass dagegen zehanndlen vnnd, wie hinfüro solches zufürkhomen sein mog, berichten.

Zu dem dreyvndzwainzigisten. Weill wir Ainen Neuen Ordenlichen stat angerichtet, Sollen vnnsere Camer Rethe auf denselben achtung haben, bei allen vnnsern hof Ämbtern vnnd Officirn der thuen vnnd wesen guette Erfarung einnemen vnnd bestellen, auch darob sein, Damit aines yeden beuelch nit vberschritten, sonnder dem Ordenlich vnnd mit vleiss gelebt werde.

Jn albeg khainem Officir gestatten, das er mit ainichen waren für sich selbst hanndle, gesellschafft hab, Oder mit anndern Jn khauffen oder verkhauffen anlige, noch derowegen von yemandt durch sich selbst oder die seinen schanckhung neme, noch Jres nuz halben auf die warn schlagen oder die teurer als sies aingethon, verraitten. Wie sy dann auch mit solchen vnnsern Officiern, wass zu vnnserm nuz ersprieslich vnnd vnser hofhalltung notturfft eruordert, zu Ordnen vnnd zugebietten haben sollen.

Jnn sonnderhait aber sollen sy yeder zeit guette fürsechung thuen, Damit allerlay Prouiant zu Rechter zeit mit bestem vortl für hanndt gebracht vnnd an nottwenndiger vnnderhallt khain mangl erscheine, zu welchem fast für stenndig sein wirdet, Das Sy vor allen dingen nach vorat an gelt trachten, Damit man zu

seiner zeit guette wolfaile Kheüff bekhomen vnd nit mit vngelegenhait grossen vncossten vnnd vberteur bose Last, verlegene waren, auf ain zeit in hochem werdt, wie man die Peul, auss nott, gonnst oder müedt mit merckhlichem schaden müesste annemen.

Zum viervndzwainzigisten. Alls wir mit ainem nit geringen Schuldenlast vnangesechen vnnserer getrewen Lanndtschafft bewilligten hilf noch beladen vnnd vnnsere Ämbter beschwerdt sein, So ist vnnser willen vnnd mainung, Das vnnsere Cammer Rethe solche beschwerden fürnemen vnnd die stattlichen erwegen, bedennckhen vnnd beratschlagen, wie die schulden mit der zeit von vnnser Cammer vnnd auf vnnsern Ambtern mogen bezallt vnnd abgelegt, Auch die sachen dermassen angerichtet werden, Das man solcher hieforan v̈berhaben vnnd ab sein mög, Vnnd, waz hierjnn Jr bedennckhen sein wirdet, vnns mit eheistem Referirrn vnnd fürbringen,

Zum funfvndzwainzigisten sollen gedachte vnnsere Cammer Rethe zu Jren aufrichtungen vnnd geschefften des Cammer Rats, wie bisshero, Jn sonnderbar Secret haben vnnd gebrauchen Vnnd, wo sy also Jrer Ambtssachen halber für schrifften Jn vnnserm namen aussgheen lassen, dieselben mit ainer sonndern Subscription Signirn, Damit man dabei verstheen mög, Das die von Jnnen aussganngen vnnd geferttigt worden.

Sy sollen auch das Jhenig, so sy Jnhalt diser Jnstruction vnnd der Notturfft nach Yeder zeit zuuerrichten haben, samentlich miteinander hanndeln vnnd nichts fürnemen, Jr sein dann drey vnnd nit darunder auss den fünffen verorndn beisamen. Vnnd soll Jr khainer Jnsonnderhait fur sich selbs One vnnd ausserhalb der Anndern dreyer ainichen brief Öffnen oder ausser der Cammer annemen, sonder, waz Jme zuekhombt, dasselb hinweisen, dergleichen auch von Yemandt, wer der seye, ainiche hanndlung One seiner mitverwondten beisein vnnd also ausser der Cammer anhören, Sonnder, wo Jr ainem was von schrifftlicher oder mündlicher hanndlung zue khombt, das solle er zu gewondlicher Ratszeit an die Cammer weisen.

Vnnd sollen allso verorndten drey, wie auch die anndern zwen Camer Rete Jren sonnderbaren beuelchen, souil vnnd lanng

biss die zwen die auferlegten beuelchen, Ordnungen vnnd annders verrichtet, mit vleiss abwartten.

Vnnd Kheckh, auch Ligsalg, wochendlich auf den Montag, was sy die verschinen wochen Jn Jren anbeuolchen sachen beratschlagt, gestellt vnnd verrichet, vnnss schrifftlich zuestellen Oder v̈berschickhen, vnnss darjnnen haben zuersechen vnnd Sy nichts desto minder Jn den anndern fortfaren, Biss sy der sachen zu Ennde khomen, alls dann sollens alle fünf sammentlich vnnser, Cammersachen versechen, Doch wie hieuor gemelt, nichts hanndlen, es seyen dann Jr drey beysamen, abwesenndt.

Jm fal aber sich mitler Zeit begebe, Das etliche sachen den dreyen zu schwer wolten fallen, Sollen sy vnnss des berichten Jnnen die vbrigen zwen oder anndere vnnsere Rete haben zuzeordnen, nach gelegenhait vnnd vnnserm guetachten.

Zum Sechsvndtzwainzigisten. Dieweil die Partheysachen Jn vnnsern hofrath verschafft werden, So hallten wir dafür, Das man der sondern Camer Cannzley wol enpern mög. Derhalben wir ainen Secretarien sambt zwayen schreibern vnnsern Camer Rethn zuegeorndt Vnnd thuen für solche Hannsen Weilhaimer zu Secretarien vnnd den guet Rader vnnd Pöswirt zu schreibern benennen. Do aber die notturfft etwan eruordern wurde, denselben noch ainen schreiber zu adiungiern, würdet vnser Cannzler an yezo ainen tauglichen auss vnnser hof-Cannzley hierzue enennen, es Michael Äperger oder ain annderer, welchen vnnsere Camer Rethe Jm fall sy seiner bedürfftig, yederzeit zueruordern haben vnnd den zu ainem zuesaz gewis wissen, Der auch hernach alls der Khammersachen erfarnner an eines abgeenndten steel zu gebrauchen sein mag.

Vnnd Jst vnnser mainung, Das solcher vnnser Cammer Secretarj allzeit bei vnnsern Camer Rehtn im Rat soll sizen, Damit nit allein vil mhüe versaumbnus vnnd lauffens abgeschniden werde, Sonnder auch Er die hanndlungen, Ratschleg vnnd beschluss dadurch desto bas veerstheen, verzaichnen Vnnd die beuelch darauf formblicher stellen Khonnde, Er soll auch Jederman vnnd alle Cammersachen auf der Khamer vnnd nit in seinem hauss abrichten vnnd Expediern oder Jn sein behaussung beschaiden,

vnnd sollen vnnsern yezigen Cammer Räthen alsbalt alle Acta vnnd sachen vbergeben vnnd zuegestellt werden, Es sollen auch Secretarj vnnd schreiber Die Cammersachen Jn guetter stjl vnnd gehaimb halten vnnd niemandt, es sey wer das wöll, bericht oder anzaigen dauon thuen, wass auf der Camer gehanndlet vnnd wie die Cāmer Reth Jn sachen Votiert oder gestimbt haben.

Es sollen sich gleichsfalss Secretari vnnd die schreiber gegen Menigclich der gebüer verhalten, niemandt vmb freundtschafft, verwondtnuss, schanckhung müed, oder gab willen Jn Jren expeditionen fürdern oder hindern vnnd sich an dem, son von vnnsern Cammer Rethen erkhenndt wirdet, erserttigen vnnd bemüegen lassen.

Vil weniger sollen Sy sich vnndersteen vmb ainicherlay zuesagen, Gaben oder annderer nuzung wegen Yemandt bey vnnsern Cammer Rethen, samment auf der Camer Oder sonnderbar ad Partem, ze fürdern Oder ze hindern, Sonder sich Jres beuelchs halten Vnnd an billichen gewondlichen Accidentalien nach erkhanntnuss vnnser Cammer Rete benüegen lassen, Dann, da wir annders von Jnnen Jn erfarung brechten, gedennckhen wir Sy anndern zu ainem Exempel nit allain Jres dienst zu entsezen, sonnder auch nach vngnaden On alles nachsechen zestraffen.

Gedachter Cammer Secretarj vnnd schreiber sollen sy auch Jn albeg aines stillen Eingezognen vnnd Erbarn lebens vnnd wanndls befleissen, Jrem dienst mit vleiss abwartten, aller vbrigen gesellschafft, Trinckhens vnnd der würthsheuser eüssern vnnd ennthalten, Auch aller gesellen briefe hin vnnd wider zu schreiben massen.

Vnnd da Jhe ainer von dem anndern sechen, hörn oder vernemen wurde, Das er diser vnnser Jnstruction zu wider hanndlet, Solle Er das bey seinen Pflichten vnnss oder vnnsern Cammer Rethen zuuermelden vnnd anzuzaigen schuldig sein, Dann Jm fhal es nit bescheche vnnd vns zu Orhn khome, gedennckhen wir dem heller so wol als dem Thätter gleiche straff aufzelegen.

Lezlich wellen wir vnnd ist vnnser ernnstliche mainung vnnd beuelch, das Ernannte vnnsere Cammer Rethe sambt dem dem zalmaister Diser vnnser Ordnung vnnd Jnstruction, Oder waz Jnnen sonnst vnsere Cammerguetter One Mittl betreffent für-

khombt, Oder, was wir Jnnen neben diser vnnser Jnstruction Oder hernach beuelchen vnnd auflegen werden, mit allem vleiss vnnd getrewen nachkhomen vnnsere sachen Jn guetter still vnnd gehaim halten vnnd sich dawider weder Lieb, gonnst, freündschafft, verwondtnuss, müed, gab, schannckhung (deren sy sich für sich, Jren haussfrauen, Khindern vnndverwonndten bey vermeidung vnnserer vngenad vnnd ernstlicher straff hinfüron Jn albeg sollten enthalten) noch nichts annderst lassen bewegen sonndern gestrackhs wie billig, Disem beuelch vnnd Jnstruction auferlegtem Ambt, auch gethonner Pflicht ausswartten Vnnd, was ze Eher, nuz, aufnemen vnnd wolfarth vnser vnnd vnnsers Cammerguets dienstlich sein mag mit besstem vleiss erwegen, betrachten vnnd beratschlagen Vnnd waz sy schliessen samentlich an vnnss bringen vnnd vnnsers, beschaidts gewartten, Dagegen Sy sich neben Jrer gewöndlichen besoldung alles genedigen willens vnnd guetter befürderung bey vnnss zuuersechen vnnd getrösten haben.

Doch behallten wir vnnss hiemit beuor, dise vnnser Ordnung verrer vnnserer gelegenhait nach zu bessern Oder vererndern, mindern oder zu meren nach vnnserm guetachten.

Des Ales zu Vrkhundt haben wir vnnss mit aigner hanndt vnnderschriben vnnd vnnser Secrete anzehenngen beuolchen. Geben Jn vnnser Statt München den viertten tag, des Monats Decembris Anno etz. Jm zwayvnnd Sibenzigisten.

Copi.

K. A. Hof. Reg. F. 345./Tom. 1 f. 110—141.

Weitere Copien sind a a O. f. 145—172 u. f. 173—187.

5.

Vnnser von Gottes genaden Albrechten Pfalzgrauen bey Rhein Herzogen Jn Obern vnnd Nidern Bayrn etz. Jnstruction auf vnnser verornndte zween Cammerrete Caroln Kegkhen vnnd Georg Ligsalzen, was Sy auf sonnderbarn vnnsern Beuelch mit eheeistem sollen verrichten.

Alls wir an yezo aus eraischender noth mit zeitiger gueter vorbetrachtung vnnsere Cammer sachen in ain sonndere Ordnung gericht lautt der daruber aufgerichten vnnd geferttigten Jnstruction Vnnd gleichwol vermaint, es sollten dieselben mit dreyen tauglichen Rethen, ainem Zallmaister, Secretari vnnd Zwayen Schreibern notdurfftigclich versechen sein, So haben wir doch daneben bedacht, das sich der täglich furfallenden Sachen sonnderlich mit einziechung allerlay berichts, verschickhung in Commissionen, Besichtigungen vnnd dergleichen hänndlen, wie auch in besserung der allten Jnstructionen aller hanndt berathschlagung neuer notwenndiger ordnungen vil zuetregt, So nit claine müehe vnnd Arbait eruordert, Welchem allem drey Rethe beschwerlich möchten vorsteen vnnd auswartten, Daraus vnns nit clainer schaden vnnd nachtl in vil weeg möcht eruolgen, Derwegen vnns für notwenndig angesehen, solchen dreyen noch Zwen vnnserer Rethe zu adjungiern, welche insonnderhait anfanngs allain der vbersehung, Reformierung, besserung der Allten Jnstructionen vnnd berathschlagung der neuen fruchtbarn, verstendigen ordnungen vermög dises vnnsers Beuelchs sollen abwartten, damit vnnsers Cammerguets aufnemmen vnnd anndere nuzbare guete vorhaben gefurdert vnnd nit, von ainer zait zu der anndern verschoben, hinder sich gelegt vnnd gennzlich vnerörttert steckhen bleiben.

Doch dergestallt, da sich mittler weil Jn vnnserm Cammerrath was wichtigs oder ansehenlichs vnnd dermassen beschaffen zuetruge, das wir erachten khonnten, die notdurfft zu berathschlagung desselben eruordern wollte, dise zwen den anndern dreyen vnnsern Cammerrethen zuegesezt sollten werden, Das solches yederzeit zuuerordnen vnnd zu beuelchen vnnd mittlerweil Jren hierjnn verbleibten Beuelch einzestellen bey vnnserm guetbedunckhen vnnd willen steen solle.

Ordnen, Beuelchen, vnnd wellen derwegen, das obbemellte vnnsere baide Rethe, Keckh vnd Ligsalz, allein abgesönndert von den andern dryen furderlich nachbenannten sachen sollen abwarrtten vnnd darjnnen alles vleis bemuehet sein Jn mass vnnd weeg, wie in gemainer vnnserer Cammerreth (darjnnen sy auch begriffen) Jnstruction diser am Dato gleich vermeldt vnd dieselb mit sich bringen thuet.

Vnnd anfanngs Nachdem zu der zeit voriger vnnserer vier Cammerrethe ain stattlich Memorial ettlicher wichtiger Sachen gestellt vnnd derselben auch annderer vnnserer Rethe stattliche berathschlagung daruber eruolgt vnnd vergriffen worden, So sollen yezernannte baide vnnsere Cammerreth solche berathschlagung fur hanndt nemmen, dieselb mit allem vleis notdurfftigclich von Articl zu Articl vbersechen Vnnd, was darjnnen volzogen vnnd Jns werckh gerichtet worden, vernemmen, Sonnderlich auch, ob was der zeit vnnd gelegenhait nach in solchen Sachen zu bessern, berathschlagen, das vnuolzogen aber, wie das Jns werckh zurichten, erwegen vnnd vergreiffen, aufs Papier bringen vnnd vnns zuestellen, demselben nach verrern Beuelch zugeben haben.

Zum anndern sollen sy ain verzaichnus aller vnnserer Ämbter Allso auch die Bestallungen aller vnnser Vizdomb, Haubtleuth, Statthallter, Pfleger, Richter, Renntmaister, Casstner, Zollner, Gegenschreiber, Vngellter vnnd annderer Ambter eruordern Vnnd, wie die yezt besezt sein, lautter ersehen vnnd erfahrn. Jnsonnderhait aber weil, bey vnnsern Ambtern Pfleger, Pflegsverwallter, Casstner, Richter, Gerichtsschreiber, Gegenschreiber, Mauttner, Zollner, Vorstmaister, Vorster, Vngellter, Vorstknecht vnd anderemer Ambtleuth sein, Sollen Sy erkhondigen, ob nit ettwan an ainem ortt dern zwen oder drey,

da es wol durch ainen verricht möchte werden, vnnd dagegen ettwa bey einem anndern ortt ainer allein, da man bas zwayer oder dreyer bedurfftig.

Ob auch vnnd wie die grossen Besoldungen, so sy an gellt vnnd Traidt vber die vilfelltige Accidentalia, So sy haben vnnd Jnen zum thail selbs machen, einzuziehen, die vngebürlichen accidentalia abzustellen vnnd was gestallt das zethun. Vnnd sonnderlich, ob nit bey allen vnnsern Regimentern, Räthen vnnd Ambter die Traid besoldungen auch die Hof vnnd Widempau, desgleichen die zehent vnnd anndere vnns zuegehörige Casstengüllten vnd Vogteyen gar ab- vnnd auf anndere vnns weniger beschwerliche weeg anzestellen weren, mit vleis bedenckhen.

Zum dritten sollen Sy die hieuor berathschlagte handlungen mit vnnsern Cassten vnnd vrbars guetern, dergleichen mit den Meütten vnnd zölen, Auch mit den Mösern vnnd Teichen vnnd mit beschliessung ainer notwenndigen nuzlichen Vorst- vnnd holzordnung für die Hannd nemmen, was derhalben furgenommen vnnd in daz werckh gericht, vbersehen vnd, ob auch wie darjnnen waz zu bessern vnnd daz vnuolzogen am furderlichisten, nuzisten, vnnd bequembsten Jns werckh zuziechen, erwegen vnnd begreiffen. Sonnderlich souil die Cässten, Casstner vnnd das Getraidt belanngt, Sollen Sy erkhondigen, was fur Casstner bey vnnsern Cässten, wie die geschaffen vnd qualificiert, auch tauglich, ob sy vmb den schaden habhafft vnnd wie es mit solcher versicherung hiefuran angestellt möchte werden.

Wie vnnd was gestallt abgestellt mög werden, das die Casstner Jre Ambter selbs vnd nit durch Jre Gegenschreiber, so Jnen zu aufsehern geordnet, oder durch Jre selbs aigne diener, so vnns in nichten verpflicht, verrichten thäten, dieweil hieraus nit clainer schaden zu besorgen, Jtem, ob auch solche Casstner anndere Ämbter haben vnnd was für Ämbter, wo die gelegen, vnd ob sy denselben one versaumnus Jrer Cässten khönnen wol abwartten.

Ob nit besser, das den Paurn auferlegt werde, die Traid diennst auf Michaelis zeantwurtten, weil sy vor der hannd alls das man Jnen die bis Martini oder Lichtmess oder noch lennger ettwan lässt ansteen.

Wie vnnd was gestallt mittl furzenemmen, das des Traidt mit gleichem Mass auf vnnd ab dem Cassten kheme, vnnd nit der Paur die aufmass erstatte vnd dieselb dem Casstner haimbgee.

Ob besser das Traidt dem Casstner vnnder seinem Schlüssl vertraut vnnd Jm der abganng nach gelegenhait des abgebens vnnd Ressts Passiert oder der Sibenzehendt Merzen für eindorren, vnzifer vnnd Meiss gefress Passiert werde.

Sy sollen auch vleissige erckhondigung nemmen, wie Jnner funff Jarn heer auf vnnsern Cässten allen das Traidt eingenommen, Mit was mass vnnd wie es wider abgeben vnnd verraittet worden, Vnnd vnns dessen ainen lauttern Auszug machen vnnd zuestellen.

Allso sollen Sy erwegen, ob nuzer, das die Traidtzehennt fur vnns eingethan oder Jerlich vumb ein genannts hingelihen werden.

Daneben sollen sy berathschlagen, wie das Getraidt Jm Lanndt in ain gleichen werth vnnd Preiss zu bringen vnd in demselben erhallten darzue furkhommen möchte werden, das die so Jn vnnserm Lanndt Traidt aufschütten, dasselb nit Jres gefallens zu staigerung bringen möchten.

Ob auch vnd was gestallt die so ain solches ausser Jrer Güllten khauffsweis thun, nit zustraffen seyen.

Dann die Zöll vnnd Meutt belanngendt sollen sy erfahrung nemmen, ob nit die Mautner Jre Ambtssachen auch durch Jre Gegenschreiber oder aigne Diener verrichten vnnd wie solches zufurkhomen.

Ob die Zöll zu Fridperg vnnd Lechhausen nit zu bessern nuz mögen gericht werden.

Aus was vrsachen die Auslenndigen an ettlichen vnnsern Zölln für vnnsere vnnderthanen gefreit vnnd wie ein gleichhait darjnnen zumachen.

Was fur ein mainung hab mit den Mauttraittungen vnnd, mit der Widergab bey denselben, ob die nit mögen abgestellt werden.

Souil aber die Möser vnnd Deicht betrifft, Sollen sy erwegen, ob nit besser sein möchte, das ettliche Möser, dern vil Jm Lanndt wurden abgraben vnnd zu fruchtbare Erden gemacht.

Ob auch nit mer Deicht mit nuz an vilen orten gemacht vnd wie die erhallten werden möchten, weils gar vil deichtstellen Jm Landt hat.

Dann der Vörst vnnd Hölzer halber sollen sy erkhondigen, wie es damit bisheer gehallten worden, welche vnnd durch wen, auch was gestallt die schaden geliten vnnd wie solches furohin mög gewenndet vnd furkhommen werden.

Sy sollen auch erfahrn lassen, Was aller ortt vnnsern Pflegern vnnd Ambtleuthen fur Holz Jerlich aus vnnsern Vörsten gegeben werde vnd, ob die nit mit minderm zur notdurfft möchten auskhommen, wie auch khonfftiger abgang vnd manngl an holz, verwüestung der Vörst mög furkhommen werden.

Zum Viertten dafur vnnsern Paumaiserer hieuor ain sonnderbare Jnstruction gemacht oder gestellt worden, Sollen Sy dieselb vnnd, ob auch was gestallt die gebessert werden möcht, ersehen. Da aber khaine vorhannden, sollen Sy aine notdurfftigclich begreiffen.

Zum funfften Sollen sy vnnserer Renntmaister Jnstructionen für Hannd nemmen, die mit vleis ersechen vnd, was darjnnen fur menngl sonnderlich Jm vmbreitten vnnd den Straffen, so zu bessern weren, nach notturfft verzaichnen, Jnnsonnderhait wie Jnnen zu aufnemung Jrer Ambtsraittungen Yederzeit yemandt zuezeordnen sein möcht, allsdann hieuor auch dauon gehanndlt worden.

Zum Sechsten sollen sy ain bedenkhen stellen, wie es hiefüran auf vnnsern Cässten mit erhallten, abgeben vnnd, aufschütten des Traidts an allen ortten zu bessern vnnserm nuz gegehallten mög werden.

Wie auch die Zöll vnnd Meutt zu bessern vnnd furckhommen mög werden, das die Mauttner vnnd andere vnnsere Ambtleuth vnnsere gefell nit zu Jrem selbs forttl vnnd nuz gebrauchen.

Jnnsonnderhait aber obs zuthuen wer, das vnsere Meutt vnnd Zoll Ambter vmb ein genannts von dreu zu dreu Jarn, mit allen gefellen bestanndts weis zuuerlassen, vnnd das die Jhenigen, so die bsteen wurden, umb das, darvmb man sich mit Jnen vergleichen wurdt, guete sicherunng vnnd porgschafft thätten, zu Quottember oder Halbjarn Zeiten erlegten, damit wir ain gewisses hetten vnnd

allso alles vncossten vnnd abtrags möchten vberhaben bleiben. Das auch zu aussganng eines yeden bstanndts gesehen wurde, ob man den allsdann staigern khundte, doch das die bstanndt Jnnhaber bej dem bleiben, wie es geordnet vnd niemandt bej hoher straff staigern noch beschweren.

Zum Sibennten sollen sy sonderbare Frogstuckh für die Renntmaister vergreiffen, was gestallten dieselben in Jrem vmbreitten erkhundigung thun sollen, vnnserer Iurisdiction, Hochait, oberkhait, Vogteien, Schorberch, Rais- vnnd Hörwagen, Lanndfreyhaiten vnnd anderer dergleichen Sachen, vnns betreffendt, damit Sy in erkhondigung der menngl desto vleissiger ze sein vrsach haben.

Sy, vnnsere Renntmaister, sollen auch Jn solchem Jrem vmbbreitten vnnser Schlösser vnnd heuser bsichtigen, wie vnd ob sy sauber vnd wesenlich vnnderhallten werden, Jtem, wie man ån den ortten, da wirs haben, des Pottgewandts vnnd anndren Hausrath warte.

Vnnd nåchdem bisher Jerlich von allen vnnsern Heusern ein ansechlichs verrechnet worden, so man hin vnnd wider Jn vnnsern Regimenten vnnd Ämbten Jn vnnsere Heuser vnd Schlosser vorpautt, da ain yeder Jarlich ettwas bsonnders oder neues haben will, Jtem, was von Jnen oder den Jren an Fennstern, ofen, Schlossen vnnd dergleichen zerbrochen wirdet, ist vnns zubezallen aufgeschriben worden, Sollen vnnsere Räth bedenckhen obs nit genueg sei, das ainem anfenngckhlich vnnser Hauss oder Schloss zur notdurfft erpautt eingeantwurtt werde, vnnd, was ainer zerbricht, das ers auf seinen cossten wider machen lasse ausserhalb der Dachunngen vnd annderer gebeu, die ettwan allters halben abgeen oder zerfallen wollten.

Zum Achten. Dieweil wir Jm Lanndt hin vnnd wider ainen ansehenlichen Kuchendienst bej den Ambtern einzenemmen, Sollen sy bedacht sein vnnd vergreiffen, wie derselb, auch die tägliche Scharberch vnns zu besstem nuz mit minsten beschwerden der Vnnderthonen mögen gericht werden, Jnnsonnderhait, weil mit den Scharberchen grosser Missbrauch vnnd vnsere vnnderthonen hoch beschwerdt werden Jn dem, das dieselben Scharwerch ettwann durch die Pfleger, Richter oder Ambtleuth aus

aignem nuz oder neid zu vnzeiten werden angestellt, Jm Sat oder in der Ernndt, da ain yeder mit Jm selbs zethun, das auch der Reichen, so sich abzekhauffen, verschont vnnd der last den Armen, so v̈bel gemeret, wirdet aufgelegt Vnnd dann, das die Reichen den Armen Jre Scharwerch verdingen, dardurch Jre Rössl werden abgeschlaifft; derwegen sollen sy bedenckhen, wie das vnzeitig Scharberchen, der Reichen ablösen, das verdingt Scharberchen, die gesellen vnnd holzfert, so den Ambtleuten geschehen, abgestellt vnnd das Augen scheinlich abnemmen vnnserer scharwerg mög furkhommen werden.

Weil auch an solcher beschwerung nit die wenigist vrsach ist der schedlich vnnd vnleidenlich brauch mit den Protpaurn, deren sich vnnsere Ambtleuth bein gerichten zu schmelerung vnnser Scharwerch vnnd zu beschwerung der Armen vnderthonen aber Jnen selbs zue vortl zum höchsten missbrauchen wider vnnser Lanndsordnung, wider die Lanndsfreyheit, So soll bedacht werden, wie es mit denselben Prottpauern Jn bessere vnnd vnbeschwerliche weeg zustellen, oder obs gar abzuschaffen vnnd mit den gerichtsvnnderthonen, den Ambtleuthen darfür ein gellt zu geben, zehanndlen were oder nit.

Gleichsfalls Sollen sy Zum Neunten erwegen, wie wir bei disen leuffen mit gueter gelegenheit zu merer Rüsstung Jm Lanndt khommen vnnd dabei erhallten khönten werden, Ob auch mit den Pflegern, Richtern, Mauttnern, Casstnern vnnd anndern, so guete Ämbter von vnns haben vnnd Nach gelegenheit Jrer Ambtsnuzungen wenig oder khain Pferdt hallten, ain Rüsstung aufzelegen sey.

Vnnsern Renntmaistern soll auferlegt werden, dissfalls Jn Jrem Vmbreiten Jr achtung darauf zu geben, wie vnnsere Pfleger vnnd anndere zu Rüsstung bestellte Ambtleuth vnnd Diener damit gefasst seyen an Rossen, Rüsstung, vnd khnechten vnnd dasselb Jn Jrer Relation vnnderschidlich vermelden.

Dergleichen sollen sy die verzaichnus vnnserer Prouisioner vnnd bestellten Jnner vnnd ausser Lanndts ersehen vnnd erwegen, ob nit vnnd aus was vrsachen etliche vnnd Welche abzestellen sein möchten.

Zum Zehenten sollen sy die Salzordnungen, Jnstructionen, Briefliche vhrkhunden, verträg, Schrifften vnnd freyheiten, so wol des Siedens, verfüerens, alls das holz der Ambtleuth vnnd, was zu dem ganzn Salzhanndl gehörig, mit vleis ersehen vnnd bedenkhen, ob vnnd wie diser hanndl gebessert vnnd zu merer furderung vnd nuz auch dahin gerichtet mög werden, das der hinfüran bestenndig erhallten vnnd beleiben mög.

Zum Ailfften Sollen sy verrer erkhundigung nemmen, wie es bissheer mit vnnsern Lehen durchaus gehallten worden vnnd was in solchem fur vnordnung furganngen, auch wie die mengl zu bessern vnnd was hinfüro damit für ordnung fürgenommen vnnd, dieselb zuerhallten, Jn das werkh zebringen sein mög, wie es auch mit eruorderung der Lehengefell, der Tax vnd gannzer fellicheit solle gehallten werden.

Zum Zwelfften. Nachdem sich in Teglicher erfahrung befindet, das die Clöster vnnd Gottsheuser Jn abfall khommen, die Stifftungen vnd Gottsdiennst dardurch geschmelert werden, Daran nit allein dem Allmechtigen Gott ain gross missfalln geschicht vnnd sein Allmechtigkheit zu Billichem zorn bewegt wirdet, Sonnder auch vnns vnnd vnnserm Lanndte die hilff, So wir Jm fall der not von den Clöstern vnnd Gottsheusern so wol in Welltlichem alls Geistlichem verhoffen, abgestrikht vnnd entzogen wirdet, So ist vnnser ernnstlicher beuelch, das Sy die hieuor derwegen gestellte Jnnstructionen für hanndt nemmen, dieselben nach nottdurfft ersehen vnnd erwegen vnnd auf mitl vnnd weg bedacht seyen, wie solcher abfall furkhommen vnd ain guete bestenndige ordnung aufgericht, dardurch die Clöster vnnd Gottsheuser in Geistlichen vnd Welltlichen Sachen wider in aufnemmen gebracht vnnd in ainem Gottseligen Erbarn thun vnnd wesen erhallten werden mögen.

Das Sy auch erkhondigen, wie yedes Closter vnnd Gottshaus Regiert vnnd was es für Jnnspectores hab, ob auch dieselben der Sachen dienlich vnnd Tauglich seyen vnnd, wie sy es befinden, neben Jrem vergrif auch einbringen.

Furs Dreyzechent. Alls hieuor der Vacierenden Pfrienndten vnnd Clöster halber notdurfftiger bericht eingezogen, dergleichen der Acta, Visitationes vnnd Desimationum ain auszug gemacht

worden, Sollen Sy dieselben wider vnnder hanndt nemmen, mit vleis bedenkhen, wie man mit solchen einckhommen Rennt vnnd Güllten ain ordnung mög fürnemmen vnnd die auf den weeg anstellen, das Sy ad pias causas, auf erziehung der Jugennt, vnnderhalltung tauglicher Briester, erhalltung der Chatolischen Religion vnnd zu Christlichen gueten werkhen gebracht vnnd gewendet werden, Damit derselb last vnnd Ausgab ab vnnserer Chamer khomme Vnnd die Stifftungen auf das, darzue Sy gestifft vnnd geordnet, gericht werden.

Dergleichen sollen Sy auch erfahrung nemmen, wie es mit den Kirchen, Güettern vnnd Vormundschafftn in vnnserm Lannd gehallten, vnnd, wie solche zu besserm vnnd Got seligerm thun mugen gerichtet werden.

Jnnsonnderhait sollen Sy ainen ordenlichen vergrif der Kirchen gueter halber furnemmen, dieweil wir bericht werden, das dauon schlechte Raittungen, darzue nun Sumariter vnnd nit in spetie genommen ainfelltige leuth zu Kirchenpröbsten geordnet, Die Ornät vnnd Kirchenzier in schlechter acht gehallten, bey den Raittungen vil unnuz vncostens aufgewendet, das gellt vnnder den Kirchenbröbsten, so vnuermöglich, ausgelichen oder von den Pflegern Richtern etz. enntlehnnt werde; Dessen alles vnnd, wie die Stifftungen bei allen Kirchen geschaffen, wie man bissheer dabei gehauset, was dauon vnnd an was ort das khommen, guten bericht einziehen vnnd, wie alle vnordnung abzestellen vnd die Kirchen mit minstem cossten vnnd maistem fortl vnnderhallten werden mögen, beratschlagen.

Gleichsfalls sollen sy der Vormundschafften auch guete erfahrung nemmen vnnd notturfftigelich vergreiffen, wie in disen so wol alls den Kirchen güetern alle Missbreuch abzestellen vnnd guete ordnung fürzenemmen seye.

Zum Vierzehenten Jst hieuor beuolchen worden, die Lanndtafl für hanndt zenemmen Vnnd in ain richtigkhait zebringen, Auch darüber ainen auszug zemachen, wer sich der Lanndsfreyheit bissheer ohne erlaubnus gebraucht, do nun solches beschehen, Sollen sy denselben auszug vbersehen Vnnd, ob was verrer daruber furzenemmen, erwegen. Jm fall es aber verbliben were, Sollen

sy das verrichten vnnd bedenkhen, was gegen ainem vnnd dem anndern dises falls furzenemmen sein möchte.

Zum funffzechenten. Weil sich allerley vnordnung Jm Vngellt, daran nit der geringist thail vnnserer einkhommen gelegen, allenthalb befindet vnnd hieuor derwegen an etlichen orten Ordnung furzenemmen beuolchen, aber nit volzogen worden, So sollen Sy alle aufgerichte Vngelltordnungen ersehen vnnd betrachten, wie die zu bessern, wie an den orten, da khains ist, solches mit fuegen angerichtet mög werden vnnd was gestallt zufurkhommen, das die Wiert den Wein nit höcher ausschenkhen, dann Sy den ansagen, Vnnd, das die Vngellter nit nachlessig Jn Jrer verrichtung seyen, das Sy auch neben Jrem Vngellt Ambt nit mit anndern Ämbtern beladen, dardurch ainem vnnd dem andern v̈bel aufgewarttet werde, Vnd wie die Raittungen sollen fürgenommen werden, Damit die Abgenng nit so gros alls die bissheer gewest.

Allso sollen Sy auch bedenkhen, ob nit guet, das nit allein auf den Tafernnen, So den Gerichten entlegen, sonndern auf den anndern allen das Vngellt vmb ain benannts des Jars verlichen wurde.

Ob auch nit furstenndiger vnnd guet, das die Vngellt Knecht in den Steten vnns so wol geschworn vnd verpflicht seyen als den Steten.

Vnnd dann darob sein, das ain Vngellt ordnung zu Aichach vnnd Aurpach, wie hieuor beuolchen worden, angerichtet werde.

Zum Sechzehenten, sollen Sy erwegen, was ordnung furzenemmen sein mechte, das die prouiandt nit aus dem Lanndt durch die frembden gefurt wurde, vnnd dieselben den nuz der zeit haben, den vnnsere Vnnderthonen billicher heten.

Zum Sibenzehenten sollen sy vleissige erfahrung nemmen, wie vnnd was gestallt vnnsere Casstengüeter Jnner fünff Jarn her gestaigert worden Vnnd ob solche Staigerung in den Raittungen einkhommen, daneben bedenkhen, wie hinfüran die sachen zurichten, das vnns die zu guet khommen.

Zum Achtzehenten, wie der furkhauf in allen Sachen allenthalben im Lannde zufurkhommen ohne verhinderung der hanndtierung.

Wie auch die böse Münz aus dem Landt zebringen vnnd die guet darjnnen zubehallten seie.

Zum Neunzehenten, was ordnung mit vnnsern Schwaigen vnnd Scheffereyen möchten zu mererm vnnserm nuz furgenommen werden vnnd ob besser, das die verleibt werden vnnd was gestallt oder nit.

Dergleichen, ob besser Erbrecht, Leibgeding oder Freystifft auf den güetern zegeben seye.

Zum Zwainzigisten. Was für mittl möchten fürgenommen werden, Das auf die Lanndsteurn nit so merkhlicher vncost giennge vnnd vnnser Lanndschafft nit so hart beschwert wurde mit besoldung der Lanndschafft-Commissarj, Steurherrn, Cannzler, Steurschreiber, Aufschleger, Verehrungen vnnd annderm, so nit ain claine vnnd gemaine Lanndsbeschwer ist.

Wie auch zufurkhommen, das die vnnderthonen nit höher belegt werden, dann sich die Steur belaufft.

Da auch die Pfleger, Richter vnnd Ambtleuth, so die Steur einbringen, nit auf yede Person etwas schlagn als vier oder Sechs kreuzer.

Zum ain vnnd Zwainzigisten, ob vnnsern Lanndleutn zugestatten, das Sy Jr gellt auf wucherliche Conträcts ausser oder Jnner Lanndts höher, dann es erlaubt, anlegen vnnd ob nit derwegen ain straff furzenemmen.

Zum Zway vnnd Zwainzigisten sollen Sy bey vnnsern Hof-Ambtern erkhonndigen, was die officier, als Kuchen-, Keller-, Fuettermaister, Fueterschreiber, zergadner, einckhauffer, Haus-Chamrer, Hofschneider, Paumaister vnnd anndere Jnen selbs für Accidentalia vber Jre besoldungen machen vnnd schöpfen vnnd dieselben vleissig verzaichnen vnnd bedenckhen, wie daz abzustellen.

Zum drey vnnd Zwainzigisten gleichsfalls auf weeg gedenkhen, wie man der vnleidenlichen neu erfundnen Schindereyen bei den gerichten vnnd anndern Ämbtern, dabei gerichtliche sachen zuuerrichten sind, Jn gewise guete erfahrung khommen vnnd wie man dieselben abstellen well. Weil die Pauersleuth damit zum Höchsten ersaigert vnnd beschwerdt werden, obs guet wer, das vnnder einsten vnnd zu einer zeit Jn die vier Renntambten Vnnd

Jn Yedem ein ernnstlicher warhaffter Mann mit einem Secretari oder andern Cannzleyverwonnten auf alle gericht vmbgeschikht vnnd also offennliche erkhonndigung eingezogen wurde, wie es die Pfleger, Lanndrichter, Richter, Gerichtschreiber vnnd Jr Yeder besonnder in seinem Ambt mit Taxierung der Ambtsnuzungen vnnd in all annder weeg hallt, wie dann Sy vnnsere Rethe desshalben ein sonndere Jnnstruction stellen vnnd auf Commissari gedacht sein sollen.

Lezlich Sollen Sy deren vom Adl vnnd Stet Freyhaiten mit vleis ersehen vnnd daruber einen sonndern Auszug machen, Auch mit vleis erwegen, wie yede herkhommen vnnd worumb Sy gegeben worden, welcher man in gewer vnnd gebrauch, was vnns vnnd gemainer vnnser Landschafft aus yeder fortl oder nachteil eruolge, vnnd wie, auch was gestallt die nachteiligen abzubringen oder Zuuerendern sein möchten.

Vnnd werden allso gemellte vnnsere Zwen Chammer-Räthe in obernannten Sachen allen embssigen muglichen vleis ankheren, dieselben in still vnnd gehaim nach aller notturfft furzenemmen, zuerfahrn, erkhonndigen, bedenkhen vnnd erwegen vnnd, was Sy Teglich berathschlagen und hierjnnen Schliessen, vergreiffen vnnd aufs Papier bringen, Vnns solches alle wochen am Monntag zuestellen oder vbersennden, das haben zuersehen vnnd Sy in dem vbrigen nichts weniger fortfarn. Vnnd da sj zu sochem aines sonndern Schreibers bedürfftig, soll Jnen der Jres gefallens aus den vnnsern verornndt werden, damit hieran khain mangl erscheine vnnd die Sach furderlich vnnd nach notturfft Jns werckh gerichtet werde, wie dann solches vnnser Ernnstlicher will vnnd Mainung ist. Dessen zu vhrkhundt haben wir vnns mit aigner hanndt hiran vnnderschriben Vnnd vnnser Secrete hieran ze hanngen beuolchen. Geschehen Jn vnnser Statt München den Vierten Tag des Monats Decembris Anno Jm Zway vnnd sibenzigisten.

Copi.

KA. Hof Reg. F. 345 Tom. I. f. 173—187.

6. Maximilians I. Hofkammer-Jnstruction

d. d. 12. Dez. 1608.

Nachdem Wir von Gottes genaden Maximilian Pfalzgraue bey Rhein, herzog in Obern vnnd Nidern Bayrn etz. Ein sonnderbare vnuermeidenliche notthurfft zusein ermessen vnnd befunden vnnser frl. Cammer wesen sambt allem vnd yeden, wass demselben anhengig, in bestendige guette vnnd nuzbare formb richtigkheit, direction vnnd Ordnung zubringen, vnnd darinnen zuerhalten, Alss haben wür vnnss nachfolgender wohlbedachter ausfierlicher Jnstruction entschlossen, Vnnd dieselbe in dises Libell zuuerfassen beuolchen, dern hinfürters vnnsere Cammerpräsident vnnd Rhäte vnfehlbarlich vnnd mit allem müglichistem vleiss nachzugehen vnnd solche in allen Jhren Puncten würckhlich zuhalten schuldig sein. Damit auch dise Jnstruction die Rhäte destomehr vnnd besser in gedechtnus haben vnnd behalten, solle sie viermahl im Jar vnnd benenntlich iedesmahls am Quattember Sambstag offentlich in gegenwart dess Cammer-Präsidenten Vnd aller Rhäte verlesen werden.

Vnnd für das Erste v̈bergeben vnnd verthrawen wür hiemit nochmahlen bemelter vnnserer Cammer alles vnnser völliges einkhommen, Järliche Jnträden etz. vnnd aussgaben, also vnnd dergestaldt, daz sie in gannzem vnnserm fürstenthumb, vnnd in allen vnnsern Rent Ämbtern, so wohl auch ausserhalb Lanndts, mit allen vnnd Yeden vnnsern Cammergüettern vnnd was denselben anhengig, ain gannze volkhommene Administration vnnd verwaltung haben, dieselbe von vnnsern wegen vnnd in vnnserm Namen gegen Jeder menigelich ohne ainigen respect gethreulich versprechen, vertretten vnnd Jnen daran, gannz vnnd gar, im wenigisten so wohl

als in dem maisten nichts entziechen lassen, Sonnder, wouer Jhnen darinnen gegenwürtig oder ins khonfftig diser vnnserer Jnstruction zugegen, von weme auch dises bescheche, ainiger einthrag zugefiegt werden solte, dessen sie sich mit fueg vnnd billichkhait nit selbsten entschütten, vnnd erwöhrn khönndten, So sollen Sie vnns solches, vmb wendung, Ruckhen vnd schuz, den Wir Jnnen iederzeit gdst. halten wöllen, vnuerzogentlich gehorsamist für- vnd anbringen.

Am Anndern, So ist vnnserer Cammer zu nicht der geringstem haubtstuckh ainem fürnemblich ablegen, dass sie nicht allain alles dass Jhenige, so vnns der Almechtige Gott in vnnsern Lannden gnädigelich geschickt vnnd gegeben, Auch noch allestundt geben vnnd schickhen thuet, in guetem esse vnnd würden volkhommenlich erhalten; Sonndern auch gegenwürtig vnnd khonfftig Jrem verstanndt Vnd vnnserm gdsten. verthrauen nach embsigelich dahin thrachten vnnd nicht vnnderlassen sollen, wie auf zulässige mitl vnnd Weeg vnnser Cammerguet vnnd Jhärliche Jntrada also gebessert vnnd vermehrt werden möchten, Dass wür dardurch zu ainem aussgibigem, Guetten vnnd austräglichen vorrath khommen khönndten. Vnnd obgleichwol auss allerhanndt vrsachen Neue ding anzustellen schwer vnd gefehrlich, So befünden wir dannoch, dass solche nit allemahl zuuerwerffen vnnd in wündt zuschlagen, Darumben vnnser ernstlicher beuelch, daz gedachte vnnser Cammer vleissig, embsig vnnd steif nachdenckhe, wie wir noch zu weitterer verbesserung vnnssers Cammerguets gelangen mögen, vnnd dass sie disfahls zu khainer gelegenhait nicht aussezen, noch icht was hierunter verabsaumen. Dargegen vnnd dieweil es die erfahrung bezeugt, dass sonnderbar neue ding vil hass vnnd widerwertigkhait auf sich tragen, dannenheer vmb souil mehr der Khnecht dess herrn Ruckhen, gnad vnnd schuz bedarf, So wöllen wir Jnnen vnnsern Cammerpräsident vnnd Rhäten, Denselben hiemit gdst. vnnd also versprechen, dass sie sich gleich in deme, alss anndern, desselben vnnderthenigist zugethrösten vnnd darauf zuuerlassen, auch hiervnnder niemandts alss die billichkait zu Reffectiern haben.

Wann Wir dann verer vnnd zum Dritten bey vnnss selbs ermessen, daz ausser genuegsamen Gewalts vnnd Rechter gehorsamb nicht wol möglich, wie obgemelt, so wol dass alberaith verhanndene Richtige zuerhalten, alss vnnsere Cammergüetter vnnd geföl zuuerbössern, dass auch allem glauben nach, solche verbesserung allain bey vnnserm Aigenthomb, zöllen, Meutt, Cassten, Rent, Gült vnd zinsengelt, Salz vnnd gethraidts etz. mit vnnd vnder dem Rechten verstanndt vnnserer Lanndtsfürstlichen hochen vnnd Nidern Obrigkhaiten gesuecht vnnd bekhommen werden muess, So wöllen wir, wie gleich allemahl sein solle, vnnd für sich selbst Recht gewesen, dass alle vnnsere Renntmaister, Lanndtbeamten vnnd anndere dienner, die officia vnnd Rechnungen haben, oder denselben zugethan vnnd verlobt seien, auf vnnser Cammer beschiden vnnd bey vnnserer straf vnnd vngnadt allen in vnnserm Nammen vor der Cammer aussgefertigten beuelchen die vngemitlete gehorsam erweisen, zudeme dises auch sein solte vnnd vnnserm Jnteresse nit wenig diennstlich, Seitemahls vnnsere dienner an khainem orth, dann durch laistung Jhrer Ambts-Rechnungen vnnd an der stöll, da sie Jhre Diennerschafft verantwortten müessen, wol erkhennet, Vnnss aber bey gar weittem nicht souil an versechung oder erhaltung der Personen, also vil vnnd merckhlich an vnnsern diennsten vnd Ämbtern gelegen, hierumben wir dann haben Wöllen vnnd hiemit ernstlich beuelchen, Dass vnnser Cammer hierauf Jr sonderbares fleissiges aufmerckhen vnnd guete acht geben solle, Dergestallt dass die vnthaugliche, wo wahrnung nicht helffen oder besserung bey Jhnen volgen wolte, mit vnnserm vorwissen bey Jhren diennsten nicht geduldet Vnnd, da also durch entsezung oder absterben ainich Ambt, daran was gelegen, verlediget, dass die Cammer alspalden widerumben auf Thaugliche Persohnnen, so darzu zugebrauchen, gedenckhen vnnd vnnss derselben Qualiteten, als dess heerkhommens, wanndls, thuen vnnd lassens, freundtschafft vnnd geschickhligkhait mit allen vmbstenden berichten, Auf dass wür also desto mehr vnnd füeglicher solche erledigte Ämbter durch mitl ermelter vnnserer Cammer widerumben ersezen khönndten. Wie dann bestimbte vnnsere beambten vnnd dienner ausser dern, so ainem Obristen hofmaister gebürn, auf- vnnd

anzunemmen, zuerhaltung obbedeütten schuldigen vnnd nothwendigen gehorsambs Jr Jurament vnnd Aidtspflicht auf vnnserer Cammer thuen sollen.

Nachdem auch fürs viertte ain zeitheero vil sachen, darinnen vnnser Jnteresse Versiert, ausser vnnserer Cammerpräsidenten vnnd Rhäte wüssen abgehanndlet oder Jhnen doch erst angezaigt, da in solchen sachen schon erkhantnus geschechen oder beuelch ausgefertiget worden. Wann aber dises wider vnnser austrukhenliche mainung gewesen, auch den vorigen Jnstructionen vnnd vilfaltigen disfahls ergangnen Decreten vnnd Beuelchen strachs zugegen, Also wöllen wir zugleich wie die Justitia vnnserm Lanndthofmaister, hofrhathspresidennten vnnd Rhäten beuelchen, vnnser Cammer auch denselben hierinnen ainichen einhalt oder verhinderung nicht thuen solle, Das hinwiderumben auch vnnserm Cammerpräsidenten vnnd Rhäten in deme Jhnen anbeuolchnen vnnd verthrauten Chammerwesen weitter nicht eingegriffen werden, Sonndern alles dass, so vnnser Lanndtsfürstl. hoche vnnd Nidere Obrigkhait, Aigenthomb, Vogtey, Rennt, Gült vnnd Zinss, Grenizstritt vnnd alle dergleichen anndere vnnsere Jnteresse sachen berüeret (·welche nit durch mitl aines ordenlichen process vnnd erkhanndtnus erlediget werden müssen·) also strachs von anfangs zu vnnserer Cammer Remittirt, aldortten vor allen dingen vnnserm Cammer Advocaten, als ainem Rechtsgelerten vnnd hierzu in specie bestelten Rhat, Rechtlich zu deduciern zugestelt vnnd, da solche sachen nicht grosser importantz, durch Jne im Rhat mündtlich Referirt. Wann es aber wichtige hanndlungen vnnd die Acta weitleüffig, seine darüber verfaste Rechtliche deduction schrifften, nachdem er sie im Chammer-Rhat v̈bergeben, aldortten Collegialiter abgelesen, berathschlagt, darüber auf ein endtliches guetachten geschlossen, welches vnnss von der Cammer vnnd in derselben Namen fürgethragen, vnnd das Jhenige, wessen wir vnns darüber Resoluiern, daselbst der notthurfft nach exequiert vnnd volzogen, Auf den fahl auch Je solche sachen vor vnnserm hofrhat strittig, So sollen sie doch durch vnnser Cammer vnnd dero geordneten Aduocaten gebürlich verthretten vnnd, wie gebreüchig, Jedesmahls darüber gehört werden.

Es ist hiemit auch vnnser gdste vnnd entliche mainung, dass vnnser verordnete Cammer in gannzen vnnsern fürstenthomb vnnd Lannden vnnserer Lanndtsgrenizen vnnd dass die Gemärcher aller ortten wesenlich erhalten vnnd öfters beritten, hierbey auch vnnserer hochen vnnd Nidern Obrigkhait alles vleis wahrnemmen, vnnd zu disem ende, sollen hinfürthers Cammer-Präsident vnnd Rhäte allen vnd Yeden beambten, sowol den Gegenwürtigen als den zukhonfftigen, in anthrettung dern Ämbter ausfierliche beschreibungen oder Jnstructiones vber die Gränizen iedes Ambts, sonnderlich gegen denn Ausslendischen benachperten zustellen, solche Gränizen auch den beambten gebürender weiss einantworten lassen, auf daz si derselben ain Rechte, auch nothwendige vnnd stätte wissenschafft haben, Jhren Pflichten vnnd der schuldigkhait nach darob halten, Vnnsere Confinien vnnd derselben gerechtsame verthretten vnnd, da sie disfals hinlessig vnnd vnaufmerckhsamb, Jrem verdienst nach darumben mögen heergenommen vnnd gestrafft werden. Da sich sonnsten die beambten nicht vnfieglich mit deme zu entschuldigen, dass Jhnen khaine Gränizen ausgezaigt, noch eingeantworttet worden, vnnd sie dannenheero aus solcher vnwissenhait, wie gern sie sonnsten gewölt, Jhrem obgelegnen Ambt in solchen fählen khain geniegen thuen khönnen. Jn gleichem solle vnnser Cammer von vnnsers Jnteresse wegen Jr vleissige obacht darauf geben, damit sich niemandts der Lanndtsfreyhaiten gebrauche, deme es chrofft vnnsers geehrten Ahnherrns Christseeliger gedechtnuss Concession vnnd begnadung nicht gebüret, vnnd, wo sich befunden wurde, dass vnnss biss daheero hierinnen einhalt beschehen oder noch begegnen wolte, hat sich vnnser Cammer darwider zu legen vnnd ohne Vnnser vorwissen darinen nichts znuergeben oder nachzulossen. Was aber in gmain vnnd sonnders alle vnnsere beambte berüret, die haben, wie in alweeg beschechen solle, vnnser Cammer-President vnd Rhäte vmb solche vnnd alle anndere sachen selbst anzusprechen vnnd zurechtfertigen, wie sie dann in solchen fürnemblich vnnserer Gränizen gegen Österreich, Behaimb, Alter auch Jhunger Pfalz, Thyrol, Salzburg vnnd annderer ortten, wohl wahrzunemmen.

Wür khönndten auch verrer vnnd fürs fünffte nicht vnndterlassen, vnnserer Cammer die ansehenliche Gaab Gottes vnnd nicht dass wenigiste einkhommen vnnsers Fürsthentombs, Nämlich vnser gannz Reichenhallerisch Salzwesen, wie es Jhnen ohne dass in gemain wohl zu Regiern obgelegen, hienebens, in sonderhait mit allem ernst einzubinden, Dann, was von etlichen Jarn heero vnnd in mehr unndterschidliche weeg bej solchem vnnserm Salzwesen für Räthliche anstellung beschechen, dessen Wais sich vnnser Camer, als dern darinnen nichts verhalten, genuegsamblich zuberichten. So wir dann bey demselben nicht allain mit allem ernst steiff zustehen vnnd darob zuhalten, gennzlich entschlossen, sonnder auch noch verhoffen Wöllen, da gemelte vnnser Cammer, wie dise zeit v̈ber vnzt dato zu vnnserm gdstn. gefahlen getreulich beschechen vnnd Vnnserm verthrawen nach hinfürthers nicht weniger sein, den Ruckhen mit ernst vnnd vleiss dahinderthuen, an mitlen nicht manglen solte, dardurch vnnser Järlich Cammerguet noch weitter zuuerbessern; So wöllen wir Jhnen hiemit allem ernst auferlegt haben, dass sie fürnemblich in diser sachen, als daran vnns vnd vnnsern Lannden merckhlich vil gelegen, an Jhnen nicht erwünden lossen.

Wass vnns auch an den wälden vnnd gehülzen zu fürsechung vnnsers Salzwesens gelegen, dass weis vnnser Cammer vnaussgefüerth vnnd ist schon lanng Practicirt auch zweifels ohne in guetter ordnung. Solte aber diser Punkt mangls halben ainich bedenckhen ob Jme haben, So ist nicht weniger von nötten, der sachen zeitlichen Rhat zu schaffen vnnd gebürende erfahrung zunemmen. Darumben wolte vnnser Cammer gleich in deme als anndern an Jr nichts erwinden lassen, sonnder iedesmahl Dahin trechten vnnd arbaiten, dass gleich wir alss vnnsere nachkhommen dess mangls an holz vberhoben sein vnd bleiben mögen.

Mit allen vnnsern dienern, die zu Reichenhall vnnd auf den dreyen Strassen durch vnnser Lanndt bey dem Salzwesen hin vnnd wider gebraucht werden, bedarff es in sonnderhait grosses aufmerckhens, ernsts, versicherung vnnd gueter huet, dessen ist vnnser Cammer hiemit auch ernstlich angemahnet.

Ob wür dann gleichwol vnnserer Cammer vor disem vber vnnser Reichenhallischs so wohl als hällinges Salzwesen vnnd also yber disen gannzen handl dass Principal vnnd haupt Directorium, darbey wir es nochmahlen allerdings bewenden lassen, anbeuolchen, Jedoch, nachdem wir ie lenger ie mehr verspürt vnnd wahrgenommen, dass beede bemelte vnnsere Salzwesen fürdersamer direction vnnd vleissigen embsigen aufsechens vorders bedörffen, damit solchem vnnserm so wohl Reichenhallischen, als hallingischen, auch dem Schellenbergischen Salzwesen, daran vnnss nicht wenig, sonnder eben vil gelegen, durchgehendes Recht abgewarttet, derselben yedweders wie bisheer absonnderlich vnnd an seinem Orth gehanndlet vnnd in guetter Ordnung erhalten, alle mangl vnnd zufäll zeitlich in acht genommben vnnd verhüettet, entgegen der aussganng oder verschleiss, sowohl in als ausser Lanndts, aller müglichkhait nach befürdert vnnd in Summa alles in ain solche guete ordnung vnnd wissenschafft gebracht werde, auf daz wür, wann vnd so offt wür es erfordern, aller vmbstennden des werckhs notthurfft nach khönnden erinnert werden. Derwegen vnnd damit wir in disem werckh desto füeglicher zu vnnserm Jntent gelangen vnnd die vile der geschefft, so täglich ia stündlich bey vnnserer Cammer vorfallen, dises vnnser gannzes Salzwesen nicht verhindern vnnd mit vnnserm Schaden zu Ruckh stehn machen, haben wir beraith vordisem disfahls die gebürende nothurfft verordnet vnnd angestellt, Verordnen auch hiemit nochmahlen vnnd beuelchen von neuem dass fürtershin von der Cammer aus der Stenngl, als welcher maistens in disem gannzen werckh gebraucht, vnnd neben Jme der widman vnnd Neuburger, alss in sonnderhait hierzu deputierte vnnd verordnete Räthe, alle vnnd Yede bey der Cammer einkhommende berichten, Acta vnnd schreiben gemelt vnnser Salzwesen betr. zuhannden nemmen, dieselben absonnderlich der anndern Cammer Rhät auf der Salzstuben, doch souil Jmmer müglich vnnd ohne vernachtailung geschechen khann, ausser der gewohnlichen Rhatszeit, mit vnnd neben einander ablesen, ponderiern vnnd berathschlagen Vnnd, da sie sich aines guetachtens vnndtereinannder entschlossen, dasselbe also vnuerzogentlicht in völligem gesambten Cammer-Rath mit allen vmbstenden Referiern, ehe vnnd

zuuor aber solche Relation beschechen vnnd die anndern Cammer-Rhäte aller einkhommenden Salzsachen sambt Jhrer, der deputierten, darüber gehaltenen berathschlagungen vnnd gestelten guetachten ein gründtlichs Wissens empfangen, auch dass conclus bey der Cammer abgehört, approbiert vnnd die Cammer samentlich ainer ainhelligen schliesslichen mainung sich mit einannder vergleichen vnnd noch zu deme die Concepta im Rhat vorgelesen worden, daz geringste weder schrifft- noch mündtlich expedirt oder hinaussgeferttiget werde.

Wür wellen auch, dass zu desto mehrer Richtigkhait vnnd befürdernus dises gannzen weitleüffigen wesens alle zu obgemeltem Salzwesen gehörige Schrifften, Rechnungen, Acta vnnd anndere sachen in gueter Richtigkhait, verwahrung vnnd gebürender gehaimb gehalten werden, Desswegen wir dann einen Wohlverwahrten, gelegenen vnnd von der Cammer Registrathur absonnderlichen orth, allda die Salzsachen verwahrlich aufzubehalten, zurichten lassen, vnnd solle Jedesmahl der hierzu verordnete Registrator die haubt Registratur mit allem vleiss halten, bey allen angestelten Priuatberathschlagungen auf der Salzstuben gegenwürtig sein, alles umstenndig auch vnnderschidlich vnnd mit vleiss Prothocolliern, die schreiben, beschaidt vnnd annders, wass in Salzsachen ausszuferttigen, anfenglichs Concipiern, solche Concepta, ehe dann mahns auf der Cammer abliset, dem Stengl vnnd seinen zuegeordneten ad reuidendum vbergeben, alle vnnd Jede beschaidt, beuelch, vnnd annders, wass von ainer zeit zur anndern in dem Salzwesen bey vnnserer Cammer beschlossen vnnd durch die Secretharien hinaussgeferttiget würde, in die vnndterschidtliche Prothocolla tragen, Registriern vnd sich in allem zur notthurfft also informiern, damit er diser Jme aufgethragner Verrichtung zue geniegen abwartten möge.

Ebenmessig versehen wür vnns auch vnnd ist vnnser entlicher beuelch, will vnnd mainung, dass des Stenngls Adiuncten, Widman vnnd Neuburger, dises vnnsers hällingischen Salzwesens sich mit allem schuldigen, auch müglichisten vleis vnnd eiffer annemmen, die darzu gehörige vnd alberaith vorhanndene Acta, wie nicht weniger die nach vnnd nach einkhomende, selbs vndter die

hanndt nemmen, mit guetem bedacht lesen, der sachen Reiffig nachsinnen, nicht allemahl so lang wartten, bis Jnen der Stenngl ains vnnd annders schaffe, sonnder das sie sich dises Werckhs fürnemblich selbs eifferig vnndterwinden, Demselben zur nothurfft abwardten, mit vnnd neben dem Stenngl zum öfftern auf der Salzstuben zusamen khommen, sich zugniegen mit einannder vnndterreden, allerhandt guette Jnformationes einnemmen vnnd dass Jhenige berathschlagen, wass Jedesmahls in berathschlagung zuziechen, vnnd Obuerstandner massen in dem Cammer-Rhat zu Referiern, zubeschliessen vnnd ausszuferttigen sein würdet. Sie, die Adiuncten, sollen sich auch vmb die Protocolla vber lanndt annemmen vnnd solche mit sonnderbaren vleis halten, auch mit einannder conferiern vnnd ergänzen, damit solche Protocolla bey den Lagstetten gleich als ein Jnstruktion seien vnnd man sich derselben iedesmahl nuzlich zugebrauchen habe. Ob auch ins khonnfftig Jnen beeden, dem Stänngl Adiungierten Räthen von dem Cammerpresidenten oder Jemanden anndern sachen vnnd verrichtungen wolten aufgethragen, dardurch sie an disem, von vnnss Jnen in specie aufgethragenem Salzwesen verhindert vnnd dasselbe durch sie mieste verabsaumbt werden, sollen sie sich mit disem Jhrem habenden specialbeuelch, deme sie vorderist zu gehorsamen schuldig, dergleichen Jnen aufgetragner nebensachen entschütten oder, da es nicht wolte verfenglich sein, ain solches vnuerzogentlich an vnns gelanngen lassen, Darauf Wür alss dann Wüssen verrere gebürende verordnung vnnd abstellung zuthuen. Es solle auch iezuerstandenes alles sambt nicht nur auf dem Stenngl, Neuburger vnnd Widman allein, sonnder auch auf alle die Jhenige, die Wir khomender zeit zu disem vnnserm hällingischen Salswesen verordnen, verstannden vnnd solchem durchaus würckhlich nachgesezt werden, Dann wür sonnsten den hierundter erscheinenden vnfleiss der gebür nach zu änden, auch daraus entstandenen schaden bey Jhnen den saumbigen vnnd nachlessigen vnfehlbarlich zusuechen gedenckhen. Als vnns dann auch von mehrerlay Ortten für vnnd angebracht würdt, dass es in vnnsernn Fürstenthomb vnnd Lanndten guete gelegenhait haben solle, allerlay Metall zuerfinden vnnd Perckhwerckh zuerpawen, Derwegen soll vnnser Cammer diser

sachen in gleichem wol wahrnemmen vnnd darinnen nichts verabsaumen.

Wie es zum Sechsten, vneracht aller bisheer aussgangner vorstordnungen bey vnnsern ansechenlichen Vörssten, Wälden vnnd gehülzen zugehet, das ist offentlich vnnd solchermassen am Thag, Das Wür dannenheer vnvmbgenglich verursachet worden mit guetachten vnnserer lieben vnnd gethreuen Lanndtschafft gemelte vorstordnung von neuem für hannden zunemmen, vnnd zuuerbessern. Wöllen derowegen vnnd beuelchen hiemit ernstlich, das vnnser Cammer ob solcher verneuerten vnnd verbesserten vorstordnung ohne allen Respect iedermanigelichs mit sonnderbarem vleiss vnnd eiffer, staif halte, wie ingleichen auch daz newe angestalte werckh des Rechens in gebürende Obacht nemme, Vnnd mit dem holz, so alheer getrifft Würdt, Wie sonnsten auch in allem andern, vnnsern nuz vnnd notthurfft hanndle.

So vnnss auch bey disem Puncten vnnsere Vörst, Wäldt, vnnd gehülz belangent, Je lennger ie mehr fürkhombt, dass bey denselben fürnemblich an den holzörttern vor den Wälden etz. vnnss selbs vnnd dann auch vnnsern Lannden, Leütten vnnd vnndterthonen in mehrerlay weeg besserer nuz, weder anheero beschechen, Wol gesuecht vnnd geschaft werden möge, Damit dann so wenig in disem als annderm versaumbt oder vnndterlassen: So schaffen Wür vnnserer Cammer auch in sonnderhait, daz sie Jhre gedanckhen auf solches stellen vnnd nicht vnnderlossen wöllen, Dabey in aufrichtung Dörffer, Gründt, wissmaden, zurichtung alter vnnd newer Theich oder Weyer, Wür, Waiden etz., wie es aines Ortts dise vnnd an ainem anndern anndere gelegenhait gibt, nuz vnnd guete hausswürthschafft anzustellen.

Vnnd Wellen Wür nicht zweiflen, da vnnser Cammer disem allem Recht nachforschen, darüber gründtliche erfahrmung nemmen vnnd also vnser Lanndt Wol durchgreiffen will, es werden sich mehr als ain gelegenhait fünden, Vnnsere vischereien auf vil andere weeg zugebrauchen, welches nit allain auf die fliessende wasser zuuerstehen, sonnder es werden auch fürnemblich von vnns vnnsere wesentliche vnnd vnwesentliche See, Weyer vnnd Möser, hierundter gemaint, das alles durch verstendige in bessern nuz zurichten.

Ebenfals vnnd zum Sibennten solle vnnserer Cammer hiemit austruckhlich auferladen vnnd anbeuolchen sein, mit dem aller ehisten ein ausfüerliche Cassten Ordnung auf den hiesigen haubt- auch alle anndere vnnsere Cästen zuuerstehen, zuuergreiffen, Vnnd den beambten solche zuzustellen, wie nicht weniger auch vnnsere Cässten Vnnd Vrbarsgüetter, sie seien darnach gleich Erbrechter, Leibgedinger, Freystiffter oder Bestanndts Leut, wie nichtsweniger Vnnserer Leibaigenschafft, in der verstifftung, handlung vnnd ledig zahlung zu gniegen Wahrzunemmen, auch bey allen vnnd yeden vnnsern beambten zuuerfüegen, daz sie auf wessligkhait derselben mehrere vnnd vleissigere acht geben, weder bissheer beschechen, damit nit vnnser Cammer alssdann aller erst der Paufelligkhaiten vnnd abschlaipf berichtet, Wann die Güetter erniderligen, Wür alsdann dieselben auferpawen vnnd vnter ainsten dargeben müessen, was wir vil Jar empfanngen. des wöllen wür inskhonnfftig nit mehr also haben, leiden oder gedulden, Sonndern dieweiln dis von vnnsern beambten ein Purlauttere nachlessigkhait, So wöllen wir, dass vnnser Cammer solche weeg fürnemme, dass wür dessen in khonnfftig vberhaben bleiben mögen, Jn- vnnd mit verstifftung vnnserer güetter vnnser besster nuz gesuecht werde vnnd, daz wür nicht erfahrn müessen, wo wür ein guett verwechslen, vergeben oder verschenckhen, das alsobalden, ehe es in anndere hendt khombt (wie wol beschechen) solches vmb halben thail mehr, dann vnns geben, stifften vnd diennen khann.

Ein gleiche mainung hat es fur das Achte mit den Wasser, Schloss vnnd Castengepewen, Also Was etwann zu Rechter zeit mit wenigen gulden gewendet werden möchte, darzu würdet nicht gesechen, biss vnns der Gewaldt obgelegen vnnd es alssdann mit Thausendt vnnd mehr gulden zugehen mues, zugeschwaige dessen, das sich gar offt zuthregt, daz nicht nach vnnserer notthurfft, sonnder mehr nach vnnserer beambten lust vnnd willen, nach gelegenhait ain vnnd der annder gemehrt, gebawt vnnd gar nit angesechen würdt, da gleich ain oder der annder vnnser beambter noch souil verbawet, als erstlich der Anschlag ist. Wann vnns aber mit disem vber Jar allain auf vnsere Lanndtgepew ausser vnnsers hoflegers vnnd fürstl. Residennzen zuuermerckhen, ain ansechenliches

hindurch gehet, So ist vnnser ernstlicher beuelch, dass vnnser Cammer diser ding aller wohl acht nembe, ausser der offenntlichen notthurfft, die alzeit vleissig erwogen vnnd dabey nichts gesparet noch veschoben werden soll, ohne vnnser vorwissen in khainen Paw verwillige vnnd die negligenz oder nachlessigkhait, so sich fürnemblich aus v̈bersechen bey den Wassergepewen zuthragen, khaines weegs vngestrafft hingehen lasse.

Vnnd demnach wür vnnserer Cammer, vnnser gannzes Pawambt mit gn. vnnd zu sonderbarer guetter Direktion Anuerthraut, Also sollen sie sich mit ernst vmb dasselbe annemmen, zumahlen Wir die verantworttung von derselben (:weil wir im Pawwesen ohne Jren Rhat nichts fürzenemmen bedacht:) von Jhnen zu erfordern gedenckhen. Dernhalben sollen sie die bisheero erschinene merckhliche vnordnungen vnnd vnthraw alsobalden abstellen, Den Pawmaister vnnd anndere Pawofficier in officio vnnd guetter sorg halten, vnns insgemain ain durchgehende Pawordnung beschliessen, aufs Papier bringen vnnd iedem, so darzu gehörig, sein nothwendige gemessene Jnstruction geben, die notthurfft einbinden, Ordnung fürnemmen, dardurch aller vnfleis vnnd gebrechen, auch vnthraw vnnd nachlessigkhaiten ernstlich abgestelt vnnd vnns threulich, vleissig vnd erbar gebawet, Noch daz allerwenigiste von ainichen vorrath, es seien gleich hoch- oder Nidern stanndts Personnen, niemants aussgenommen, Jcht was gelichen noch auch vmb die versprohene bezahlung geben werde.

Was nun zum Neunten vnnser Stallmaisterey vnnd dessen dabej verstannden füettermaister wie auch daz Jägermaister-Ambt vnnd in ainer Summa den Jhaidtshauffen, Vorstkhnecht vnd Vberreüter, Silber-Cammer, Also auch vnnsere Rennt- vnnd zahlmaisterej belannget, Aldieweilen dise vnnsere Ämbter Vnnd Dienner sonnderbare geschribne Ordnungen Vnnd Jnstructiones, So wöllen wür dieselben diser vnnserer Cammerinstruction allermassen, als ob sie hierinn von wortt zu wortt geschriben einverleibt vnnd darbey vnnssere Cammer die ordenliche Jnspection, aufsechen vnnd, dass gleich in deme als anndern solchen vnnsern Jnstructionen (:Welche alle sambt vnnd sonnders vmb besserer der Cammer Wissenschafft vnnd nachrichtung mit vleis Reuidirt

vnnd, wo es von nöthen, verpessert, wo deren khaine Verhanden, solche von newem verfassen, vnnd, da sie von vnns ratificirt, zusamen in ein Buech getragen vnnd täglich bey der hanndt sollen behalten Werden:) gehorsamblich nachganngen vnnd gelebt werde, ernstlich einbunden haben, Alss Wir dann desswegen, Damit sich vmb souil weniger ainicher missverstanndt zuthragen oder erheben mege, verordnet, dass dergleichen Articl obbemelten Jnstructionen angehengt vnnd darein gesezt worden, Vnnsere beamte auch in khonnfftig, wie allemahls gewest, schuldig sein sollen, auf iedes erfordern der Cammer zuerscheinen vnnd in allen Jhren fürfallenden sachen guetten bericht zugeben vnnd bschaid zuerwartten.

Dabeinebens vnnd zu mehrer auffierung des Jhenigen, wass vnnsere Renntmaistereien belannget, erinnern wir vnns, was es für ein sonnderbare notthurfft Vnnd wie merckhlich so wohl vnnsers Lanndtsfstl. Jnteresse als annderer vilfaltiger vrsachen halben daran gelegen, das nicht allain die Renntmaisterische Vmbritt im gannzen Lanndt altem heerkhommenem gebrauch nach Järlich mit vleis verrichtet, sonnder auch die darüber gehaltene vnnd zu vnnserer Cammer durch die Renntmaister vberraichte protocolla nicht bey seits gelegt oder gar in vergessen gestelt, sonnder ehaistens nach verrichtem vmbreitten für hannden genommen, mit vleis ersechen, die darinnen einuerzaichnete, so wohl bey den Beambten, Stetten vnnd Märckhten als den vnnderthannen iedes Ortts befundne gebrechen vnnd mengl, auch straffbare hanndlungen vnnd, wass die Renntmaister dagegen Ambtshalben fürgenommen, heerausgezogen vnnd in allen Puncten, wo es vonnötten, die verrere gebür dariber verfüeget vnnd zu werckh gerichtet werde. Damit dann nun hinfüran alle disfahls bissheer verspürte mengl aus dem weeg geraumbt vnnd ein bessere, richtigere ordnung gehalten werde, Disem nach ordnen vnnd beuelchen wür hiemit, Das hinfürthers, so baldt die vier Rentmaister bedeite Jre Ambts oder vmb-Rittsprotocolla nach verrichtem Jrem vmbreütten zur Cammer geliffert, dieselben Järlich vnnd ohne gebrauchte verlengerung in beysein etlicher von dem Cammerpräsidenten hierzu Deputierter Cammer-Rhäte vnnd dess Renntmaisters aines iedwedern Rentambts, Wann derselbe ohne daz mit seiner Rechnung alheer

beschriben ist, von Ämbtern zu Ämbtern durchsechen, die Jhenige Puncten, welche bey nechstuolgenden Ambtsrechnungen fürzenemmen oder den beambten fürzehalten, auch der beschaidtgebung oder annderwerdts zu erledigen, aldorten völligelich vnnd vnfehlbarlich expedirt, Anndere Puncten aber, so auf verere Jnquisition vnnd einziechung allerhanndt erfahrunng oder annderm dergleichen bestehen, auch dannnacheer einer lengern zeit vnnd mehrern berathschlagung bedörffen vnnd nach glegenhait der vmbstennden thailss im hofrhat, thails auf der Cammer, zum thail auch mit vnnserm vorwissen zu erledigen seien, ordenlich vnnd lautter heeraus verzaichnet vnnd dergleichen fäll allesambt an Jr gebürendt Ortt, zu Jrer völligen expedition vnnd aussrichtung also fürderlich dirigiert werden, auf dass ein Jedtweder Renntmaister iedesmahl, ehe vnnd zuvor er seinen vmbritt widerumben fürnimbt, auf alle vnnd yede solche Puncten beschaidt haben vnnd dieselben aintweders den beambten fürters zuschreiben oder mit solcher gelegenhait des vmbritts der gebür vnnd erforderten notthurfft nach exequiern möge, wie wir dann zu solchem ende allen vier Renntmaistern beuelch geben, sich vor angesteltem vmbritt desswegen bey der Cammer zeitlich anzumelden, auch denn vmbritt nicht fürzenemmen, ehe vnnd zuuor sie iezt verstandene expedition vnd erörtterung aller Puncten beyhannden haben. Nachdem auch vor disem die drey Renntmaister zu Lanndtshuet, Straubing vnnd Burckhausen gleich nach aufgenommenen Ambtsrechnung die Rechnungs protocolla vmb beschaidts willen in duplo vberschickhet, solle es auch hinfüro zugeschechen von newem widerumben anbeuolchen vnnd, sobaldt selbig Protocolla bey der Cammer einkhommen, erlediget vnnd die beschaidt vnuerlengt hinausgeschriben werden.

Gleiche mainung vnd noch mehr hat es auch zum Zechenten mit vnnserm Khuchenmaister-Ambt, Kheller vnnd allen anndern, so solchen officijs beygesezt vnnd zugethan werden mag. Dann was merckhliches vnns järlichen nicht von der notthurfft, sondern allain dem yberfluss, vngethreues abtragen vnnd dergleichen zuschreiben hindurch gehet, dass ist vnnserer Cammer ohne daz bewüst vnnd eben darumben zu fürkhomung aller vnordnung vnd erhaltung des guetten haben wir solchem Ambt Newe Ordnungen vnnd

Jnstructiones verferttigen vnnd zustellen zu lassen. Jn denselben würdet Vnnser Khuchenmaister oder an dessen statt der Jhenige Controlor oder Khuchenschreiber, so zu ieder zeit das Ambt verwaltet, in allen vnnd ieden seines Ambts fürstossenden sachen auf vnnser Cammer gewisen vnnd Jme beuolchen, dero beschaidts zu gewarten vnnd nachzukhommen. Aldieweilen vnns dann, Wie ein Jeder wohl zu erwegen, an disem Ambt vnnd Rechter ordnung mehr, als andern gelegen vnnd doch demselben nicht in allen dingen ein gannzes oder volkhomens fürzuschreiben, Sonnder sich darbey alle tag vnnd stundt wohl was zuthragen mag, dass weitters beschaidts bedarf, So schaffen vnnd gebietten wür vnnserer Cammer insonnderhait dessen, in allem nichts aussgenommen, khonnfftig wohl warzunemmen, bey demselben guette inspection zu halten, wo es die nott erfordert, bey Khuchen, Kheller vnnd dem Jhörgaden selbs in der Persohn zuzesechen vnnd entlich dahin zutrachten, damit der Ordnung vnnd Jnstruction gelebt vnnd guete hausswürtschafft angestelt, Nicht allein vnnsere selbs vörtl von wein, wildtpreth, Fischereyen, Schmalz vnnd Khuchendiennst wol gebraucht, sonndern auch alle nothurfft zu Rechter zeit vnnd in guetten stattlichen vorrath eingetrachtet vnd darinnen nichts vernachlasst werde.

Wann auch zu guetter hausswürtschafft offt Rechnen nicht daz geringest, also wöllen wür, dass die Khuchen- vnnd Kheller-Rechnungen zu Rechter vnnd gewohnlicher zeit durch die darzu verordnete aufgenommen vnnd nicht mehr, wie bissheer, so lanng verschoben vnnd hernacher neben der Cammer guetachten Monatlich zu vnnserer Ratification zugestelt werden.

Also ist auch vnnser mainung, Seitemahl wür wohl wüssen, das wür vmb vnnd zuhaissen negst vor dem Thor vnnser haubtstatt München, auch sonnst vor denn gepürgen, Schwaigen vnnd anndere güetter hin- vnnd wider in vnnserm Lanndt- vnnd Fürstenthomb ligent haben vnnd doch bey deme allem dass vleisch anheero alles aus der Mezigkh genommen würdet, bey welchem aber vnnsers erachtens wohl ein annders vnnd bessers anzustellen vnd fürzenemmen, So solle neben anndern auch vnser Cammer dises punctens angemahnt sein vnnd nicht vergessen werden, Ob wür

doch, wo nit annders dannoch dass Jhenige fleisch von vnnser selbs güettern erziglen vnnd gehaben mögen, Jnnsonnderhait solle auch bey dem khuchenwesen vnnserer Cammer eingebunden sein, daz sie von vnnserm Khuchenmaister, Contralor oder Khuchenschreiber alle tag tag-zetlen abfordern, Wer v̈ber die Ordinarj Persohnnen vnnd von weme angeschafft, Die sollen sie alssdann erfordern Rechtfertigen vnnd v̈ber die notturfft auf vnnser lifferung nit lassen. Gleichen verstanndt hat es auch bey dem Cassten der auffütterung.

Die pfisterej zu Reformiern, darbej newe Thraidtfächtem*) vnnd sonnst in allem die nothurfft anzustellen, ist auch merckhlich vonnötten, Dann als vnnss fürkhombt, so mues vnnserm Pfistermaister von allen ortten vnnsers Lanndts alein der schönest gethraidt geliffert vnnd für die hanndt gegeben werden. Aber von Jme würdet v̈ber die ordinari vnnd vielleicht vor Lanngen Jarn beschechene fächt nichts mehrers von Prot gegeben, zugeschweigen dessen, dass es auch an der güette nicht allemahl ist, Wie es aus gehörten verstanndt billich sein solle. Derowegen Diss ortts mit eheistem guette wendung beschechen vnd dem Pfisstermaister ain ausfüerliche Jnstruction zugestelt werden solle.

Was vnns zum Ailfften Järlich an beeden vnnsern diennsten, der Schneiderej vnnd ainem hauss-Cammer, gelegen vnnd den diennern diss Ortts ohne mitl verthrawet, daz zeügen die desswegen gehaltene Rechnungen, Tägliche anschaffungen vnnd Jmmer wehrende aussgaben, Ja solcher massen, das vnnsers gdsten. ermessens dass verthrawen der dienner gar zu gross vnnd wohl von nötten, darbey Jmmerwerent aufsechen, guete sorg vnnd ernst zuerhalten. Nun haben wir gleichwol auch disen diennsten Ordnung vnnd Jnstructiones v̈bergeben lassen vnnd damit seien sie gleich als anndere auf vnnser Cammer gewisen vnnd schuldig, Jhrem beschaidt zu gehorchen, wöllen vnns auch bey Jhnen verstechen, Sie werden dennselben threulich nachkhommmen. Wie aber deme, So ist vnnser mainung, das dise diennst vmb mehrer sorg willen mit ainem ordenlichen Gegenschreiber fürsechen, Darumben vnnser beuelch, daz vnnser Camer iedesmahl hierzu ainen thauglichen, Erbarn vnnd erkhannten Mann fürnembe vnnd

*) Getraidemaſse.

disen beeden diennern starckh einbünde, daz sie nichts nambhafftes frömmen, bestellen oder einkhauffen, Sie haben dann daz zuuor Jr vnnserer Cammer angezaigt, dann durch dises Procedirn vnd, daz also nach Jrem vnnd annderer gefallen bestellt, gefrümbt vnnd khaufft würdet, fünden wür nicht allain im khauffen, Jtem mit der bezahlung vnsern schaden, sonndern auch, daz offt von der diener befreundten gearbait, daz die frembden besser vnnd Rechter heergeben, das waiss nun vnnser Cammer auch abzustellen.

Zum Zwölfften, vnnser zeughauss belannget, Weil dasselbige ainem Obristen zeugmaister nach ainer Jnstruction beuolchen, so solle es noch dabey bleiben vnnd Ob gleichwohl dasselbe maistesthails vnnsers Obristen hofmaisters vnd dessen zugeordneter Khriegs-Rhäte beuelch, So befünden wür doch, dass bey disem vnnserm Ambt ain fürnemme notthurfft, das dabey allemahl ain ordenlich Jnventari gehalten vnnd demselben alle besserung von tag zu tag einuerleibt werde. Darumben wöllen wir vnnser Cammer hiemit geschafft haben, dass sie darob seien vnnd sich mit vnnserm Ober-Hofmaister dahin vergleichen, dass nicht allain Jezmahls vnnserm new angenommen zeugmaister dass Zeughauss auf ein ordenlich Jnventarj vbergeben, sonndern, wie gemelt, wass darbay gearbeitet, verbessert, mit khauffen oder sonnsten gemehrt, das solches allmahlen dem haubt Jnuentarj einuerleibt werde. Alss wür vnnss dann vnnserst hails nicht haben misfahlen lassen, daz disem Ambt ein sonnderbarer Zeuggegenschreiber beigesezt vnnd zugeordnet vnnd, daz in allem der Cammer ordenliche Rechnung gelaisst werde.

Eben also vnnd zum dreizechenten, wöllen wür, dass vnnser Cammer, wo es bissheer nit beschechen, dahin khonnfftig bey allen vnnsern hof- vnnd Lanndtdiennsten ernstlich verfüege vnnd darob seie, wo den beambten vnnd diennern von Mobilien vnnd vahrnus wass eingegeben vnnd sie diennsts halben in Jhrer verwahrnus haben, das darüber ordenliche Jnuentarij aufgericht, Allemahlen dass aine bey vnnserer Cammer aufbehalten vnnd das annder dem dienner in hannden, Jtem vber hof solche Järlich reuidirt werden, auch von was Officiern es sich gebüret, vnnserm Obristen hofmaister ein abschrifft gelassen werde, damit zu ains vnnd des anndern abstanndt, was vnnss gehörig, Wider zuerlanngen, Vnnd zubekhommen seie.

Am vierzechenten ist der Jmmerwehrenden Raisen, Commissions-vncossten vnnd zöhrungen nicht zuuergessen vnnd, damit auch disfahls guette Ordnung erhalten, So wöllen wür, daz vnnser Cammer hierinnen niemanden Respectire, sonnder ainen Yeden zu seinen Rechnungen anhalte, Darinnen nichts v̈berseche, die schuldige Ressten mit vnnserm zahlmaister verglichen lassen, Jnmassen dann fürthers khainem, so gelt auf Rechnung empfanngen, sein besoldung bey der zahlstuben geuolgt werden solte, biss so lanng er ordenliche Rechnungen seines empfannges gelaistet vnnd von der Cammer desshalben quittiert seie, Wessen auch vnnser Cammer diss ortts nicht mechtig, der solle Jnen von vnnss selbst oder vnnserm Obristen hofmaister oder Marschalckhen zur Cammer vnuerwaigerlich verschafft werden.

Dieweil auch verrer vnnd zum fünfzechenden vnnsere Lechenschafften nicht weniger vnnter vnnserm Aigenthomb vnnd für vnnsere Cammer-Güetter zuuerstehen, So solle vnnser Cammer neben vnnd sambt vnnserm gegenwürtigen oder khonnfftigen verordneten Lechenbrobst gannzer vnnserer Lechenschafft bey khlain vnnd gross guett acht geben, sonnderlich darob sein, daz dieselben, wo es sein khann, auch statt vnnd fueg hat, allain auf Mannslehen verlichen oder doch aus Jhrer Rechten arth vnnd aigenschafft nicht gelassen, das auch darüber ordenliche Lechenbücher vnnd Registrathurn gehalten vnnd vnns die Taxen nach aines Jedlichen gültigkhait, ordenlich verrechnet, sonnderlich darbey der Pawfölligkhaiten alles vleiss wahrgenommen, auch dero Rhat vnnd wenndung geschafft werden.

Nachdem auch vnnd zum Sechzechenden gemaines Lanndts wolfarth nicht wenig an erhaltung vnnd aufnemmen der ersezten vnnd vnersezten Clöster vnnd Geistlichen (: dern ein guette anzahl in vnnserm Lanndt:) gelegen, So solle vnnser Cammer Jr guet aufmerckhen vnnd khundtschafft bestellen vnnd haben, welcher ortten mahn wohl oder v̈bl hausshalte, die vnheüsslichen fürderlich bey den Geistlichen Rhäten anzaigen vnnd, da es ain nothurfft, neben Jnen mit vnnserm vorwissen Visitiern vnd ein solches einsechen thuen lassen, damit dem verderben vnnd abfall bej zeitem fürkhommen vnd gewöhrt werden möge. Darneben auch einsechen

brauchen, dass die Jenigen, Denen Jhres Ÿblhausens halben Pfleger, Richter oder anndere aufsecher verordnet werden, vonn dennselben vnbeschwert seien vnnd daz solche aufsecher Ordenlicher Weiss vnnd gebürlicher fürsechung ohne Müett vnnd gabe dahero khommen, auch dermassen beschaffen, daz sie dem Gottshauss nicht mehr zu schaden vnnd beschwerden als nuz vnnd aufnemben diennstlich seien. Gleichsfahls sollen sie auf die hieuorige vnnd khonnfftigen Ordnungen, die Vacierende Beneficia vnnd Pfrienden wie auch die Khürchen Güetter belanngent mit Vleiss halten vnnd sechen, daz denselben nachganngen vnnd gelebt Werde vnnd, dieweil darinnen fürsechen, daz die Khürchenrechnungen Järlich sollen mit guettem vleiss aufgenommen Werden, So wöllen wür, daz man disem mit zuziechung der Geistlichen Räthe noch also nachseze vnnd vleissig zuseche, wie iedes Ortts bissheer gehausst worden, vnnd was im Resst bleibe, wo auch derselb angelegt vnnd wie der versichert seie, daz auch der vncossten in specie ersechen Werde, Wass aufgewendet vnnd warümben, vnnd daz die Khürchen mit vncossten v̈ber vnnser Lanndtsordnung nicht beschwert werden.

Es solle auch für das Sibenzechende durch vnser Cammer ob den Vormundtschafften mit nicht wenigerm Vleis gehalten vnd den Pflegern vnd Gerichten allenthalben beuolchen werden, lautteren bericht zuthuen, wass Jeder in seiner verwåltung für Gerhabschafften habe, wie vnnd wasgestalt die versechen, Ob Järlich Rechnung genommen, wie die khinder bestehn vnnd wie Jnen bissheero gehaust worden, waran daz vermögen seie vnnd wie mahn dasselbige angelegt vnnd, da sie einichen mangl werden befünden, dennselben bessern vnnd denn beambten ausstruckhlich daneben vermelden, Jmfahl durch Jhren (:als der Obrigkhait:) vnfleis vnnd v̈bl zusechen an der vormundtschafft schaden geschechen solte, dåz sie solchen werden erstatten muessen, Mit beuelch, daz die Raittungen vor Gericht vnnd in specie geschechen vnnd den beuogten Khündern khain vnnothwender Vncossten aufgethrungen: doch soll diss also angestelt werden, damit die Cammer disfahls mit vnnsern Regierungen in khainen missverstanndt khomme.

Wann dann auch für das Achzechende vnnserer Cammer die geltsachen vorders ob- vnnd angelegen, dieselbe auch mit sonnderm aufmerckhen dahin beflissen sein solle, damit alle geltsachen zu vnnserm nuzen in guetter ordnung angestelt, tractirt, auch ohne vnndterbruch Continuirt vnnd erhalten werden. Disem nach ordnen, beuelchen vnnd wellen wür hiemit lautter vnnd bestendigelich, daz gemelte vnnser Cammer sich hinfürters iedesmahl mit ainem ansechenlichem genuegsamen Geltvorrath verseche vnnd gefast halte, solchen vorrath auch, welcher vnndter Achzig in hundert Thausent gulden nit sein solle, also gleich vnnd mit dem eheisten zusamen zutrachten, kheines weegs vnnderlassen, auf daz man also ie vnnd allmahl zu Rechter bequemer zeit ains vnnd annders, was die notdurfft erfordert, mit guetem Vorthl eintrachten, der Järlichen geföhlen von denn Ämbtern biss zu seiner zeit erwartten vnnd von solchen eingehenden geföllen den iezuermelten vorrath iedesmahl Widerumben ergenzen khönndte.

Auf daz auch hinfürters bey vnnserer Cammer, wie es die hoche notthurfft erhaischet vnnd billich mit guetter fürsichtigkhait dahin zutrachten aller anstenndt vnd mangl am gelt, souil Jmmer menschlich vnnd müglich, vermitten bleibe, hier zu sonnderbares diennstlich vnnd befürdersamb die Geltsachen Ordenlich vnnd mit Rechtem verstanndt thractiert, Auch so Wohl die geföll vnd Jntrada als entgegen die bezahlungen vnnd tägliche aussgaben, in stetter Consideration vnnd obacht gehalten werden; Als sollen vnnsere Cammer-President vnnd Rhäte hierauf Jr embsiges aufmerckhens sezen, darob vnnd daran sein, dass alles in iezangeregter guetter ordnung verbleibe vnnd zu solchem ennde neben anndern auch die zahlmaisterische Rechnungen Järlich nit allain vnfelbar beschlossen, sonndern auch mit vleis aufgenommen, auch notturfftigelich vnnd wol examinirt vnnd alssdann, wie sich dieselben in substantialibus befunden, neben fürdersamer vbergebung ainer Summarischen Erkhürzung schrifft- oder mündlich vnnderthenigist Referiert vnd fürgebracht vnnd, damit sich die schulden vmb souil weniger hauffen, auch gleichsamb vnwissent wachsen, ist der Cammer hiemit obgelegen, dem zahlmaister vnnd Cassier etwass besser in dass Spül zusechen vnnd alles dahin zurichten,

Damit hierunter von ihnnen guette discretion vnnd Rechte mass gehalten, Jedes zu gebürenter zeit, auch alweeg daz nöttiger vor dem vnnöttigern vnnd, daz bey der Zahlstuben khaine nambhaffte zettl der Currentschulden, ob gleich dise gar Ratificirt vnd vndterschriben, ausser sonnderbarer anschaffung der Cammer, die es aber auch nach Gelegenhait des Gelt vorraths vnnd, dass man nicht vnnder ainsten anstehe, thuen solle, bezahlt werden, Vnnd khann dises desto leüchter geschechen, ist auch alles in frischer gedechtnuss zuerhalten, Wouerr man die Diurnal oder gewohnliche wochen Register bey der zahlstuben in ein bössere formb Richtet vnnd dieselben von beeden, dem Zahlmaister vnnd Cassier, alle Sambstag abfordert, Wass die wochen eingenommen vnnd aussgeben, mit vleis vnd Rechtem aufmerckhen durchsichet vnnd examinirt, daraus zugleich ain anzaig vnnd guette nachrichtung zunemmen, was die negst volgende wochen sich werde bezahlen vnnd anschaffen lassen.

Es solle auch vnnser Cammer Monatlich vnnd, so offt es die notthufft, vom zahlmaister schrifftlichen bericht nemmen, wass für austehende schulden vorhannden, vnnd darauf iedesmahls dahin trachten, daz die austeende sich nit zu weitt hauffen vnnd in einannder Wachsen, Jn allweeg aber alles dahin stellen, auf daz die Reichenhallerische Salz Legstett mit dem nothwendigen verlag gelt, so wohl auf dass fuherlohn als anndere aussgaben iederzeit versechen seien. Da auch bey abwesenhait des Cammer-Präsidenten oder vice Präsidenten in gelt anschaffungen etwas fürfelt, das treffe gleich an, wass es welle, sollen die Rhäte vor allen dingen vleissig vnnd wohl Ponderiern vnnd in obächt nemmen, ob solche Possten ausszulegen oder hindan zurichten, also nöttig, das sie khainen verzug leiden khönndten oder, ob nicht vnfürsechender Ding noch nöttigere aussgaben für die henndt stossen mechten, welche gar khainen verzug laiden, noch sich einstellen lassen, die auch anndern wenig nöttigern billich vorzuziechen, vnnd daz gelt daheer zuuerwenden, vnnd in solchen fählen sollen die Cammer-Rhäte iederzeit mit vnnserm vorwissen hanndlen vnnd vnnserer Resolution hieryber erwartten Vnnd nicht allein auf daz gegenwürtige, sondern auch auf daz zukhonnfftige sechen, die geltsachen besser als bissheer in obacht nemmen vnnd in sonnderhait die aussgabe nit in einannder wachsen lassen.

Bemelte vnnsere Cammer solle hiefürthers auch ausser vnnsers gemessenen beuelchs ainiche extra ordinarj aussgab, gnadengelt oder dergleichen, wie nicht weniger auch khainen Wasser oder Schloss Paw vnnd, wass sonnsten sein mag, dess ainer gelt aussgab bedarf, nicht fürnemmen oder anschaffen, sonnder dass Jhenige, wass Jhnen Yede wochen fürstossen würdet, mit Jhren bedenckhen an vnns bringen, dess wür alssdann in beisein vnnd gegenwarth vnnserer Gehaimen Rhäte, dabey auch vnnser Cammerpräsident oder in seinem abwesen der Jhenige, so Jne verthritt, erscheinen solle, erledigen vnnd vnnss darüber Resoluiern, Vnnd alldieweillen wür vnns hieuor öffters dahin gdst. Resoluiert, das ausser vnnser Fl. Persohn oder sonnderbare Decrete, Cammerpräsident vnnd Rhäte in gelt sachen, sonnsten niemandts, sollen dissponiern oder schaffen lassen, als verbleibt es nochmahlen dabey, Vnnd ist vnnser gdstr. auch endtlicher zuuerlässiger will vnnd mainung, daz so wohl bey den auswendigen Ämbtern vnnd denn Renntstüben als vber hof vnnd allen anndern Ortten darob gehalten vnnd ein annderes niemanden verstattet werde.

Dieweil vnnss auch fürkhombt, wie dass bey vnnserer zahlstuben in verwechslung Der Münzsortten oder aussleüchen des gelts allerlay verbottne vnnd hochsträfliche vörtl gebraucht werden sollen, So wöllen wür hiemit sonnderm ernst vnnserer Cammer auferlegt vnnd beuolchen haben, daz sie nicht allain ainem solchen nicht zusechen, Sonnder auch von Thag zu thag, von wochen zu wochen vnnd, wie es die noth eruordert, daz gelt in acht haben vnnd entlich darob sein, damit das guette gelt vnnss selbs zum bessten aussgeben oder doch in vnnserm vnnd khaines anndern nuz verwechselt werde. Dann sollten wir ein annders erfahrn vnnd sich die wenigiste negligenz oder zusechen, bey vnnserer Cammer befünden, so wollen wür solches gegen Jhnen selbs, als vnserm zahlmaister, mit aller vngnaden ernstlich vnnd vnnachlessig straffen, auf welches wir vnnser sonnderbares Aug vnnd Obacht halten. Wür wellen hiemit auch hiefüran den bissheer bey den Zahlstuben promiscue vnnd ohne allen gebürenden vndterschiedt verstatteten zuthritt allerdings abgeschafft, auch der Cammer beuolchen haben, vleissige obacht darauf zu geben, Das

zahlmaister vnnd Cassier Jren Jnstructionen vnnd gelaisten Juramenten ein würckhliches geniegen thuen.

Souil dann fürthers vnnd zum Neunzechenden dass aufnemmen der Ambtsrechnungen so wohl ausswendiger als v̈ber hof anbelangent, haben wür vnlengst vnnserer Cammer neben zustellung ainer ordenlichen vnnd zu ennde diser Jnstruction Jnsserierter verzaichnuss, wie vnnd was gestaldt hinfürthers solche Rechnungen anzustellen, auch auszuthailen vnnd aufzunemmen, per Decretum anbeuolchen, Beuelchen auch hiemit nochmahlen, solcher verzaichnus vnnd aussthailung ins khonnfftig also gestrackhs vnnd vnfehlbarlich nachzusezen. Damit auch ain solches desto gewiser vnnd wircklicher erfolge, sollen Cammerpräsident vnnd Rhäte allen vnnd Jeden Officiern so wohl bey hof als ausserhalb ain solches ankhünden vnnd bey vnnachlessiger verlierung Jhrer Äbmter oder diennst aufzuerladen, das khainer disfahls saumig erscheine.

Damit auch diser von vnns beschechner verordnung desto würcklicher nachgesezt vnnd zusambt denn ausswendigen zugleich auch die Rechnungen v̈ber hof iedesmahl im Monath Martio vnnd also zeitlich vor Osstern aufgenommen vnd expedirt werden, So haben Cammerpräsident vnnd Rhäte die hiesigen Officier vnnd beambten bey hof aines solchen vor ankhingung der Rechnungsthäg vmb Jhren iedes nachrichtung willen zeitlich vnnd bey dessen zuerinnern, daz sie die Rechnung iedesmahls zum wenigisten ainen halben tag zuuor v̈bergeben. Ess ist auch vnnser endtliche mainung, daz in khonnfftig alle die beambte hof-, Stall- vnnd Jägermaister, auch anndere, so selbs Rechnung oder Persohnnen vnndter Jhrem beuelch, die Raittung haben, die ordenlich versprechen vnnd in aufnemmung der Rechnungen vmb allerlay anfrag, berichts vnnd verbesserung willen denen selbs beiwohnen sollen.

Der Reichenhallerischen vnnd höllingischen Salzrechnungen halben hat es sein bestimbte zeit vnnd mass, die sollen hinfürthers, wie vnnztheero gebreichig heerkhommen, sonnderbar bey den Legstatten als die höllingische, die mann allererst zu St. Geörgj Pflegt zu beschliessen, zwischen Pfingsten vnd Johanns, die Reichenhallerische aber vmb Jacobj aufgenommen werden.

Was dann Neuangestelte hof Apotheken Rechnungen anbelanngt, wie die Jeziger zeit im formb vnnd mit den gelt aussgaben, so in den zahlmaisterischen Rechnungen einkhommen, nichts zu thun. Die sollen alle Quartal v̈bergeben vnnd verabschidet, Nicht weniger auch die Khuchen- vnnd Kheller-, ausser haubtrechnungen, so in der hierobenuermelten verzaichnus vergriffen, Monatlich vnnd iedesmahls nach verstreichung des Monaths inner denn negsten Acht tagen v̈berraicht vnnd expedirt, Auch die dray Renntmaister mit Jhren Rechnungen in der wochen vor oder nach Pfingsten iedesmahl beschriben, Es sollen auch v̈ber alle in ainer oder annderer Rechnungen, die beschechen, von weme sie wöllen, fürfollende sachen ordenliche Rechenprotocoll vnnd Scharteckhl gehalten vnnd nach gelegenhait iedes notthurfft beschaidt geben werden.

Wann nun mit allen Rechnungen ieztverstandener anordnung gemess verfahrn, die Rais- vnnd gemaine zörungsrechnungen hieuor anbeuolchner massen, fürderlich vnnd vngesaumbt v̈bergeben, auch alsobalden zur zahlstuben geferttiget werden; Solle alssdann der zahlmaister in seinen Rechnungen, welches er darzeit vnnd annderer vmbstenden halben wohl thuen khann, sich also gefast machen, Damit er zum lengsten vmb Bartholemäj mit denselben aufkhommen vnnd sein völlige Rechnung thuen möge. Ein solches auch destomehr zu befürdern, solle die Cammer im auferladen, daz er alweegen zu vierzehen tagen ein verzaichnuss v̈bergebe, welche gelt aussgaben noch vnuerraidt sein, damit Jme also die hanndt gebotten vnnd die verzügliche zur gebür khönndten gehalten werden. Vnnser Cammer solle auch ob diser ordnung der Rechnungen halben auf steiffist halten vnnd aus derselben nicht schreitten, noch gestatten, daz nicht Rechnung v̈ber denn bestimbten Termin aufgeschoben werden oder, daz die Jhenige Rechnungen, die heüriges Jarss geschechen sollen, in dass anndere heernachuolgende wachsen, wie man verschiner zeit mit merckhlichen vnstatten erfahrn müessen, Sonnder das alle Jar alle vnnd iede Rechnungen aufgenommen, völlig expediert vnd erörttert werden.

Als es auch zum Zwainzigisten bey vnnserer Cammer dess anlauffens vnd der sachen gar vil gibt, dahero vmb souil mehr

ein vnumbgangliche notthurfft sein will, das die zeit nicht verabsaumbt, sonnder allemahl in guette obacht vnnd zum vortl genommen werde, So verordnen vnnd beuelchen wir hiemit, dass vnnser Cammerpräsident vnnd Rhäte hinfürthers alle werch- vor vnnd nach mittag, Nemblich im Sommer von Georgj bis auf Michaelis, morgens zu Sechs-, Jm winter aber von derselben zeit anzurechnen zu Siben- vnnd nachmittag zu Ain vhr zu Rhat gehen vnnd zu morgens bis auf zechen-, auf den abent aber biss auf vier vhr nach gelegenhait der expedirten sachen beieinander verbleiben. Ess solle sich auch khainer vnnser Rhäte, wie bisheero an Jren etlichen verspüret worden, an der bestimbten stundt verspäthen oder vom Rhatsbesuch gar ausziechen vnnd abwesent bleiben, Er habe dann dessen von vnnserm Cammerpräsidenten oder dem, der Jne verthretten thuet, erlaubnus vnnd seinen willen. Was aber daz Raisen vber Lanndt oder lannges aussbleiben zu bedeütten hat, dass behalten wir vnns Jedesmahl auf vorgehende relation selbs zuuerwilligen beuor.

Wann sich auch vnnterweilen zuthregt, daz vnnser Cammerpräsident von vnns Jme aufgetragner nebengeschäfft vnnd verrichtungen oder annderer ehehaffter vrsachen vnnd verhinternussen halben nicht im Rhat vnnd bey der stöll sein khann, sollen die anndere anwesende Rhäte, doch das dern in der anzahl nie weniger als drey beisamen sein, khaine sachen auf Jne einstellen, sonnder zu gewünnung der zeit vnnd mehrer billicher befürderung der Partheien alles, was zu tractiern, berathschlagen vnnd zu erledigen verhannden, durch den Vicepräsidenten oder, wehr sonnsten vorsizet vnnd das Directorium hat, mit vnnd neben den anndern anwesenden Rhäten zu gebürender erledigung gebracht, expedirt vnnd hinaus geferttigt; Es weren dann so wenig oder villeicht auch mehrer thails der Jungen Rhäte verhannden, dass sie Jnen die vorfallende, Wichtige sachen dergestalt, wie sies bey vnns zuueranntworten gethrawten, nicht verrichten möchten, sonndern, dieselben auf des Präsidenten oder der Eltern vnnd mehr erfahrnen Rhäten gegenwürtthigkhait zuuerschieben, für rhatsam vnnd notwendig halten, solle solches biss dorthin vnnd auf ein mehrere anzahl verschoben, Ob es auch iemahls der sachen wichtigkhait

erfordern thetten, daz sich die Cammerrhäte vor ausfertigung derselben bey vnnss beschaidts erholen, sollen solche sachen vnuerzogenlich aintweders schrifft- oder mündtlich vnerwarttet des Presidenten referiert vnnd, wessen wir vnns daryber resoluiern, ein solches gestrachs exequirt vnnd vollzogen werden.

Alle schreiben, so nicht zu vnnserer aigen hannden gestellet vnnd auf vnnser Cammer geantwort werden, die soll vnnd mag dieselbe erbrechen, alssdann nach gelegenhait dessen, so sie bethreffen, an gebürlichen ortten fürbringen, Jnnsonnderhait aber wollen Wir, das die Causae Domini vor anndern vnnd alssdann allemahl die Eltern vor denn Jhüngern sachen fürgenommen vnnd erlediget werden sollen. Es were dann etwan in ainer sachen pericullum in mora oder ander wichtige bedenckhen, so wais alssdann vnnser Cammer iedesmahl daz nöttiger für die hanndt zunemmen. Die Jnstructiones, Bestallungen, Gnaden, Erbrecht, Leibgeding vnnd*) verschreibungen, so vnnsers handtzaichens bedürffen, solle vnns vnnser Cammer v̈berschickhen, auch, wo sies bedenckhens dabej, dieselben schrifftlich Referiern vnnd vermelden, Jn dem Rhat vnnter wehrendem ablesen vnnd vmbfragen, sollen vnnsere Cammer-Rhäte des vil schwezens, auch einredens in der andern Vota hinfüran gennzlich müessig stehn vnnd sich hingegen vilmehr aller modestia, beschaidenhait vnnd aufmerckhens, wie sich diss Ortts gebüret, befleissen vnnd warten, bis die Ordnung im votiern an einen Jeglichen khombt, alssdann ein Jeder sein Votum vnnd mainung fein deitlich, bedachtsamb vnnd beschaidenlich fürbringen vnnd sich aller vnzimblichkhait sowohl im Reden alss in den gebärden messigen vnnd abthuen. Wann auch einem Rhat Acta zu durchlesen vnd nachuolgendts im Rhat zu Referiern zugestelt werden, solle er ain solches anhaimbs fürderlich vnnd zu Rechter weil verrichten, khains weegs aber im Rhat solches lesen, verbringen, sonnder alssdann sein Jntention vnnd aufmerkhens auf die Jhenige sachen stellen, die mahn dazumahl tractirt vnnd abhanndlet.

*) »alle andern« ist gestrichen.

Jnen vnnsern Cammer-Rhäten solle hiemit auch alle Partheilichkhait ernstlich abgeschaft vnnd sich derselben gennzlich zu enthalten, hingegen auch der gebürenden nottwendigen gehaimb zubefleissen anbeuolchen sein, Damit hierunter auf ainen vnnd anndern weeg nichts vngleiches fürvberlauffe, auch vnnser Cammerwesen nicht vnzeitig noch an ortten, da es nicht sein soll, zu nachtl Propaliert vnnd eröffnet werde.

Ob sich auch begeben thette, das ainer oder mehr vnnserer Cammer-Räthe v̈ber die ordinarj Sechs wochen oder anndern von unnsbewilligten Thermins von Jren diennsten abwesent halten wurden, denen soll der v̈berigen zeit halben die besoldung pro rata abgezogen vnnd inbehalten vnnd eben diss auch mit anndern vnnsern Rhäten vnnd diennern zu hof, darauf die Cammer vleissige Acht zugeben, practicieret vnnd Ohn allen Respect volzogen werden.

So haben wür auch vnnsern Cammer-Secretharien, auch der Cammer-Cannzlej Jhre Ordenliche ausfierliche Jnstructiones vergreiffen vnnd geferti get zur Cammer geben lassen, Ob welchem Cammer-Präsident vnnd Rhäte mit allem vleiss halten. Es solle auch hinfürthers denn Secretharien nicht fray noch zu Jhrem wolgefallen gestelt sein, sich von dem Rath oder der Cannzlej Jres gefallens zu absentiern vnnd ihnen selbs vnndtereinannder erlaubnus zugeben, sonnder woueer ainer oder der annder Rechtmessige erhebliche vrsachen oder verhinternussen zu haben vermainet, soll er dieselben dem Cammer-Präsidenten oder in dessen abwesen dem Vicepräsidenten oder, welcher Rath dazumahl Präsidirt, anzaigen vnnd mit dessen erlaubnus vom Rhat vnnd der Cannzlej aussbleiben. Ebenmessig beuelchen wür, daz vnnser Cammerpräsident oder Vicepräsident vnnd, welcher sonnsten der zeit dirigiert, auf die Cammer-Cannzlej vnnd derselben zugewanndte Persohnnen vleissige achtung geben vnnd ob der new aufgerichten vnnd Publicirten Cannzlej-Ordnung vnuerbrüchlich halten, daz vnzimbliche aus- vnnd einlauffen annderer zur Cannzlej nicht verlübten Persohnnen, lessung der Acten vnnd anndere vngebür im geringsten gedulden, die Cannzlej Protocolla, darinnen so wohl die mündtliche alls schrifftliche beschaidt eingeschriben vnnd

hernaher an Jedes gehörge Ortt sollen Registrirt werden, mit Vleis zu Continuiern vnnd in guetter Richtigkhait zu halten, vnfehlbarlich verfiegen vnnd dann die Jhenige Cannzlej verwohnten Personen, welche wider die Ordnung vnd annders Jeztuermeltes hanndlen, nicht vngestrafft hingehen lassen.

An obbeschribenem allem sambt vnnd iedem insonnderhait volziechen vnnser Cammer-Präsident vnnd Rhäte vnnsere gdsten. auch entlichen zuuerlässigen willen, beuelch vnnd mainung. Zu mehrer bechrefftigung haben wür dise Jnstruction mit vnnser aignen hanndt vnndterschriben vnnd vnnser fl. Secret daran zuhanngen beuolchen. Geschechen in vnnserer Statt München den dreyzechenten Monatstag Decembris Alss man zelt von Christj vnsers lieben herrn vnnd Seligmachers geburde Jm Ain Thaussend Sechshundert vnd Achten Jare.

Maximilian.

K.A. Hofamts-Registr. F. 345. Kamerordnungen. Tom. I. fol. 403—432.*)

Cop., Secret fehlt.

*) Auf Fol. 432 steht das „Vngeuerliche verzaichnus, was gestalten dass aufnemmen der Ambts-Rechnungen Rentambts München fürohin angestelt vnd aussgethailt werden mechte.“ — Als Zeitraum der Aufnahme ist der 7. Januar mit 6. Mærz angegeben und sind die einzelnen Aemter für jeden Tag genau ausgeschieden.

7. Maximilian I. Hofkammer Canzlei-Ordnung
vom 16. September 1608.

Canzleyordnung bey frt. Hoffcammer.

Nachdeme der Durchleuchtigiste Fürst vnd Herr herr Maximilian Pfalzgraue bey Rhein Herzog in Obern vnd Nidern Bayrn etz. vnser Genedigister herr aus aller hannd vrsachen bewegt worden vnd per Decretum genedigist anbeuolchen, Auf Jrer dhrt. Hof-Cammer-Cannzley vnd derselben zuegewohnte Personnen ain ordnung zuuerfassen, damit die bis anhero dabey verspürte vngelegenheiten, vnd mengl in ainem vnd dem anndern abgestelt, verbessert vnd fürohin ain merere richtigkhait vnd ordnung erhalten werde, Also ist deme auf mas vnd weis, wie vnderschidlich hernach volgt, gehorsamiste volziechung beschechen vnd, das vnfelbarlich darob gehalten werde, Jrer dht. zuuerlessiger endlicher wille vnd mainung.

Cammer-Secretary.

Erslichen Solden sich die Cammer-Secretary Sommer vnnd Wintters Zeit alweegen morgens Vmb Sibene vnnd nach Mittentag vmb ain Vhr vnausgesezt im Rhat befünden vnnd ain Yeder darinnen so lanng verbleiben, bis nit allain Jrer Dhrt. Cammerpräsident vnnd Rhäte vffgestanndten vnnd abganngen, sonnder auch ainer vnnd der annder die erledigte Beschaidt nach gelegennhait derselben expediert habe.

Nit weniger mit dem vorsizen von ainem gannzen oder halben tag, nach dem Vil sachen erledigt werden, mit gueter Discretion abwechsslen vnnd, der so vorsizt, steets in loco verbleiben vnnd

sich vnnderm Votiern oder ablesung der schrifften khainesweegs absentiern, noch ainicherley anndere geschefft (:es würde dann ainem Jnsonnderhait was beuolchen oder derselb vom Rhat abgeuordert:) für die hanndt nemmen, lesen oder Tractiern, Sonnder mit Vleiss, vf die Vota merckhen, damit die Beschaidt dem schluss gemess Concipiert werden.

Wann ainer oder der annder Secretarius, das er zum Rhat nit khomen khann, Legitima impedimenta wurde haben, Soll Er von dem Hof-Cammer-Präsidennten oder denn Räthen Yederzeit licentiam begehrnn vnnd ausser dessen für sich selbst niemahlen aussen bleiben, noch ainer vom anndern erlaubnus nemmen oder sich blösslich durch denn Rhatkhnecht oder ain Pueben enntschuldigen lassen.

Der Gemainen Correspendenzen wie auch anders, gesellschafften, dardurch die gehaim leichtlich geoffnet werden, Sollen sich die Secretary genzlichen ennthalten, von Cammer- vnnd Rhatssachen ausser der Cannzley an khainem orth Reden, anndern nichts, daraus schaden volgen mechte, eröffnen, Communiciern, noch zueschreiben, Dann auch daran vnnd darob sein, das dergleichen von denn Cannzleyverwohnnten, mit welchen sie sich nit sollen zu Gemain machen, nit beschehe, Jn der Cannzley gebürennden ernst gebrauchen vnnd darinnen wider die ordnung nichts verstatten oder zuelassen, damit disfahls bey der Cannzley merer Respect, gehorsam, vleiss vnnd verschwigenheit erhalten vnd bekhomen werde.

Ain yeder Secretarius Solle sein vnnder handen habennde expeditiones vnnd alle im Rhate erledigte sachen firderlich vnnd alspaldt dem Rhatschluss gemess, doch das nettiger vor andern, hinausferttigen vnnd gar nicht verziechen oder etliche Teg verligen lassen, damit so wenig etwas in vergessenheit khomme, als auch die Partheien vfgehalten vnnd Jnnen den Secretarien darumben sonnderbar nachzelauffen, desswegen auch ainiche Clag fürzubringen nit geursacht werden. Dann, da dergleichen vffzug von ainem oder dem anndern vorkhomen, würdet mann es mit vngnaden gegen Jme anntten vnnd nach befündung der sachen der gebür nach straffen.

Die nachuolgende Ordnung der Cannzley Sollen die Secretary auch wohl in acht nemen, sambt vnnd sonnders, enndtlichen vnnd mit ernnst darob sein, das dieselben Puncten würckhlich exequiert werden, Wie sie dann die Cannzelisten hierzw öffters ermahnnen vnnd, da ainer oder der ander hierinnen sich nachlessig oder vngehorsamb erzaigen wurde, demselben solches ernnstlichen verwaisen vnnd, da die verwaiss bej Jnen nit ergeben wollen, vmb merers einsehens willen bej dem Rhat anmelden.

Vnnd damit alle sachen dessto schleiniger gschriben vnnd expediert, Soll alweegen, souil die gelegennheit vnnd anndere Rhatsgescheﬀt erleiden mügen, der Secretarien ainer vnnder denn Rhatsstunden daunden in der Cannzley zwischen oder öffters ab- vnnd zugehen vnnd bei denn Schreibern mit ernnst darob sein, das sy, was im Rhat erledigt vnnd Signirt, von stund an schreiben vnnd ferttigen vnnd nit müessig vmbgehen oder sonnsten mit schwazen vnnd annderer vngebür die Zeit versaumen vnnd zuebringen, Jnmassen hernach mit mererm zuuernemmen sein würdet.

Registrator.

Nachdem fürkhombt, wie die Registratur bissheero so offen vnnd gemain gehalten worden, dass vasst Yedermann seines gefallens darein ganngen vnnd villeicht gelesen, was Er gewelt, Also soll Registrator hinfüro die Registratur mit mererm Vleiss gannz vnnd gar verspört halten vnnd khaines weegs mer gestatten, das weder die Cannzlisten, vil weniger anndere frembde, welche der Cammer-Cannzley nit zugethonn, wann vnnd so offt sy wellen, darein lauffen, sonnder wann ainem oder dem anndern darinnen, was auszerichten, beuolchen würdet, Soll derselb bey der geschlossnen Thür die glockhen, welche zu solchem intent dahin gericht, anziechen vnnd das gescheﬀt bey Jme Registratorn verrichten.

Er soll auch khainem Schreiber verstatten, das Er die Schreiberej nach seinem gefallen, wie bissher geschehen, in der Registratur verricht, Es werde dann ainem oder dem anndern Jnsonnderheit etwas gehaimbs darinn zeschreiben anbeuolchen. Das sollen die Secretary Jme, Registratorn, ydesmahls anzaigen.

Vnnd weil sich ein zeitheero die Schreiber vnderfanngen haben sollen, Jres gefallens in der Registratur, zumahlen sie also offen, verstannden spaciern zegehnn vnnd woll mit anndern darinen Conuersationes zehalten, daraus dann gleichsfals allerlay vnglegennheiten eruolchen mechten, Soll dasselb Jns khunfftig gannz vnd gar verbotten Vnnd abgeschafft sein.

Nachdeme auch bey der Registratur sehr Nuzlich vnnd ain sonnderbare notturfft, Das ain Registrator alle schrifften vnnd acta mit sonnderm vleiss vnnd eüffer lese vnnd öffters durchlauffe dardurch dann so wohl der Memorj alls auch ganze Wissenschafft der Registratur merckhlich wechst vnnd zuenimbt, So soll Registrator demselben mit ainer rechten affection lusst vnnd begür nachkhommen, die acta in gueter ordnung vnnd disposition hallten vnnd, wann bey ainem oder annderm act wenig oder vill mannglen oder abgehnn wurde, sich solcher defect halber bey dem Prothocoll oder Cannzley vnnd, wann der orthen nichts verhannden, bey den Secretarien erkhundigen, Damit Er allso die acta, welche vleissig vffeinannder sollen zifferiert werden, gannz vnnd volkhumenlich zusamen bringen khünde.

Wann Jme vom Prothocoll die Concept zuekhommen, hat er darauss alspaldt zesechnn, was Jme hierzue fur Gerichten vnnd schrifften abgehnn, Dahero soll Er dennselben, wie erstgemelt, vneingestelt bey dem Prothocoll vnnd Cannzley oder bej denn Secretarien nachfragen vnnd alles zur hanndt bringen vnnd dergleichen Concept zergennzt in der Registratur nit lanng ligen, Sonnder Jme solches zusamenbringen alles vleiss angelegen sein lassen, Jnnsonnderheit aber auch, wann die *) Rhäte, wie offtmalen geschicht, stuckhweiss schrifften beyhannden, darumben mit disem vermeldten, Solicitiern vnnd annhalten, das Er die Acta bey der Registratur volkhumenlich beisamen haben vnnd Colligiern müesse.

So ist offtermaln obseruiert worden, das vil Acta zusammen gebunden, welche nit zusamen gehörn, daraus abzenemmen, Das Registrator allain auf die Nämen vnnd nit die vnnderschidt der hanndlungen achtung gehe. Derowegen soll Er die Acta besser

*) »herrn« ist gestrichen.

vnnd öfffters, auch solchermassen durchlauffen vnnd vnnderschaiden, das Er auf Yedes begern, Sonnderlichen, da ain act, allt vnnd gross, im Rhat angezogen vünde, worauf zum besstern die sachen berhue, Also das vnvonnetten, Yedesmahls die grossen act, welche im Rhat nit gleich ersehen werden khündten, vff die Taffel zelegen oder den Secretarien aut yedes eruordern zuezestellen.

Registrator Solle auch von der Registratur werder Act noch anndere schrifften weder Rechnung noch anndere Püecher, wie die genannt sein oder nammen haben mechten, Niemanndt hinausgeben, vill weniger Communiciern oder lesen lassen, Jme seie dann ain solches sonnderbar geschafft vnnd anbeuolchen, Sonnder alles in gebürennder gehaim halten Vnnd, zum fahl etwas hinauss zegeben geschafft, dasselbe auch, weme es vnnd aus wessen beuelch zuegestelt worden, mit vleiss beschreiben vnnd zu rechter zeit widerumben abfordern.

Wann vnnd auch so offt der Registrator von den herrn Rhäten oder Secretarien (:ausser dessen Er Vndter Rhatszeit in die Rhatstuben nit khommen soll:) erfordert, soll Er yederzeit in Vleissig obacht nemmen, ob mann im Rhat nit etwo im Votiern oder ablesung der schrifften sey, vff welchen fahl Er dann mit beschaidennheit wider zuruckhgehnn, sonnsten auch nit den Negsten, den Rhaten oder Secretarien, zuelauffen, Sonnder beyseits stehnn vnnd verwartten, was Jme von ainem oder annderm, anbeuolchen würdet, wie Er dann auch nit ainer Yedwedern geringen vrsachen halben seines gfallens oder vnangefragt vnndter dem Votiern oder ablesung der schrifften in die Rhatstuben lauffen, sonnder der erforderung yedesmahls erwartten, auch ausser sonderbarn vrsachen vnndter dem Rhat von denn Secretarien nit erfordert werden solle.

Expeditor oder Taxator.

Der ordenlich Expeditor vnnd Taxator Soll alle Rhatzeit zu der gewonndtlichen stundt bey der stell sein, offters sehen, was für Partheyen vor der Cannzley wartten, dieselben abferttigen, oder, da nichts verhannden, die Secretarios darumben fragen vnnd sie auf ain anndere zeit vnnd stundt, wie hernach bey denn Cannzlisten vermeldt, glimpflich wider beschaiden.

Er soll auch alle Causas Dominj zuuerschickhen vnnd, was gestalt es beschehen, in ain ordenlich Register vnnd Tagpuech einzeschreiben schuldig sein.

Was so eilend vnnd bey aignem Potten zuuerschicken, soll der expeditor die schreiben mit ainem zettel dem Pottenmaister zueordnen, das die verschickhung alsobaldten vnnd bej aignem Potten beschehe.

Die andern Causas Dominj aber, die khainer sondern Eil betürfftig, mag Er beisamen behalten vnd, wann von denn Regierungen, wie vasst Wochentlich oder zu vierzehen Tagen beschicht, oder anndern Grichten, Potten zur Cannzley khommen vnd sich villeicht auch hierunder vmb Partheysachen anmelden, dennselben dergleichen Fürstliche schreiben vffgeben vnnd mit vleiss des Potten Namen, denn Tag vnnd, was yedes angetroffen, in ain sonnders Register alzeit einzaichnen vnd in disem fahl sein vleissige vnnd guete obacht haben, Jme auch alle sachen dermassen eüferig angelegen sein lassen, damit vnndter dessen nichts verabsaumbt oder Jrer Dht. zu nachtl etwas zu lanng liegenndt verbleibe, dann, da aus seiner Verzuglichkheit vnnd saumbsaal schaden eruolgen wurde, soll Jme derselb zuegelegt vnnd Er nach gelegennheit gestrafft werden.

Vnnd nachdeme bissher die Taxgefell weder wochenntlich noch Monnatlich vnnd also im gannzen Jar niemahlen, allain wann das Jar zum ende laufft, aussgezellt worden, Daheero mann auch nit wissen khünen, was von ainer wochen zu der anndern vmb die gmainen Parthey beuelch, ledigzellung der Leibaigenschafften oder von Leibgeding oder Erbrechtbriefen vnnd in annder weeg für Tax gefallen, Also soll hinfürohn solche ausszellung alle Sambstag Abennts durch denn Taxator vnnd, wer sonnsten dorzue verordnet würdet, vnfelbar beschehen, Die Rechnung alle Wochen beschlossen vnnd aines gegen dem anndern gehalten werden, darob die Secretary, das es würcklichen beschehe, mit Vleiss vnnd ernnst halten sollen.

Es soll auch zeitlich vmb wachs Kapsen, Pressl vnnd dergleichen trachten vnnd zur hanndt bringen, auch allzeit dahin gedacht sein, das Jmmerdar, weil es zu befürderung der expedition raicht vnnd mann öffters zu verferttigung der Erbrechtbrief,

Leibgeding vnnd annderer Gnadenverschreibungen hieran mangl leiden müessen, etwas im vorrath sein möge, zu welchem intent Er dann yedesmahls denn Jungsten Cannzlisten gebrauchen soll vnnd mag.

Cannzleyverwonte.

Die Cannzlisten sambtlichen Sollen Sommer- vnnd Wintterszeiten Morgens vmb halbe Sibene vnnd nach Mittentag vmb halbe ain vhr gewiss in der Cannzley sein vnnd darinen so lanng alls die Secretarj verbleiben auch, weder ainer noch der annder ohne sonnderbare erlaubnuss vnnd seines gefallens, wie bissheer beschehen, nit daraus vnnd hinweckh gehen.

Ain Yeder Cannzlist Soll sich auch in den Frl. beuelchene vnnd anndern schreiben der exordien vnnd Conclusionen, Wie nit Weniger der Vberschrifften oder Tittuln solchermassen gebrauchen, das dieselben, ain wie das anndermahl obseruiert vnnd mit dennselben nit so offt mehr verstossen werde, zu welchem ennde dann sy, die Cannzlisten, die verhanndene Titular mit Vleiss in obacht nemmen, dieselben öffters durchlauffen vnnd ain Yeder hierundter sein Verstanndt, da er sich annderst diss orths bediennen will, soll erscheinen lassen.

Was die Secretary ainem oder dem anndern Cannzlisten Jnnsonnderheit zum abschreiben geben, das soll er selbst verrichten vnnd ausser erlaubnuss für sich selbs khainem anndern zuestellen oder vfftragen.

Wann auch vnnd so offt ain Cannzlist in die Rhatstuben durch die Secretarien erfordert vnd demselben, wie vasst teglichen beschicht, allerley erledigte Berichten vnnd Signierte Beschaidt vnndtereinannder zuegestelt werden, Soll Er dieselben in die Cannzley tragen, ausseinannder khlauben, Was in das Prothocollstübl gehörig, dahin legen vnnd das, so zuschreiben, vf die Tafel ordnen, Ausser dessen vnnd sonnderbarer erforderung Sollen sich alle Schreiber des lauffens Jnn denn Rhat, als bisshero ohne ainiche discretion beschehen, gennzlichen ennthalten Vnnd do gar ainer oder der annder sonnderbar erfordert würdet, Solde Er

doch, mit beschaidenheit in die Rhatstuben gehnn, doch nit gleich vnbedechtlichen zur Rhat-Tafel hinfurlauffen, sonnder bej der Rhat-Thür erwartten, was mann Jme sagen vnnd beuelchen welle, darzue dann die Secretary sie alzeit ermahnnen vnnd antreiben sollen, vnnd, damit durch solch vnzaittiges einlauffen vnnderm Votiern oder ablesung der schrifften, vmb souil weniger verhinderung verursachet vnnd der Fst. Dht. vnnd des Rhats authoritet der gebür nach erhalten werde, Solde mann weder die Cannzlisten noch anndere Personnen Vnnderm Votiern oder ablesung der schrifften hinfürohn nit mehr, alls bissheer beschehen, von eines Yeden schlechten gescheffts wegen erfordern, Da es aber ain notturfft, Jnnen durch die Secretarios vor der Rhatthür oder in der Rhatstuben bey dem Hindtern Tischl, dahin sie sich Yeder zeit stellen, angezaigt werden sollen, ausser dessen aber, wie gehört, khainer in die Rhatstuben khommen, Sonndern sich, da es ain notturfft, zuuor durch denn Rhatkhnecht ansogen lassen oder aines Secretarien hinausbegernn.

Sye, die Cannzlisten vnnd ain Yeder Jnsonnderheit, sollen auch alle beschaidt vnnd etwa darzue gehörige Gerichten vnnd acta, hinfürohn nit mer, wie vonn Secretarien offt vnnd offt mit ernnst geannttet worden, als bissher beschehen, vf denn Tafeln hie vnnd wider zersträet ligen vnd Vmbfarn lassen, sonnder ain Yeder dergleichen bej seinem orth fein ordennlich behallten vnnd, wann sie expediert vnnd geschriben, denn Negsten zum Prothocoll oder Registratur anntwortten.

Sonnderlichen aber Soll khainer die Yhenigen verordente Püecher, darein alle gnaden vnnd schuldtuerschreibungen, Jtem die Frl. Decreta, doch Yedes absonnderlichen, Prothocolliert werden, was Jme in dergleichen sachen zum einschreiben geben würdet, wie mann bissher offtmahln erfahrn, Jn der Cannzley ligen lassen, sonnder, sobaldt das, was anbeuolchen, eingeschriben, vnuerlenngt in die Rhatstuben an gehöriges orth, doch ausser den Rhatsstunden tragen Vnnd also sich ain Yeder gueter ordnung befleissen vnnd eiferig darumben annemmen, damit durch dergleichen vnfleiss vnnd vnordnungen die gehaimb nit, wie leichtlich beschehen mag, geoffenbart werde.

Das die beilagen durch denn Cannzlisten, so die darzue gehörige beuelch oder annders geschrieben, selbst zuegeschlossen vnnd, so offt es nit geschicht vnnd, wie gleichwol vnnzther mermahlen fürganngen, weiter solchen vnfleiss bej ainem vnd anndern erzaigt wurde, dieselben beischlüss, zu ainer straff vnnd gewarnung vff seinen aignen Cossten zuruckh geschickht werden sollen.

Wie sie dann auch, alle Cannzlisten, beuorab die noch vngeyebten vnnd Junge, gueter, sauberer Current- vnnd Cannzleyschrifften befleissen vnnd, alle sachen, wie die sein mügen, mit vleiss, verstanndt vnnd vernunfft, auch Correct vnd ortographice schreiben sollen, Damit mann nit allererst wie denn Schuelern die wortt oder den literam Corrigiern vnnd dardurch die zeit vergebenntlich verzörn müesse, wie es gleichwoll an dergleichen orthen ohne das nit im gebrauch sein soll oder auch der zeit halber nit geschehen khundte.

Alles ybrig- vnnd vnnuzes geschwaz, auch das zusamenlauffen der Cannzlisten, dardurch ainer den andern nur verhindert, die zeit auch verlohrn vnnd nichts expediert würdet, soll gennzlichen abgestelt vnd nit gestattet werden, Sonnder ain Yeder bey seinem gewonndtlichen orth verbleiben vnnd die Schreiberej still vnnd eingezogen fürderlichen verrichten vnnd nichts verschieben.

Die Canzlisten Sollen auch vor vnnd nach Mittag alle beuelch vnnd anndere sachen, so baldt sie Jmmer zuegestelt werden, dermassen miteinannder befürdern vnnd hinausschreiben, vff das dieselben yedesmahls, ehe dann herr Cammerpräsidennt vnnd Räthe zu gewonndlicher stundt aufstehnn, etwas zeitlicher zuuor im Rhat mügen abgelesen vnnd volgennts hinausgeferttigt werden vnnd demnach sich bissher, die Leibgeding- vnnd Erbrechtbrief zeschreiben, öffters dermassen gehaufft, dass mann mit dennselben schwerlich forthkommen khündten, Sollen die Schreiber, so offt dergleichen erledigt werden, dieselben alspald vnndter die Hanndt nemmen vnnd nit in Jren Trüchlein oder schubladen, wie bissher beschehen, ain lannge zeit behalten, darauss dann eruolgt, das die vrbors vnndterthannen durch so lanngsame heinaussschreibung solcher briefe an erlegung des abgehanndtleten Leibgeding- oder Erberechtsgellts zu Jrem Nachtl verhindert werden, vnnd sie dannocht

zu Jren briefen nit gelanngen mügen, Sonnder müessen etwo mit vnchossten darumben Supplicirn. Deme zu fürkhumen vnnd, damit die beambte zu dergleichen Jr Dht. gefellen vnnd die vnndterthonnen zu Jren briefen billich vmb souil dessto fürderlicher khomen khönden, Sollen die Secretary vber dise Vnnd anndere expeditiones Jre sonnderbare memorial hallten vnnd mit sonnderm ernnst darob sein, auch offters in der Cannzley, wie auch der Cannzlisten schubladen Visitiern, was vnnd wieuil dergleichen brief zeschreiben, da dieselben vnaussgesezt hinausgeschriben vnnd geferttigt werden. Dann welcher Schreiber disfahls im wenigisten saumbselig sein vnnd die Partheien desswegen in vnchossten gerathen wurden, Sollen sy nit allain solchen vnchossten abzelegen schuldig sein, sonnder auch noch darzue gestrafft werden.

Wann souil sachen erlediget vnnd zuschreiben anbeuelchen, das dieselben, sonnderlichen Wintterszeiten vnndter tags nit hinaus geschrieben werden mechten, Sollen die Cannzlisten vnndter Jren selbst ausstaillen vnnd mit sich nach Haus nemmen vnd ain Yeder das seinig anhaimbs schreiben, Doch vermüg Jrer Pflicht in still vnnd gehaim halten vnnd annder leuth dauon nichts lesen lassen vil weniger Communiciern.

Also auch niemand, wer der sey, so diser Cammer-Cannzley nit Jnsonnderheit zuegethon vnnd verpflicht, vnnd, dennen aller zuetritt abgeschafft, in dieselb füehrn, mit Jnnen vil Conuersiern, noch weniger ainem oder dem anndern weder beim Prothocoll oder sonnsten hin- vnnd wider auf denn Tafeln etwas lesen lassen, Sonnder ain Yeder soll seiner abferttigung vor der Cannzley-Thür gewartten, dann der einlauf bissher dermassen zuegenommen, das sich auch dessen die gemain Personnen, welche sonnderlichen vnder den Cannzleyverwohnten bekhannte haben, ohne scheüch vnndterstannden, derowegen vnnd, damit khonnfftig dergleichen vnordnung würckhlichen abgestelt, sich auch der vnwissenheit niemanndt zuenntschuldigen, soll an der Cannzley-Thür Jrer Dht. Decret vnder dero Frl. hanndzaichen vnd Secret affigiert vnd darob steiff gehalten werden.

Sie sollen gleichsfahls mit denn Partheien ainiche Correspondenz nit hallten oder dieselben an sich ziechen vnnd Jre hanndlungen

Solicitiern, vil weniger von den beuelchen abschrifften hinausgeben vnnd von den Beschaidten das geringiste nit offenbaren noch vertrauen, sich auch mit anndern hiesigen oder frembden Personnen, welche allain allerlay bey Frl. Hof-Cammern zuerfahrn vermainen, nach gestaltsamb nit zu gemain machen, sonnderlichen aber ainiche schannckhung einnemmen.

Nachdeme auch vorheer das spilen vnnd Trinckhen in der Cannzley so woll vnndter denn Cannzlisten alls anndern frembden Personnen, dennen der einlauff zuegelassen worden, vasst ohne scheüch, dardurch die gehaimb ohne zweifel nit obseruiert vnnd, beuorab die frembden ainem Thrunckh zu bezallen nit achten, Da sy nur, was hierundter erfahrn khündten, einreissen wellen, Also soll dasselb Trinnckhen vnnd spillen hinfürohn bey vnnachlessiger straff gannz vnnd gar ernnstlichen abgeschafft vnnd hiemit verbotten sein, Das sich die Cannzlisten ausser Rhatszeit vff Yeden nothfahl, wann mann ain oder des anndern betürfftig, bej hauss fünden oder doch hinnderlossen, wo sy anzetreffen, damit mann sye yederzeit bej der hanndt haben khündte. Wie dann auch ann Sonn- Vnnd feürtägen alweegen etliche aus Jnnen bej der Cannzley gwiss vnnd vnfelbar in Verwahrt stehnn sollen.

Es solle auch khain Cannzlist ohne vorgeenndte erlanngte erlaubnuss weder halb noch gannze Teg, Ya ainiche stundt nit aussbleiben, sonnder yederzeit von denn Secretarien vnnd, da ainer oder mehr ainer sonnderbaren zeit betürfftig, von herrn Cammer-Präsidenten oder denn Rhäten licentiam begehrnn oder auf denn widrigen fahl gebürennder straff gewerttig sein;

Vnnd wann sy nach Jrer verrichtung von der Cannzley weckh gehnn, sonnderlichen der lesste die beede Cannzley-Thürn vleissig verspörrn.

So offt die Partheyen bey der Cannzley ankhlopffen vnnd vmb beschaidt fragen, soll ainer oder der annder die Thür alspaldt öffnen vnnd Vernemmen, was ain Yeder begert, darüber alspaldt sich bey dem expeditorj anmelden, ist was vorhannden, dasselb gegen der Tax hinausgeben, wan mann aber vmb ain oder der annder sach nit waiss, alsodann bey denn Secretarien

anfragen vnnd vnndter dessen die Partheyen mit beschaidenheit auf ain anndere stundt vnnd zeit khommen lassen.

Ob gleichwoll die Jn der Cannzley vorher erscheinte menngl vnnd vnfleiss vilmahlen Jn der güette vnnd, weil es bey denn Cannzlisten nit Verfennncklich sein vnnd der vnfleiss yhe lennger ye mehr einreissen wellen, mit allem errnnst verwisen worden, vnnd es bissher vasst das ansehen gehabt, weil dergleichen verweiss von denn Secretarien nit sambtlichen beschehen, das die Schreiber dessen vmb souil weniger geachtet, Sonnder es liederlich in Windt geschlogen, Daheer Jnnen mit noch mererm ernnst eingebunden vnnd auferladen würdet, Das sy sambt vnnd sonnders, wann vnnd so offt ain oder der annder Secretarius, da sy in ainem oder anderm Puncten die schuldige Volziechung nit laissten, Jnen darüber ferrer verweiss geben wurde, demselben gehorsamblich nachsezen vnnd hierundter, es geschehe der verweiss gleich vom Jungsten oder Eltisten Secretario, ainiche vermainte vnnderschiedt nit machen vnnd, damit der gebürennde gehorsamb vnnd Respect dessto mehr zuerhalten, sollen die Secretary etwos mehr auf sich selbert merckhen, sich nit zu Gemain machen vnnd absonnderlich wider seine Collegas an die Cannzlisten henngen.

Auf denn Widrigen fahl vnnd, da sich ainer oder der annder Cannzlist in Vorbegriffnen Puncten oder sonnsten Vber die gethonne ernnstliche Vermahnungen vngebürlich erzaigen wurde, daz von dem Versprecher (:dann ausser dessen die gehorsamb hart zuerhalten sein würdet:) der Cannzley schlissl abgeuordert vnnd Er anndern zu ainer merern sorg von Vierzehen Tagen zu Vier Wochen weniger oder mehr nach beschaffennheit des verprechens von der Cannzley geschafft vnnd ain solche zeit sein besoldtung pro rata vffgehebt werden solte.

Rathsdiener.

Der Rathsdiener Soll sich Yederzeit Morgens vmb halbe Sibene vnnd nach Mittag vmb halbe ain Vhr so wohl als die Cannzlisten vor der Rhatstuben befünden vnnd ausser sonnderbarn erlaubnus nit vom diennst absentiern.

Alle berichten vnnd Supplicationes vleissig vnnd Treulichen in Rhat geben vnnd nichts denn Partheien zu Nachtl khurz oder lanng hinderhalten.

Nit mitainerJedenPlossen zettel oder annder geringen Vrsachen halber seines gefallens in Rhat lauffen, Sonnder etliche zusamen khomen lassen vnnd miteinannder, etwa in ainer stundt oder nach glegennheit der sachen, es wurde Jme dann in dessen ohne das geleuttet, eher vbergeben, es wer dann etwas so eilenndts verhannden, hat es seinen weeg.

Also solde Er auch die Partheien, sie seien Edl oder vn-Edl mit glegennheit annmelden vnnd sich gegen Jnnen beschaidennlich erzaigen vnnd etwo vermelden, der oder die welle sich ain Cleines gedulden, sollen mit Negster gelegenheit aintweders beim Rhat oder, wie es ainer vnnd der annder begern mechte, angezaigt werden.

Wie er sich dann dess ein- vnnd ausslauffens vnerfordert, souil sein khann, vnnd wann, als gehört, nichts nöttiges verhannden, ausser es wurde von herrn Präsidennten, Vicepräsidenten oder ainen anndern Rhate begehrt, gennzlichen ennthalten.

Wann, denn*) Rhäten zum diennst anzesagen, beuolchen würdet, soll Er solches bey ainem yeden selbs aussrichten, die stund vnnd zeit vleissig benennen vnnd hierzue fürterhin nit sein Pueben, wie öffters beschehen, gebrauchen vnd herumbschickhen.

Nachdeme Er auch bisshero alle Partheyen, Potten, Pilgramer, Soldaten, Petler vnnd dergleichen ohne vnndterschied gleich für die Rhatstuben herein lauffen lassen, so doch eben darumben die herausser Thür fürnemblich verordnet, das solche Partheyen vor derselhen Thür draussen wartten vnnd sich beschaidts erhollen sollen, Also will mann ain solches aus allerhanndt beweglichen vrsachen weiter nit mer gestatten, Sonndern Er, Rhatkhnecht, soll hinfürohn niemanndt, wer der auch sey, (ausser Jrer Dht. Rhät, Pfleger, Richter, Casstner vnnd hiesiger fürnemmer officier vnnd dienner oder auch anndere vom Adl) Jres gefallens sonnderlichen auch die, welche bey der zalstuben zeschaffen, hereinlauffen, Sonn-

*) »herrn« ist gestrichen.

der die Thür alzeit verspört lassen. Damit auch diss vmb souil leichter zuuerhalten, Soll Er ainem Yeden guete beschaidt geben vnnd, souil sich gebürt, vmb sein begernn anfragen, dennselben volgenndts widerumben mit gueter beschaidenheit beanntwortten vnnd zur geduld weisen.

Er soll auch alle Partheyen, welche bissher vf Jre eingebne schrifften gleich vor der Rhatstuben beschaidt begert, beschaidennlich zur Cannzley hinundter weisen vnnd also für sich selbs in aller seiner verrichtung guete discretion vnnd vleissiges vffmerckhen gebrauchen, die Partheyen mit dem einlaggellt noch anderer anforderungen nit beschweren, noch auch vmb ainicherlay vrsachen willen schannckhung einnemmen vnnd sie diss oder Yhenns vertressten Vnnd derowegen sich des Lesens der bschaidt vnnd annderer schrifften in der Cannzley, wie offtermalen wider Jne vorkhommen, genzlichen ennthalten vnnd sich in ainem Vnd annderm auf den gegenfahl vor straff verhüetten.

Dann schliesslichen vnnd, ob gleichwoln vnndter weilen nach Mittag nit Rhat gehalten würdet, die Secretary aber, Zallmaister vnnd Cannzlisten ainen als anndern weeg vmb der expedition willen bey dem diennst sein müessen, Jst Rhatknecht ebenmessig aufzewartten schuldig vnnd verpunden vnnd solle sich zue anndern stundten vmb fürfallennder gescheflt willen yedesmahls bey Hauss fünden lassen, Des Trunckhs, der gesellschafften vnnd spaciern-gehenns allerdings ennthalten.

Damit nun alles abgeschribens vnnd, was sonnsten zu fürderlicher expedition Jrer Dht. selbs aignen Jnteresse, Nit weniger der Partheien sachen, diennst- vnnd ersprüesslich sein mag, gestrackhs volzogen vnnd erhalten werde, So wellen hechstermelt Jre Dht. dero Hof-Cammer-Präsidenten vnnd Rhäten hiemit beuolchen haben, mit sonnderm vleiss vnnd ernnst, auch gueter ermahnung darob zesein, das nichts darwider gehanndlet oder gethonn werde, Dann Jre Dht. mit allem Ernst darob zehalten vnnd gegen dennen, so diser ordnung nit gleben, mit vngnaden vnnd straff zuuerfahrn gedennckhen, darnach sich ain yeder zerichten vnd vor Straff zehüetten waiss.

Zu Vrkhundt Haben Jr Dht. dise Cannzleyordnung mit aigner hanndt vnndterschriben vnnd Jr Secrete fürzudruckhen beuolchen. Geschehen zu München den Sechzehennden Monatstag Septembris Alls mann zelt Nach der gnadenreichen geburt Jesu Christi Jm Ain Tausennt Sechshundert vnnd Achten Jar.

Maximilian.

(L. S.)

KA. Hofamtsregistratur F. 345. Kammerordnungen Tom I. fol. 337—356.

Org.

8. Cammer-Raths-Ordnung Maximilians I.

vom 26. Dezember 1617.*)

Nachdeme Wir u. s. f. **) . . lassen. Zumhalen aber ain zeithero die Direction vnd sonderbare verrichtungen, vnnsers Camerwesens nit wenig zugenommen, haben wir fir ain hoche nottdurfft gehalten, dasselbe solcher vorigen Jnstruction ebenfhals einuerleiben vnd zwar auch sonsten in etlichen Puncten corrigiern vnd verbessern zlassen, Wie vndterschidlichen hernach zuuernemen vnd dern (o) schuldig sein — Damit auch dise Jnstruction (o) . . solle Sie zwaimal im Jar, vnd benentlich iedessmals am Quatember Sambstag offentlich (o) . . verlesen werden.

Jedoch weilen nun mehr der Puncten souil, daz dieselben allweg von wort zu wort abzuelesen ain solche zeyt erfordert, welche ie biss weilen zugewinnen vornemblich darumben guett, damit entzwischen die vorkhommende andere Sachen, wann zumahl dieselben wichtig, nit verligen bleiben, Als wellen wirs hiemit dahin moderiert vnd geordnet haben, das zu disem ende bej iedem Puncten in margine der haubtsächliche inhalt verzaichnet vnd zu den halben Jars zeiten, wann, wie verstanden, andere so nötige Sachen zu expediern verhanden sein, allain solche marginalia oder exträct der Substanz abgelesen, zwar aber vber alle Puncten vnd ieden absonnderlichen vmbgefragt werde, ob vnd was der aine oder andere Rhate, vnns zum bessten dabei zumelden vnd zu Proponiern

*) am Rande mit einem Auszuge aus jedem Punkt versehen.

**) die mit der Instruction vom 13. Dezember 1608 wörtlich gleichlautenden Stellen sind ausgelassen vnnd mit . .. bezeichnet, daher in dieser Instruction nachzusehen, der betreffende Punkt der Iustruction d. J. 1608 ist in Klammern beigesetzt.

habe. Da auch ainer aus denn Rhäten nach abgelessnen marginalien dess ainen oder andern Punctens nit genuegsame erinnerung oder information empfangen, mag er dennselben § ganz abzulesen begern vnd solches solle darauf vnwaigerlich beschehen.

Vnd firs Erste (1) . . anbringen.

Dem Andern (2) . . haben.

Wann wir dann verner vnd zum Dritten (3) . . thuen, Vnnd derselben in Sachen vnnser Jnteresse betreff. allen gebürenden Respect vnd gehorsamb laisten sollen. Da aber die rechte volg oder genuegsame aussrichtung dermassen, wies beuolchen oder sonnst vnnsser vnd dess Ambts notturfft erfordert, bej ainem oder dem anndern nit ze haben, solle vnnser hofcammer, wann die vorhergethone schrifftliche verweiss vnd wharnungen nit verfangen, dene oder dieselben nachlessige beamten auf Jren cossten hieher citiern, denn verdienten verweis mündtlich vnd mit betroung dess vrlaubs vorhalten vnd hierinen khainen verschonen, auch darüber noch khein besserung volgte, vnns dessen vmb vnnsser Resolution vnuerzogens erinnern.

So dann auch Sie die beambten etlicher orthen, etwas verzigig in Jren verrichtungen, sich zuweiln ainer vmb erforderten bericht anmhanen lasset vnd dene dannoch nit volkhommen gibt oder die fragen dess beuelchs zu begniegen nit erleüttert, da doch maniche Sach an dem orth, dauon bericht begert wirdet, oder die auch ain beambter von Ambts vnd Pflichten wegen vnbegerter berichten solle, aintweders sogar haider vnd am tag, das es fasst iedermans wissens oder sonnst die anfrag vnd der beuelch so teitsch, das auch ain ring verstendiger die Jntention vnd, worauf der bericht gestellt sein solle, abmerckhen khundte; Als solle vnnser hofcammer Jr gegen solchen fharlessigen beambten ain mherere Authoritet machen vnd dieselben zu mehrerm fleiss vnd aufmerckhen anzuetreiben, bissweiln auf Jren selbss wissen gleichsfahls hieher citiern vnd Jnen Jr vnachtsambkheit vnd verhandlen nach notturfft verweisen.

Nachdeme auch fürs Viette (4) . . gehert werden.

Es ist hiemit vnd zum Fünnfften (4) . . disem ende, sollen Cammerpresident vnd Rhätte hievorbeuolchener massen nit aussezen, alle vnd iede Lanndtgrenizen, sowol wie Sy richtig alls

vnrichtig sein, in ain mherere wissenschafft zu bringen vnd beschreiben zelassen, Solche beschreibung, auch bey welchen Ämbtern Sie noch ermanglen oder doch nit so volkhommen sein, das sich darauf sicher zuverlassen, allsbalden zuergenzen, verordnung thuen Vnd volgends sollen ordenliche Grenizbüecher darüber gemacht, deren aines bej vnnser hofcammer vnd das ander im Archiu aufbehalten, hierinnen auch khain zeytt versaumbt, noch fleiss vnd mhüe gespart werden. Wir dann auch hinnach von gemelter vnnser hofcammer aus zu allen Ambtern ain solche volkhomne beschreibung vnnd Jnstruktion mit beuelch, das selbiger in erhaltung der Grenizen wirckhlich nachgangen werde, firderlich zueschickhen, Dannocht aber von solchen beschreibungen denn zuekhunfftigen Newen beambten, wann Sy vnnsere dienste antretten, vmb mherer sicherhait willen, damit sich khainer, alls hete Er dergleichen bej dem Ambt nit befunden, zuendtschuldigen habe, ain abschrifft neben der bestallung zuestellen. Solche (4) . . thuen khönnen.

Jngleichen vnd für das Sechste solle (4) . . nachzulassen. — Vnd weiln vnnss hieuor disem firkhommen, das die Prälaten hin vnd wider die Scharwerchen auch auf den ienigen Güettern Prätendiern, die Sie vor der zeyt von denen vom Adlen an sich gebracht, So hat vnnsser hofcammer vmb souil mehr acht darauf zuegeben vnd solche vngebürliche Prätensionen, alls welche ohne mittl wider die Lanndtsfreyhait, in khainen weeg zuuerstatten. Was aber (4) . . wharzuenemmen.

Wir khünden auch verrer vnd fürs Sibende (5) . . bleiben migen.

So dann zu eben disem ende vnd, damit auf ewig desto sicherer vnd vnzweiflicher mit holz zugelangen, allberait im werckh vnd der arbait, ainen guetten thail wasser von dem Reichenhallischen Salzpronnen zuerheben vnd nacher Siechstorff oder villeicht gar gen Traunstain zuuerlaytten vnd daselbsten mit verhoffendem sonnderbaren Nebennuzen zuversieden, Alls hat vnnsser hofcammer solches Newe werckh vnd wesen nit weniger alls daz Reichenhallische selbst Jr eyferig angelegen sein zlassen, zuemhalen aber iezt anfangs dahin zuegedenckhen vnd zutrachten, das solches werckh aller

müglichkhait nach mit guettem bestanndt in sein esse gebracht, volgendts auch das Sudwerckh vnd andere erforderte notturfften also gelegenlich vnd wolbedacht angestellt, gerichtet vnd erhebt werde, das mit besstem vortl diss ortths sowolen alls zu Reichenhall gewherlich guett Sallz erzeugt vnd darmit zu dem sonnderbaren Nuzen dessto erspriesslicher gelangt werden möge.

Mit allen (5) . . *) . . . abwarten möge.

Ebenmessig versehen wir vnns vnd ist vnnsser entlicher beuelch, will vnd mainung, das die hierzue deputierte, in allem deme, was disen vndterschidlichen Salzwesen anhengig vnnd darbei vnnser versierent Jnteresse erfordert, mit solchem fleiss vnd aufmerckhen Laboriern vnd sich dermassen Jnformiert machen, das Sie in abwesen des Camer-Presidenten vnd nachdemselben auch dess Schussen, sowol in aufnemung der Salzrechnungen bei denn Ämbtern, alls auch hie in loco zu dirigiern vnd, wanns vonnöten, denn anndern Camer-Rhäten in firfallenden Sachen merrere erleüterung zethuen, ordenlich zu Referiern vnd zumahlen vnnsern Nuz vnd dess wesens notturfft zubedenckhen vnd in acht zunemmen wissen, darmit hierinnen vnns zu schaden sonnderlich in Sachen, die khainen verzug oder zuwartten erleiden, nichts versaumbt noch vernachthailt werde.

Ob auch in das khunfftige Jennen, den deputierten, von dem Cammer-Presidenten oder iemandt anderm Sachen vnd verrichtungen wolten aufgetragnen, dardurch Sie an disem von vnnss Jhnen in specie aufgetragnen Salzwesen verhindert vnd dasselb durch Sie müsste verabsaumbt werden, Sollen Sie sich mit disem Jren habenden Speciall beuelch, deme Sie vorderist zuegehorsamen schuldig, dergleichen Jnnen aufgetragner Neben Sachen entschiten oder, da es nit wolte verfenckhlich sein, ain solches vnuerzogens an vnns gelangen lassen, darauf wir allssdann wissen vernere gebirende verordnung vnd abstellung zethun. Es soll auch iez verstandens allessambt nit nur auf obgemelte hierzue deputierte allain, sonndern zumahlen auch auf den Camer-Presidenten vnd alle Camer-Rhäte sambt vnd sonnders wie auch fir bass die ienige,

*) als zum Salzwesen besonders deputirter Rath ist »Kirchmayr« für den »Stengl« zusetzen und ersterem noch der Sekretär Mayr beigegeben.

so wir khomender zeit zu disen vndterschidlichen Salzwesen verordnen mechten, verstanden, vnd solchem durauss wirckhlich nachgesezt werden, sich auch zue disem ende ain ieder in Sachen, souil immer müglich, informiert machen vnd denen nachdenckhen solle, Dann wir sonsten denn hierundter erscheinenden vnfleiss der gebür nach zu andten, auch dene darauss entstandenen Schaden bey allen den saumbseligen vnd nachlessigen vnfhelbarlich zusuechen gedenckhen.

Vnnd dieweiln hiebey der verschleuss vnd stete vertrib dess Salzes nit ain geringes haubtstuckh, so denn Deputierten, vnd zuvorderst gannzer vnnsserer hofcammer obgelegen ist, Allso wöllen wir vnnss zu Jhnen gesambdt vnd absonderlich nit weniger versehen, auch in ernst hiemit beuolchen haben, Das nit allain die zue denn Salzsachen deputierte, sonnder auch alle andere vnnser Cammerrhätte Sich in den vnderschidlichen Salzsachen zu genüegen vnd ex fundamento informiert machen, auch auf den von alters hergebrachten verschleiss dess Reichenhalling- Schöllenberger- vnd Fronreütterischen Salzs ain wachtbar Aug vnd stete obseruanz halten vnd haben, Auch der müglichkheit nach dahin denckhen vnd trachten, wie nit allain solche vnderschidliche verschleüss besagter vnserer Salzen in- vnd gegen denn benachberten Landen zuuerhalten, sonnder auch wie zue vermherung desselben den benachtberten frembden mit den vnnserigen Concurirenden lenger in mehr hereinwerths tringenden Salzen auf gebürliche zuelessige weiss vnd weeg ain solcher beharrlicher abpruch zuthuen, Damit dieselben hinwiderumben zuruckhgetriben vnd entgegen vnnsser Salz iedes auf seiner hergebrachten Strass derselben ennden in sterckherer anzahl eingefhiert vnd aussgebraittet werden möge.

Vnd gleich wie hierinnen an allerlay guetter vorsehung, bestellung vnd Kundtschafft nichts zu vndterlassen, Allso ligt auch vnnserer Cammer ob, die einfuer der benachbarten Salzen in vnnsere Lannde gleichsfhals in guetter obacht zu haben, durch aussferttigung Newer oder erwiderung der vorigen desshalb aussgangnen beuelchen vnd auf alle andere dienliche weeg vnd mittl, darob vnd daran zu sein, auch ernstlich darauf zu halten, daz

solche Salzeinfuer nach müglickhait verhiettet vnd den verträgen zugegen darauss nichts Passiert, verstattet oder zuegelassen werde.

Der Reichenhallischen vnd halleinischen Salz-Rechnungen halben hat es sein bestimbte zeit vnd mass, die sollen hinfirters, wie biss dato gebreuchig herkhommen, sonnderbar bej den Legstellen alls die hallingischen, die man allererst zu Georgj Pflegt zue beschliessen, etwa zwischen Pfingsten vnd Johannj, die Reichenhallischen aber vmb Jacobj aufgenommen werden.

Als vnns dann auch zum Achten mehrerlaj (5) . . zuerpauen, Wie dann hieruon in Podenmaiss vnd der Lamb berait etwas in fertten vnd auf hännden, derwegen (5) . . verabsaumen.

Zumahlen aber auf die Pergwerckh, so diser zeit etwas in esse vnd auf mehrer erhebung stehen, Wie dann auch das Eyssen Pergg- vnd Schmelzwerckh zu hochen Aschaw vnd Pering, ain sonderbares aufmerckhen zehaben vnd nachzuegedenckhen, wie dieselben zu besserm Nuzen vnd aufnemmen zuerichten, Das auch der darüber lauffende vncossten vollbedacht vnd nit v̈bl angelegt werde.

Jnnsonnderhait ist vnnser entliche mainung, das die hofcammer ohne vnnser wissen vnd bewilligen khainen nambhafften vncossten auf erpawung verhoffenlicher Newer Perggwerckh anwende. Was aber daz Neuschirffen, Aufschlagen vnd behawen der Lanndtgepürg hin vnd wider fir geringe spesa erfordert, damit mag, doch das sich dieselbe des Jars über nit erstreckhe, wol verfharn werden Vnnd hat vnnser hof Cammer in allweeg dahin zugedenckhen vnd zutrachten, das eheist ain Newe Perckhordnung, mit welcher anderer Perggmanischen gebreüchen, souil sich thuen last, nachzuegehen, auf vnnsser Ratification verfasst vnd aufgerichtet werde.

So ist dan zum Neundten Der Perl besuech vnd das goldtwaxen auch nit auss acht zuelassen vnd hat vnnsser Cammer iederweiln darauf zugedenckhen, daran zu sein vnd ernstlich zuverfiegen, damit beedes, so wol die Perlpäch alls auch die wasserflüss, darauss Goldt zuwaschen ist, mit fleiss gehäuet, rechter zeit Perl gesuecht vnd goldt gewaschen, hierinnen aber alle, sonnderlich im Perlfang eingerissene, schedliche müssbreüch, vnd zuemahl die

vnthrewe, souil müglich, abgestellt vnd verhiettet werde, Dagegen auch, wie guette Nuzliche vnd der Sachen vorstendige gebreüch, vnd ordnungen anzuestellen, einzupflangen vnd zuerhalten. Das alles ist mit fleiss zasamenzutragen vnd Puncten weiss dennen beambten, in dern verwaltungen es Perlpäch oder waschgold gibdt, an statt ainer Jnstruction vnd gemessenen beuelchs zuzestellen vnd Jhnen ernstich darauf zehalten, einzepinden.

Wie es Zum Zehendten vneracht (6) . . anzestellen.

Jedoch ist solches khaines weegs dahin zuverstehen, das vmb geringer Gülten willen, wie es in vnnsern Lannden vor dem behaimer walde ein zeit Practiciert worden, ganze gehilz geschwenttet vnd gereütt werden sollen, Zumahln auch an denen orthen, da es der Lannden grenizen vnd wildtschuer halber, zu vorderist aber der Lanndtwöhr oder Lanndtsversicherung seine sonnderbare starckhe bedenckhen hat, Darauf waiss nun vnnser Hof-Cammer der Neulich firgangnen waldt beschreibung vnd anordnung nach gebürender massen steiff zu halten, in allwegen auch durchgehends darauf zugedenckhen vnd darob ze sein, das forderist an denen orthen, alda etwa Perggwerch berait verhanden oder zu verhoffen, wie dann auch, wo vnnssere weisse Prewheusser in esse, der gehilz nach münglickhait verschont werde, damit mann dern zu ieder occasion vnd notturfft ausser mangls seie.

Jnnsonnderhait aber waiss vnnsser hofcammer, daz vor Jarn, als noch die holzwachssen bej weitem so Schiter nit gewesst vnd man, dieselben so fasst in acht zunemmen, sovil vhrsachen nit gehebt, etlich beambten ser starckhe Deputat an holz (:ob Sie gleichwol zu Jrem gebrauch etwa kaum den halben oder die $^2/_3$ von nötten haben:) gemacht vnd in Jhre bestallungen gesezt, Jnnen auch damit vhrsach vnd Anlass geben worden, die vbermass dannoch zerhackhen zelassen vnd zuuerkhauffen. Wann aber solches nit ain geringe erödung der gehülz geberen thuett, dieselben auch souil nit mehr ertragen khünden, Als hot vnnser Cammer auf fürderliche moderation mit vnnsserm wissen zugedenckhen vnd hierinnen niemandt anzusehen noch zuverschonen.

Vnnd wellen (6) . . zu richten. Darauf dann vnnser Cammer mit fleiss zudenkhen vnnd hierinnen an Newer, guetter

bestellung vnd verordnung sowol verstendiger Persohnen allss auch anderer notturfft vnd dem volbedachten versuech nichts zu vnderlassen hat.

Ebenfhals vnd zum Zwelfften ist vnnsserer Cammer (7) . . zuzestellen. Wann vnnss aber firkhomen thuett, das solches versehens zugegen durchgeendt noch nit beschehen, yedoch ain grosse notturfft, das damit vnuerzogens firfarn vnd zumahln die vrbaria vnd Salbüecher, was seit aufrichtung derselben sich fir verenderungen in den Güettern mit vermher- oder vermünderung derselben, wie auch mit denn gerechtigkhaiten, Gült, erhecherungen, zue- vnd ausswexlung etlicher Grundtstuckh, denn holzwaxen vnd in ander mher wege dise zeit hero begeben, ersezt, ergenzt vnd in ain bessere ordnung vnd richtigkhait gebracht werden: Allso wellen vnd beuelchen wir hiemit genedigist, doch auch in ernst vnd zuuerlessig, das vnnsser hof Cammer Jr solches firbass merers vnd eiferiger angelegen sein lasse, damit disem vnnserm beuelch ain durchgeendts satsames beniegen beschehe vnd sich auf ienes, das solches denn beambten iedes orths zethuen oblige, weiters nit verlassen werde, zuemhalen mann doch waiss, wie dern etliche beschaffen vnnd daz wol zu besorgen, es werden in manichem Salbuech die zutragne verendernung mit denn Guettern, aintweders gar n^it oder doch so confus eingeschriben sein, das sich dessen hinkhunfftig wenig zubedienen, was nun hierinnen beschicht vnd wie weit man damit verfharn vnd khommen seie, dessen begern wir von Quartal zu Quartal bericht zwerden.

Nit weniger seind auch vnnserer Cassten (7) . . khan.

Damit auch firohin nit allain alle vnd iede Gülterhecherungen, sonnder auch daz Pactierte Leibgeding Erbrecht vnd Anfhalgellt, Jtem die vnderschidliche Ab- vnd zuestannde, Tax der Ledig gezelten Leibaignen Leütt vnd genzlichen alles anders dergleichen, was etwa auf der beambten dort vnnd dahero einlangende berichten bej vnnserer Cammer Ratificiert vnd gegen bezahlung ainer gewissen Summa gelts Paar oder fristensweiss acceptiert, verwilligt vnd verkhaufft wirdet, in mherer vnd bessere sicherhait gestellt werde, man auch dessen bej aufnemung der Rechnungen desto vnuergessner bleiben vnd ieder wissen mige

vnd khinde, was diser oder iener beambter an solchen extra ordinarj gefellen zuuerrechnen schuldig, So wellen vnd beuelchen wir hiemit, das von nunan bej vnnserm Cammer-Rhatte ain sonnderbares Memorial buech gehalten vnd darein alle solche verenderungen vnd extraordinarj gefallens Einnemmen sambt denn erstaigerten Gülten von tag zu tag durch dene, der nach dem Cammerpresidenten den vorsiz hat, ordenlich vnd fleissig beschriben vnd verzaichnet, von solchem Memorial auch nach verscheinung aines ieden Jars dennen zu aufnemung der Ambts-Rechnungen deputierten Rhätten ain collationierte Abschrifft zugestelt werde, Mit beuelch, die verzaichnete Possten vnd gefelle gegen der beambten Rechnungen zu halten vnd fleissig abzusehen, ob alles vnd alles richtig in den empfang geschriben vnd dem abhandlen vnd verwilligen gemess vnnss zue guettem vnſhelbarlich verrechnet vnd eingebracht worden.

Wann sich auch bissweiln zutregt, das etwa ain Pauer, hueber, Lechner oder Söldner, so dort vnd da in den Lanndtgerichtischen Dörffern sizen vnd aigne houe, hueben, Lehen oder Sölden haben, Solches Jr aigenthumb zuuerkhauffen begern vnd dasselbe etwa vnns allss Lanndtsfürssten vor andern anbietten vnd vermainen oder aufs wenigist lieber Kauffs statt thuen, Solle vnnser Cammer solche gelegenhaiten vnd Keuff nit auss handen gehen lassen, zumahlen, wann der Kauffchilling nit so hoch gespanndt wirdet, Sonnder den Cassenbeambten aller orthen notificiern vnd beuelchen auf solche Keüff sonnderbare obacht zu haben vnnd, da sich dergleichen begeben, aufs genawest von vnnsertwegen zuhandlen, Ess auch vmb Ratification vnd beschaidts willen, mit allen vmbstennden, wie das Guett zue Dorf vnd Veldt beschaffen, auf vnnser hofcammer zuberichten, alda man der Sachen wharzunemmen vnd, da es rhattsamb erachtet werden khann, firdersamb zu resoluiern, damit hierdurch nach vnd nach vnnsere Casstengefell (ohne daz manns in der Cassa empfinde) besterckht vnd gebessert werden.

Vnnd demnach wir für daz dreyzechende die herrschafft Mündelhaimb nunmahlen an vnns gebracht, So hat vnnser Cammer dieselb gleich anndern vnnsern Güettern, Rennten, gülten,

Grenizen vnd aller gerechtsame in guetter sorg vnd obacht zehalten, auch nachzegedenckhen, wie mit vnnserm gnedigisten vorwissen vnd ohne menigelichs beschwerde bej diser herrschafft in ainem vnd anderm etwas zueverbessern vnd zu mhererm Nuzen zurichten.

Wie wir es zum Vierzechenden mit vnnserm Gestietwesen vnd Schwaigen zu Schleisshaimb, Grasslfing vnd andern orthen gehalten haben wellen, das ist vnnserer Cammer bewust vnd sich hierinnen, wann vnd sooffts vonnötten, vernern beschaidts bej vnns vnd vnnserer geliebten Gmahlin zu erholen, gestalltdann sonnderbar ainem auss vnnsern Cammer-Rhäten die Particular-inspection vnnd Direction beuolchen. Ess solle aber mit derselben allso verfharen vnd die verrichtungen, souil sich immer thuen lasset, dermassen gelegenlich angestelt werden, das man dardurch an dem ordinarj Rhattsbesuech nichts versaumbe, Solde es aber ie die notturfft erfordern, mag es mit des Cammerpresidenten vorwissen beschehen.

Allss es dann zum Fünffzechenden fast ain solliche mainung, was oben von wesentlicher erhaltung, auch verstifftung vnnserer vrbarsgüetter gemeldet ist, mit den Wasser, ... (8) . . lasse.

Wie es dann insonnderheit mit vnnderhalt vnd den Pawfelligkheiten bej vnnsern frl. Schlössern vnd heüssern, welche die beambten vnndter suechung Jres Nuzens mit aigner hausswirtschafft in abschlaiff bringen, zehalten, desshalb haben wir vnns vor disem gegen vnnserer Hof-Cammer erclert vnd sein dariber beuelch ausgeferttigt worden, bej denen es firbas noch verbleiben vnd deme zuwider in den Ambts-Rechnungen, noch sonnsten nichts, Passiert werden solle, Nemblichen, was in den bewohnungen der beambten an Fennstern, Öfen, Schlossen vnd dergleichen zuebessern, Jtem auch, welcher orthen hofgepew oder sonnsten Grundtstuckh bej denn Ämbtern verhanden, so die beamten selbst Pawen oder Pawen lassen, hierzue auch vnnsere Städl, Stall vnd andere dergleichen notturfften gebrauchen vnd abnüzen, Solches alles vnd Jedes sollen Sie auf Jren selbst cossten vnd genzlichen one vnnsern entgellt wesentlich vnd Pewlich vndterhalten, Yedoch sich mit vnnserer Cammer vorwissen, dern vörtl, die wir ainen oder andern orts gehebt vnd haben mögen, wann wir selbs Pawen

liessen, zubedienen vnd zu gebrauchen, durchauss aber weiters damit zugehen, noch sich des geringsten, so wider das alte herkhommen, zevndtersteen nit macht haben, Jnnen auch dasselbe khainesweegs verstattet werden. Darauf dann vnnsere Cammerhätte vndter Jrem hin- vnd wider Raysen achtung zuegeben vnd, wies die beambten damit halten, nachzufragen, ain solches auch denn Renntmaistern, es in Jrem vmbreitten zu obseruiern, anzubeuelchen wissen.

Vnd demnach wir fir das Sechzechende vnnser Cammer vnnser ganzen Pawambt....(8)..geben oder sonnsten enntzogen werde.

Damit auch allen vnordnungen, müssbreüchen vnd vernachtailungen vmb souil mehr begegnet, ob der ordnung desto steiffer gehalten vnd durchgeendt in denn Paw-Sachen vnnser nuz vnd notturfft wol bedacht vnd geschafft werde, haben wir hierüber aus vnnserer Cammer mitl Wiguleussen Widman die sonnderbare inspection vnd firsorg anbeuolchen vnd aufgetragen, der solle bej disem Ambt nit allain fleissig hinachgehen, visitiern vnd zuesehen, wie vnnss dorten vnd da gehaust vnd, das threulich gearbet werde, darob halten, sonnder Jhme ligt auch ob, sein fleissiges aufmerckhen vnd nachdenckhen zuhaben, wie etwa mit zeitlicher guetter bestell- vnd wachtung der Materialien vnd anderer notturfften ein nuzen zeschaffen vnd der vncossten einzuziechen. Jtem wie mit zeitlicher ausbesser- vnd vndterhaltung der Dachungen vnd firdersamer achtnemmung vnd wendung erscheinender Pawfelligkhaiten ainem darauss volgenden grössern schaden vnd wachsenden vncossten fürzuekhommen, Das auch mit denn gedingen vberhaupt oder bezahlung der Pawleüth, wochen- vnd taglohn nit zu weit gegangen vnd in allwegen ain guette bestendige arbet gemacht, der vncosten aber, souil müglich, gespart vnd eingehalten werde. Vnd was er allso von einer zeyt zur andern für erhebliche mengl vnd notwendigkhaiten, Wie dann auch vndter den Pawleüthen vnd sogar denn Pawmaister vnd Pawschreiber selbst fir vnordnungen, vnfleiss vnd bedenckhen erfinden vnd wharnemmen thuet, Das alles solle Er auf vnnserer hofcammer vmbstendigelich referiern, die wirdet darauf die Sach mit Jme zubedenckhen vnd das nuzlichiste dagegen firzunemmen oder, da es

vonnötten, solches an vnnss vnderthenigist zubringen vnd sich beschaidts zuerholen wissen.

Wass nun zum Sibenzechenden Vnnser Stallmaisterej vnd dessen dabej verstanndenen Fiettermaister Ambt, Gstietwesen vnd Schwaigen, wie auch daz Jägermaister-Ambt vnd in ainer Summa den Jaidtshauffen, vorstkhnecht vnd ṽber Reütter, Silber Cammer, also auch das Zeugmaister-Ambt vnd dabej herkhommes Lanndtsdefension wesen, So dann das Kuchen- vnd Vischmaister Ambt, Jtem vnnsere Rennt- vnd Zalmeisterey, hauss-Cammerey, hofschnederej vnd insgemain alle andere Ambter ṽberhoue vnd sonnsten im ganzen Lanndt hin vnd wider belangen thuet, All dieweiln (8) . . zuerwartten. Jedoch wissen Sie mit dem ober-Stallmaister, Auch Jägermaister sich allso zuerzaigen vnd zuvergleichen, das sowol des erfordern allss Tractierns halber die hochen Ämbter in Jrem gebürenden Respect vnd Authoritet gehalten werden.

Wann aber disem zu volge vnd fir das Achtzechende die Ämbter ṽber houe in sonnderhait ain Particular - Jnspection erfordern, inmassen hievornen, souil das Paw-Ambt betreffend, allberait anregung beschehen, So solle derwegen die Cammer allssbalden darauf gedenckhen, ain austhailung gemacht vnnd vnns vnderthenigist Referiert werden, Weme vnndter denn Rhätten die Visita vnd obseruanz des zeughausss vnd Defensionwesens, sowol der täglichen arbet als auch erkhauff- vnd trachtung allerhandt notturfften vnd sonnst in allem andern, Sodann, welchem solchermassen das Jägermaister - Ambt, Kuchen- vnd Kellerwesen, das wesen zu Schleisshaimb vnd, was deme anhengig, Zallmaisterey, Schneiderey, hauss- Cammerey, Fietermaisterey vnd andere Ämbter ṽberhoue mehr (:ausser des Stallmaister-Ambts, damit es noch der zeyt bej der alten Ordnung zlassen ist:) vnndter einander aussgethailt anzubeuelchen. Jnnsonderhait wöllen wir gndst, das auss gewisen vrsachen auf die Silber Cammer vnd dern zugewanndte sonnders aufmerckhen gehalten vnd, massen wir berait auch Per Decretum geschafft, alle viertl Jar bey derselben neben denn hofmarschalchen oder der Jhne yedessmals vertrit, mit allem fleiss nit allain daz Silbergeschier, sonnder auch Leinwadtgewandt, wax vnd alle beleichtung Visitiert, auch allssdann, wie es yederweiln

befunden, vnns mit vmbstennden vnderthenigist Referirert werde, bej welcher aussthailung aber dises wol in acht zehaben, daz zu diser fast täglichen, nottwendigen Visitation vnd Jnspection nit etwa ain solcher Rhat vorgeschlagen werde, welcher im Jar öfters zuverraisen vnd also nit glegenhait hat, seinen beuelch Continuando nachzukhomen. Jedoch solle es auch damit durchauss dahin nit verstannden, noch durch den Cammerpresidenten oder, der Jhnne zuweiln vertritt, gestattet werden, das die ienige, dennen allso Particular-Jnspection aufgetragen ist, vermainen wolten, wann nun ain ieder dieselb wol verrichte, So derffen Sie sich vmb die andern Sachen nicht oder dessto münder annemmen, allso hierdurch vom Rhat vnd den Rhatsgescheﬀten sich abziechen vnd endtschuldigen, wann vnd so offts Jhnnen beliebt, Sonnder wir wöllen vnd mainen, das es damit allso obseruiert vnd gehalten werde, das angeregte Visita allain zu dennen zeiten vnd stunden firgenommen vnd verrichtet, Wann man der ordnung nach im Rhat zukhommen nit schuldig ist, allso daz damit an besuech- vnd abwarttung dess Rhats khein Stundt versaumbt werden solle, Es were dann, das solche merckhliche vrsachen vorfiellen, hat derselbe deputierte Rhate solches zureferiern vnd, da mans im Rhate fir nötig achtet, auch vndter den Rhatstunden damit zuverfharn, Doch, wie verstannden, in allweeg mit des Presidenten oder der merern Rhäte vorwissen vnd verwilligung vnd sonnst nit.

Was dann zum Neunzechenden vnnsere Renntmaisterey belangt (9) . . bej hannden haben.

Gleicher gestallt soll es auch mit der beschaidtgebung auf der hiessigen Renntamtsbeambten Rechnungen vnd angebrachten Puncten gehalten, souil müglichen Jhnen vor Jrem abraissen beschaidt gegeben vnd nit allzeit Jre anfangs Puncten vnd andere Ambtsnotturfften schrifftlich von hauss auss zuberichten, wie bisshero anbeuolchen worden, darauss ervolgt, das die beambten offt ein Ding ersizen lassen oder vergessen oder auch wol bej der Hof-Cammer vnexpediert verligen bliben.

Nachdeme auch (9) . . erledigt, die beschaidt zu ieden Puncten in margine geschriben, aines dauon bej der Cammer behalten, das ander aber zu denn Renntstüben geschickht Vnd

deme in ainem vnd anderm nachzukhommen beuolchen, Auch, das es allso beschehe bej der Cammer zumahl durch die ienige Rhäte, welche der enden zuuerraissen, obacht gegeben vnd nachfrag gehalten werde, Welches zuemhalen auch allssdann geschehen khann, wann ainer auss denn Cammer-Rhäten, es sej gleich inn vnnsern oder sein selbs aigen geschäfften, rayssen thuet, Soll er nit vnnderlassen, souil ohne sein aignen vncossten sein khann, wo er durchraist, auf alle Sachen vnd der beambten thuen vnd lassen acht zegeben, auch, was er vnrechts sicht vnd vernimbt, anden vnd bereden, zu seiner haimbkhonnfft auch der Cammer fideliter referirn, wass er aber zu verbessern oder anzestellen warnimbt, der Cammer gleichergestallt vnuerlengt Proponiern vnd vorschlagen.

Was dann bej disem Puncten die verordnung vnnserer Cammerräthe zue aufnemmung der Ambtsrechnungen aller vier Rennt-Ämbter betrift, wellen wir, daz vndter dennselben öffter gewexlt werde, dann ie mehr Rhäte man allso nach vnd nach darzue verschickht, ye mehr werden Sie dess Lanndts gelegenheit vnd der beambten Procedierens, fleiss oder vnfleis, wie auch der aine oder andere Qualificiert, vnd, ob Jme ain mehrers anzubeuelchen, khundig, Wissen auch volgendts, wann etwas dauon im Rhat fürkhumbt, desto fir- vnd vmbstendiger darzue zuereden, zumahln auch vnndterm aufnemmen selbs der aine Rhate in ienem, diser aber etwa in ainem anderm weiter sichet vnd baldt ainess dings, dauon schaden volgen oder nuzen erhalten werden mag, merer wahrnimbt.

So befindet sich fir das Zwainzigiste, das nit zue geringem vnsserm misfallen, in vnnsern Lannden bej vnderschidlichen Gerichten die Pflegsverwalter Jren Ambtspflichten zugegen, sich gar vngebürlich vnnd Sträflich verhalten, wider die Lanndtrecht- vnd Gerichtsordnung vil Jniustitias begehen, die arme vnnderthonen merckhlich beschwern vnd gleichsamb ersaigern, das Kirchen-Puppillen- vnd hinderlegt gelt zue sieh ziechen, auch alles zu Jrem Priuat nuz dirigiern vnd demselben allain nachhengen, Dessen aber vnndter anderm Jrem selbs bekhennen nach, firnemblich die vhrsach ist, weil Jnnen vber das Deputat, so Sie von Ambtsgefellen denn Pflegern geben müessen, nit souil verbleibt, das Sie

sich sambt weib vnd Kündern khünden hinbringen. Damit aber dergleichen starckhe verbrechen der Pflegsverwalter abgestellt vnd von Jnnen vnndter dem praetext Jrer geringen bestallung durch allerhanndt gesuechte exactionen die vnnderthonen nit vbernommen werden, Demnach beuelchen wir vnnserer hof-Cammer hiemit gnädigist doch auch in ernst, daz Sie hiefüran khainen Pflegsverwalter confirmiere noch in Pflicht nemme, vil weniger installiere, Sie ersehe dann zuuor seine mit dem Pfleger aufgerichte bestallung vnd befinde dieselb allso beschaffen, das verwalter mit dem ienigen, was Jme vom Pfleger gelassen wirdet ain Ehrliches auskhommen haben mag, Woferr Jme aber an bestendiger besoldung gar ein geringes assigniert vnd er maistthails auf die gemaine Nuzungen, als Straffen, Sigl-, Abschidt- vnd Schreibgelt etz., gewisen were, Soll mehrgemelte vnnsere hof-Cammer ex officio vorgreiffen vnd Jrer Discretion nach ainem verwalter ain Ehrliche, austregliche vnndterhaltung vnd besoldung von der Pflegnuzung bestimmen, darbej Sie frembdem Guett nachzuestellen, die vnnderthonen zu beschwern vnd die ordenliche Gerichts-Tax zu vberschreytten, nit vrsach haben. Gleiche mainung hats auch, wann sich sonnsten hernach enderung mit dem verwalter zutregt, wie die dann offte verenderung ein schedliche sach, die weil die newe angehende verwalter alzeit mit vnnsern vnd der Armen vnderthonen schaden Jrem Ambt recht vorzusteen lernen müssen, derhalben dann die hof-Cammer die verenderung der verwalter, wann sie Qualificiert, nit leicht gestatten sollten, Vnnd were gar verstendig vnd gleichsamb nottwendig, daz ein durchgeendte besoldung bestimbt wurde, was ein Pfleger im ganzen Landt durchgeendt einem verwalter für ein bestallung zu raichen schuldig sein sollte, dabej er ohne schuldtmachen vnd beschwerung der vnderthonen besteen khundte, So khundt nit allain ain ieder wissen, ehe er vmb der Pfleg anhalt, was er daruon dem verwalter zegeben schuldig, sonnder es wurden die so offt vnd schedliche verenderungen vnd inconventien verhiettet werden.

Dass auch für das Ainvndzwainzigiste vnnsere hof-Cammer sonnsten insgemain auf die beschwerden, so denn Lanndts vnderthonnen von benachtberten orthen in denn Zollserstaigerungen vnd

andern vngewohnlichen vbernemungen vnd neuerlichen gesuechen begegnen, ain sonnderbares aug halten vnd solches den Rechenrhätten vnndterm aufnemmen der Rechnungen hiesigen vnd der anndern dreyen Renntambt, Wie dann auch denn Renntmaistern im vmbreitten die beambten desswegen zu besprachen, auch sonnsten fir sich selbs nachzefragen anbeuelchen thue, das ist je lenger vnd mehr ain sonndere notturfft vnd wellen wir fortan bestenndig, das es mit sonnderm fleis allso geschehen vnd in acht genommen, Jnnsonderheit auch, wann die Rhätt sonnsten in Jren aignen oder vnnsern sachen Raysen, auf dergleichen der benachtberten Newerungen fleissige nachfrag gehalten werde.

Dieweiln aber vnnserer hof-Cammer bewust vnd es die tegliche erfahrung lenger vnd mehr bezaigen thuet, das in disen vnd andern fählen fast durchgeendts es so gar nit am beuelchen, firschreiben vnd denn Jnstructionen gelegen, sonnder notwendig dahinzusehen vnd zetrachten ist, das die beambten selbst daz Jrige trewlich thuen, exequiern und verrichten, was Jnnen in vnnserm Namen vnd von vnnsers Jnteresses wegen von ainer zeit zur andern aufgetragen wirdet vnnd auch sonnsten Ambtshalb obligen thuett.

Allso wellen wir für das Zwajvndzwainzigiste obgemelter massen hiemit geordnet vnd beuolchen haben, das gemelte vnnsere Cammer, wann aus dern mittel Jrgendts im Jar ainer oder zween Rhätte in vnnsern geschäfften dort vnd dahin im Lanndt zuerayssen, das in Sie in crafft diss (·vnd vnerwarttet weitern beuelchs·) zumhalen bej denn vornembsten Gellt-Ämbtern mit fleis zuesehen nachfragen vnd wharnemmen thuen, Wie vnns gehaust werde, Ob auch denn aussgangnen beuelchen ein rechtes beniegen beschehe vnd der schuldige fleis vnd threw bej ainem alls dem andern beambten zuspüren, oder im gegenfhall ain anders vnd wideriges erscheine, darauss vnnss schaden vnd nachtl volgen mag, welches, wanns khainer sonndern importanz vnd an sich selbs sichtig, wissenlich vnd vnwidersprechlich ist, der oder dieselben Rhätte allssbalden abstellen vnd Remediern sollen. Wanns aber solcher wichtigkhait vnd zuemahlen noch nit ausfündig oder so gar offen am tag ligt, Allss dann solle khainer fir sich selbsten

darinnen verfharen, sonnder die Sach mit allen vmbstennden auf der hofcammer mündlich Referiern Oder, da sich sein aussbleiben so lanng verweilte, in dessen schrifftlich firdersamb berichten, damit volgendts schleinig darinnen gehandlet, vnnser notturfft in acht genommen vnd ab- oder angestellt werden khundte. Dabej dann vnnser hofkammer nichts versaumen solte, Vnd wellen wir disen zweckh dessto stattlicher zuerraichen vnd alle einreissende vnordnungen vmb souil zeitlicher warzunemmen vnd denen zu begegnen gnädigist zugeben, das hiefüran bej den vornembsten Ämbtern zu visitiern (:was doch vnder deme, da man ohne das in aufnemmung der Ambts-, Salz- vnd Prewrechnungen oder auch sonnsten zue verraissen zu beniegen, oder auss andern vrsachen so vorstendig, alls es die notturfft wol erfordern mag, nit beschehen khan:) yemaln im Jar an ienige orth, alda vnns an der beambten fleiss vnd wolhausen souil gelegen, sonnderlichen aber, wann etwa dorten oder da ein argwhon anscheinen thuet oder auss den einkhommenden berichten abzenemmen, das vnnss zum bessten nit gehaust werde; Mit vnnserm genedigisten vorwissen man sonnderbare Visitationes anstelle vnd vorneme, dabej aber in allweeg das zuverhietten, dass nit etwa der aine oder andere Rhate seiner Priuatglegenhait nach lustrayssen Procuriere vnd vnnss vnnottwendigen vncossten vervrsache. Da auch allso die Rhätt mit diser glegenhait sehen oder hören wurden, das es an ainem oder dem andern orth bej geistlichen oder weltlichen, oder bej den Kirchen oder Gottsheussern ainiges zusehens von nötten, soll er solches bej seinen Pflichten alssbaldt zuberichten schuldig sein.

Vnnd gleich wie hievornen bej dem § von denn Salzwesen sagende, gemeldet ist, das Jnnen alle vnnsere Cammer-Rhätte dieselben samentlich wol bekhanndt machen, darinnen fleissig Laborieren, vnd nit etwa obenhin darmit gehen sollen auf mainung, samb lege es denn sonnderbar darzue deputierten allain ob, Allso wellen wir zum dreyvndzwainzigisten, das solches auch in andern vnnsern Cammersachen durchgeendt obseruiert werde, Vnd zumahlen alle vnnsere Rhätte gesambdt vnd absonderlichen in stetem an- vnd nachgedenckhen aufmerkhen vnd fürsorg haben vnd halten, Jnnsonnderhait wie etwa mit abgeb vnd nuzlichem verkauff

vnnsers ansehnlichen Getraidts, oder nach gelegenhait des werths oder der gültigkhait wol auch etwas hinderhaltung vnd darzwischen fleissiger obseruanz der Keuffe am bessten vnd Rhättlichisten zu hausen, vnd vnns ain guetter Nuzen dabej zeschaffen, Allso auch das im Mautt- vnd zolwesen khain vngleichheit oder nachlessigkeit firgehe, zugleich auch niemandts wider die billichkeit grauirt oder beschwerdt werde, Jtem wie die Comertien im Lanndt nach vnd nach besser zu erheben vnd mit newen zuuermheren, Dann auch auf die Perggwerch, vorsst, gehilz vnnd insgemain alle vnd iede andere Cammersachen, was die sein oder Namen haben mügen.

Vornemblichen aber vnd fir das viervndzwainzigiste weiss vnnser Cammer, was vnns an vnnserm weissen Preuwesen gelegen vnd wie hoch es vonnötten, dasselbiges mit sonnderm fleiss vnd aufmerckhsamkhait dirigiert vnd in steter obacht gehalten werden soll vnd muess. So wir dann bej demselben steiff zubeharren gedenckhen auch in guetter hoffnung stehen, da gemelte vnnser hof-Cammer, wie die zeit hero zu vnnserm gnedigisten gefallen treulich beschehen vnd vnnserm verthrawen noch hinfüran nitt münder eruolgen wirdet, Jr dises wesen eyferig angelegen sein lasset, Es solde solch Cammerguett noch in etwas nach vnd nach zuverbessern sein. So wellen wir Jhnen hiemit in ernst genedigelich auferladen haben, das Sie hieran nichts erwinden lassen, sonnder mit allem fleiss darauf gedenckhen, dahin trachten vnd verfiegen soll, wie der waiz, hopfen vnd andere notturfften rechter zeit vnd in den geringsten Jarkheuffen zu bekhommen, da auch (:welches der Allmechtig mit gnaden verhieten welle:) nach gelegenhait der Jargenge die waizen kheuff im Lanndt so hoch sein vnd steigen thätten, dass dessen ainzal mit besserm vortl vnd rechterm gelt auss Oessterreich oder Behaim zur Stell zuebringen, Jtem, wann hingegen die Gersten in ringem gelt zuhaben, daz mit vndtermischung derselben rechter zuezekhommen vnd thails waizen zuversparen, Solle solches nit vnderlassen vnd auf dergleichen ding vorhinein sonnderbar gedacht werden.

Da auch ie zu zeiten die zum Preuwesen gehörige Materialia so hoch im gelt, hat respectu desselben vnnser Cammer auf ain

leidenliche erstaigerung dess Pierkhaufs zugedenckhen, dergleichen, wann ausser diser verursachung etwa sonnsten der Pierverschleiss so schleünig vnd gewiss, das an demselben, obgleich etliche khreüzer am Viertl aufgeschlagen werden, dannoch khain hinderung zuebefarn, Solle vnnser Cammer solches ebenfhals nit auss obacht lassen, wie zwar hiegegen auch dises in allweeg zu obseruiern ist, da zich der Pier verschleiss steckhen solle oder wolte, wie demselben vermittels aines zimblichen herabsetzens an Khauffgelt zu Remediern vnd zu helffen sein mechte. Wann auch die zeit hero verspürt worden, daz der Pier verschleiss von Jar zu Jarn sich dermassen besterckht vnd zugenommen, das man, vneracht gleichwol die Preuheüsser vnd geschirr, vast aller orthen erweitert und grösser gemacht worden, Sommerszeyten dannoch die geringe Pier nit absieden vnd erzeugen khann, So waiss demnach vnnser Cammer darauf zu gedenckhen, ob vnd wann es zeit vnd nuzlich, daz nach gelegenhait des verschleüss dises oder ain anders Preühauss etwa noch mherers zuerweitern vnd ain sterckhers Sudwerch anzurichten sein mechte, Vnd dises sollen Jnnen alle Cammer-Rhätte, sonnderbar angelegen sein lassen, vnd wol bekhanndt machen, Auch wann etwas, so der importanz verendert oder vorgenommen werden will, iedesmals mit vnnserm gnädigisten vorwissen handlen.

Vnd obgleichwol für das fünffvndzwainzigiste zum Commertijwesen auss vnnserer Cammer mitel vnd sonnsten sonnderbare Rhätte verordnet, Solle doch benebens dennselben, Sie die hof-Cammer nit vndterlassen, das Jhrige mit behilff vnd, was zu erlangung dess ainen oder andern vorschlags befürderlich sein khann, auch dabej thuen vnnd dann selbst nachdenckhen vnd an hannden geben, wie vnd welchermassen mit sonnderm Nuzen vnd des Lanndts aufnemmen zum thail die berait habende gewerb vnd handtierungen in etwas zuverbessern vnd zubesterckhen, Anndern thails auch, mit was vortl vnd gelegenhait etwa gar Newe vnd solche gewerb, die diser Lannden noch vngewhonlich vnd nit in gebrauch seien, erlangt vnd angestellt werden khunden, Allso hierinnen mit gemelten sonnderbar deputierten Rhätten guette Correspondenz halten vnd dise ding der notturfft nach helffen befürdern

vnd in sein wirckhlickhait bringen, Damit nit allain wir zue vnnserm dem gemainen wesen wolgemainten Jntent dessto schleüniger gelangen, sonnder auch dessen vnnsere Lanndt vnd vnderthonen gedeüen vnd genüessen mügen.

Vnnd demnach ain Newes gewerb vnd befürderung dess gemainen Nuzens vnnserer Lannde vnd vnderthonen, mit denen zü Straubing vnd Rhain angestellten Weinmärckhten, mitlst welcher auch der Weinmärckht, Salzniderlag vnd verschleüss zu vnd von Donawert auss zubesterckhen vnd mit anhaimischen Nuzen, sowol das aine alss auch andere zu befürdern. Allso solle vnnsser hof-Cammer Jr das erheben vnd recht in gang bringen, diser Weinmärckht vnd nach sich ziechenden Salzverschleüss der müglichkheit nach eiferig angelegen sein lassen, die derhalb einlangende berichten vnd firkhomende verhinderungen wol erwegen, auch, wie dagegen zu remediern oder des ainen oder andern orths bessere ordnungen vnd bestellungen zuethuen, mit fleiss nachdenckhen, Jnnsonderheit aber von deme reiflichen deliberiern, mit was fueg gelegenhait vnd praetext die erst bej wenig Jarn so heüffig im Schwung gehende merern thails Newe einfhuer der Rhein- vnd Neggerwein durch vlmerische burger. auf dem Wasser, wo ie nit gar abzuestellen, Jedannocht in etwas zu Restringiern vnd zurückzuschieben sein möchte, Vnd allso hiebej weder zeit noch glegenhait versaumbt, auch vnnss öffters vnderthenigist Referiert werden solle, was dort oder da geschehen vnd noch ze thuen Rhättlich, darmit endtlichen der zweckh, darnach disfhals gezillet wirdet, zuerraichen.

Belangendt zum Sechsvndzwainzigisten vnnser Kuchenmaister-Ambt (10) . . Schwaigen vnd andere Güetter hin vnd wider in vnnserm Lanndt liegendt haben, So solle neben andern auch vnser Cammer dahin bedacht sein vnd darauf halten, wie darmit ins khonnfftig noch bessere anstellung zethuen vnd zumhalen der Viechzigl allso zu nuzen zurichten, daz man doch daz fleischwerch sonnderlich bej iezigem auspeissen so weniger Persohnen von vnnsern selbs Güettern erzigln vnd gehaben, allso dess fleischkhauffens auss der Mezgdt genzlich enthoben bleiben möge.

Jnnsonderheit solle auch bej dem Kuchenwesen vnnserer Cammer eingepunden sein, das Sie von vnnserm Kuchenmaister, ... (10) . . ausfietterung. Nit münder solle auch die hofcammer die Kuchen- vnd Kellerrechnungen vber Lanndt hinfüran fürderlich wie auch insonnderhait die Tagzetlen v̈bersehen, darauf allssbaldt beschaidt den Beambten zueschreiben vnd nit wartten, biss man wider nach hauss khomme, daselbst hernach die Sachen wol gar steckhen bleiben, vnndter dessen aber die Vnordnungen nit abgestellt, noch die beamten zum fleiss vnd aufmerckhen anlass bekhommen.

Vnd dieweil bej disem Ambt, sonnderlich zu Kuchen, Keller, dem zörgaden, der Vischerey vnd sonnst aines stetten eiferigen zuesehens vnd Jnspection, ob aller orten treulich gehaust vnd der fürgeschribnen Jnstruction gelebt werde, hoch von nöten, Der Sachen aber mit deme nit geholffen, wann heut diser vnd etwa morgen ain anderer vnnser Cammer-Rhatte Visitiern vnd zuesehen thuet, Allso wellen wir, das hierzue ain sonnderbarer Rhatt deputiert vnd deme die particular-inspection, gleich wies hieuornen bej dem Pauambt vnd andern Ämbtern v̈ber hofe mit mhererm angezaigt ist, anbeuolchen vnd aufgetragen werde. Der solle auch zuweiln bej dem herfirgeben sein vnd durchgeendt Jhme alles dermassen angelegen sein lassen, damit doch ainsten dises Ambt in ain rechte zaff gebracht. vnd vnnss dabej treulich und wol gehausst werde, Dann auf den widerigen fhall gedenckhen wirs, sowol gegen dem deputierten inspectorn alss der Cammer selbst zu andten.

Die Pfisterey . . . (10) . . . sollen.

Vnnd demnach vnns vorkhumbt, das hisshero alles Malz zu beeden vnnsern dem weissen vnd Praunen Preühauss auf der Pfisster gebrochen vnd verlohndt wirdet, So solle derwegen vnnser hofcammer dauon deliberieren vnd, da es Rhatsamb, dahin trachten, wie mit dem Pfistermaister ain anderer bestanndt getroffen Oder die Pfisterey sonnsten besser bestellt vnd verlegt werden müge, Das wir dauon ainen mherern Nuzen gehaben vnd aufs wenigist der Vncossten dess Malzprechens abgeschnitten werden mige, Yedoch auch

solcher gestallt, dass volgendts an vnnserm Mundtgepächt nit mangl erscheine.

Wass vnns zum Sibenvndzwainzigisten Jerlich an beeden vnnsern diensten der Schneiderej . . . (11) . . . abzustellen.

Sy vnnser hofcammer soll auch selbst darauf gedenckhen, wie vnd mit was fortl von ainer zeit zur andern die bederfftige wahren etwa auss den Franckhfortischen Messen oder anderwerts her in geringstem Pretio (:doch das Sie an der giete auch nit manglhafft:) zubestellen, Jtem daz mit antrag vnd verbrauchung derselben treulich vmbgangen vnd nichts vergebenlich angewendet oder etwa sonnsten vertragen werde.

Vnd auf daz bei disen beeden diensten desto mherer fleiss, sorg vnd aufmerckhen zu erhalten, wellen wir, dass hierüber zuuor bedeitermassen ain sonnderbare Jnspection verordnet vnd solche ainem vnnserm Cammer-Rhatte, allermassen es bej andern Ämbtern vber houe von nöten ist, aufgeträgen vnd anbeuolchen werde.

Zum Achtvndzwainzigisten, Vnser Zeüghauss . . . (12) . . gelaistet werde.

Vnd demnach die bestellung allerhandt notturfften vnnsers Lanndtsdefensionwesens, dem obrist-Zeugmaisster gleichsfhals anvertraut, solches aber auch mit vnnserer hofcammer wissen vnd verordnung der erforderten Spessa geschehen muess, Allso hat dieselbe auf dises wesen ain sonnderbar Wachtbar aug zu halten, Zuemahlen vnns, Wie ermelter Cammer bewusst, eben vil daran gelegen, daz die notturfft hierzue mit nuz vnd fortl bestellt, erzeugt, gethreülich gearbet vnd ordenlich alles verrechnet, auch hierinnen aller Priuat gesuech mit einmischung frembder arbet oder in anderweeg abgestellt, verhietet vnd durchgeendts dahin getracht vnd gesehen werde, Wie dieses sowol alls das Zeughausswesen selbst in die beste Ordnung vnd sicherhait des gellts, gewhörs vnnd der arbet gestellt, das auch daz Saliterwesen vermhert (: weil dabej vnd wann es recht bestelt, auch dem verschleiss, wie wol sein khann, Recht fortgeholffen wierdt, ein grosser vortl, vnd dem Zeugwesen dardurch gleichsamb ein Järliche verlag (zu verschonung vnnser Cassa) erzeugt werden khan:) nuzlichen fortgesezt, vnd hierinnen alle vntrew, versaumnussen,

wharlossungen, hinderstelligkeiten vnd dergleichen, was vnnss dann zu schaden, bej disen weit seenden Ambt etwa fürgehen khunndte, souil immer müglich verhiettet vnd firsehen werde.

Wann aber hierzue zu gelangen, die notturft erfordert, v̈ber dis Ambt auch ain particular inspection zu verordnen, So ist vnnser zuuerlessige mainung, das solche dermassen, wie hiervornen auch angeregt vnserer Cammer-Rhäte ainem, der nit offt zu verrayssen hat, sonnder fast steets in loco ist, vnd vmb souil mehr vnd offter, doch ausser der geordneten Rhatsstunden visitiern vnd zusehen khann, der auch Jnnsonderheit auf daz Saliterwesen vnd, wie dorthero ain v̈berschuss vnd dem Zeugwesen ein einnamb zu erziglen, sein sonnderbare obacht haben solle, mit solchem ernstlichen beuelch aufgetragen werde, den Rugkhen wohl dahinder zuthain, vnd khain gelegenhait zu versaumen, hinach zu gehen vnd oftermaln zuezesehen, auch nachzuforschen vnd zu fragen, ob nit allain treulich gearbet, sonnder auch mit was anordnung, bedacht vnd fortl daz aine vnd andere bestellt und zu nuz gebracht vnd wie dorten vnd da in ainem vnd dem anderm gehaust vnd vmbgangen werde, Jnnsonderheit aber soll er Jhme die befürderung des Saliterwessens, dessen vermherung vnd verschleiss sonnderbar angelegen sein lassen, da Jhme auch hier undter ichtwas vngebür firkhommen wurde, hat Er solches zuanten vnd abzustellen oder, da es der importanz an vnnserer Cammer vnd dieselb, wanns von nöten, gar an vnnss zubringen.

Eben also vnd zum Neunvndzwainzigisten . . . (13) . . . (14)*) . . verschafft werden.

Vnd weiln hieran vil gelegen, vnns auch die zeithero in mehr weeg firckhommen, das es sowol mit dem aufnemmen diser Rechnungen, allss auch hernach dem völligen abraiten bei dem Zahlambt biss weiln etwas langsamb hergangen, Aber vnns zue schaden durch hinderstelligkeiten, Aigennuzigkheiten vnd sonnsten, baldt vil versaumet werden khann, So soll vnnsser Cammer hiemit angemhant sein, nit allain die zhörungs-, sonder vorderist alle andere Ambts- vnd Officier-Rechnungen firdersamb aufzunemmen vnd dem ienigen Rhate, welcher die Jnspection v̈ber das Zhalambt

*) Punct (14) ist der »30.« Punct dieser Verordnung.

hat, aufzutragen, auf das abraithen, das solches schleinig vnd volkhomenlich geschehe, auch die erfundene Resst alls gleich bezalt werden, guete achtung zgeben, Zumalen aber hat vnnser Cammer sich bej denen beambten, Officiern vnd dienern, welche von vnnsern wegen gelt zu empfangen vnd zu verrechnen haben, durch erforderung richtiger Porgschafft stell- und verschreibungen, hieuor beuolchner massen, aufs besste zu versichern vnd hierinnen niemanden zu respectirn.

Dieweil auch verner vnd zum Ainvndreisigisten vnnsere Lehenschafften . . . (15) . . geschafft Vnd zu mahlen auf die felligkhaiten guette obacht gehalten werde.

Nachdem auch zum Zwaivnddreisigisten gemaines Lanndts . . . (16) . . . vorwissen nach ausweissung der mit den herrn Ordinarys aufgerichten Concordaten vnd alten herkhommen Visitiern . . . (16) . . . fleissig zusehe, Auch nach aufgenommen Rechnungen, durch dene aus der Camer mitl deputierten Rhate alda auf der Cammer ordenlich vnd vmbstendig Referiert werde, wie sichs darmit halte vnd wie iedes orths bisshero . . . (16) . . . mit beschwerdt doch allain auch nit dahin getrachtet werde, wie nur vil gelt auf Jnteresse anzulegen vnd sowol an denn notwendigen zu Gottes Ehr dienenden Kirchengepeyen allss anderer notturfft (:die in allweeg mit zueziechung der geistlichen Obrigkhait vermög der Concordaten vnd Rechtmesssigem herkhommen verliegt, vnd daz man auch, wo ess sein khann, mit haltung vnd bestellung merer Priester vnd Gottesdiensts, daran nichts ermanglen lasse, darob gehalten werden solle:) etwas erspart werden khünde.

Ess solle auch für das Dreyvnddreisigiste . . . (17) . . . missverstand gerhate.

Wann dann auch fir das Viervnddreisigiste . . . (18) . . . ergenzen khönne. Vnnd wann dann allso ein vorrath verhanden, solle auch darauf gedacht werden, wie derselbe nach vnd nach in guette grobe sortten, bej denen die staigerung schier vnaussbleiblich, vmbzusezen vnd zu den vorfallenden gemainen Aussgaben allain wighaltige Münz zuebrauchen, allso dieselben vor den guetten Sortten, alwegen abzuschieben.

Auf daz auch hinfirters . . . (18) . . . anschaffen lassen.

Jn allweeg . . . (18) . versehen seind.

Da auch zue dem fünff vnd Dreisigisten bej abwesenhait des Cammerpräsidentens . . . (18) . . . verstatt werde.

Die weilen vorkommt . . . (18) . ., so wellen wir hiemit vnd Nemblich zum Sechs vnnd Dreisigisten . . . (18) . . . geniegen thuen, hierzue dann die verordnung ainer sonnderbaren inspection, wie hievornen gemeldet ist, nit wenig dienen vnd vorstendig sein wirdet.

Vnnd demnach ain zeithero mit vnnserm schaden erfharen worden, das die schulden vnd ausstände bej vnserm hofzahlambt mit solchem aufmerckhen, eyfer vnd angelegenhait nit eingeaischt vnd zu firdersamer richtigkhait gebracht worden, als es vnnser vnd der Sachen notturfft erforderns, daraus dann erfolgt, daz solche schulden vnnd ausstende, ie lenger manns anstehen lässt, ie schwerer Sie zu richtigkhait zu bringen, Ja das auch etliche debitores darundter hinwegckh khomen, gar sterben vnd verderben, Allso daz hinnach etwa gar nichts mehr zu bekhommen.

Solchem aber ins khünfftig firzupawen vnd zu remediern, solle vnnserer Camern hiemit vnd zwar hauptsächlich fir daz Siben vnd dreisigiste ernstlich auferlegt vnd anbeuolchen sein, sich auf denn zalmaister oder dessen zugeordnete Persohnen verner nit zuuerlassen, sonnder selbst ain wachtbar aug darauf zu haben vnd hierinen alles fleis zu Vigiliern, auf daz mit den abrechnungen vnd richtigmachung dessen, was auf Aussgab vnnd Rechnung dargeben oder auch was firgelichen worden vnd auf wider einbringen steet, khain zeit noch glegenhait versaumbt noch iemandts hierunter angesehen oder verschonet, sonnder aines vnd anders auf daz fürderlichist als imer müglich zu entlicher vnd volkhomner richtigkheit gebracht, wie dann zu disem ende den ienigen vnnsern dienern die auf zörung vnd Rechnung oder anderer vrsachen wegen gelt empfangen, Jr besoldung solang vorgehalten vnd nit geuolgt werden solle, biss Sie solchen empfang rechter zeit von sich gerechnet, vnd den schuldigen Resst gesezt, da ainer blibe, völlig bezalt vnd richtig gemacht, Gestaltsame auch diss vnd anders halben durch den hierzue deputierten Rhate oftermalen zu visitiern

vnd nachfrag zuhalten, worauf es mit denn ainen vnd anderm stee, Jnnsonderheit aber solle alle Monat gewis vnd vnuergessen daz Schuldtregister vom Zalmaister vnd Cassier abgefordert, im Rhat abgelesen vnd von Possten zu Possten, was darbej zuthain oder fürzunemmen, verzaichnet vnd beuolchen: Das es auch vnfehlbar beschehe, darauf gehalten werden, Vnd zum fhal bissweiln vnnserer Resolution darüber von nöten, waiss vnnser Cammer dieselb gebürender massen zu erholen.

So dann zum Acht vnd dreisigisten das Münzwesen vnd die besuechung der Probation täge nun etlicher massen auch auf vnnser hofcammer wachsen thuet, So wellen wir, daz allda dise Sach zue khainer zeit aus obacht gelassen, sonnder iederweiln mit wachbarem aug darauf gesehen werde, damit den Publicierten Mandaten, gepotten vnd verpotten zugegen nichts durch die nachgesetzte beambten verstattet, sonnder die übertretter mit gebürender Straff angesehen, Nitweniger ist auch zu obseruiern ain notturfft, was von zeit zu zeit fir Newe ringhaltige Münzsorten in dise Lannde vnd zumahlen bei den Salzämbtern eingeschlaicht werden wellen, Damit dennen zu gegen, ehe das die menge in das Lanndt khumbt, fruezeitig ain rigel firgeschoben vnd selbige, souil one andere weiters vmb sich greiffende vernachthailung thuenlich vnd Rhatsame, aintweders vnuerzogens deualiert oder Irer beschaffenheit nach etwa gar aussgeschafft, Sonnderlichen auch der muglichkhait nach verhietet werde, daz man die guetten, groben Gulden vnd Silbern Münzsorten der Reichs- vnd Münzordnung, So dann auch vnnsern special Mandaten vnd beuelchen entgegen nit aussueche, abwexle vnd ausser Lanndts verfire, Oder auch sonnsten vngewohnlich vnd mehr, allss zuelesssig ist, erstaigere vnd aussgebe, Auf welch begebenden fhal dann die ienige, so darwider handlen, vngeschont vnd ohne verdiente Straff nit hingehen zlassen.

Allweiln auch fir das Neünvnddreisigiste bej vnnserm hochloblichen fr. hause, vnnsern geehrten vor Elltern vnd venns rhuemblich heerkhommen, daz die ienige diener, so in vnnssern diennsten das Jrige threulich gethan, darinnen eraltet oder sonnst allso conditioniert, das Sie verner ie nit mehr dienen khünnen,

mit Prouisionen begnadet vnd firsehen worden, Mit dergleichen auch Jre hinderlassene wittiben nach gelegenhait des vermögens, vnd daz der Khünder vil oder wenig vorhanden, bedacht worden, Vnd wir hierinnen die hanndt der miltigkheit zespörrn auch nit gedenckhen, Jedoch aber vnnser glegenheit nit ist, alle Relationes so geringer Sachen anzuhören, Allso wellen wirs vnnserer Camer hiemit gnedigist anuertraut, resoluiert vnd bewilliget haben, das dieselben Jrer discretion nach, wie Sie es gegen vnns zuuerantwortten gethrawen, auf anhalten solcher Alter in vnnsern diennsten erlegner diener oder der abgestorbnen wittiben vnd Künder beschaidt geben vnd ie nach ermessigung dess ainen oder andern gelaisten diensten mit ainer Jerlichen Prouision von vnnsern wegen bedenckhen, doch darmit ain solche mass halten, daz die Summa aller Prouisionen das ienige, was vnd souil in den nechsten zwainzig Jarn hero spendiert, Der diuision nach auf aines fallen thuet vnd, vndter diser Rubric in aussgab verrechnet worden, nit vber treffe, Auch die bewillig- vnd verordnung der Prouisionen nit etwa gleich vnd zwayen oder Dreyen Rhätten absonnderlich, sonnder in pleno vnd mit wissen des Presidenten oder der vornembsten Cammer-Rhäte geschlossen werden.

Souil dann zum Vierzigisten das aufnemmen der Ambts-Rechnungen . . . (19) . . . saumig erscheine, auferladen.

Damit . . . (19) . . . beiwhonen sollen.

Wass dann fir das Ainvndvierzigiste die New angestellte hofappoteckhen . . . (18) . . . geben werden.

Wann . . . (19) . . . Solle allssdann, welches das Zwayvndvierzigiste, vnd vorders vol in acht zu nemen ist, der zalmaister . . . (19) . . . erörtern.

Als auch zum Dreyvndvierzigisten . . . (20) . . . vor vnd nachmittag nach anherung der hl. Mess, so täglich für die Rhät in St. Lorenzen Capellen zu Altenhof zu rechter zeit gelesen wird, Nemblich morgens zu Siben vnd nachmittag vmb ain vhr zue Rhatt gehen vnd morgens bis auf zehen abendts aber vnz vier vhr noch glegenhait der Sachen beiainander verbleiben. Jedoch weil wir vor disem gnedigist bewilligt das von solchem Rhatsiz dreymalen in der wochen alls am

Erichtag, Pinztag vnd Sambstag nachmittag aussgesezt werden mige, zumahlen auch darumben, das die Rhätte desto mehr zeit haben die Acta, schrifften vnd Rechnungen, so Jnnen ad referendum nach hauss geben worden, zu durchlesen vnd zu expediern, Alls lassen wirs solang noch dabei verbleiben, als langs vnns gefellig sein thuet vnd die Camergeschäfft nit etwa ain anders erfordern. Es solle (20) . . . erlaubnuss erlangt.

Jnnsonderheit auch vnd damit zum Viervndvierzigsten wissenschafft haben migen, welche den Rhate fleissig besuechen oder welche sich zum öftern dauon ziechen vnd absentiern, So wöllen vnd beuelchen wir hiemit in ernst, das firohin ain ordenlich Rhatsiz Prothocoll vnfhelbar vnd fleissig gehalten, auch auss demselben vnnss zu aigen hannden alle Quartal ain extract vbergeben werde, in welchem sonnderbar zuuermelden, wer dem ordinarj Rhate diser Jnstruction gemes abgewartet, Wer auch in wissentlichen vnd solchen vnnsern geschefften, vnd neben verrichtungen sonnsten zethuen gehebt, die hieuor ermelter massen vndter den Rhatstunden zuelessig seind, vnd nit ausserhalb derselben geschehen sollen, Vnnd dann Letstlichen, welche Rhäte, auch wie oft gar nit erschinen, was vrsachen Sie dazue gehebt vnd von weme die erlaubnuss genommen, Mit welcher erlaubnus dan vnnser Cammer President nit zu mildt sein, sonder, wann ie dergleichen von mannichem Rhat so offt an Jn gelangte, dennselben darumb an vnns selbst zu weisen hat, Alls wir vnns dann besonderbar der Rayssen vber Landt oder langes aussbleiben auf vorgehende Relation selbst zuuerwilligen beuor behalten.

Wann sich auch zum fünfvndvierzigisten vnderweiln vnd zwar oft zutregt, das vnnser Camer President . . . (20) exequiert werden.

Dieweiln auch fürnemblich vnd zu dem Sechsvndvierzigisten dern Jnteresse Sachen, (welche nit so gewhonlich oder so oft firkhomen, als es mit den Salz-, Preuwesen vnnd andern daher gleichenden haubt Jnteresse Sachen, bei nahe schier täglich beschehen thuet:) dannoch vil seien vnd lenger in mehr auf die Camer khommen vnd wachsen, daz demnach auf dieselben alle zue Jrer Rechten zeit vnuergesslich iederweilen zugedenckhen von

selbsten vnd ohne, daz man dern ein erinnerung habe, nit wol müglich, Alls vnd damit in ainichem fhal vmb souiel münder etwas aus acht khommen vnd verweilet werden khunde, Solle hierzue fast dienlich ia die anmhanung selbst sein, stetigs bei der Rhatdafl ain sonnders Memorial zuhalten vnd darein alle solche Jnteresse Sache zuuerzaichnen, welche, ob man gleich ain oder öfftermal dauon tractiert, doch an sich selbsten allso beschaffen, das man vor der endtlichen erledigung, aintweders mherern bericht dariber erfordern oder anderer orten proponiern, oder sonnst etwa dem weitern verfolg zu warten vnd bessser zeitigen lassen mues. Dauon dann auch nit ausszueschliessen die ausständt bei dem zalambt, einbringen fiscalischer Güetter vnd dictierter Straffen, Jtem ob es Nach lauf des Traidts giltigkhait Rhatsamb, den verkhauff desselben zubeuelchen oder hinderhalten zlassen. Dann ob nach glegenhait guetter Weinjare ain vor Rhat zuetrachten, allso auch, wie die wharen vnd Sachen fir die Schneiderej vnd hauss Cammerej, zu rechter zeit an dem wolfailesten zubestellen, vnnd anders dergleichen mehr, so zwar fast ain ordinarj, aber dannoch weils nit täglich oder wochenlich, ia thails etwa khaum Monatlich oder noch seltner firkhommen, baldt vergessen werden, Welches Memorial von merern der Sachen an- vnd nachgedenckhens wegen alle wochen auf ainen benanten tag im Rhat abgelesen vnd darüber, ob es zeit vnd Rhatsamb, in der ainen oder andern aintweders Preparatoria zmachen oder anzumohnen, etwa auch anderwerts Jnformation zuerholen, Ja vielleicht entlichen gar damit zuuerfharen oder noch lenger zuhinderhalten, vmbgefragt werden solle, das alles waiss vnnser hofkammer vnuerzogens in daz werckh zuestellen vnd zu continuiern.

Wann auch nit weniger vnd fir das Sibenvndvierzigiste der Sachen, welche solcher importanz, das Sie ohne vnnser vorwissen nit verbschaidet oder expediert werden sollen, ser vil seien, Allso wellen wir, das vnns hieruon vnd zumahl in der Jnteresse Sachen, daran vnnss daz maiste gelegen, offt vnnd offt vnderthenigist referiert, Gestalten wir vnns dann damit vmb souil weniger herinnen etwas zuuerweilen, genedigist gefallen lassen, daz sich so offt es in der wochen die notturfft erfordert, Es sej gleich der

Camer President bei der Stell oder nit, vnderthenigist angemeldt werde, So wellen wür iedesmals darauf die stundt bestimmen vnd benennen.

Zum Achtvndvierzigisten solle Alle schreiben (20) in den geberden messigen vnd abthon. Jedoch solle mit dem vmbfragen durch den Camer Presidenten oder, der Jne vertritt, allemalen dise ordnung gehalten, daz der ienige, so in Sachen Referens ist, oder deme hieuor angedeutermassen die sonnderbare direction oder inspection bei ainem oder anderm wesen oder Ambt auftragen vnd obligt, mit seinem Voto vor denn andern anfangs gehert vnd durch dennselben vmbsouil vmbstendiger von Sachen geredt werde, das dauon die andern Rhäte, welche vmb dasselb wesen, Ambt oder Sach, dauon damaln deliberiert wirdet, so satsame wissenschafft nit haben, merere Jnformation nemmen, sich in Jren Votis darnach richten vnd allso desto bessser vnnsern Nuz vnd notturfft bedenckhen khönnen.

Wann auch . . . (20) tractiert und abhandle.

Jnnen vnnsern Chammer Rhaten solle hiemit zum Neun-vnd-vierzigisten . . . (20)*) . . . eröffnet werde.

Ob sich auch für das fünffzigiste begeben thäte . . . (20) . . . werden.

So haben wir zum Ainvndfünffzigisten auch vnnsern Camer Secetarien . . . (20) . . . hingehen lassen.

Wann wir vnns auch zu erinnern, das wir underm dato 25 August verschinen 1610ten Jars vnnserer Cammer per Decretum anbeuolchen, darauf zugedenckhen, daz vndter dennen ieziger zeit verhandenen Camer Canzelisten die ienige, so des Rechnens nit wol khundig oder etwa sonnsten also beschaffen, das nit hoffnung, Sie mitler weil zu ainem merern bei der hofcamer zugebrauchen

*) nach »Gehaimb vnd verschwigenheit« ist in Klammern gesetzt: »Darwider vnnss gleichwol von dem vergangnen mererlaj vngebir vnd das zuweiln die Jnteressenten ainen Schluss vor der zeit zue anderer verunglimpfung wissen vnnd Jnnen werden, firkhommen thuet, allso das wir der Sachen wannenhero das volge, auf den Poden zu sehen geursacht, wellen es doch zu disem mal ein gesehen Ding sein lassen, benebens aber Sie, vnnsere Rhäte, in ernst vermanet vnd gewarnet haben, Vnns firbass nit vrsach zu geben, daz aines zu dem andern gemessen werde.

sein mechten zu ehist begebender glegenhait zu fast solchen Gericht- vnd Gegenschreibereien oder andern dergleichen diensten, allda Sie nit leicht etwas vernachtln migen, befirdert, an Jre statt aber mehrers Qualificierte vnd solche Persohnen aufgenommen werden, die sowol des Rechnens alls der feder besser geübt vnd nit nur blosse abschreiber geben, daneben auch ainen zimblichen verstand vnd mitlauffende aigenschafft des fleisses haben, damit Jnnen vndterweilen auch ain merers, weder der gemainen Canzelisten arbet sonst sein mag anbeuolchen vnd Sie allso nach vnd nach dess Camerwesens informiert auch darbej zu iedes begebenden fhal zue andern merern diensten gezogen vnd mit Nuzen gebraucht werden khunden. So lassen wirs demnach vnd fir das Zway vnd funffzigiste hierbei noch allerdings bewenden vnd wellen disen allen one ainichen Respect zu geleben, Alls wir dann gnedigist dafirhalten, es solle an dergleichen Qualificierten Schreibern etwa bej denn dreien Renntstuben vnd andern so firnemmen Geltämbtern, alda Sie nit allain dess Schreiben und Rechnens geiebt, sonnder auch der steten arbet vnd guetten aufmerckhens darunder zimblich gewhondt sein, nit ermanglen. Da auch vnd welches innsonderhait vnnser zuverlessige mainung ist, solche taugliche subiecta bei der Canzley erkhanndt werden, das zuverhoffen, Sie seien in Camersachen zu ainem merern Nuzlich zugebrauchen, Auf solchen fhal wellen wir, daz die Camer darauf gedenckhe, Sie diss orths zubehalten vnd auf begebende glegenheit zu merer befirderung khommen zlassen. Weil aber solchen glegenheiten zugewarten, vnd sich entzwischen mit der blossen Canzley besoldung zu mahlen, wann ainer etwa schon etliche Jar gedient vnd der befürderung wirdig ist, in die lenge zubetragen, etwas schwer fallen thuet, Solle vnns nit zugegen sein, auf verstandenen fhal vnd vnnsserer Camer relation, vnns allso zuerclern, daz solche dermassen Qualificierte Canzley Persohnen von der Camer zutrachten nit vhrsach haben werden. Hergegen, wann ainer souil nit erscheinen last, das ein hoffnung auf Jne zu machen, daz er zu anderen mehrern werde zu gebrauchen sein, soll derselbige mit gnaden seines diensts erlassen und Jhme sein glegenheit anderwerts zu suechen frey steen, Damit nit oft ein vntauglichs

Subiectum eim tauglichen im weeg stee vnd etwa aus mangl eines Plaz die guetten subiecta versaumbt oder verloren werden.

An obbeschriebnem . . . (20) . . . vnd vnnser Secrete daran hangen lassen. Datum in vnnser Statt München den Sechs vnd zwainzigisten Monatstag Decembris Anno Sechzehenhundert vnd Sibenzechne.

Maximilian.

KA Copi. Hof. Reg. F. 345/29 a a. O. Tom II, f. 13—65.

9. Kanzley-Ornung Maximilians I.

Renouiert in anno 1636.

Da der Tenor dieser Ordnung fast wörtlich mit dem der Ordnung des Jahres 1608 übereinstimmt, wurde vom Abdrucke Umgang genommen. Die Varianten gestalten sich wie folgt.

Secretäre . . . in die handt nemmen, sonnder allain dem Rath, so lanng die Herrn Räth darinnen sizen, mit Vleis abwartten vnd sich durch dergleichen absentiern vnnd hinauslauffen vom Rath der maisten sachen genzlichen nit enteüssern, sonnder mit der Arbaith gleich zusammen halten, auf das nit ainer oder zween die erledigte sachen allain bekhommen vnnd die andern frey vnbeladen verbleiben. — Im Absatze: »Ain yeder Sekretarius . . . hinaus« förttigen, vnnd nicht so lanng, alss bisheer beschehen, veziehen, dardurch dann wol etliches gar in vergessenhait khommen, dann bisweiln fürkhommen wellen, das sich etwann die Secretarien vnderstehn sollen, Wann die sachen im Rath beschlossen, das sy nit alssbaldten, Wanns schon yberige zeit genueg, den bschluss verlassen, sondern in den Karniern behalten, oder, da fürnemblich beuelch die Partheyen antreffen, noch vormittag im Rath vnderschriben: von den Sekretarien, vngeacht sie wol zeit darzue haben vnnd die Partheyen, Welche gar offt etliche Teg wartten, noch vor Essen zeit khöndten abgeförttigt werden, solche beuelch durch sie nit zugleich auch vnderzaichnet, sonnder die Partheyen dennselben tag vnnd wol lenger Wider alle gebühr aufhalten, Welches dann fürohin bei hocher straff vnd Jrer Churf. Dht. vngnad abgestelt werden vnd sich dessen die Secretary weiter nit vnderstehn sollen.

Registrator. Der vorletzte Absatz »Registrator abfordern« fällt aus.

Expeditor. Der letzte Absatz, das Sigeln mit Wachs betreffend, fällt aus.

Dagegen ist der Protocollist eingeschaltet.

Protocollist.

Der soll zu morgens zu rechter zeit auch bei der Stell sein, alle concept vleissig Prothocollirn vnd solche nit vbern hauffen ligen lossen vnd andern handlungen abwartten vnd alsdann erst spat zur Stell khomen, den Expeditorn mit dem einschlissen nit hindern oder aufhalten, noch, Wann er abwesendt ist, die einschliss verstören oder wegg tragen vnd damit sein glegenheit plegen, alssdann die Partheyen aufgehalten werden vnd lang wartten, auch auf den vncost ligen miessen.

Canzlisten. Im vierten Abschnitt bleibt die Stelle: »ausser dessen hinaus begernn‹ weg. Im Abschnitt ›die Canzlisten . . . gestrafft werden« ist »vnd in der Verzeichnuss, welchenn die brief zuegetailt, nachgesehen werden‹ Zusatz, ferner nach: »Sollen die Sekretary‹: ››auch damit sich ainer oder der ander wegen hinausschreibung solcher brief vmb souil weniger zu beschweren, von ainer zur andern zeit mit disen briefen ain gleiche ausstaillung gemacht werden.‹‹

Im Absatz vom Anmelden fällt die Stelle ›alsbaldt‹ bis ›Wann« aus und ist dafür gesetzt: ›aintweders biss auf des expeditors ankunft wartten zlassen oder, da die bschaidt bereit expediert vnd vollig beisammen, diesselben gegen der Tax hinausgeben, volgents solche dem Expeditor einhändigen.‹ — Im nächsten Absatz fällt die Stelle ›vnd damit . . . henngen« aus.

Rathsdiener. Der letzte Absatz fällt weg.

Der Schluss und die urkundliche Ausfertigung fehlen.

KA. Conspt. Hofzahlamts Registratur. F. 345/29 a. a O. Tom II f. 241—254.

10. Decret Maximilian's I. für die Hofkammer

dd. 25. Oktober 1637.

Demnach Jhro Churf. Durcht. in Bayrn etz. vnser Gdgst. herr für ein Notturfft Befundten, das zu mehrer Befridigung dero Cammer Weesen vnd jnteressen sachen yber dieienige puncten, welche schon vorhin in dero hofcammer jnstruction einkommen, vnd versechen seint noch etlich andere verordnet vnd dero hofcammer zuegestelt werden, so Befelchen wür dem hofcammer Präsidenten, direction vnd andern hofcammerräthen hiemit genedigist vnd wollen, dass dieselbe hernach volgente puncten ebensowohl als wan Sye der hofcammer jnstruction einuerleibt weren, mit schuldigen fleis observiern vnd vollziechen, auch daz decretum der hofcammer jnstruction als ein Pertinenz derselben beylegen, gleichmessig darob halten vnd, so offt die Cammer instruction zu gewissen zeiten im Rhat abgelesen würdt, alsdan zugleich auch dises decretum zu dero Rhat bessern wissenschafft vnd nachricht iedesmahls mitablesen lassen sollen.

Vnd erstlichen, nachdeme so wohl bey den beambten alhier als auf dem Landt etliche vnd vill jahrs Rechnungen, so zum thaill das eingefallene Kriegsweesen vnd thaills der Beambten saumbsall verursacht, zusammen kommen, welche noch zu ybergeben vnd aufzunemmen seint, als befelchen Jhro Churf. Dchlt. gnedigist vnd vnuerlessig das nit allein alle vnd iede beambte vnd officier zu schleiniger ybergebung der anstehenten ordinarj Jahrs Rechnungen, auch Neuen aufschlags-, Contributions-, Bundts-, Salz-, Preu-, Kriegs-, Traid- vnd aller anderer nebenrechnungen (:daran Jhro Churf. Dhlt. wie bewust vill gelegen:) in ein gewissen vnd kurzen termin bey betroung der Dienstentsezung vnd anderer Straff, welche dan auf weither erscheinenten Saumbsall ohne

mitl fürzunemen Würckhlich vnd mit ernst anzuhalten, sondern auch mit der aufnamb fürderlich vnd vnausgesetzt Verfahren, vnd die Ressten an gelt vnd Traidt von iedem richtig vnd ohne abgang eingefordert werden sollen.

Zum andern die teglich einkommente jnteresse- Vnd Parteysachen, weillen sich deren bey disen zeiten mehr weder vor disem begeben sollen iedesmahls schleinig vnd wans möglich, täglich oder, da der sachen souill vnd heuffig einkommen, lengstens anderen, oder tritten tag hernach expediert, was der wichtigkeit vnd ohne Jhro Churf. Dhlt vorwissen vnd bschaidts erhollung nit zu ererdtern, iedes mahls fürderlich referiert, die concept vnd befelch durch die Secretarij mit guetten fleis vnd aufmerckhen fürderlich verfasst, revidiert vnd im Rhat abgelesen werden.

Drittens wan der sachen iemahls souill einkommen, das der Rhat Nothwendig gethailt werden mües, sollen die Rhät, so sich in gethailten Rath Befundten, daz ienig, so ihnen hinausgeben würdt, nit weniger fleissig vnd mit guetten Bedacht verbschaidten, vnd ihnen alzeit ainer aus den Eltern vnd geiebten Secretarien zu verfassung der Concept vnnd Bschaidt zuegeordnet, doch hernach alle Concept vnd Befelch in pleno abgelesen werden, da auch sachen fürkommen, welche ihnen zu schwer oder Bedencklich fahlen, sollen Sye solche sachen die negste Rhatzeiten in gesambten Rhat mit erforderten vmbstendten vnd ihre Mainung oder nach der sachen wichtigheit vnd Beschaffenheit schrüfftlich alsogleich Referiern vnd ohne die Relation nichts vnerledigt wider auf die Rhattafel legen lassen, damit die sachen in kein steckhen gerathen.

Fürs Vierte sollen die Rhäte die acta, so ihnen zuegestelt werden, schleinig Referiern, desgleichen die Rechnungen, so ihren vnderhandten geben, mit der aufnamb befördern, vnd also durchgehents mit der arbeith wohl vnd gleich zusamb greiffen.

Fünfftens wan die Rhät mit relationen vnd aufgenommenen Rechnungen gefast, sollen dieselben im Rhat ohne Verzug fürgenommen nach Notturfft in mit erforderten vmbstendten vorgenommen vnd angehört vnd ein gewisser schlus daryber gemacht werden.

Zum Sechsten die sachen, so man teglich weder dem Rhatsüz, oder sonst zum aufsuechen gibt, sollen durch die Secretary, oder

Rhatschreiber iedes mahls in ein absonderliches Register verzaichnet vnd wochentlich im Rhat abgelesen vnd nachgesechen werden, ob die Nothwendigkeiten darzue aufgesuecht vnd zur verbschaidtung fürgelegt, oder etwan in der Registratur ligent gelassen worden, wie dan in gemelter Registratur Monnathlich nit weniger nachgesechen, ob alles fleissig yberschriben, vnd registriert auch die aufgesuechte sachen völlig, vnd ohne Mangel in den Rhat gegeben worden.

Sibenten es sollen auch den Rhäten vnd Rechnungs-Commissarien nichts zuegestelt werden, es dan in Referenten Buech vorher eingeschriben vnd der tag darbey verzaichnet, damit man ieder zeit wisse, wie lang ainer die sachen vnder seinen handten gehabt.

Zum achten solle Jhre Churf. Dhlt. monnathlich aus dem Referenten Buech (:allermassen es von hofrhat vnd Regierungen geschickht:) ein Extract fürgelegt werden, ob vnd was ieder Rhat für Relationes vnd Rechnungen, so ihme zugestölt worden, in selbigen Monnath abgelegt, auch mit welchen Er hinterstellig gebliben, beynebens solle aber auch vnerwarthet Jhre Churf. Dhlt. sonderbahren Befelchs vnd Resolution yber die Monnath Extract der hofcammer Präsident vnd in dessen abwesen auch der Cammer Director die ienige, bey welchen ein Saumbsall erscheint, zu beforderung ihrer Relationen Vermahnen vnd anhalten vnd zu dem endte alle Monnath aus dem Referenten-Buech ein verzaichnuss, mit was Relationen ieder in hinterstandt seye, machen lassen.

Neuntens als soll auch durch die Secretari yber den teglichen Rhat-Besuech ain Prothocoll, wie vor disem gebreichig gewest, hinfüran gehalten vnd verzeichnet werden, welcher Rhat, vnd zu was stundt in Rhat kommen, ob- vnd was die abwesenten vor verrichtung oder erlaubnusss haben, welches Prothocoll hernach neben obbedeither Verzaichnuss der Referierten vnd vnreferierten sachen Jhro Churf. Dhlt. Monnathlich vnfehlbar vorgelegt werden solle.

Zum Zechenten, weillen der Rechnungs Commissarien vnd hofdienner wohl vieu Vier im soldt erhalten werden, deren aber

souill nit vonnethen, solle die hofcammer dahin gedenckhen, das zu entziechung des Soldts thails mit andern diensten versechen, Sye auch entzwischen feyrent gelassen, sondern auf Sye obacht gegeben werden, damit Sye zur rechter zeit zu ihren diensten kommen, denselben gebihrlich abwarthen vnd mit justificierung der Rechnungen vnd zetlen gueten fleis gebrauchen, in massen dan ihres erscheinen vnd ausbleibens halber ebner gestalt, wie oben von den Rhäten gemelt, ein sonderbahres Prothocoll gehalten, vnd Jhro Churf. Dhl. Monnatlich auch vorgelegt werden solle.

Schliesslichen in allem ybrigen sollen hofcammer-Präsident, Director vnd Rhäte der Cammer instruction, darauf Sye gewisen, nachgehen, den Rhat fleissig besuechen, Jhro Churf. Dhlt. jnteresse in acht nemmen vnd dahain sechen, das sonderlich das Landt wider gebauet vnd den oedt ligenten Vrbahrs güettern nach vnd nach souill möglich aufgeholffen, beynebens auch die ausgaben vnd daz gelt (:welches bey disen zeiten mehr als andermahl in acht zunemmen:) gesparsamb angetragen, auch die Secretary, Rechnungs Commissarien vnd Canzley verwanten zu der schuldigkeit gehalten werden, Es sollen auch hofcammer Präsident vnd in dessen abwesen der Cammer Director alle oberzelte puncten nit allein bey der hofkammer in acht nemmen vnd mit gebührenten fleis darob halten, sondern auch denen zu den Pfalzischen sachen deputierten directorn vnd Rhäten jntimiern vnd dieselbe als welche ohne das von der hofcammer dependiern, dahin weisen vnd halten, damit alle die obbemelte puncten bey selbigen directorio eben so wohl als bej der hofcammer ins werckh gericht vnd vollzogen, auch die gebührente gehaimb bey der Cammer vnd der Canzley in schuldige obacht mehr als bishero genommen werde. Jndeme allen vnd ieden Vollziechen Sye ihr Churfürstl. Dhlt. zuuerlessigen genedigisten wüllen vnd Befelch, vnd dieselben bleiben ihnen mit Gnaden. actum München den 25. Oktober â 1637.

Copi f. 424—428 weiterere Copi f. 343—347. Das Jahr 1646 ist hier unrichtig.

KA. Hofr Reg. F. 345/29 a. a. O. Tom II, Copi fol. 268—271 mit 25 Okt. 1637 als Datum.

11. Hof-Cammerraths Instruction Maximilians I.

vom 15. Juli 1640.

Nachdeme Wür . . . (E)*) . . (E)*) . . Auch vns vor disem einer ausfiehrlichen Jnstruction entschlossen, vnd dieselb in ein libell verfassen lassen, sich aber der jahren hero, seit die negste Cammer Jnstruction verfasst vnd aufgericht worden, die zeit, Leüth, Leyff, vnd fähl in vill vnderschidliche weeg geendert, Also haben wür für ein Nortturfft gehalten, dieselbe wüder von Neuen erweegen vnd ersezen, thails Neue puncten deren einuerleiben vnd sonsten . . (E) . . (E) . . schuldig. Damit . . (E) . . (E) . . werden. Jedoch . . (E) . . Beschechen.

Vnd fürs Erste . . (I & 1)*) . . anbringen.

Am anderten . . (II, 2,) . . haben.

Wann wür dann ferner vnd zum dritten . . . (III . . . thuen) . . . (3 . . . erweisen).

Nachdeme auch ferners fürs Vierte . . . (IV, . . 4 . .,) gehört werden.

Es ist hiemit & zum fünfften . (. . V . . 5) . thuen khönnen.

Nachdeme wür fürs Sechste bishero wahrgenommen das sich in vnnseren**) vill von adl, vnd andere Standts Persohnen bey ihren güettern, vngeachtet Sye doch sonst dess Landts vnd Edlmanns freyheit, dan Landtsesserey nit fechig, der jurisdiction vnd Nidergerichtbahrkeit auf ihrem ainschichtigen güettern anmassen vnd gebrauchen, thails auch, welche sonst deren bey ihren güttern,

*) alle Stellen dieser Verordnung, welche mit der des Jahres 1608 wörtlich übereinstimmen, sind mit E oder der Nummer des betreffenden Punctes »I«, jene Stellen, welche mit der Instruktion des Jahres 1617 wörtlich übereinstimmen mit der Nummer des betreffenden Punctes »1« und durch . . . bezeichnet.

**) Landen.

hofmarchen, Süz berechtiget, andere ainschichtige güetter darzue kauffen oder anderwerths an sich zubringen vnd vnder dem praetext, als wan Sye pertinenz vnd zuegehörungen weren, die jurisdiction darauf vnrechtmessiger weis an sich ziehen vnd in ain inhaben Bringen, welches maistens daher volget, daz sich durch den vorgangenen Krieg vnd Sterb mit vnsern Beambten vill vnderschidliche verenderungen begeben, die Registraturn vnd alten Beschreibungen bey thails gerichtern Ruiniert, verbrendt, oder sonst verlohren worden vnd viller orthen in vnordnung vnd missbrauch gerathen, darauf dan auch die vnderbeambte aintweder aus vnwissenheit vnd, daz Manicher zwischen hofmarchen, Süz, vnd Sedl vnd ainschichtigen Güettern dan Rechtmessigen pertinentien vnd zugeherungen, was auch inner vnd ausser Edleren ist, kein vnderschidt machen können, oder aber aus Lautterer Nachlessigkeit kein aufmörckhen Brauchen, kein vnderschidt zwischen aus- vnd Jnlandts fächig vnd vnfächigen machen, noch vnser interesse in acht nemmen, sonder darzue stillschweigen, vnd vns vnser recht vnd gerechtigkeit, daran doch vns so merckhlich gelegen ist, vergeben, vnd andere bey solch ihren güettern die jurisdiction vnd Nidergerichtbahrkheit einraumben, die ihnen doch ganz nit zuestehet, also solle vnser hofcammer sich aufs besste angelegen sein lassen, in vnseren Landten mit dem von Adl vnd andern Standts Persohnen, so hofmarch Süz, Sedl vnd ainschichtige güetter haben, ain andere gradung, Beschreibung vornemmen, vnd mit fleiss nachsechen, welche der Landtsfreyheit vnd jurisdiction auf den ainschichtigen aigentohmblichen guettern berechtigt vnd fächig vnd der Landtaffl einverleibt oder nit vnd, welche es nit fechig, noch der Landttaffl einverleibt, oder sonst zweiflich ist, das Sye der Landtsfreyheit berechtigt sein, ihnen durch vnsere Beambte die jurisdiction, ausserordentlichen beweis vnd vnsere bewilligung weither nit gestatten lassen, wie dan auch ernante hofcammer vnsern Beambten, dissfahls guette information geben vnd auftragen sollen, Bey gerichtern dergleichen Beschreibungen wider aufzurichten, bey den Registraturn aufzubehalten, vnd fleissig auf die verenderungen der hofmarchen, Süz, Sedl vnd ainschichtigen güettern zu merckhen vnd keinen

wer der auch seye, so der Landts vnd Edlmanns freyheit nit fächig, ainige jurisdiction nit einzuraumben oder zu gestatten, dessgleichen auch besagte Gerichts Beambte nit allain von Quartall zu Quartall zu vnserer hof-Cammer berichten sollen, was sich vor verenderungen mit den hofmarchen, Süz, Sedl vnd ainschichtigen güettern begeben vnd, ob die Successores der Nidergerichtbarkeit fechig, sondern es sollen auch mehr beriehrte Beambte bey ablegung ihrer ambtsrechnung vnsern hierzue deputierten Rhäten vnd Commissarien ordentliche anzaig thuen, was es mit der jurisdiction vnd Nidergerichtbarkeit beuorab auf den ainschichtigen güettern in iedes verwaltung für eine Beschaffenheit habe, ob- vnd wesgestalten die jursdiction, wan bemelte ainschichtige güetter durch verenderung an solche, die, wie verstandten, der Edlmanns freyheit vnd Nidergerichtbahrkeit nit fächig, khommen, zu den Landtgerichtern gezogen werden. Wür wollen auch aus wohl Bedachten vnd erheblichen Vrsachen hinfüro Niemandt mit dergleichen Privilegien vnd Bewilligungen der jurisdiction vnd Edlmansfreyheit (:als welche nit allein ainem Landtsfürsten an seinem recht vnd gerechtigkeit in villerley weeg nachthaillung, sonder auch ander Landts Vndterthannen wegen der Scharwerch vnd andern Landtspurthen sehr Beschwerlich ist:) ohne sonderbahre Motiven der grossen verdienst oder anderer wichtigen Bewegnussen Beschencken vnd begnaden oder aufs wenigiste dieselben nit absolute vnd durchgehent, sondern etwan nur auf gewisse zeit, mass vnd güetter (:wan sonderbahre Vrsachen:) erthaillen, wie dan auch vnser Hofcammer Präsident vnd Rhate darzue nit Rathen, sondern ehender anderwerttige Mitl, wie ain oder andern mit gnaden anzusechen gedenckhen, vnd vorschlag thuen sollen Vnd dieweilen vns hiebeuor . . . (6) . . zuuerstatten, was aber ins gemain vnd sonders alle vnsere beambte beriehret, die haben . . . (IV) . . . (6) . . wahrzunemmen.

Wür khönnten auch ferner vnd für das Sibente . . . (V . . bleiben mögen) . . . (7 . . . zugelangen) vnd das Salz Südtweesen, aus der anbey vnser Stadt Traunstain mit ainem schweeren vncossten aufrichten vnd anstellen, bishero auch iemal $^1/_3$ iemahl den halben thaill des Edlen Salzbrunen von Reichenhall heraus

kheren, vnd alda zu Traunstain Versieden lassen, alles zu dem Endte, auf das mann die Reichenhallische Waldtungen vmbsouill mehrers hauen, entgegen auf die Traunstainische Waldtungen, alda es gros yberstendiges würckhbahres holz abgibet, so zum Reichenhallischen Salz Sudtweesen nit zu bringen, noch zu Brauchen, bey dem Traunstainischen Salz Sudtwesen zu nuzen bringen, vnd man zugleich auch das Salzfuehrlohn von Reichenhall nacher Traunstain (:darin fürnemblich der Nuz Bestehet:) ersparen khan, welches ansechlich Cosstbahres werckh die Hof Cammer wohl in acht zu nemmen vnd zuuerfiegen wais, das auf die vnderschiedliche Werckh vnd Wasser, Leuth, gebey fleissig gesechen, alle mengel vnd schäden, so sich bey ainem, oder andern Werckh erzaigt, zeitlich gewendtet, doch die vnnothwendige gebey, souill möglich, eingezogen, auch fürohin der Edle Salzprunen in der qualitet vnd quantitet, wie er zu Reichenhall Versotten würdt, aines thails, wie es die fähl, Nuz vnd Notturfft nach erfordern mechten, naher Traunstain Versendt, vnd alda versotten werde, wie dan auch vnser Cammer auf die Traunstainische Waldungen, darin vorher die Capitlische Salzburg. grundt Vndterthannen mit reithen vnd schwendten in vill weeg schaden gethon, dardurch ihre gründt vnd Poden mit aböedtigung des gehilz erweittert, ackhermessig vnd zu wismathern, als dan auch solche zu ihren güettern aigen gemacht, woll acht zu geben vnd ieder zeit die Notturfft zu gedenckhen auch dahin zu sechen hat, das von den gründten, so solche Copitlische Vnderthonnen mit reitten vnd schwendten der holz grindt also erweithert vnd ihnen von der zeit von vnsertweegen gwis jährliche grundt gülten, darauf geschlagen werden, eingebracht, vnd vns gebührennt Verraithet werden.

Vnd nachdeme vor kurzen Jahren der edle gnadenreiche Salz flus vermitls der gnaden Gottes von Rauch vnd siessen flissen so weith abgesendert worden, das man solche süesse flüsss in absonderliche haupt Prunen fiehren, allsodan Vermitls des Kötten geschöpfs in graben bach hinaus, entgegen der gesalzene fluss ebenmessig absonderlich in haubtprunen gelaith vnd neben andern gesalznen flüsssen durch Besagtes Köttengeschöpf hinauf

zur wasserabthailung gebracht, wardurch dan sowohl in Waldt, als Salz Südtwesen, indeme Man durch so starckhe Vermischung der gesalzenen vnd Süsssen flüss vorher maistens 19 in 20 Modl haubt versotten, iezt aber durch die Vergangene separation, vnd einfangung des Schlos fluss von 24. vnd mehr Modl haubt versotten, auch mehr als der halbe Wald vnd Pfanhaus vncossten, in deme Man souill prenwits vnd so viller sieden nit mehr vonnethen erspart würdt, so solle vnser Hof Cammer darauf fleissig acht geben Lassen, das der Prunen in solchen guetten standt erhalten, vnd die gesalzene, mit den sissen flüssen konfftig nit widerumb vermengt vnd verderbt werden, wie man dan ohne grosse vnd erhebliche Vrsachen in Bemelten Prunen bey solcher Beschaffenheit weither nit Beuen solle.

Weill auch das Salzfuehrlohn von Vhrsprung, vnd den hintern zu den fordern Salz vnd obern Salz legstetten jährlich ein Manhaffte Summa gelts zur verlag erfordern thuet vnd offtermahlen, wan man die zeiten den guetten weeg, auch, wan der Paursman nit in der Veldt Arbeith Begriffen, fleissig in acht nimbt, beuorab Wüntters zeiten, dan auch daz Salz in bessere gewehrschafft forth zu bringen, vnd kein so starckh einfüll erfordert, ain starckhes zu ersparen ist, So soll vnser Hofcammer die zeiten wohl in acht nemmen, das Salz fuerlohn nach gelegenheit messigen vnd vnser interesse aufs Beste befürdern.

Jnsonderheit aber hat vnser Hofcammer auf befürder- vnd erweitherung des Salz verschleiss als des haubtstuckh des ganzen Salzwesens zu gedenckhen, vnd zwar bey disen zeiten vmb souile mehr vnd eifriger, weillen der Salz verschleisss wegen des fürgangnen vnd nochwehrenten Kriegswesen (:dadurch vill Landt vnd Leuth, welche sich vnsers Reichenhallischen Salzes von alters hero gebraucht, in grossen abgang, mengl vnd verderben gerathen:) nit allain in merckliche Ruckstelligkeit kommen, sondern auch die Erfahrung vnd das Werckh selbst gezaigt, das denselben von den österreichischen vnd Tyrolischen Beambten, wan vnser Salz auf das össterreichische teritorium kombt, an vnderschidlichen orthen mit verbothnen zohlen, aufschlagen oder andern aufschlagen, abstrickhung des fuehrwerckhs vnd dergleichen vnzimblichen begünen

hindangesezt, der aufgerichten verträg vnd alten wissentlichen herkommens starckhs zuegesezt, vnd auf alle mitl vnd weeg gedacht würdt, wie dis vnser Salz, so in Schwaben, am Boden See, Schweiz vnd andern orthen, sonderlichen, wo dasselbe mit dem Tyrolischen Salz concuriert, am verschleiss verhindert werde, derowegen soll vnser hofcammer ein stetig wachtbahres aug darauf haben, fleissig aufsicht vnd Bestellung auf dergleichen widerige vornemmen, verordnungen, sich darwider legen, ieder zeit die Notturfft reiflich erwegen vnd Berathschlagen, was zu abwendtung solcher beschwerlichen Neuerungen, erhaltung der alten Observanz, verträg vnd herkommen anzustöllen vnnd fürzunemmen vnd, weill man sonderbahre guette nachricht hat, das die Tyrolische ihren Salz verschleiss fürnemblich in der Schweiz sehr ausbereithen, die Stött vnd Salz handsleith an sich ziehen, weil Sye ihnen mit eingaben vnd dergleichen allerhandt vörtl aufthuen, so soll vnser hofcammer dergleichen auch thuen vnd solchen handlsleithen, beuorab denen, so das reiche Salz weith in die Schweiz bringen vnd damit einen Neuen verschleis suechen, mit vnseren vorwissen vnd placitiern allerhandt thuenliche Vörtl vnd gelegenheit an handt geben, zu Bezallung des Salzes zwey oder 3 Monnath von der Zeit der abfuehr frisst lassen, zumahl auch wissentlich, das sich die Schweizer vnd andere des Burgundischen, Lothringischen vnd dergleichen frembten Salzes wegen verderbung desselben Landt nit, wie vor disem, bediennen khündten, sondern guetten thails des Bayrischen vnd Tyrolischen Salz gebrauchen miesten, so soll vnser Hofcammer dahin trachten, wie man mit den Stätten oder Salzgeschefften vnd handlsleuthen in mehrere kundtschafft kommen, Sye dahin disponiern vnd erhandlen, damit Sye vnser Salz, als welches vill besser vnd ergibiger vor dem Tyrolischen annemmen vnd gebrauchen, welches ohne zweifel geschehen würdt, wan Sye wissen, das man ihnen mit obberiehrten Vörtlen vnd allen guetten willen mit Befürderung der Salz abfuehr entgegen gehen würdt.

Ein gleiche Mainung hat es auch mit vnseren Hällingischen Salzwesen, das Nemblich vnser Hofcammer dahin zu sechen, das sowohl zu Halling. als zu Schöllenberg daz Salz in bösser gewehr-

schafft ausgefiehrt, alsdan auch in solcher gewehrschafft zu den Salzämbtern gefertigt, vnd aller orthen der Verschleis nach möglichkeit Befürdert werde, wie dan auch offt ernante hofcammer die Beschwerungen vnd Verhinterungen, so dem Hällingischen Salz in franckhen durch einfiehrung frembder Salz vnd sonderbahr im Königreich Böhamb, dan die neuerlichen Salzaufschlegen an seinen Befuegten und hergebrachten verschleiss nachthaillig vnd hinterlich sein, woll in acht Nemmen vnd auf mitl gedenckhen solle, damit solche hinterungen aus dem weeg geraumbt vnd des Hällingischen Salz, welches wegen des Kriegs vnd daraus eruolgten Landt verderben ebenmessig am verschleiss sehr abgenommen, widerumben nach vnd nach in den alten gang vnd aufnemmen gebracht werde vnd, weill nun vnser Cammer yber vnser Reichenhallische sowohl als das Hällingische, Schöllenberger vnd Farreitter Salzwesen vnd also yber den ganzen handl das Hauptdirectorium anuerthraut vnd solches ein fleissiges empsiges aufsechen vnd wachtbahres aug wohl Bedarff, vns auch daran als an dem Vornembsten, nuzlichisten Clainodt vnd Cammergeföhl eben vill gelegen, so sollen solche sachen alzeit vor anderen im Rhat vorgenommen vnd dauon deliberiert vnd vns Relation geschechen, auch alle Notturfft fürderlich Verordnet werden.

Darbey soll man sonderbahr auch in guette obacht nemmen, das gleichwie der Verschleiss vnsers Salz nach möglichkeit Befürdert, hingegen die einfuehr vnd gebrauch alles frembten Salz in vnser fürstenthumb vnd Landte durchaus nit gestattet, noch vns an vnseren Regalien das wenigiste nit Vergeben sondern die dissfahls hiebeuor ausgangene Befelch vnd anordtnungen wiederumben erhollet vnd mit allem ernst vnd fleis darob erhalten werden. Wür wollen auch, das zu dessen mehrern richtigkheit vnd Befürderung dises ganzen weithleiffigen weesens, alle zu obgemelten Salzweesen gehörige Schrüfften, Rechnungen, Acta, vnd andere sachen in guetter richtigkeit, verwahrung vnd gebührenter gehaime gehalten werden, desswegen wür dan ainen woll Verwahrten gelegenen vnd von der Cammer Registratur abgesonderten Orth, alda dise sach wie auch, was zum weissen Preuwesen gehörig mit Rechnungen, Schrifften, Acten vnd andern Verwahrlich

aufzubehalten, zuerichten vnd Verordnen lassen vnd yber solches alles iedesmahls die hierzue Verordnete Registratores die haubt Registratur mit allem fleiss halten, iede bschaidt befelchen vnd anders, was von ainer zur andern zeit in dem Salz- vnd Preuweesen bey der hofcammer Beschlossen vnd durch die Secretarien hinausgefertiget würdt, in die vnterschidliche Prothocolla getragen fleissig registriern vnd sich in allen zur Nortturfft also informiern solle, damit er diser ihme aufgetragenen verrichtung zu geniegen abwarthen künte vnd solle.

Für das achte wais vnser hofcammer, was vns an vnserm weissen Preuweesen als ebenmessig ainem Vornemmen nuzlichen Cammerguet alhin vnd sonst in ganzen Landt gelegen vnd wie hoch . . . (24) . . vnderlassen, sonder alzeit die ienige nach gestalt der verenderlichen leüff vnd zeit vorgenommen werden, was ein guette nuzliche öconomia erfordert.

Da auch ie zu zeiten die zum preuwesen gehörige materialia so hoch in gelt vnd den jahr gängen nach anderst nit sein oder rechter erkaufft vnd zu handt gebracht werden könnten, hat vnser hofcammer mit staigerung vnd ringerung des Pierpreis sich darnach zu richten vnd beym weesen zwei ding vornemblich in acht zu ernemmen, das gleichwohl vnser Nuz nach möglichkeit gesuecht vnd befördert, aber in staigerung der Pierpreis auch dahin gesechen werde, damit der verschleiss dadurch nit gehindert vnd meniglich sein pfennig der gebüehr vnd billichkeit nach vergolten vnd, da sich der Pierverschleiss steckhen wolte, wie gemainiglich zu anfang des Sommers, da die praunen Merzen Pier angehen oder auch Wünters zeit zu geschechen pflegt, das vermitls aines zimblichen herabsezens am Preis oder kauff gelt remediert werde.

Wann auch die zeit hero verspiret worden, das sowohl hie als bey andern vnseren vnderschidlichen Preuweesen im Landt der Pier verschleiss sich dermasssen Besterckht vnd zuegenommen, das man vnerachtet gleichwoll die Preuheuser vnd geschier fast aller orthen erweithert vnd grössser gemacht worden, sonderlich Sommers zeiten, da es ausser Landts auch starckh gefüehrt würdt, dannoch die geniegige Pier nit sieden, erzaigen vnd die Kauffleith

darmit gewehren kan, so wais dennoch vnser Cammer darau zugedenckhen, ob vnd wan es zeit vnd Nuzlich ist, nach gelegen heit vnd aufnemmen des verschleiss ain vnd anders Preuhaus zu erweithern vnd ein störckhers Sudwerch anzurichten, doch wan etwas, so der importanz ist, verendert oder fürgenommen werden will, solte es iedes mahls mit vnserm willen Beshechen.

Weillen sich auch ein zeit hero Bezaigt, daz sich etliche von adl vnd Landtsessen vorm Waldt, welche gleich wohl sonst zuelessige alte Preuheuser haben, angemasst, Pier auf die ober pier zu sieden vnd zuuerleith geben, solches aber vnser Pellicey-ordnung zu wider, darneben vnser weissen Pier verschleiss verhinderlich ist, so soll vnser Hofcammer darauf sonders aufmerckhen bestellen, dergleichen Piersieden nit gestatten, sondern ihnen es ernstlich abschaffen oder, wofehrn es nit Verfangen wolt, gebührente straff fürnemmen, es hat dan ainer oder anderer solche gerechtigkheit, das praune Pier auf die oberpier zu sieden, rechtmessiger weis hergebracht vnd zuuerweisen, soll man hieran Niemandt wider recht vnd billigkeit Beschwern.

Vnd demnach das Preyweesen vornemblich in einer guetten hauswürthschafft des einkhauffens Bestehet, auch bei vnseren Preuheusern vill gesündt vnderhalten werden muess vnd also das weesen guetten thaills auf der treu vnd Glauben vnserer beambten stehet, so ist nothwendig vnd nuzlich, daz man, wo es die zeit vnd andere verrichtungen leiden, jährlich bey den Preuheusern vnd, weillen es in einer miehe vnd vncossten hingehet, zugleich bey den heillingschen Salzämbtern durch abordnung der Commissarien, zu sechen, Rechnungen aufnemmen, die beambten vnd das Preugesündt disitiern, sye mit ihren anbringen vnd beschwerten vernemmen, die gebey vnd sonnderlich die Cassen wie auch die Materialien vnd vorath besichtigen, vnd andere Nothwendige anstalt Verfiegen, ordentliche Prothocolla halten, was ihnen zu uerbeschaiden schwer were, vns vnd vnser hofcammer dauon relation thuen sollen, welches dan vnser offt gedacht hofcammer also gehorsamblich zu beachten, vnd zu exequiern hat, damit vnser Nuz desto mehr befürdert vnd die beambten hierdurch in guetter Sorg, fleis vnd Treu erhalten werden.

Ferner Vnd zum neunten, nachdem Wür in a° 1620 Baldt nach anfang dises noch schwebenten erspärlichen Kriegs vnd Landts defension zu dessen vorzug vnd ablegung der obligent schweren Landtsdefentions ausgaben vns mit vnserer lieben vnd gethreuen Landtschafft dahin Verglichen, daz auf einem ieden Eimer Wein, welches in vnsern fürstenthumben vnd Landten gebraucht vnd verzöhrt würdt, ain Gulden geschlagen, von meniglich durchgehent niemandt dauon ausgenommen, (: in massen dan würs aus vnsern Wein raichen lassen :) eingefordert vnd in die Landschafftliche Cassa zu angedeuten Endte erlegt werden soll, dessen entwegen dann gemaine Landtschafft von selbiger an, von disen vnd andern überlassenen mitln vnderschidliche hilfen zum Kriegs vnd defensions wesen beygetragen, daz derselbe auch hiefüran noch, so lang es nit Notturfft erfordern würdt, zu thuen schuldig ist, also vnd, da mitler zeit die Motiven vnd Vrsachen dises Wein aufschlags auf hören oder gemaine Landtschafft die schuldige hilffen bey dem Krieg- vnd Landts defensions weesen zu Laisten verweigern wurden, So soll solchen fahl vnser hofcammer dasselb in fleissige obacht nemmen vnd vns dasselb Gehorsambist zuerindern ingedenckh sein, das alsdan solcher aufschlag in vnserm Nammen eingefordert vnd continuiert auch zu solchem zihl vnd Endte, wohin er angestelt ist, verwendt oder, da man dessen zum Kriegs vnnd Landt defensionsweesen nit mehr von nethen, zu abzahlung der in ansechung des Kriegs vnd defensions weesen gemachten schulden vnd andern des Landts oblagen angelegt oder, da mans auch dahin nicht mehr bedürfftig, wider ganz oder zum thaill nach gestaltsamb der zeit leuff vnd des Landts Notturfft abgethann werde. Es wer dan, das die Landtschafft andere vnd thuenlichere mitl an handten geben, die Nothwendige Landtsburthen vnd Schulden abzulegen, vnd wür oder vnsere Erben solches für rathsamb Befündten wurden, So hette man auf solchen fahl angeregten Weinaufschlag wider aufzuheben vnd abzuthuen.

Zum Zechenten dieweill Wür auch zu fiehrung dises so langwirigen yberaus cosstbahren Kriegs Von Kay. May. vnd des gemainen Catholischen defensions weesen weegen hiebeuor vill Millionen gelt aufnemmen, dardurch vns vnd vnsere Fürstenthumb,

vnd Landten in grossen Schuldenlast steckhen vnd die jährliche interesse raichen miessen, darfür vns gleichwohl Jhr Kay. May. Nach abtrettung des Landts ob der Endts die obere vnd etliche ämbter in der vntern Pfalz verkaufft vnd in solutum ybergeben, zu dem Endte Wür dan Verordtnung gethonn, das alle dauon herriehrente gefall vnd einkommen, auf abrichtung der züns vnd, was obberiehrte aufgenommene gelter erfordern, angewendt, vnd davon abgestatt werden sollen, solche beede Pfalzen aber durch solangwürige Krieg, durchzügen, einquartierungen, Sterbleuff vnd dergleichen dermassen in grundt verdirbt, das dauon der Zeit kein oder gar wenig gefähl vnd einkhomen zu haben vnd ein guette Zeit erfordern, ehe sich dise Landten soweith wider erhollen, das man dauon die Landtsburdten vnd gedachte Jährliche zünsnuzen würdt abrichten können, damit man aber in mangl diser gefähl vnd Einkommen nit allein mit abstattung der interesse, sondern auch der noch continuierten vnentpöhrlichen Kriegsausgaben Volgen könnte, haben wir in Mangl anderer mitl in a° 1634 ainen Neuen aufschlag auf allerley getranckh, Vich, Fleischwerch, vnd dan auf etliche victualia, was in vnsern Landen erziglet, verzöhrt, oder ausser Landts verfiehret würdet, dergestalt fürgenommen vnd angestelt, daz solcher aufschlag solang eingefordert vnd continuiert werden solle, als lang obberiehrte ausgaben wehren vnd Mann anderwerths nit mitl hat, dieselben abzustatten, daz auch solche eingeheusste aufschlags geföhl, ainig vnd allein zu obuerstandten Endte vnd sonsten zu keinem andern angewendt, daryber von den beambten absonderliche Rechnungen gehalten, die gefähl zur Kriegs Cassa, vnd nit zum hofzahlambt gegen schein yberlifert werden sollen. Derowegen soll die hofcammer dise gefähl mit fleis in acht nemmen, der Beambten Rechnungen Examiniern vnd, wo etwan Verdacht erscheinen, das es mit einforder- oder verrechnung solchen Neuen aufschlags nit aufrecht vnd getreulich herging, gegen denselben Crafft vnsers destwegen ausgefertigten Mandats ernstliches einsechen fürnemen, auch vnsere Rentmaister vnderlandts dahin halten, das Sye darob seien vnd die beambten stetts antreyben sollen, das diser Neue aufschlag sowohl auf dem Landt als bey stett, Märckht, hofmarchen vnd andern richtig eingebracht, erlegt, verraith vnd

damit kain gefahr oder vntreu gebraucht, gegen dennen aber, die dessen sich vnderstehen werden, gebüehrente Straff vorgenommen werde.

Fürs ainliffte. Nachdeme wür auch bey disen verenderlichen zeiten vor disem ein Münzwesen aufrichten vnd bishero continuiren, dasselb auch, solang es die Notturfft erfordert, forth sezen lassen wollen, als solle vnser Hofcammer darob sein, das dabey aufrecht vnd treulich gehaust, die Münz in ihrem gebiehrenten Schrott vnd Korn gemacht, die anderwerths aufkommente Neue Münzen offt vnd fleissig probiert, was der Münzordnung vnd abschiden nit gemesss, dem directorio Notificiciert, zeitlich verbotten, wie auch daz schödliche staigern des gelts allermöglichkeit nach verhiettet, nach guetten groben Silber- vnd guldenen Reichsorthen getrachtet vnd hingegen die yberheiffige schüdt Münzen abgeschoben, vnd also in disem hohen Regall sowohl der gemeine als vnser sonderbahre Münz aufs besste gedacht vnd befürdert werde.

Sodan zum zwölfften des Münzweesen (38) .. fürgeschoben, vnd erindert, sonderlichen auch der möglichkeit ... (38) .. hingehen zlassen.

Alss Vnss dan auch zum dreyzechenten öffters fürgebracht (V) .. (7) ... Perckhwerckh zu bauen, vnd beuorab in der Pfalz vnderschidliche Eisenberg- vnd Schmelzwerckh gleich wie in vnseren Landten zu Hohenaschau vnd Pergen Verhandten, als solle vnser Hofcammer dise sachen in gleichen woll wahrnemmen vnd darinen nichts Verabsaumen, sonderbahr dergleichen Pergwerchh, so diser zeit in esse vnd auf mehrerer erhebung bestehen, nit aus obacht lassen vnd dahin trachten, wie dieselbe zu besseren Nuzen vnd aufnemmen zu richten vnd der dayber lauffente vncossten wohl beobacht vnd nit ybel angelegt werde.

Verner vnd zum Vierzechenten ist Vnser wüll vnd Mainung ... (8) ... Pergwerch, so ein Hofnung von sich geben, anwendte, was aber daz Neu schürfen, aufschlagen vnd behauen der Landtgebürg hin vnd wider für eine geringe spesa erfordert, damit mag, doch daz sich dieselb des Jahrs yber 500 fl. nit erströckhe, wohl verfahren (8) .. aufgericht werde.

So ist dan auch zum fünffzechenten der Perl besuch ... (9) ... vntreue abtrag vnd entfrembtung, so sich lenger ie mehr

erzaigen vnd vnsere hiebeuor destwegen ausgefertigte Mandata (: vngeacht der darin angetrotten leib und lebens Straff:) nit ergeben wollen, souil möglich, abgestelt vnd verhiett werde, zu dem Endte man auf die haimbliche Perlrauber ain gewisses gelt zu schlagen, damit einer dergleichen zuuerhafft gebracht vnd solche Exemplarische Straffen, daran sich andere zuespieglen, vorgenommen werden, wie dan auch vnser hofcammer alles dasienig, was ain zeit hero fur nuzlich vnd der sachen für stendig gehalten vnd den Beambten Befolchen worden, mit fleis in acht nemmen vnd verfiegen soll, das die Perlbäch gehauet, noch mehrer dergleichen erfundten vnd mit dennen, so auf dergleichen Perlbäch die fischerey hergebracht, dahin gehandlet werde, daz Sye sich auf solchen bächen der fischerey aintweeder durch auswexlung mit andern vnsern fischwässern oder durch andere gebüehrente Recompens begeben vnd, weill sich ein zeithero thails Landtsessen oder andere Standts Persohnen des Perlbesuechs auf dennen Perlbächen, alda Sye sonst die fischerei hergebracht, wie uns vorkommen, des Perlbesuechs ebenmessig anmassen wolten, diss aber an sich selbst ein Landtsfürstliches Regal ist, so wür keinen, wer der auch seye, nit bestendig oder zu gestatten gedenckhen, so soll vnser hofcammer mitls vnserer beambten ihr fleissig obacht darauf geben, auch besagten Beamten, in deren verwaltung solche Perlbäch verhandten, im ernst auftragen, ihr wachtbahrs aug darauf zu haben vnd keinem der Perlbsuech durchaus nit zu gestatten oder, da ihnen dissfahls eintrag erzaigt werden wolte, es also balden mit vmbstendten zu berichten.

Zum Sechszechenten wie es bey vnsern ansechlichen försten, Wäldern, gehilzen vor disem zuegangen, das ist wisslich, derwegen Wür vervrsacht worden . . . (VI handle) . . . die abgab des trüfft holz, weill nach vnd nach an Waldungen Mangl erscheinen will vnd die trüfft ein Manhafften vncossten erfordert, nit zu gemain gemacht, sondern nach möglichkheit eingezogen werde, es sollen auch die först, Waldt, vnd gehülz in der Pfalz, vnd beeden herrschafften Wisensteig vnd Mindlhamb gebührent in Acht genommen, vnd den Beambten in ernst aufgetragen werden, vns an vnsern recht vnd gerechtigkeiten ieden orths nicht vergeben oder

entziechen zlassen, auch alles vnzimbliches abschwendten des holz nach möglichkheit zuuerhietten.

So ist auch bey diesem Puncten . . . VI (. . . anzestellen. . .) (10) . . . zuuerschonnen.

Vnd wöllen wir nit zweiflen, da vnser Cammer in disem, wie auch durchgehents in allem, vnd also sowohl in ainem, als andern den sachen, deren gelegen- vnd Beschaffenheiten recht nachforschen, daryber gründtliche erfahrung nemmen vnd also vnser Landt wohl durch greiffen würdt, es werdten sich mehr, als ein gelegenheit fündten.

Vnder andern auch fürs Sibenzechente vnsere fischereyen im Landt auf vill andere Nuzlichere weeg zugebrauchen, welches nit allein auf die flissente Wasser zuuerstehen, sondern es werden auch fürnemblich von vns vnsere wesentliche, vnd vnwesentliche See, Weyer vnd Möser hierunter gemaint, welches alles durch verstendige im bessern Nuz zuuerrichten, darauf dan vnser Cammer mit fleiss zu gedenckhen vnd hierinen an Neuer güetter bestöllung vnnd verordnung sowohl Verstendiger Persohnen als anderer Notturfft vnd dem wollbedachten versuech nichts zu vnderlassen hat.

Ebenfahls Vnd zum achtzechenten erfordert die Notturfft, daz mit ehisten ein ausfiehrliche Cassten ordtnung auf dem hiesigen haubt- auch alle andere Cässten zuuerstehen, vergriffen vnd den beambten zuegestellt werde. Deroweegen soll vnnser hofcammer dises werckh fürderlich für handt nemmen, vnd zu mahlen die vrbaria, . . . (12.) . . . zubedienen.

Nachdeme auch durch den fürgangenen feindlichen einfahl, vnd Langwihrigen Kriegen, in ober- vnd Vndterlandt sonderbahr gegen der thonau vmb Jngolstatt, Straubing, Statt am hof, haydau, dan auch in gerichtern Landtsperg, Friedtberg, güetter vnd ainöeden, so auf vnser vnderschidliche Cässten Vrbahr sein vnd jährlich ein Nambhafftes an getraidt vnd andern eingediennet, verprendt, vnd durch die zugleich damit eingefahlne Sterbsleuff an Menschen, Vich vnd gebey dermassen in Ruin vnd abgang khommen, daz bis dato noch vill güetter ganz öedt ligen vnd nit wider auferpauet oder bemayert worden, dardurch wür vnser gefohl vnd einkommen entrathen miessen, sich aber nunmehr (:Gottlob:) die

zeiten sonderbahr wegen der fruchtbahren Jahren wider zur besserung schickhen, daz zu hoffen, es mechten dergleichen verprendte vnnd öedt ligente güetter, wo es guette Traidpöden hat, wider zuerhollen vnd die vnderthonnen, wan man ihnen mit allerley hilff vnd Vörtl vndter die Armb greiffen vnd an handten gehen würdet, zum hauen vnd Bauen zu bewegen vnd dardurch die Mannschafft wider in etwas zu störckhen sein, als solle vnser hofcammer ihr solches aufs besst angelegen sein Lassen vnd dergleichen Vnderthonnen, so sich umb die öedt ligente güeter wider annemmen, dieselben aufrichten, hauen, vnd Bauen wollen, ihnen nach gelegenheit mit holz, gelt, Traidt vnd dergleichen helffen, leibgeding, oder dergleichen gerechtigkheiten vmbsonst geben, auf gewisse Jahr Stüfft vnd gült nachlassen, daz ihrer auch vnder diser zeit vnd bis Sye sich in etwas wider erhollen, so villmöglich, mit Steur, Scharwerch, Musterung vnd anderer solchen Landtsburthen verschonet vnd, wan sye wider aufgebauet, gründt vnd Boden wider in Mayrschafft gebracht, als dan ihnen nach vnd nach wider etwas an Traidt vnd Pfenning gülten, nachgestalt ieder anbauet vnd ein Ärnt eingefordert, vnd hierunter durch vnsere Beambte bis sich solche vnderthonnen wider erhollen, guette discretion gebraucht werden, welches die Hofcammer in allweeg zuuerfiegen wais.

Nitweniger seint auch andere vnsere Cassten vnd Vhrbahrs guetter . . . (VII) . . (12) . . gesuecht werden.

Damit auch fürohin . . . (12) . . . vnd gebessert werden.

Wie wür es zum Neunzechenten . . . (14) . . beschechen.

Alss es dan zum zwainzigsten . . . (15) . . (VIII . . . lassen) . . (15) . . anzubeuelchen wissen.

Vnd demnach Wür für das ainvndzwainzigiste vnser Cammer vnser ganzes Pauambt . . . (VIII) . . (16) . . . Bezallung geben oder sonsten entzogen werde.

Damit auch allen (16) beschaidts zuerhollen wissen.

Seithemahlen wür auch fürs zwai vnd zwainzigiste vor vnd bey disen wehrenten gefährlichen Kriegs leüffen zu Nottwendiger Defension vnserer Landt vnd Leuth in vnsern Landten vnderschidliche orth als sonderbahr vnser haubstatt München, Jngolstatt,

Burghausen, Braunau, Wasserburg vnd Rhain befestigen lassen, welches alles einen merckhlichen vnd auf etlich $\frac{m}{100}$ fl sich Belauffenten vncossten erfordert, vnd solche Vesstung geben, damit Sye durch vngewütter, wasser vnd in anderweeg, nit zu schaden kommen oder mitler zeit ab vnd Nider gehen, ain stettes zuesechen erfordert, auf daz die erscheinente Mengl vnd schäden alsbalden, ehe Sye grösser werden, mit ringern vncossten gewendt vnd solang nit zue gesechen werde, bis ain oder mehr werckh gar zu grundt vnd hauffen fahlen, alsdan erst wider mit grossen, schweren vncossten erhebt vnd ersezt werden miessen. Als solle vnser hofcammer die verfiegung thuen, das aller orthen bey solchen Vesstungs gebeyen, hierzue leuth bestelt vnd denselben die Aufsicht aufgetragen, dennen auch ain ernst eingebundten werde, stetts dabey fleissig zuezusechen, die erscheinente Mengl in acht zunemmen, dieselbe an gebührenten orthen anzubringen, damit die wendtung alsbalden beschechen kunte vnd an stetter vnderhaltung nichts erwündten thue.

Was nun zum Dreyvndzwainzigisten vnser Stallmaisterey . . . (17) . . . (Alldieweiln . . IX . . zuerwartten) . . . (17) . . . gehalten werden.

Wan aber disem zu Volge Vnd für das Vier vnd zwainzigiste die Ämbter yber hof . . . (18) . . . vnnd sonst nit.

Belangent sonst zum Fünff vnd zwainzigisten vnser Küchenmaisterambt . . . (. . X . . liegent haben) (26) . . bleiben möge. Jnsonderheit . . (. . X . . ausfutterung . .) . . . (26) . . . Cammer selbst zu andten.

Die Pfisterey . . . (X) . . . (26) . . sollen.

Vnd wiewohl es der zeit bey dem mit dem iezigen Pfistermaister getroffenen bestand sein Verbleiben hat, so hat doch die hofcammer auf konfftige Verenderung dahin zu gedenckhen, das ainem konfftigen Pfistermaister theils Vörtl abgeschnitten vnd ihme eingebundten werde, wan Man bey vnserer zu vnsern weissen vnd praunen Preyweesen aufgerichten Malzmihl mit dem Malzbrechen nit allzeit gelangen kunte, sonder etwas auf der Pfister gebrochen

werden miesse, das ers aintweder gar vmb sonst oder vmb ain geringes Malzbrecherlohn zuuerrichten.

Wass Vnss zum Sechs Vnd zwainzigisten jährlich an beeden vnsern diensten der Schneiderey . . (. . XI . . abzustellen) . . (27) . . anbefolchen werde.

Zum Siben Vnd zwainzigisten vnser zeigambt betrf. ist der zeit dasselb gleichwohl mit keinem obristen zeugmaister versechen, haben iedoch verordnung gethan, daz von vnsern Kriegsrhat ain Rhat als ein zeughaus Commissarius das ienig verrichten solle, was die instruction vermag, bis wür dissfahls weithers Resolviern, dabey soll aber auch vnserm zeug- vnd vnserm ihme zuegethonnen gegenschreiber gebüehrenter fleis eingebundten vnd aufgetragen werden, ihre Rechnungen ordentlich zu halten, vnd seiner zeit zum aufnemmen zu ybergeben, insonderheit soll dabey allemahl ain ordentliches inventarium gehalten vnd demselben alle besserungen von tag zu tag inseriert werden, darumben dan wöllen wür vnser Cammer hiemit angeschafft haben, das Sye darob seye, was darbey gearbeith, verbessert, mit kauffen oder sonst gemehrt, das solches allemahl dem haubt jnventario einuerleibt werde, zu welchem Endte, das es richtig gescheche, der zeughaus Commissarius oder der ienig Rhat, so von vnserer Hofcammer Verordnet würdt, alle Monnath solches Examiniern vnd nachsechen solle.

Vnd demnach . . . (28) . . . an vnss zubringen.

Eben also Vnd zum acht Vnd zwainzigisten . . . (XIII) . . . (29) . . seye.

Am neun vndzwainzigisten ist der imerwehrenten Raisen . . (. . XIV . . . verschafft werden) . . (30) Respectiern dan, weillen wür hiebeuor mit schaden erfahren, das etliche beambte in solche hinterstölligkeiten gerathen, das Mann an ihnen verliehren miessen, als sein wür nit gedacht, einiges verrechnetes ambt hinfüro ohne genugsambe vnd annembliche Porgschafft zuuerlassen, wie dan vnser hofcammer mit Ernst darob zuhalten vnd hinfüro Niemandt, wer der auch seye, zu dergleichen Ambt vor der Porgschafft Laistung instalieren solle.

Dieweillen auch ferner vnd zum Dreyssigisten vnser Lehenschafften . . . (XV) . . (31) . . . gehalten werde.

Jtem vnd zum ain Vnd dreyssigisten beuorab bej iezigen leiff vnd zeiten, da anderer orthen im Reich wegen der immerwehrenten Kriegs-Pressum vnd anderer beschwerdten die Commertien fast erligen, Kauff- vnd handls Vnd Wechselleüth vertriben werden, in vnserm fürstenthumen vnd Landten, welche durch die gnade Gottes bishero in etwas besseren Standt erhalten worden, nach vnd nach besser zu erheben vnd zuuermehren, sonderlich aber frembte Kauff- vnd handlsleuth durch erthaillung allerhandt thuenlichen Privilegien, Exemptionen vnd anderer begebenheiten herein zu bringen vnd sich also ieziger occassion zu uermehrung der Commercien zu bedienen. Jngestalten dan vnser hofcammer ihr diss werckh aufs best angelegen sein lassen, mit hiesigen handlsleuthen, wies fieglich anzu greiffen vnd den werckhen ein anfang zu machen, handlung Pflegen, vnd mit ihren guetachten vernemmen, alsdan von sachen deliberiern, vns die beschaffenheit Referiern, vnd alles darbey weither thuen vnd handlen solle, was dises gemaine Nuzliche werckh erfordern, auch vns vnd vnserm Landt vnd Vnderthonnen gedeülich sein würdt.

Wass dan zum zwai Vnd dreyssigisten vnsser Rentmaisterey belanget . . (. . IX . . . bei hanndten haben) . . . (19) . . . verligen bleiben. Nachdeme . . (. . IX . . erledigt) . . (19) . . wahrnimbt.

Fürs Drey Vnd Dreyssigiste, so Befündet sich auch, das nit zu geringen vnserm missfahlen . . . (20) . . . bestallung, die vnderthonnen vngebührlich beschwert werden, So haben wür vor der zeit durch decret anbefolchen vnd verordnet, das hinfüran vnsern fürstenthumb vnd Landten keinem Pfleger, wer der auch seye, mehr verstattet werden solle, von dem Verwalter ein gewiss deputat oder absent jährlich einzunemmen, sondern ein ieder Pfleger soll ihme alle von der Pfleg habente vnd vermög dessen ambts bestallung zuelessige ambts Nuzungs gföhl durch den Verwalter jährlich verraithen vnd Bezallen lassen, dagegen soll die hofcammer einen ieden Pflegs Verwalter, ehe vnd zuuor die Pfleg Verlassen würdt, ein solche jährliche besoldung vnd vnderhalt von den ambts nuzungs gföhlen nach gestalten vnd proposition der Miehe, arbeith, verrichtung vnd des einkommens Bestimmen,

benemmen vnd des Pflegers bestallung einuerleiben, wormit sich ein ieder Verwalter mit dem seinigen darbey erhalten vnd hinbringen möge, auch nit Vrsach habe in mangl solcher vnderhaltung vnsere arme Vndterthonnen zubeschweren oder dieselb durch Vntreu, aigennuzlichkeit oder andere vnzuelessliche mitl vnd weeg zusuchen, welches geschäfft wür dan wider hieher erhollen vnd vnsere hofcammer gnedigist vnd zuuerlessig befelchen, ob disem vnsern geschäfft ernstlich zu halten, auch keinen Pfleger, verwalter in die Pflicht zunemmen oder bey den Regierungen verpflichten lassen, biss Sye dan zuuor ainem Verwalter ainen solchen Jahrs Soldt vnd vnderhalt bestimbt, warbey Er sich betragen, ehrlich hinbringen vnd nit Vrsach habe, frembten guett nachzustöllen, die vnderthonnen zu beschweren, vnd die ordentliche gerichtstax zu yberschraitten, ingestalten dan hinfüro, so offt sich mit den Pflegern verenderung Begibt, in aines iedes Pflegers bestallung, wie bemelt, einuerleibt werden soll, was vnd wieuill ainem Verwalter (:wofern man bey dem ambt ainen aufzustellen bewilligen wurde:) sowohl an gelt als fuetter holz vnd andere Nuzungen für sein vnderhalt vnd besoldung geraicht, auch keinen Pfleger gestatt werden solle, daraus zu schraiten, noch vill weniger aignen gewaldt mit dennen Verwaltern zuetragt, wie dann die offte verenderungen ein schödliche sach . . . (20) . . . nit gestatten, villweniger vntaugliche Persohnen, so iemahl die Pfleger als ihre Dienner, so offt weder gestudiert, noch des gerichtsprocess im geringsten erfahren, wegen ihres privat Nuz, des Sye sich mit einen leichten beschlagen oder anderer affection fürschlagen, annemmen, sonder wans bey ainem Pfleger manglen solle, dergleichen taugliche Persohnen zur Verwaltung vorzuschlagen, hett vnser hofcammer dergleichen selbst aufzustellen.

Ingleichen weill Vnnss Vorkommen, dass thails Pfleger, Verwalter vnd andere beambte, in dennen gerichten oder ämbtern, so Sye bediennen, hofmarchen, Süz oder ainschichtige güeter haben, so Sye aintweder bemayrn oder selbst zubauen, dises aber darumben schädlich vnd vnleidentlich ist, weill Sye sich oder ihre mayr mit der Scharwerch vnd andern Landtspurten verschonnen, vnd dieselben auf andere vndterthonnen schieben, woll

auch die vnderthonnen mit gförth vnd andern auflagen beschweren, deren Sye sich dan nit leicht entschitten mögen, wollen Sye anderst bey solchen beamten in gunst vnd favor bleiben, als sollen hinfüran keinem solchen beambten dergleichen güetter in ihren verwaltungen nit gestatt, sondern ihnen aufgetragen werden, solche aintweder zuuerkhauffen oder den dienst zu meiden, darob dan vnser hofcammer zuhalten.

Fürs Vier vnd Dreyssigiste solle auch vnser hofcammer sonsten ins gemain auf die beschwerdten, so den Landts Vndterthonnen, aintweder durch vnsere Gerichts beambte oder andere durch vnzimbliche anlagen, darzue Sye sonderbahr bey disen zeiten vnd allerhandt gesuech, gelegenheit haben, oder aber von dem benachtbahrten mit zohl Staigerungen, Neuen auflagen vnd andern vngewöhnlichen yberrechnungen vnd Neuerungen begegnen, ein sonderbahres aug halten vnd solches den Rechenrhäten vnder aufnemung der Rechnungen, auch den Rentmaistern ober- vnd vnderlandts, das Sye in ihren vmbritten die beambte desstwegen besprachen, auch sonst für sich selbst nachfragen, anbefelchen thun, welches dan ie lenger iemehr ein Notturfft vnd woll, das es mit sondern fleis also beschechen thue vnd sonderbahr die villfeltige anlagen, so vnserer Gerichts beambte vnder dennen vnderthonnen fürnemmen, woll in acht genommen, auch vnsern Rentmaistern in ihren vmbritten die anlags Rechnungen für gelegt werden sollen, auf das Mann sechen mög, was es für anlagen gewest, wers anbefolchen, wieuill eingebracht vnd was gestalt wider Verwendet worden, wie dan auch die Rhät in vnsern oder ihrem aignen verraisen auch alle obstehente beschwerdten vnd Neuerungen, fleissige nachfrag halten vnd vnserer Hofkammer dasselb anbringen sollen.

Dieweil aber (22) . . . (23) . . Beschwerdt werde.

Nachdeme auch zum fünff vnd dreyssigisten gemaines Landts Wolfarth . . (. . XVI . . . beschwert) . . . , (32) . . werden kunte.

Als auch vor disem in erwöllung der äbbt vnd Pröbsten in vnsern Landten zwischen vnsern hierzu all geordneten Rhät vnd Commissarien, dan auch der Ordinarien abgeordneten aller difficuldeten vnd zweytracht wegen der Procedenz vnd direction wollen eraignen, so haben wür vns mit denselben verglichen, auch

bey vnseren geistlichen Rhat vnd vnserer hofcammer ein ordentliche Jnstruction verfassen lassen, wies iezt vnd ins konfftig in solchen fählen zuerhaltung vnserer gerechtsambe verstandten vnd gehalten werden, derowegen vnser hofcammer würckhlich darob halten solle, das solcher Jnstruction nachgelebt, vnd vns an vnser Landts fürstlichen hochheit, recht vnd gerechtigkeit nichts entzogen, oder vergeben werde Vnd, weillen wür auch crafft eines sonderbahren decrets vor disem Befelchen, das bey dergleichen vorgehenten directionen eines Prälaten oder Probst in den Clösstern oder andern dergleichen actibus mit anstellung lustbahrer Mahlzeiten, Speisen, verehrungen vnd in anderweeg kein vnnothwendiger schwerer vncossten aufgeschlagen werden soll, weill den Clösstern dardurch nichts als vngelegenheiten vnd Schulden verursacht werden, als wollen wür solch vnser decret ebenmessig wider hieher erholt vnd vnserer hofcammer aufgetragen haben, darob zu sein, das deme in ainem vnd anderm würckhlich nachgelebt vnd dasselb nit yberschritten werde.

Es soll auch für das Sechs und Dreyssigiste . . (XVIII) . . (33) . . missverstandt gerathen.

Es solle auch für das Sieben vnd Dreyssigste . . . (XVII . . ergenzen khönne) . . (34) . . abzuschieben. Es solle auch vnser hofcammer den zahlmaister kein grossen vorrath an gelt allein in handten vnd verwahrung lassen, sonder denselben von der teglichen Notturfft absöndern, vnd hierzue neben dem zallmaister ein neben oder yberspör haben.

Auf das auch hinfürters . . (XVIII) . . (34) . . gehalten, Jtem von zeit zu zeit sorgfältig nach gedacht vnd Rechnungen gemacht werden, wie man ins khonfftig nit allein ohne anstandt vnd allen vorfallenten ausgaben gefolgen, sonder auch ie bisweillen etwas ersparen vnd zuruckh legen kunte also sollen vnser . . . XVIII . . 34 . . bezalt werden. Man soll auch bey den zahl-, Salz-, Preu- vnd andern gelt ämbtern öffters erindern vnd Verfiegen, das Sye auf die gelt sorthen wohl acht geben vnd, souil möglich, nach groben sortten trachten, dieselben behalten vnd hingegen die Scheidtmünzen ausgeben.

Jn allweeg aber soll auf die Reichenhallischen Salz lögstetten, wie auch bey der Hällingischen Cassa zu Burghausen mit dem Nothwendigen verlag gelt ieder zeit versechen sein vnd nit daruon kommen.

Da auch zum acht vnd Dreyssigisten bey abwesenheit des Cammer Präsidenten . . (. . XVIII . . geniegen thuen) (36 & 37) . . gebührenter massen zuerhollen.

Wie wohl auch für das Neun vnd Dreyssigiste . . (39) . . geschlossen werde.

Souill dan zum Vierzigisten das aufnemmen der Ambtsrechnungen, sowohl auswendigen oberlandts als yber hof belanget, haben wür vnser Camer vor disem neben zuestellung ainer Verzaichnuss, wie vnd was gestalt solches aufnemen iedes jahrs aufzustöllen vnd auszuthaillen per decretum anbefolchen, darbey dan wür es noch aller dings bewendten lassen vnd hiemit ferner befelchen, solcher Verzaichnus vnd austhaillung auch ins konfftig strackhs vnd vnfehlbarlich nach zu sechen, damit auch solches desto gwisser vnd würckhlicher eruolgt, sollen Präsident vnd Räthe allen ieden officiern sowohl bey hoffe als ausserhalb ain solches iedesmahls rechter zeit ankündten vnd bey verliehrung ihrer ämbter oder dienst, das keiner saumbig erscheine, auferladen vnd, weill bey iezig verwührten leuffen vnd zeiten bey den ämbtern vnd Rechnungen vill vnordtnungen eingerissen, sollen vnsere Rhäte, so zu aufnembung derselben verordnet werden, damit desto mehrern fleis brauchen, damitalle Vnordtnungen abgestelt vnd die Rechnungen wider in vorige guette ordtnung gebracht werden.

Damit . . . (XIX) . . (40) . . beywohnen sollen.

Wass für das ain Vnd Vierzigiste die angestelte Hofappodeckhen . . . (XIX) . . (41) . . . erörtern.

Alss auch zum drey Vnd Vierzigisten . . . (XX) . . . (43 & 44) . . . Behalten.

Wan sich auch zum Vier Vnd Vierzigisten . . . (XX) (45) . . exequiert werden.

Weillen auch füremblich Vnd zum fünff Vnd Vierzigisten der interesse Sachen . . . (46) . . continuirn.

Wan auch . . . Sechs Vnd Vierzigiste . . . (47) . . benennen

Zum Siben Vnd Vierzigsten aber schreiben . . . (XX) . . (48) . . traktiert und abhandlet, wie dan auch die Rhäte des schreibens (:ausser was zum votiern gehört:) vnd anderer Negotien im Rhat enthalten sollen.

Jhnen, vnsern Cammerrhaten solle hiemit zum acht Vnd Vierzigisten . . . (XX) . . (49) . . eröffnet werde.

Ob sich auch für das Neun Vnd Vierzigiste . . . (XX) (50) . . vollzogen werden.

Vnd weillen zum fünffzigisten vor der Zeit des Kriegs vnd Landt defensions wesen (:ausser was in wichtigen sachen von vnsern gehaimen Rath aus Expediert:) ebenmessig bey vnser Cammer dirigiert vnd expediert worden, ist es doch mit solchen langwirigen Kriegs vnd Landt defensions weesen in eine solche weithschichtigkeit vnd starkhe Expedition gerathen, das schon vor etlich jahren ein absonderliches Collegium aines Kriegs Rhats, Kriegs Canzley, Registratur, Buechalterey vnd Kriegs Cassa aufgericht vnd angestelt werden miessen, darbej es dan noch sein bewendten hat, dieweillen aber daz Cammer vnd Kriegs- auch Landts defensions weesen, also an einander hanget, das in vill weeg sonderbahr in zeughaus, Munition vnd Artillerie sachen, Proviant weesen, Werbungen, Musterpläzen, einquartierungen, durchzigen, fortifications gebeyen vnd dergleichen Communicato consilio tractiert vnd gehalten werden mues vnd der Kriegsrhat ohne das jnteresse vnd gelt sachen von der Cammer dependiert, auch die Cammer in der haubt-Buechhalterey. vnd der Kriegs-Cassa sowohl in rechnungs als allen andern sachen ainig vnd allein zu dirigiern, vnd der Kriegsrhat in Rechnungs- vnd. geltsachen nichts anzuschaffen hat, als hat solches gedachte hofcammer in acht zunemmen vnd alle Nothwendigkeit mit gedachten Kriegs Rhat iederzeit eylfertig zu schliessen, vnd auszufertigen, damit diss fahls nichts versaumbt oder verhintert werde.

Wie Sye dan auch darob sein sollen, daz die buechhalterey iederzeit in guetter ordnung erhalten, alle aufgenommene vnd zum thaill noch vnuerglichene Rechnungen fürderlich ausgearbeithet, in das haubt-Buech ordentlich eingetragen vnd verglichen werden, damit die ienigen, so in Proviant, Artillerie oder andern Kriegsrechnungen noch hafften, ebenmessig zur Richtigkeit komen, vnd

zu ihren Bescheinungen gelangen, man auch konfftig, wan es mit dem Rüchs, oder Bundtstendten zu einer abrechnung, handl, vnd vergleich kommen solte, mit aller Notturfft gefasst erscheinen könnte, dergleichen soll die hofcammer die Kriegs Cassa woll in acht nemmen, der Kriegs Cassier zuuerfasst- vnd laistung seiner noch ausstendigen Rechnungen anzutreiben, vnd wegen des gelts vnd jährlichen Rechnung, daz ienig zuuerfiegen, was hieuor wegen des hofzallmaisters vnd Cassiers in mehrern puncten angedeitt worden.

So haben wür zum ain Vnd fünffzigisten auch vnsern Cammersecretarien . . . (XX) . . (51) . . werden künten.

So lassen würs demnach vnd fürs zway Vnd fünffzigiste (52) . . . verlohren werden, weill auch sonderbahr an guetten Registratorn gar vill gelegen, soll man keinen ohne erhebliche Vrsach nit leicht verendern, Sye iedoch nach gestalt ihres fleisses vnd qualiteten mit besoldungen also gedenckhen, das Sye sich darbey Erlich erhalten vnd hinbringen können vnd in mangel dessen nit Vrsach haben, nach andern diensten zu waigern.

An ob Beschribnen allem sambt vnd ainem ieden sonderbahr vollziechen vnser Cammer Praesident, dierector vnd Rhäte vnsern genedigisten auch entlichen zuuerlessigen willen, Befelch vnd mainung, zu mehrerer becrefftigung haben wür dise jnstruction mit vnser aignen handt vnderschriben, vnd mit vnserm Secret verfertigen lassen, datum in vnser Statt München den 15. Monnaths tag Julj Jm Sechzechenhundert Vnd Vierzigisten Jahr

Maximilian.

KA. F. 345/29 a. a. O. Tom II f. 350—425 (f. 284—343 weitere Copi) Copi.

12. Maximilians I. Nachtrag zur Hofkammer-Instruction vom 15. Juli 1640.

dd. 10. April 1649.

Maximilian etc.

Das hernach Volgente haben Jhre Churf. Durcht. nach vnd nach durch sonderbahre Decreta gnedigist anbefolchen, welches auch dieser Cammerjnstruktion (:v. J. 1640:), weil es derselben anhengig, einuerleibt worden.

Demnach ie lenger ie mehr Verspüret würdt, welcher gestalten die Pfleger im Landt mit den Verwaltern öffters wexlen vnd immerdar neue bis weillen auch solche Persohnen anstöllen, welche bey den ämbtern mit vnsern vnd der Vndterthannen schaden erst lehrnen ihnen auch an etlich orthen in ihren ämbtern vnd verrichtungen hin vnd wider Beschwerlich sein, welches keines wegs zu gestatten, als Befelchen wür vnser Cammer hiemit Gnedigist, daz Sye hierin Remediern vnd mit ernst darob halten solle, daz die Pfleger iedermahlen taugliche vnd erfahrne leuth vorschlagen vnd mit vorgehenter verwilligung aufstöllen, selbige nach Notturfft Besoldten, bey nebens ihnen Verwaltern durchgehent in Ambtssachen nit eingreiffen oder hinterlich sein, noch sich deren anmassen im widerigen die Cammer so wohl mit bestimbung des Soldts, als in anderer weeg fürgreiffen, auch nit gestatten solle, das Sye die Pfleger ihres gefahlens mit den verwalthern wexlen, noch ohne vnser Vorwissen vnd bewilligungen auch erheblich billiche Vrsachen amoviern oder verwechslen.

Wann auch die Pflegen verlassen werden, soll es mit geding geschechen, das der angehente pfleger schuldig seye, den damahlen bey dem ambt sich befündtenten Verwalter mit seiner habenten

Besoldung nit zuuerendern sondern Verbleiben lassen, solang wider ihme kein solche sach vorkommen, derenthalben Er mit vorwissen vnser Hofcammer oder der Regierung von der Verwaltung billich zu amoviern.

Nachdeme wür auch hieuor disem genedigist befolchen, das schulden libell bey vnserm hofzallambt, wie dasselbe von villen jahren hero von ainem hofzallmaister auf den andern kommen, ybernommen vnd von einem zum andern jahr, was an vnderschidlichen schuldtpossten nit abgerechnet, Ein vnd füreinander auch zur Richtigkeit gebracht im Resst (:welche sich iederzeit mehr aber auf Pappier, als in paren gelt auf ein manhaffte Summa gelt:) vorgetragen worden, für handten zu nemmen, was von dem vorigen hofzallmaister dem Parth, Hörb, Pestiath, Vnfriden vnd Weissen noch herriehren, auch von dem hiergewesten hofzallmaister Balthasarn Cammerlohr nach vnd nach in Besagtes schulden libell komen, bishero nit zur Richtigkeit gebracht, sonder thaills ohne gedachter hofzallmaister schuld oder Versaumbnuss ganz verlohren vnd dauon nichts mehr zu hoffen, in mehrberiehrten schuldenlibell ab und in ausgab zuschreiben, was aber noch auf vnwissenheit vnd etwas hoffnung Bestehet, zu Examiniern vnd, souill möglich ist, zur Richtigkeit zu bringen, warmit man dan vor etlich jahren zwar auch der jahren her öffters im werckh gewest, auch aus anderen Verhinderungen nit Vollzogen vnd zu entlicher Richtigkeit gebracht werden können, deroweegen Befelchen wür vnserer Cammer hiemit gnedigist, das Sye solches schulden libell vnd vorige desstwegen verhandtene Protocoll, souil Sye ohne Versaumbung anderer teglichen Rhatgeschäfft vnd obligenten Verrichtungen thuen kann, aintweeders in gesambten Rhat oder durch sonderbahre hierzue deputierte für handten nemmen, dasselb nach Notturfft Examiniern vnd es damit in 3 Classen richten solle.

Erstens was für schulden posten von langen jahren hero darinen, so ein hofzallmeister dem andern ybergeben vnd nunmehr ganz wissentlich verlohren, die schein aber darumben noch beim hofzallambt vorhandten seint, welche zwar im schulden libell nunmehr ab vnd in ausgab geschriben, doch vorher nit allein dise schein, ob Sye villeicht noch etwas, so vns zu guetten kommen, an handten geben, sondern auch in den hofzallmaisters

Rechnungen, ob dergleichen posten nit bereiths vorhero schon in ausgab kommen vnd dannoch die schein etwan bey den hofzallmaister steckhen gebliben vnd dardurch vns zu Nachthaill das gelt in ausgab kommen mechte, mit fleis ab vnnd nachgesechen werden soll, wie dan auch ein schein von den schuldtpossten, so in ausgab zu schreiben, noch zur zeit anderst nit zu Cassiern, sondern an einem sonderbahrem orth in der Rhatstuben aufzubehalten seint.

Was aber fürs ander für schuldtpossten seint, darbey zweifel verhandten, ob noch etwas daran einzubringen, thails auch noch bey etlich noch lebenten Rhat, officier vnd dienner oder der abgestorbnen hinterlassnen Erben abrechnung und vergleichung Bestehen oder Straffen, fiscal vnd dergleichen gelter, oder andere Extra ordinari Cammergföhl sein, so zwar in daz tischbuech geschriben, bishero aber im ausstandt verbliben, dieselben sollen ainals andern weeg noch im schulden libell Verbleiben, doch von nun an dahin gedacht vnd verordnet werden, wie dergleichen posten ebenmessig eingefordert, aus dem schulden libell vnd zur richtigkeit gebracht werden mechten. Da dan dergleichen Rhät, officier vnd diener oder deren Erben nit allein öffter hierzue ermahnet, sondern ihnen auch weeder Sold noch jnteresse bey dem hof vnd Kriegs zallambt nit eruolgt oder in mangl dessen sonsten gegen ihnen oder ihren güettern, wie sich von rechts weegen gebührt, procediert werden soll, bis Sye solche schuldtposten zur richtigkeit bringen.

Souill nun drittens die posten Belanget, so erst von wenig jahren hero in daz schulden libell kommen vnd an sich selbst allerdings richtig, doch allein auf dem weithern eintreiben, abrechnen vnd vergleichen bestehen, so aintweeders vnsere officier vnd diener, weillen Sye, sonderlich die ienige, so hinein schuldig seint, die guettmachung der Ressten scheichen, mit fleis verschiben, oder aber durch nachlessigkeit der zallmaister, das Sye dergleichen jnteressenten durch abrechnung oder vergleichung nit eintreiben, in schulden libell steckhent verbleiben, darzue auch die geltstraffen, fiscal vnd andere Extra ordinarj Cammer gföhl nit einhaischen, die sollen auch noch darin bleiben, iedoch alle solche Extra ordinari gföhl

eingehaist vnd die jnteressenten, wie oben bey den andern punz gemelt, zur abrechnung vnd vergleichung ihrer schuldtpossten vnausgesezt angemahnet, ihnen auch ohne Differenz weeder Soldt noch jnteresse beim hofzallambt vnd der Kriegs Cassa wie vorhero schon öffters mit ernst befolchen, gefolgt werden soll, bis Sye alles zur richtigkeit gebracht haben, wie dan nit zu zweiflen, wan die hofzallmaister disem öffters erholten geschäfft nachkommen vnnd disfahls ihr schuldigkeit gethon, die jnteressenten weder zur abrechnung vnd vergleichung ihrer schuldtpossten gebracht. vnd die daraus volgente hintersteligkeiten vnd Verlurst verhiettet werden könnten, wie Sye dan solches noch zuuerantwortten haben vnd, damit man hinfüro dergleichen aufwachsenten schuldtpossten vmb souill mehr yberhoben bleiben, solle alle Quarttall das schulden libell durch iemandt, einen aus vnsern Rhäten, neben dem hofzallmaister ybergangnen Beschaffenheit bey dero hofcammer Referiert vnd wegen einbringung der ausstendt, einkomenten straffen, fiscal vnd dergleichen Extraordinarij gföhl die Notturfft verfiegt werden, wie dan auch der iezige hofzallmaister alle Quartall aus dem schulden libell einen Extract zur Cammer geben soll, wieuill possten in selbigem Viertl Jahr abgeraith vnd verglichen, auch an Neuen schulden darin gebracht worden, damit die schuldner von einer zur andern zeit mit mehrern ernst zur richtigkeit angetriben, verlust vnd hinterstandt verhiettet werden möge, welches besagte Cammer hinfüran mit Eüffer vnd nachtruckh ins werckh zurichten, mit ernst darob zu halten vnd dem iezigen hofzallmaister die Notturfft wohl einzubündten hat.

Vnd demnach wür eine zeithero mit vnser vnd vnserer Vnderthonnen schaden erfahren, das die Vndterthonnen bey den Pflegen, Landtgerichten vnd dergleichen ämbtern darumben geschwerdt werden, weillen die Beambten nit bey den Landtrechten vnd Polliceyordnungen bestümbten tax verbleiben, sondern solchen yberschritten vnd sonst allerhandt vnzuuerlessige aigennuzigkeiten Vnder dem praetext ihrer ambts Nuzungen suechen, als haben wür uns diser vnd anderer Vrsachen gnedigist Resolviert, wollen vnd befelchen auch vnser Cammer hiemit, daz, wan hinfüro ein Pfleger, Landrichter vnd dergleichen ambt Verlassen würdt, bey

solchen alle den beambten zuestendige ambtnuzungen, klein vnd gros, wie die Nammen haben mögen, ordentlich verrechnet, hingegen den Beambten ein gebührliche Besoldung nach Beschaffenheit der ämbter vnd ihrer verrichtung bestimbt, verraith vnd ihren bestallungen einuerleibt, das ybrige aber, was yber des beambten Soldt Verbleibt, vns gehörigen orthen in empfang gebracht vnd derentwillen von den Pflegern, Landrichtern vnd dergleichen beambten ordentliche Rechnung, welche von ihnen zuegeordneten Gerichtsschreibern, auch vnderschreibern vmb der aufnamb willen iedesmahls in ihrer Ambtsrechnung vorgelegt vnd die verbleibente Resst richtig gemacht werden soll, welches Besagt vnser Cammer also zuuerfiegen vnd darob zuhalten wais.

Weillen wür auch bishero wahrgenommen, das mit den ienigen ambts-Bestallungen, welche man den Pflegern, Landrichtern, Casstnern vnd andern Beambten bey antrettung ihrer Ämbter erthailt, noch forth an dem alten formb nach gangen vnd die alte ambtsnuzungen hinein gesezt werden, seithero aber an villen orthen, was sonsten die alte Bestallungen mit sich bringen, dauon vnnd darzuekommen, darhero eruolgt, daz ihnen die Beambte mehrers als ihnen gebührt zueaignen vnd leztlich von wenig nuzen sonder nur die Purthen vnd ausgaben Verbleiben, als befelchen wür vnser Cammer hiemit gnedigist, das Sye fürohin, so offt ein neuer beambter aufgenommen würdt, sein Bestallung mit fleis examiniern, Bedenckhen vnd, wan etwas darin zu endern, solches thuen, insonderheit aber dahin sechen sollen, daz der beambten gföhl vnd nuzungen zuuill aus tragen, etwas mehrers, souill sich thuen Lasset, eingezogen vnd solches vns Reserviert vnd verrechnet werden möge, auf das mit den ausgaben bey dennen ämbtern desto besser zu gelangen vnd nit souill Resst hinaus zubezallen seint.

Obwollen auch bishero den Pflegern oder dergleichen beambten, welchen Verwalter zu halten verwilliget worden, zuegelassen gewest, selbsten einen Verwalter vorzuschlagen vnd ihme den Soldt mit vorwissen vnser hofkammer zu bestimmen, aber durch dise der Pfleger vnd Beambten Präsentation allerley vngelegenheiten vnd schaden eruolgt, als wöllen vnd Befelchen wür

hiemit genedigist, daz fürohin, wan Pfleger oder solche ämbter verlichen, darbey den Pflegern oder dergleichen Beambten die verwalther zu halten verwilliget werden, nit mehr von ihnen, den Pflegern oder Beambten, die Verwalter vorzuschlagen, sondern immediate von vnserer hofcammer mit vnserm gnedigisten vorwissen angenommen vnd ihnen ein gebührlicher Soldt Bestimbt werden solle, welches auch den Pflegern vnd Beambten bey verliehrung dergleichen ämbter inskonfftig zu bedeithen.

Nebst disem erindern wür vns genedigist, welcher gestalten wür kurz verschine zeit decretiert vnd Befolchen, das, wen hinfüro ein Pfleger Landrichter oder dergleichen ambt Verlassen vnd ein verwalter zu halten verwilliget würdt, den pflegern oder Landtrichtern die benambsung der verwalter nit mehr solle Verstattet, sonder solche immediate von vnsertwegen aufgenommen werden, dabey wür es dan noch allerdings verbleiben lassen, demnach aber sich bishero schedliche vngelegenheiten vnd widerwertigkeit zwischen den pflegern vnd den verwalthern eraignet vnd dergestalt die ämbter nit, wie sich gebührt, versechen gewesen, als haben wür zur abschneidnung deren vnd bessern Bestellung der ämbter gnedigist Resuluiert, wollen vnd Befelchen auch vnser hofcammer hiemit, das es mit Bestellung der Pflegen, Landrichter vnd dergleichen ämbter hinfüro also gehalten werde, Nemblichen, wan einem, wer der auch seye, dergleichen ambt, so Er nit mit aignem ruckhen Besüzt vnd bedient, verlassen würdt, soll Er darbey anders nichts als den titl vnd, was wür nach Beschaffenheit vnd erträglichkeit des ambts an statt der ambtsnuzungs Bestimmen werden, haben, noch ainigen verwalter Vorschlagen oder demselben, wie Sye sich bishero vnderstehen wollen, im ambtiern mass oder ordnung geben, oder, wie Sye sich thails anmassen, von dem Verwalter an ihne appeliern lassen, sonder sich mit deme, was vorgemelt, allerdings contentiern, der verwalter oder Beambte aber von vns vnd vnsern nachgesezten Rathen dependiern, soll deroweegen vnser hofcammer hinfüro die ämbter auf solche mas vnd weis, doch mit vnserm genedigisten vorwissen Bestellen, allzeit die besste vnd qualificiertiste Beambte vorschlagen, ihme nach gestalt ihrer verrichtung, arbeith vnd des amts wichtigkeit gebührenten

Soldt mit vnserer Placidierung machen, die ambts Nuzungen aber verrechnen lassen oder ein billich messigen verträglichen absent bestimmen vnd darneben vns vorschlag thuen, was vnd wieuill dem ienigen, welche das ambt vnd der titl gelassen würdt, für ein ambts oder gnaden gelt dauon zuuerraichen sein mechte.

1640*)

Copi KA. Hof. Reg F. 345/29 Tom II. Fol. 428--434.

*) Ist zuerst mit Bleistift hingesetzt, später mit Tinte nachgefahren und offenbar von anderer Hand.

Weitere der Hofkammerinstruction vom Jahre 1640 einverleibte Decrete.

Verner vnd nachdeme Wür bishero verspüret, daz bey thails vnsern pflegsämbtern Wenig einkhommens, sondern vasst mer jahr Resst hinaus, vnd Wür dahero daran nit allein kheinen nuzen haben, sondern noch zu vnderhaltung der beamten vnd in anderweeg daz vnsrige darschiessen, Als Beuelchen Wür vnserer Hoff-Cammer hiemit, daz, Wan hiefüran dergleichen Pflegambt, bey Welchem Resst hinaus ist, vaccirendt Werdt, man bey Widerersezung desselben vnns allezeit erinnern vnd derienig, Welcher dessthalben referiren Wirdt, daz Ambts Rechen Protocoll desselben Ambts von negst vorgehenten iahr mit sich nemmen vnd vnns vorlegen solle, damit Wür vnns nach Erfündung der sachen Wegen der Weiterbestallung resoluieren khönnen.

So seindt vnns ein zeithero vnderschüdliche clagen vnd beschwerten fürkhommen, daz etliche beambten in vnsern landen vnd zwar aus vnserer Hoff Cammer gemessenen beuelch oder doch mit derselben guethhaissen vnd wissen ohne vnderschidt der eraigneten fähl vnd strittigkheiten die partheyen, welche mit vnsern fiscaln vnd beambten in dero interesse sachen von dem Hoffrhat oder den Regierungen aintweders schon in rechtsfertigung stehen, oder bereith an deme gewesst, daz man dess negst in rechtsferttigung gelangen mechte, gleich de facto ohne ainige rechtliche erkhandtnuss depossessioniert ihres inhabens entsezt vnd gleichwoll an den Richter, da Sye beschwerth zu sein Vermainth, gewisen haben, allein zu dem endte den partheyen ihren Vortl, den sye bey dem Jnnhaben vnd possession gehabt hetten, dardurch zu benemmen vnd Sye zu Cläger zumachen, da sye doch, wan man gegen ihnen ordentlich den Rechten nach procediert vnd Sye bey ihrer Wisentlichen possession gelassen hätte,

vor dero Würklichen entsezung villmehr an gehörigen orthen beclagt Werden sollen, gleich Wie nur aber vnnser Will und beuelch vollzogen wird, Wan vnser Hoff Cammer fiscal vnd die nachgesezte beambte ob vnsern Recht vnd Gerechtigkheit mit angelegnen Vleis durch gezimmente Mittl ihren verpflichtungen gemess halten vnd, so Weith es in den Landtrechten zuegelassen ist, auch auf daz comodum posessionis achtung geben, also ist hingegen vnser intention vnd mainung niemahls gewesen vnd noch nit, daz iemandt, wer der auch seye, durch entsezen seines rechtmessigen inhabens oder sonst in ander weeg wider fueg vnd gebühr solte beschwerth vnd wider Recht vnd billichkeit solte gehandlet Werden, dahero, obwollen nit allein in den gemainen geschribnen, sondern auch in den Landt Rechten hin vnd Wider beuorab in den Summarischen processen tit. 1 art. 5 hilsamblich fürsechen vnd Verordnet, Wie es in dergleichen fählen, Wan es vmb daz inhabente zethuen ist, ze halten, So Wollen Wür doch die Cammer ersst ernsstlich dahin gewisen vnd derselben hiemit gnedigist beuolchen haben, Wan von den beamten dergleichen fähl, Wo es daz inhaben oder Würckhliche Extrajudicial anhaltung oder handlung zethain ist, bericht Werden, daz Sye vnd beuorab die Rechts verständige alle vmbstendt vnd fähl Wollen erwogen vnd nit gleich in der beambten Discretion vnd Verantworttung (:Weillen dieselben iezeweillen die sach aintweeders zu geniegen, nit Verstehen oder, Wie gemelt, ihren vnuerantworttlichen passionibus zuuill hengen:) Sezen, vnd allein disen general bschaidt in allem fahl erthaillen. Daz Sye sich nemblich ihres ambts zu gebrauchen wissen, sondern denselben beuorab in solchen fällen vnd sachen, darinnen man bey vnserer Hoffcammer genuegsammen bericht hat, in specie vnd deuttlich befelchen sollen, was in ainem vnd andern fahl zethain oder ze lassen seye, darbey Sye dan die geschribne vnd Landrechten, auch die erklärte Landtsfreyheit Woll in acht zu nemmen, gleichwoll auch beinebens daz ienige, Was ain Landtsfürsst berechtigt, nit ausser acht zu lassen haben. Wofern aber die Hoffcammer in den sachen khein genuegsammen bericht hette, alsdan mag Sye Woll den beambten disen obbedeithen general bschaidt, daz Sye sich ihres ambts zu gebrauchen Wissen, erthaillen, darbey aber iedermahlen anhengen,

daz Sye nit allein dem Ambt Wider Recht vnd Herkhommen nichts entziechen lassen, sondern auch alsobald berichten sollen, Was Sye auf solchen befelch vorgenommen vnd gehandlet haben, damit die Hoff-Cammer, ob der sachen zu Wenig oder zuuill geschehen, bedenckhen vnd darauf die Weithere notturfft beuelchen kündt. Wan aber die sachen einmahl legitimiert, Contradictorem bekhommen, Was ist, Wan auch in sachen, die noch nit an den Richter gelangt, der gegenthaill in Wissentlich rechtmessigen inhaben ist, recht zenemmen vnd recht zugeben sich erbiett, auch die posession an ihne also beschaffen, daz dieselbe nit mit gwalt oder hinterruckhs in der Stille ohne Wissen dess Gegenthails oder bittweis von demselben erlangt worden, auch die person der possession inhabens dess guetts oder der gerechtigkheit, darumb der stritt sein mechte, fehig ist oder wider sich khein solch rechtmessige persumption hette, derentwegen Sye der posession nit befuegt Wehre, Welch alles bey der hoffcammer vleissig in acht genommen vnd exanimiert werden solle, in disen iezt erzehlten fählen vnd darbey befundtnen vmbstenden soll kheiner auch in interesse seines inhabens entsezt oder mit thatthandlung gegen denselben verfahren, sondern gleichwoll den Rechten ein Lauff gelassen, ordentlich procediert, vnd des Richterlichen ausschlags erwarttet Werden. Da sich auch die nachgesezte beamte eines andern vnd mehrerens vndterstendten, hat die hoffcammer daz selbig zeanden, ihnen auch nach gestalt der sachen zuunderweisen vnd, Was in Rechten verordnet ist, gemess anzubefelchen. Wan auch die beambte vneracht neuer solch gemessenen befelch sich dannoch eines mehrern vnderfangen Würden, sollen ihnen dergleichen Vncossten kheines Weegs passiert, sonder aussgesezt vnd Sye noch darzu mit gebührenter straff angesechen Werden. Dermassen dan die hoffcammer mit sonderm vleis darauf zesechen vnd, Wan etwa darwider gehandelt oder Wissentlich zuegesechen Werden solte, die verantworttung auf sich laden Würdet, Damit also sowohl dem Landtsfürsten als dem vnderthon nit vnrecht, sondern die instructio den Landrechten vnd der billichkeith ein geniegen Gescheche.

Verner obwohlen Wür von einer zeit zur andern vnderschidliche Decreta, Wie es zwischen dem Hoff- vnd Cammerrhat mit

abhandlung vnd Communication der strittigen interesse dergleichen auch policey vnd greniz vnd andern dergleichen vnser Recht vnd Gerechtigkheit concernierender sachen zu halten seye, ergehen lassen, So haben Sye doch ein notturfft zesein erachtet, neben Widerhollung voriger Decreten vnserm Hoffrath noch weithers in specie zu beuelchen, Wie Sye es in sachen, welche mit vnnsern aignen vorwissen vnd befelch verbschaidt Werden, dessgleichen auch, Wan es vmb arestierung eines beambten oder seiner diensstshinterstellig Werden oder vmb ein inquisition Wider die beambte zethuen ist, vnd ein Collegium vermainth, daz Jhme von deme vnbefuegter Weis eingriff geschechen oder, Wan beede Collegia etwas communicatis Consiliis mit einander zehandlen fürderhin Gehalten haben Wollen, inmassen die abschrifft von solch an den hoffrhat ergangnen Decret, Welches der Cammer zur nachricht beygeschlossen Wirdt, mehrers ausweisen thuett vnd die Cammer daselbst so vill es sich beriert, ebner massen in acht zenemmen Wissen Wirdt. Demnach auch vill daran Gelegen, daz zwischen beeden Collegiis correspondenz vnd einigkheit erhalten vnd allerhandt simultates vnd misshelligheiten verhiettet vnd abgeschniten Werden, Wür aber ein zeithero mit missfahlen verspüren miessen, daz vorige Decreta, dessfahls ausser acht Gelassen Werden, dahero haben Wür vnserm Hoffrhat abermahlen beuolchen, Wie obangezogne beylag in sich haltet, Welche Wür vnserer Hoffcammer zu gleichmessigen endte Communicieren, damit auch Sye an Jren ort dem selben gehorsambist nachkhommen vnd sich dessen, Was zu guetter einigkheit vnd Verständnuss geraichen mag, ebenmessig bevleissen soll, damit also vnsere Diensst dessto fridsamer Verricht Werden, Wie dan diser vrsach Willen Wür auch gnädigist anbeuelchen, Wan vns hinfüran instehender Collegien Gesambten Nammen ein guettachten, erinderung oder anfiegen zegeben ist, Daz solchem Allweegen nur in ainen vnd nit, wie bishero iezweilln vorgangen, in zwayen absonderlich geschechen soll, Ob schon die mainung vngleich fiellen vnd sich beede Collegia nit vergleichen kundten, doch daz ein iedes seine Davir vnd bedenckhèn, Warumb Sye zue ainer oder andern mainung bewogen Worden, darinen herkhommen aber ander zur sachen vndiensstliche vmbstendt vnd anzüg auslassen solten

Demnach Wür zur ehren vnd schuldigisten Danckh der Allerheyligisten Himmels Königin Maria vnd ganzen himblischen hörre Wegen dero im iahr 1648 erhaltner Haubt vnd Residenz München vor aller feindlicher belagerung, mord, brandt vnd plündern ein tegliche mess in vnser lieben Frauen-Stüfft vnd Collegiat Kürchen zu besagten München auf dem Altar anuntiatae Virginis Mariae in der capellen, welche vorhero zu ehren vnser lieben frauen dediciert vnd zu aufbehaltung dess opfers, so sich vor dero aufgerichten bildnuss auf dem plaz eraignet vnd darzue verordnet ist, dann zu gleichen endte Wegen erhaltner Statt Landtshuet vor mordt vnd prandt ebenmessig ein tegliche mess in der Stufft vnd Collegiat Kürchen S. Martinj vnd Castulj in besagter Statt Landshuett auf mass vnd Weis, Wie die zwey stifftungen zaigen, zu obigen zeiten gelesen, gestüfft vnd zu solchem endte für iede Stifftung iärlich 300 Gulden von vnser Cammer vnd Rentfählen zu raichen Verordnet, als beuelchen Wür vnserer Hoffcammer zuuerfiegen, daz beede original Stüfftungen den Collegiat Stüfftungen München vnd Landshueth alsobalden eingehendiget dargegen von beeden orthen Gebührente Revers dess empfangs, vnd, das Sye gedachten Stüfftungen in allen puncten nachkhommen Wollen, erfordert, als dan solche zusambt andern zweyen zugleich lauttenten Stüfftungen in das innere Archiv gelifert vnd, so vill die obige mess zu München anbelangt, bey vnsern Hoffzahlambt die Gestüffte 300 fl iehrlich zu quartala eingethailter ohne ainig abzug, aufhalt oder bürdt, dem hierzue verordneten administratorn als Probst, Dechant vnd Gesambten Capitl dess Collegiat Stüffts vnserer lieben frauen in München vnfehlbar verraicht vnd bezahlt, auch der anfang von Samstag den 17. april gemacht Werde. Was aber die tägliche vnd obige mess zu Landtshuett anbetrifft, da solle Gemelte Cammer Verordnen, daz zu lesung derselben vnd, was sonst die Stifftung Vermag, 300 fl von vnsern Rentfählen zu besagten Landshuett durch vnsern Rentmaisster alda iährlich vnd zwar zu quartaln eingethaillter dem Probst Dechant vnd gesambten capitl dess Collegiatstüffts S. Martinj vnd Castulj als diser Stüfftung Verordneten administratorn geben, vnd der anfang ebenmessig am Sambstag den 17. April, Wie mit der obigen Mess zu München

Gemacht werde. Vnd Weillen wür dann zu beeden Stüfftungen eine sonderbahre affection tragen, als beuelchen Wür vnserer Hoffcammer, ihr Vleissiges aufsechen, nachfragen vnd bestöllung darbey zethain, daz solche vmgeendt zu ebigen zeiten alhier zu München vnd Landtshuett gehalten vnd daz ienige beobachtet Werde, Was Jhnen vermög beriehrter Stüfftung darbey zethain gebürth, zu dem endte dises der Cammer Jnstruction einuerleibt, die Stifftungen mit Vleis exequiert vnd dauon abschrifften bey vnserer Cammer gehalten werden sollen.

Copi.

KA. Hofz. Reg. F. 345/29. f. 497—502.

13. Die Eide der Beamten des Hofkammerkollegiums.

a) Der vorgemelltn Herrn Cammer Rät Aid.

Jr sollet schwören dem durchleuchtigen vnd Hochgebornen fursten, vnnserm gnedigen herren Hertzog Albrechten in Oberen vnd Nideren Baiern etz. alls ainigem regierendem fürsten treue, gewer vnd gehorsam zusein, seiner f. g. fromen zu furderen vnd schaden zu warnen vnd zu wenden, auch seiner f. g. Chamerrat mit Einnemen, Ausgeben, rechnungen vnd allen annderen sachen vnd fällen seiner f. g. Chamergueter betreffend, wie ir dess von seinen f. g. Jnstruction vnd beuelch habt, getreulich zu gewartten, auszerichten vnd zehandlen vnd davon, souil an euch ist, nichts entziehen zu lassen, noch das selbs ze thun, darzue auch sunst in allen sachen zu yeder zeit zurathen, daz getreuest vnnd pöst, wie euch daz eur gewissen vnd verstenntnuss zu der zeit, so man rats pflegt, weist vnd kainerlay auss dem rat zu sagen, dauon schaden komen mag, sonder den rat vnd, was darzue beschlossen wirdet, zuuerschweigen pis in eueren tod, was ir auch leut ausrichtet oder ausrichten helffet, Sy seien geistlich oder welltlich, Daz getreulich vnd vngeuerlich zuthun vnd euch selbs oder die euren vmb eurs oder Jrs nutz oder vortails willen noch sunst yemand für den Anderen weder haimlich noch offenlich mit geferd oder vmb aigens nutz willen nit zu fürderen noch daz recht zuuerhinderen, Sonder ainem yeden, souil an euch ist, dess rechtens oder der pillichait zugestatten vnd zuuerhelffen, auch gemainer Landsfreichait vnd derselben erclerungen, souil die eur Ambts verwalltung berurt, getreulich zugeleben, Hochgemelltem vnnserm gnedigen herren zu seiner f. g. rechten, dergleichen den vntterthonen zu Jren freihaiten vnd gerechtigkhaiten zehandln vnd in dem allem vnd yedem nit anzestehen,

weder lieb, freuntschafft, feintschafft, voreht, neid noch kainerlay ander vrsach oder bewegung, Darzue weder miet, gab, gehaiss, schanckhung noch ichts anders darumb zu nemen, in ainich weise, Sonnder allain gott vnnd die gerechtigkhait vor augen ze haben, alles treulich an geuerde.

KA. Hofkammerprotocolle Tom I, f. $6^{1}/_{2}$.

b) Chamerratschreibers Aid.

Jr Sollet schwören vnnserm gnedigen fürsten vnd herren Hertzog Albrechten in Baiern alls Anigem regierenden fürsten getreue vnd gvertig zu sein, Souil euch moglich, seiner f. g. fromen fürderen, schaden warnen vnd wennden, auch in allen euch beuolchnen sachen getreulich handlen vnnd aller ding pis in euren tod verschwigen sein. Vnd sonderlich sollet Jr von freuntschafft noch feyntschafft auch mueth noch gab wegen Niemands furderen noch hinderen, Sonnder euch der schanckhungen enthallten, Jr sollet auch euch vleissig vnd getreulich Eurer pesten verstentnuss nach, wie ainem vntterthenigen vnd getreuen diener zuthun gepurt hallten vnd der herren Chamerräth beuelch gehorsamlich volziehen.

KA. a. a. O f. 7.

c) Zalmaisters Aid.

Jr sollet schwören vnnserm g. fürsten vnd herren hertzog Albrechten in Baiern Alls Ainigem regierenden fursten getreu vnd gwertig zu sein, seiner f. g. fromen zufurderen vnd schaden, souil auch Jmmer möglich, zu warnen vnd wennden, daz Jr auch weder miedt noch gab, freuntschafft noch feindtschafft ansehen, dardurch yemand furderen oder hinderen, sonder in Euerm beuolchen Ambt Euch eurer pesten verstentnuss nach getreulich vnd fleissig alls der vntterthenig diener hallten vnd yederzeit euch nach der herren Chamerrät beuelch gehorsamlich erzaigen wöllet, auch alles daz thun vnd handlen, waz ainem getreuen vleissigen diener zu thun gepurt.

KA. a. a. O. f. 7.

d) Hernochuolgt Doctor Rochien Freyman's h. Camerprocurators Aidt.

Jr sollet ze got ainen Aid schweren dem Durchleuchtigen Hochgebornnen fursten vnd herrn herrn Albrechten phallenzgrauen bey Rhein, herzogen in Obern vnnd Nidern Bayrn etz. vnnserm genedigen herrn vnd an Jrer f. g. stat derselben Chamer Rhäten in allen Jrer f. g. sachen darjn Jr gebraucht werdet, alls ain Chamerprocurator gewertig vnd gehorsam sein, in dennselben alhie, auch Jn vnd ausserhalb Jrer f. g. furstenthumbs schrifftlich vnd muntlich nach Euer pesten verstentnus ze handlen, ze raten vnd ze reden vnnd furnemblich, wo euch in ainer oder mer sachen sonnder beuelch vnnd Jnstruction gegeben wurden, euch derselben gemes zehallten, die gehaim, so Euch vertraut vnnd Jr in sachen erfaret, niemandt zuoffenwarn, sonnder bis in Euern tod zuuerschweigen, auch euch von schanckhung, muet oder gab wegen nit bewegen lassen, hochernannts vnnsers genedigen fursten vnd herrn widerthailen zu guetem, die hanndlungen geuelicher weiss zuuerziehen oder sunst zehindern, sonder, souil an Euch, yederzeit furdern. Auch in solchem allem ze hanndlen, wie ain getreuer diener seinem herrn thun soll. Doch in dem allem nit annderst, dan so wol landen vnd leuten diss furstenthumbs zu Jrn freihaitn vnnd gemainer Landterclerung alls zu obgenannts vnnsers g. herrn vnd Landtsfursten recht vnnd gerechtigkhaiten alles treulich vnnd vngeuerlich.

KA. Hof-kamerprotocolle Tom I f. 7 b.

Staatliche Bibliothek Bamberg

SBB013401759023

Gg. Knüttel
Buchbinderei
BAMBERG
Untere Brücke 3

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Quellen zur Behördengeschichte Bayerns die Neuorganisationen Herzog Albrecht's V

Bamberg 1890

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.jur.o.84-ac
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11835014-9